This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

691 Ridgley

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL LIBRARY
MDCCCCX
CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

# Christliche Moral,

nach der

## Grundlage der Ethik

des

M. v. Schenkl,

von

**Dr. G. Riegler,**
Professor der Theologie am königl. bayer. Lyceum zu Bamberg.

---

## Zweiter Theil.

### Allgemeine Pflichtenlehre.

## II. Band.

Von den Pflichten des Christen gegen Andere.

---

Dritte verbesserte Auflage.

Augsburg,
Verlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung.
1835.

„Bleibt Niemanden Etwas schuldig, als gegenseitige Liebe; denn wer den Andern liebt, der hat das Gesetz erfüllt."

Röm. 13, 8.

# Inhalt.

## Zweiter Theil
### der christlichen Moral.
Allgemeine Pflichtenlehre.

### II. Band.
Von den Pflichten des Christen gegen Andere.

## Dritter Abschnitt.
Von den allgemeinen Pflichten des Christen gegen Andere.

### Erstes Hauptstück.
Von den Pflichten gegen Andere überhaupt.


| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 398. | Begriff | 1 |
| 399. | Verhältniß zu andern Pflichten | 1 |
| 400. | Verpflichtungsgründe | 2 |
| 401. | Inbegriff aller Pflichten gegen Andere | 2 |
| 402. | Allgemeine Regel | 3 |
| 403. | Hindernisse, Beförderungsmittel | 3 |
| 404. | Eintheilung | 4 |
| 405. | Uebersicht der abzuhandelnden Gegenstände | 4 |


### Zweites Hauptstück.
Von den Rechtspflichten.

#### Erster Artikel.
Begriffe.


| | | |
|---|---|---|
| 406. | Begriffe und Eintheilungen vom Rechte | 5 |
| 407. | Ursprüngliche vollkommene Rechte | 5 |


)(

691 Riegler

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL LIBRARY
MDCCCCX
CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

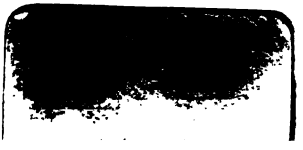

# Christliche Moral,

nach der

## Grundlage der Ethik

des

M. v. Schenkl,

von

**Dr. G. Riegler,**
Professor der Theologie am königl. bayer. Lyceum zu Bamberg.

---

## Zweiter Theil.

Allgemeine Pflichtenlehre.

## II. Band.

Von den Pflichten des Christen gegen Andere.

---

Dritte verbesserte Auflage.

Augsburg,
Verlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung.
1835.

„Bleibt Niemanden Etwas schuldig, als gegenseitige Liebe; denn wer den Andern liebt, der hat das Gesetz erfüllt."

Röm. 13, 8.

# Inhalt.

## Zweiter Theil
### der christlichen Moral.
Allgemeine Pflichtenlehre.

### II. Band.
Von den Pflichten des Christen gegen Andere.

## Dritter Abschnitt.
Von den allgemeinen Pflichten des Christen gegen Andere.

### Erstes Hauptstück.
Von den Pflichten gegen Andere überhaupt.


| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 398. | Begriff | 1 |
| 399. | Verhältniß zu andern Pflichten | 1 |
| 400. | Verpflichtungsgründe | 2 |
| 401. | Inbegriff aller Pflichten gegen Andere | 2 |
| 402. | Allgemeine Regel | 3 |
| 403. | Hindernisse, Beförderungsmittel | 3 |
| 404. | Eintheilung | 4 |
| 405. | Uebersicht der abzuhandelnden Gegenstände | 4 |


### Zweites Hauptstück.
Von den Rechtspflichten.

#### Erster Artikel.
Begriffe.


| | | |
|---|---|---|
| 406. | Begriffe und Eintheilungen vom Rechte | 5 |
| 407. | Ursprüngliche vollkommene Rechte | 5 |


)(

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 408. | Sicherheits-Vorsorgs-Schutz-Zwangs-Recht | 6 |
| 409. | Entschädigungs-Anspruchs-Wiedererstattungs-Genugthuungs-Recht | 7 |
| 410. | Ursprüngliche unvollkommene Rechte | 8 |
| 411. | Verhältniß des Rechts zum verschiedenen Zustande des Menschen | 8 |
| 412. | Folgerungen | 9 |
| 413. | Einige Vorbegriffe | 9 |
| 414. | Wesenheit, Gebrauch, Frucht einer Sache | 10 |
| 415. | Verfügungs- und Eigenthums-Recht | 11 |
| 416. | Herrschafts-Recht | 11 |
| 417. | Besitz | 12 |
| 418. | Erwerbung eines Rechtes, einer Sache, Herrschaft | 13 |
| 419. | Erwerbungsart und Weise — Titel | 13 |


## Zweiter Artikel.

### Von der Erwerbungsart ursprünglich einfach und gemäß Etwas.


| | | |
|---|---|---|
| 420. | Einfach ursprüngliche Erwerbungsart — Habhaftmachung | 14 |
| 421. | Arten der Habhaftmachung. Jagd, Fischerei, und Vogelfang | 14 |
| 422. | Findung verlorner Sachen — eines Schatzes | 16 |
| 423. | Ursprüngliche Erwerbung nach Etwas — Hinzukommen, Zuwachs | 18 |
| 424. | Natürlicher Zuwachs | 19 |
| 425. | Künstlicher — | 20 |
| 426. | Gemischter — | 21 |
| 427. | Empfang der Früchte | 22 |


## Dritter Artikel.

### Von der abgeleiteten Erwerbungsart durch Verträge.


| | | |
|---|---|---|
| 428. | Uebertragung des Rechts durch Einwilligung | 22 |

§. Seite
429. Allgemeine Bedingungen und Wirkungen dieser Uebertragung . . . . . 23
430. Vertrag . . . . . 23
431. Eintheilung der Verträge . . . . . 23
432. Beschaffenheit . . . . . 25
433. Erfordernisse der Verträge . . . . . 25
434. Personen des Vertrages . . . . . 26
435. Gegenstand . . . . . 26
436. Einwilligung . . . . . 26
437. Form . . . . . 27
438. Verbindlichkeit des Vertrages . . . . . 27
439. Wirkungen eines unbedingten . . . . . 29
— — des bedingten . . . . . 30
440. — — eines ungiltigen, infirmen Vertrages 31
441. — — eines beschwornen Vertrages . . 31
442. Schuldleistung im Vertrage . . . . . 31
443. Aufhören der Vertrags-Verbindlichkeit . . 33

## Vierter Artikel.

### Von den Verträgen und den daraus entstehenden Rechten und Pflichten im Besondern.

444. Uebersicht der abzuhandelnden Gegenstände . . 34
445. Unentgeltliche Verträge . . . . . 35
446. Schenkung . . . . . 36
447. Darlehen . . . . . 38
448. Leihvertrag, Prekarium . . . . . 39
449. Hinterlegung, Aufbewahrung . . . . . 41
450. Bevollmächtigung . . . . . 43
451. Belastete Verträge . . . . . 45
452. Tausch, Vertauschung . . . . . 46
453. Wechsel, Geldtausch . . . . . 47
454. Kauf und Verkauf . . . . . 48
455. Mieth-Pacht-Vertrag . . . . . 54
456. Erbzins-Vertrag . . . . . 57

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 457. | Lehen-Vertrag | 58 |
| 458. | Census-Zins-Vertrag | 59 |
| 459. | Zinsgeld-Vertrag (geldzinslicher Vertrag) | 60 |
| | Moralität des Zinsnehmens | 60 |
| | Einwürfe | 63 |
| 460. | Gesellschaftsvertrag | 65 |
| 461. | Verträge, die eine Sicherheitsleistung in sich enthalten, — Pfandvertrag | 66 |
| 462. | Bürgen, Bürgschaft | 68 |
| 463. | Versicherung | 71 |
| 464. | Verträge, die eine Gefahr mit sich führen, Spiel | 71 |
| 465. | Loos, Wette | 73 |
| 466. | Erkaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung | 74 |
| | Vergleich | 74 |
| 467. | Gleichsamverträge — Geschäftsführung | 75 |
| | Gemeinschaftlichkeit | 76 |


## Fünfter Artikel.

### Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbschaft.


| | | |
|---|---|---|
| 468. | Verjährung | 77 |
| 469. | Servitut | 80 |
| 470. | Erbfolge | 83 |
| 471. | Erbe, Erbschaft | 84 |
| 472. | Arten des letzten Willens | 87 |
| | Erfordernisse — — | 88 |
| 473. | Enterbung | 94 |
| | Entkräftung des Testaments | 96 |
| 474. | Vertrags-Erbfolge | 98 |
| 475. | Intestaterbfolge | 98 |


## Sechster Artikel.

### Von der Wiedererstattung.


| | | |
|---|---|---|
| 476. | Begriff und Grund der Wiedererstattung | 101 |

§. Seite
477. Umfang der Wiedererstattungspflicht . . 102
478. Pflicht der Wiedererstattung und Genugthuung 103
479. Allgemeine Regeln der Wiedererstattung . . 106
480. Speciäle — — — — — — . . 107
481. Regeln im Betreffe der Mitwirkung Mehrerer zur Beschädigung . . . . . 109
482. Ordnung der Wiedererstattung, in Ansehung der Ersatzpflichtigen . . . . . 110
483. In Ansehung der Gegenstände der Wiedererstattung 112
484. Umstände der Wiedererstattung . . . . 112
Wem, — wann, — wo, — wie? . . . 113
485. Entschuldigungsursachen von der Wiedererstattung 114
Geheime Schadloshaltung . . . . 114
Wiedererstattungsfälle . . . . . 116
Fr. Wenn ein Sohn, der noch unter des Vaters Gewalt steht, ohne dessen Wissen Schulden macht; muß er sie bezahlen? . . . 123

## Drittes Hauptstück.

### Von der Liebe und den allgemeinen Pflichten gegen Andere.

486. Inhalt . . . . . 128

### Erster Artikel.

### Menschenkenntniß.

487. Begriff, Beschaffenheit . . . . . 128
Zweck, entgegenstehende Fehler . . . . 130
488. Nothwendigkeit und Nützlichkeit . . . . 131
489. Hilfsmittel zur Erlangung der Menschenkenntniß . 132

### Zweiter Artikel.

### Von der gerechten Achtung gegen Andere.

490. Begriff . . . . . 133
491. Eigenschaften und Beschaffenheit . . . 134

# Christliche Moral,

nach der

## Grundlage der Ethik

des

M. v. Schenkl,

von

**Dr. G. Riegler,**
Professor der Theologie am königl. bayer. Lyceum zu Bamberg.

---

## Zweiter Theil.

### Allgemeine Pflichtenlehre.

## II. Band.

Von den Pflichten des Christen gegen Andere.

---

Dritte verbesserte Auflage.

Augsburg,
Verlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung.
1835.

„Bleibt Niemanden Etwas schuldig, als gegenseitige Liebe; denn wer den Andern liebt, der hat das Gesetz erfüllt."

Röm. 13, 8.

# Inhalt.

## Zweiter Theil
### der christlichen Moral.
Allgemeine Pflichtenlehre.

### II. Band.
Von den Pflichten des Christen gegen Andere.

## Dritter Abschnitt.
Von den allgemeinen Pflichten des Christen gegen Andere.

### Erstes Hauptstück.
Von den Pflichten gegen Andere überhaupt.


| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 398. | Begriff | 1 |
| 399. | Verhältniß zu andern Pflichten | 1 |
| 400. | Verpflichtungsgründe | 2 |
| 401. | Inbegriff aller Pflichten gegen Andere | 2 |
| 402. | Allgemeine Regel | 3 |
| 403. | Hindernisse, Beförderungsmittel | 3 |
| 404. | Eintheilung | 4 |
| 405. | Uebersicht der abzuhandelnden Gegenstände | 4 |


### Zweites Hauptstück.
Von den Rechtspflichten.

#### Erster Artikel.
Begriffe.


| | | |
|---|---|---|
| 406. | Begriffe und Eintheilungen vom Rechte | 5 |
| 407. | Ursprüngliche vollkommene Rechte | 5 |


)(

§. Seite
492. Entgegenstehende Fehler . . . . . 134
493. Nothwendigkeit und Beweggründe . . . 135
494. Beförderungsmittel . . . . . 136

## Dritter Artikel.

### Von der gütigen Beurtheilung Anderer, und von der guten Meinung von ihnen.

495. Begriff . . . . . 137
496. Beschaffenheit . . . . . 137
497. Entgegenstehende Fehler . . . . . 138
498. Nothwendigkeit und Nutzen . . . . . 140
499. Beförderungsmittel . . . . . 140

## Vierter Artikel.

### Menschenliebe im engern Sinne.

500. Begriff . . . . . 143
501. Umfang . . . . . 145
502. Eigenschaften . . . . . 145
503. Norm und Muster . . . . . 146
504. Regel . . . . . 147
505. Rechte und gerechte Ordnung . . . . 149
506. Beweggründe . . . . . 150
507. Hindernisse und Beförderungsmittel . . . 152

## Fünfter Artikel.

### Sünden gegen die Menschenliebe.

508. Sünden gegen die Liebe im Allgemeinen . . 153
509. Ungerechtigkeit . . . . . 154
510. — — — im Herzen . . . . 154
511. — — — durch Reden und Werke . . 155
512. Mangel der Güte . . . . . 156
513. Vernachläßigung der rechten Ordnung in Erweisung der Güte . . . . . 156
514. Leere Entschuldigungen . . . . . 157

## Viertes Hauptstück.

### Von den allgemeinen Pflichten der Güte und Liebe im Besonderen.

### Erster Artikel.

Von den allgemeinen unbestimmten Liebespflichten.


| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 515. | Billigkeit, Begriff, Pflicht, Beförderungsmittel, Ausflüchte | 159 |
| 516. | Verträglichkeit und Friedfertigkeit. Begriff. | 161 |
| | Nothwendigkeit, Nützlichkeit | 162 |
| | Beschaffenheit und Art | 166 |
| | Hindernisse | 166 |
| | Beförderungsmittel | 167 |
| | Ausflüchte | 168 |
| | Folgerung | 169 |
| | Friedensstiftung, Art und Weise | 170 |
| | Gute Folgen aus der Friedensstiftung | 171 |
| | Betragen gegen Friedensstörer | 172 |
| 517. | Nachgiebigkeit, Willfährigkeit und Gefälligkeit gegen Andere. Begriff, Nothwendigkeit und Nützlichkeit | 173 |
| | Art und Beschränkung, Beförderungsmittel | 174 |
| 518. | Bescheidenheit, Höflichkeit, Anstand, Artigkeit, Begriff, Nothwendigkeit, Nützlichkeit | 175 |
| | Art, Beschränkung, Mittel | 176 |
| 519. | Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit und Treue. Begriff, Beschaffenheit | 177 |
| | Vorzügliche Acte | 178 |
| | Nothwendigkeit | 179 |
| | Mittel | 180 |
| | Ausflüchte | 181 |
| 520. | Moralische Sympathie, Menschlichkeit, Begriff, Beschaffenheit und Eigenschaften, vorzügliche Acte | 182 |

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 457. | Lehen-Vertrag | 58 |
| 458. | Census-Zins-Vertrag | 59 |
| 459. | Zinsgeld-Vertrag (geldzinslicher Vertrag) | 60 |
| | Moralität des Zinsnehmens | 60 |
| | Einwürfe | 63 |
| 460. | Gesellschaftsvertrag | 65 |
| 461. | Verträge, die eine Sicherheitsleistung in sich enthalten, — Pfandvertrag | 66 |
| 462. | Bürgen, Bürgschaft | 68 |
| 463. | Versicherung | 71 |
| 464. | Verträge, die eine Gefahr mit sich führen, Spiel | 71 |
| 465. | Loos, Wette | 73 |
| 466. | Erkaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung | 74 |
| | Vergleich | 74 |
| 467. | Gleichsamverträge — Geschäftsführung | 75 |
| | Gemeinschaftlichkeit | 76 |


## Fünfter Artikel.

### Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbschaft.


| | | |
|---|---|---|
| 468. | Verjährung | 77 |
| 469. | Servitut | 80 |
| 470. | Erbfolge | 83 |
| 471. | Erbe, Erbschaft | 84 |
| 472. | Arten des letzten Willens | 87 |
| | Erfordernisse — — | 88 |
| 473. | Enterbung | 94 |
| | Entkräftung des Testaments | 96 |
| 474. | Verträgs-Erbfolge | 98 |
| 475. | Intestaterbfolge | 98 |


## Sechster Artikel.

### Von der Wiedererstattung.


| | | |
|---|---|---|
| 476. | Begriff und Grund der Wiedererstattung | 101 |

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 530. | Hauptbeweggründe | 221 |
| 531. | Allgemeine und besondere Regel | 224 |
| | Für Beleidiger, Beleidigte, für Beide zugleich | 225 |
| | Hindernisse | 227 |
| | Beförderungsmittel | 228 |
| | Entgegenstehende Fehler. Feindschaft, Rache | 229 |
| 532. | Ausflüchte | 233 |
| 533. | Dankbarkeit gegen Gutthäter. Begriff | 234 |
| | Handlungen und Bestandtheile | 234 |
| 534. | Nothwendigkeit | 235 |
| | Grade und Art, Eigenschaften | 238 |
| | Beförderungsmittel | 240 |
| 535. | Undankbarkeit gegen Gutthäter. Begriff | 240 |
| | Character des Undankbaren | 241 |
| | Bösartigkeit des Undankes gegen Gutthäter | 241 |
| | Regeln für Gutthäter | 242 |
| 536. | Freundschaft, Begriff, Bestandtheile | 245 |
| | Grund | 245 |
| 537. | Werth und Wichtigkeit | 247 |
| 538. | Allgemeine Regeln, Freundschaft zu machen | 249 |
| | — — — — — — — — erhalten | 250 |
| | — — — — — — — — trennen | 252 |


## Fünftes Hauptstück.

### Von den besonderen Pflichten gegen Andere, betreffend die Seele, den Leib und das Glück.

### Erster Artikel.

#### Von der Sorge für des Nächsten Seele und Seelenheil.


| | | |
|---|---|---|
| 539. | Sorge für des Nächsten Seele im Allgemeinen. Begriff, Umfang, Pflichten, Ordnung | 255 |
| 540. | Nothwendigkeit und Pflicht | 256 |
| 541. | Erforderniſſe und Bedingniſſe | 257 |

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 542. | Ordnung, Art und einige allgemeine Regeln | 258 |
| 543. | Belehrung Anderer | 259 |
| 544. | Nothwendigkeit und Pflicht | 260 |
| 545. | Verschiedene Art | 263 |
| 546. | Ermahnungspflicht. Begriff, Umfang, Art und Weise | 265 |
| | Nothwendigkeit | 266 |
| 547. | Erbauungspflicht. Nutzen | 267 |
| 548. | Nothwendigkeit und Beweggründe | 270 |
| 549. | Beschaffenheit, Art und Weise | 272 |
| 550. | Warnungs- und Bestrafungs-Pflicht. Begriff, Eintheilung | 274 |
| 551. | Nothwendigkeit und Pflicht | 274 |
| | Erfordernisse | 276 |
| 552. | Art und Weise | 277 |
| 553. | Ordnung und Grade, Aufnahme | 278 |
| 554. | Sünden gegen die Sorge für die Seelen Anderer | 279 |
| 555. | Lüge, und ihre verschiedene Arten. Begriff | 280 |
| | Eintheilung | 280 |
| | Arten von Lügen | 281 |
| | Jede Lüge ist unsittlich und unerlaubt | 282 |
| | Fr. Ist Lügen in keinem Falle erlaubt? Ist jede Dienst- oder Nothlüge ohne Unterschied unsittlich? Kann Lüge je Pflicht werden? | 285 |
| | Fr. Ist ein Verbrecher schuldig, dem fragenden Richter die Wahrheit, und folglich sein Verbrechen zu gestehen? | 289 |
| | Einwendungen | 290 |
| | Grade der Bösartigkeit der Lüge | 291 |
| | Verwahrungsmittel gegen die Lüge | 292 |
| | Verbot anderer Arten von Lügen | 293 |
| | Schmeichelei | 294 |
| | Verstellung | 296 |

§. Seite
556. Verkehrte Belehrung, gefährliche, falsche Lehre, Verderbniß . . . . . 297
557. Aergerniß. Begriff, Eintheilung . . . 298
Verschiedene Arten, Aergerniß zu geben . . 300
558. Bösartigkeit . . . . . 301
Grade der Bösartigkeit . . . . . 304
559. Verbindlichkeit, Aergerniß zu meiden . . . 306
Pflicht, gegebenes Aergerniß gut zu machen . 308
Art — — — — — — — — . . . 308
Pflicht gegen Andere in der Gefahr des Aergernisses 309
Mittel, Andere vom Verderben durch Aergerniß zu retten . . . . . 309
Mittel zur Vermeidung des Aergernisses . . 310
Ausflüchte und Beschönigungen in Hinsicht des Aergernisses . . . . . 310
560. Mitwirkung zur fremden Sünde. Begriff, Absicht, Art . . . . . 312
Regeln . . . . . 313
Folgerungen . . . . . 314

## Zweiter Artikel.

### Von der Sorge für das Leben, die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit des Nächsten.

561. Umfang dieser Sorge . . . . . 315
562. Bejahende Pflichten . . . . . 316
563. Verbindlichkeit . . . . . 318
564. Versündigung . . . . . 320
565. Menschenmord. Begriff . . . . 321
Verschiedene Art und Eintheilung . . . 322
Anlaß zum Menschenmord . . . . . 324
Bösartigkeit des Menschenmordes . . . . 324
Beweis aus der Vernunft . . . . . 324
Aus der Offenbarung . . . . . 327
Aus Zeugnissen der Menschenmörder . . . 328

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 565. | Aus der bürgerlichen Gesetzgebung | 329 |
| | Grade der Bösartigkeit | 329 |
| | Zurechnung | 331 |
| | Was ist von der Abtreibung einer menschlichen Leibesfrucht zu halten? | 331 |
| | Grad der Strafbarkeit | 333 |
| | Zurechnung | 334 |
| | Beweggründe, Ursachen zur Abtreibung der menschlichen Leibesfrucht | 336 |
| | Verschiedene Arten des gerechten Menschenmordes | 338 |
| | Tödtungen der Verbrecher durch die Staatsgewalt | 340 |
| | Einwendungen | 342 |
| | Folgerungen | 343 |
| | Tödtungen der Feinde im gerechten Kriege. Begriff | 346 |
| | Zulässigkeit eines Krieges | 347 |
| | Bedingungen eines erlaubten Krieges | 351 |
| | Erörterung dessen, was im Kriege erlaubt, oder nicht erlaubt ist | 355 |
| | Tödtungen aus Nothwehr. Zulässigkeit | 357 |
| | Es ist erlaubt, gegen einen gewaltsamen und ungerechten Angriff des Lebens sich mit dem Tode des Angreifers zu vertheidigen | 357 |
| | Es ist erlaubt, den gewaltsamen und ungerechten Angreifer der Keuschheit zu tödten | 359 |
| | Es ist erlaubt, den ungerechten Angreifer oder Räuber des Vermögens zu tödten, wenn mit dem Verluste des Eigenthumes das Leben selbst in Gefahr ist | 361 |
| | Es ist nicht erlaubt, einen Angreifer des Eigenthums und Vermögens zu tödten, wenn keine Gefahr des Lebens dabei bevorsteht | 363 |
| | Es ist nicht erlaubt, Jemanden wegen der von ihm verletzten Ehre zu tödten | 363 |
| | Grenzen und Bedingungen | 364 |

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 565. | Erörterungen und Folgerungen . . . . . | 365 |
| | Ist es einem Ehemanne erlaubt, seine im Ehebruche ertappte Frau, oder den mit ihr sündigenden Ehebrecher zu tödten? . . . . . | 369 |
| | Wie? Wenn Zwei in so nahe Lebensgefahr kommen, daß Jeder nicht gerettet werden, und Einer davon nothwendiger Weise zu Grund gehen muß? Darf Einer in solchem Falle durch den Tod des andern Schuldlosen, wenn der Tod des Andern unvermeidlich ist, sein Leben retten? | 370 |
| | Ist es erlaubt, einen Tyrannen zu tödten? . | 371 |
| 566. | Andere Versündigungen gegen das Leben und körperliche Wohl Anderer durch ungerechten Krieg | 373 |
| | Durch Zweikampf. Begriff, Absicht, Ursachen . | 374 |
| | Unzulässigkeit . . . . . | 375 |
| | Ausflüchte . . . . . | 377 |
| | Regeln . . . . . | 378 |
| | Folgerungen . . . . . | 379 |
| | Durch gefährliche Kämpfe . . . . . | 379 |
| | — — — Uebungen . . . . . | 379 |
| | — — — Beschädigungen . . . . | 380 |
| | — — — und schädliche Handlungen . | 381 |
| | Wann ist es erlaubt, Andern körperliche Verletzungen, Verwundungen und Schmerzen zu machen? | 381 |
| 567. | Versündigungen gegen die Freiheit und Vollkommenheit des Körpers. Begriff, Arten, Quellen | 382 |
| | Bösartigkeit, Grade der Strafbarkeit . . . | 383 |
| 568. | Anlockungen, Anreizungen und Gelegenheiten zu Sünden dieser Art . . . . . | 384 |
| 569. | Ersatzpflicht aus Verbrechen dieser Art . . . | 385 |
| | Ersatz wegen ungerechter Ermordung . . . | 386 |
| | Körperlicher Verletzung . . . . . | 388 |
| | Ersatz wegen geraubter Freiheit . . . . | 389 |
| | Ersatzpflicht wegen eines Ehebruches, einer Nothzüchtigung und Schwängerung . . . . | 389 |

## Dritter Artikel.

### Von der Sorge für den äußern Zustand in Hinsicht der Gunst, Achtung, Ehre und des guten Namens des Nächsten.


| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 570. | Sorge für den äußern Zustand Anderer . . | 394 |
| 571. | Pflicht, dem Nächsten die Gunst und das Wohlwollen Anderer zu erhalten und zu vermehren | 394 |
| | Beförderungsmittel, Vorsichtsregeln, Hindernisse . | 395 |
| 572. | Sorge für die Achtung, Ehre und den guten Namen Anderer . . . . . | 395 |
| 573. | Umfang und vorzügliche Handlungen . . . | 396 |
| | Erfordernisse der Lobpreisung des Nächsten . . | 396 |
| | Früchte, Vorsichtsregeln . . . . . | 397 |
| 574. | Entgegengesetzte Sünden . . . . . | 398 |
| | Freventliches Urtheil . . . . . | 399 |
| | Argwohn . . . . . | 399 |
| | Ehrabschneidung, verschiedene Arten . . . . | 401 |
| | Bösartigkeit . . . . . | 401 |
| | Verleumdung, Bösartigkeit . . . . . | 403 |
| | Ohrenbläserei. Unterschied zwischen Ehrabschneidung und Ohrenbläserei . . . . . | 403 |
| | Art des Ohrenblasens . . . . . | 404 |
| | Bösartigkeit . . . . . | 405 |
| | Beschimpfung, Schmähung . . . . . | 406 |
| | Klatscherei . . . . . | 406 |
| | Grade der Bösartigkeit dieser Zungensünden . | 407 |
| | Zurechnung . . . . . | 410 |
| 575. | Zusammenstellung der bewegenden und verbindenden Gründe . . . . . | 411 |
| 576. | Allgemeine Regeln in Hinsicht auf die Ehre und Entehrung Anderer . . . . . | 411 |
| | Verhaltungsregeln bei wirklichen Ehrabschneidungen | 414 |
| | — — — — — — Ohrenbläsereien . | 415 |
| | Erörterung über das Publicitätswesen oder Publicität. Begriff . . . . . | 416 |

§. Seite
576. Erforderniſſe, Regeln . . . . . 417
577. Erſatz wegen Verletzung der Ehre. Pflicht . 418
Art und Weiſe . . . . . 418
Befreiungsgründe . . . . . 421
Ausflüchte . . . . . 422
Mittel gegen üble Nachreden . . . . 424

## Vierter Artikel.

### Von der Sorge für den äußern Zuſtand Anderer, in Hinſicht der Glücksgüter.

578. Umfang dieſer Sorge . . . . . 425
579. Poſitive Pflichten . . . . . 426
580. Negative — . . . . . 426
Verletzungen an zeitlichen Gütern . . . 427
Diebſtahl. Begriff . . . . . 428
Eintheilung . . . . . 429
Quellen . . . . . 430
Verſchiedene Arten diebiſcher und betrügeriſcher Beſchädigungen . . . . . 430
Bösartigkeit des Diebſtahls und jeder ungerechten Verletzung in zeitlichen Gütern . . . 432
Grad der Bösartigkeit . . . . . 435
Wiedererſtattungspflicht . . . . . 437
Ausflüchte . . . . . 437
Ausnahmen . . . . . 440
Literäriſcher Diebſtahl. Büchernachdruck . . 442
581. Beweggründe und verbindende Urſachen . . 448
Mittel der Verwahrung gegen die entgegengeſetzten Sünden . . . . . 450

## Fünfter Artikel.

### Von den Pflichten in Hinſicht der Freuden, und Leiden Anderer, gegen Kranke und Verſtorbene.

582. Pflichten in Betreff der Freuden Anderer . . 452
Verbindlichkeit, Andern Freude zu machen . 452

| §. | | Seite |
|---|---|---|
| 565. | Aus der bürgerlichen Gesetzgebung | 329 |
| | Grade der Bösartigkeit | 329 |
| | Zurechnung | 331 |
| | Was ist von der Abtreibung einer menschlichen Leibesfrucht zu halten? | 331 |
| | Grad der Strafbarkeit | 333 |
| | Zurechnung | 334 |
| | Beweggründe, Ursachen zur Abtreibung der menschlichen Leibesfrucht | 336 |
| | Verschiedene Arten des gerechten Menschenmordes | 338 |
| | Tödtungen der Verbrecher durch die Staatsgewalt | 340 |
| | Einwendungen | 342 |
| | Folgerungen | 343 |
| | Tödtungen der Feinde im gerechten Kriege. Begriff | 346 |
| | Zulässigkeit eines Krieges | 347 |
| | Bedingungen eines erlaubten Krieges | 351 |
| | Erörterung dessen, was im Kriege erlaubt, oder nicht erlaubt ist | 355 |
| | Tödtungen aus Nothwehr. Zulässigkeit | 357 |
| | Es ist erlaubt, gegen einen gewaltsamen und ungerechten Angriff des Lebens sich mit dem Tode des Angreifers zu vertheidigen | 357 |
| | Es ist erlaubt, den gewaltsamen und ungerechten Angreifer der Keuschheit zu tödten | 359 |
| | Es ist erlaubt, den ungerechten Angreifer oder Räuber des Vermögens zu tödten, wenn mit dem Verluste des Eigenthumes das Leben selbst in Gefahr ist | 361 |
| | Es ist nicht erlaubt, einen Angreifer des Eigenthums und Vermögens zu tödten, wenn keine Gefahr des Lebens dabei bevorsteht | 363 |
| | Es ist nicht erlaubt, Jemanden wegen der von ihm verletzten Ehre zu tödten | 363 |
| | Grenzen und Bedingungen | 364 |

# Zweiter Theil
der
christlichen Moral.
Allgemeine Pflichtenlehre.

## II. Band.

## Dritter Abschnitt.
Von den allgemeinen Pflichten gegen Andere.

### Erstes Hauptstück.
Von den Pflichten gegen Andere überhaupt.

§. 398. I. Begriff.

Die Würde der Menschen-Natur ist das große und herrliche Empfehlungsschreiben, welches Gott Jedem an seine Nebenmenschen gibt. Die Pflichten gegen Andere werden durch die Erkenntniß und Vorstellung dieser Würde bestimmt, und beziehen sich a) auf Beförderung des allgemeinen Zweckes der Menschen-Natur, Tugend und Seligkeit, b) auf Beförderung besonderer, der Sittlichkeit Anderer angemessenen Zwecke. (§. 67—70. 125. 301.)

§. 399. II. Verhältniß zu andern Pflichten.

Die Pflichten gegen Andere dürfen weder den Pflichten gegen Gott, noch den Pflichten gegen uns selbst einen Abbruch thun, müssen mit diesen Pflichten in solcher Verbin-

dung stehen, daß sie ohne Verletzung derselben betrachtet werden. Die Pflichten gegen Andere werden durch die Würde der Menschen als vernünftiger Wesen bestimmt; Gott ist das vernünftigste Wesen; an uns ist die nämliche Menschenwürde zu achten, wie an Andern.

### §. 400. III. Verpflichtungsgründe.

Diese liegen in der Vernunft, Religion, und im Christenthume.

a. Die Vernunft weist uns hin α) auf die Würde und den Zweck der Menschennatur, β) auf die engste Verbindung der Menschen, die alle Glieder eines und des nämlichen sittlichen Reiches sind, γ) auf die Beschaffenheit der Menschen, ihre wechselseitigen Beziehungen, Verhältnisse, verschiedenartigsten Bedürfnisse, die Unvermögenheit der Einzelnen, die Nothdurft fremder Hilfe, auf ihr Vermögen, einander zu helfen, auf das Wohl sowohl von Allen, als Einzelnen.

b. Die Religion hält uns das Gesetz und Beispiel Gottes vor, α) wie der Vater aller Menschen uns Alle in eine Familie vereiniget, β) der Urheber, das Haupt und der Regent des sittlichen Reiches unter den Menschen ist, γ) Alle aufrichtig liebt, glückselig machen will, und zu ihrem Zwecke hinführt.

c. Das Christenthum stellt uns das Gesetz und Beispiel Jesus Christus vor, α) wie er sich für Alle zur Erlösung hingegeben hat, β) Alle als Kinder seines himmlischen Vaters, als seine Brüder und Miterben erklärt, γ) die Summe aller seiner Gesetze auf Nächsten-, sogar Feindesliebe, zusammenzieht.

### §. 401. IV. Inbegriff aller Pflichten gegen Andere.

Dieser ist die Liebe im weitern Sinne. Diese ist jene andauernde und herrschende Gemüthsverfassung, kraft wel-

cher wir die Würde der Menschen-Natur in jedem erkennen, gehörig schätzen, und diese sowohl, als die ihr entsprechende Vollkommenheit und Glückseligkeit aus Achtung gegen das Vernunft- und christliche Gesetz nach Kräften zu erhalten und zu befördern suchen. (§. 70.)

§. 402. V. Allgemeine Regel.

Um diese bestimmen zu können, ist die Liebe gegen Andere in zweifacher Rücksicht zu betrachten, negativ und positiv. a) Negativ äußert sich die Liebe dadurch, daß sie Alles unterläßt, was der Würde und Vollkommenheit des Menschen und Christen schädlich ist; b) positiv dadurch, daß sie das thut, was die Würde und Vollkommenheit desselben befördert. Daraus geht diese zweifache Formel als allgemeine Regel hervor: A. Sey gerecht gegen Andere, B. sey gut gegen Andere.

§. 403. VI. Hinderniſſe, VII. Beförderungsmittel.

VI. Die Hinderniſſe, welche der Erfüllung der Pflichten gegen Andere im Wege stehen, sind 1. auf Seite des Erkenntniß-Vermögens a) unvollkommene Erkenntniß der Würde und Bestimmung des Menschen, der Zwecke des Menschen und der gehörigen Ordnung der Zwecke, b) Vorurtheile und Irrthümer, z. B. als wenn eine gewisse Dienstgefälligkeit aus Eigennutz, kluge Höflichkeitsbezeugung, Achtung zufälliger Dinge, Menschenliebe wäre, oder wenn der Hauptzweck, d. i. sittliche Vollkommenheit Anderer, nicht vor allen Zwecken, oder jener nicht in rechter Ordnung in Andern geachtet oder befördert wird, z. B. die Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder. 2. Auf Seite des Gefühlsvermögens, wenn a) Gefühle, welche der Menschenliebe zusagen, unterdrückt, b) gefährliche oder feindselige gesetzt werden. (§. 334. fg.) 3. Auf Seite des Begehrungsvermögens, α) vorherrschende, sinnliche Neigungen, besonders β) Stolz, Eigenliebe, Neid. 4. Auf Seite des Verstandes

und Herzens zugleich, z. B. gewisse Gleichgiltigkeit gegen das sittliche und physische Gut Anderer.

### VII. Allgemeine Beförderungsmittel.

1. Fleißige, der Menschenliebe entsprechende Ausbildung des Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögens. Dadurch wird die Kenntniß und Achtung der Menschenwürde, der Pflichten gegen Andere und der ihnen gebührenden Rechte klar und vollkommener; die niedrigen Neigungen und Gefühle gegen Andere werden unterdrückt. (§. 324. 334.) 2. Oefters Beherzigung a) der guten Folgen, die aus der treu erfüllten Pflicht der Menschenliebe, b) der schlimmen Folgen, die aus der Nichterfüllung dieser Pflicht hervorgehen. Jene sind α) das Bewußtseyn und angenehme Gefühl darüber, β) wechselseitige Gunst und Liebe, γ) Dankbarkeit der Andern. Diese sind das Gegentheil von allen diesen.

### §. 404. VIII. Eintheilung.

Die Pflichten gegen Andere sind 1) ursprüngliche, oder hinzugekommene, 2) negative und positive, 3) unvollkommene oder vollkommene, 4) Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit, 5) diese letztern dem Zwange unterworfen oder nicht, 6) allgemeine oder besondere, 7) unbestimmte oder bestimmte Pflichten der Güte, in sofern sie durchgehends in allen oder in gewissen Fällen zu erfüllen sind. (§. 125.)

### §. 405. Uebersicht der Gegenstände.

1) Von den Rechten des Menschen überhaupt, 2) von der verschiedenen Art, sie zu erwerben, oder die verletzten wieder herzustellen, 3) von den allgemeinen Pflichten gegen Andere, 4) von den unbestimmten, 5) bestimmten Liebespflichten, 6) besondern Pflichten, 7) von den Pflichten gegen Andere bei Freuden und Leiden, 8) von der Pflicht gegen Kranke, Sterbende und Gestorbene, 9) von den Pflichten in Ansehung der Thiere.

# Zweites Hauptstück.

## Von den Rechtspflichten.

### Erster Artikel.

### Begriffe.

§. 406. Die Begriffe und Eintheilungen vom Rechte, sieh §. 126. 127.

§. 407. I. Ursprüngliche, vollkommene Rechte.

Diese beziehen Einige auf das Recht der äußerlichen Freiheit, d. i. auf das Recht der Unabhängigkeit von fremder Willkühr, in sofern diese Unabhängigkeit ohne Verletzung vollkommener Rechte, und mit der äußeren Freiheit Anderer bestehen kann. Dieses begreift in sich a) das Gleichheitsrecht der vollkommenen Rechte und Pflichten, die den Mitmenschen gemein sind, vermöge dessen Jeder von Andern zu keinen andern Pflichten kann verbunden werden, als zu welchen er auch Andere anhalten kann; b) das Recht, wodurch der Mensch Herr seines Rechtes ist, und seine Kräfte nach Gesetzen und Zwecken, die er sich selbst vorschreibt, frei gebrauchen kann. Andere theilen die ursprünglichen Rechte der Menschen ein a) in das Persönlichkeitsrecht, kraft dessen Jeder Selbstzweck ist, und nicht als bloßes Mittel gebraucht werden kann. Er hat also das Recht zum Leben und zu seinen Lebensbedürfnissen, auch das Recht, nach Willkühr zu leben, seine Zwecke sich vorzustecken, und sie zu verwirklichen. b) In das Recht der innern und äußern Freithätigkeit, kraft dessen der Mensch das Recht hat, seine Kräfte und die Dinge außer sich zu gebrauchen, in sofern die Freiheit und Rechte Anderer dabei nicht beeinträchtiget werden. Dieses Recht ist wechselseitig, so daß der nämliche Mensch gegen Andere das Recht hat, welches Andere gegen ihn haben. Diese Rechte sind in verschiedener

Rücksicht α) unveräußerlich, oder β) veräußerlich. Sie können auf wesentliche und nothwendige, oder zufällige Zwecke, folglich auch auf nothwendige oder zufällige Mittel bezogen werden. Zu jenem, z. B. zur Sittlichkeit ist der Mensch verpflichtet; also ist das Recht zum Gebrauche jener Mittel unveräußerlich. Hingegen zu diesem nicht nothwendigen Zwecke und Mittel ist das Recht zu dessen Gebrauche veräußerlich, und kann mit rechter Art und Ordnung veräußert werden. (§. 138—141.)

### §. 408. Sicherheits-, Vorsorgs-, Schutz-, Zwangs-Recht.

Aus diesen ursprünglichen Rechten gehen andere hervor: 1) Das Sicherheits-Recht, d. i. nicht zu dulden, daß man beeinträchtiget, verletzet, oder im Gebrauche seines Rechtes gehindert werde; 2) das Vorsorgs- und Schutz-Recht, d. i. der Beeinträchtigung zuvor zu kommen, sie zu verhüten, sich dagegen zu schützen; 3) das Zwangsrecht, d. i. Andere durch physische Gewalt oder Androhung eines Uebels zu zwingen, keine Verletzung zuzufügen, oder von Fortsetzung abzulassen.

Note 1. a) Im strengen Sinne ist Beeinträchtigung oder Unrecht eine freie und ungerechte Verletzung des Rechtes eines Andern. b) Dieses Unrecht ist 1) unmittelbar, wenn einer durch seine Gewalt das Recht des Andern verletzet, 2) mittelbar, wenn er die rechtswidrige Ursache davon ist. Das Unrecht geschieht α) wenn das Recht des Andern ganz, oder β) ein Theil verletzt wird, oder γ) die Ausübung eines auch unvollkommenen Rechtes unrechtmäßig verhindert wird. d) Der unrecht zugefügte Schaden ist das Uebel, welches durch die Beeinträchtigung entstanden ist. Wird ein Uebel zugefügt, oder ein vorhandenes Gut weggenommen, so ist dieses a) eine positive Beschädigung, und heißt in Glücksgütern hervorkommender Schaden (damnum emergens); wird einer unrechter Weise verhindert, ein Gut, wozu er ein Recht hat, zu erhalten, so ist es b) eine negative Beschädigung, und heißt aufhörender Gewinn (lucrum cessans).

c) Die Quantität des Unrechts und Schadens ergibt sich α) aus der größeren oder geringeren Vielheit des verletzten Gutes, β) aus der Quantität und Qualität des entwendeten Gutes oder zugefügten Schadens, γ) aus dem größeren oder geringeren Bedarf und der größeren oder geringeren Freiheit des Beschädigers.

Note 2. a) Das Schutz- und Zwangs-Recht hat gegen einen gerechten Angriff nicht Statt. (Matth. 26, 52.) b) Die erlaubte Gegengewalt muß 1) dem Rechte des Angegriffenen und dem Angriffe des Andern verhältnißmäßig seyn! z. B. reicht die Androhung eines Uebels hin, so darf man kein physisches Uebel zufügen, 2) sich schicken, das Recht zu schützen, 3) darf höheren Pflichten nicht widerstreben, 4) darf kein größeres Uebel hervorbringen, als sie verhindern soll, 5) muß dem Zwecke angemessen seyn. c) Der vorzügliche Zweck ist a) die ungerechte Verletzung zu hindern, b) zu endigen, oder herzustellen. Vgl. Ruef a. a. O. 3. Th. §. 11.

§. 409. Entschädigungs-, Anspruchs-, Wiedererstattungs-, Genugthuungs-Recht.

4) Das Entschädigungs-Recht, d. i. das Recht, zu verlangen, daß der erlittene Schaden wieder vergütet werde; 5) das Anspruchs-Recht, d. i. das Recht auf die Sache, die man besessen hatte, Anspruch zu machen; 6) das Recht auf Wiedererstattung, d. i. das Recht, die entwendete Sache entweder in sich, oder im gleichen Werthe wieder zurückstellen zu lassen; 7) das Genugthuungs-Recht, d. i. das Recht, den Ersatz durch andere zufällige Dinge machen zu lassen.

Der Grund davon ist: 1) Wer einen durch Unrecht zugefügten Schaden nicht vergüten, und das entzogene Gut dem Andern nicht ersetzen, oder nicht wirken will, daß das durch seine Beeinträchtigung entstandene Uebel aufhöre, der setzt sein Unrecht fort. Jeder hat aber das Recht, jedes Unrecht mit Gewalt zu verhindern; folglich darf der Beschädigte auch das Unrecht, welches der den Schaden-Ersatz Weigernde zufügt, durch Gewalt endigen, d. i. die Vergü-

tung oder Wiedererstattung erzwingen. 2) Der Beschädiger ist der Regel nach durch die vollkommene äußere Pflicht verbunden, den Schaden zu ersetzen; diese darf man, folglich auch den Ersatz des Schadens mit Gewalt erzwingen, d. i. sich Genugthuung verschaffen.

§. 410. II. Ursprüngliche, unvollkommene Rechte.

Diese sind solche, die von Niemanden mit Gewalt gehindert werden dürfen; zu deren Ausübung man aber auch Niemanden zwingen kann. 1) Das Recht, Verträge zu machen, d. i. seine Rechte auf Andere zu übertragen, und die übertragenen Rechte Anderer zu nehmen und zu erwerben; 2) das Recht, von Andern Hilfe zu verlangen. Die Quantität und der Grad dieses Rechtes wird durch die Nothdurft und den Grad der Würdigkeit des Hilfesuchenden bestimmt.

Folgerung. 1) Wer einen verhindert, einen Vertrag zu machen, oder nöthige Hilfe zu suchen, der beschädiget ihn wirklich; nicht aber jener, der sich weigert, mit Jemanden, der einen Vertrag machen will, ihn einzugehen, oder der die verlangte Hilfe abschlägt. 2) Wer in größerer Nothdurft der Hilfe würdiger ist, als Andere, der hat zwar an sich ein stärkeres Recht, Hilfe zu begehren, aber doch nur ein unvollkommenes.

§. 411. Verhältniß des Rechts zum verschiedenen Zustande des Menschen.

1. Im absoluten Zustande der Natur kann der Mensch alle seine ursprünglichen Rechte gebrauchen, (§. 407. fg.) und alle positiven Pflichten Andern gerecht abschlagen. 2. Im bedingten oder bürgerlichen Zustande kann a) der Mensch nur jene Rechte gebrauchen, auf die er nicht verzichtet hat, oder die nicht veräußert werden können. b) Jeder hat auf das, was er durch Verträge erworben hat, ein vollkommenes Recht; also kann er auch die bejahenden Pflich-

ten, die ein Anderer vermöge eines Vertrages schuldig ist, von dem sich Widersetzenden erzwingen. c) Jedes unvollkommene Recht von Jemanden kann durch das vollkommene Recht Anderer beschränkt werden.

*) Ueber das Verhältniß der Rechte unter sich, sieh §. 135 — 140.

§. 412. Folgerungen. Jedes bestehende Recht eines Andern hindern, beschränken, verringern oder verletzen, ist Unrecht; daher ist das erste und allgemeine Gesetz der Gerechtigkeit: Thue Niemanden Unrecht.

Fr. 1. Wer thut Unrecht?

Antw. Der, a) welcher ohne alles Recht hindert, daß der Andere sein, gleichwohl unvollkommenes Recht ausüben kann; b) durch Gewalt, List oder Betrug hindert, daß der Andere irgend ein Gut sich verschaffe, oder von einem Uebel befreie, da er jenes Gut sich zu verschaffen, jenes Uebel zu entfernen, das Recht hat; c) des Andern Glücks- Leibs- oder Seelen-Gut wegnimmt, oder vermindert, oder dessen freien, unschädlichen Gebrauch verhindert; d) sich der gerechten Vertheidigung oder dem Wiedererſatze des verletzten Rechts entgegengesetzt e) die schuldige Wiedererstattung oder Genugthuung ohn rechtmäßige Ursache aufschiebt.

Fr. 2. Wer thut nicht Unrecht?

Antw. Der, a) welcher im absoluten Naturzustande Andern keine positive Dienste leistet; b) in irgend einem Zustande den Dürftigen Liebesdienste untersagt; c) die Beschädigung mit verhältnißmäßiger Gewalt abhält, oder den Schadenersatz erzwingt.

## §. 413. Vorbegriffe.

Zur richtigen Erklärung der Beschaffenheit und Arten des Erwerbungsrechts sind überhaupt einige Vorbegriffe von der Verfügung, den Eigenthume und Erwerbungsrechte erforderlich.

## §. 414. Wesenheit, Gebrauch, Frucht einer Sache.

1) Wesenheit einer Sache ist die Sache selbst ohne Rücksicht auf jenes, was ohne Verletzung der Wesenheit hinweg seyn kann, z. B. das Pferd ohne Sattel und Zaum, der Acker ohne Früchte. 2) Gebrauch einer Sache ist die Anwendung einer Sache zur Nothdurft oder zum Nutzen, so daß die Wesenheit der Sache und die Früchte der Sache unverletzt bleiben, z. B. man reitet ein Miethpferd, bewohnt ein Haus. 3) Die Früchte der Sache sind die von einer Sache hervorgehenden und von der Sache trennbaren Wirkungen, z. B. das Füllen eines Pferdes, die Getraidfrüchte von einem Acker.

4) Die Früchte sind verschiedenartig, a) natürliche, die ohne des Menschen Zuthun die Natur hervorbringt, oder aus der Sache selbst hervorgehen, z. B. das Kalb aus einer Kuhe; b) Früchte des Fleißes (industriöse), die durch des Menschen Zuthun aus der Sache erzeugt werden, z. B. der Gewinn des Gewerbes; c) gemischte, die durch die Natur, und des Menschen Zuthun aus der Sache erzeugt werden, z. B. Garten- Getraid- Früchte; d) bürgerliche, die wegen einer Sache oder ihres Gebrauches durch eine gesetzliche Verfügung, oder vermöge eines Vertrages empfangen werden, z. B. Geld- Zinse. Natürliche und gemischte sind e) hängende, die von der Sache noch nicht getrennt sind, z. B. das Getraid auf dem Felde; f) gesönderte, die von der Sache schon getrennt sind, z. B. das Getraid in der Scheuer; g) erhaltene, die man von einer Sache abgenommen hat; h) zuempfangende oder zukünftige, die Jemand würde abgenommen haben, wenn er die Sache selbst besessen hätte, z. B. das Kalb, wäre die Kuh nicht gestohlen worden; i) vorhandene an sich, welche noch in Natur vorhanden sind, z. B. das Getrad; k) im Werthe vorhandene, welche zwar nicht in Natur, wohl aber in ihrem Werthe vorhanden sind, oder wodurch der Besitzer rei-

cher geworden ist, z. B. das aus dem Pferde erlöste Geld; l) redlicher, oder m) unredlicher Weise verzehrte, z. B. gestohlenes verrissenes Kleid.

Note. Unter vorhandenen Früchten versteht man jene, welche nach Abzug der Kosten übrig sind. Diese sind entweder 1) nothwendige, welche gemacht werden, damit die Sache nicht verderbe, z. B. Dachreparatur; 2) nützliche, die geschehen, um die Sache zu verbessern, z. B. Ackerdung; oder 3) ergötzliche, die zur Verschönerung der Sache sind, z. B. Tapezirung der Wände.

## §. 415. Verfügungs- und Eigenthums-Recht.

5. Verfügen heißt seinen Willen erklären, wie eine Sache veräußert, an Andere übergeben, verändert oder zernichtet werden solle. Er verfügt über die Wesenheit, den Gebrauch, oder die Früchte dieser Sache; daher

6) a) Das Eigenthumsrecht, über die Wesenheit der Sache selbst zu verfügen; b) das Nutzungsrecht, d. i. von einer Sache Gebrauch zu machen; c) das Recht zu genießen, d. i. die Früchte einer Sache zu empfangen; d) das Nutznießungsrecht, d. i. von einer Sache Gebrauch zu machen, und die Früchte davon zu erhalten.

## §. 416. 7. Herrschafts-Recht.

Dieses ist das Recht, über eine Sache, ohne Jemandens Schaden, frei zu schalten und zu walten, a) die volle Herrschaft ist das Recht, über die Wesenheit, den Gebrauch und die Früchte zu erklären; b) die nicht volle Herrschaft ist, wenn sie auf irgend eine Art beschränkt ist. Dieses ist α) Oberherrschaftsrecht (Obereigenthum), welches nur ein Recht enthält, über die Wesenheit der Sache zu verfügen; β) Niederherrschaftsrecht (oder Nutzeigenthum), welches, mit Ausschlusse von jenem, das Recht begreift, eine Sache nur als die seinige zu gebrauchen, oder zu genießen.

## §. 417. 8. Beſitz.

A. Beſitz iſt vorhanden, wenn man eine Sache in ſeiner Gewalt hat, ſo daß man ſie frei gebrauchen kann; a) phyſiſcher, wenn man eine Sache phyſiſch beſitzt, z. B. Geld in der Hand; b) intellectuäler, wenn der Beſitz phyſiſch, oder nur moraliſch, oder nach der Meinung der Menſchen fortdauert, z. B. man beſitzt einen Acker außer ſeinem Wohnorte; c) natürlicher, z. B. ein Dieb beſitzt das Geſtohlene, d) bürgerlicher, α) im weiteren Sinne jener, welchen die Geſetze auf irgend eine Art anerkennen, β) im engern, welcher alle Wirkungen des Beſitzes nach dem Geſetze hat; e) wahrer, der bei körperlichen Dingen, f) gleichſam ſolcher (wahrer), der bei unkörperlichen z. B. Gerechtſamen, Statt findet; g) rechter, der auf einem Rechtstitel, h) unrechter, der auf keinem gegründet iſt; i) redlicher, wenn Jemand eine fremde Sache beſitzt, die er vernünftiger Weiſe für die ſeinige hält, oder mit Recht zu beſitzen glaubt; k) unredlicher, wenn Jemand eine Sache beſitzt, von der er weiß, oder auch ſchuldhaft nicht weiß, daß ſie fremde Sache iſt, oder ſie gegen das Recht beſitzt; l) zweifelhafter, wenn man zweifelt, ob die Sache, die man beſitzt, Eigenthum iſt.

B. Erforderniſſe des Beſitzes. Um eine Sache zu beſitzen, iſt erforderlich 1) die wirkliche Ergreifung, wodurch man die Sache in die Gewalt bekömmt, 2) der Wille, die Sache für ſich zu haben, 3) der Grund oder Titel, ſie zu beſitzen.

C. Die Wirkungen des Beſitzes ſind vornehmlich: 1) Er gibt dem Beſitzer das Recht, gegen den Angreifer im Beſitze auch durch Gewalt ſich zu ſchützen; 2) Niemand kann von einem Andern des Beſitzes beraubt werden, bevor er klar bewieſen hat, die Sache gehöre ihm; 3) im Zweifel iſt der Zuſtand des Beſitzers beſſer; 4) Niemand kann der Regel nach gezwungen werden, den Titel des Beſitzes anzugeben, oder ſein Recht zu beweiſen, ſondern dem Andern,

der sich den Besitz anmaßen will, liegt der Beweis auf; 5) der Besitzer hat gewöhnlich das Recht, die Sache zurück zu halten, bis ihm die Kosten, die er auf sie verwendet hat, ersetzt sind.

D. Verlust des Besitzes. Der Besitz wird verloren 1) durch jeden verlornen Zurückhalt der Sache, 2) durch den Tod des Besitzers, 3) durch Körper und Willen zugleich, wenn einer freiwillig, z. B. durch Verträge, Geschenke — — die Sache selbst Andern überträgt oder überläßt, 4) durch den Körper allein, wenn Jemand gegen seinen Willen des Besitzes beraubt wird.

## §. 418. 9. Erwerbung eines Rechtes, einer Sache, Herrschaft.

Die Erwerbung eines Rechts, einer Sache, einer Herrschaft ist jene Handlung, wodurch das Recht auf das, was zuvor nicht mein war, mein wird, so daß ich gegen meinen Willen ohne Unrecht dessen nicht beraubt werden kann.

## §. 419. Erwerbungsart und Weise — Titel.

### 10. Erwerbungsart und Weise.

a) Die einfach ursprüngliche Erwerbungsart ist, wenn eine herrnlose Sache erworben wird; b) ursprünglich gemäß Etwas, wenn einer eigenthümlichen Sache Etwas zuwächst; c) abgeleitete, wenn ein Recht oder eine Sache von Einem auf den Andern übertragen wird, z. B. durch Verträge.

### 11. Titel.

Titel ist der Grund, wodurch Etwas mit Recht erworben wird, oder eine vom Gesetze bestättigte Ursache, von welcher eine Herrschaft oder ein dingliches Recht auf einen Andern übergehen kann. Er ist a) ein wahrer, der wirklich vorhanden ist, b) ein scheinbarer, der für hinlänglich erachtet wird, obschon er einen geheimen Fehler hat; c) ein

geglaubter, der vorhanden gewesen zu seyn geglaubt wird, obschon er vielleicht niemals da gewesen ist; d) ein vermutheter, der im Rechte wegen eines langen Besitzes oder anderer Anzeigen da gewesen zu seyn vermuthet wird.

## Zweiter Artikel.

### Von der Erwerbungsart ursprünglich einfach und gemäß Etwas.

§. 420. I. Einfach ursprüngliche Erwerbungsart — Habhaftmachung.

Sie ist die Besitznehmung einer herrnlosen Sache von Einem mit hinlänglicher Erklärung seines Willens, sich dieselbe anzueignen. Dazu wird erfordert: a) Die Sache darf Niemanden zugehören, d. i. entweder nie einen Herrn gehabt, oder aufgehört haben, ihren Herrn zu haben; b) sie muß bestimmt seyn, die man auch ergreifen kann; c) man muß sie in seine Gewalt bringen; d) den Willen haben, sich die Sache eigen zu machen, und e) dieser Wille muß hinlänglich erklärt seyn.

Herrnlose Sachen sind entweder von Natur aus solche, z. B. wilde Thiere; oder durch eine menschliche Thatsache, z. B. eine von ihrem Herrn freiwillig verlassene Sache, oder durch die Zeit, oder einen Zufall. Die natürlich herrnlosen Sachen sind entweder belebt, oder leblos, z. B. Thiere, liegende Güter — —. Die Besitzergreifung muß durch ein dazu geeignetes Zeichen, z B. wirkliche Zusichnehmung, Einschließung, Aufbewahrung — —, in eigener Person, oder durch einen Andern verwirklichet werden.

§ 421. Arten der Habhaftmachung, 1. Jagd, 2. Fischerei, und 3. Vogelfang.

1. Es ist gewiß, daß Thiere, wenn sie in einem herrnlosen Platze sind, Niemanden angehören, z. B. die Fische in einer Ueberschwemmung, Vögel in der Luft, und daher hab-

haft gemacht werden können. Hingegen a) Hausthiere, die etwa herumirren, b) zahmgemachte, welche die Gewohnheit, nach Haus zu kommen, nicht abgelegt haben, c) wilde Thiere im Parke, in Teichen, Seen, Weihern — — eingeschlossen, können nicht habhaft gemacht werden, weil sie schon von einem Andern hinreichend ergriffen sind. Wer also jene auffangt, vom Nachhausgehen hindert, diese fangt und behält, der thut Unrecht, und ist schuldig, sie, oder ihren ganzen Werth zu ersetzen. d) Ein zahmgemachtes Thier kann nur dann mit Recht habhaft gemacht werden, wenn es, entflohen, den Sinn der Zurückkehre abgelegt hat, und in seinen Naturzustand zurück gekommen ist, z. B. ein entlaufener Hund, Bienenschwarm. e) Ein solches zahmgemachtes Thier bleibt so lange seinem Herrn, als er es im Auge hat, ein Nachsetzen und die Zurückbringung in das Seinige nicht zu beschwerlich oder unmöglich scheint.

2. Der Landesherr kann die Freiheit der Jagd mit Recht, auch unter schwerer (doch keiner Kopfs-) Strafe verbieten, damit die wilde Brut nicht gänzlich vertilgt werde, die Unterthanen nicht von ihren Haus- und Feldarbeiten abgeführt, und zum ausschweifenden Leben verleitet werden. Es ist aber auch gegenseitige Pflicht des Landesherrn, zu sorgen, daß das Wild den angebauten Feldern und Früchten keinen Schaden zufüge, und diese Thiere, worüber sich der Landesherr das Herrschaftsrecht zugeeignet hat, die Unterthanen nicht beschädigen.

Folgerung. a) Die s. g. Wilddiebe sündigen allemal, indem sie verbotswidrig handeln. Schon der Name bezeichnet ihr Jagdwesen als Werk des Unrechtes, welches sie nicht, wie ehrliche Leute ihr Gewerb frei und offen, sondern verstohlener Weise treiben müssen. b) Das Wildstehlen verleitet, die Berufsarbeiten und das Hauswesen zu vernachläßigen, die Zeit zu verderben, und es wird leicht zur bösen Leidenschaft. c) Solche Leute setzen ihr Leben im Betretungsfalle

in Gefahr, oder gebrauchen nicht selten ungerechte Gewalt gegen jene, die sie mit gerechter Gewalt abhalten wollen.

3. Wer auf einem Platze, wo ein Anderer das Jagd- Fisch- Vögelfangs-Recht hat, Wild, Fische, Vögel erlegt, fängt, der verletzt dieses Recht, und ist zum Ersatze verpflichtet. Man hält dafür, er müsse so viel ersetzen, als der Verletzte mit Recht fordern könne oder wolle.

§. 422. 4. Findung verlorner Sachen — 5. eines Schatzes.

4. 1) Findet man Sachen, die herrnlos sind, entweder nie einen Herrn hatten, z. B. Edelsteine am Meeres-Ufer, oder von ihrem Herrn freiwillig verlassen worden sind, z. B. Sachen eines fliehenden Heeres, so kann der erste Habhaftmacher (nicht der sie nur Sehende) sie behalen. 2) Andere gefundenen Sachen sind ihrem Herrn zurück zu geben; habhaft können also nicht gemacht werden α) Sachen, die durch Zufall, z. B. Schiffbruch, verloren worden. Solche zurückhalten ist unerlaubt; jedoch scheint der Finder die Verbindlichkeit nicht auf sich zu haben, auf den vorigen Eigenthümer nachzuforschen; β) Sachen, die gegen den Willen dem Eigenthümer entwendet worden, und in Anderer Hände gekommen sind. Diese müssen ihm oder seinen Erben zurückgegeben werden. 3) Auf sonst verlorne Sachen behält der Verlierende sein Recht, und der Finder hat die Pflicht, sie dem Eigenthümer zurück zu geben. (3 Mos. 6, 3—5.) Er hat also die Verbindlichkeit, nach Verhältniß des Werthes sich Mühe zu geben, daß er den Herrn der gefundenen Sache ausfindig mache, und sie ihm, und zwar umsonst herausgebe; doch darf er eine Gabe, die man ihm freiwillig anbietet, annehmen, auch die darauf verwendeten Kosten fordern. Wird aber der Herr der aufgefundenen Sache nicht ausfindig gemacht, so kann der Finder nach verflossener Besitzzeit von drei Jahren sie für sich behalten. Der erste Eigen-

thümer kann keinen Willen mehr auf die Sache haben, und sie wird nach solcher Zeit als eine verlassene gehalten.

Einwurf. Es scheint doch besser und sicherer, ja der Wille des Eigenthümers zu seyn, daß seine verlorene Sache, wenn sie nicht mehr zu seiner Hand kommen kann, zu frommen Zwecken verwendet werde.

Antw. 1) Sobald es moralisch gewiß ist, daß der Herr der Sache sich nicht vorfinde; so hört er auf, es zu seyn, und er kann nicht mehr darüber verfügen. Der Finder wird solcher Weise Eigenthümer. 2) Müßte man die gefundene Sache zu frommen Zwecken, z. B. an die Armen, verwenden, so wird Jeder, wenigstens der größte Theil der Menschen, die verlorne Sache unberührt lassen, um sich die Mühe des Ausforschens zu ersparen, und sich nachher keine Gewissensängstigkeit zuzuziehen, ob er sie zu den besten Zwecken und nach dem Willen des Verlierers verwendet habe. Auf solche Weise müßte sie dererst absichtlich verloren, und zu Grunde gehen. Auch könnte dem Finder vom Eigenthümer immer der Vorwurf gemacht werden, sein Wille sey nicht gewesen, sie so, so zu verwenden. 3) Ist der Finder ein leichtsinniger und verschwenderischer Mensch, so wird er jede Bekanntmachung der verloren gegangenen Sache verhüten, um sie nach seiner Lust zu verbrauchen; zu geschweigen, daß ein Solcher an die Verwendung der Sache zu frommen Zwecken gedenke. Ist aber jener, dem die Sache zufällt, ein Gutdenkender und Rechtschaffener, so wird er den besten Gebrauch davon in seinem Hauswesen, im Wachsthume seines Vermögens, in Erziehung seiner Kinder — — machen; und dieser Vortheil erstreckt sich nachher doch auf's Ganze. 4) Frage sich Jeder selbst, der keine Hoffnung mehr hat, sein verlorenes Gut wieder zu erhalten, ob er daran denke, ernstlich wollen und verfügen könne, der Finder solle die Sache zu frommen Zwecken verwenden. Vielmehr muß er Beifall dazu geben, ihm Glück zu dem Funde wünschen, und es ihm gönnen, wenn er es zu seinem Besten verwen-

den kann. Es ist also immerhin sicherer und besser, daß der Finder die gefundene Sache unter solcher Bedingung für sich behalte, und sie als sein Eigenthum gut verbrauche. — Wenn aber durch des Finders Schuld die verlorne Sache an ihren Herrn nicht gekommen ist, so ist er schuldig, sie zu erhalten, und zur Zeit zu frommen Zwecken zu verwenden; denn seine Schuld kann ihm kein Eigenthumsrecht begründen.

5) Unter Schatz versteht man hier kostbare, an einem gewissen Orte schon lange verborgene Sachen, deren Herrn man nicht kennt. Nach dem gemeinen Rechte gehört er a) dem Herrn des Bodens, der ihn findet, weil er für eine verlassene Sache, Niemanden angehörend, gehalten wird; so z. B. ein Hausherr findet bei Abbrechung seines Hauses altes Geld. b) Der auf fremdem Grunde und Boden gefundene Schatz gehört zur Hälfte dem Finder und Grundes-Eigenthümer; z. B. Handwerksleute, Dienstboten finden beim Graben eines neuen Kellers Zinn, Silber. c) Der auf fremdem Grunde und gegen den Willen des Herrn gesuchte Schatz gehört diesem ganz. d) Der durch unerlaubte Künste gesuchte Schatz wird vom Fiskus an sich gezogen. Doch ist die Verbindlichkeit dazu im Gewissen nicht vor dem Urtheile des Richters.

§. 423. II. Die ursprüngliche Erwerbung nach Etwas — Hinzukommen, Zuwachs.

Wenn einer Sache, die wir besitzen, Etwas zuwächst, und mit derselben zusammen hängt, daß es mit derselben gleichsam eine Sache ausmacht; so ist dieß Hinzukommen, Zuwachs, und zwar im weiteren Sinne. Im engeren und juridischen Sinne versteht man darunter das Recht, das Zugewachsene, Hinzugekommene, welches mit einer Sache vereinigt wird, zu erwerben.

Die Sache, welcher Etwas zuwächst, wird die vorzügliche Sache, die zuwachsende Sache aber das Hin-

zugekommene genennt. — Der Zuwachs ist dreifach, 1) natürlicher, wenn der Zuwachs durch die Natur, 2) künstlicher, wenn er durch die Kunst, 3) gemischter, wenn er durch Natur und Kunst erworben wird.

### §. 424. 1. Natürlicher Zuwachs.

Natürlicher Zuwachs ist a) die Frucht, z. B. das Junge von einem Thiere; b) die Insel, wenn die Erde im Flusse ringsumher mit Wasser umflossen ist; c) die Anspülung, wenn Erdreich durch die Wassersgewalt anderswo abgerissen, nach und nach ein Grundstück hingeführt, und damit vereinigt wird; d) die Vereinigung, wenn ein Stück Erdreich nicht nach und nach, sondern auf einmal an ein Grundstück hinschwimmt, und damit vereinigt wird; e) die Flußbeetes-Veränderung, wenn der Fluß sein Beet verläßt oder ändert.

In Ansehung dieses verschiedenartigen, natürlichen Zuwachses gilt die allgemeine Regel: Der Zuwachs gehört als Accidenz dem, welchem die Substanz oder Sache selbst gehört; der Zuwachs folgt der Hauptsache. a) Die Frucht gehört dem Herrn des Thieres, aus welchem der Foetus erzeugt wurde, z. B. das von einer auf der Weide befindlichen Kuhe geworfene Kalb gehört dem Eigenthümer der Kuhe. b) Die Insel. α) Ist sie in Mitte des Flusses, so haben jene, die am Ufer des Flusses Grundstücke besitzen, Anspruch darauf, und zwar nach der Breite eines jeden Grundstückes; β) ist sie näher an dem einen Grundstücke, als dem andern, so gehört sie jenen, die an der Insel näher liegende Grundstücke haben; γ) ist aber die Insel dadurch entstanden, daß der Fluß ein Grundstück durchgerissen, und sodann eine Insel gebildet hat, so gehört sie dem Herrn des Grundstückes. c) Die Anspülung gehört dem Eigenthümer des Grundstückes, welches den Zuwachs erhalten hat. d) Die Vereinigung ist Eigenthum des ersten Eigenthümers; und wenn sie nicht mehr getrennt werden kann, so ist der erste Besitzer nach

Billigkeit schadlos zu halten. e) Das durch die Flußbeets-Veränderung vom Flusse verlassene Erdreich gehört zu den anstoßenden Grundstücken, wenn nicht der Fiskus Anspruch darauf macht.

### §. 425. 2. Künstlicher Zuwachs.

a. Die Verbindung, d. i. wenn zu einer Sache eine andere, wie ein Theil zum Ganzen, hinzugefügt wird, α) Einschließung einer Sache in andere, z. B. ein goldener Ring, worin ein guter Stein, der aber einem Andern gehört, eingefaßt ist. 1) Ist die fremde in andere eingeschlossene Sache weniger werth, als die meinige, so kann ich die ganze Sache behalten, muß aber den Andern entschädigen. 2) Ist sie aber mehr werth, so kömmt es auf den Andern an, ob er mir die ganze Sache gegen Entschädigung überlassen wolle. 3) Kann die fremde Sache getrennt werden, so muß sie auf Verlangen getrennt, und an den rechtmäßigen Herrn herausgegeben werden.

β) Die Zusammenkittung, d. i. wenn Metalle von der nämlichen Gattung, ohne eine andere Materie dazu zu gebrauchen, mit einander befestiget, vereiniget werden, z. B. man läßt an ein eisernes Uhrgewicht noch ein fremdes Stück Eisen anschweisen. γ) Anlöthung, d. i. wenn zwei oder mehrere Sachen mittels einer andern Materie zusammengefügt werden. Man darf in beiden Fällen die Sache behalten, muß aber den Andern schadlos halten.

δ) Die Aufeinanderbauung, d. i. wenn auf ein Grundstück ein Gebäude aufgeführt wird, z. B. Jemand läßt in einem Garten ein Sommerhäuschen erbauen. Hier kann ich, wenn es mir anständig ist, dasselbe Gebäude behalten, muß jedoch den Andern für seine Materie, Kosten und Mühe entschädigen, oder wenn es mir nicht anständig ist, so mag der Andere sein Gebäude abbrechen, und seine Baumaterialen zu sich nehmen. Dabei muß auch wieder Rücksicht genommen werden, ob er redlich oder unredlich gehandelt habe.

ε) Die Einwebung, d. i. man läßt in ein Seidenzeug fremdes Gold einwirken. Hier kann man die ganze fremde Sache behalten, muß aber den Andern entschädigen.

ζ) Die Schrift, z. B. auf mein Papier wird von Jemand geschrieben. η) Die Malerei, z. B. auf meine Leinwand wird von Jemand gemalt. Nach dem gemeinen Rechte gehört die Schrift und das Gemälde dem, dem das Papier und die Leinwand gehört.

b. Die Artumstaltung, d. i. wenn man eine fremde Sache in eine ganz andere unter seinem Namen umstaltet, z. B. man läßt aus der Ducate eines Andern einen goldenen Ring für sich verfertigen. Ist diese Umstaltung redlich geschehen, so ist man nur den Werth zu ersetzen schuldig; ist sie unredlich geschehen, so kömmt es auf den Andern an, ob er den Werth der Ducate oder den Ring wolle. Will er den Ring, so hat er weiter Nichts dagegen zu ersetzen, als um wie viel er reicher geworden ist, z B. der Ring wäre mehr, als eine Ducate werth.

c. Die Vermengung, d. i. wenn feste Sachen mit der meinigen vermengt werden, so daß ein Hause entsteht, z. B. das Korn des Andern mit dem meinigen vermengt.

d. Die Vermischung, d. i. wenn flüßige Sachen mit der meinigen vermischt werden, z. B. Wein. Können die vermischten und verschmolzenen Sachen getrennt werden, so kann Jeder zu seiner Sache wieder gelangen; ist jenes nicht, so wird die Sache, wenn die Vermischung oder Verschmelzung entweder mit Willen von beiden Herren oder durch Zufall geschehen ist, eine gemeinschaftliche Sache. Ist aber die Vermischung oder Verschmelzung mit Willen eines Dritten geschehen, so steht dem Andern die freie Wahl zu, ob er seinen Theil in Anspruch nehmen, oder den Entschädigungspreis verlangen will.

§. 426. 3. Gemischter Zuwachs.

Dieser ist a) Pflanzung, z. B. der Bäume, b) Säen

auf einem fremden Grundstücke. Die gepflanzten und gesäeten Dinge gehören dem Herrn des Grundstückes; doch muß der redliche Pflanzer oder Säer entschädiget werden. Hat er unredlich gehandelt, so mag er sich seinen Verlust zuschreiben.

### §. 427. Empfang der Früchte.

1) Die Früchte aus einer Sache gehören dem Herrn der Sache, wenn nicht ein Anderer das Recht hat, sie zu genießen, z. B. der Nutznießer.

2. In Hinsicht der Früchte einer fremden Sache muß man unter dem redlichen und unredlichen Besitzer unterscheiden. Jener macht sich der Regel nach alle Früchte der Sache eigen, nicht so dieser, welcher die Früchte, die er auch nicht empfangen, die aber der Herr hätte empfangen können, ersetzen muß.

## Dritter Artikel.

## Von der abgeleiteten Erwerbungsart durch Verträge.

### §. 428. I. Uebertragung des Rechtes durch Einwilligung.

Die abgeleitete Erwerbungsart ist jene durch Verträge; daher von den Verträgen überhaupt, dann im Besondern.

Die Uebertragung eines Rechts von Einem auf den Andern geschieht durch wechselseitige und freiwillige Einwilligung sowohl desjenigen, von dem, als desjenigen, auf den das Recht übergeht. Hier wird erfordert 1) von Seite desjenigen, der sein Recht überträgt, ernstlicher Wille, kraft dessen er sein veräußerliches Recht auf eine gewisse Person übertragen will; denn Niemanden kann sein Recht ohne Verletzung von irgend Einem genommen werden. 2) Von Seite desjenigen, auf welchen das Recht übertragen wird, ist er-

forderlich, daß er dieses Recht sich aneignen will; denn dem Nichtwollenden kann kein Recht aufgedrungen werden. 3) Von beiden Seiten ist hinlängliche Willenserklärung nothwendig.

§. 429. II. Allgemeine Verbindungen und Wirkungen.

Diese sind: 1) Das Recht, welches der Eine übertragen, und der Andere annehmen will, wird das eigenthümliche Recht des Andern. 2) Wenn ein dingliches Recht übertragen wird, so wird das Besitzungsrecht, aber noch nicht die Besitzung selbst übertragen. 3) Wenn die Sache nicht auf der Stelle ausgehändigt wird, so scheint zum Besitze selbst eine neue Einwilligung und eine Besitzergreifung nothwendig zu seyn, z. B. bei einem Getraidkaufe.

*) Hieher gehört 1) die Abtretung (Cession), wodurch ich mein persönliches Recht auf einen Dritten mit Einwilligung übertrage; 2) die Verzichtung auf ein Recht, oder eine Handlung, wodurch man sich und seinen Willen erklärt, der Andere sey zur Leistung nicht mehr verbunden, oder man wolle sein Recht auf ihn nicht mehr gebrauchen.

§. 430. III. Vertrag.

Unter Vertrag versteht man die Handlung, wodurch ein Recht von Einem auf den Andern durch wechselseitige Einwilligung übertragen wird, oder die beiderseitige Einwilligung in die wirkliche Uebertragung eines veräußerlichen Rechtes von Einem auf den Andern; daher das Wort Vertrag so viel, als Uebertrag, Kontract, Pact. — Die Personen, die unter sich Verträge schließen, werden Kontrahenten oder Paciscenten genannt.

§. 431. IV. Eintheilung der Verträge.

Man theilt die Verträge verschieden ein, 1. a) in reale, welche die Uebergabe selbst schon mit sich verbunden haben; b) consensuale, welche durch bloße Einwilligung ohne

Sachübergabe geschlossen werden. Bei jenen fällt die Schließung und Vollziehung des Vertrags zusammen; bei diesen ist sie getrennt, und es kann der Vertrag als schon geschlossen vorhanden seyn, obschon er noch nicht vollzogen ist, z. B. bei einem Versprechen; 2. α) ausdrückliche, die durch ausdrückliche Worte und Zeichen geschlossen werden; β) stillschweigende oder einfache, welche mit stillschweigender Bewilligung entrichtet worden sind, und wo die wechselseitige Einwilligung aus den Handlungen und Umständen geschlossen wird, z. B. wer eine Erbschaft antritt, ein Amt, das Geschäft eines Andern übernimmt, der macht sich eben dadurch zu den damit verbundenen Pflichten anheischig; 3. a) unentgeldliche (d. i. un- nicht-geldliche), wenn nur ein Theil der Kontrahenten eine Leistung übernimmt, z. B. Versprechen; b) belastete, wenn Beide eine Leistung übernehmen, z. B. Kauf, Verkauf; 4. a) absolute, welche ohne, b) bedingte, welche mit Bedingniß eingegangen werden; 5. a) benannte, die einen bestimmten Namen, z. B. Miethsvertrag, Ehepact; b) unbenannte, die keinen bestimmten Namen haben, sondern im Allgemeinen bezeichnet werden; z. B. ich gebe, daß du gibst, thust, — ich thue, daß du thust, gibst.

*) Man unterscheidet auch wörtliche und schriftliche Verträge.

Note. Die Bedingnisse, welche den Verträgen beigesetzt werden können, sind auch von verschiedener Art. Sie sind a) bejahende, wenn dieß, jenes geschieht, so; negative, wenn dieß, jenes nicht geschieht, so; b) mögliche, wenn die Erfüllung möglich, unmögliche, wenn sie nicht möglich ist; c) physischunmögliche, wenn die Erfüllung der Bedingnisse über die Naturkräfte geht, sittlichunmögliche, wenn die Erfüllung derselben entweder mit gar zu vielen Schwierigkeiten verbunden, oder den Gesetzen, oder den guten Sitten zuwider ist; d) Gewaltenthaltende, wenn es in der freien Wahl und Macht der Kontrahenten ist, die Bedingnisse zu erfüllen; zufällige, wenn die Erfüllung der Bedingnisse von Umständen abhängt, die nicht in der Wahl und Macht der

Kontrahenten sind, z. B. wenn in drei Monaten Friede ist; gemischte, wenn die Erfüllung von der freien Wahl und den äußern Umständen abhängt, z. B. wenn die Ehe ein Kind hat; e) suspensive, wenn mit dem Daseyn der Bedingnisse der Vertrag seine Giltigkeit zu haben anfangen soll; resolutive, wenn mit dem Daseyn der Bedingnisse der Vertrag aufhören soll; f) vom Vergangenen, wenn ein Vertrag geschlossen wird auf den Fall, daß sich ein gewisser Umstand schon vor dem Vertrage ereignet hat; vom Gegenwärtigen, wenn der Umstand, von welchem der Vertrag abhängen soll, zur Zeit des Vertrags vorhanden seyn soll; vom Zukünftigen, wenn derselbe Umstand in die Zukunft hinausgesetzt wird; g) unerfüllte, wenn der Erfolg, an den die Einwilligung gebunden ist, noch nicht da ist, erfüllte, wenn er gewährt ist, oder als solcher erkannt wird, z. B. wenn du dich verehelichest, so gebe ich dir ein ganzes Bett.

## §. 432. V. Beschaffenheit der Verträge.

Nach der Beschaffenheit der Verträge entstehen neue Eintheilungen Es gibt 1. a) erlaubte, welche keinen, auch keinen Liebes-Pflichten entgegen sind; b) unerlaubte, welche gewissen Liebes-Pflichten entgegen sind; 2. α) gerechte, welche das Recht eines Andern nicht verletzen, β) ungerechte, welche das Recht eines Andern verletzen, 3. a) giltige, welche die zur Giltigkeit gehörigen Erfordernisse haben, b) ungiltige, welche sie nicht haben.

Note. 1) Unerlaubte Verträge können doch gerechte Verträge seyn, in sofern sie kein fremdes Recht verletzen, 2) unerlaubte, aber nicht solche, die ungerecht sind, oder eine in sich unerlaubte Leistung enthalten, können giltig seyn. 3) Nur durch gerechte Verträge können die Rechte übertragen werden. 4) Was nach dem Naturrechte unerlaubt ist, das kann nach dem positiven Rechte auch ungerecht werden, z. B. Sponsalien ohne Bewilligung der Aeltern; daher können 5) nach dem Naturrechte giltige Verträge durch das positive Recht ungiltig werden, z. B. Eheverträge außer dem rechtmäßigen Forum eingegangen.

## §. 433. VI. Erfordernisse der Verträge.

Diese sind Personen, Gegenstand, Einwilligung, Form.

§. 434. 1. Personen.

Jene, die einen Vertrag machen, müssen taugliche Personen seyn, dürfen weder von Natur aus, noch durch das Gesetz, unfähig oder gehindert seyn, den Vertrag einzugehen. a) Von Natur aus unfähig sind Jene, die nicht freiwillig einwilligen können, Kinder, Wahnsinnige, ganz Betrunkene, Halbschlafende; b) vom Gesetze aus Jene, welchen die Verwaltung, oder Veräußerung der befraglichen Rechte auf der einen Seite, und ihre Erwerbung auf der andern so verboten ist, daß sie weder giltig, noch erlaubt, diese Rechte übertragen oder erwerben können, als Pupillen, Minorenne, als Verschwender erklärte, Eheleute, die in Güter-Gemeinschaft leben.

§. 435. 2. Gegenstand des Vertrages.

Die Materie des Vertrags muß tauglich seyn, d. i. a) das auf den Andern überzutragende Recht muß ein eigenthümliches, b) veräußerliches Recht seyn, c) vom Andern erworben werden können, d) die Leistung muß physisch und sittlich möglich seyn.

§. 436. 3. Einwilligung.

Eine wesentliche Erforderniß ist die beiderseitige Einwilligung der Kontrahenten. Sie muß a) wahr, nicht erdichtet seyn, z. B. Zwei schließen einen Kaufs- und Verkaufs-Vertrag, dichten für sich aber eine Schenkung. Hier ist nicht der Vertrag der Schenkung, sondern des Kaufs und Verkaufs vorhanden; b) bestimmt, z. B. man will sich schon einstellen, dieß wäre kein Versprechen; denn es ist nicht genau ausgedrückt; c) gewiß und hinlänglich offenbar, α) aus Gründen, welche aus der Handlung selbst, β) oder anderswoher entnommen werden. Im ersten Falle ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung vorhanden, im zweiten Falle eine vermuthete, z. B. ich sage: Ich verspreche dir 100 fl., und du nimmst sie an;

hier ist faktische Einwilligung. Ich schicke meinem Schuldner seinen Schuldbrief von 100 fl. zurück; hier ist stillschweigende Einwilligung. Ich thue als Bevollmächtigter Etwas über meine Vollmacht, aber zu Gunsten meines Mandanten; hier ist vermuthete Einwilligung. — d) **Frei vom Irrthume**, wenigstens vom wesentlichen; *) **frei vom Betruge, von Gewalt, von ungerechter Furcht.**

*) Der Irrthum ist a) **wesentlich**, wenn man sich in der Hauptsache, in der Wesenheit der Sache, in der Natur des Vertrages irrt, oder, wenn man sich wegen einer zufälligen Eigenschaft irrt, die aber ausdrücklich zur Wesenheit der Sache vom Paciscenten festgesetzt worden, z. B. eine Heirathsmitgabe; b) **zufällig**, wenn sich der Irrthum auf Nebensachen, auf zufällige Dinge bezieht. Ferner 1) **vorhergehend**, wenn er den Vertrag veranlaßte, 2) **beigehend**, wenn er ihn nicht veranlaßte. Nur der wesentliche Irrthum, oder ein an sich zufälliger, der aber auf die Hauptsache selbst zurückfällt, macht den Vertrag ungiltig; der zufällige aber nicht; doch kann der mit einem zufälligen Irrthume abgeschlossene Vertrag, wenn auf Seite der Kontrahenten Betrug untergelaufen ist, durch den Richter aufgelöst werden; ungerecht abgezwungene Verträge verbinden nur den, der Zwang gebraucht hat.

### §. 437. 4. Form des Vertrages.

Sie ist a) **wesentlich**, wenn ohne sie der Vertrag ungiltig ist, b) **zufällig**, wenn ohne sie der Vertrag giltig ist.

### §. 438. 5. Verbindlichkeit.

Hat ein eingegangener Vertrag die Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit; so entsteht für den Kontrahenten die Verbindlichkeit, ihn heilig zu halten und zu erfüllen, das zu geben oder zu lassen, was der Buchstabe und der Geist der Uebereinkunft erheischt, d. i. es entsteht für den versprechenden Theil die Rechtspflicht, sein Versprechen zu halten, für den andern das Zwangsrecht, die Erfüllung des Versprechens zu fordern, und die Sache in sein Eigenthum aufzunehmen.

Beweis. 1) Die Gerechtigkeit legt diese Pflicht auf; denn durch gegenseitige Erklärung und Einwilligung geht ein Recht, eine Sache oder Handlung aus der Sphäre des Einen in die Sphäre des Andern über, und wird das Eigenthum desselben; wer also sein Versprechen nicht hält, der beschädiget fremdes Eigenthum, verletzt die Gerechtigkeit, und thut Unrecht. (§. 412.)

2) Die Achtung und Liebe gegen den Nächsten und uns selbst erfordert, unser Versprechen, um so mehr die Verträge, zu halten; denn wer ein Versprechen macht, der hat die Absicht, nicht nur eine gewisse Erwartung im Andern zu erregen, sondern ihn auch in den Stand zu setzen, daß er auf das, was er erwartet, sicher rechnen, und sich auf seine Zusage verlassen könne. Dieß setzt aber die Pflicht voraus, der gemachten Erwartung genug zu thun, und das Versprechen treu zu halten. Diese Pflicht ist in der höheren enthalten, Niemanden zu täuschen, zu belügen und zu betrügen. Auch will Niemand von Andern solcher Weise zum Besten gehalten und betrogen werden; es ist also unrecht, dieses Andern zu thun.

3) Das Wohl der einzelnen Menschen, Nationen und der ganzen Menschheit gebietet diese Pflicht; denn ohne Zuversicht zur Erfüllung der Versprechen können weder die untergeordneten Zwecke der Menschheit, sicherer Besitz des Eigenthums, gegenseitiges Zutrauen, wechselseitiger Verkehr, allgemeine Betriebsamkeit, Glück, Wohlstand und Ruhe, noch der höchste moralische Zweck erreicht werden. Wäre keine Verbindlichkeit, Verträge zu halten; so würden keine mehr eingegangen; wofür? — Aber welche nachtheiligen Folgen alsdann für die menschliche Gesellschaft!

4) Wahrhaftigkeit und Treue im Versprechen und Worthalten sind die Ehre und Krone der Menschheit; im Gegentheile Falschheit, Arglist und Betrug die schwärzesten Schandflecken und Pest der Menschheit. Wer mag gern und lang mit einem unredlichen und wortbrüchigen Menschen umgehen?

Als Lügner und Treuloser entfernt er von sich selbsten den Beistand Anderer zu seinem Wohle. Hingegen wie gern liebt man den Umgang und Verkehr mit Jemanden, von dem es gilt: „Ein Mann, ein Wort?"

5) Die heilige Haltung der Verträge ist eine Nachahmung Gottes, der wahrhaftig in seinem Worte, und treu in seiner Verheißung ist. Er haßt Lügner, Falsche und Betrüger, und liebt die Redlichen; folglich ist sie in Beziehung auf ihn eine Art der Gottesverehrung.

6) Das Beispiel aller redlichen und treuen Menschen muntert ebenfalls zur Erfüllung der Verträge auf.

7) Die heil. Schrift verbietet durchgehends Unwahrheit, Falschheit, Untreue, Unrecht, Betrug; dagegen gebietet sie Wahrheit, Redlichkeit, Treue und Gerechtigkeit. (Kol. 3, 9. Eph. 4, 25. 3 Mos. 19, 36. 6, 2. fg. Jerem. 22, 13. 1 Thess. 4, 6. §. 293. Reg. I—V.)

## §. 439. VIII. Wirkungen.

### 1. Wirkungen eines unbedingten Vertrages.

a) Wird ein dingliches Recht übertragen, so hat α) ein solcher Vertrag seine Verbindlichkeit durch die Einwilligung selbst; β) der Eine verliert sein dingliches Recht, der Andere erwirbt es; γ) der Eine hat das vollkommene Recht des Besitzes, zu verlangen, der Andere muß es abtreten; δ) wer das dingliche Recht erworben hat, der hat alle Vortheile und Früchte davon zu genießen, aber auch alle Kösten und Schaden zu tragen.

b) Wird ein persönliches übertragen, so muß α) der versprechende Theil zu seiner Zeit die Sache oder den Dienst leisten; β) der empfangende hat das vollkommene Recht, jene Sache oder jenen Dienst zu fordern; γ) bis die Leistung geschieht, hat der versprechende Theil das Herrschaftsrecht über die Sache, kann auch die Früchte davon genießen, muß aber auch den Schaden, der sich ergeben sollte, tragen;

δ) er kann aber nicht mehr zum Nachtheile des vom Andern erworbenen Rechtes frei darüber verfügen; ε) der Empfangende muß nicht leiden, daß die versprochene Leistung von Jemanden gehindert wird.

c) Wenn Einer der Kontrahenten betrügerischer Weise oder sonst aus eigener Schuld hindert, daß der Andere zu dem vertragsmäßigen Rechte nicht gelangen kann, oder im erworbenen Rechte verletzt wird, so muß der Verletzende die Verletzung vergüten.

d) Wer über eine fremde Sache Vertrag geschlossen hat, der muß Eviction leisten, d. i. den Kontrahenten entschädigen.

2. Wirkungen des bedingten Vertrages.

a) Er hat alsdann erst seine volle Verbindlichkeit, wenn die Bedingniß erfüllt ist b) Ist die Bedingniß in Beziehung auf das Gegenwärtige oder Zukünftige, so hat der Vertrag auf der Stelle seine Verbindlichkeitskraft, oder nicht, je nachdem die Bedingnisse vorhanden sind, oder nicht. c) Ist die Bedingniß suspensiv, so hat der Vertrag nicht gleich seine Verbindlichkeitskraft, doch muß die Erfüllung der Bedingniß abgewartet werden; wird alsdann die Bedingniß nicht erfüllt, so hört der Vertrag auf. d) Ist einem Vertrage die Ursache, oder eine Art und Weise beigesetzt, so kömmt es darauf an, ob die Ursache die Hauptsache ist, oder bloß antreibende Ursache, und ob die Art und Weise als Bedingniß angesehen werden kann, oder nicht. Im ersten Falle hängt die Wirkung des Vertrags von dem Vorhandenseyn der Ursache, Art und Weise ab; im zweiten aber nicht. e) Ist die Bedingniß resolutiv, so hört die Verbindlichkeit des Vertrages auf, sobald die Bedingniß erfüllt ist. f) Die Verträge haben je zuweilen stillschweigende Bedingnisse, dieß muß aus der Natur des Vertrags bemessen werden; indessen werden doch solche Verträge unter die unbedingten gerechnet. g) Aus einem disjunctiven Ver-

trage, dieß oder jenes zu thun, entspringt ein persönliches, und nicht dingliches Recht, und die Wahl steht gewöhnlich bei dem Schuldner.

§. 440. 3. Wirkungen eines ungiltigen, infirmen Vertrages.

Verträge sind ungiltig, infirm,

1) wenn sie ihrer Natur nach ungiltig, 2) von positiven Gesetzen als ungiltig erklärt sind. (In beiden Fällen haben sie auch keine Verbindlichkeit im innern Forum.) 3) Sind es solche Verträge, welche das Gesetz aufzuheben verbietet; so bleiben sie so lange aufrecht, bis sie durch das Urtheil des Richters aufgehoben sind. 4) Es gibt sogenannte infirme Verträge, die zwar nach dem natürlichen Rechte giltig sind, auch im Gewissen verbinden, aber im äußeren Forum keinen Schutz finden, so daß man keine Action, Klage vor Gericht darüber anstellen kann.

§. 441. 4. Wirkungen eines beschwornen Vertrages.

Der Eid ändert die Natur und Giltigkeit des Vertrags nicht, verstärkt nur als Bürgschaft die Verbindlichkeit, ihn zu halten. Daher werden a) weder ungiltige, noch unerlaubte Verträge durch den Eid bekräftiget. b) Werden infirme Verträge mit einem Eide bekräftiget, oder sind sie zur bloßen Gunst des Schwörenden eingegangen worden, so haben sie als Band der Religion nach dem Kirchenrechte Verbindlichkeitskraft; hingegen im bürgerlichen Forum gewinnen die sonst ungiltigen und veränderlichen Handlungen keine.

§. 442. 5. Schuldleistung im Vertrage.

In Verträgen kann nicht selten die schuldige Rechtlichkeit, oder der gebührende Fleiß unterlassen werden, ohne geflissentliche Absicht, zu verletzen; wodurch dem Andern ein Schaden zustoßt, der jenem zugerechnet werden kann. Diese

Unterlassung des schuldigen Fleißes heißt Schuld. Man unterscheidet a) eine breite (große) wenn der geringste Grad des Fleißes nicht angewendet worden, welchen auch die leichtsinnigsten Menschen anzuwenden pflegen, b) eine leichte, wenn der mittelmäßige Grad des Fleißes fehlte, c) eine äußerst leichte, wenn der höchste Grad des Fleißes und der Sorgfalt unterlassen wurde. Abstract ist die leichte Schuld vorhanden, wenn man jenen Fleiß nicht anwendet, den man in solchen Sachen gemeiniglich anwendet; koncret, wenn man jenen Fleiß nicht anwendet, den man in seinen eigenen Sachen zu gebrauchen pflegt. Eben so gibt es nicht selten bei Verträgen einen Betrug. Dieser ist nichts anders, als gefliſſentlicher Wille, Jemanden zu hintergehen, und zu verletzen. Er ist wahr, oder wird vermuthet. Entsteht durch irgend ein Ereigniß ein Schaden, der nicht zugerechnet werden kann, so ist dieß Zufall.

Durch einen Vertrag verpflichtet sich der Kontrahent zu jenem Fleiße und jenen Bedingungen, welche das bürgerliche Gesetz festgesetzet; wird also eine Schuld begangen, so ist der Beschädiger schuldig, den Schaden dem Andern zu ersetzen. Hievon sind

*a.* Die Grundsätze für den ausdrücklichen Vertrag: 1) Die breite Schuld und den Betrug muß jeder Kontrahent büßen; 2) die leichte Schuld haben Beide zu tragen, wenn Beide Nutzen aus dem Kontrakte ziehen; 3) die äußerst leichte Schuld hat nur jener zu tragen, welchem der Kontrakt allein zum Nutzen gereicht. 4) Für den Zufall hat Niemand zu haften, und die Sache geht dem Herrn allein zu Grund. Hier gilt die Regel: Der Zufall schadet dem Herrn, ihn muß der Herr tragen; z. B. der Blitz erschlägt ein Postpferd; außer ein Anderer hätte sich verbindlich gemacht, den Zufall zu tragen, oder es wäre ein gemischter Fall, d. i. wenn einer ihn hätte abwenden können, wenn er anfangs schuldigen Fleiß, Vorsicht, Achtsamkeit angewendet hätte; z. B. ein Brand aus feuchtem Heue.

β. Grundsätze für den stillschweigenden Vertrag.

a) Thut Jemand Etwas aus Pflicht zum Nutzen des Andern, unentgeldlich und ohne Belohnung, so büßt er allein die breite Schuld; b) ist er um einen Lohn gedungen, so trägt er leichte Schuld; c) ist die Sache von sehr großem Werthe, erfordert sie den höchsten Fleiß, oder hat sich einer zur Leistung des höchsten Fleißes anheischig gemacht, oder sich als einen ganz Sacherfahrenen ausgegeben, so trägt er die äußerst leichte Schuld.

§. 443. 6. Aufhören der Vertrags-Verbindlichkeit.

1) Wenn die Leistung geschehen ist; 2) die Zeit, auf welche die Verbindlichkeit beschränkt war, verflossen ist; 3) beide Kontrahenten für die Aufhebung ihres Vertrages einstimmig werden; 4) derjenige, zu dessen Vortheile allein der Kontrakt Verbindlichkeit hat, frei- und gutwillig davon absteht, und Verzicht auf das leistet, was ihm vermöge des Vertrags gegeben werden sollte; 5) der Andere die Bedingniß nicht erfüllt, und aus was immer für nichtigen Gründen das nicht hält oder leistet, was er zugesagt hat; 6) wenn, und so lange die Leistung physisch unmöglich ist; 7) sie wegen Kollision mit einer höheren Pflicht moralisch unmöglich, unerlaubt und ungerecht wird; 8) sich so Etwas ereignet, worauf der Paciscent nie eine Verbindlichkeit auf sich nehmen wollte (die physische und moralische Unmöglichkeit 6. 7. 8. muß ohne alles Verschulden seyn); 9) der Richter den Vertrag aufhebt, zernichtet.

## Vierter Artikel.

### Von den Verträgen und den daraus entstehenden Rechten und Pflichten im Besondern.

§. 444. Uebersicht der abzuhandelnden Gegenstände.

Bei den einzelnen Verträgen ist die Rede 1) von unentgeldlichen Verträgen, d. i. von solchen, die nur einem Theile eine Leistung auflegen; 2) von belasteten, welche beiden Kontrahenten eine Verbindlichkeit auflegen; 3) von Verträgen, die eine Verbürgung, Versicherung des Eigenthumsrechtes enthalten; 4) von Verträgen, die eine Wagschaft mit sich führen; 5) von Gleichsamverträgen.

Einige Vorbegriffe.

a) Verbrauchliche Sache ist eine solche, die durch den ordentlichen Gebrauch verzehrt zu werden pflegt, und durch eine andere von gleicher Gattung ersetzt werden kann, z. B. Brod, Wein, Geld — — b) nicht verbrauchliche, welche nicht verzehrt werden kann, z. B. ein Grundstück, Haus, Weinberg. c) Waare ist Alles, was ein Gegenstand des Handels unter den Menschen seyn kann. d) Werth ist das Verhältniß der Waare zum Bedürfnisse des Gebrauchs; der Maaßstab dieses Verhältnisses ist der Preis. (Geld, geprägte Münze dient zum allgemeinen Maaßstabe des Werthes der Dinge.) e) Der Preis ist 1) der innere Werth, der nach der Nützlichkeit einer Sache bemessen wird, Silber, Gold, Wein; oder 2) der äußere, der vom Urtheile der Menschen im Vergleiche auf andere ähnliche Sachen bestimmt wird; f) jener Preis ist ein wahrer, der dem wahren Werthe einer Sache beinahe gleich kömmt; oder Liebhaberpreis, der sich auf eine besondere Vorliebe zu einer Sache gründet, z. B. geschenkter Ring; g) der Preis ist a) ein gesetzlicher, der durch das öffentliche Recht und Ansehen, durch das Gesetz bestimmt ist (Taxe, Fuhr-, Taglohn, Postgeld), oder b) ein gemeiner, konventionäler, der von der gemeinen Schätzung der Menschen abhängt. h) Der gemeine ist gerecht, wenn er dem Werthe der Sache angemessen ist; wo nicht, so ist er ungerecht. i) Der ge-

meine oder Marktpreis hat seine Grade, und wird eingetheilt a) in den höchsten, b) mittleren, und c) niedrigsten. k) Die Gerechtigkeit des Preises ist a) gesetzlich nach dem Beschlusse des Gesetzes, b) gemein oder konventionál nach der gemeinen Schätzung der Menschen, nach der Seltenheit der Sache, und aus andern Ursachen.

### §. 445. I. Unentgeldliche Verträge.

Diese sind Versprechen, Schenkung, Darlehen, Leihvertrag, Hinterlegung, Bevollmächtigung. Diese Verträge werden auch einseitige Verträge genennt.

#### 1. Versprechen.

##### A. Begriff.

Versprechen ist ein Vertrag, in welchem man sich verbindlich macht, zum Zwecke eines Andern Etwas zu leisten, d. i. zu geben, zu thun oder zu unterlassen. Ein solches ist unentgeldlich oder belastet, und ist bei allen Verträgen, die nicht selbst durch die Uebergabe geschlossen werden. Wer das Versprechen macht, der heißt Versprecher, wem versprochen wird, Promissár.

##### B. Beschaffenheit.

1) Dieser Vertrag ist kein reáler, sondern ein konsensuáler; 2) das Versprechen, welches noch nicht angenommen worden, gibt dem Promissár kein Recht dazu, und es kann, ohne ihm Unrecht zu thun, widerrufen werden. 3) Diesem Versprechen kann vor der Annahme noch eine Last aufgelegt werden, aber nicht mehr nach derselben; 4) das angenommene Versprechen gibt wenigstens nach dem positiven Rechte dem Promissár ein vollkommenes Recht. 5) Hat aber der Versprecher erklárt, oder liegt es in der Natur der Sache, daß er sich nicht so strenge verbinden wolle; so hat der Promissár kein vollkommenes Recht auf die versprochene Sache. 6) Die Versprechungen zum allgemeinen Besten, oder

zu frommen Zwecken, werden durch das Recht selbst für angenommen angesehen, und verbinden, wenn die Annahme ihren Anfang genommen hat, eine rechtmäßige Ursache dazu, und alle übrigen Erfordernisse bei einem Vertrage da sind, ausgenommen die Annahme. 7) Die Verbindlichkeit kann leichter, als bei einem belasteten Vertrage aufgehoben werden. 8) Sie ist persönlich, geht nicht auf die Erben über.

Fr. Wie, wenn aus der Nichterfüllung des angenommenen Versprechens ein hervorgehender Schaden und aufhörender Gewinn entsteht?

Antw. Ist das Versprechen ganz unentgeldlich, so ist bloß der Schaden zu ersetzen, nicht aber der aufhörende Gewinn, denn der Promissär hätte zwar das Recht zur Sache, aber nicht in ihr. Ist aber das Versprechen belastet; so kömmt es darauf an, ob der Promissär das Seinige geleistet hat, oder nicht. Im ersten Falle muß auch der aufhörende Gewinn vergütet werden; im zweiten gilt das Nämliche, wie bei dem unentgeldlichen Versprechen.

## §. 446. 2. Schenkung.

### A. Begriff.

Sie ist ein unentgeldlicher Vertrag, wodurch Jemand eine ihm eigenthümliche Sache oder ein ihm eigenthümliches Recht einem Andern überträgt, ohne sich dafür Etwas leisten oder versprechen zu lassen. Wer das Geschenk macht, der heißt Schenker. Wer es erhält, Geschenknehmer.

### B. Eintheilungen.

a) Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall. Jene ist vorhanden, wenn das Eigenthumsrecht noch bei Lebzeiten des Schenkers auf den Schenknehmer übergeht; diese, wenn das Eigenthumsrecht erst nach dem Tode des Schenkers auf den Beschenkten übergeht. b) Sie ist konventionäl oder reäl; jene geschieht durch das Versprechen allein, diese durch die Uebergabe der versprochenen Sache. c) Sie

ist einfach und eigentlich, oder vergeltlich (Gegenschenkung) uneigentlich; jene ist, wenn sie sich auf keine, diese, wenn sie sich auf vorausgegangene Verdienste um den Schenker gründet.

C. Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit.

Die Schenkung muß seyn a) freiwillig, klug und von seinem Eigenthume gemacht, b) möglich, c) frei vom wesentlichen Irrthume, Betrug und Furcht, d) angenommen. Wird sie nicht angenommen, so ist sie kein Vertrag, sondern nur ein leeres Versprechen, so daß sie nach dem Tode des Schenkers nicht rechtskräftig werden kann.

D. Folgerungen.

a) Nur Jener kann Schenkungen machen, der wahres Eigenthum hat, und frei über das Seinige verfügen kann; deßwegen sind Schenkungen zwischen Eheleuten nichtig, weil sie von harter oder sanfter Gewalt nicht frei sind. Tit. ff. und c. von Schenk. zw. M. u. W.

b) Man kann Alles schenken; doch darf man nicht alle seine Güter schenken. Dieß wäre gegen alle Klugheit, eine eigentliche Verschwendung, und führte zur Armuth. Ein solcher Schenker würde dem Staate zur Last fallen; und dem Verschwender sind die Gesetze nicht günstig.

E. Widerrufung der Schenkung.

I. Die Schenkung auf den Todesfall kann der Schenker, so lange er lebt, widerrufen, weil er bis zum letzten Athemzuge Herr seines Willens und Eigenthums bleibt.

II. Die Schenkung unter Lebenden kann widerrufen werden 1) zum Theile, wenn sie pflichtwidrig ist, d. i. den Pflichttheil der Notherben beeinträchtiget, und folglich zur Ausfüllung des Pflichttheils nothwendig wird. 2) Ganz, a) wegen eines dem Schenker gebornen Kindes, oder wenn er in Armuth geräth, b) wegen des Undankes des Schenk-

nehmers und zwar α. wenn der Schenknehmer wörtlich, oder faktisch, seinem Schenker grobe Unbilden zugefügt hat; β. seinen Schenker am Vermögen beschädiget; γ. er selbst, oder durch Andere Hand an ihn angelegt hat; δ. ihm etwas Lebensgefährliches angethan hat; ε. die Bedingnisse nicht erfüllt hat; doch muß dieser Undank bewiesen werden. 3) Stirbt der Schenknehmer, dem das Geschenk noch nicht eingehändiget ist, vor dem Schenker; so ist die Schenkung von Rechtswegen widerrufen. Dieß gilt von der eigentlichen, nicht von der Vergeltungsschenkung.

## §. 447. 3. Darlehen.

### A. Begriff.

Darlehen ist ein Vertrag, wodurch Jemanden eine verbrauchliche Sache unentgeldlich eigenthümlich überlassen wird, mit der Bedingung, zur Zeit eine andere in der nämlichen Art und Größe zurück zu stellen. Die Leihsache kann in der Zahl, dem Gewichte oder Maaße bestehen, und physisch, z. B. Frucht, Wein, — — oder bürgerlich, z. B. Geld — verbraucht werden. Wer das Darlehen gibt, der heißt Darleiher; wer es empfängt, Darlehnnehmend, Borger.

### B. Zweck.

Der Zweck des Darlehens geht dahin, ohne Schaden des Darleihers dem Darlehnnehmenden zum Vortheile zu dienen, oder in seiner Noth zu helfen. Es ist christliche Liebspflicht, dem Bedürftigen, dem man keine Schenkung schuldig ist, durch Darlehen zu helfen. (Luk. 6, 35. Sir. 29, 1. 2.) Diese Pflicht ist um so verbindlicher, je größer die Noth des Nächsten ist.

### C. Pflichten des Darleihers, Gläubigers.

1. Wenn die Leihsache einen Fehler hat, so muß der Darleiher den Empfänger darauf aufmerksam machen; sonst

muß er für den Schaden, der daraus hervorgeht, haften. 2) Er darf die Leihsache nicht vor der bestimmten Zeit zurückfordern; ist aber keine Zeit bestimmt worden, so muß die Natur der Sache und der Zweck des Darlehens den Ausschlag geben. 3) Er muß die Leihsache wieder annehmen, wenn der Schuldner sie *vor der Zeit* zurück geben will. 4) Für das bloße Darlehen darf er keinen Gewinn fordern, sonst ist es kein unentgeltlicher Vertrag.

D. Pflichten des Darlehnnehmenden.

1) Der Borger hat allen Gewinn aus der Leihsache allein, und muß jede Gefahr auf sich nehmen, 2) die Sache in gleicher Güte zurückstellen, und zwar, wenn die *nämliche* Sorte bedungen ist, in der nämlichen, wenn gleich dieselbe jetzt höher gestiegen ist; ist aber Nichts bedungen, so ist er nur schuldig, im gleichen Münzefuß zurück zu bezahlen; 3) das Darlehen zur bestimmten Zeit zurückzahlen. (Tob. 9, 6. Sir. 29, 2. 3.) Thut er es nicht, so kann der Darleiher auf Schadenersatz antragen. 4) Ist keine Zeit für die Zurückgabe festgesetzt, so ist der Borger schuldig, es zurück zu geben, wenn es der Darleiher mit Recht fordert.

§. 448. 4. α) Leihvertrag, β) Prekarium.

α. Leihvertrag.

A. Begriff.

Dieser ist ein Vertrag, wodurch man Jemanden eine *unverbrauchliche* Sache zu einem bestimmten Gebrauche unentgeltlich überläßt, mit der Bedingung, diese individuäle Sache zur bestimmten Zeit wieder zurückzustellen. Wird für die Leistung ein Preis bedungen, so wird der Vertrag ein Miethvertrag, und bleibt nicht unentgeltlicher Vertrag. Ein s. g. Honorarium hebt die Unentgeltlichkeit nicht auf, z. B. ein stattliches Trinkgeld für ein geliehenes Pferd. Wer diese unverbrauchliche Sache hinleiht, der heißt *Leiher*, der Andere *Leihnehmend*.

### B. Pflichten des Leihers.

1) Wenn die Leihsache einen Fehler hat, welcher dem Leihnehmenden Schaden bringen könnte, so muß er ihn voraus eröffnen; z. B. ein Reitpferd, welches fremde Reiter abwirft. 2) Der Leiher darf die Leihsache vor der Zeit und dem ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Gebrauche nicht zurück fordern, außer er käme selbst in den Fall, wo er die Leihsache nöthig hätte; denn er hat die Sache geliehen, unter der stillschweigenden Bedingniß: „Wenn ich sie selbst nicht nöthig habe.“ 3) Er muß nur die für die Sache außerordentlichen Kosten tragen, z. B. die Kurkosten eines krankgewordenen Lehnpferdes, wenn der Leihnehmende an der Krankheit des Pferdes die Schuld nicht hat.

### C. Pflichten des Leihnehmenden.

1) Er darf die Leihsache zu keinem andern Gebrauche verwenden, als wozu sie ihm geliehen worden; z. B. das Pferd, zum Reiten geliehen, darf er nicht zum Einspannen gebrauchen. 2) Er muß die Leihsache mit der höchsten Sorgfalt, welche die Fleißigsten zu tragen pflegen, erhalten; denn er hat allein den Nutzen; daher muß er für die geringste Schuld haften, wenn sie Schaden oder Verlust gelitten. 3) Er muß die zur Erhaltung und zum Gebrauche der Leihsache nothwendigen Kosten tragen. 4) Er muß die Sache zur bestimmten Zeit, ob sie gleich nicht zurückgefordert wird, ganz und mit allen Früchten und mit jedem Zuwachse zurückstatten, z. B. das geliehene Pferd hat inzwischen ein Füllen geworfen. 5) Den Zufallsschaden muß er zwar nach dem gemeinen Rechte nicht leisten; aber doch nach einer billigen Uebereinkunft zum Theile. 6) Ist er aber in der Schuld der Zögerung, während welcher der Zufall entsteht, so muß er für ihn haften.

### 8. Prekarium, bittweiser Leihvertrag.

#### A. Begriff.

Prekarium ist vorhanden, wenn der Leihvertrag so eingerichtet ist, daß die Sache zum unbestimmten Gebrauche gegeben wird, so daß sie nach Belieben zurückgefordert werden kann.

#### B. Beschaffenheit des Prekariums.

1) Dasselbe wird durch beliebigen Widerruf des Leihers oder seines Erben aufgelöst, ferner 2) durch den Tod dessen, dem die Sache geliehen wurde; folglich geht ihr Gebrauch nicht auf die Erben über. 3) Wer ein Prekarium empfängt, der hat nur die breite Schuld zu leisten. Das Uebrige kömmt mit dem Leihvertrage überein.

Fr. Wenn Jemand eine Leihsache dem Leiher durch einen Dritten zuschickt, und die Sache geht zu Grunde, z. B. durch die Schuld des Trägers, Ueberlieferers; wer muß den Schaden leiden?

Antw. War der Ueberbringer mit Vorwissen und Willen des Leihers gewählt, oder nicht. Im ersten Falle hat der Leihnehmende den Schaden nicht zu tragen; wohl aber im zweiten, doch darf er gegen den Schuldträger Entschädigung suchen.

### §. 449. 5. Hinterlegung, Aufbewahrung.

#### A. Begriff.

Sie ist ein Vertrag, wodurch Jemand die Verwahrung einer fremden Sache unentgeltlich übernimmt, mit der Obliegenheit, sie dem Eigenthümer auf sein Begehren zurückzustellen. Er läßt zwar ein Honorarium zu, nicht aber einen bedungenen Preis. Jener heißt Aufbewahrer (Depositar), dieser Hinterleger (Deponent).

### B. Pflichten des Aufbewahrers.

1) Er muß die ausdrücklich oder stillschweigend übernommene Sache so gut, wie seine, verwahren, oder wie achtsame Leute in gleicher Sache es zu thun pflegen. 2) Er darf ohne ausdrückliche oder stillschweigende, oder mit Grunde vermuthliche Einwilligung des Eigenthümers keinen Gebrauch davon machen. Diese ist da, wenn aus dem Gebrauche dem Herrn kein Nachtheil zuwächst. 3) Hat er von der Sache einen Gebrauch gemacht, und dieser ist durch einen Preis zu schätzen; so muß er diesen dem Eigenthümer bezahlen, und zwar nach dem Grundsatze: Die Sache trägt dem Herrn die Früchte. 4) Er muß die Sache ganz, mit allen Früchten, wann immer der Herr sie zurück verlangt, und die auf die hinterlegte Sache gemachten Kosten erstattet hat, herausgeben. 5) Er muß nach dem gemeinen Rechte nur den Schaden aus breiter Schuld, nach dem bayerischen Rechte auch den Schaden aus leichter Schuld ersetzen. 6) Wenn er sich selbst zur Bewahrung anheischig gemacht hat; so muß er auch den Schaden aus leichtester Schuld tragen. 7) Von der Zeit an, wo er das Hinterlegte ungerechter Weise nicht zurück gibt, muß er auch für den Zufall haften. 8) Wirthe, Haus-, Stallknechte, Fuhr-, Schiffleute —— müssen die ihnen übergebenen Sachen, auch ohne ausdrücklichen Vertrag, aus Pflicht, oder gleichsam Vertragsweise aufbewahren, wenn nur die Sache unter ihren Augen im Hause, Stalle, Fuhrwerke, Schiffe —— hinterlegt worden.

### C. Pflichten des Hinterlegenden.

1) Er muß die auf die hinterlegte Sache gemachten Kosten ersetzen, 2) den Schaden aus der leichtesten Schuld tragen.

**Fall 1.** Wenn der Depositar bei einem entstandenen Brande nicht sein Eigenthum und das Hinterlegte zugleich retten kann, was soll hier geschehen?

Antw. Entweder ist dieses von größerem Werthe, als das Eigenthum, oder nicht, oder auch von gleichem Werthe. Im ersten Falle ist er aus dem Gesetze der Liebe verpflichtet, das Hinterlegte eher, als seine Sache, zu retten; doch muß ihn der Deponent entschädigen. Im zweiten Falle aber ist er dazu nicht verpflichtet, und er handelt nicht unredlich, auch nicht gegen die Gerechtigkeit.

Fall. 2. Soll der Depositar das anvertraute Gut auch dann zurückgeben, wenn er weiß, daß es einem Dritten gehört?

Antw. Er muß auf jeden Fall alle Sorge tragen, daß es seinem Herrn zukomme. Kann er erwirken, daß der Deponent es an ihn sicher erstatte; so kann er es ihm übergeben. Sieht er aber vor, dieß geschehe nicht; so muß er die Sache dem zustellen, dem sie gehört. Sonst begeht er Unrecht.

Fall. 3. Muß er das Hinterlegte zurückgeben, wenn er weiß, der Deponent werde es zu seinem eigenen oder fremden Schaden mißbrauchen?

Antw. Nein; denn er wäre solcher Weise die Ursache des Schadens.

## §. 450. 6. Bevollmächtigung.

### A. Begriff.

Sie ist ein Vertrag, in welchem Einer dem Andern die Führung eines Geschäftes in seinem Namen überträgt, welches dieser unentgeltlich zu führen übernimmt. Er gestattet ein Honorarium, aber keinen bedungenen Preis. Der Uebertragende heißt Bevollmächtiger, der Uebernehmende Bevollmächtigter.

### B. Eintheilung.

Sie ist a) gerichtlich oder außergerichtlich, wenn das Geschäft in oder außer dem Gerichte übertragen wird; b) ausdrücklich oder stillschweigend, wenn die Ein-

willigung aus bestimmten Ausdrücken, oder Handlungen entnommen wird; c) gemein oder besonders, in sofern eine Geschäftsart, oder ein gewisses Geschäft, d) frei oder beschränkt, in sofern es mit freier oder beschränkter Macht, zu handeln, übergeben wird.

### C. Pflichten des Bevollmächtigten.

1) Er muß das ihm übertragene Geschäft mit solchem Fleiße, wie es dem auf ihn gesetzten Vertrauen und der Wichtigkeit des Geschäftes angemessen ist, führen; 2) auf die ihm vorgeschriebene Art, oder, wenn ihm die Art nicht vorgeschrieben ist, so gut er kann; 3) er muß, wenn man auf ihn besonderes Vertrauen gesetzt hat, und die Sache von Wichtigkeit ist, das Geschäft selbst führen, außer dem kann er es durch einen andern Erfahrnen führen lassen. 4) Er darf über die Gränze der Vollmacht nicht hinausgehen; ist sie aber nicht bestimmt, so muß auf die Natur und Beschaffenheit des Geschäftes Rücksicht genommen werden. 5) Er muß, wenn er das Geschäft zu führen versäumt, oder schlecht geführt hat, den daraus erwachsenen Schaden ersetzen; 6) er muß nach dem gemeinen Rechte den Schaden aus der breiten, und nach dem bayerischen Rechte den aus der leichtesten Schuld tragen. 7) Er kann die Vollmacht dem Bevollmächtiger zurückgeben; nur muß dieß zur Zeit geschehen, wo dieser noch im Stande ist, selbst oder durch Andere, die Sache zu besorgen. 8) Hat er seine Vollmacht überschritten, so ist seine Handlung ungiltig, der Bevollmächtiger ist nicht daran gebunden; und jener muß sowohl den Bevollmächtiger, als den Dritten, mit dem die Sache abgethan worden, schadlos halten. 9) Seine Vollmacht hört auf a) durch Widerruf des Bevollmächtigers, b) durch den Tod dessen und des Bevollmächtigten allein, wenn die Sache noch ganz ist; ist sie aber nicht mehr ganz, so dauert die Vollmacht fort, und muß vom Bevollmächtigten oder dessen Erben vollzogen werden, wenn sie es nur recht vollziehen können.

D. Pflichten des Bevollmächtigers.

1) Er muß Alles, was der Andere inner den Gränzen seiner Vollmacht gethan hat, gutheißen; 2) alle zur Führung des Geschäftes nöthigen und nützlichen Kösten tragen, wenn gleich das Geschäft nicht nach Wunsche, doch ohne Schuld des Bevollmächtigten, ausgefallen ist; 3) die leichteste Schuld bei dem Geschäfte leisten; 4) das entweder versprochene, oder der Wichtigkeit der Sache angemessene Honorar bezahlen.

§. 451. II. Belastete Verträge.

Sie sind: Tausch, Wechsel, Kauf und Verkauf, Mieth oder Pacht, Erbzins-Vertrag, Lehen, Zins-Vertrag, verträgliches Darlehen, Gesellschafts-Vertrag.

Zu diesen Verträgen muß, wenn nicht die Kontrahenten freiwillig Etwas geben, oder nachlassen, zwischen dem Geben und Nehmen vollkommene Gleichheit nach Gerechtigkeit eingehalten werden. Wer davon abweicht, der verletzt den Andern, und ist zum Wiedererſatze verbunden.

Erklärung. 1. Diese Gleichheit muß hier, so viel möglich, seyn a) zwischen Sache und Sache, b) Arbeit und Lohn der Arbeit, c) Werth und Lohn, d) Lohn und Arbeit.

2. Nicht der willkührliche und selbstliebige Preis, sondern a) der gesetzlich bestimmte muß genau beibehalten werden, und man kann ohne Unrecht nie davon abgeben; b) der gemeine gerechte Preis, oder der in den Schranken des gerechten Preises ist, muß genommen werden; sonst thut man Unrecht.

3. Der Preis ist gerecht, a) der mit dem innern Werthe der Sache oder Arbeit übereinstimmt, oder b) den Umständen der Personen, Zeiten und Oerter angemessen ist.

4. Gründe zur Erhöhung des Preises sind zwar a) die Seltenheit der Sachen, b) der geringe Vorrath, c) die Anzahl der Liebhaber, d) die Vielheit des Kunstwerkes, der

Mühe und Gefahr, womit gemeiniglich diese Dinge verschafft oder erhalten werden; jedoch ist kein gerechter Grund α) das alleinige Bedürfniß des Andern, β) der Irrthum und die Unwissenheit dessen, der den wahren Werth der Sache oder Arbeit nicht weiß. Vielmehr wer die Unwissenheit des Andern mißbraucht, der betrügt nicht nur, sondern beschädiget Andere.

### §. 452. 1. Tausch, Vertauschung.

#### A. Begriff.

Der Tausch ist ein Vertrag, in welchem Einer seine Sache, sein Recht, besonders das Eigenthumsrecht dem Andern überträgt, so, daß der Andere eine andere Sache oder ein gleiches Recht, worüber man übereingekommen ist, dagegen gibt. Der Regel nach können alle Sachen und Rechte auf Sachen vertauscht werden.

#### B. Regel.

1) Bei diesem Vertrage geht durch wechselseitige Einwilligung das Eigenthumsrecht der Tauschsachen von Einem auf den Andern über; daher 2) wenn auch die Sachen nicht gleich übergeben werden, so ist doch die beiderseitige Verbindlichkeit, sie dem Andern zu übergeben. 3) Hat Einer seine Sache dem Andern übergeben, so kann er diesen durch Gewalt oder angestellte Klage zwingen, die versprochene Sache auch zu übergeben. 4) Keiner der Kontrahenten kann gezwungen werden, statt der bedungenen Sache eine andere, oder ihren Werth anzunehmen. 5) Wird eine fremde Sache von Einem übergeben, so ist der Tausch ungiltig. 6) Leidet die vertauschte Sache vor der Uebergabe Gefahr oder Schaden; so muß derjenige es tragen, dem die Sache gemäß dem Vertrage gehört; oder der Eine müßte durch Verzögerung im Uebergeben, oder durch eine breite oder leichte Schuld die Ursache des Schadens seyn. Zur Erklärung der 1—6. denke man sich einen Pferdetausch.

## §. 458. 2. Wechsel, Geldtausch.

### A. Begriff.

Dieser ist ein Vertrag, der in der Vertauschung des Geldes für Geld nicht ohne Vortheil des Wechslers besteht. Hier wird auf einer Seite das Geld als Geld, auf der andern als Waare betrachtet. Jener, von dem der Wechsel verlangt wird, heißt Wechsler, der Andere, der ihn verlangt, heißt Einwechsler.

### B. Eintheilung.

Er ist a) Hand- und Kleinwechsel, wo gegenwärtiges Geld mit anderm gegenwärtigen vertauscht wird; z. B. Silber gegen Gold, deutsches gegen englisches. b) Ortwechsel, Schriftwechsel, trassirter Wechsel, wo Jemanden Geld gegeben wird, mit der Bedingniß, daß er es gegen eine Belohnung an einem andern Orte entweder dem Nämlichen, der es gegeben, oder einem Andern, von ihm Benannten, zur gewissen Zeit auszahlen lasse. Von diesem wahren und eigentlichen Wechsel unterscheidet man den uneigentlichen, erdichteten, trockenen Wechsel. Dieser ist der Vertrag, wodurch Geld gegen Geld an demselben Orte, nach einer gewissen Zeit zahlbar, vertauscht wird. Unter dem Scheine des Wechsels wird hier der verbotene Wucher gedeckt und getrieben. Er heißt deßwegen erdichteter, trockener Wechsel, weil es ihm am Rechtstitel fehlt.

### C. Regel.

Der allgemeine Nutzen und die Nothwendigkeit hat diesen Vertrag eingeführt. Geschäfte im Großen und Kleinen werden in der Welt dadurch gemacht. Der, welcher den Wechsel empfängt, hat seinen Vortheil; nach Recht und Billigkeit gebührt also auch dem Wechsler die Frucht von seinem Gelde, Vergütung seiner Mühe, und s. g. Aggio, Provision. Wird der Wechselvertrag gemacht a) nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Oerter, und b) der diesen

Gesetzen und Gewohnheiten gemäße Gewinn gesucht; so ist er nicht unrecht, sondern erlaubt.

### §. 454. 3. Kauf und Verkauf.

#### A. Begriff.

Wenn Waare gegen eine gewisse Geldsumme, und diese gegen jene hingegeben wird; so ist es ein Kaufs- oder Verkaufs-Vertrag. Zur Wesenheit dessen gehört also a) eine gewisse Waare, b) der Preis im Gelde, c) die wechselseitige freie Einwilligung zur Uebergabe der Sache, oder Waare, von Seite des Verkäufers, und des Werthes von Seite des Käufers. (Durch die bloße rechtliche Einwilligung wird dieser Vertrag schon eingegangen.) Gegenstand dieses Vertrages ist Alles, was einen Preis hat, und in den Handelsverkehr kommen kann; also nicht bloß wirkliche äußere Dinge, sondern auch Handlungen, Hoffnungen, Rechte, Schuldbriefe — —.

#### B. Beschaffenheit des Kaufpreises.

Er muß seyn 1) ein wahrer, oder eine wirkliche Leistung der Geldsumme, 2) gewiß, und entweder aus sich, oder durch Verhältniß zur andern Sache bestimmt, 3) gerecht. Ungerecht wäre der Preis, wenn der Käufer unter dem niedrigsten einkaufte, und der Verkäufer über den höchsten, oder über die Hälfte des Werthes verkaufte.

#### C. Wirkungen des Kauf- und Verkauf-Vertrages.

1) Nach dem Naturrechte geht entweder das absolute oder bedingte Eigenthumsrecht an den Käufer, und das persönliche Recht auf den Preis, auf den Verkäufer über. 2) Nach dem bürgerlichen Rechte muß der Käufer den Preis zahlen, und der Verkäufer die Sache mit allen Zugehörungen, so bald sie bezahlt ist, übergeben. 3) Ist die Uebergabe der Sache geschehen; dann erst bekömmt der Käufer das Herr-

schaftsrecht darüber, nicht allein das Recht zur, sondern auch in der Sache. Die Vollendung des Vertrages geschieht durch die Uebergabe.

Ausnahme: a) Wenn die verkaufte Sache eines Andern ist, die er nicht verkaufen kann, b) der Preis noch nicht bezahlt ist, und der Verkäufer sich das Eigenthumsrecht bis zur Zahlung des Preises ausdrücklich oder wahrscheinlich vorbehalten hat.

4) Obgleich der Käufer vor der Uebergabe noch nicht Herr der Sache ist; so geht doch sowohl der Vortheil, als die Gefahr der verkauften Sache auf ihn über; denn wer den Nutzen hat, der trägt auch die Gefahr.

Ausnahme: a) Wenn der Verkäufer wenigstens eine leichte Schuld begangen hat; b) durch die leichteste Schuld die Veranlassung ist, daß die Sache durch Zufall zu Grunde ging, oder er vor dem Zufalle die Uebergabe verzögerte; c) die Gefahr auf sich genommen hat; d) die Sache wegen eines alten Fehlers (den aber der Käufer beweisen muß) zu Grunde ging; e) die gekaufte Sache noch nicht zugemessen, zugewogen, zugezählt ist; f) mehrere Sachen alternativ, oder disjunctiv, verkauft worden sind, und eine davon zu Grunde ging, z. B. von zweien Ochsen diesen oder jenen; g) die Sache bedingt verkauft wurde, und vor der erfüllten Bedingniß zu Grunde ging.

### D. Pflichten des Verkäufers.

1) Er darf nur einen gerechten Preis verlangen und nehmen; 2) soll die Mängel der Sache, wenigstens die wesentlichen Fehler, die dem Käufer schaden würden, entdecken; 3) die Sache ganz ungeschmälert, mit allen Zugehörungen, unbeschwert dem Käufer übergeben; 4) Eviction leisten, d. i. wenn er eine fremde Sache verkauft hat, so muß er den Käufer schadlos halten; 5) darf keinen Betrug spielen, weder in Hinsicht der Qualität, noch der Quantität des Maaßes, Gewichtes, der Art der Sache; 6) er darf bei einer Ver-

steigerung keinen unterstellen, der für ihn steigere; denn Niemand kauft von sich selbst, und dann würde auch das gegebene Wort gebrochen, wodurch er dem meistbietenden Käufer die Waare verspricht.

Fr. Wozu ist ein Verkäufer verbunden, wenn die Waare einen geheimen Fehler hat?

Antw. 1. Auch ungebeten muß er den verborgenen Fehler eröffnen, und wenn er es nicht thut, den daraus entspringenden Schaden ersetzen; a) wenn der Fehler die Sache für den Käufer gefährlich, schädlich, z. B. Gift, Waffen ——, oder zum beabsichtigten Zwecke ganz unnütz machen würde; z. B. ein geheim beschädigtes Gewehr. b) Ist der Fehler nicht solcher Art, so ist der Verkäufer, wenn er nicht darum befragt wird, nicht gehalten, ihn zu entdecken, doch muß er solche fehlerhafte Sache um einen geringeren gerechten Preis erlassen. 2. Ist der Fehler offenbar, z. B. das käufliche Pferd ist an einem Auge blind; so ist a) er nicht schuldig, ihn zu bemerken; der Käufer soll seine Sinne beim Kaufe gebrauchen; b) wäre dieser eine unnütze Sache, so soll der Verkäufer ihn wenigstens aus Liebspflicht und c) aus Gerechtigkeit warnen, wenn sie ihm gar schädlich wäre.

### E. Pflichten des Käufers.

1) Der Käufer muß den rechtmäßigen Preis zur Zeit, an den Ort und auf die Art bezahlen, wie es bedungen wurde; 2) er hat die Gefahr der gekauften Sache, und die vom Verkäufer gemachten nöthigen und nützlichen Kösten zu tragen, wenn nicht etwa zwischen Beiden ein Anderes ausgemacht ist; 3) er hat, wenn er in der Schuld der Zögerung ist, den Kaufschilling zu verzinsen.

### F. Verschiedene Fälle.

1. Fr. Wie, wenn Einer die nämliche Sache an Mehrere nach und nach verkauft hat?

Antw. Entweder ist die Sache noch Keinem, oder

Einem übergeben; im ersten Falle gehört sie dem ersten Käufer. Wer in der Zeit vor ist, der hat das Vorrecht; er kann sie fordern, und ist nicht gehalten, nur mit der geleisteten Schadloshaltung sich zu begnügen. Im zweiten Falle gehört sie jenem, dem die Sache übergeben wurde; doch muß der erste Käufer entschädiget werden. Jener hat durch die Uebergabe ein stärkeres, d. i. das reale und Eigenthumsrecht erworben.

Ausnahme. a) Wenn der zweite Käufer vom ersten Kaufe gewußt hat; so ist der Kauf unrecht und ungiltig. b) Wenn die Sache zuerst an eine Kirche oder fromme Stiftung verkauft war, so gilt ebenfalls der erste Kauf; denn solche Käufer erhalten aus Begünstigung schon durch den Verkauf, auch ohne Uebergabe das Eigenthumsrecht des Gekauften.

2. Fr. Wie, wenn ein Leihkauf, eine Daraufgabe bei einem Kaufe gemacht wurde?

Antw. Diese Daraufgabe wird gegeben, zum Zeichen der schon geschlossenen oder zu schließenden Uebereinkunft. Im ersten Falle hat sie die Wirkung, daß jener, welcher den Kontrakt nicht hält, selbe verliert, oder sie doppelt zurück zahlen muß; im zweiten Falle wirkt sie so viel, daß kein Theil mehr einseitig zurückgehen kann. Auch wird die Daraufgabe zum Preise gerechnet.

3. Fr. Was ist Rechtens im Falle einer enormen Verletzung?

Antw. Diese ist, wenn ein Käufer oder Verkäufer durch den ungerechten Preis über die Hälfte des Werthes beschädiget worden; z. B. ein Verkäufer gab eine Unze rohes bewährtes Silbers, im Werthe 2 fl. 24 kr., und hat nicht einmal 1 fl 12 kr.; — ein Käufer gab 2 fl. 24 kr. und hat nicht einmal ½ Unze Silbers erhalten. Gegen so eine Beschädigung kann jeder Theil eine Klage anstellen; daher

1) klagt der Verkäufer, so steht es dem Käufer frei, daß a) der ganze Vertrag als nichtig erklärt werde, oder

b) den gerechten Preis zahle, oder das, was an diesem abgeht, zulege.

2) klagt der Käufer, so steht es dem Verkäufer frei, ob er a) vom Preise so viel, als er überrechtlich war, ersetzen, oder b) den ganzen Kauf aufgehoben, und Alles in den vorigen Stand zurückgesetzt haben will.

3) Diese Klage hat nicht Statt, a) wenn der Vertrag vor dem Richter nach erkannter Rechtssache ist geschlossen worden, b) bei Versteigerungen, c) wenn der Wille ist, die Sache soll um geringeren Preis verkauft werden; d) in Hinsicht dessen, der bei der Kenntniß dieses Rechtes darauf verzichtet hat, e) wenn die Sache erst nach dem Vertrage so schlecht geworden, daß sie die Hälfte des Preises nicht mehr werth ist.

4) Ist die Beschädigung nicht über die Hälfte, so kann der Verletzte zwar keine Klage erheben, aber Niemand im Gewissen sicher das behalten, was er über den rechtmäßigen Preis angenommen, oder unter diesem bezahlt hat. Deßwegen

5) wenn gleich Käufer und Verkäufer redlich zu Werke gegangen, so ist jeder schuldig, das zu ersetzen, was er ungerecht nicht bezahlt, oder angenommen hat.

6) Der Käufer ist schuldig, dem Verkäufer auf seine Frage, den wahren Werth anzuzeigen; ja wenn er auch nicht fragt, so muß er den gerechten, wenigstens niedrigsten Preis zahlen, obgleich etwa der Verkäufer aus Irrthum Willens wäre, um den geringer als gerechten Preis zu verkaufen.

4. Fr. Was ist vom Vertrage (nach dem Spanischen) Mohatra?

Antw. Dieser ist ein Vertrag, nach welchem Jemand von Einem eine Sache abkauft, welche der Verkäufer mit besonderem Gewinne dem Käufer wieder abkauft; z. B. Kajus ist in Geldnoth; ein Kaufmann will ihm zwar kein Geld leihen, bietet ihm aber Waaren an, die er nicht bedarf, macht den Vertrag, sie ihm wieder gegen baares Geld

unter einem bestimmten geringeren Preise abzukaufen. Dann schuldet der Käufer dem Handelsmann die Summe Geldes für gekaufte Waare. Ein solcher Vertrag ist ein bemäntelter Wucher, ungerecht, und unerlaubt.

5. Fr. Monopolien,

wo entweder a) die Einfuhr gewisser Waare gehindert, oder gewisse Waare unterschlagen, oder b) aus Verabredung um den höchsten Preis verkauft, oder c) alle Waaren von einer gewissen Gattung von Einem und dem Andern um den höchsten Preis zusammen gekauft werden, — sind entweder vom Staate wegen öffentlicher Noth, oder Nützlichkeit unternommen, oder nicht. Im ersten Falle sind sie gerecht und erlaubt; im zweiten aber sind sie ungerecht und unerlaubt.

## G. Widerrufung.

Ist Kauf und Verkauf abgeschlossen und vollendet, so kann er doch durch einige Verträge manchmal widerrufen und aufgehoben werden.

1) Das Abtreibrecht, Einstand, oder Näher-Kauf, vermöge dessen gewissen Personen das Recht gestattet wird, Sachen, wenn sie Andern verkauft werden sollen, wieder an sich zu bringen, z. B. den Blutsverwandten —. 2) Der Vertrag oder das vorbehaltene Recht, die verkaufte Sache binnen gewisser Zeit oder nach Belieben, wieder zurück zu kaufen. 3) Reukauf, wenn ein Käufer und Verkäufer bei solchem Vertrage die Bedingniß setzt, daß er, wenn es Einen binnen einer Zeit reuen werde, nichtig seyn soll. 4) Der Vertrag oder das Recht des vorbehaltenen Eigenthums, wenn man sich das Eigenthumsrecht bis zur Erfüllung gewisser Bedingnisse, z. B. bis zur Bezahlung des Kaufschillings, vorbehalte. 5) Der Vertrag des Verkaufes auf einen Tag, vermög dessen der Verkäufer das Recht hat, durch die binnen gewisser Zeit beigebrachte bessere Bedingniß (in der Summe oder Art der Zahlung) vom

Kaufe abzustehen. Dieser Vertrag ist zur Gunst des Verkäufers, wenn es nicht bestimmt worden, daß auch der Käufer abgehen dürfe. 6) Das kommissorische Gesetz, oder der Vertrag mit der Bedingniß, daß der Verkauf einer Sache nichtig sey, wenn der Preis binnen einer gewissen Zeit nicht bezahlt ist. Kraft dieses Vertrages wird a) die Sache des Verkäufers geschützt, b) die Gefahr haftet auf dem Käufer, c) dieser muß die Früchte ersetzen, weil die Wortbrüchigkeit auf ihn haftete, d) der Verkäufer kann nicht ändern, wenn er diese Bedingniß selbst erwählt hat, oder auf sie durch die Annahme oder Bitte der Bezahlung nach dem bestimmten Tage des Gesetzes verzichten wird.

Alle diese Verträge sind bedingt, enthalten nichts Ungerechtes, sind vom Gesetze nicht verboten, und folglich erlaubt.

### §. 455. 4. Mieth-, Pacht-Vertrag.

#### A. Begriff.

Dieser besteht darin, daß man Jemanden den gewissen Gebrauch eines unverbrauchlichen Eigenthums, oder einer gewissen Dienstleistung auf eine gewisse Zeit für einen bestimmten Preis gestattet. Wer diesen Gebrauch einer Sache hingibt; der heißt Verpachter, Vermiether, Verbeständner, Hindinger; und wer ihn übernimmt, der ist Dinger, Stifter, Pachter, Miether, Beständner.

*) Wer nicht bloß den einfachen Gebrauch, sondern die eigentliche Nutznießung einer Sache hat, der kann sie auch in Afterpacht geben.

Der Mieth- oder Pachtpreis für den Gebrauch einer Sache heißt Zins, Gilt, Stift, Mieth, Pachtschilling; und wenn er für eine Dienstleistung gegeben wird, Lohn, Liedlohn. Dieser Preis muß bestimmt seyn.

#### B. Pflichten des Vermiethers.

1) Der Vermiether, welcher das Eigenthum der Mieth-

sache behält, muß die Gefahr des Zufalls tragen, oder wenn diese der Miether auf sich genommen hat, den Preis verhältnißmäßig darnach bestimmen; eben so, wenn der vertragsmäßige Gebrauch der Sache ohne Verschulden des Miethers nicht gemacht werden konnte; 2) er muß die erforderlichen Kosten zur Erhaltung der Sache bestreiten, oder die vom Miether gemachten nöthigen und nützlichen Kosten vergüten; auch die außerordentlichen Lasten der Miethsache tragen, wenn nicht etwas Anderes verabredet wurde; 3) er muß die dem bedungenen Gebrauche nachtheiligen Fehler der Miethsache offenbaren; sonst müßte er jeden daraus folgenden Schaden ersetzen. 4) Er darf den Gebrauch der Sache vor der bestimmten Zeit nicht zurück fordern, ausgenommen, wenn eine wichtige und rechtmäßige Ursache dazwischen kömmt; z. B. a) im Falle des längere Zeit — zwei Jahre — ausstehenden Pachtschillings, b) des zerstörenden Gebrauches, c) einer nothwendigen Ausbesserung, d) eines von seiner Seite eintretenden Nothfalls, e) Verkaufes; denn Verkauf bricht Mieth.

5) Er muß, wenn etwa ein Zufall den Nutzen der Sache vermindert hat, eine billige, verhältnißmäßige Nachlassung am Preise geben.

*) Ist von einem Bestandgute die Aernte schlecht ausgefallen, ein Mißjahr gewesen — —, so hat ein Nachlaß des Pachtschillings Statt, wenn a) der Schade sehr beträchtlich, b) nicht aus der Natur der Sache, sondern durch Zufall, und zwar an den noch auf dem Felde anwesenden Früchten ohne Schuld des Beständners geschehen, c) nicht schon durch vorige bessere Jahre hinlänglich vergütet ist; d) wenn nicht im Vertrage der Verbeständner auf Nachlaß verzichtet hat.

6) Der Hindinger einer Arbeit, z. B. der Dienstbot, Taglöhner, muß zur rechten Zeit den versprochenen Dienst leisten, so wie die Fleißigeren ihn zu leisten pflegen.

*) Ist die Dienstleistung ohne des Hindinges Schuld eine Zeit lang unterlassen worden, so muß er sich einen ver-

hältnißmäßigen Abzug gefallen lassen. Ist sie aber mit seiner Schuld unterlassen worden, so gebührt ihm kein Lohn. Ist sie aus Verschulden des Dingers unterlassen worden; so muß dieser den ganzen Lohn zahlen. Ist aus seiner Schuld ein Zufall eingetreten, der die Dienstleistung unmöglich machte; so muß er den Schaden tragen, und den Hindinger entschädigen.

### C. Pflichten des Miethers.

1) Er darf die Miethsache auf keine vertragswidrige Art, oder wenn dieſe nicht bestimmt ist, nur nach der Natur der Sache und gemäß der hergebrachten Gewohnheit gebrauchen; 2) er muß in der Regel die ordentlichen Lasten tragen; 3) nach beendigter Zeit die Sache im gehörigen Zustande unversehrt zurück stellen; 4) den bedungenen Zins, oder Lohn, zur bestimmten oder gewöhnlichen Zeit entrichten; 5) er darf den gedungenen Dienstboten vor der bestimmten Zeit nicht ohne Entschädigung entlassen, noch von der Miethe oder Pachtung vor der Zeit ohne rechtskräftige Ursache (wie z. B. im Falle der ohne seine Schuld unbrauchbar gewordenen Sache seyn kann) abstehen.

### D. Pflichten des Vermiethers und Miethers.

Beide tragen den Schaden aus geringer, nicht aber der geringsten Schuld, die Handwerker aber, welchen eine Sache zum Verarbeiten übergeben wurde, auch die geringste.

### E. Auflösung des Leih- und Mieth-Vertrages.

Sie geschieht 1) durch Auslauf der bestimmten Zeit; 2) durch den Widerruf des Vermiethers nach der Uebereinkunft und den Gesetzen, oder durch Verzichtung des Miethers; 3) durch besondere Succession in der Miethsache, z. B. ein Käufer ist nicht an diesen Vertrag gebunden, denn Kauf bricht Miethe. Es sey dann, der Miether habe auf die Sache ein Unterpfand.

Note. Hat der Miether die Sache an Zwei nacheinander vermiethet, so hat der Erste das Vorrecht; ist aber die Sache dem zweiten Miether wirklich übergeben worden, so hat dieser zwar den Vorzug, das reale Recht; doch darf der Erste Entschädigung vom Vermiether suchen.

### F. Ungerechtigkeit des Vermiethers und Miethers.

Unrecht handeln 1) jene Miether, welche für eine Dienstleistung nicht den gebührenden Lohn entrichten; 2) jene Vermiether, welche ihre Dienste gut sich bezahlen lassen, aber schlecht verrichten; 3) jene, welche mit dem bedungenen Lohne nicht zufrieden, sich heimlich zu entschädigen suchen.

## §. 456. 5. Erbzins-Vertrag.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Jemand die vollkommene Nutznießung eines unbeweglichen Gutes auf immer, oder auf eine längere Zeit (nicht unter zehn Jahren) überlassen wird, mit der Obliegenheit zur Anerkennung des grundherrlichen Rechtes eine jährige Abgabe zu bezahlen. (§. 416.) Derjenige, der in solchem Vertrage das Obereigenthum behält, wird Grundherr, Eigenthümer genannt. Derjenige, der das Nutzeigenthum empfängt, wird Grundhold genannt.

*) Gemeinhin wird jener — Lehenherr, und dieser Lehenmann genennt; obgleich Lehen vom Erbzinsvertrage verschieden ist. Die jährliche Abgabe heißt Kanon, Erbzins. Besteht dieser im Getraide und andern Früchten, so heißt er Gilt, Stift. — Die kleineren Leistungen, z. B. Fastnachtshühner, Käß, Eier — — sind die s. g. Kuchen- und Kleinzinse. — Geht das Ober- oder Niedereigenthumsrecht auf einen Andern über, so wird besonders, wenn dieses übergeht, eine gewisse Summe an den Eigenherrn unter dem Namen „Handlohn, Anfall, Anleit" bezahlt.

### B. Pflichten des Grundherrn.

1) Er muß dem Grundholde den Gebrauch und die

Nutznießung der Sache überlassen; 2) er darf vor der bestimmten Zeit vom Vertrage nicht abtreten, das Nutzeigenthum nicht zurück fordern; außer wenn der Grundhold bei weltlichen Erbzinslehen drei Jahre nach einander die jährliche Abgabe ohne wichtige Ursache nicht gezahlt hat, oder bei geistlichen zwei Jahre nach einander.

### C. Pflichten des Grundholden.

1) Er hat das Recht, alle natürlichen und bürgerlichen Früchte und Vortheile zu genießen; hat aber auch alle reallen Lasten zu tragen; 2) muß den jährlichen Kanon, und beim Antritte den gesetzmäßigen Handlohn entrichten; 3) die Sache, wie seine eigene, erhalten, und zu verbessen suchen; 4) darf sie nicht verschlimmern, und zwar unter der Strafe des Wiederersatzes; ja, wenn Betrug oder breite Schuld untergelaufen ist, unter der Strafe der Zernichtung; d. i. der Grundherr kann ihm das Nutzeigenthum wieder nehmen; 5) darf sie unter derselben Zernichtung nicht ohne Konsens des Grundherr veräußern. (In diese Veräußerung wird gern gewilliget.) 6) Ist der Erbzins-Vertrag am Ende; so muß er die Sache ganz dem Grundherrn zurückstellen.

## §. 457. 6. Lehen-Vertrag.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Jemanden die vollkommene Nutznießung eines unbeweglichen Gutes, mit Vorbehaltung des Grundherrn, und mit der Obliegenheit, persönliche Treue und Dienste zu leisten, überlassen wird. Wer das Lehen hingibt, der wird Lehenherr, wer das Lehen empfängt, Mann, Lehenmann, Vasall genannt.

### B. Wirkungen.

Sie sind dieselben, wie jene des Erbzinsvertrags, nur wird kein jährlicher Kanon geleistet.

C. Pflichten des Lehenherrn.

Sie sind fast die nämlichen, wie jene des Grundherrn. (§. 456.)

D. Pflichten des Lehenmannes.

1) Er muß den Eid der Treue dem Grundherrn ablegen; 2) die versprochenen Lehendienste leisten; 3) das Lehenreich, d. i. die Gabe zur Vergütung der Investitur, wenn der Grundherr geändert wird, leisten; 4) er darf über Lehen ohne Konsens des Lehenherrn nicht verfügen. 5) Verfehlt sich der Lehenmann gegen seinen Lehenherrn durch Vernachläßigung seiner Obliegenheit und durch das Verbrechen der Felonie, d. i. einer schweren Unbild; so kann der Lehenherr ihn dafür mit dem Verluste des Lehen bestrafen.

§. 458. 7. Census-, Zins-Vertrag.

A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem sich Jemand das Recht auf eine jährliche Abgabe aus einer Sache oder einem fremden Dienste erwirbt, oder vorbehält. Schreibt sich dieses Recht von einer Person her, so ist die Abgabe persönlich, von einer Sache, so ist sie reäl; z. B. die jährliche Abgabe von einem Acker, Grundzins. Diese geht mit der Sache auf Andere über; geht aber auch mit der Sache zu Grunde. Die persönliche verbindet unmittelbar nur die Person, z. B. Kopfgeld. Der Census ist a) entweder eine Fruchtabgabe, wenn sie in Früchten, b) Geldabgabe, wenn sie im Gelde besteht; oder c) consignativ, wenn man sich das Recht zu einer gewissen Abgabe vom Andern um Geld gekauft hat, und dieser bestimmt ihm das Recht, aus einer Sache oder Person sie zu beziehen; oder d) reservativ, wenn man sich bei Abtretung seines Eigenthums eine gewisse Abgabe rechtlich vorbehalten hat. Die jährliche Abgabe heißt Census; der ein solches Recht erwirbt, Censuit oder Censor; der sie zu entrichten hat, Censit. Der Census ist

ablösbar oder nicht ablösbar nach Ausweis des Vertrages. Auch wird unterschieden temporärer, der sich nur auf Zeitlebens, oder ewiger, der sich auf alle Zeit erstreckt.

B. Erlaubt ist dieser Vertrag,

wenn nur a) der Census auf eine fruchtbringende Sache, oder Person bestimmt wird; b) die Abgabe gerecht ist, d. i. nicht über fünf von Hundert genommen wird; c) die Abgabe verringert wird, oder aufhört, sobald die Sache entweder zum Theile, oder ganz zu Grunde gegangen ist, oder nur die Abgabe gemindert wird, wenn die Sache schlechter geworden ist; d) bei dem consignativen Census die Strafe des Vergehens nicht beigesetzt wird, daß nämlich die Sache wieder dem Censuiten heimfallen soll, wenn die Abgabe nicht geleistet wird; diese Strafe wäre zu groß, außer dem Verhältnisse. e) Im reservativen Census kann die Sache an den Herrn wieder zurück gehen, wenn der Censit drei Jahre lang keine Abgabe leistet.

§. 459. 8. Zinsgeld-Vertrag (zinsgeldlicher Vertrag.)

A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem man Jemanden den Gebrauch seines Geldes gegen eine mäßige Geldabgabe überläßt, so daß nach einer Zeit die Geldsumme selbst zurück gegeben werde. Diese jährliche Abgabe wird Zins, der Darleiher Gläubiger, der Geldnehmende Schuldner genannt.

B. Moralität.

I. Satz. Es ist Pflicht, dem Nächsten in der Noth durch Geldborgen ohne Zinse zu helfen.

Beweis. 1) Die dem Nächsten schuldige Liebe legt uns auf, ihm in seiner großen Noth das zu erweisen, was wir uns in ähnlicher Lage von ihm wünschen. (Matth. 7, 12.) 2) Die Menschlichkeit und das Naturgesetz fordert es. 3) Die

heil. Schrift lehrt dasselbe. (Ps. 14, 5. Ezech. 18, 8. Luk. 6, 35. Sir 29, 1. 2.) 4) Dasselbe lehren die Väter, Kirchenversammlungen, päpstlichen Beschlüsse. Sieh Caus. XIV. und Tit. von den Zinsen.

II. Satz. Es ist erlaubt, gesetzliche Zinse vom ausgeliehenen Gelde zu nehmen, a) wegen des wahrscheinlich aufhörenden Gewinnes, b) des wahrscheinlich sich ergebenden Schadens, c) der Gefahr des Kapitals.

Beweis. 1) Ein solcher Vertrag hat, seiner Natur nach, nichts Ungerechtes. Der Empfänger des Darlehens schöpfet aus einem ihm vorgeliehenen Gelde Vortheile, z. B. er braucht, um nöthiges Geld zu bekommen, Haus, Güter, Vieh — — nicht zu verkaufen; er kann ein Gewinnbringendes Geschäft machen. Was kann nun Unrechtes in der Sache seyn, wenn der Gläubiger sich für den erlassenen Gebrauch seiner fruchtbringenden Sache einen mäßigen Gewinn bedingt, bis er sie zurück erhält? Vielmehr erfordert die Billigkeit, daß der Schuldner gegen die ihm vom Gläubiger erwiesene Wohlthat dankbar sey. Auch erheischt die Gerechtigkeit, daß der Schuldner dem Gläubiger den negativen oder positiven Schaden, oder die Gefahr des Schadens vergüte. Verträge können ja unter gewissen, nicht ungerechten Bedingungen geschlossen werden.

2) Der zinsliche Vertrag unterscheidet sich vom Darlehen, wie der Miethvertrag vom Leihvertrage. Man ist nicht schuldig, seine unverbrauchliche Sache Jemanden unentgeldlich zu leihen, sondern kann sich einen gewissen Preis dagegen bedingen. Eben so ist man auch nicht schuldig, seine verbrauchliche Sache, z. B. Geld unentgeldlich hinzuleihen; sondern man kann sich für dessen Gebrauch eine mäßige Zugabe über das Kapital bedingen. Denn das Geld ist keine unfruchtbare Sache, sondern kann großen Nutzen bringen; es hat also nicht geringeren Werth, als der Gebrauch einer unverbrauchlichen Sache. Ferner handelt man gar nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn man sich weigert, die Benutzung

seines Geldes Jemanden unentgeldlich zu überlassen. Niemand hat auch dazu ein Zwangsrecht.

3) Dieser Vertrag verstößt auch nicht gegen die Liebe; denn sie gebietet nicht, den Gebrauch einer fruchtbringenden Sache einem Andern, der eben nicht dürftig ist, umsonst zu überlassen? Sie erfordert nur, daß wir so gegen Andere seyn sollen, wie wir sie gegen uns zu seyn wünschen. Wir sind schuldig, für dargeliehenes Geld dankbar und gerecht zu seyn, also können wir dasselbe im umgewendeten Falle fordern, ohne die Liebe zu verletzen.

4) Es ist nothwendig für das allgemeine Beste. Ohne ihn würden Habe und Güter stets in Wellen umher geworfen werden; aller Handel und Wandel, alle Gewerbe, Künste und große Geschäfte würden stocken; alle Stiftungen würden zerstört seyn, das gemeine Wesen würde schlecht verwaltet werden, wenn größere Kosten nothwendig sind; ja der ganze Staat müßte elend zu Grunde gehen.

5) Er sagt den Vortheilen der beiden Kontrahenten zu; denn wäre es nicht erlaubt, auf Zinse auszuleihen; so würde Jener, der nur vom Ertrage seiner Kapitalien leben kann, nach und nach verarmen müssen, und in's äußerste Elend gerathen; und Jener, der Geld nöthig hat, würde es nicht leicht bekommen können; woher wollte man durchgehends in Geldnoth unentgeldliche Hilfsleistungen erwarten?

6) Er ist durch Civilgesetze gut geheißen. Die Gesetze bestimmen gewöhnlich fünf von Hundert, als rechtmäßigen Zins.

7) Das Naturgesetz und Christenthum, wenn es auch oft das unentgeldliche Darleben erheischt, kann doch nicht gebieten, daß alle Darlehen unentgeldlich seyen; denn schlechte Menschen würden dieses Gebot mißbrauchen; und je christlich denkender einer wäre, desto mehr wäre er den Betrügereien und Plünderungen der Bösen ausgesetzt. (Sir. 29, 5—8.) Jesus spricht vom Zinsgelde. (Luk. 19, 33.)

Folgerung. Jene Zinse sind also als ungerecht und un-

erlaubt anzusehen, welche a) von Armen genommen werden, welchen man aus christlicher Pflicht ohne Geldgewinn leihen soll; b) wenn man Zinse von Zinsen nimmt; c) welche die gesetzliche Taxe überschreiten, übertrieben und blutsaugend sind, und den Namen „Wucher" haben; d) oder die einen geheimen Wucher mit sich führen; z. B. α) aus dem Vertrage des kommissorischen Gesetzes, d. i. wenn die Zurückbezahlung nicht zur bestimmten Zeit geschieht; so soll das Pfand dem Darleiher gehören; β) durch Erdichtung eines größeren Kapitals, z. B. man leiht 100 fl. und läßt sich einen Schuldschein auf 120 fl. ausstellen, oder γ) aus dem Vertrage genannt Mohatra. (§. 454.)

C. Einwürfe.

1. Gott hat die Zinse vom gemachten Darlehen, Uebersatze und Wucher im A. B. strenge verboten. (3. Mos. 22, 25. 4 Mos. 25, 35—37. 5 Mos. 23, 19. 20. Ezech. 18, 8.)

Antw. Moses erklärt die verzinslichen Darleben nicht für absolut bös, und verboten; denn er erlaubt sie gegen Fremde, und verbietet sie besonders gegen arme Israeliten. Wurde das Verbot später auf Reiche und Arme ausgedehnt, so lag die Ursache in der theokratischen und ganz besonderen Verfassung des israelitischen Volkes, in besonderen Localverhältnissen. — a) Jeder Israelit war angesessen, und man konnte sich im Falle der Nichtzahlung an ihn, seine Frau und Kinder halten, und sich durch Sclavendienst bezahlt machen; es war also keine Gefahr des Kapitalsverlustes vorhanden. b) Das Geld war bei den Israeliten nicht so fruchtbringend, wie jetzt; es war also auch kein aufhörender Gewinn und hervorgehender Schaden. c) In jetziger Zeit theilen sich die Begüterten in zwei Klassen, in Kapitalisten und Gutsbesitzer. Bei den Israeliten aber hatte Jeder seine liegenden Güter.

2. Aber auch Jesus hat die Zinse verboten. (Luk. 6, 35.)

Antw. a) Christus will nichts Anders, als daß seine Jünger aus übernatürlicher Menschenliebe auch Undankbaren, nicht aber bloß aus Eigennutze, solchen Leuten Geld leihen sollen, von denen sie gleiche Willfährigkeit zu erwarten haben. c) Matth. 25, 27. vergleicht Gott sich selbst einem Manne, der Zins bezieht. Durch diesen Vergleich, den er nicht gemacht hätte, wenn jede Zinsnahme Unrecht wäre, verbietet er nicht alle Zinse, er billiget vielmehr, auch vom Geldtalente Geldgewinn machen zu dürfen.

3. Die heil. Väter, Concilien, Kirche haben von jeher gegen die Zinse geeifert, und sie verboten.

Antw. a) Sie eiferten nicht gegen mäßige, von der Obrigkeit gutgeheißene Zinse, sondern gegen die Zinsbedrückungen, den eigentlichen Wucher. b) Der Kirche ist ja selbst daran gelegen, daß das Kirchenvermögen erhalten werde; wie wäre aber dieß möglich, wenn dieser Zinsgeld-Vertrag nicht erlaubt wäre? c) Kirchliche Verordnungen dürfen niemals der Wohlfahrt des Staates entgegen seyn.

## D. Einige Fälle.

1. Darf ich mehr, als den gesetzlichen Zins, nehmen, weil der Andere selbst ihn anbietet?

Antw. Nein; denn die Ueberzahlung ist nicht rechtmäßig, hat keinen Rechtstitel, und ist unverhältnißmäßig.

2. Darf ich mehr nehmen, weil ich anderswo mit dieser Summe mehr gewinnen könnte?

Antw. Je nun! so wende es dorten an, wo du mehr damit erwerben kannst.

3. Aber mein Geld steht bei diesem Schuldner nicht so sicher; also darf ich doch mehr nehmen?

Antw. Da ist es vielmehr Klugheit, gar nicht auszuleihen.

4. Darf ich noch Etwas über den Zins fordern, weil ich das Geld diesem Schuldner, und nicht einem andern, leihe?

Antw. Du darfst doch nur Zins wegen deines Geldes, aber nicht wegen der Person fordern, die keinen Titel an die Hand gibt.

5. Darf ich bei Darleihung eines Kapitals sogleich bei Aufzählung des Geldes Zinse vornweg abziehen?

Antw. Nein; denn du gibst ihm solcher Weise die ganze Summe nicht in die Hand; er müßte schon Zins bezahlen, ehe er noch den geringsten Gewinn gemacht hätte, und du bezögest schon jetzt Zins, der dir erst nach einem Jahre gebührte; folglich thust du Unrecht.

6. Darf man von einem Darleihen auf Faustpfänder mehr Zins, als fünf v. H., fordern und annehmen?

Antw. Nein; denn es ist hier keine Ausnahme aus irgend einem Grunde denkbar, und ist gleicher Fall.

## §. 460. 9. Gesellschafts-Vertrag.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem zwei oder mehrere Personen ihr Eigenthum, ihre Arbeit, ihren Fleiß um eines gemeinschaftlichen Gewinnes willen vereinigen.

### B. Bedingungen.

Diese Erfordernisse sind, daß a) jede Gesellschaftsperson die gemeinschaftliche Sache zur Masse beitrage, b) Gefahr und Schaden eben so, wie Gewinn, Allen nach Maßgabe ihrer Einlage gemein seyn müsse. Hat aber nur Einer durch Betrug oder breite und leichte Schuld einen Schaden verursacht; so hat dieser allein dafür zu haften.

### C. Aufhören dieses Vertrages.

Die Gesellschaft hört auf 1) durch den Tod einer Gesellschaftsperson, 2) durch den Auslauf der Zeit, wozu sie eingegangen worden, 3) durch das End des Geschäftes, wozu sie sich verbunden hat, 4) durch Zernichtung des Gegen-

ſtandes des Vertrages, 5) durch Widerruf, der aber von Einem allein vor der beſtimmten Zeit nicht geſchehen kann.

### D. Dreifache Geſellſchaft.

Dieſe iſt ein Vertrag, wo Einer zur Geſellſchaft eine Summe Geldes beiſchießt, mit der Bedingung, daß ihm in jedem Falle ſein Geld wieder erſtattet werde, aber mit einem geringeren Gewinne, als er wahrſcheinlich zu hoffen wäre. Dieſer Kontract enthält drei in ſich, 1) den der Geſellſchaft, 2) den der Geldsverſicherung, 3) den des Verkaufes, eines größeren, ungewiſſen Gewinnes für einen geringeren.

*) Zu dieſer Art des Vertrages zählt man auch jenen, wo Einer oder Mehrere Thiere, z. B. Schafe zur Geſellſchaft zuſammen bringen, der Andere hütet und weidet; wornach Gewinn und Schaden nach Verhältniß getheilt wird. (1 Moſ. 30, 31. fg.)

**) Hieher gehört auch der auf dem Lande gewöhnliche Kontract, wo Jemand dem Andern ein Kalb oder Stiere überläßt, mit der Bedingung, daß das Kalb als Kuh mit dem vierten Kalbe, oder nach einem Jahre die Ochſen wieder heim gehen.

### §. 461. III. Verträge die eine Sicherheits-Leiſtung in ſich enthalten.

Sie ſind Pfand-Vertrag, Bürgſchaftsleiſtung, Verſicherung (Aſſecuranz).

### 1. Pfand-Vertrag.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, worin Jemand zur Sicherheit einer rechtlichen Leiſtung, die er einem Andern zu machen hat, demſelben eine eigenthümliche Sache mit der Bedingung übergibt, daß, wenn er zur Zeit ſeine Schuld nicht abtrage, dieſe aus der verpfändeten Sache getilgt werde. Wird die Sache von der Hand des Schuldners zur Hand des Gläubigers gegeben; ſo heißt ſie ein Fauſtpfand, z. B. eine

Uhr. Wird aber die Uebergabe bloß durch rechtliche Zeichen gemacht, z. B. durch Verschreibung; so heißt sie Grundpfand, Hypotheke, z. B. ein Haus. Die Hypotheke ist eine allgemeine oder spezielle, je nachdem das ganze Vermögen oder nur ein bestimmter Theil des Vermögens als Unterpfand verschrieben wird.

### B. Pflichten des Schuldners.

1) Er darf die nämliche Sache nicht an Mehrere verpfänden, außer sie wäre für Mehrere hinreichend; 2) er muß die Auslagen, welche die Erhaltung des Pfandes fordert, dem Gläubiger ersetzen; 3) er darf zwar das verpfändete Gut, wovon er das Eigenthumsrecht noch hat, verkaufen, ohne jedoch das Unterpfandsrecht zu verletzen; muß aber dem Käufer vom Unterpfande der Sache Anzeige machen. Die Hypotheke geht auf den neuen Eigenthümer über.

### C. Pflichten des Gläubigers.

1) Er muß das Pfand (wenn es ein Faustpfand ist) gut verwahren, 2) er darf es nicht gebrauchen oder genießen, wenn es nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet ist, daß er bis zur Rückerstattung des Darlehens die Pfandsache gebrauchen dürfe. In diesem Falle kann er aber nicht mehr Früchte genießen, als die rechtmäßigen Zinse betragen, und er muß den Ueberschuß dem Schuldner reichen, oder von der Schuldsache abziehen. 3) Er darf die Sache, wenn der Schuldner im Abzahlen zögert, nicht eher verkaufen, als nachdem dieser vorher gemahnt worden, nur nach der bedungenen Weise, auch nicht vor dem gesetzlichen Termine und richterlichen Spruche.

Note. Der gesetzliche Termin vom Tage der Zögerung ist a) in Hinsicht der zu veräußernden unbeweglichen Sachen ein Jahr, b) der beweglichen 14 Tage, oder bei der Abwesenheit des Schuldners sind es 3 Monate, c) bei genießbarer Sache oder einem Thiere 3 Tage.

Jeder hätte für das Ganze Bürgschaft geleistet, und der Mitbürge könnte nicht zahlen. Hier kann sich der Gläubiger an jeden Bürgen, an den er will, zur Totalzahlung halten. 6) Der Bürge, der für den Schuldner zahlt, kann von diesem den Ersatz mit Rechte fordern; außer er hätte für Jemand Bürgschaft geleistet, der nicht fähig war, Verträge zu schließen, oder gegen den Willen des Hauptschuldners, oder in schädlichen Dingen Bürgschaft geleistet.

### D. Aufhören der Bürgschaft.

Sie hört auf, 1) wenn die Schuld getilgt ist; 2) der Bürge stirbt, und die Bürgschaft auf seine Person beschränkt war, der Regel nach geht sie auf die Erben über; 3) ein anderer tauglicher Bürge aufgestellt ist; 4) die zur Bürgschaft festgesetzte Zeit verflossen ist; 5) der Bürge den Nachlaß der Bürgschaft erhalten hat, d. i. wenn der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht zahlt, oder er oder der Mitbürge durch üble Wirthschaft anfängt, zahlungsunfähig sich zu machen, so kann der Bürge die Aufhebung der Bürgschaft erhalten.

### E. Bürgschaft der Weibspersonen.

Sie sind in der Regel, und nach römischem Rechte, nicht verpflichtet, als Bürgen zu zahlen, im Falle, wo der Schuldner nicht zahlen kann. Sie können die Ausnahme des vellejanischen Senats-Consults gegen Gläubiger ergreifen. Dieses ward im Jahre 763 nach V. C. errichtet, worin den Weibern nicht nur die Bürgschaften, sondern alle Arten von Interceßion, als Vertheidigung, Pfandleistung für Jemanden — — verboten wurden. Sie sind aber verpflichtet, wenn sie a) vor dem Richter, nach beobachteten Förmlichkeiten, auf vorausgegangener Erkenntniß und Erklärung darauf Verzicht geleistet haben; b) die Schuld zu ihrem Nutzen verwendet ward; c) sie den Gläubiger betrügen wollten; d) Kaufmannschaft treiben.

*) Ueber das Bürgschaftleisten sind sehr gute Vorschriften zu lesen: Spr. 6, 1—6. 11, 15. 17, 18. 20, 16. 22, 26. Sir. 29, 19—25.

## §. 463. 3. Versicherung.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Jemand für einen gewissen Preis die Gefahr einer fremden Sache mit der Verbindlichkeit auf sich nimmt, auf den Fall des Unterganges oder der Beschädigung, den Eigenthümer zu entschädigen.

### B. Erfordernisse.

1) Es muß wahrscheinliche Gefahr für die Sache vorhanden seyn; 2) der zu zahlende Preis muß dem Werthe und der Gefahr angemessen seyn; 3) der Assecurant muß zahlungsfähig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, die Sache, wenn sie verloren geht, zu ersetzen; 4) die etwa dazu gesetzten Bedingungen dürfen nichts Unrechtes enthalten, und müssen genau erfüllt werden.

Folgerung. 1) Wer von der Abwesenheit der Gefahr gewiß ist, diesen Vortrag schließt, und den Preis annimmt, der thut Unrecht, und ist zum Ersatze verpflichtet. 2) Wer schon gewiß weiß, die Sache sey zu Grund gegangen, oder wer die Ursache vom Schaden oder Untergange der Sache ist, und doch einen Ersatz erfordert, der handelt unrecht; denn der Kontrahent verbindet sich nicht, den Schaden, den der Andere schon weiß, oder der durch seine Schuld entsteht, zu erstatten.

## §. 464. IV. Verträge, die eine Gefahr mit sich führen.

Sie sind Spiel, Loos, Wette, Kaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung, Vergleich.

Im Allgemeinen sind Verträge, in welchen die Pflicht, Etwas zu leisten, vom ungewissen Zufalle abhängt, a) er-

laubt, wenn von jedem Theile der Kontrahenten eine einiger Weise gleiche Hoffnung des Gewinnes und gleiche Gefahr des Verlustes vorhanden ist, und keine Gesetze der Gerechtigkeit sonst verletzt werden; b) unerlaubt, wenn eine zu große Summe dem Zufalle ausgesetzt wird, oder wenn dergleichen Verträge nicht ohne Vernachläßigung der Selbst- und Nächstenliebe eingegangen und vollzogen werden.

Folgerung. Jene fehlen, 1) die ohne Rücksicht auf ihre Person und Vermögens-Umstände der Gefahr einen sehr bedeutenden Schaden zu leiden, sich aussetzen; 2) jenes, was sie aus Liebe Andern schuldig sind, auf's Glücksspiel setzen; 3) Jene, welche das auf's Spiel setzen, a) was sie Andern aus Gerechtigkeit schuldig sind, b) was fremdes Gut ist, c) dessen freie Verwaltung sie nicht haben. 4) Auch fehlt Jener gegen die Gerechtigkeit, der mit Solchem spielt, der nicht das Seinige, sondern fremdes Gut zum Glücksspiele aussetzet. Dieser ist zum Ersatze verpflichtet.

## 1. Spiel.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere, Vergnügens halber, einen gewissen Preis aufstellen, der jenem zufallen soll, der die übrigen Mitspieler überwindet, oder auf deren Seite eine gewisse Bedingniß fällt.

### B. Moralität.

Spiele, welche von der Geschicklichkeit, oder von dieser und vom Glücke abhangen, sind erlaubt, wenn sie die rechten Bedingnisse haben, durch kein positives Gesetz verboten sind, noch durch Umstände fehlerhaft werden.

### C. Rechtlichkeit.

a) Alle vom Gesetze verbotenen Spiele sind unerlaubt. (§. 387.) b) Erlaubte werden ungerecht durch große Ueberlegenheit, List, Betrug und alle Nebensachen, die fremden

Recht verletzen. (Jedes im Spiele getriebene Unrecht muß ersetzt werden.)

## §. 465. Loos, Wette.

### 2. Loos.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem eine wechselseitige Verbindlichkeit, oder die Erlangung eines Rechtes der Kontrahenten dem ungewissen Glücksfalle zu bestimmen überlassen wird.

#### B. Ist dieser Vertrag erlaubt?

Antw. Wichtige, sowohl reale, als personale Verbindlichkeiten bloß des Vergnügens wegen dem Loose überlassen, oder darauf ausgehen, aus fremdem Schaden sich zu bereichern, das ist unerlaubt. Ergreift man aber das Loos, um gewisse Streithändel dadurch beizulegen, oder zu vermeiden, oder geschieht es um eine geringe Summe aus Vergnügen, ohne irgend eine Pflichtverletzung; dann ist es nicht unerlaubt. (§. 387.)

### 3. Wette.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere über die Wahrheit oder den ungewissen Ausgang einer Sache Streitende sich zu einer Leistung gegen den verbinden, nach dessen Angabe sich die Sache verhält; die Wette um Krieg oder Frieden, um die Erreichung eines gewissen Ziels durch Reiten, Fahren — — beim Schachspiele — —.

#### B. Moralität.

Wenn 1) die Sache wirklich in dem Bewußtseyn der beiden Kontrahenten ungewiß und streitig ist; 2) keine Pflicht dabei verletzt wird; so ist die Wette erlaubt.

Wenn aber 1) der Eine vom Ausgange schon versichert

ist, und folglich keine Gefahr mehr vorschwebt, 2) die ausgesetzte Sache sehr ungleich ist (welches der Andere nicht weiß); so ist die Wette ungerecht.

§. 466. 4. Erkaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung.

A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem man darin übereinkömmt, daß dasjenige, was der Eine zu erhalten hofft, dem Andern eigen seyn soll, der für das ungewisse Recht oder Ding einen gewissen Preis bezahlt; z. B. Einer kauft dem Andern die Hoffnung seiner Erbschaft ab.

B. Moralität.

Wenn der Preis sowohl mit der Quantität und dem Werthe der Sache, die man hofft, als mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Hoffnung im Verhältnisse steht, so ist der Kontract erlaubt; fehlt eine oder die andere dieser Bedingnisse, so ist er nicht erlaubt.

C. Verbindlichkeit des Käufers der Hoffnung.

1) Er muß den ganzen Preis bezahlen, wenn er auch gar keinen Vortheil aus dem Kaufe hat; 2) kann nicht wegen enormer Verletzung eine Klage erheben; hingegen 3) ist er nicht schuldig, zu ersetzen, wenn er viel Mehr bekommen hat, als man hoffte; 4) hat aber der Verkäufer die Schuld, daß der Käufer Weniger oder Nichts erhält, so muß jener diesen nach Verhältniß entschädigen.

5. Vergleich.

A. Begriff.

Ein Vertrag, kraft dessen Zwei oder Mehrere in einem zweifelhaften Streite, oder strittigen Rechte, sich befindende Personen dabei übereinkommen, daß jede zur Endigung des Streites Etwas von ihren angeblichen Rechten nachlasse.

### B. Moralität.

Er ist dem Evangelium angemessen, (Matth. 5, 40.) nur muß er a) nicht der Gerechtigkeit, d. i. nicht dem Rechte eines Kontrahenten selbst, b) nicht dem Rechte eines Dritten entgegen seyn. Jenes würde geschehen, wenn eine der sich vergleichenden Partheien wirklich überzeugt wäre, daß sie gar kein Recht auf das Geforderte hätte; dieses würde dann eintreten, wenn Jemand das Geschäft eines Dritten führt, und gegen dessen ausdrücklichen, oder rechtlich vermutheten Willen einen Vergleich einginge.

## §. 467. V. Gleichsamverträge.

Bei vielen Handlungen und Geschäften wird die Einwilligung Jener, die betheiligt sind, oft aus natürlicher Billigkeit und der Beschaffenheit des Geschäftes, obschon sie nicht ausdrücklich gegeben ist, vermuthet, oder auch durchs Gesetz ersetzt. Dergleichen Handlungen heißen vermuthete oder *gleichsam Verträge*, und werden beinahe nach der Natur eines wahren Kontractes beurtheilt. Diese sind 1) Geschäftsführung, 2) Gemeinschaftlichkeit.

### 1. Geschäfts-Führung.

#### A. Begriff.

Wenn Einer die Geschäfte eines Andern ohne sein Wissen mit Vortheile zu führen, freiwillig und unentgeltlich übernimmt.

#### B. Pflichten des Geschäftsführers.

1) Er muß das übernommene Geschäft mit genauem Fleiße führen; 2) hat gemeinschaftlich für den Schaden aus breiter und geringer Schuld zu haften. 3) Hat er sich Andern vorgezogen, oder eine mit Gefahr verbundene Sache gegen die Gewohnheit des Principals, oder gegen dessen Vollmacht übernommen, dann muß er für den Schaden aus ge-

ringster Schuld, und auch für den Zufall haften; 4) muß dem Herrn, dessen Geschäfte er führt, Rechenschaft leisten, und den aus dem Geschäfte erzielten Gewinn zustellen.

### C. Pflichten des Geschäftsherrn.

Er muß den Geschäftsführer schadlos halten, wenn dieser vernünftiger Weise glaubte, die Geschäfte des Herrn mit Nutzen führen zu können, und Nichts aus seiner Schuld versehen hat; sey es auch, daß die Sache nicht nach Wunsche ausfiel.

## 2. Gemeinschaftlichkeit.

### A. Begriff.

Diese entsteht oft durch Zufall, oder fremden Willen, z. B. eine Sache wird Mehreren geschenkt, welche gemeinschaftlich wird.

### B. Folgen.

1) Wer die gemeinschaftliche Schenkung annimmt, der willigt faktisch ein, daß Jedem sein Theil gegeben, und das, was er aus dem Seinigen zur Sache beigetragen hat, ersetzt werde. 2) Die Kosten müssen nach Verhältniß von Jedem getragen werden. 3) Ueber diese Sache kann nicht durch Stimmen-Mehrheit, sondern mit Einstimmung Aller und Jeder verfügt werden; wenn nicht Noth, oder das allgemeine Beste etwas Anderes erheischt, oder für die Einzelnen eben kein Nachtheil zu befürchten ist; z. B. eine Gemeinde bekömmt einen Wald zum Geschenke, und der Vorstand übernimmt diese Schenkung.

## Fünfter Artikel.

### Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbschaft.

### §. 468. Verjährung. (Präscription).

#### A. Begriff.

Sie ist der gesetzliche Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

#### B. Eintheilung.

a. In Rücksicht des Gegenstandes ist die Erwerbungs-Verjährung, wo ein Recht erworben, oder Auslöschungs-Verjährung, wo eine Obliegenheit oder Last aufgehoben wird.

b. In Hinsicht der Zeit, 1) eine ordentliche, wo man eine Sache und zwar α. eine bewegliche Sache drei Jahre, β. eine unbewegliche Sache oder ein unkörperliches Recht, Zinse, Nutznießung, zehn Jahre unter Anwesenden, — zwanzig Jahre unter Abwesenden mit Rechtstitel, — dreißig Jahre unter Abwesenden ohne Titel besessen hat, 2) eine außerordentliche, welche erst durch längere Zeit von dreißig, vierzig oder mehreren Jahren rechtsgiltig wird.

*) Zur Verjährung kirchlicher Güter, wodurch Jemand das Eigenthumsrecht eines Kirchengutes, oder die Freiheit von einer Last an eine Kirche erwerben will, erfordert das gemeine Recht eine ruhige und niemals unterbrochene Besitzung von vierzig Jahren, und im Betreffe der römischen Kirche von hundert Jahren.

3) Eine undenkbare, deren Anfang man seit Menschengedenken nicht weiß.

#### C. Forderniſſe.

1) Die Sache muß erworben, oder die Last abgeworfen werden können. Eigenthumsrechte, welche unbedingt noth-

wendig sind, und wesentlich mit der rechtlichen Ordnung zusammenhängen, oder vom Gesetze ausgenommen sind, können nicht verjährt werden; 2) die Person, welche das Verjährungsrecht erhalten will, muß fähig seyn, Etwas zu erwerben; 3) der Besitz einer als eigenthümlichen Sache muß a) weder natürlich, d. i. durch ein natürliches Ereigniß, z. B. Ueberschwemmung, b) noch bürgerlich, d. i. durch Einwendung eines Gegners unterbrochen seyn. 4) Die Zeit des Besitzes muß die von den Gesetzen bestimmte seyn; (B. 1.) 5) beim Besitze muß Redlichkeit seyn, d. i. der Besitzer muß vernünftiger Weise und nach seinem Gewissen glauben, die Sache, die er besitzt, sey keine fremde, sondern eigenthümliche Sache. Und diese Meinung der Redlichkeit muß er während der ganzen Besitzungszeit gehabt haben; 6) endlich wird ein Rechtstitel zur Besitzung erfordert. Ein scheinbarer, geglaubter oder vermutheter ist hinreichend; (§. 419.) z. B. Einer besitzt durch Kauf, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Mitgift, Tausch, Vergleich, richterliches Erkenntniß — — eine Sache. Bei einem sehr langen Besitze wird der Rechtstitel vermuthet.

### D. Zweck.

Dieser ist a) die Ungewißheit des Eigenthümers soll gehoben, b) Streit-Menge beseitiget, c) der Nachläßigkeit der Eigenthümer vorgebeugt, und d) der Fleiß derselben geschärft werden. In diesen Ansichten liegt der Grund, warum durch das Gesetz die Verjährung rechtskräftig wird.

### E. Wirkungen.

Durch eine wahre, gesetzmäßige und vollständige Präscription erhalte ich eine Sache, oder ein Recht, eigenthümlich so, daß ich es für das äußere und innere Forum als eigen behalten kann. Die Verpflichtung, Schulden, welche verjährt worden, zu leisten, oder zu bezahlen, hört auf; denn das Gesetz der Verjährung ist nicht ungerecht, sondern der Erhaltung der rechtlichen Ordnung ganz angemessen.

### F. Hindernisse.

Die Wirkungen der Verjährung hindert jenes, a) was seine Erfordernisse wegnimmt, b) die Verjährung auf eine Zeit aufhebt, z. B. Krieg, Unmündigkeit, Wahnsinn dessen, gegen den die Verjährung wirken soll, c) oder die Begonnene unterbricht, wenn z. B. die Besitzung, die redliche Meinung auf eine Zeit mangelt, oder ungewiß wird, d) oder die vollendete Verjährung vernichtet, z. B. durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

### G. Unstatthaftigkeit.

Keine Verjährung kann Statt findet

1. wegen des Mangels einer dazu tauglichen Sache, z. B. einer gestohlenen; es sey dann, dieser Fehler sey durch den Besitz von dreißig Jahren gereiniget, und so die Verjährung vollendet worden.

2. Wegen des Mangels der Besitzung kann nicht verjähren der Nutznießer, der Leihnehmende, der Miether, der Beschützer, der Depositar, der Pfandbesitzer, — und so jeder, welcher eine Sache nicht eigenthümlich besitzt.

3. Wegen des Mangels der Redlichkeit kann Jener nicht verjähren, a) der zwar mit redlicher Meinung den Besitz anfängt, aber vor der Vollendung zur Kenntniß kömmt, es sey eine fremde Sache, oder daran zweifelt, und den Zweifel nicht löset. (§. 112.) b) Wer einem unredlichen Besitzer nachfolgt, der kann die Jahre des vorigen Besitzes nicht *zählen*; wohl aber der, welcher es von einem redlichen Besitzer übernimmt; c) die Unredlichkeit gestattet keine Verjährung, doch schadet die Unredlichkeit des Mitbesitzers dem redlichen Besitzer nicht; d) die Unredlichkeit des vorhergehenden Besitzers schadet dem Besitzer, der verjähren will, wenn dieser der Haupterbe von jenem ist; weil er in alle Rechte und Verbindlichkeiten eintritt. Jedem andern Nachfolger, der nicht Erbe ist, schadet sie nicht. e) Ohne Titel und Redlichkeit wird unter dreißig Jahren keine Verjährung recht-

mäßig; aber nach dem bayerischen Rechte ist zur auslöschenden Verjährung weder Titel, noch Redlichkeit, nur die Zeit von dreißig Jahren erforderlich.

Note. Gekaufte unbewegliche Sache und Hypothekssachen werden gegen die Regel in der Zeit von fünf Jahren verjährt.

## §. 469. Servitut.

### A. Begriff.

Sie ist ein auf eine fremde Sache hergebrachtes Recht, kraft dessen der Eigenthümer dieser Sache verbunden ist, zum Vortheile einer Person oder Sache Etwas zu leisten, oder nicht zu thun.

### B. Eintheilung.

Sie ist a) persönlich, wenn der Nutzen unmittelbar einer Person zukömmt, z. B. Jemand hat das Recht, durch ein fremdes Grundstück seinen Weg zu nehmen; oder reál, wenn eine fremde Sache zum Dienste einer andern Sache ist, z. B. die Wasserleitung auf einer Wiese durch eines Andern Wiese. Jenes Gut heißt das dienende, dieses das herrschende oder Dienstherrngut. b) Bejahend, wenn der Herr der dienenden Sache leiden muß, daß der Andere Etwas thue; verneinend, wenn der Andere nicht leiden muß, daß der Herr der Sache Etwas thue; oder kürzer, jene oder diese ist, in so fern der Herr der Sache entweder Etwas in seiner Sache leiden oder unterlassen muß, z. B. das Wasserholen an seinem Brunnen, die Nichtverzäunung seines Feldstückes. c) Stete, welche ohne Menschenhandlungen, unstete, welche durch fortzusetzende Handlungen erhalten wird. d) Ewig, wenn sie für alle Zeiten, oder temporäre, wenn sie nur auf gewisse Zeit festgesetzt ist.

### C. Errichtungs-Arten.

Sie kann verschieden erworben werden, a) durch Verfügungen unter Lebenden, oder auf den Todsfall, b) durch

einen verletzten Willen, c) Verträge, d) polizeiliche Verfügung, wodurch Jemanden verboten wird, zu thun, geboten wird, zu leiden, z. B. bei Aufbauung der zu hohen Gebäude, e) durch Verjährung, und zwar, α) die stete mit einem Titel innerhalb zehn Jahren unter Anwesenden, und innerhalb zwanzig Jahren unter Abwesenden, ohne Titel binnen vierzig Jahren, β) die unstete innerhalb der doppelten Zeit, ohne Titel durch undenkliche Verjährung nach bayerischem Rechte.

### D. Beschaffenheit.

Die Servituten sind a) unzertheilbar, können nicht theilweise erworben werden; b) bestehen an sich nicht im Thun, sondern im Leiden und Unterlassen.

### E. Wirkungen.

Sie sind verschieden nach Verschiedenheit der Gegenstände. Man unterscheidet a) Güter, welche sich nur auf die Wohnung beziehen, sie mögen auf dem Lande, oder in der Stadt gelegen seyn; b) welche zum ökonomischen Gebrauche bestimmt sind. Daraus ergibt sich die Verschiedenartigkeit der Servitut.

I. Zur ersten Art gehören: 1) die Lastträgung, d. i. wenn ein Nachbar leiden muß, daß mein Haus auf seiner Mauer aufruhe; 2) das Tramrecht, d. i. wenn ich in die Wand meines Nachbarn einen Balken ziehen kann, worauf einige Last von meinem Hause ruhe; 3) die Servitut, aufzuziehen, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß ich auf seinem Grunde und Boden einen Balken zu meinem Hause aufhaben lasse; 4) die Servitut des Vordaches, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß mein Haus durch ein über seinen Grund und Boden hervorragendes Dach geschützt werde; 5) Traufrecht oder Wasserlauf, Ausguß, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß das Regenwasser von meinem Gebäude entweder tropfenweise, oder auch durch

Röhren in seine Hofraith falle; 6) die Servitut, die Dachtraufe nicht aufzufangen, d. i. wenn mein Nachbar das Wasser nicht auffangen, sondern in meine Hofraith muß laufen lassen; 7) die Servitut des Taglichtes, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß ich ein Fenster in seinen Hof hineinbaue; 8) die Servitut, das Tagslicht nicht zu hindern, d. i. wenn mein Nachbar mir das Licht nicht verbauen darf; 9) die Servitut der Aussicht, d. i. wenn mir die Aussicht in meines Nachbarn Hof gelassen werden muß; 10) die Servitut des Kanals, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß ich durch seinen Grund einen Dohl führe; 11) die des Rauches, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß der Rauch von meinem Hause durch das seinige gehe; 12) das Baurecht, d. i. die Servitut, höher oder nicht höher zu bauen.

II. Zur zweiten Art. 1) Pfad, Durchgang, Steigrecht, d. i. das Recht, durch Jemandens Grund und Boden zu gehen; 2) der Durchtrieb, d. i. das Recht, durch des Andern Gut zu fahren, oder das Vieh zu treiben; 3) der Fahrweg, Durchmarsch enthält Beides (1. und 2.); 4) die Wasserleitung, d. i. das Recht, durch Jemandes Gut das Wasser zu leiten; 5) das Wasserschöpfen, d. i. das Recht, aus des Andern Brunnen Wasser zu schöpfen; 6) die Viehtränke, d. i. das Recht, sein Vieh an des Andern Wasser hinzutreiben; 7) das Recht, das Wasser auf- oder nicht aufzunehmen; 8) Trift-Weidgerechtigkeit; 9) die Koppelweide; 10) die Holzung, d. i. das Recht, Holz zu holen; 11) das Recht, Kalk, Sand, Leimen ꝛc. zu holen; 12) Steinbruch.

Nach dieser Voraussetzung sind die Wirkungen: 1) Die reälen Servituten hängen am Gute, und gehen auf jeden Herrn desselben über. 2) Der Herr des herrschenden Gutes kann auf dem dienenden Alles vornehmen, was zur Uebung der Servitut nöthig ist, doch auf eigene Kosten. 3) Der Herr des dienenden Gutes muß das leiden, wozu der Andere

das Recht hat, und Alles unterlassen, was zum Nachtheile der Servitut fiel. 4) Uebrigens kann er über seine Sache frei verfügen, auch sie verkaufen; denn die Servitut der Sache geht auf jene über, an die sie kömmt.

### F. Aufhören der Servitut.

1) Sie hört auf, wenn die bestimmte Zeit der Servitut ausgelaufen ist; 2) jener, der das Recht der Servitut gegeben hat, sein eigenes Recht verliert, z. B. ein Nutznießer, der es gestattet, stirbt; 3) das Herrsch- und Dienstgut vereiniget wird; 4) Jemand ausdrücklich oder stillschweigend, d. i. faktisch, frei auf seine Servitut verzichtet; 5) die Dienst- oder Herrsch-Sache in Hinsicht der realen Servitut zu Grund geht; 6) die Person, die das Recht in Ansehung der persönlichen Servitut hat, stirbt; 7) man die Servitut nicht gebraucht, oder sie verjährt wird.

## §. 470. Die Erbfolge.

### Vorbemerkung.

Der Mensch bleibt Herr seines Eigenthums, so lange ihm der Athem aus- und eingeht. Schließt aber der Tod ihm die Augen, so verläßt ihn seine Habschaft, er muß sie verlassen, hat den Willen und das Recht darüber verloren, und kann nicht einmal seinen Wunsch erklären, wie es mit seinen Sachen gehalten werden soll. Diese sind nun an sich *verlassen* und herrnlos, und würden nach dem Naturrechte dem ersten Ergreifer anheimfallen. — Aber welche Gefahren, Unordnungen, Unbilden, Ungerechtigkeiten, Gewaltthätigkeiten würden solcher Weise entstehen? Selbst das Menschenleben wäre in höchster Gefahr. Es ist also im hypothetischen Zustande die weiseste Verfügung des positiven Rechtes, vermög dessen jeder Eigenthümer, wenn ihn nicht ein anderes Gesetz dazu unfähig gemacht hat, bei Lebzeiten bestimmen kann, wer nach seinem Tode sein Eigenthum ganz, oder zum

ſtandes des Vertrages, 5) durch Widerruf, der aber von Einem allein vor der beſtimmten Zeit nicht geſchehen kann.

### D. Dreifache Geſellſchaft.

Dieſe iſt ein Vertrag, wo Einer zur Geſellſchaft eine Summe Geldes beiſchießt, mit der Bedingung, daß ihm in jedem Falle ſein Geld wieder erſtattet werde, aber mit einem geringeren Gewinne, als er wahrſcheinlich zu hoffen wäre. Dieſer Kontract enthält drei in ſich, 1) den der Geſellſchaft, 2) den der Geldsverſicherung, 3) den des Verkaufes, eines größeren, ungewiſſen Gewinnes für einen geringeren.

*) Zu dieſer Art des Vertrages zählt man auch jenen, wo Einer oder Mehrere Thiere, z. B. Schafe zur Geſellſchaft zuſammen bringen, der Andere hütet und weidet; wornach Gewinn und Schaden nach Verhältniß getheilt wird. (1 Moſ. 30, 31. fg.)

**) Hieher gehört auch der auf dem Lande gewöhnliche Kontract, wo Jemand dem Andern ein Kalb oder Stiere überläßt, mit der Bedingung, daß das Kalb als Kuh mit dem vierten Kalbe, oder nach einem Jahre die Ochſen wieder heim gehen.

## §. 461. III. Verträge die eine Sicherheits-Leiſtung in ſich enthalten.

Sie ſind Pfand-Vertrag, Bürgſchaftsleiſtung, Verſicherung (Aſſecuranz).

### 1. Pfand-Vertrag.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, worin Jemand zur Sicherheit einer rechtlichen Leiſtung, die er einem Andern zu machen hat, demſelben eine eigenthümliche Sache mit der Bedingung übergibt, daß, wenn er zur Zeit ſeine Schuld nicht abtrage, dieſe aus der verpfändeten Sache getilgt werde. Wird die Sache von der Hand des Schuldners zur Hand des Gläubigers gegeben; ſo heißt ſie ein Fauſtpfand, z. B. eine

Uhr. Wird aber die Uebergabe bloß durch rechtliche Zeichen gemacht, z. B. durch Verschreibung; so heißt sie Grundpfand, Hypotheke, z. B. ein Haus. Die Hypotheke ist eine allgemeine oder spezielle, je nachdem das ganze Vermögen oder nur ein bestimmter Theil des Vermögens als Unterpfand verschrieben wird.

### B. Pflichten des Schuldners.

1) Er darf die nämliche Sache nicht an Mehrere verpfänden, außer sie wäre für Mehrere hinreichend; 2) er muß die Auslagen, welche die Erhaltung des Pfandes fordert, dem Gläubiger ersetzen; 3) er darf zwar das verpfändete Gut, wovon er das Eigenthumsrecht noch hat, verkaufen, ohne jedoch das Unterpfandsrecht zu verletzen; muß aber dem Käufer vom Unterpfande der Sache Anzeige machen. Die Hypotheke geht auf den neuen Eigenthümer über.

### C. Pflichten des Gläubigers.

1) Er muß das Pfand (wenn es ein Faustpfand ist) gut verwahren, 2) er darf es nicht gebrauchen oder genießen, wenn es nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet ist, daß er bis zur Rückerstattung des Darlehens die Pfandsache gebrauchen dürfe. In diesem Falle kann er aber nicht mehr Früchte genießen, als die rechtmäßigen Zinse betragen, und er muß den Ueberschuß dem Schuldner reichen, oder von der Schuldsache abziehen. 3) Er darf die Sache, wenn der Schuldner im Abzahlen zögert, nicht eher verkaufen, als nachdem dieser vorher gemahnt worden, nur nach der bedungenen Weise, auch nicht vor dem gesetzlichen Termine und richterlichen Spruche.

Note. Der gesetzliche Termin vom Tage der Zögerung ist a) in Hinsicht der zu veräußernden unbeweglichen Sachen ein Jahr, b) der beweglichen 14 Tage, oder bei der Abwesenheit des Schuldners sind es 3 Monate, c) bei genießbarer Sache oder einem Thiere 3 Tage.

4) Er muß nach der Schuldabzahlung die Pfandsache mit allen Früchten und Zunahme zurückstellen; jedoch darf er, ohne die Sache zu beschädigen, die nützlichen und voluptuären Kosten abziehen, und den Ersatz der nöthigen Kosten vor der Zurückgabe fordern. 5) Wird das Pfand verkauft; so muß er das, was die Schuld übersteigt, dem Schuldner zustellen. 6) Er darf keine Strafe des Vergehens beisetzen, noch ausführen; denn ein kommissorischer Vertrag, kraft dessen das Pfand, wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt werde, verfallen sey, ist ungiltig und nichtig, sollte er auch unter der Form eines andern Kontractes beigefügt werden.

Note. Bei diesem Vertrage können mancherlei Ungerechtigkeiten und unchristliche Liebloßigkeiten begangen werden, und es gehet nicht allezeit ganz rein dabei her. Allein im Allgemeinen ist es wegen der Sicherheit der übergebenen Sache nicht ungerecht, ein Pfand anzunehmen, und es auch zu fordern. Ja es wird dadurch für den Schuldner gesorgt, daß er durch die Verpfändung seiner Sache das, was er nun bedürftig ist, erhalten, und doch das Eigenthum seiner Sache verwahren kann. Auch zwingt man ihn nicht, sie unwiderruflich zu veräußern, sondern er kann sie durch die Abzahlung der Schuld wieder lösen. Die heil. Schrift mißbilliget daher das von einem Fremden genommene Pfand nicht, weil diese Schuld nicht so sicher steht. (Spr. 20, 16.) Unrecht würde aber begangen, a) durch Pfänder-Zurückhaltung, (Ezech. 18, 12.) b) Genuß der Pfänder, (Amos 2, 8.) c) durch Pfandnehmung von sehr Dürftigen, (5 Mos. 24, 10.) d) durch Wegnehmung nöthiger Lebensbedürfnisse, z. B. Betten, Kleidungen, Werkzeugen —— (5 Mos. 24, 6.)

## §. 462. 2. Bürgen, Bürgschaft.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, worin Jemand die Verbindlichkeit auf sich nimmt, für einen Andern eine rechtliche Leistung zu machen, wenn dieser es daran fehlen ließe. Macht sich Jemand anheischig, eine fremde Schuld auf den Fall zu zah-

len, wenn der Hauptschuldner sie nicht zahlt, oder sie zu zahlen nicht im Stande ist, so ist dieß Bürgschaft, Gutsprechen. Uebernimmt Einer die Schuld des Andern sogleich, und dergestalt auf sich, daß der Hauptschuldner davon befreit wird, und jener an die Stelle dieses tritt; so ist dieß Expromission. Für eine Bürgschaft darf man sich einen mäßigen Preis zahlen lassen.

### B. Erforderniſſe der Bürgſchaft.

Zur Giltigkeit wird erfordert: 1) Der Bürge muß den Willen seiner Bürgschaft klar und bestimmt ausdrücken; 2) nach dem bayerischen Rechte können Bürgen nur vor dem ordentlichen Richter, nach vorausgenommener Erkenntniß und Vergewisserung, diese Pflicht auf sich nehmen; 3) die Bürgschaft muß niedergeschrieben seyn; 4) bei Schulden, die nicht auf 50 fl. steigen, wird es nur zu Protokoll genommen; 5) Jeder, der sich verpflichten kann, kann auch Bürgschaft leisten; 6) nach dem bayerischen Rechte muß das Eheweib dazu einwilligen.

### C. Wirkungen des Bürgſchafts-Vertrags.

1) Wenn sich der Bürge nicht für Alles verbindlich gemacht hat; so muß er nur die Hauptschuld, nicht aber die Zinse, oder den erwachsenen Schaden, ersetzen. 2) Nur dann erst muß er zahlen, wann der Schuldner nicht zahlt; 3) er kann alle Ausnahmen und Rechtswohlthaten gebrauchen, wie der Schuldner, außer er hätte Verzicht darauf gethan; 4) er hat die Wohlthat der Ordnung und Ausklopfung, d. i. der Gläubiger kann den Bürgen nicht eher zum Zahlen zwingen, als bis er den Hauptschuldner verklagt, und ausgeklopft hat; außer der Bürge hätte darauf verzichtet, oder sich als Hauptschuldner und Selbstzahler, hingestellt, oder der Hauptschuldner wäre schwer zu belangen, oder notorisch nicht im Stande, zu zahlen. 5) Wenn Mehrere die Bürgschaft geleistet haben, so muß Jeder nach Verhältniß zahlen, außer

Jeder hätte für das Ganze Bürgschaft geleistet, und der Mitbürge könnte nicht zahlen. Hier kann sich der Gläubiger an jeden Bürgen, an den er will, zur Totalzahlung halten. 6) Der Bürge, der für den Schuldner zahlt, kann von diesem den Ersatz mit Rechte fordern; außer er hätte für Jemand Bürgschaft geleistet, der nicht fähig war, Verträge zu schließen, oder gegen den Willen des Hauptschuldners, oder in schädlichen Dingen Bürgschaft geleistet.

### D. Aufhören der Bürgschaft.

Sie hört auf, 1) wenn die Schuld getilgt ist; 2) der Bürge stirbt, und die Bürgschaft auf seine Person beschränkt war, der Regel nach geht sie auf die Erben über; 3) ein anderer tauglicher Bürge aufgestellt ist; 4) die zur Bürgschaft festgesetzte Zeit verflossen ist; 5) der Bürge den Nachlaß der Bürgschaft erhalten hat, d. i. wenn der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht zahlt, oder er oder der Mitbürge durch üble Wirthschaft anfängt, zahlungsunfähig sich zu machen, so kann der Bürge die Aufhebung der Bürgschaft erhalten.

### E. Bürgschaft der Weibspersonen.

Sie sind in der Regel, und nach römischem Rechte, nicht verpflichtet, als Bürgen zu zahlen, im Falle, wo der Schuldner nicht zahlen kann. Sie können die Ausnahme des vellejanischen Senats-Consults gegen Gläubiger ergreifen. Dieses ward im Jahre 763 nach V. C. errichtet, worin den Weibern nicht nur die Bürgschaften, sondern alle Arten von Intercession, als Vertheidigung, Pfandleistung für Jemanden — — verboten wurden. Sie sind aber verpflichtet, wenn sie a) vor dem Richter, nach beobachteten Förmlichkeiten, auf vorausgegangener Erkenntniß und Erklärung darauf Verzicht geleistet haben; b) die Schuld zu ihrem Nutzen verwendet ward; c) sie den Gläubiger betrügen wollten; d) Kaufmannschaft treiben.

*) Ueber das Bürgschaftleisten sind sehr gute Vorschriften zu lesen: Spr. 6, 1—6. 11, 15. 17, 18. 20, 16. 22, 26. Sir. 29, 19—25.

## §. 463. 3. Versicherung.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Jemand für einen gewissen Preis die Gefahr einer fremden Sache mit der Verbindlichkeit auf sich nimmt, auf den Fall des Unterganges oder der Beschädigung, den Eigenthümer zu entschädigen.

### B. Erfordernisse.

1) Es muß wahrscheinliche Gefahr für die Sache vorhanden seyn; 2) der zu zahlende Preis muß dem Werthe und der Gefahr angemessen seyn; 3) der Assecurant muß zahlungsfähig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, die Sache, wenn sie verloren geht, zu ersetzen; 4) die etwa dazu gesetzten Bedingungen dürfen nichts Unrechtes enthalten, und müssen genau erfüllt werden.

Folgerung. 1) Wer von der Abwesenheit der Gefahr gewiß ist, diesen Vortrag schließt, und den Preis annimmt, der thut Unrecht, und ist zum Ersatze verpflichtet. 2) Wer schon gewiß weiß, die Sache sey zu Grund gegangen, oder wer die Ursache vom Schaden oder Untergange der Sache ist, und doch einen Ersatz erfordert, der handelt unrecht; denn der Kontrahent verbindet sich nicht, den Schaden, den der Andere schon weiß, oder der durch seine Schuld entsteht, zu erstatten.

## §. 464. IV. Verträge, die eine Gefahr mit sich führen.

Sie sind Spiel, Loos, Wette, Kaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung, Vergleich.

Im Allgemeinen sind Verträge, in welchen die Pflicht, Etwas zu leisten, vom ungewissen Zufalle abhängt, a) er-

Jeder hätte für das Ganze Bürgschaft geleistet, und der Mitbürge könnte nicht zahlen. Hier kann sich der Gläubiger an jeden Bürgen, an den er will, zur Totalzahlung halten. 6) Der Bürge, der für den Schuldner zahlt, kann von diesem den Ersatz mit Rechte fordern; außer er hätte für Jemand Bürgschaft geleistet, der nicht fähig war, Verträge zu schließen, oder gegen den Willen des Hauptschuldners, oder in schädlichen Dingen Bürgschaft geleistet.

### D. Aufhören der Bürgschaft.

Sie hört auf, 1) wenn die Schuld getilgt ist; 2) der Bürge stirbt, und die Bürgschaft auf seine Person beschränkt war, der Regel nach geht sie auf die Erben über; 3) ein anderer tauglicher Bürge aufgestellt ist; 4) die zur Bürgschaft festgesetzte Zeit verflossen ist; 5) der Bürge den Nachlaß der Bürgschaft erhalten hat, d. i. wenn der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht zahlt, oder er oder der Mitbürge durch üble Wirthschaft anfängt, zahlungsunfähig sich zu machen, so kann der Bürge die Aufhebung der Bürgschaft erhalten.

### E. Bürgschaft der Weibspersonen.

Sie sind in der Regel, und nach römischem Rechte, nicht verpflichtet, als Bürgen zu zahlen, im Falle, wo der Schuldner nicht zahlen kann. Sie können die Ausnahme des vellejanischen Senats-Consults gegen Gläubiger ergreifen. Dieses ward im Jahre 763 nach V. C. errichtet, worin den Weibern nicht nur die Bürgschaften, sondern alle Arten von Intercession, als Vertheidigung, Pfandleistung für Jemanden — — verboten wurden. Sie sind aber verpflichtet, wenn sie a) vor dem Richter, nach beobachteten Förmlichkeiten, auf vorausgegangener Erkenntniß und Erklärung darauf Verzicht geleistet haben; b) die Schuld zu ihrem Nutzen verwendet ward; c) sie den Gläubiger betrügen wollten; d) Kaufmannschaft treiben.

Recht verletzen. (Jedes im Spiele getriebene Unrecht muß ersetzt werden.)

## §. 465. Loos, Wette.

### 2. Loos.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem eine wechselseitige Verbindlichkeit, oder die Erlangung eines Rechtes der Kontrahenten dem ungewissen Glücksfalle zu bestimmen überlassen wird.

#### B. Ist dieser Vertrag erlaubt?

Antw. Wichtige, sowohl reäle, als personäle Verbindlichkeiten bloß des Vergnügens wegen dem Loose überlassen, oder darauf ausgehen, aus fremdem Schaden sich zu bereichern, das ist unerlaubt. Ergreift man aber das Loos, um gewisse Streithändel dadurch beizulegen, oder zu vermeiden, oder geschieht es um eine geringe Summe aus Vergnügen, ohne irgend eine Pflichtverletzung; dann ist es nicht unerlaubt. (§. 387.)

### 3. Wette.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere über die Wahrheit oder den ungewissen Ausgang einer Sache Streitende sich zu einer Leistung gegen den verbinden, nach dessen Angabe sich die Sache verhält; die Wette um Krieg oder Frieden, um die Erreichung eines gewissen Ziels durch Reiten, Fahren — — beim Schachspiele — —.

#### B. Moralität.

Wenn 1) die Sache wirklich in dem Bewußtseyn der beiden Kontrahenten ungewiß und streitig ist, 2) keine Pflicht dabei verletzt wird; so ist die Wette erlaubt.

Wenn aber 1) der Eine vom Ausgange schon versichert

ist, und folglich keine Gefahr mehr vorschwebt, 2) die ausgesetzte Sache sehr ungleich ist (welches der Andere nicht weiß); so ist die Wette ungerecht.

§. 466. 4. Erkaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung.

A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem man darin übereinkömmt, daß dasjenige, was der Eine zu erhalten hofft, dem Andern eigen seyn soll, der für das ungewisse Recht oder Ding einen gewissen Preis bezahlt; z. B. Einer kauft dem Andern die Hoffnung seiner Erbschaft ab.

B. Moralität.

Wenn der Preis sowohl mit der Quantität und dem Werthe der Sache, die man hofft, als mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Hoffnung im Verhältnisse steht, so ist der Kontract erlaubt; fehlt eine oder die andere dieser Bedingnisse, so ist er nicht erlaubt.

C. Verbindlichkeit des Käufers der Hoffnung.

1) Er muß den ganzen Preis bezahlen, wenn er auch gar keinen Vortheil aus dem Kaufe hat; 2) kann nicht wegen enormer Verletzung eine Klage erheben; hingegen 3) ist er nicht schuldig, zu ersetzen, wenn er viel Mehr bekommen hat, als man hoffte; 4) hat aber der Verkäufer die Schuld, daß der Käufer Weniger oder Nichts erhält, so muß jener diesen nach Verhältniß entschädigen.

5. Vergleich.

A. Begriff.

Ein Vertrag, kraft dessen Zwei oder Mehrere in einem zweifelhaften Streite, oder strittigen Rechte, sich befindende Personen dabei übereinkommen, daß jede zur Endigung des Streites Etwas von ihren angeblichen Rechten nachlasse.

### B. Moralität.

Er ist dem Evangelium angemessen, (Matth. 5, 40.) nur muß er a) nicht der Gerechtigkeit, d. i. nicht dem Rechte eines Kontrahenten selbst, b) nicht dem Rechte eines Dritten entgegen seyn. Jenes würde geschehen, wenn eine der sich vergleichenden Partheien wirklich überzeugt wäre, daß sie gar kein Recht auf das Geforderte hätte; dieses würde dann eintreten, wenn Jemand das Geschäft eines Dritten führt, und gegen dessen ausdrücklichen, oder rechtlich vermutheten Willen einen Vergleich einginge.

## §. 467. V. Gleichsamverträge.

Bei vielen Handlungen und Geschäften wird die Einwilligung Jener, die betheiligt sind, oft aus natürlicher Billigkeit und der Beschaffenheit des Geschäftes, obschon sie nicht ausdrücklich gegeben ist, vermuthet, oder auch durch's Gesetz ersetzt. Dergleichen Handlungen heißen vermuthete oder *gleichsam Verträge*, und werden beinahe nach der Natur eines wahren Kontractes beurtheilt. Diese sind 1) Geschäftsführung, 2) Gemeinschaftlichkeit.

### 1. Geschäfts-Führung.

#### A. Begriff.

Wenn Einer die Geschäfte eines Andern ohne sein Wissen mit Vortheile zu führen, freiwillig und unentgeltlich übernimmt.

#### B. Pflichten des Geschäftsführers.

1) Er muß das übernommene Geschäft mit genauem Fleiße führen; 2) hat gemeinschaftlich für den Schaden aus breiter und geringer Schuld zu haften. 3) Hat er sich Andern vorgezogen, oder eine mit Gefahr verbundene Sache gegen die Gewohnheit des Principals, oder gegen dessen Vollmacht übernommen, dann muß er für den Schaden aus ge-

ist, und folglich keine Gefahr mehr vorschwebt, 2) die ausgesetzte Sache sehr ungleich ist (welches der Andere nicht weiß); so ist die Wette ungerecht.

§. 466. 4. Erkaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung.

A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem man darin übereinkömmt, daß dasjenige, was der Eine zu erhalten hofft, dem Andern eigen seyn soll, der für das ungewisse Recht oder Ding einen gewissen Preis bezahlt; z. B. Einer kauft dem Andern die Hoffnung seiner Erbschaft ab.

B. Moralität.

Wenn der Preis sowohl mit der Quantität und dem Werthe der Sache, die man hofft, als mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Hoffnung im Verhältnisse steht, so ist der Kontract erlaubt; fehlt eine oder die andere dieser Bedingnisse, so ist er nicht erlaubt.

C. Verbindlichkeit des Käufers der Hoffnung.

1) Er muß den ganzen Preis bezahlen, wenn er auch gar keinen Vortheil aus dem Kaufe hat; 2) kann nicht wegen enormer Verletzung eine Klage erheben; hingegen 3) ist er nicht schuldig, zu ersetzen, wenn er viel Mehr bekommen hat, als man hoffte; 4) hat aber der Verkäufer die Schuld, daß der Käufer Weniger oder Nichts erhält, so muß jener diesen nach Verhältniß entschädigen.

5. Vergleich.

A. Begriff.

Ein Vertrag, kraft dessen Zwei oder Mehrere in einem zweifelhaften Streite, oder strittigen Rechte, sich befindende Personen dabei übereinkommen, daß jede zur Endigung des Streites Etwas von ihren angeblichen Rechten nachlasse.

## Fünfter Artikel.

### Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbschaft.

### §. 468. Verjährung. (Präscription).

#### A. Begriff.

Sie ist der gesetzliche Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

#### B. Eintheilung.

a. In Rücksicht des Gegenstandes ist die Erwerbungs-Verjährung, wo ein Recht erworben, oder Auslöschungs-Verjährung, wo eine Obliegenheit oder Last aufgehoben wird.

b. In Hinsicht der Zeit, 1) eine ordentliche, wo man eine Sache und zwar α. eine bewegliche Sache drei Jahre, β. eine unbewegliche Sache oder ein unkörperliches Recht, Zinse, Nutznießung, zehn Jahre unter Anwesenden, — zwanzig Jahre unter Abwesenden mit Rechtstitel, — dreißig Jahre unter Abwesenden ohne Titel besessen hat, 2) eine außerordentliche, welche erst durch längere Zeit von dreißig, vierzig oder mehreren Jahren rechtsgiltig wird.

*) Zur Verjährung kirchlicher Güter, wodurch Jemand das Eigenthumsrecht eines Kirchengutes, oder die Freiheit von einer Last an eine Kirche erwerben will, erfordert das gemeine Recht eine ruhige und niemals unterbrochene Besitzung von vierzig Jahren, und im Betreffe der römischen Kirche von hundert Jahren.

3) Eine undenkbare, deren Anfang man seit Menschengedenken nicht weiß.

#### C. Forderniſſe.

1) Die Sache muß erworben, oder die Last abgeworfen werden können. Eigenthumsrechte, welche unbedingt noth-

4) Er muß nach der Schuldabzahlung die Pfandsache mit allen Früchten und Zunahme zurückstellen; jedoch darf er, ohne die Sache zu beschädigen, die nützlichen und voluptuären Kosten abziehen, und den Ersatz der nöthigen Kosten vor der Zurückgabe fordern. 5) Wird das Pfand verkauft; so muß er das, was die Schuld übersteigt, dem Schuldner zustellen. 6) Er darf keine Strafe des Vergehens beisetzen, noch ausführen; denn ein kommissorischer Vertrag, kraft dessen das Pfand, wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt werde, verfallen sey, ist ungiltig und nichtig, sollte er auch unter der Form eines andern Kontractes beigefügt werden.

Note. Bei diesem Vertrage können mancherlei Ungerechtigkeiten und unchristliche Liebloßgkeiten begangen werden, und es gehet nicht allezeit ganz rein dabei her. Allein im Allgemeinen ist es wegen der Sicherheit der übergebenen Sache nicht ungerecht, ein Pfand anzunehmen, und es auch zu fordern. Ja es wird dadurch für den Schuldner gesorgt, daß er durch die Verpfändung seiner Sache das, was er nun bedürftig ist, erhalten, und doch das Eigenthum seiner Sache verwahren kann. Auch zwingt man ihn nicht, sie unwiderruflich zu veräußern, sondern er kann sie durch die Abzahlung der Schuld wieder lösen. Die heil. Schrift mißbilliget daher das von einem Fremden genommene Pfand nicht, weil diese Schuld nicht so sicher steht. (Spr. 20, 16.) Unrecht würde aber begangen, a) durch Pfänder-Zurückhaltung, (Ezech. 18, 12.) b) Genuß der Pfänder, (Amos 2, 8.) c) durch Pfandnehmung von sehr Dürftigen, (5 Mos. 24, 10.) d) durch Wegnehmung nöthiger Lebensbedürfnisse, z. B. Betten, Kleidungen, Werkzeugen —— (5 Mos. 24, 6.)

## §. 462. 2. Bürgen, Bürgschaft.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, worin Jemand die Verbindlichkeit auf sich nimmt, für einen Andern eine rechtliche Leistung zu machen, wenn dieser es daran fehlen ließe. Macht sich Jemand anheischig, eine fremde Schuld auf den Fall zu zah-

len, wenn der Hauptschuldner sie nicht zahlt, oder sie zu zahlen nicht im Stande ist, so ist dieß Bürgschaft, Gutsprechen. Uebernimmt Einer die Schuld des Andern sogleich, und dergestalt auf sich, daß der Hauptschuldner davon befreit wird, und jener an die Stelle dieses tritt; so ist dieß Expromission. Für eine Bürgschaft darf man sich einen mäßigen Preis zahlen lassen.

### B. Erforderniſſe der Bürgſchaft.

Zur Giltigkeit wird erfordert: 1) Der Bürge muß den Willen seiner Bürgschaft klar und bestimmt ausdrücken; 2) nach dem bayerischen Rechte können Bürgen nur vor dem ordentlichen Richter, nach vorausgenommener Erkenntniß und Vergewisserung, diese Pflicht auf sich nehmen; 3) die Bürgschaft muß niedergeschrieben seyn; 4) bei Schulden, die nicht auf 50 fl. steigen, wird es nur zu Protokoll genommen; 5) Jeder, der sich verpflichten kann, kann auch Bürgschaft leisten; 6) nach dem bayerischen Rechte muß das Eheweib dazu einwilligen.

### C. Wirkungen des Bürgſchafts-Vertrags.

1) Wenn sich der Bürge nicht für Alles verbindlich gemacht hat; so muß er nur die Hauptschuld, nicht aber die Zinse, oder den erwachsenen Schaden, ersetzen. 2) Nur dann erst muß er zahlen, wann der Schuldner nicht zahlt; 3) er kann alle Ausnahmen und Rechtswohlthaten gebrauchen, wie der Schuldner, außer er hätte Verzicht darauf gethan; 4) er hat die Wohlthat der Ordnung und Ausklopfung, d. i. der Gläubiger kann den Bürgen nicht eher zum Zahlen zwingen, als bis er den Hauptschuldner verklagt, und ausgeklopft hat; außer der Bürge hätte darauf verzichtet, oder sich als Hauptschuldner und Selbstzahler, hingestellt, oder der Hauptschuldner wäre schwer zu belangen, oder notorisch nicht im Stande, zu zahlen. 5) Wenn Mehrere die Bürgschaft geleistet haben, so muß Jeder nach Verhältniß zahlen, außer

wendig sind, und wesentlich mit der rechtlichen Ordnung zusammenhängen, oder vom Gesetze ausgenommen sind, können nicht verjährt werden; 2) die Person, welche das Verjährungsrecht erhalten will, muß fähig seyn, Etwas zu erwerben; 3) der Besitz einer als eigenthümlichen Sache muß a) weder natürlich, d. i. durch ein natürliches Ereigniß, z. B. Ueberschwemmung, b) noch bürgerlich, d. i. durch Einwendung eines Gegners unterbrochen seyn. 4) Die Zeit des Besitzes muß die von den Gesetzen bestimmte seyn; (B. 1.) 5) beim Besitze muß Redlichkeit seyn, d. i. der Besitzer muß vernünftiger Weise und nach seinem Gewissen glauben, die Sache, die er besitzt, sey keine fremde, sondern eigenthümliche Sache. Und diese Meinung der Redlichkeit muß er während der ganzen Besitzungszeit gehabt haben; 6) endlich wird ein Rechtstitel zur Besitzung erfordert. Ein scheinbarer, geglaubter oder vermutheter ist hinreichend; (§. 419.) z. B. Einer besitzt durch Kauf, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Mitgift, Tausch, Vergleich, richterliches Erkenntniß — — eine Sache. Bei einem sehr langen Besitze wird der Rechtstitel vermuthet.

### D. Zweck.

Dieser ist a) die Ungewißheit des Eigenthümers soll gehoben, b) Streit-Menge beseitiget, c) der Nachläßigkeit der Eigenthümer vorgebeugt, und d) der Fleiß derselben geschärft werden. In diesen Ansichten liegt der Grund, warum durch das Gesetz die Verjährung rechtskräftig wird.

### E. Wirkungen.

Durch eine wahre, gesetzmäßige und vollständige Präscription erhalte ich eine Sache, oder ein Recht, eigenthümlich so, daß ich es für das äußere und innere Forum als eigen behalten kann. Die Verpflichtung, Schulden, welche verjährt worden, zu leisten, oder zu bezahlen, hört auf; denn das Gesetz der Verjährung ist nicht ungerecht, sondern der Erhaltung der rechtlichen Ordnung ganz angemessen.

*) Ueber das Bürgschaftleisten sind sehr gute Vorschriften zu lesen: Spr. 6, 1—6. 11, 15. 17, 18. 20, 16. 22, 26. Sir. 29, 19—25.

## §. 463. 3. Versicherung.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Jemand für einen gewissen Preis die Gefahr einer fremden Sache mit der Verbindlichkeit auf sich nimmt, auf den Fall des Unterganges oder der Beschädigung, den Eigenthümer zu entschädigen.

### B. Erfordernisse.

1) Es muß wahrscheinliche Gefahr für die Sache vorhanden seyn; 2) der zu zahlende Preis muß dem Werthe und der Gefahr angemessen seyn; 3) der Assecurant muß zahlungsfähig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, die Sache, wenn sie verloren geht, zu ersetzen; 4) die etwa dazu gesetzten Bedingungen dürfen nichts Unrechtes enthalten, und müssen genau erfüllt werden.

Folgerung. 1) Wer von der Abwesenheit der Gefahr gewiß ist, diesen Vortrag schließt, und den Preis annimmt, der thut Unrecht, und ist zum Ersatze verpflichtet. 2) Wer schon gewiß weiß, die Sache sey zu Grund gegangen, oder wer die Ursache vom Schaden oder Untergange der Sache ist, und doch einen Ersatz erfordert, der handelt unrecht; denn der Kontrahent verbindet sich nicht, den Schaden, den der Andere schon weiß, oder der durch seine Schuld entsteht, zu erstatten.

## §. 464. IV. Verträge, die eine Gefahr mit sich führen.

Sie sind Spiel, Loos, Wette, Kaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung, Vergleich.

Im Allgemeinen sind Verträge, in welchen die Pflicht, Etwas zu leisten, vom ungewissen Zufalle abhängt, a) er-

laubt, wenn von jedem Theile der Kontrahenten eine einiger Weise gleiche Hoffnung des Gewinnes und gleiche Gefahr des Verlustes vorhanden ist, und keine Gesetze der Gerechtigkeit sonst verletzt werden; b) unerlaubt, wenn eine zu große Summe dem Zufalle ausgesetzt wird, oder wenn dergleichen Verträge nicht ohne Vernachläßigung der Selbst- und Nächstenliebe eingegangen und vollzogen werden.

Folgerung. Jene fehlen, 1) die ohne Rücksicht auf ihre Person und Vermögens-Umstände der Gefahr einen sehr bedeutenden Schaden zu leiden, sich aussetzen; 2) jenes, was sie aus Liebe Andern schuldig sind, auf's Glücksspiel setzen; 3) Jene, welche das auf's Spiel setzen, a) was sie Andern aus Gerechtigkeit schuldig sind, b) was fremdes Gut ist, c) dessen freie Verwaltung sie nicht haben. 4) Auch fehlt Jener gegen die Gerechtigkeit, der mit Solchem spielt, der nicht das Seinige, sondern fremdes Gut zum Glücksspiele aussetzet. Dieser ist zum Ersatze verpflichtet.

## 1. Spiel.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere, Vergnügens halber, einen gewissen Preis aufstellen, der jenem zufallen soll, der die übrigen Mitspieler überwindet, oder auf deren Seite eine gewisse Bedingniß fällt.

### B. Moralität.

Spiele, welche von der Geschicklichkeit, oder von dieser und vom Glücke abhangen, sind erlaubt, wenn sie die rechten Bedingnisse haben, durch kein positives Gesetz verboten sind, noch durch Umstände fehlerhaft werden.

### C. Rechtlichkeit.

a) Alle vom Gesetze verbotenen Spiele sind unerlaubt. (§. 387.) b) Erlaubte werden ungerecht durch große Ueberlegenheit, List, Betrug und alle Nebensachen, die fremdes

Recht verletzen. (Jedes im Spiele getriebene Unrecht muß ersetzt werden.)

## §. 465. Loos, Wette.

### 2. Loos.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem eine wechselseitige Verbindlichkeit, oder die Erlangung eines Rechtes der Kontrahenten dem ungewissen Glücksfalle zu bestimmen überlassen wird.

#### B. Ist dieser Vertrag erlaubt?

Antw. Wichtige, sowohl reale, als personäle Verbindlichkeiten bloß des Vergnügens wegen dem Loose überlassen, oder darauf ausgehen, aus fremdem Schaden sich zu bereichern, das ist unerlaubt. Ergreift man aber das Loos, um gewisse Streithändel dadurch beizulegen, oder zu vermeiden, oder geschieht es um eine geringe Summe aus Vergnügen, ohne irgend eine Pflichtverletzung; dann ist es nicht unerlaubt. (§. 387.)

### 3. Wette.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere über die Wahrheit oder den ungewissen Ausgang einer Sache Streitende sich zu einer Leistung gegen den verbinden, nach dessen Angabe sich die Sache verhält, die Wette um Krieg oder Frieden, um die Erreichung eines gewissen Ziels durch Reiten, Fahren — — beim Schachspiele — —.

#### B. Moralität.

Wenn 1) die Sache wirklich in dem Bewußtseyn der beiden Kontrahenten ungewiß und streitig ist, 2) keine Pflicht dabei verletzt wird; so ist die Wette erlaubt.

Wenn aber 1) der Eine vom Ausgange schon versichert

ist, und folglich keine Gefahr mehr vorschwebt, 2) die ausgesetzte Sache sehr ungleich ist (welches der Andere nicht weiß); so ist die Wette ungerecht.

§. 466. 4. Erkaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung.

A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem man darin übereinkömmt, daß dasjenige, was der Eine zu erhalten hofft, dem Andern eigen seyn soll, der für das ungewisse Recht oder Ding einen gewissen Preis bezahlt; z. B. Einer kauft dem Andern die Hoffnung seiner Erbschaft ab.

B. Moralität.

Wenn der Preis sowohl mit der Quantität und dem Werthe der Sache, die man hofft, als mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Hoffnung im Verhältnisse steht, so ist der Kontract erlaubt; fehlt eine oder die andere dieser Bedingnisse, so ist er nicht erlaubt.

C. Verbindlichkeit des Käufers der Hoffnung.

1) Er muß den ganzen Preis bezahlen, wenn er auch gar keinen Vortheil aus dem Kaufe hat; 2) kann nicht wegen enormer Verletzung eine Klage erheben; hingegen 3) ist er nicht schuldig, zu ersetzen, wenn er viel Mehr bekommen hat, als man hoffte; 4) hat aber der Verkäufer die Schuld, daß der Käufer Weniger oder Nichts erhält, so muß jener diesen nach Verhältniß entschädigen.

5. Vergleich.

A. Begriff.

Ein Vertrag, kraft dessen Zwei oder Mehrere in einem zweifelhaften Streite, oder strittigen Rechte, sich befindende Personen dabei übereinkommen, daß jede zur Endigung des Streites Etwas von ihren angeblichen Rechten nachlasse.

B. Moralität.

Er ist dem Evangelium angemessen, (Matth. 5, 40.) nur muß er a) nicht der Gerechtigkeit, d. i. nicht dem Rechte eines Kontrahenten selbst, b) nicht dem Rechte eines Dritten entgegen seyn. Jenes würde geschehen, wenn eine der sich vergleichenden Partheien wirklich überzeugt wäre, daß sie gar kein Recht auf das Geforderte hätte; dieses würde dann eintreten, wenn Jemand das Geschäft eines Dritten führt, und gegen dessen ausdrücklichen, oder rechtlich vermutheten Willen einen Vergleich einginge.

§. 467. V. Gleichsamverträge.

Bei vielen Handlungen und Geschäften wird die Einwilligung Jener, die betheiligt sind, oft aus natürlicher Billigkeit und der Beschaffenheit des Geschäftes, obschon sie nicht ausdrücklich gegeben ist, vermuthet, oder auch durch's Gesetz ersetzt. Dergleichen Handlungen heißen vermuthete oder gleichsam Verträge, und werden beinahe nach der Natur eines wahren Kontractes beurtheilt. Diese sind 1) Geschäftsführung, 2) Gemeinschaftlichkeit.

1. Geschäfts-Führung.

A. Begriff.

Wenn Einer die Geschäfte eines Andern ohne sein Wissen mit Vortheile zu führen, freiwillig und unentgeltlich übernimmt.

B. Pflichten des Geschäftsführers.

1) Er muß das übernommene Geschäft mit genauem Fleiße führen; 2) hat gemeinschaftlich für den Schaden aus breiter und geringer Schuld zu haften. 3) Hat er sich Andern vorgezogen, oder eine mit Gefahr verbundene Sache gegen die Gewohnheit des Principals, oder gegen dessen Vollmacht übernommen, dann muß er für den Schaden aus ge-

darum die Verlassenschaft noch nicht sein Eigenthum, sondern er muß zu diesem Zwecke sie förmlich antreten; und deßwegen frei und hinreichend, ausdrücklich mit Worten, oder stillschweigend durch Handlungen, sich erklären, daß er die Erbschaft antreten wolle. Die Ganze muß aber angetreten oder abgeschlagen werden; zum Theile es zu thun, ist nicht rechtlich.

### E. Wirkungen der Antretung.

1) Wer eine Erbschaft angetreten, der wird mit dem Erblasser für eine Person gehalten, ist Eigenthümer, und kann sie auf seine Erben überlassen. Vorher kann er dieses nicht. 2) Sobald er sie angetreten, so tritt er in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers. 3) Mit der Antretung hat er die Verbindlichkeit, die Vermächtnisse und Fideikommissen zu berichtigen. Die Antretung ist ein Gleichsamkontract des Erben mit den Legataren und Fideikommissaren. 4) Hat der Erbe die Erbschaft mit der Wohlthat eines Inventariums angetreten, so wird er über das Vermögen der Erbschaft nicht verbunden. 5) Wenn aus mehreren Miterben einer auf die Erbschaft verzichtet, so wächst dessen Antheil den Andern nach Verhältniß zu. 6) Die einmal angetretene Erbschaft kann nicht mehr verworfen (oder zurückgestossen) werden.

### F. Ausnahmen.

a) Jener, der noch in väterlicher Gewalt steht, braucht nicht die Erbschaft anzutreten. Stirbt sein Vater, so wird er von Rechtswegen dessen Erbe; und stirbt er, so geht die Erbschaft auf seine nächsten Erben über, sie mögen seyn, wer sie wollen. b) Kinder, die nicht mehr in Vaters Gewalt sind, müssen die Erbschaft von ihm antreten, um sie auf Andere übermachen zu können. c) Stirbt der Erbe binnen der gestatteten Bedenkzeit, ob er sie antreten wolle, ohne sich erklärt zu haben; so bleibt es dessen Erben unbenommen, den

## Fünfter Artikel.

### Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbschaft.

### §. 468. Verjährung. (Präscription).

#### A. Begriff.

Sie ist der gesetzliche Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

#### B. Eintheilung.

a. In Rücksicht des Gegenstandes ist die Erwerbungs-Verjährung, wo ein Recht erworben, oder Auslöschungs-Verjährung, wo eine Obliegenheit oder Last aufgehoben wird.

b. In Hinsicht der Zeit, 1) eine ordentliche, wo man eine Sache und zwar α. eine bewegliche Sache drei Jahre, β. eine unbewegliche Sache oder ein unkörperliches Recht, Zinse, Nutznießung, zehn Jahre unter Anwesenden, — zwanzig Jahre unter Abwesenden mit Rechtstitel, — dreißig Jahre unter Abwesenden ohne Titel besessen hat, 2) eine außerordentliche, welche erst durch längere Zeit von dreißig, vierzig oder mehreren Jahren rechtsgiltig wird.

*) Zur Verjährung kirchlicher Güter, wodurch Jemand das Eigenthumsrecht eines Kirchengutes, oder die Freiheit von einer Last an eine Kirche erwerben will, erfordert das gemeine Recht eine ruhige und niemals unterbrochene Besitzung von vierzig Jahren, und im Betreffe der römischen Kirche von hundert Jahren.

3) Eine undenkbare, deren Anfang man seit Menschengedenken nicht weiß.

#### C. Forderniſſe.

1) Die Sache muß erworben, oder die Last abgeworfen werden können. Eigenthumsrechte, welche unbedingt noth-

4) Er muß nach der Schuldabzahlung die Pfandsache mit allen Früchten und Zunahme zurückstellen; jedoch darf er, ohne die Sache zu beschädigen, die nützlichen und voluptuären Kosten abziehen, und den Ersatz der nöthigen Kosten vor der Zurückgabe fordern. 5) Wird das Pfand verkauft; so muß er das, was die Schuld übersteigt, dem Schuldner zustellen. 6) Er darf keine Strafe des Vergehens beisetzen, noch ausführen; denn ein kommissorischer Vertrag, kraft dessen das Pfand, wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt werde, verfallen sey, ist ungiltig und nichtig, sollte er auch unter der Form eines andern Kontractes beigefügt werden.

Note. Bei diesem Vertrage können mancherlei Ungerechtigkeiten und unchristliche Liebloßigkeiten begangen werden, und es gehet nicht allezeit ganz rein dabei her. Allein im Allgemeinen ist es wegen der Sicherheit der übergebenen Sache nicht ungerecht, ein Pfand anzunehmen, und es auch zu fordern. Ja es wird dadurch für den Schuldner gesorgt, daß er durch die Verpfändung seiner Sache das, was er nun bedürftig ist, erhalten, und doch das Eigenthum seiner Sache verwahren kann. Auch zwingt man ihn nicht, sie unwiderruflich zu veräußern, sondern er kann sie durch die Abzahlung der Schuld wieder lösen. Die heil. Schrift mißbilliget daher das von einem Fremden genommene Pfand nicht, weil diese Schuld nicht so sicher steht. (Spr. 20, 16.) Unrecht würde aber begangen, a) durch Pfänder-Zurückhaltung, (Ezech. 18, 12.) b) Genuß der Pfänder, (Amos 2, 8.) c) durch Pfandnehmung von sehr Dürftigen, (5 Mos. 24, 10.) d) durch Wegnehmung nöthiger Lebensbedürfnisse, z. B. Betten, Kleidungen, Werkzeugen —— (5 Mos. 24, 6.)

## §. 462. 2. Bürgen, Bürgschaft.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, worin Jemand die Verbindlichkeit auf sich nimmt, für einen Andern eine rechtliche Leistung zu machen, wenn dieser es daran fehlen ließe. Macht sich Jemand anheischig, eine fremde Schuld auf den Fall zu zah-

len, wenn der Hauptschuldner sie nicht zahlt, oder sie zu zahlen nicht im Stande ist, so ist dieß Bürgschaft, Gutsprechen. Uebernimmt Einer die Schuld des Andern sogleich, und dergestalt auf sich, daß der Hauptschuldner davon befreit wird, und jener an die Stelle dieses tritt; so ist dieß Expromission. Für eine Bürgschaft darf man sich einen mäßigen Preis zahlen lassen.

B. Erforderniße der Bürgschaft.

Zur Giltigkeit wird erfordert: 1) Der Bürge muß den Willen seiner Bürgschaft klar und bestimmt ausdrücken; 2) nach dem bayerischen Rechte können Bürgen nur vor dem ordentlichen Richter, nach vorausgenommener Erkenntniß und Vergewisserung, diese Pflicht auf sich nehmen; 3) die Bürgschaft muß niedergeschrieben seyn; 4) bei Schulden, die nicht auf 50 fl. steigen, wird es nur zu Protokoll genommen; 5) Jeder, der sich verpflichten kann, kann auch Bürgschaft leisten; 6) nach dem bayerischen Rechte muß das Eheweib dazu einwilligen.

C. Wirkungen des Bürgschafts-Vertrags.

1) Wenn sich der Bürge nicht für Alles verbindlich gemacht hat; so muß er nur die Hauptschuld, nicht aber die Zinse, oder den erwachsenen Schaden, ersetzen. 2) Nur dann erst muß er zahlen, wann der Schuldner nicht zahlt; 3) er kann alle Ausnahmen und Rechtswohlthaten gebrauchen, wie der Schuldner, außer er hätte Verzicht darauf gethan; 4) er hat die Wohlthat der Ordnung und Ausklopfung, d. i. der Gläubiger kann den Bürgen nicht eher zum Zahlen zwingen, als bis er den Hauptschuldner verklagt, und ausgeklopft hat; außer der Bürge hätte darauf verzichtet, oder sich als Hauptschuldner und Selbstzahler, hingestellt, oder der Hauptschuldner wäre schwer zu belangen, oder notorisch nicht im Stande, zu zahlen. 5) Wenn Mehrere die Bürgschaft geleistet haben, so muß Jeder nach Verhältniß zahlen, außer

Jeder hätte für das Ganze Bürgschaft geleistet, und der Mitbürge könnte nicht zahlen. Hier kann sich der Gläubiger an jeden Bürgen, an den er will, zur Totalzahlung halten. 6) Der Bürge, der für den Schuldner zahlt, kann von diesem den Ersatz mit Rechte fordern; außer er hätte für Jemand Bürgschaft geleistet, der nicht fähig war, Verträge zu schließen, oder gegen den Willen des Hauptschuldners, oder in schädlichen Dingen Bürgschaft geleistet.

### D. Aufhören der Bürgschaft.

Sie hört auf, 1) wenn die Schuld getilgt ist; 2) der Bürge stirbt, und die Bürgschaft auf seine Person beschränkt war, der Regel nach geht sie auf die Erben über; 3) ein anderer tauglicher Bürge aufgestellt ist; 4) die zur Bürgschaft festgesetzte Zeit verflossen ist; 5) der Bürge den Nachlaß der Bürgschaft erhalten hat, d. i. wenn der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht zahlt, oder er oder der Mitbürge durch üble Wirthschaft anfängt, zahlungsunfähig sich zu machen, so kann der Bürge die Aufhebung der Bürgschaft erhalten.

### E. Bürgschaft der Weibspersonen.

Sie sind in der Regel, und nach römischem Rechte, nicht verpflichtet, als Bürgen zu zahlen, im Falle, wo der Schuldner nicht zahlen kann. Sie können die Ausnahme des vellejanischen Senats-Consults gegen Gläubiger ergreifen. Dieses ward im Jahre 763 nach V. C. errichtet, worin den Weibern nicht nur die Bürgschaften, sondern alle Arten von Intercession, als Vertheidigung, Pfandleistung für Jemanden — — verboten wurden. Sie sind aber verpflichtet, wenn sie a) vor dem Richter, nach beobachteten Förmlichkeiten, auf vorausgegangener Erkenntniß und Erklärung darauf Verzicht geleistet haben; b) die Schuld zu ihrem Nutzen verwendet ward; c) sie den Gläubiger betrügen wollten; d) Kaufmannschaft treiben.

*) Ueber d. Bürgschaftleisten sind sehr gute Vorschriften zu lesen: Spr. 6, 1—6. 11, 15. 17, 18. 20, 16. 22, 26. Sir. 29, 19—25.

## §. 463. 3. Versicherung.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Jemand für einen gewissen Preis die Gefahr einer fremden Sache mit der Verbindlichkeit auf sich nimmt, auf den Fall des Unterganges oder der Beschädigung, den Eigenthümer zu entschädigen.

### B. Erfordernisse.

1) Es muß wahrscheinliche Gefahr für die Sache vorhanden seyn; 2) der zu zahlende Preis muß dem Werthe und der Gefahr angemessen seyn; 3) der Assecurant muß zahlungsfähig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, die Sache, wenn sie verloren geht, zu ersetzen; 4) die etwa dazu gesetzten Bedingungen dürfen nichts Unrechtes enthalten, und müssen genau erfüllt werden.

Folgerung. 1) Wer von der Abwesenheit der Gefahr gewiß ist, diesen Vortrag schließt, und den Preis annimmt, der thut Unrecht, und ist zum Ersatze verpflichtet. 2) Wer schon gewiß weiß, die Sache sey zu Grund gegangen, oder wer die Ursache vom Schaden oder Untergange der Sache ist, und doch einen Ersatz erfordert, der handelt unrecht; denn der Kontrahent verbindet sich nicht, den Schaden, den der Andere schon weiß, oder der durch seine Schuld entsteht, zu erstatten.

## §. 464. IV. Verträge, die eine Gefahr mit sich führen.

Sie sind Spiel, Loos, Wette, Kaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung, Vergleich.

Im Allgemeinen sind Verträge, in welchen die Pflicht, Etwas zu leisten, vom ungewissen Zufalle abhängt, a) er-

laubt, wenn von jedem Theile der Kontrahenten eine einiger Weise gleiche Hoffnung des Gewinnes und gleiche Gefahr des Verlustes vorhanden ist, und keine Gesetze der Gerechtigkeit sonst verletzt werden; b) unerlaubt, wenn eine zu große Summe dem Zufalle ausgesetzt wird, oder wenn dergleichen Verträge nicht ohne Vernachläßigung der Selbst- und Nächstenliebe eingegangen und vollzogen werden.

Folgerung. Jene fehlen, 1) die ohne Rücksicht auf ihre Person und Vermögens-Umstände der Gefahr einen sehr bedeutenden Schaden zu leiden, sich aussetzen; 2) jenes, was sie aus Liebe Andern schuldig sind, auf's Glücksspiel setzen; 3) Jene, welche das auf's Spiel setzen, a) was sie Andern aus Gerechtigkeit schuldig sind, b) was fremdes Gut ist, c) dessen freie Verwaltung sie nicht haben. 4) Auch fehlt Jener gegen die Gerechtigkeit, der mit Solchem spielt, der nicht das Seinige, sondern fremdes Gut zum Glücksspiele aussetzet. Dieser ist zum Ersatze verpflichtet.

## 1. Spiel.

### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere, Vergnügens halber, einen gewissen Preis aufstellen, der jenem zufallen soll, der die übrigen Mitspieler überwindet, oder auf deren Seite eine gewisse Bedingniß fällt.

### B. Moralität.

Spiele, welche von der Geschicklichkeit, oder von dieser und vom Glücke abhangen, sind erlaubt, wenn sie die rechten Bedingnisse haben, durch kein positives Gesetz verboten sind, noch durch Umstände fehlerhaft werden.

### C. Rechtlichkeit.

a) Alle vom Gesetze verbotenen Spiele sind unerlaubt. (§. 387.) b) Erlaubte werden ungerecht durch große Ueberlegenheit, List, Betrug und alle Nebensachen, die fremdes

Recht verletzen. (Jedes im Spiele getriebene Unrecht muß ersetzt werden.)

## §. 485. Loos, Wette.

### 2. Loos.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem eine wechselseitige Verbindlichkeit, oder die Erlangung eines Rechtes der Kontrahenten dem ungewissen Glücksfalle zu bestimmen überlassen wird.

#### B. Ist dieser Vertrag erlaubt?

Antw. Wichtige, sowohl reale, als personale Verbindlichkeiten bloß des Vergnügens wegen dem Loose überlassen, oder darauf ausgehen, aus fremdem Schaden sich zu bereichern, das ist unerlaubt. Ergreift man aber das Loos, um gewisse Streithändel dadurch beizulegen, oder zu vermeiden, oder geschieht es um eine geringe Summe aus Vergnügen, ohne irgend eine Pflichtverletzung; dann ist es nicht unerlaubt. (§. 387.)

### 3. Wette.

#### A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem Zwei oder Mehrere über die Wahrheit oder den ungewissen Ausgang einer Sache Streitende sich zu einer Leistung gegen den verbinden, nach dessen Angabe sich die Sache verhält; die Wette um Krieg oder Frieden, um die Erreichung eines gewissen Ziels durch Reiten, Fahren — — beim Schachspiele — —.

#### B. Moralität.

Wenn 1) die Sache wirklich in dem Bewußtseyn der beiden Kontrahenten ungewiß und streitig ist, 2) keine Pflicht dabei verletzt wird; so ist die Wette erlaubt.

Wenn aber 1) der Eine vom Ausgange schon versichert

ist, und folglich keine Gefahr mehr vorschwebt, 2) die ausgesetzte Sache sehr ungleich ist (welches der Andere nicht weiß); so ist die Wette ungerecht.

§. 466. 4. Erkaufung einer ungewissen Sache oder Hoffnung.

A. Begriff.

Ein Vertrag, in welchem man darin übereinkömmt, daß dasjenige, was der Eine zu erhalten hofft, dem Andern eigen seyn soll, der für das ungewisse Recht oder Ding einen gewissen Preis bezahlt; z. B. Einer kauft dem Andern die Hoffnung seiner Erbschaft ab.

B. Moralität.

Wenn der Preis sowohl mit der Quantität und dem Werthe der Sache, die man hofft, als mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Hoffnung im Verhältnisse steht, so ist der Kontract erlaubt; fehlt eine oder die andere dieser Bedingnisse, so ist er nicht erlaubt.

C. Verbindlichkeit des Käufers der Hoffnung.

1) Er muß den ganzen Preis bezahlen, wenn er auch gar keinen Vortheil aus dem Kaufe hat; 2) kann nicht wegen enormer Verletzung eine Klage erheben; hingegen 3) ist er nicht schuldig, zu ersetzen, wenn er viel Mehr bekommen hat, als man hoffte; 4) hat aber der Verkäufer die Schuld, daß der Käufer Weniger oder Nichts erhält, so muß jener diesen nach Verhältniß entschädigen.

5. Vergleich.

A. Begriff.

Ein Vertrag, kraft dessen Zwei oder Mehrere in einem zweifelhaften Streite, oder strittigen Rechte, sich befindende Personen dabei übereinkommen, daß jede zur Endigung des Streites Etwas von ihren angeblichen Rechten nachlasse.

B. Moralität.

Er ist dem Evangelium angemessen, (Matth. 5, 40.) nur muß er a) nicht der Gerechtigkeit, d. i. nicht dem Rechte eines Kontrahenten selbst, b) nicht dem Rechte eines Dritten entgegen seyn. Jenes würde geschehen, wenn eine der sich vergleichenden Partheien wirklich überzeugt wäre, daß sie gar kein Recht auf das Geforderte hätte; dieses würde dann eintreten, wenn Jemand das Geschäft eines Dritten führt, und gegen dessen ausdrücklichen, oder rechtlich vermutheten Willen einen Vergleich einginge.

§. 467. V. Gleichsamverträge.

Bei vielen Handlungen und Geschäften wird die Einwilligung Jener, die betheiligt sind, oft aus natürlicher Billigkeit und der Beschaffenheit des Geschäftes, obschon sie nicht ausdrücklich gegeben ist, vermuthet, oder auch durchs Gesetz ersetzt. Dergleichen Handlungen heißen vermuthete oder gleichsam Verträge, und werden beinahe nach der Natur eines wahren Kontractes beurtheilt. Diese sind 1) Geschäftsführung, 2) Gemeinschaftlichkeit.

1. Geschäfts-Führung.

A. Begriff.

Wenn Einer die Geschäfte eines Andern ohne sein Wissen mit Vortheile zu führen, freiwillig und unentgeltlich übernimmt.

B. Pflichten des Geschäftsführers.

1) Er muß das übernommene Geschäft mit genauem Fleiße führen; 2) hat gemeinschaftlich für den Schaden aus breiter und geringer Schuld zu haften. 3) Hat er sich Andern vorgezogen, oder eine mit Gefahr verbundene Sache gegen die Gewohnheit des Principals, oder gegen dessen Vollmacht übernommen, dann muß er für den Schaden aus ge-

ringster Schuld, und auch für den Zufall haften; 4) muß dem Herrn, dessen Geschäfte er führt, Rechenschaft leisten, und den aus dem Geschäfte erzielten Gewinn zustellen.

### C. Pflichten des Geschäftsherrn.

Er muß den Geschäftsführer schadlos halten, wenn dieser vernünftiger Weise glaubte, die Geschäfte des Herrn mit Nutzen führen zu können, und Nichts aus seiner Schuld versehen hat; sey es auch, daß die Sache nicht nach Wunsche ausfiel.

## 2. Gemeinschaftlichkeit.

### A. Begriff.

Diese entsteht oft durch Zufall, oder fremden Willen, z. B. eine Sache wird Mehreren geschenkt, welche gemeinschaftlich wird.

### B. Folgen.

1) Wer die gemeinschaftliche Schenkung annimmt, der willigt faktisch ein, daß Jedem sein Theil gegeben, und das, was er aus dem Seinigen zur Sache beigetragen hat, ersetzt werde. 2) Die Kosten müssen nach Verhältniß von Jedem getragen werden. 3) Ueber diese Sache kann nicht durch Stimmen-Mehrheit, sondern mit Einstimmung Aller und Jeder verfügt werden; wenn nicht Noth, oder das allgemeine Beste etwas Anderes erheischt, oder für die Einzelnen eben kein Nachtheil zu befürchten ist; z. B. eine Gemeinde bekömmt einen Wald zum Geschenke, und der Vorstand übernimmt diese Schenkung.

## Fünfter Artikel.

### Von der Erwerbungsart durch Verjährung, Servitut und Erbschaft.

#### §. 468. Verjährung. (Präscription).

A. Begriff.

Sie ist der gesetzliche Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

B. Eintheilung.

a. In Rücksicht des Gegenstandes ist die Erwerbungs-Verjährung, wo ein Recht erworben, oder Auslöschungs-Verjährung, wo eine Obliegenheit oder Last aufgehoben wird.

b. In Hinsicht der Zeit, 1) eine ordentliche, wo man eine Sache und zwar α. eine bewegliche Sache drei Jahre, β. eine unbewegliche Sache oder ein unkörperliches Recht, Zinse, Nutznießung, zehn Jahre unter Anwesenden, — zwanzig Jahre unter Abwesenden mit Rechtstitel, — dreißig Jahre unter Abwesenden ohne Titel besessen hat, 2) eine außerordentliche, welche erst durch längere Zeit von dreißig, vierzig oder mehreren Jahren rechtsgiltig wird.

*) Zur Verjährung kirchlicher Güter, wodurch Jemand das Eigenthumsrecht eines Kirchengutes, oder die Freiheit von einer Last an eine Kirche erwerben will, erfordert das gemeine Recht eine ruhige und niemals unterbrochene Besitzung von vierzig Jahren, und im Betreffe der römischen Kirche von hundert Jahren.

3) Eine undenkbare, deren Anfang man seit Menschengedenken nicht weiß.

C. Erfordernisse.

1) Die Sache muß erworben, oder die Last abgeworfen werden können. Eigenthumsrechte, welche unbedingt noth-

wendig sind, und wesentlich mit der rechtlichen Ordnung zusammenhängen, oder vom Gesetze ausgenommen sind, können nicht verjährt werden; 2) die Person, welche das Verjährungsrecht erhalten will, muß fähig seyn, Etwas zu erwerben; 3) der Besitz einer als eigenthümlichen Sache muß a) weder natürlich, d. i. durch ein natürliches Ereigniß, z. B. Ueberschwemmung, b) noch bürgerlich, d. i. durch Einwendung eines Gegners unterbrochen seyn. 4) Die Zeit des Besitzes muß die von den Gesetzen bestimmte seyn; (B. 1.) 5) beim Besitze muß Redlichkeit seyn, d. i. der Besitzer muß vernünftiger Weise und nach seinem Gewissen glauben, die Sache, die er besitzt, sey keine fremde, sondern eigenthümliche Sache. Und diese Meinung der Redlichkeit muß er während der ganzen Besitzungszeit gehabt haben; 6) endlich wird ein Rechtstitel zur Besitzung erfordert. Ein scheinbarer, geglaubter oder vermutheter ist hinreichend; (§. 419.) z. B. Einer besitzt durch Kauf, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Mitgift, Tausch, Vergleich, richterliches Erkenntniß — — eine Sache. Bei einem sehr langen Besitze wird der Rechtstitel vermuthet.

### D. Zweck.

Dieser ist a) die Ungewißheit des Eigenthümers soll gehoben, b) Streit-Menge beseitiget, c) der Nachläßigkeit der Eigenthümer vorgebeugt, und d) der Fleiß derselben geschärft werden. In diesen Ansichten liegt der Grund, warum durch das Gesetz die Verjährung rechtskräftig wird.

### E. Wirkungen.

Durch eine wahre, gesetzmäßige und vollständige Präscription erhalte ich eine Sache, oder ein Recht, eigenthümlich so, daß ich es für das äußere und innere Forum als eigen behalten kann. Die Verpflichtung, Schulden, welche verjährt worden, zu leisten, oder zu bezahlen, hört auf; denn das Gesetz der Verjährung ist nicht ungerecht, sondern der Erhaltung der rechtlichen Ordnung ganz angemessen.

### F. Hindernisse.

Die Wirkungen der Verjährung hindert jenes, a) was seine Erfordernisse wegnimmt, b) die Verjährung auf eine Zeit aufhebt, z. B. Krieg, Unmündigkeit, Wahnsinn dessen, gegen den die Verjährung wirken soll, c) oder die Begonnene unterbricht, wenn z. B. die Besitzung, die redliche Meinung auf eine Zeit mangelt, oder ungewiß wird, d) oder die vollendete Verjährung vernichtet, z. B. durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

### G. Unstatthaftigkeit.

Keine Verjährung kann Statt finden

1. wegen des Mangels einer dazu tauglichen Sache, z. B. einer gestohlenen; es sey dann, dieser Fehler sey durch den Besitz von dreißig Jahren gereiniget, und so die Verjährung vollendet worden.

2. Wegen des Mangels der Besitzung kann nicht verjähren der Nutznießer, der Leihnehmende, der Miether, der Beschützer, der Depositar, der Pfandbesitzer, — und so jeder, welcher eine Sache nicht eigenthümlich besitzt.

3. Wegen des Mangels der Redlichkeit kann Jener nicht verjähren, a) der zwar mit redlicher Meinung den Besitz anfängt, aber vor der Vollendung zur Kenntniß kömmt, es sey eine fremde Sache, oder daran zweifelt, und den Zweifel nicht löset. (§. 112.) b) Wer einem unredlichen Besitzer nachfolgt, der kann die Jahre des vorigen Besitzes nicht *zählen*; wohl aber der, welcher es von einem redlichen Besitzer übernimmt; c) die Unredlichkeit gestattet keine Verjährung, doch schadet die Unredlichkeit des Mitbesitzers dem redlichen Besitzer nicht; d) die Unredlichkeit des vorhergehenden Besitzers schadet dem Besitzer, der verjähren will, wenn dieser der Haupterbe von jenem ist; weil er in alle Rechte und Verbindlichkeiten eintritt. Jedem andern Nachfolger, der *nicht* Erbe ist, schadet sie nicht. e) Ohne Titel und Redlichkeit wird unter dreißig Jahren keine Verjährung rechte

bürtige Geschwister, so erben sie nach Köpfen. ε) A. Hinterläßt nur Kinder von vollbürtigen Geschwistern, so erben auch diese nach Köpfen. ζ) A. Hinterläßt vollbürtige Geschwister und Kinder von solchen; so erben jene nach Köpfen, diese nach Stämmen. η) A. Hinterläßt Ascendenten, z. B. Aeltern, vollbürtige Geschwister und Kinder von verstorbenen vollbürtigen Geschwistern; so erben jene Ascendenten und Geschwister nach Köpfen, diese Kinder aber nach Stämmen.

### C. Erbfolge der dritten Klasse.

Hier erben die Halbgeschwister und ihre Kinder, jene nach Köpfen, diese bald nach Stämmen, bald nach Köpfen, je nachdem sie mit Halbgeschwistern oder unter sich zusammenstoßen. α) A. Hinterläßt drei Halbgeschwister; so erben sie nach Köpfen. β) A. Hinterläßt zwei Halbgeschwister und drei Kinder von einem gestorbenen Halbgeschwister, so erben jene nach Köpfen, diese nach dem Stamme. γ) A. Hinterläßt nur Kinder von Halbgeschwistern; so erben sie nach Köpfen.

### D. Erbfolge der vierten Klasse.

Hier erben jedesmal die nächsten Anverwandten nach diesen Regeln: 1) Der nähere Anverwandte schließt die entfernteren aus; 2) mehrere von einerlei Grade erben nach Köpfen; 3) das doppelte Band wirkt hier Nichts; es kömmt hier nicht darauf an, ob die Anverwandtschaft von vollbürtigen oder Halbgeschwistern herkömmt, wenn sie nur im gleichen Grade stehen.

Note. Es steht in sich nicht in der Willkühr des Christen, schlechthin ohne Schuld seine Sachen, an wen er will, durch ein Testament zu übermachen, sondern es ist Pflicht, damit für jene zu sorgen, die ihm die Nächsten sind, und welche seiner Hilfe näher bedürfen. Dieses gebietet die Nächstenliebe. Die bürgerlichen Gesetze bestimmen die Ordnung dieser Liebe dadurch, daß sie den Pflichttheil anordnen, die

einen verletzten Willen, c) Verträge, d) polizeiliche Verfügung, wodurch Jemanden verboten wird, zu thun, geboten wird, zu leiden, z. B. bei Aufbauung der zu hohen Gebäude, e) durch Verjährung, und zwar, α) die stete mit einem Titel innerhalb zehn Jahren unter Anwesenden, und innerhalb zwanzig Jahren unter Abwesenden, ohne Titel binnen vierzig Jahren, β) die unstete innerhalb der doppelten Zeit, ohne Titel durch undenkliche Verjährung nach bayerischem Rechte.

### D. Beschaffenheit.

Die Servituten sind a) unzertheilbar, können nicht theilweise erworben werden; b) bestehen an sich nicht im Thun, sondern im Leiden und Unterlassen.

### E. Wirkungen.

Sie sind verschieden nach Verschiedenheit der Gegenstände. Man unterscheidet a) Güter, welche sich nur auf die Wohnung beziehen, sie mögen auf dem Lande, oder in der Stadt gelegen seyn; b) welche zum ökonomischen Gebrauche bestimmt sind. Daraus ergibt sich die Verschiedenartigkeit der Servitut.

I. Zur ersten Art gehören: 1) die Lastträgung, d. i. wenn ein Nachbar leiden muß, daß mein Haus auf seiner Mauer aufruhe; 2) das Tramrecht, d. i. wenn ich in die Wand meines Nachbarn einen Balken ziehen kann, worauf einige Last von meinem Hause ruhe; 3) die Servitut, aufzuziehen, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß ich auf seinem Grunde und Boden einen Balken zu meinem Hause aufhaben lasse; 4) die Servitut des Vordaches, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß mein Haus durch ein über seinen Grund und Boden hervorragendes Dach geschützt werde; 5) Traufrecht oder Wasserlauf, Ausguß, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß das Regenwasser von meinem Gebäude entweder tropfenweise, oder auch durch

Röhren in seine Hofraith falle; 6) die Servitut, die Dachtraufe nicht aufzufangen, d. i. wenn mein Nachbar das Wasser nicht auffangen, sondern in meine Hofraith muß laufen lassen; 7) die Servitut des Taglichtes, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß ich ein Fenster in seinen Hof hineinbaue; 8) die Servitut, das Tagslicht nicht zu hindern, d. i. wenn mein Nachbar mir das Licht nicht verbauen darf; 9) die Servitut der Aussicht, d. i. wenn mir die Aussicht in meines Nachbarn Hof gelassen werden muß; 10) die Servitut des Kanals, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß ich durch seinen Grund einen Dohl führe; 11) die des Rauches, d. i. wenn mein Nachbar leiden muß, daß der Rauch von meinem Hause durch das seinige gehe; 12) das Baurecht, d. i. die Servitut, höher oder nicht höher zu bauen.

II. Zur zweiten Art. 1) Pfad, Durchgang, Steigrecht, d. i. das Recht, durch Jemandens Grund und Boden zu gehen; 2) der Durchtrieb, d. i. das Recht, durch des Andern Gut zu fahren, oder das Vieh zu treiben; 3) der Fahrweg, Durchmarsch enthält Beides (1. und 2.); 4) die Wasserleitung, d. i. das Recht, durch Jemandes Gut das Wasser zu leiten; 5) das Wasserschöpfen, d. i. das Recht, aus des Andern Brunnen Wasser zu schöpfen; 6) die Viehtränke, d. i. das Recht, sein Vieh an des Andern Wasser hinzutreiben; 7) das Recht, das Wasser auf- oder nicht aufzunehmen; 8) Trift-Weidgerechtigkeit; 9) die Koppelweide; 10) die Holzung, d. i. das Recht, Holz zu holen; 11) das Recht, Kalk, Sand, Leimen ꝛc. zu holen; 12) Steinbruch.

Nach dieser Voraussetzung sind die Wirkungen: 1) Die reälen Servituten hängen am Gute, und gehen auf jeden Herrn desselben über. 2) Der Herr des herrschenden Gutes kann auf dem dienenden Alles vornehmen, was zur Uebung der Servitut nöthig ist, doch auf eigene Kosten. 3) Der Herr des dienenden Gutes muß das leiden, wozu der Andere

das Recht hat, und Alles unterlassen, was zum Nachtheile der Servitut fiel. 4) Uebrigens kann er über seine Sache frei verfügen, auch sie verkaufen; denn die Servitut der Sache geht auf jene über, an die sie kömmt.

### F. Aufhören der Servitut.

1) Sie hört auf, wenn die bestimmte Zeit der Servitut ausgelaufen ist; 2) jener, der das Recht der Servitut gegeben hat, sein eigenes Recht verliert, z. B. ein Nutznießer, der es gestattet, stirbt; 3) das Herrsch- und Dienstgut vereiniget wird; 4) Jemand ausdrücklich oder stillschweigend, d. i. faktisch, frei auf seine Servitut verzichtet; 5) die Dienst- oder Herrsch-Sache in Hinsicht der realen Servitut zu Grund geht; 6) die Person, die das Recht in Ansehung der persönlichen Servitut hat, stirbt; 7) man die Servitut nicht gebraucht, oder sie verjährt wird.

## §. 470. Die Erbfolge.

### Vorbemerkung.

Der Mensch bleibt Herr seines Eigenthums, so lange ihm der Athem aus- und eingeht. Schließt aber der Tod ihm die Augen, so verläßt ihn seine Habschaft, er muß sie verlassen, hat den Willen und das Recht darüber verloren, und kann nicht einmal seinen Wunsch erklären, wie es mit seinen Sachen gehalten werden soll. Diese sind nun an sich verlassen und herrnlos, und würden nach dem Naturrechte dem ersten Ergreifer anheimfallen, — Aber welche Gefahren, Unordnungen, Unbilden, Ungerechtigkeiten, Gewaltthätigkeiten würden solcher Weise entstehen? Selbst das Menschenleben wäre in höchster Gefahr. Es ist also im hypothetischen Zustande die weiseste Verfügung des positiven Rechtes, vermög dessen jeder Eigenthümer, wenn ihn nicht ein anderes Gesetz dazu unfähig gemacht hat, bei Lebzeiten bestimmen kann, wer nach seinem Tode sein Eigenthum ganz, oder zum

Theile, erhalten solle. Ist sein Wille, wodurch er seine Absicht hinsichtlich seiner Hinterlassenschaft erklärt, rechtlich vorhanden; so wird er durch den öffentlichen Willen, oder das Gesetz, ausgeführt. Die heil. Schrift erwähnt einige Erbschaftsverfügungen, die unseren Gesetzen beinahe gleich kommen. (1 Mos. 25, 5. 6. 48, 5. 4 Mos. 27, 8. ff. 5 Mos. 15, 2 — 5. 21, 17. Jes. 38, 1.) Es ist also Pflicht des Christen, den Gesetzen des Staates in Hinsicht auf Erberlassungen und Erbübernehmungen sich zu unterwerfen. Das Erbrecht, die Erbfolge ist nun im bürgerlichen Zustande eine abgeleitete Erwerbungsart.

### A. Begriffe.

a) Die Verfügung eines Menschen, wodurch er bestimmt, wie es nach seinem Tode mit seinem Nachlasse, und in Allem, worüber er zu verfügen hat, gehalten werden soll, heißt letzte Willensverordnung, der eine solche Verfügung macht, Erblasser, der nach eines Tode in das Recht, welches der Verstorbene in seinen Sachen hatte, eintritt, Erbe, Erbfolger, Erbnehmer, die Art, also einzutreten, Erbfolge, der Titel zum Eintreten Erbrecht.

b) Die Erbfolge ist 1) testamentisch, vermöge eines Testamentes, 2) gesetzlich, nach der Gesetzes-Vorschrift, 3) oder vertragsmäßig durch die ausdrückliche Verfügung des Erblassers, oder ohne diese durch das Gesetz, oder gemäß einem Vertrage.

c) Der Inbegriff oder das Ganze der vom Verstorbenen hinterlassenen Sachen und Rechte, sowohl des Vermögens, als der Schulden, heißt Erbschaft.

### §. 471. B. Erbe. Erbschaft.

Die Erben sind verschiedenartig. 1) Notherbe, der nothwendiger Weise als Erbe eingesetzt werden muß, z. B. Kinder, Kindskinder; 2) freiwilliger, der aus freiem guten Willen eingesetzt wird, z. B. ein Spital; 3) leib-

licher oder nächster Erbe, der vom Erblasser abstammt, und noch unter dessen väterlicher Gewalt, da dieser stirbt, steht; 4) auswärtiger, der nicht von ihm abstammt, z. B. ein Diener; 5) Erbe eines Erben, der in die Erbschaft eines Erben eintritt; 6) natürlicher oder Intestaterbe, der ohne Testament in des Andern Vermögen eintritt; 7) schriftlicher oder mündlicher, der im geschriebenen oder mündlichen Testamente eingesetzt ist; 8) testamentischer Erbe, der als Erbe im Testamente eingesetzt ist; 9) testamentischer, unmittelbarer, der als direkter Erbe im Testamente ernannt ist, und die Erbschaft unmittelbar vom Erblasser erhält; 10) mittelbarer, Neben-After-Erbe, der sie durch einen Andern empfängt; 11) eingesetzter, der als solcher das erste Recht auf die Erbschaft hat; 12) Unter- oder Nacherbe, der nur dann eintritt, wenn der eingesetzte Erbe, dem er nachgesetzt wurde, abgeht; 13) Haupterbe, der eine nach Köpfen auszuschlagende Erbschaft erhält; 14) Stammerbe, der in so weit erbt, als er den Stamm vorstellt; 15) Grunderbe, der ganz allein in das Vermögen des Erblassers eintritt; 16) Miterbe, der mit Andern einen Theil erbt; 17) directer, welcher die Erbschaft unmittelbar vom Erblasser erhält; 18) indirecter, der die Erbschaft aus den Händen eines andern — des directen — Erben erhält.

### C. Erbschaft.

Sie heißt a) zukünftige, worauf der Erbe an sich kein Recht hat, als nur durch den Tod des Erblassers und nach diesem, b) angefallen, c) liegend, bis sie angetreten wird, d) vacant, wenn keine Hoffnung vorhanden ist, den Erben zu finden, e) ledig, wenn der eingesetzte Erbe unwürdig ist.

### D. Antretung der Erbschaft.

Wenn Jemanden eine Erbschaft angefallen ist, so ist

Ueberhaupt den Geschwistern kann eine schändliche Person vorgezogen werden, wenn sie dem Bruder nach Leben, Ehre und Güter gestrebt haben.

Rechtsmittel gegen die Enterbung.

α. Die Nullitätsklage, wenn die gesetzlichen Bedingnisse zur Enterbung fehlen, β. die Klage wegen des nicht förmlichen Testamentes, wenn die rechtmäßigen und hinreichenden Ursachen zum Enterben nicht vorhanden sind.

I. Entkräftung des Testamentes.

A. Ein Testament kann schon bei seiner Errichtung ungiltig und nichtig seyn, I. von Seite des Erblassers, wenn er unfähig war, eine letztwillige Verordnung zu machen, oder er Jemanden gegen das Gesetz enterbt hat; II. von Seite des Erben, wenn der eingesetzte Erbe nicht erbfähig war; III. von Seite der Erbschaft, wenn über eine nicht vererbliche Sache verfügt wurde; IV. von Seite der wesentlichen Form, und zwar 1) wenn die Erbseinsetzung a) durch Betrug, b) große Furcht, c) einen wesentlichen Irrthum geschah, 2) wenn die wesentlichen Erfordernisse α. die direkte Einsetzung eines Erben, β. die gesetzlichen Zeugen, γ. gehörige Form fehlen.

Bei einem anfangs ungiltigen Testamente geht nicht nur die Erbseinsetzung, sondern auch jedes darin enthaltene Vermächtniß, Fideikommiß, und das, was sonst verfügt ist, zu Grunde. — Kodicille gelten in diesem Falle eben so, als wenn sie ohne Testament gemacht wären.

B. Ein anfangs giltiges Testament kann in der Folge entkräftet und ungiltig werden

α. von Seite des Erblassers 1) durch Irritation, wenn er, der vorher zum Testamentmachen fähig war, den bürgerlichen Zustand verliert, der dazu nöthig ist, z. B. Einer machte im ledigen Stande sein Testament, nun hat er sich verheirathet. — Hat aber ein Solcher vor seinem

Rest dieser Zeit noch zu benützen, und sich zur Annahme der Erbschaft zu erklären. d) Ist ein Erbe durch gerechte Ursachen, z. B. öffentlicher Geschäfte halber, gehindert worden, die Erbschaft anzutreten, und ohne Antretung mit Tode abgegangen; so können seine Erben die Wiedereinsetzung in vorigen Stand verlangen, und so die Erbschaft antreten.

G. Verlust der Erbschaft.

Die Erbschaft wird verloren, 1) wenn man auf eine zukünftige verzichtet; 2) die gefallene von sich stoßt; 3) Unwürdige durch das richterliche Urtheil von ihr ausgeschlossen werden.

## §. 472. Arten und Erfordernisse des letzten Willens.

H. Arten.

Er ist jede gesetzliche Verfügung oder Verordnung, wohin Jemandes Eigenthum nach seinem Tode kommen soll. Die Arten davon sind Testamente, Kodicille, Vermächtnisse und Fideikommisse.

I. a) Testament ist der nach gesetzlicher Vorschrift erklärte letzte Wille, der die Einsetzung eines directen Erben enthält. b) 1. Es ist schriftlich, wenn der Erblasser selbst schreibt, oder unterschreibt, oder in seinem Namen unterschreiben läßt; oder mündlich, wenn der Erblasser seinen letzten Willen mündlich aussagt; 2. solenn — nicht privilegirt, nicht solenn — privilegirt, wenn es mit gesetzlichen Feierlichkeiten versehen ist, oder solche nicht erfordert werden; 3. öffentlich oder privat, welches durch oder ohne Mitwirkung einer richterlichen Person gemacht wird.

II. Kodicill ist jene letzte Willensverordnung, worin keine Einsetzung eines directen Erben, sondern gewisse andere Verfügungen auf den Todesfall enthalten sind. Sie werden eingetheilt, wie die Testamente (oben 1. 2. 3.). Sie können sich auf ein Testament beziehen, und sind entweder

schon vor oder erst nach ihrer Verfertigung im Testamente bestättiget, oder sie bestehen ohne Testament, und sind an die Intestaterben gerichtet.

III. Vermächtniß (Legat) ist die letztwillige Verordnung, wodurch, Jemanden unter einem besondern Titel (d. i. ohne Recht eines allgemeinen Erben) Etwas aus der Erbschaft zu leisten, dem Erben mit ausdrücklichen Worten aufgegeben wird.

IV. Fideikommiß ist die letztwillige Verordnung, wodurch dem Erben oder Legatar zutraulich aufgelegt wird, die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben, oder auch nur die einzeln vermachte Sache an einen Andern zu übergeben. Es ist a) allgemein, wenn die ganze Erbschaft oder ein Theil davon, b) besonders, wenn bloß ein Legat an einen übergeben soll.

## I. Erfordernisse.

Einige sind α. allgemeine, nämlich: 1) Der Wille muß der letzte seyn, nicht in dem Sinne, als könnte man eine solche erklärte Verfügung nicht mehr ändern; denn man kann, so lange man lebt, daran ändern, was, wie, und so oft man will, sondern in Hinsicht des Zweckes, weil dadurch bestimmt wird, wohin des Erblassers Vermögen nach seinem Tode kommen soll. 2) Er muß der wirkliche, bestimmte und eigene seyn, und er kann durch den Willen Anderer, wie bei andern Geschäften, nicht ersetzt werden; 3) er muß nicht nur angefangen, unvollendet, sondern vollkommen seyn; 4) er muß wahr und frei, und darf nicht von einem Vernunftunfähigen, oder aus Scherz erklärt, oder durch Gewaltthätigkeit, List, Furcht, oder einen wesentlichen Fehler gehemmt seyn; 5) er darf nicht zu allgemein, durch zweifelhafte Zeichen, oder zweideutig erlassen seyn, sondern muß deutlich, gewiß und hinlänglich erklärt; 6) genugsam bestättiget seyn, so daß er im äußern

Forum Glauben habe, und die Wirkung erlange. — Nebstdem sind

β. besondere Erfordernisse: a) Die wirkliche Fähigkeit des Erblassers, das Seinige zu überlassen, b) die Fähigkeit des Erben, es zu übernehmen, c) die erbfähige Sache, d) die Einsetzung des Erben, e) die wesentliche Form und äußeren Feierlichkeiten.

## Erörterungen.

### Unfähigkeit zur letztwilligen Verfügung.

I. Unfähig dazu sind wegen eines Geistesgebrechens Alle, welche keinen vernünftigen Willen und die dazu nothwendige Ueberlegung nicht haben, und zwar 1) Unmündige, 2) Verrückte, Wahnsinnige, Rasende, so lange sie in diesem Zustande sind; 3) jene, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, z. B. vollkommen Betrunkene, Kranke, Zornige, Sterbende — — in jenem Zustande.

II. Unfähig wegen eines Leibsgebrechens sind 1) die von Geburt Taubstummen, und 2) Jene, die wegen eines körperlichen Gebrechens ihren Willen, mündlich, oder schriftlich, nicht gehörig offenbaren können.

III. Unfähig nach dem bürgerlichen und kanonischen Gesetze sind Jene, die ohne oder durch ihre Schuld ihres Rechtes nicht theilhaftig sind, daher 1) Kinder noch unter väterlicher Gewalt, 2) an Kindesstatt angenommene Kinder, 3) Verbannte, 4) Verurtheilte, 5) erklärte Verschwender, 6) verurtheilte Pasquillanten, 7) des Hochverraths Schuldige, 8) Selbstmörder vor der Verurtheilung, 9) Ordensgeistliche.

IV. Erbunfähig nach dem Gesetze sind Jene, 1) die zur Strafe ihre Freiheit verloren haben, 2) die in der hohen Reichsacht sind, 3) die zur Todesstrafe verurtheilt sind, 4) die den Erblasser oder dessen nächste Anverwandten um's Leben gebracht haben, um die Erbschaft um so ge-

schwinder zu erlangen; 5) die dieselben nach gemachtem Testamente des Verbrechens beschuldigen; 6) sie durch Gewalt verhindern oder zwingen, ein Testament zu machen; 7) sich des Hochverraths schuldig gemacht haben; 8) wegen eines Pasquills verurtheilt worden; 9) unerlaubte Gesellschaften.

V. Unfähige Sache zur letztwilligen Verfügung.

Der Gegenstand muß eine Sache seyn, worüber der Erblasser rechtlich verfügen kann; also kann er nicht verfügen, 1) über ein Vermögen, welches er erst erworben hätte, wenn er länger gelebt hätte, 2) nicht über geistliche Dinge, die dem Gewerbe nicht unterworfen sind, 3) nicht über fremde Sachen, worauf ein Dritter ein Recht hat, 4) nicht über Lehen —.

VI. Unfähige Erbschaftssache.

Der Erbe kann nur in das Vermögen des verlebten Erblassers eintreten; also 1) nicht in solche Sachen, worüber der Erblasser nicht verfügen konnte; 2) nicht in die Güter des noch lebenden Erblassers, 3) nicht in zeitliche, 4) nicht in fremde Güter.

VII. Wesentliche Form der Testamente.

Die erste wesentliche Form a) besteht in der directen Einsetzung eines Erben; die zweite b) in der Solennisirung desselben; d. i. die von den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen beobachtet werden.

A. Bei den gerichtlichen, (nicht privilegirten) die vor dem Gerichte errichtet, oder ihm übergeben werden, muß der Erblasser seinen letzten Willen selbst erklären, oder ihn schriftlich gefertiget übergeben; wornach er die Rechtsförmlichkeit erhält.

B. Bei den außergerichtlichen sind diese äußern Solennitäten erforderlich: a) Der Erblasser setzt seine Verfügung schriftlich auf, b) erklärt vor gesetzmäßigen Zeugen

offen seinen letzten Willen, oder dieser sey in der Schrift enthalten; c) er und die Zeugen unterzeichnen und untersiegeln sie; d) diese ganze Handlung muß ununterbrochen fortgesetzt werden, und Einheit haben. Nach dem G. R. sind sieben Zeugen, nach dem K. R. zwei und der Pfarrer, nach andern Landesgesetzen zwei und der Notar, auch drei, vier, in besondern Fällen fünf nothwendig.

Eigenschaften der Testamentszeugen.

a) Sie müssen besonders dazu erbeten, b) gegenwärtig, c) zu gleicher Zeit anwesend, d) tüchtig seyn.

Untüchtig sind 1. durch die Natur solche, α) welche das, was vorgeht, nicht verstehen, z. B. Unmündige, Verstandlose; β) die es durch ihre Sinne nicht wahrnehmen, z. B. Taube, Blinde; γ) die es nicht ausreden oder bezeugen können, z. B. Stumme.

2. Durch das Gesetz. α) Weibspersonen, β) Erben, γ) erklärte Verschwender, δ) Verbannte, ε) des Zeugnisses unfähig Erklärte, ζ) Ehrlose, η) jene, die nach dem Gesetze mit dem Erblasser oder Erben gleichsam eine Person ausmachen.

C. Bei den privilegirten (befreiten) werden nicht alle, oder gar keine Feierlichkeiten gefordert. Solche sind:

I. Das Testament der Aeltern unter Kindern (aber nicht umgewendet). Dazu ist nach dem G. R. hinreichend der erklärte Wille der Aeltern ohne Schrift durch zwei Zeugen oder schriftlich mit Unterzeichnung; es darf aber keine auswärtige Person eingemischt seyn. Ist dieß, so gilt es für diese nicht, und jener Theil fällt den Kindern zu. Dabei darf aber der gesetzliche Theil nicht verletzt werden. Dieser ist der den Notherben gebührende Erbschaftstheil, und zwar der dritte Theil der ganzen Erbschaft nach Abzug aller Kosten, wenn vier oder weniger Notherben, — der halbe Theil, wenn mehr, als vier, sind.

II. Das zu Gunsten einer milden Stiftung.

Dahin zählt man jeden Gegenstand der allgemeinen Noth und christlichen Liebe, gemeiniglich Stiftungen an Kirchen, Spitäler, Waisenhäuser, Schulen, Anstalten für Kranke, Alte, arme Studenten — —. Zu solchem Testamente ist genügend, daß zwei Zeugen oder die eigene Schrift des Erblassers den Willen darthue.

III. Das militärische. Nach dem N. R. und Reichsrechte v. 1512 kann der Soldat im wirklichen Gefechte, in Uebung des Streites, ohne alle Solennitäten ein schriftliches Testament ohne Zeugen, im Felde aber doch nicht im Streite, ein schriftliches oder mündliches bei zwei Zeugen machen. Solches Testament ist giltig, wenn er als Soldat, oder binnen einem Jahre nach seiner ehrenvollen Entlassung stirbt. Es zerfällt auf diesen Fall, oder bei unehrenvoller Entlassung sogleich. — Auch jene Personen, die zwar keine Soldaten sind, aber Amtswegen mit im Felde stehen, oder dem Heere folgen, z. B. Feldprediger, Aerzte, Chirurge, Feldbäcker, Marketenter — — können a) ebenfalls schriftlich, oder mündlich, vor zwei Zeugen ihre letzte Willensverordnung erlassen; b) diese bleibt nur dann giltig, wenn sie in der Gefahr umkommen.

IV. Das Testament zur Pestzeit. Hier ist hinlänglich, wenn es in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen, die auch Weibspersonen seyn können, mündlich, oder schriftlich, errichtet wird. Nach dem G. R. müssen hier die Zeugen nicht zugleich gegenwärtig seyn. Unter Pest versteht man auch jede herrschende pestartige Krankheit, wenn der Erblasser selbst daran niederliegt. — Aus Billigkeit und gleichem Grunde dehnt man diese Rechtsbegünstigung auch auf den Fall eines sehr schweren Krieges aus, ferner auf den Fall der mangelnden Zeugen auf der Reise, zur See. — Dazu setzte man aus derselben Ursache das Testament auf dem platten Lande, das aber keine Begünstigung jetzt hat. (1. Th. S. 234. 1. S. 252. 1. 4.)

V. Das Testament zu Gunsten der Intestaterben

ben. Wenn Jemand seine Erben im Testamente ausschließt, und im andern einsetzet; so gilt dieses letzte nach dem G. R., wenn gleich nicht sieben, sondern nur fünf Zeugen zugegen sind.

### Kodicille.

Für die Kodicille gilt Alles, was von den Testamenten gesagt ist. Wer ein oder kein Testament errichten kann, der kann auch ein oder kein Kodicill, auch mehrere Kodicille, wenn sie einander nur nicht widersprechen, machen. Wenn ein Kodicillator zur Zeit, wo er es machte, dieß zu thun unfähig, aber zur Zeit seines Todes fähig war; so ist es, wenn der Verfasser dabei verblieben ist, giltig. Im Kodicille kann Nichts aufgenommen werden, was eine direkte Erbseinsetzung voraussetzt. Wer im Testamente als direkter Erbe ein- oder nicht eingesetzt werden kann, der kann auch im Kodicille ein- oder nicht eingesetzt werden. Eben so ist es, wie bei dem Testamente, mit dem Gegenstande, der Form, den Feierlichkeiten und der Ungiltigkeit der Kodicille.

### Vermächtnisse.

Wer fähig ist, über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, der kann dieß auch durch Vermächtnisse. Legatarerben können alle seyn, die weder zur Zeit des gemachten Testamentes, noch zur Zeit des Todes des Erblassers, noch zur Zeit des Antritts der Erbschaft durch das Gesetz geradezu gehemmt sind, z. B. der Verbannten, Kinder aus verbotenem Beischlafe, oder welche nur auf eine gewisse Summe beschränkt sind, z. B. natürliche Kinder und Nepoten. Die Vermächtnisse werden durch ein gesetzmäßiges Testament oder Kodicill hinterlassen, oder mündlich den Erben übertragen.

### Fideikommisse.

Wer das Recht hat, oder nicht hat, ein Testament zu errichten, der hat oder hat auch nicht das Recht, ein Fidei-

kommiß zu machen. Dabei darf der Pflichttheil, der den Notherben des Erblassers gebührt, nicht verkürzt oder beschwert werden. Wer als direkter Erbe in einem Testamente eingesetzt werden kann, der kann auch als fideikommissarischer Erbe eingesetzt werden. Auch bei dieser Verfügung müssen die Güter solche seyn, daß darüber letztwillig verfügt werden kann. Genau muß die Sache der Fideikommißerbschaft angegeben werden.

## §. 473. Enterbung und Entkräftung des Testamentes.

### K. Enterbung.

1. Notherben müssen zwar nicht in das ganze Vermögen des Erblassers, aber doch in den ihnen von Rechtswegen gebührenden Pflichttheil, eingesetzt werden. Es ist nicht genug, ihnen nur ein Legat zu vermachen, wenn es gleich so viel, als der Pflichttheil beträgt. Dieser ist jener gesetzliche Theil des Vermögens, welcher den Notherben unbeschwert und unverkürzt hinterlassen werden muß. Notherben können doch auch aus gerechten Ursachen ausgeschlossen, enterbt werden.

2. Die Notherben sind a) Descendenten, die vom Erblasser unmittelbar oder mittelbar durch Zeugung abstammen, sie mögen schon geboren seyn, oder nicht. Diese sind I. Kinder α) rechtmäßige, β) rechtmäßiggemachte. II. Enkel nach dem Tode ihrer Aeltern, hinsichtlich ihrer Großältern. b) Ascendenten, Aeltern, Großältern, so fern keine Descendenten da sind. Unter den Ascendenten können im ersten oder weitern Grade nur die Nächsten nach der Ordnung eingesetzt werden. c) Geschwister nur im Falle, wenn eine schändliche Person zum Erben eingesetzt worden.

3. Enterbung ist die ausdrückliche Ausschließung eines Notherben von der Erbschaft. Soll diese giltig seyn, so muß sie a) im giltigen Testamente, b) im Bewußtseyn, mit

Ueberlegung, in ausdrücklichen Worten, c) namentlich, d) bestimmt und einfach, e) über den ganzen Erbtheil, f) aus hinreichenden, gesetzlichen, bekannten oder gewiß zu beweisenden Ursachen geschehen und bestehen.

### Ursachen der Enterbung.

A. Die gesetzlichen Ursachen zur Enterbung der Kinder sind, a) wenn sie sich an ihren Aeltern thätlich schwer vergreifen, b) ihren Aeltern mit harten, ehrenkühreriſchen Worten begegnen, c) die Aeltern eines peinlichen Verbrechens (den Hochverrath ausgenommen) anklagen, d) sich ihrer Aeltern, wenn sie gefangen, sehr schwer krank, oder wahnsinnig sind, nicht annehmen, e) ihnen nach dem Leben streben, f) ihnen am Vermögen einen beträchtlichen Schaden zugefügt haben, g) ihre Aeltern verhindern, ein Testament zu machen, oder ein gemachtes zu ändern, wenn sie selbe zwingen, eines zu machen, h) sich mit Verbrechern als Theilnehmern verbinden, i) das Ehebett ihrer Aeltern beflecken, z. B. wenn der Sohn sich mit der Stiefmutter fleischlich versündiget, k) von der wahren Religion abfallen, und sich zu verbotenen Secten halten, l) Tochter ohne Schuld der Aeltern ledig geblieben ist, und sich dem Hurenleben ergeben hat.

B. Ursachen zur Enterbung der Aeltern sind, 1) wenn diese die Kinder wegen eines peinlichen Verbrechens anklagen, 2) der Vater mit der Schwiegertochter sich fleischlich versündiget, 3) Aeltern den Kindern nach dem Leben streben, 4) sich der Kinder, wenn sie gefangen, sehr krank oder wahnsinnig sind, nicht annehmen, 5) die wahre Religion verlassen, und zu einer verbotenen Secte übergehen, 6) den Sohn hindern, ein Testament zu machen.

C. Ursachen zur Enterbung der Brüder und Schwestern sind, a) wenn sie ihrem Bruder nach dem Leben streben, b) ihm todswerthe Laster zur Schuld legen, c) das Vermögen des Bruders zu Grund zu richten suchen.

Ueberhaupt den Geschwistern kann eine schändliche Person vorgezogen werden, wenn sie dem Bruder nach Leben, Ehre und Güter gestrebt haben.

### Rechtsmittel gegen die Enterbung.

α. Die Nullitätsklage, wenn die gesetzlichen Bedingnisse zur Enterbung fehlen, β. die Klage wegen des nicht förmlichen Testamentes, wenn die rechtmäßigen und hinreichenden Ursachen zum Enterben nicht vorhanden sind.

### I. Entkräftung des Testamentes.

A. Ein Testament kann schon bei seiner Errichtung ungiltig und nichtig seyn, I. von Seite des Erblassers, wenn er unfähig war, eine letztwillige Verordnung zu machen, oder er Jemanden gegen das Gesetz enterbt hat; II. von Seite des Erben, wenn der eingesetzte Erbe nicht erbfähig war; III. von Seite der Erbschaft, wenn über eine nicht vererbliche Sache verfügt wurde; IV. von Seite der wesentlichen Form, und zwar 1) wenn die Erbseinsetzung a) durch Betrug, b) große Furcht, c) einen wesentlichen Irrthum geschah, 2) wenn die wesentlichen Erfordernisse α. die direkte Einsetzung eines Erben, β. die gesetzlichen Zeugen, γ. gehörige Form fehlen.

Bei einem anfangs ungiltigen Testamente geht nicht nur die Erbseinsetzung, sondern auch jedes darin enthaltene Vermächtniß, Fideikommiß, und das, was sonst verfügt ist, zu Grunde. — Kodicille gelten in diesem Falle eben so, als wenn sie ohne Testament gemacht wären.

B. Ein anfangs giltiges Testament kann in der Folge entkräftet und ungiltig werden

α. von Seite des Erblassers 1) durch Irritation, wenn er, der vorher zum Testamentmachen fähig war, den bürgerlichen Zustand verliert, der dazu nöthig ist, z. B. Einer machte im ledigen Stande sein Testament, nun hat er sich verheirathet. — Hat aber ein Solcher vor seinem

Tode den verlornen Zustand wieder erhalten, so wird das entkräftete Testament wieder gültig; z. B. ein lediger Erblasser heirathet, Weib und Kinder sterben; so gilt sein erstes Testament. 2) Durch Widerruf, wenn der Erblasser erklärt, daß sein Testament nicht gelten solle. Diese Erklärung geschieht α) wörtlich, wenn er seinen letzten Willen mit ausdrücklichen Worten in gesetzter Form widerruft, β) factisch, z. B. wenn er sein Testament durchschneidet, zerreißt, ganz durchstreicht, verbrennt.

β. Von Seite des Erben.

A. Durch Verlassung, a) wenn er die Erbschaft nicht antreten kann, 1. weil er inzwischen die Erbfähigkeit verloren hat, 2. vor dem Erblasser gestorben ist, 3. eher gestorben ist, als er die Erbschaft antreten und übermachen konnte, oder 4. die Bedingung der Erbseinsetzung nicht erfüllt wurde; b) wenn er die Erbschaft nicht antreten will.

B. Durch Bruch, a) wenn ein Testamentserbe durch einen neuen Erben ausgeschlossen wird; z. B. α) wenn nach gemachtem Testamente dem Testator ein Kind, bei dessen Lebzeiten, oder nach seinem Tode, geboren wird, oder β) er Jemanden an Kindesstatt annimmt, γ) ein ausgeschlossener Notherbe gegen das Testament Klage erhebt, und es durch richterliches Urtheil zernichtet wird; b) wenn der Erblasser durch ein neues Testament einen neuen Erben einsetzt, c) nur ein Kodicill macht, und den Intestaterben als Erben einsetzt.

γ. Von Seite der Erbschaftssache, a) wenn sie zu Grund gegangen, b) die Gläubiger das ganze Vermögen des Erblassers an sich ziehen.

δ. Von Seite der Form, A. durch Mangel der ersten Form, wenn z. B. die Erbseinsetzung nach zu Grund gegangenem Testamente nicht erwiesen werden kann; B. durch Mangel der zweiteren Form, wenn beim mündlichen und nicht geschriebenen Testamente die Zeugen gestorben sind.

### §. 474. Vertrags-Erbfolge.

Wird ein wechselseitiger Vertrag gemacht, vermöge dessen die Hinterlassenschaft des zuerst Verstorbenen an den Ueberlebenden fallen soll; so heißt dieß die vertragsmäßige Erbfolge. Er ist a) bejahend, wodurch die Erbfolge Jemanden zugesagt wird, b) verneinend, wodurch Einer von der Erbfolge ausgeschlossen wird. Er kann α) ein allgemeiner, β) besonderer seyn, in sofern er die ganze Erbschaft, oder einen Theil von ihr befaßt. Jeder von diesen ist einfach, oder gemischt, in wie weit man durch eine Handlung unter Lebenden oder auf den Todsfall verfügt. Solche Erbfolge-Verträge können in der Form eines Vertrages, oder eines gemeinschaftlichen letzten Willens errichtet werden. Die Erfordernisse zur Giltigkeit eines Vertrages und letzten Willens sind, wie bei diesen, die nämlichen.

### §. 475. Intestaterbfolge.

Ist kein Testament eines Verstorbenen vorhanden, oder ist das vorhandene ungiltig; so tritt die Intestaterbfolge der Blutsfreunde ein. Dieses Recht gründet sich auf die Blutsverwandtschaft, welche durch den gemeinschaftlichen Ursprung der Geburt die Verbindung von Personen ist. Jene, die aus einem gemeinschaftlichen Stamme entspringen, heißen Blutsverwandte, und zwar jene Agnaten, die durch das männliche, — Cognaten, die durch das weibliche Geschlecht verbunden sind. Nur Blutsfreunde können Intestaterben seyn, ohne Unterschied, ob sie Agnaten oder Cognaten sind. Bei solcher Erbfolge sind zwei Fragen:

I. Wer ist Intestaterbe? II. Wie erbt er?

Die Intestaterbfolge geschieht nach vier Klassen. In der ersten sind alle Descendenten des Verstorbenen, in der zweiten die nächsten Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister und ihre Kinder, in der dritten die Halbgeschwister und ihre Kinder, in der vierten alle übrigen Verwandten, die nach dem Grade die nächsten sind.

Bei diesen vier Klassen sind zwei Hauptregeln zu bemerken: 1. Die vorhergehende Klasse schließt jedesmal die folgende aus, d. i. so lange Personen der ersten Klasse da sind, so kömmt Niemand aus der zweiten zur Erbfolge. 2. Personen, die in der nämlichen Klasse stehen, schließen einander nicht aus, sondern treten zusammen in die Erbfolge.

### A. Erbfolge der ersten Klasse.

1. Alle Descendenten des Verstorbenen treten in die Erbfolge ein; nur dürfen zwischen beiden keine nähere seyn, z. B. A. hinterläßt einen Sohn und Enkel, dessen Vater nicht mehr lebt; hier erbt Sohn und Enkel gleich. B. Hinterläßt verheirathete Söhne und Töchter, die Kinder haben; hier erben jene, nicht diese.

2. Die Kinder des ersten Grades, d. i. Söhne und Töchter erben nach Köpfen, die Kinder der folgenden Grade nach Stämmen, z B. A. hinterläßt zwei Kinder B. und C., und drei vom verstorbenen Sohne, D. E. F. Hier zerfällt die Erbschaft in drei Theile, und B. und C. erben nach Köpfen, D. E. F. nach dem Stamme. Oder A. hinterläßt nur Enkel, einen vom Sohne, drei von einer Tochter, fünf von einer andern Tochter. Hier werden drei Theile gemacht.

### B. Erbfolge der zweiten Klasse.

Hier erben a) die näheren Ascendenten, b) die vollbürtigen Geschwister, c) die Söhne und Töchter der verstorbenen vollbürtigen Geschwister.

Die Art der Erbfolgen geschieht nach der Verschiedenheit der Grade. *α*) A. Hinterläßt Aeltern und Großältern; so erben jene allein. *β*) A. Hinterläßt einen Vater oder eine Mutter und Großältern; so erbt Vater oder Mutter allein. *γ*) A. Hinterläßt Großältern, so erben sie nach Linien. Wenn z. B. der Großvater von väterlicher, und die beiden Großältern von mütterlicher Seite da sind; so erbt jener die eine Hälfte, und diese die andere. *δ*) A. Hinterläßt nur voll-

bürtige Geschwister, so erben sie nach Köpfen. ε) A. Hinterläßt nur Kinder von vollbürtigen Geschwistern, so erben auch diese nach Köpfen. ζ) A. Hinterläßt vollbürtige Geschwister und Kinder von solchen; so erben jene nach Köpfen, diese nach Stämmen. η) A. Hinterläßt Ascendenten, z. B. Aeltern, vollbürtige Geschwister und Kinder von verstorbenen vollbürtigen Geschwistern; so erben jene Ascendenten und Geschwister nach Köpfen, diese Kinder aber nach Stämmen.

### C. Erbfolge der dritten Klasse.

Hier erben die Halbgeschwister und ihre Kinder, jene nach Köpfen, diese bald nach Stämmen, bald nach Köpfen, je nachdem sie mit Halbgeschwistern oder unter sich zusammenstoßen. α) A. Hinterläßt drei Halbgeschwister; so erben sie nach Köpfen. β) A. Hinterläßt zwei Halbgeschwister und drei Kinder von einem gestorbenen Halbgeschwister, so erben jene nach Köpfen, diese nach dem Stamme. γ) A. Hinterläßt nur Kinder von Halbgeschwistern; so erben sie nach Köpfen.

### D. Erbfolge der vierten Klasse.

Hier erben jedesmal die nächsten Anverwandten nach diesen Regeln: 1) Der nähere Anverwandte schließt die entfernteren aus; 2) mehrere von einerlei Grade erben nach Köpfen; 3) das doppelte Band wirkt hier Nichts; es kömmt hier nicht darauf an, ob die Anverwandtschaft von vollbürtigen oder Halbgeschwistern herkömmt, wenn sie nur im gleichen Grade stehen.

Note. Es steht in sich nicht in der Willkühr des Christen, schlechthin ohne Schuld seine Sachen, an wen er will, durch ein Testament zu übermachen, sondern es ist Pflicht, damit für jene zu sorgen, die ihm die Nächsten sind, und welche seiner Hilfe näher bedürfen. Dieses gebietet die Nächstenliebe. Die bürgerlichen Gesetze bestimmen die Ordnung dieser Liebe dadurch, daß sie den Pflichttheil anordnen, die

Intestaterbfolge bestimmen, und die nicht förmlichen Testamente entkräften. Der Erblasser muß also auch diese Ordnung beobachten, indem er z. B. mehr für seine Kinder, als für Andere, mehr für Geschwister, Arme — — als für eine andere Person Bedacht nimmt.

## Sechster Artikel.

### Von der Wiedererstattung.

#### §. 476. Begriff und Grund.

A. Begriff.

Wiedererstattung ist im Allgemeinen ein Act der Gerechtigkeit, wodurch eine widerrechtliche Verletzung ersetzet, oder ein fremdes Recht oder Ding seinem Herrn zurück gestattet wird.

Die Wiedererstattung ist a) im engern Sinne, wenn das fremde Gut an sich, oder ein gleichgeltendes, ein Gut von gleichem Werthe (Aequivalent) zurück gestattet wird; oder b) Genugthuung, wenn der Schade nicht durch ein gleichgeltendes Gut, sondern durch andere dem Beschädigten gefälligen oder nützlichen Sachen vergütet wird, z. B. Geldvergütung für den durch Verwundung angerichteten Schaden.

B. Der Grund der zu fordernden und zu leistenden Wiedererstattung ist die widerrechtliche Verletzung, die dem Andern schon zugefügt worden, oder wird, wenn die Sache, welche bisher mit Redlichkeit, ohne alle Verschuldung, zurück gehalten worden, nun aber als eine fremde erkannt wird, nicht zurück gegeben wird. Der Grund oder die Wurzel der Wiedererstattung ist also zweifach, a) ungerechter Besitz und Beschädigung, b) eine fremde bisher redlich besessene Sache. Hierauf hat der Andere ein strenges Recht, und der Besitzer kann sie ohne Verletzung des Andern nicht behalten. Die Wiedererstattung unterscheidet sich also nach dem Grunde der ungerechten Verletzung, oder des fremden bisher redlich besessenen Dinges oder Rechtes. Auch ist

sie verschieden in Hinsicht 1) der unredlichen, 2) zweifelhaften oder 3) redlichen Besitzung. (§. 417.) Ferner bezieht sie sich auf den Ersatz a) eines Dinges oder Rechtes, b) auf Früchte verschiedener Art, c) auf den zuwachsenden Schaden, oder ausbleibenden Gewinn. (§. 408. 414. 417.)

## §. 477. C. Umfang der Wiedererstattungs-Pflicht.

Die Wiedererstattungs-Pflicht im ganzen Umfange erstreckt sich auf jene Gegenstände, in welchen unser Mitmensch beschädiget werden kann, 1) auf die Güter der Seele, 2) des Leibs, 3) guten Namens, 4) Glückes.

Zum Urtheile hierüber Regeln im Allgemeinen:

I. Hast du Jemanden an der Seele geschadet, dadurch, daß du ihn durch böse Grundsätze, Lehren und Schriften, oder durch verführerische Reizungen zum Irrthume oder zur Sünde verleitetest; so bist du schuldig, die bösen Grundsätze und Lehren zu widerrufen, bessere Lehren an ihre Stelle zu setzen, und durch gutes Beispiel wieder zu erbauen, überhaupt dahin zu streben, daß der durch dich Verführte wieder auf den guten Weg zur Wahrheit und Tugend gebracht werde, und deinetwegen nicht an seiner Seele Schaden leide. Oder hast du eine Person zur Unzucht gegen ihren Willen mißbraucht, oder durch List, Betrug — — sie dazu verführt; so bist du schuldig, den aus der Verführung durch deine Schuld entspringenden Schaden zu tragen, und zu vergüten.

II. Hast du Jemanden beschädiget am Leibe, an der Gesundheit, den Gliedern, dem Leben; so hat zwar kein eigentlicher Ersatz Statt, aber doch eine Genugthuung. Du mußt durch Geld den Beschädigten, oder die Familie des Beschädigten, so viel als möglich, schadlos zu erhalten suchen, und solcher Weise genug thun.

III. Hast du Jemanden an seiner Ehre und seinem guten Namen geschadet, z. B. die Unschuld fälschlich angeklagt, fremde Fehler widerrechtlicher Weise aufgedeckt, guten Tha-

ten böse Absichten unterschoben, verleumdet — —; so mußt du die Verleumdung vor den Personen, im nämlichen Orte und unter denselben Umständen, vor und in welchen du verleumdetest, widerrufen, durch Lob, Empfehlung, oder auf irgend eine Art Genugthuung leisten. Hat die Ehrverletzung noch andere Folgen, die du beabsichtiget, oder vorher sehen konntest; so bist du auch schuldig, diese gut zu machen.

IV. Hast du Jemanden am Vermögen geschadet; so mußt du die Sache selbst, oder eine andere von gleichem Werthe zurückstatten, und Genugthuung leisten. (§. 485.)

## §. 478. D. Pflicht der Wiedererstattung und Genugthuung.

**Beweis.** 1. Die Vernunft verbietet sehr streng, Jemanden Unrecht zu thun, aber es auch durch die Unterlassung der Wiedererstattung fortzusetzen. Dieses wäre eine beständige Wiederholung der nämlichen Verletzung. Jedes Verbot des Unrechts wäre vergeblich, wenn die Wiedererstattung nicht Pflicht wäre. Alsdann würde der Beschädiger aus seiner widerrechtlichen Handlung Nutzen ziehen, und der unschuldig Beschädigte müßte den Schaden aus Mangel seiner Sache durch die Schuld des Andern gegen seinen Willen tragen. Wie vernunftwidrig!

2. Die Vernunft, Billigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit spricht den Grundsatz aus: Wir sollen gegen Andere das unterlassen, was wir wünschen, daß sie es gegen uns unterlassen; hingegen sollen wir gegen Andere das thun, was wir gern haben, daß sie es uns thun. Folglich müssen wir unterlassen, Andern das Ihrige gegen ihren Willen zu nehmen, und zu behalten; und wir müssen Andern das Ihrige zurückerstatten.

3. Wer wiedererstatten kann, und es nicht thut, der kann unmöglich wahre Buße thun; denn sie setzt wahre Reue voraus; und diese als der innigste Wunsch, das Geschehene möchte nicht geschehen seyn, und aufrichtige Besserung als

wirkliche Umänderung seiner bösen Gesinnung, hat nothwendig den ernsten Willen zur Folge, nicht bloß den vorigen Zustand zu vernichten, sondern auch die Folgen und Spuren als Wirkungen der vorigen bösen Gesinnung zu heben und zu tilgen. So lange aber der Mensch den verursachten Schaden nicht ersetzt, wo er könnte, so hebt er diese Wirkungen nicht auf, die böse Gesinnung dauert fort, und die Sündenvergebung ist unmöglich. (1 Kor. 6, 10. Offb. 22, 15.) (§. 224.)

4. Das allgemeine Beste fordert die Wiedererstattung; denn α) das Wohl des Menschengeschlechts gründet sich vorzüglich auf die Gesetze der Gerechtigkeit; β) die Menschen haben sich in Gesellschaften verbunden, ihre Sicherheit und ihr Eigenthum zu schützen; γ) die öffentliche Gewalt ist angeordnet, daß sie die Menschen anhalte, Verletzungen zu unterlassen, oder sie wieder zu erstatten. Setze man nun, das Unrecht bleibe ungestraft, und es sey keine Pflicht, es gut zu machen; so wäre es a) um öffentliche Sicherheit der Personen und Güter, b) um Erwerbungsfleiß, c) öffentliche Ruhe und Treue, und d) Glückseligkeit der Menschen geschehen. Die menschliche Gesellschaft würde eine Rotte von Betrügern und Bösewichtern, und müßte sich endlich selbst zu Grunde richten.

5. Die heil. Schrift gebietet Wiedererstattung. a) (Ezech. 33, 15. b) Im alten Gesetze wird Schadenersatz, eine doppelte, auch vier-, fünf-, siebenfache, d. i. vollkommene Wiedererstattung gefordert. (2 Mos. 22, 1 — 15. 1 Mos. 34, 39. Spr. 6, 31.) c) Nach der heil. Schrift ist beim ungerechten Gute kein Segen Gottes. (Habac. 2, 6. 8. 9, 12. Jer. 22, 13. Job. 20, 15. 27. 31, 5.) d) 2 Mos. 20, 17. verbietet Gott sogar das Verlangen nach fremdem Gute, also um so vielmehr den Besitz desselben. e) Röm. 13, 7. 8. f) (Eph. 4, 28.) Ohne Wiedererstattung bleibt der Dieb ein beständiger Dieb. g) Philem. V. 18. 19. h) (Luk. 19, 8 — 10.) Christus ließ dem Zachäus nur dann Vergebung angedeihen, nachdem er sich bereitwillig zeigte, alle

Beschädigungen gut zu machen. i) Beispiele der heil. Schrift bestättigen diese Pflicht. (Tob. 2, 21. 1 Sam. 12, 3. Matth. 27, 3—5.) k) Die heil. Schrift stellt Gott hauptsächlich als den Heiligsten dar, dem jedes Unrecht mißfällt, und der allen Abscheu vor jeder Ungerechtigkeit hat. (5 Mos. 25, 16. Ps. 5, 5.) Er bestraft sie sehr hart, z. B. an Achan, (Jos. 7.) Achab, (3 Kön. 21.) l) Die Heiligkeit des Verdienstes Jesus begünstiget auch keineswegs Diebstahl, Raub und Ungerechtigkeit, auch macht es die Fortsetzung solches Unrechtes nicht gut; vielmehr fordert er Wiedererstattung und Entschädigung, weil der Ungerechte ohne diese nie würdige Früchte der Buße thun, und sich der Früchte der Erlösung theilhaftig machen kann. m) Eben dasselbe lehren die h. h. Väter, z. B. Augustin Br. 54. „Die Sünde wird nicht nachgelassen, so lange das Geraubte nicht wieder erstattet wird, wenn es geschehen kann". n) Diese Pflicht wurde von jeher vom besseren und gebildeteren Theile der Menschheit anerkannt, und für wichtig gehalten; daher bei allen Nationen die mannigfaltigen Verordnungen und Einrichtungen zur Handhabung und Betreibung derselben.

Note 1. Das Entschädigungs-Recht betreffend. a) Nur da, wo eine wirkliche Beschädigung geschehen ist, tritt das Recht ein, eine Entschädigung fordern zu dürfen. b) Die Ent- und Beschädigung muß im möglich genauen, richtigen Verhältnisse bleiben. Mehr, als die Vergütung des erlittenen Schadens ist der Eine nicht berechtiget, zu verlangen, und der Andere nicht schuldig, zu leisten. c) Das Entschädigungsrecht darf zwar mit Recht und Nachdruck betrieben werden, besonders wo die Beschädigung beträchtlich ist, und der Ersatz nicht gutwillig geleistet wird; doch soll die Betreibung dieses Rechtes d) immer mit Billigkeit, Menschlichkeit und Rücksicht auf die Person, welche die Entschädigung zu leisten hat, auf die Umstände, geschehen. Wer wollte oder könnte so unmenschlich seyn, sie mit dem gänzlichen Verderben des Mitmenschen zu betreiben?

## N. Wiedererstattungs-Fälle

(zur Erklärung und Anwendung der aufgestellten Grundsätze.)

1. Fall. Titus hat seine Güter abgetreten, und sich ausschätzen lassen; ist er deßhaben von aller Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger frei?

Antw. Erwirbt er sich nachher Etwas, oder kömmt zu besseren Glücksumständen; so kann mit ihm nicht anders mehr die Uebereinkunft getroffen werden, als daß ihm gemäß seinem Stande und den Umständen seiner Person die nöthigen Lebensmittel erhalten werden. Er bleibt aber nach dem inneren und äußeren Forum schuldig, die noch übrigen Schulden zu bezahlen; denn freiwillige Abtretung der Güter setzt die Unmöglichkeit der Zahlung voraus; macht aber nur Jenen von der Pflicht frei, welcher für alle Zeit unvermögend ist, zu zahlen.

2. Fall. Ein zur Ausschätzung geeigneter Mann thut, ehe der Koncurs eingeleitet ist, mehrere Sachen heimlich zum Nachtheile der Gläubiger hinweg?

Antw. Er darf sich Nichts heimlich unter dem Titel der Nahrungsmittel vorbehalten; dieß gestattet der Schuldenzustand und das Gesetz nicht; auch ist es gegen den Offenbarungs-Eid, der gewöhnlich von solchem Schuldenmanne gefordert wird; er muß also das Entwendete herausgeben.

3. Fall. Anton hat das fremde Gut nicht mehr, sonst aber auch keines zum Ersatze; hätte er auch noch Mittel; so kann er den Eigenthümer des Entwendeten nicht mehr auffinden!

Antw. Hat er zur Zeit das fremde Gut nicht mehr, auch keine Güter zum Ersatze, so muß er sie mit Eifer und Fleiße erwerben. Ist er jetzt nur einen Theil davon zu ersetzen im Stande; so muß er diesen erstatten, und alle Hilfsmittel anwenden, wodurch ihm möglich wird, die ganze Ersatzpflicht zu erfüllen. Ist der Herr nicht mehr da, so werden seine Erben leben. Kennt man diese nicht, so weiß

er vermeiden sollte und könnte, oder durch seine Schuld, Jemanden beschädiget hat, der muß den Schaden ersetzen.

4. Wer irgend ein fremdes Gut oder Ding wirklich oder im Aequivalente ohne Recht besitzt, der ist schuldig, es, sobald er kann, seinem Herrn zurückzustellen; z. B. gefundenes Geld.

5. Wer Jemanden ungerecht beschädiget hat, der ist schuldig, den ganzen zuwachsenden Schaden, auch den ausbleibenden Gewinn zu vergüten. So z. B. muß der Dieb nicht nur die gestohlene Waare, sondern auch den Gewinn, den der Besitzer daraus gemacht hätte, ersetzen.

6. Auch die zur Beschädigung mitwirkenden Personen müssen nach Verhältniß ihrer Wirkung wiedererstatten. (§. 104. 105.)

*) Wenn Einer Schuld am Schaden des Andern durch Nachläßigkeit hat; so muß die große, geringe und sehr geringe Schuld unterschieden, und nach derselben Verhältniß der ganze Schaden, oder ein Theil vergütet werden.

### §. 480. F. Speciäle Regeln.

1. Ein unredlicher Besitzer, der wirklich weiß, daß er fremdes Eigenthum besitze, oder bei dem eine solche Unwissenheit verschuldet ist, muß erstatten a) die Sache, wenn sie noch vorhanden ist, oder, wenn sie, gleichwohl durch Zufall, zu Grunde gegangen ist, den gleichen Werth, b) jeden zuwachsenden Schaden und ausbleibenden Gewinn, c) alle Früchte, die vorhanden, verzehrt, veräußert, gewonnen sind, oder zu gewinnen waren, d. i. Früchte, 1) welche der Eigenthümer aus der Sache hätte beziehen können, wenn sie auch der Beschädiger nicht bezogen hat, noch reicher geworden ist; 2) die dieser gewonnen hat, wenn gleichwohl der Herr sie nicht gewonnen hätte; 3) die natürlichen, bürgerlichen und gemischten Früchte; denn wo kein Erwerbungsrecht, noch unsträflicher Vorgang aufzuweisen ist, da wächst Alles dem Eigenthümer zu. d) Von Unkosten zieht er nur

die nothwendigen ab; die nützlichen und überflüßigen darf er der Sache unbeschadet wegziehen; wo nicht, so hat er sie so viel, als geschenkt, weil er wußte, daß er sie bei Entdeckung nicht behalten konnte. — Dem beschädigten Eigenthümer ist nach Billigkeit und Abschätzung eines redlichen Mannes alles das zu ersetzen, was er mit seinem Gute hätte gewinnen können, oder was er aus dessen Verluste hat zusetzen müssen. Je beschwerlicher ihn die Beraubung der Sache ankömmt, die er zu seiner Unterhaltung braucht; je unentbehrlicher er sich daran gewöhnt, und je werther sie ihm vermöge seiner Zuneigung war; desto stärker kann der Ersatz nach Maaßgabe der vernünftigen Schätzung erweitert werden.

2. Ein zweifelhafter Besitzer hat die Sache mit redlicher Meinung zu besitzen angefangen, oder gleich im Anfange Zweifel geschöpft. a) Im ersten Falle muß er bei entstehendem Zweifel genaue Nachfrage halten; und, sobald er merkt, die Sache sey fremd, sie zurückstellen; bleibt er aber nach genauer Untersuchung im Zweifel, so kann er sie behalten; denn bei diesem Falle ist der Zustand des Besitzers besser, um so mehr, wenn er den Besitz mit redlichem Sinne angefangen hat. Auch begünstigen die Gesetze den Besitz, bis der Andere sein Eigenthumsrecht förmlich bewiesen hat. b) Im Falle, wo er mit Zweifel die Besitzung anfing, hat er gesündiget, weil er sich der Gefahr, eine Ungerechtigkeit zu begehen, aussetzte. Ein solcher muß den Herrn aufsuchen, und ihm den Ersatz, weil er nun unredlicher Besitzer ist, leisten. Bleibt aber der Zweifel; so muß er mit dem zweifelhaften Eigenthümer, oder, wenn dieser unbekannt ist, mit den Armen theilen.

*) Zweifelt Einer, ob er Jemand unrechtlich beschädiget habe; so muß er nach Verhältniß des Zweifels Entschädigung leisten. Hier zweifelt man nicht über das Eigenthum der besessenen Sache, sondern über den zugefügten Schaden, und im Zweifel ist der sichere Theil zu wählen. (§. 111.)

3. Ein redlicher Besitzer muß (wenn der Eigenthümer der Sache sich entdeckt, und sie noch nicht verjährt ist) diese, wie er sie besitzt, und die noch vorhandenen Früchte zurückerstatten.

4. Ein redlicher Besitzer ist zu keinem Schadenersatze gehalten.

5. Ein redlicher Besitzer, der für die Sache einen Preis bezahlt hat, kann ihn vom Eigenthümer nicht zurückfordern, weil dieser seine Sache nicht wieder kaufen kann; sondern er muß seinen Ersatz von dem fordern, dem er den Werth bezahlt hat. Erhält er Nichts, so ist es für ihn ein Schaden.

6. Ein redlicher Besitzer ist berechtiget, alle Unkosten abzuziehen, welche der Eigenthümer selbst hätte machen müssen, um aus der Sache die natürlichen und gemischten Früchte zu beziehen.

§. 481. G. Regeln im Betreffe der Mitwirkung Mehrerer.

1. Jene, welche freiwillig, physisch oder moralisch, die Beschädigung eines Dritten mitbewirkt haben, ferner Jene, welche aus Pflicht und besonderer Verbindlichkeit den Schaden hätten verhindern sollen, und nicht verhindert haben, sind zur Wiedererstattung verbunden.

2. Um zu bestimmen, wie viel ein Jeder der Mitwirkenden erstatten müsse, kömmt es auf das größere oder geringere Verhältniß seines Einflusses, auf die Beschädigung eines Theils oder des Ganzen an, und ob sie getheilt oder ungetheilt die Beschädigung erwirkt haben. a) Bei getheilter Einwirkung ist Jeder zum Ersatze seines Theils, ohne Rücksicht auf die Andern, verbunden; b) bei ungetheilter aber sind Alle ungetheilt verbunden, das Ganze zu ersetzen; und Jeder ist verpflichtet, das Ganze zu ersetzen, wenn die Andern es daran fehlen lassen.

### II. Besondere Regeln.

1. Im Zweifel über Wiedererstattung kömmt es auf die Gründe größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit an. Sieht man auf die zweifelhafte Restitutions-Pflicht allein; so wird nach der Regel von der Wahl des Sichereren im Zweifel die Wiedererstattung nicht unterlassen werden können. Nimmt man aber auf die sonstigen ungezweifelten Pflichten eines Menschen Rücksicht; so wird nach den Regeln der Kollision auf die Erfüllung jener zweifelhaften oder möglichen Pflicht das zu verwenden seyn, was nach Beobachtung der ungezweifelten und wirklichen übrig bleibt. (S. Geishüttner II. Th. §. 348.)

2. Wer den Andern von Erlangung eines Gutes, worauf er ein vollkommenes Recht hatte, gehindert hat, der ist zur Entschädigung verpflichtet; denn der Andere wird verletzt, ob ihm der Besitz einer Sache geraubt, oder er verhindert wird, das nicht zu erlangen, wozu er das Recht hat.

3. Wer durch Betrug, Arglist, Verleumdung Schuld daran ist, daß Jemand das nicht erhält, worauf er zwar kein vollkommenes Recht hatte, was er aber doch außer dem vom guten Willen Anderer erhalten hätte, der ist ebenfalls schuldig, entweder das Ganze, oder einen Theil nach dem Verhältnisse der Hoffnung, zu entschädigen; denn obgleich er die Wohlthat vom Gutthäter nicht erzwingen kann, so ist es doch Unrecht, ihn durch unerlaubte Mittel an der Erhaltung zu verhindern. (§. 477. III.)

### §. 482. I. Ordnung der Wiedererstattung.

#### 1. In Ansehung der Ersatzes-Pflichtigen.

a) Vor Allen muß Jener zurückerstatten, der die fremde Sache hat, oder unredlich verzehrt hat. b) Haben Mehrere auf gleiche Art zur Beschädigung eingewirkt, so müssen sie auch gleich ersetzen, und wenn sie getheilt beschädiget haben, so trägt Jeder seinen Antheil; haben sie ungetheilt

beschädiget, so haftet Jeder für das Ganze. (1. Thl. S. 281.) c) Haben Mehrere ungleich zur Beschädigung ein- und mitgewirkt, so ist folgende Ordnung beim Ersatze einzuhalten.

1) Vor Allem ist Jener zu ersetzen schuldig, der durch seinen ausdrücklichen oder stillschweigenden Befehl den Schaden bewirkt hat; (1. Th. S. 282. I.) 2) der Vollstrecker des Befehls, oder der Vollzieher der Handlung ohne Befehl; 3) dann kommen die übrigen positiv Mitwirkenden, die durch Rath, Einwilligung, Ermunterung, Anreizung, Lob, Tadel, Theilnahme, Vertheidigung, Schutzgewährung — — den Thäter zur Beschädigung bestimmten. 4) Leisten die (1. 2. 3.) Benannten den Ersatz nicht, so sind die negativ, d. i. durch Stillschweigen, Unterlassung des Widerstandes, durch Verheimlichung — — Mitwirkenden dazu verbunden, wenn sie aus Gerechtigkeit schuldig waren, ihn zu verhindern (1. Th. S. 283. V.); 5) zum Ersatze sind ferner Jene verbunden, welche die Wiedererstattung unrechtmäßiger Weise verhindert haben; 6) die positiv Mitwirkenden (den Befehlenden weg gerechnet) müssen in gleichem Grade doch nach dem Verhältnisse des Einflusses, der Eine mehr, der Andere weniger, Ersatz leisten. 7) Unter den negativ Mitwirkenden ist die Ordnung zur Wiedererstattung nach den Umständen zu bestimmen. (1. Th. S. 283. III.)

Noten. 1. Hat Einer die Beschädigung, nicht im Betreffe der Hauptsache, sondern der Art und Quantität befördert, so daß mehr, geschwinder, härterer Schaden zugefügt wurde; so muß er so Viel ersetzen, als diese Art und der Grad der Einwirkung dem Andern nachtheilig war; oder nach dem Grade der Hoffnung und Wahrscheinlichkeit, wodurch geschehen konnte, oder zu hoffen war, daß der Beschädiger, hätte jener ihn solcher Weise nicht getrieben, dem Andern entweder gar nicht, oder gewiß weniger schaden würde.

2. Hat unter den Mithelfern einer, der durch sich in der Ordnung einer der letzten zu seyn scheint, stärker ein-

gewirkt; so ist nach dem Grade dieses Einflusses die Quantität des schuldigen Ersatzes zu bemessen.

3. Leisten jene, die nach der Ordnung der Vordern sind, die Wiedererstattung, so werden die in der Ordnung Nachfolgenden gemeiniglich frei; denn diese werden nur als Hilfsersatz-Personen verbunden.

4. Ersetzt ein in der Reihe Nachstehender, so kann er von Jenem, der ihm vorangeht, Wiedererſatz fordern. Haben Mehrere mit gleichem Einflusse Schaden verursacht, und Einer ersetzt ihn ganz; so sind die Uebrigen schuldig, ihren Antheil ihm zu erstatten.

§. 483. 2. In Ansehung der Gegenstände der Wiedererstattung.

a) Die fremde Sache, die noch vorhanden ist, muß vor andern Schulden wieder erstattet werden. b) Schulden aus Verletzung oder belastetem Titel müssen vor jenen, die aus unentgeldlichem Titel zu leisten sind, erstattet werden. c) Die gewissen Schulden gehen den ungewissen vor. d) Was man einem gewissen Herrn schuldig ist, das geht den Schulden an einen Ungewissen vor. e) Schulden, die ein Pfand und Vorrecht haben, gehen den übrigen vor; weil das Gesetz diesen ein stärkeres und Vorzugs-Recht ertheilt. f) Bei übrigens gleichen Umständen gehen vor α. die ältern Schulden, β. die Schulden an Arme. γ. Wenn das Ganze nicht bezahlt werden kann; so muß nach dem Verhältnisse der Schuld und nach den Gesetzen ein Theil gezahlt werden.

§. 484. K. Umstände der Wiedererstattung.

Unter diese gehören die Person, an welche, die Zeit, in welcher, der Ort, wohin man die Erstattung zu leisten hat, die Unkosten dabei.

1. Fr. Wem muß man wiedererstatten?

Antw. Jenem, der das Besitzungsrecht hat, wenn er auch der Herr nicht ist, weil ihm zuerst Unrecht geschehen

ist; b) dem Herrn, wenn es ohne den Nachtheil dessen, der das Besitzungsrecht hat, geschehen kann; c) den Erben, wenn der Herr gestorben ist; d) der Gemeinde, deren Glieder beschädiget worden, oder den Armen, Unglücklichen, Bedrängten, oder zu frommen Zwecken, wenn der Herr oder die Erben, kurz wenn jener, der die Wiedererstattung zu erhalten berechtiget ist, unbekannt ist.

Fr. 2. Wann muß die Wiedererstattung geschehen?

Antw. a) Sobald es moralisch möglich ist, wenn sie aus dem Grunde der Verletzung, oder der fremden besessenen Sache ist. Geflissentliche Verzögerung der Erstattung würde eine eigentliche Fortsetzung und Bekräftigung des Unrechtes seyn. b) Zur gesetz- oder vertraggemäßen Zeit, wenn sie vermöge eines Kontrakts zu leisten ist.

Fr. 3. An welchem Orte muß sie geschehen?

Antw. a) Der redliche Besitzer muß am Orte zurückstellen, wo er die besessene Sache hat; b) der unredliche Besitzer, und überhaupt Jeder, der auf dem Grunde der Verletzung zurück zu erstatten schuldig ist, muß die Sache da ersetzen, wo der Herr sie haben würde, wenn er nicht wäre beschädigt worden; so z. B. muß ein Dieb die gestohlene Sache auf seine Kosten dorthin bringen, wo sie wäre, wenn er nicht in den Weg gekommen wäre, außer im Falle, wenn die Sache unter dem Werthe der Fracht ist. Dieß erstreckt sich bis auf den Zufall, welcher sie noch auf dem Wege verschlägt.

Fr. 4. Auf wessen Kosten muß die Wiedererstattung, wenn sie Auslagen fordert, geschehen?

Antw. a) Die aus dem Grunde der Verletzung zu ersetzenden Schulden müssen auf Kosten und Gefahr des Beschädigers, b) die redlich besessenen Güter auf Kosten und Gefahr des Herrn, c) die Schulden aus dem Vertrage insgemein auf Kosten und Gefahr des Herrn erstattet werden.

§. 485. L. Entschuldigungs-Ursachen.

I. Die Wiedererstattungs-Pflicht hört ganz auf: 1) Wenn die gesetzmäßig fremde Sache verjährt ist; (§. 468.) 2) der zu ersetzende Gegenstand durch wechselseitige Schuld von gleichem Werthe vergütet worden; 3) wenn Einer, uneingedenk seiner Schuld, Jenem, dem er sie zu ersetzen hätte, eine Schenkung macht; so ist diese Schenkung als Zahlung auszulegen; denn so will gewiß der Schenker, und der Schenknehmer soll diese Handlung auslegen, wenn er anders nicht undankbar und der Schenkung unwürdig wäre. Diese Vergütung kömmt aus gleichem Grunde Jenem zu gut, der an Arme zu ersetzen schuldig ist, und Almosen spendet, oder stiftet. 4) Wenn der Beschädigte auf die Wiedererstattung freiwillig, ohne List, Zwang oder andere Erpressung ausdrücklich und rechtmäßig Verzicht leistet, und sie erläßt; 5) die Wiedererstattung nicht anders geschehen könnte, als durch Verlust eines Gutes vom höheren Range, z. B. der Gesundheit, des Lebens, der Tugend oder durch Verletzung des Rechts eines Dritten.

II. Sie leidet einen Aufschub 1) in äußerster leiblichen oder geistigen Noth, 2) in schwerer Noth und moralischer Unvermögenheit des Schuldners, oder der Seinigen, die er ernähren muß, wenn der Gläubiger nicht in gleicher Noth sich befindet.

Note. Von der Pflicht, Entschädigungen zu machen, spreche man nicht leicht, weder sich, noch Andere frei. Die Entschädigung ist eine Sache der strengen Gerechtigkeit, wobei man nicht mit larem Gewissen, obenhin und willkührlich handeln darf. Alles muß hier genau und streng genommen werden.

M. Erörterung über die geheime Schadloshaltung.

A. Begriff.

Diese ist, wenn man sich durch Entwendung eines Eigenthums, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, be-

zahlt macht; z. B. eine Dienstmagd hat ihrem Herrn Geld geliehen, und hat keinen Schein darüber, er aber läugnet ihr das Darlehen weg.

### B. Moralität.

Geheime Schadloshaltung ist an sich nicht erlaubt; denn a) dadurch wird die rechtliche Ordnung bald mehr, bald weniger verletzt. 1) Diese fordert, daß man die an seinen Nächsten zu machende Forderung demselben vorstelle; 2) ihm unter mehreren möglichen Arten der Abtragung seiner Schuld die Wahl lasse, und 3) nicht eigenmächtiges Gericht, oder ungebührliche Gewalt über ihn ausübe; sondern 4) die Bezahlung durch die Obrigkeit betreibe. b) Durch geheime Schadloshaltung setzt man sich der Gefahr aus, Diebereien und Ungerechtigkeiten zu begehen, c) gibt man Anlaß zum Verdachte, z. B. zu Feindschaften, Mißhandlungen Anderer.

### C. Ausnahmen.

Unter gewissen Bedingnissen ist sie nicht unerlaubt, 1) wenn die Schuld nicht bloß wahrscheinlich, sondern gewiß und streng gerecht ist; 2) wenn man nicht anders, oder nur mit großen Beschwerden, zur Zahlung gelangen kann; 3) weder auf Seite des Gläubigers und Schuldners, noch eines Dritten eine zeitliche oder geistige Gefahr zu befürchten ist, z. B. kein merklicher Schaden, keine besondere Kränkung des Schuldners, keine nachherige Feindschaft, kein böser Argwohn auf Unschuldige; 4) wenn sie aus eigenthümlichen Gütern des Gläubigers geschieht.

*) Ueber die Wiedererstattung vgl. Geishüttner 2. Th. §. 334—365. Wanker 2. Th. §. 159—173. Schwarzhueber §. 143—147. Const. Arch. 1814. 9. H. Ruef. Mor. 3. B. §. 11—20.

## N. Wiedererstattungs-Fälle

(zur Erklärung und Anwendung der aufgestellten Grundsätze.)

1. Fall. Titus hat seine Güter abgetreten, und sich ausschätzen lassen; ist er deßhaben von aller Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger frei?

Antw. Erwirbt er sich nachher Etwas, oder kömmt zu besseren Glücksumständen; so kann mit ihm nicht anders mehr die Uebereinkunft getroffen werden, als daß ihm gemäß seinem Stande und den Umständen seiner Person die nöthigen Lebensmittel erhalten werden. Er bleibt aber nach dem inneren und äußeren Forum schuldig, die noch übrigen Schulden zu bezahlen; denn freiwillige Abtretung der Güter setzt die Unmöglichkeit der Zahlung voraus; macht aber nur Jenen von der Pflicht frei, welcher für alle Zeit unvermögend ist, zu zahlen.

2. Fall. Ein zur Ausschätzung geeigneter Mann thut, ehe der Koncurs eingeleitet ist, mehrere Sachen heimlich zum Nachtheile der Gläubiger hinweg?

Antw. Er darf sich Nichts heimlich unter dem Titel der Nahrungsmittel vorbehalten; dieß gestattet der Schuldenzustand und das Gesetz nicht; auch ist es gegen den Offenbarungs-Eid, der gewöhnlich von solchem Schuldenmanne gefordert wird; er muß also das Entwendete herausgeben.

3. Fall. Anton hat das fremde Gut nicht mehr, sonst aber auch keines zum Ersatze; hätte er auch noch Mittel; so kann er den Eigenthümer des Entwendeten nicht mehr auffinden!

Antw. Hat er zur Zeit das fremde Gut nicht mehr, auch keine Güter zum Ersatze, so muß er sie mit Eifer und Fleiße erwerben. Ist er jetzt nur einen Theil davon zu ersetzen im Stande; so muß er diesen erstatten, und alle Hilfsmittel anwenden, wodurch ihm möglich wird, die ganze Ersatzpflicht zu erfüllen. Ist der Herr nicht mehr da, so werden seine Erben leben. Kennt man diese nicht, so weiß

man etwa die Gemeinde, welcher man Entschädigung schuldig ist. Auf den äußersten Fall hat man Arme, und überall bieten sich fromme Zwecke dar, wohin der Eigenthümer vielmehr, als in die Hände des Verletzers sein Gut hinterlegt wünschen wird. Was that Zachäus? (Luk. 19, 8.)

4. Fall. Kajus hat Nichts im Vermögen, als fremdes Gut, müßte, um zu ersetzen, alle Kapitalien und Habe weggeben, könnte seinen Kindern Nichts hinterlassen!

Antw. Die höchste Nothdurft zum Leben darf er sich und seinen Kindern freilich nicht entziehen; aber Kapitalien aus fremdem Gute darf er nie anlegen und behalten, auch seinen Erben kein unrechtes Gut hinterlassen. (Sir. 13, 24. 21, 8. Spr. 16, 8, 10, 2. 16.) Durch keinen einzigen Titel kann er Etwas besitzen, genießen und veräußern, was er ungerechter Weise hat.

5. Fall. Regulus wollte gern sein unrecht erworbenes Geld zurück geben; aber der Verlust seiner bürgerlichen Ehre steht ihm im Wege!

Antw. In den meisten Fällen kan man die Wiedererstattung insgeheim, durch die dritte, vierte Hand leisten.

6. Fall. Sempronius ist durch richterlichen Spruch von der Wiedererstattung frei gesprochen; ist er auch im schuldbewußten Gewissen losgebunden?

Antw. Wurde er losgesprochen, weil kein Rechtsbeweis ihm gemacht werden konnte, er aber gewiß weiß, er habe freiwillig Schaden zugefügt, oder besitze eine fremde Sache, so ist er nicht frei; denn der Wahrheit weicht jede Vermuthung, worauf sich das Urtheil des Richters stützet.

7. Fall. Movius will durch gute Werke, z. B. Gebet, Messeopfer, Almosen, — — den Ersatz vergüten?

Antw. a) Die Sünde des Unrechtes wird nicht durch Gebete, Sühnopfer, Almosen getilgt, nicht nachgelassen, wenn das fremde Gut, so fern man kann, nicht ersetzt wird; b) diese Vertauschung der Pflichten ist ohne Einwilligung des Herrn ein neues Unrecht; denn nur er, nicht sein Be-

schädiger, hat die Verbindlichkeit auf sich, durch gute Werke für seine Seele zu sorgen. c) Die heil. Schrift spricht vom Mißfallen des heiligsten Gottes gegen solches Gebet und Opfer aus ungerechtem Gute; z. B. Spr. 15, 8. 9. 29. 21, 27. Sir. 35, 7. 12. 34, 18. Jes. 1, 11. fg. 61, 8.

8. Fall. Modestus gedenkt, der Bezahlung seiner Schulden durch den Eintrit in ein Kloster sich zu entziehen, und will das begangene Unrecht in lebenslänglicher Abtödtung und Buße vergüten! Gott ist ja der Eigenthumsherr, er kann also vergeben, und von der Erstattung lossprechen!

Antw. Der Schuldner bezahle erst, was er schuldig ist, ehe er sich neue Pflichten auflegen will. Die Kirche verbietet, Jene, welche mit Rechnungen und Verwaltungen (vielmehr also Jene, die mit Schulden) beschwert sind, zu den Weihen zuzulassen, bevor sie selbe abgelegt haben. Sagen, Gott könne die Wiedererstattung erlassen, heißt eben so viel, als er könne und solle die Wohlfahrt des Ganzen der Raubsucht und Bosheit böser Menschen Preis geben.

9. Fall. Eine gestohlene, oder durch ungerechte Gewalt entzogene Sache geht bei dem Beschädiger durch Zufall zu Grund, und er kann sie also nicht zurückerstatten; sie wäre aber auch nach der Erstattung beim Eigenthümer zu Grund gegangen?

Antw. Ist der Beschädiger Schuld am Zufall des Schadens, geht sie zu Grunde auch ohne Schuld vor dem Willen der Wiedererstattung, ist sie zu lange bei ihm zurückgehalten worden, so daß sie nachher beim Herrn zu Grund geht; so ist er verbunden, den Schaden zu vergüten, weil die Ursache dessen auf ihm lastet.

10. Fall. Aber wie, wenn die z. B. gestohlene Sache auf die nämliche Weise und in derselben Zeit, wie und wo sie beim Diebe zu Grunde gegangen ist, gewiß bei dem Eigenthümer, z. B. durch feindliche Plünderung, einen Brand, zu Grunde gegangen wäre?

Antw. Es scheint ganz wahrscheinlich, daß hier keine

Pflicht des Ersatzes vorhanden sey; denn a) der Dieb ist die eigentliche Ursache nicht, daß die Sache verloren geht, b) nicht sowohl er verursacht hier den Schaden, als vielmehr der Zufall. (Ges. 17. §. 1. Ges. 3. §. 1. v. Zins.)

11. Fall. Titius kaufte eine gestohlene Sache, um sie dem Eigenthümer zuzustellen?

Antw. Hier kann dieser Käufer als Geschäftsführer angesehen werden, und das ausgelegte Geld mit Recht zurück fordern; übrigens aber muß er nur für große Schuld haften.

12. Fall. Caja kaufte gestohlene Waaren, und entschuldiget sich damit: Hätte ich es nicht gekauft, so hätte es ein Anderer gethan; der Dieb muß sie ersetzen!

Antw. Diese Entschuldigung taugt nicht; denn sie sagt eben so viel: Sündige ich nicht, so sündiget ein Anderer. Sie macht nicht frei. Jeder, der auf solche Art einwirkt, der trägt die Schuld vom Schaden des Andern, und ist zum Ersatze verpflichtet.

13. Fall. Hugo hat die gestohlene Sache dem Diebe wieder gestohlen, wem muß er sie zustellen?

Antw. Dem rechtmäßigen Herrn; denn a) es wäre Unrecht, die gesicherte Sache der offenbaren Gefahr abermal auszusetzen; b) der Dieb hat kein Recht auf die Sache, und sie gehört dem, welcher das Besitzungsrecht hat.

14. Fall. Emma hat redlich eine gestohlene Sache gekauft!

Antw. Sie muß sie dem Eigenthümer erstatten, wenn sie auch den Verlust des ausgelegten Preises zu leiden hätte; denn die Sache gehört ihrem Herrn. Ist eine hinreichend wahrscheinliche Hoffnung, die dem Diebe übergebene Sache werde dem Herrn zurückgestellt werden, oder von ihm wieder erhalten werden: so scheint es erlaubt, man dürfe die Sache dem Diebe übergeben; um seine Auslage um so sicherer zu bekommen.

15. Fall. Leander hat auf mancherlei Art von An-

dern Schaden erlitten; er will sich von Beschädigern durch das Wiedervergeltungsrecht erholen!

Antw. Dieses sähe dem Faustrecht gleich. Kein Verbrechen kann durch ein anderes gut gemacht werden. Die Gerichte sind im bürgerlichen Leben die einzigen Wege, sich Recht zu schaffen.

16. Fall. Maurus hat falsches Geld, ohne es zu kennen, eingenommen. Nun erfährt er es, und beeilt sich, es an Unwissende anzubringen?

Antw. Kann er es dahin nicht zurück geben, woher er es empfangen, so darf er Andere nicht damit betrügen und beschädigen. Er handelte Unrecht, weil er mit Wissen und Unredlichkeit falsches Geld ausgibt. Besser ist es, Schaden leiden und tragen, als mit Vorsatz zufügen.

17. Fall. Kauf- und Handelsleute haben lange Zeit durch falsche Ellen, Gewichte, Maaße und Waaren betrogen, sie im Preise übersetzt — —!

Antw. Gott verabscheut solche Ungerechtigkeiten besonders, weil sie das Verderben der menschlichen Gesellschaft sind; z. B. 3 Mos. 19, 36. 5 Mos. 15, 13. ff. Spr. 11, 1. 16, 11. 20, 10. Um so mehr muß es solchen Beschädigern angelegen seyn, durch Wiedererstattung Gottes Gnade wieder zu verdienen; aber wie? — Kennt man alle seine Käufer, so muß sie an diese geschehen, die man betrogen hat. Der Beschädiger kann Elle, Gewicht und Maaß vergrößern, seine Waaren unterm gemeinen Preise geben —, bis er wahrscheinlich glaubt, genug gethan zu haben. Kann er es nicht solcher Weise ersetzen; so geschehe es an die Armen, zu Liebeswerken — —.

18. Fall. Wie können Handwerksleute in den Ersatz verfallen?

Antw. Wenn ihre Aemsigkeit nicht mit dem Werthe des Liedlohnes übereinstimmt, sie die ihnen zur Verarbeitung anvertrauten Materialien veruntreuen, davon zurückbehalten, oder sich gewisse Abschnitze zueignen, die im Ver-

trage nicht eingeschalten sind. Kein Handwerksbrauch-, Vortheil und keine Gewohnheit kann sie darin berechtigen; denn a) der bedingende Theil kennt oder billiget ihn nicht, b) es kann keine Ausgleichung statt haben, weil man über den Preis übereingekommen; c) übernähme die Arbeit der Eine nicht, so fände man einen Andern; d) man würde dieses Ausgleichungsrecht sehr bald auf allerlei geheime Schliche ausdehnen; e) aller Lohn würde ungewiß, jeder Vertrag verdächtig. f) Leistet der Handwerker mehr, als er schuldig ist, so ist es sein guter Wille, der sich nicht bezahlt machen darf. g) Legt der Herr mehr Arbeit auf, als der Vertrag anweis't, so kann der Handwerker einen stärkeren Lohn, oder seinen Abschied fordern. Ist der Herr ein karger Filz, so gibt sein Verbrechen kein Recht auf ein Anderes.

19. Fall. Wie Diener, Dienstboten, Gesinde, Kinder?

Antw. Sie verfallen in den Ersatz, wenn sie a) mit Vernachläßigung der schuldigen Geschäfte dem Herrn Schaden zufügen, b) den Schaden, der dem Herrn im Geheimen zugefügt wird, weder hindern, noch anzeigen, oder gar aus Einverständniß mitmachen, c) heimliche Hausdiebereien, Bezwackungen, Beschnitzungen, Veruntreuungen begehen, d) Hausgeheimnisse verrathen, derer sich Andere zum Nachtheile ihrer Herrschaft bedienen. Kinder, die ihre Aeltern bestohlen, und ihre Geschwistern beschädiget haben, sind schuldig, durch Sparpfenninge bei der Theilung, oder auf sonstige Art zu entschädigen.

20. Fall. Wie Richter, Advokaten, Aerzte, Chirurgen, Vormünder, Hüter, Wächter, Künstler, Bauleute, Fuhrleute — —?

Antw. Alle Jene, welche um den Lohn, ein Honorar, oder aus Pflicht Etwas übernehmen, wodurch sie Kenntniß, Erfahrung, Geschicklichkeit, Kräfte versichern, und durch Unterlassung des schuldigen Fleißes, der nöthigen Vor- und Aufsicht, durch Ungeschicklichkeit Schaden zufügen, sind zum Ersatze verbunden, weil auch ein stillschweigender Vertrag

mit ihnen obwaltet. Eine Ausnahme macht die gänzliche Redlichkeit, welche jedoch im Falle eines positiv zugefügten Schadens selten ist.

21. Fall. Ein Herr heißt seinen Diener, seinen bissigen Hund auf Jemanden loszuhetzen, einen Diebstahl zu begehen — —; der Diener wird erwischt, und bestraft; welchen Schadenersatz muß der Herr leisten?

Antw. Jenem, dem Schaden zugefügt worden, auch dem Diener; denn er ist der Urheber von jedem. (1. Th. §. 104. 105.)

22. Fall. Ein Bevollmächtigter überschreitet seine Vollmacht; muß der Bevollmächtiger für diesen Exceß haften?

Antw. Der Bevollmächtiger ist Urheber der Handlung, also auch der Folgen; es müßte dann seyn, daß der Bevollmächtigte eine heterogene Handlung, die einer ganz anderen Art, als die aufgetragene Art, wäre, gesetzt; z. B. Jemand hätte den Auftrag gegeben, einen Andern zu schlagen; aber dieser haut ihm einen Arm ab.

23. Fall. Ein Herr weiß, daß sein Knecht Jemanden einen Schaden zuzufügen entschlossen ist, und schweigt dazu!

Antw. Er ist auch zum Ersatze verpflichtet; denn da er als Herr den Schaden verhindern konnte und sollte, so erklärte er seinen Willen, zu schaden, auch stillschweigend.

24. Fall. Kaja nimmt Geld wegen des unzüchtigen Gebrauchs ihres Körpers; kann sie es mit gutem Gewissen behalten?

Antw. Hat sie die böse That noch nicht vollbracht, so muß sie das Geld eben so gut zurückstellen, als selbe unterlassen. Ist aber das Böse geschehen; so hat sie zwar keine Ersatzpflicht; allein nach der Tugendlehre soll sie diesen unsittlichen Preis zu einem frommen Zwecke aus Vergütung anwenden.

Note 1. Die Pflicht der Wiedererstattung ist höchst wichtig, und doch wird sie, leider! so gar häufig vernach-

läßiget. Aus der Beobachtung des menschlichen Thuns und Treibens ergeben sich folgende Hauptursachen davon:

a) Ausschweifende Neigung zur Ueppigkeit und Verschwendung; b) unmäßige Begierde nach Reichthum; c) übertriebener Ehrgeiz; d) zu große Liebe zu den Seinigen; e) angewöhnter Müßiggang.

Note 2. Um die Pflicht der Wiedererstattung nicht auf sich zu laden, oder um nicht in die Gefahr zu gerathen, sie zu vernachläßigen, befolge man allzeit folgende Pflichten:

1) Eigne dir Nichts, weder durch Arglist, noch durch Gewaltthätigkeit, vom Eigenthume Jemandes zu, außer du habest auf eine rechtliche und schuldlose Weise seine Einwilligung dazu erhalten, es sey wenig oder viel. Was Andern gehört, das berühre nicht, greife nicht an. (Kol. 2, 21.) 2) Zerstöre, verderbe, beschädige, verschlimmere Nichts von dem, was Andern zustebt. 3) Forderungen, die Andere aus was immer für einem Rechtsgrund an dich zu machen haben, befriedige sobald und so genügend, als es für dich nur möglich ist. Jede geflissentliche Verzögerung ist eine neue Schuld. 4) Bewahre Andere vor Gefahr und Schaden mit eben der Sorgfalt und Treue, wie dich selbst, wo du es thun kannst. 5) Verwahre dich sorgfältig vor den bösen Quellen, welche die Wiedererstattung erschweren, und unthunlich machen. 6) Hast du dich einer Beschädigung schuldig gemacht, so warte nicht auf den Ausspruch des Richters. Aus der Beeinträchtigung geht von selbst die Pflicht hervor: Bezahle, was du schuldig bist, tilge deine Schuld, mache deinen zugefügten Schaden gut, thue genug.

Frage. Wenn ein Sohn vom Hause, d. i. der noch unter des Vaters Gewalt steht, ohne dessen Wissen Schulden macht; muß er sie, wenn er z. B. nach des Vaters Tod sein eigener Herr geworden ist, bezahlen?

Antw. Die Entscheidung dieser Frage gibt der macedonische Senats-Beschluß, worin entschieden ist: „Keinem,

der einem Sohne vom Hause Geld geliehen hat, soll auch nach dem Tode des Vaters, in dessen Gewalt er gewesen, eine Klage oder Forderung gestattet werden, damit Jene, welche durch höchst böses Beispiel wuchern, wissen, die Schuld von keinem Hausſohne könne durch den erwarteten Tod des Vaters gut werden." Ges. 14. Tit. 6. v. S. C. M.

Die Veranlassung zu diesem Gesetze gab Macedo, der viele Schulden gemacht, sehr unsittlich gelebt, und seinen Vater um's Leben gebracht hat. Von diesem Beschlusse thut Tacitus (Annal XI. B. 13. K.) Meldung, Claudius habe nämlich dadurch die Bosheit der Gläubiger bezähmt, damit sie den Hausſöhnen kein Geld auf den Tod der Aeltern lehnten. Suetonius K. 11. gibt Vespasian, der unter Tiberius Consul war, als den Veranlasser an, die Wucherer sollten gar kein Recht, auch nicht einmal nach dem Tode der Väter haben, die Schuld von den Hausſöhnen zurück zu fordern. Vergl. Hellfeld 2. T. 709. flg. Böhmer 14. B. 6. T.

I. 1) Dieses Gesetz erstreckte sich Anfangs nur auf das zum Nachtheile eines Vaters geliehene Geld, nicht auf andere verbrauchbare Sachen und Verträge. In der Folge wurde es auf jeden Kontrakt ausgedehnt, in welchem einem Hausſohne Sachen dargelehnt wurden, damit er das Geld mit Umgehung dieses Beschlusses nicht zu andern Sachen verschleuderte. Heut zu Tage erstreckt es sich auf alle Verträge, in welchen wegen der Unzucht und Ausschweifung einem Hausſohne Etwas dargeliehen wird. 2) Es ist nicht sowohl zur Gunst des leihnehmenden Sohnes, als wollte es ihn entledigen, vielmehr zur Gunst des Vaters, zur Strafe der Gläubiger und zum Hasse dessen, dem man schuldig ist. 3) Es erklärt den Vertrag eines solchen Sohnes nicht als giltig, sondern spricht nur jenem, der einem Solchen Geld leiht, das Recht ab, Klage zu führen. 4) Es gestattete keine Anwendung, wenn einem Hausſohne auf sein sonstiges Eigenthum geliehen wurde. 5) Es hat keinen Platz, wenn der Sohn sich für einen Hausvater ausgegeben hat, auch

wenn der Gläubiger darthun könnte, er habe seiner Aussage mit gutem Grunde geglaubt. 6) Wenn ein Waise oder Unmündiger einem Haussohne Geld vorgestreckt hat; so kann er Wiedererſatz im Ganzen verlangen. 7) Diese Gesetzes-Ausnahme fällt hinweg, wenn der Vater in die von seinem Sohne gemachten Schulden einwilliget. Dieß kann geschehen a) ausdrücklich, entweder in die schon vorher, oder nachher gemachten Schulden durch Gutheißung; b) stillschweigend, wenn er davon weiß, und es zuläßt, daß man seinem Sohne borge, auch schon öfter ohne Widerspruch seine Schulden bezahlt hat; c) aus Vermuthung, wenn die Schuld zum Nutzen des Vaters, oder zu solchen Ausgaben gemacht wurde, die der Vater zu tragen schuldig ist.

*) Was von den Söhnen gesagt worden, das gilt auch den Haustöchtern und Enkeln, die unter der Gewalt des Großvaters mit oder ohne ihren Vater gesetzt sind.

II. 1) Dieses Gesetz befaßt hauptsächlich den Gläubiger, und der Schuldner wird nur erklärungsweise beigesetzt.

2) Die ganze Wirkung desselben besteht darin, daß die Klage und Forderung dem Gläubiger versagt werde.

3) Die Hauptabsicht desselben ist nicht, die Söhne zu begünstigen, sondern die schändlichen und schädlichen Wucherer zu bestrafen.

4) Eine besondere Eigenschaft des Gesetzes ist, daß es vom Richter nicht aus Amtspflicht ausgesprochen werden müsse, sondern nur in dem Falle berücksichtiget werden kann, wenn ein Beklagter Ausnahmsweise sich darauf beruft; der Kläger wird demnach mit seiner Klage, die vermöge dieses Gesetzes nicht Statt finden kann, abgewiesen.

5) Nach den klaren Worten will das Gesetz den Schuldner von der Rückerstattung der Darleihung nicht frei sprechen. Die natürliche Verbindlichkeit, dieß zu leisten, wird nicht aufgehoben, sondern bleibt, und er kann, wenn er ein solches Darlehen bezahlt hat, dieß nicht als eine unrechtmäßige Lei-

stung halten, noch sie zurückfordern. Darin gewährt das Gesetz ihm nicht den geringsten Beistand.

Nun die Entscheidung der Frage durch die Beantwortung zweier Fälle.

Fr. 1. Titius, welcher dem Theobolus, der noch unter väterlicher Gewalt steht, Geld darlieh, Kleidungsstücke..., um einen bedungenen Preis borgte, wurde mit seiner Klage, die er gegen den Schuldner, nachdem er sein eigener Herr geworden, macht, vom Richter mit seiner Forderung abgewiesen; ist Theobolus schuldig, zu zahlen? kann er mit gutem Gewissen die Zahlung verweigern?

Antw. Jede Zwangspflicht ist zugleich Gewissenspflicht. Als Zwangspflicht unterliegt sie dem weltlichen Gerichte, als Gewissenspflicht dem sittlichen Gerichte. Eine Zwangspflicht kann aufhören, eine solche zu seyn; dieß wird durch positive Gesetze sehr oft bewirkt, wenn z. B. bei einer juridischen Handlung die vom Gesetze vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden. Geschieht Jenes, so gehört sie nicht mehr vor das Forum des weltlichen Richters, weil kein Zwang, also auch keine gegründete Klage Statt haben kann. Der Richter aber weiset das Recht, zu klagen, die Klage selbst, von sich, und dem zu Folge die richterliche Hilfe. Dieß ist die Beschaffenheit mit dem benannten Senatsbeschlusse, der dem Gläubiger allen Rechtsbeistand versagt. Besteht aber gleichwohl die weltgerichtliche Verbindlichkeit nicht, hört die Pflicht auf, Zwangspflicht zu seyn; so bleibt doch bei jeder rechtlichen Handlung, die natürliche Verbindlichkeit, die mit der Gewissensverbindlichkeit identisch ist, in voller Kraft. Der Beschluß sagt mit bestimmten Worten (Ges. 9. und 10.): Das Gesetz will den Sohn nicht frei sprechen, die natürliche Verbindlichkeit bleibt; der Schuldner ist also in seinem Gewissen schuldig, die Zahlung zu leisten. Er besaß oder besitzet ein fremdes Eigenthum mit Wissen ohne Recht. Ersetzt er es nicht, so ist und bleibt er unredlicher Besitzer, und ist schuldig, gleich diesem die Vergütung zu leisten.

(§. 479. 4. §. 480. 1.) — Die Verbindlichkeit zur Rückzahlung bestättiget das Gesetz selbst dadurch, daß es dem Schuldner nach geschehener Zahlung kein Recht der Rückforderung derselben kraft der unrechtmäßig bezahlten Schuld gestattet. Wäre er die Bezahlung nicht schuldig, so müßte das Gesetz ihm den Rechtsbeistand zufließen lassen.

Fr. 2. Titius hat geklagt, ward aber mit seiner Forderung abgewiesen; Theobol hat aber doch seine Schuld nachher bezahlt; darf er durch geheime Schadloshaltung das Bezahlte sich wieder aneignen, weil der Gläubiger mit seiner Klage abgewiesen worden? Oder darf Titius, weil Theobol nicht bezahlt hat, durch geheime Schadloshaltung sich bezahlt machen?

Antw. Q. *α.* Nimmermehr ist dem Theobol die geheime Vergütung erlaubt, weil seine Schuld gewiß ist, er nicht mit Unrecht bezahlt hat, und das Gesetz seine Rückforderung nicht rechtfertiget, sie vielmehr ihm verweigert.

Q. *β.* An sich ist die geheime Schadloshaltung zwar nicht erlaubt; war aber seine Forderung gewiß und streng gerecht; konnte er auf keinem andern Wege zur Abzahlung gelangen, ist keine sonstige Beschädigung mit untergelaufen, — und Titius hat sich innerhalb den Gränzen der Gerechtigkeit entschädiget; so ist er nicht schuldig, das Angemaßte zurückzustatten; denn Theobol war nach der natürlichen Verbindlichkeit schuldig, zu zahlen, das Gesetz hat ihn von dieser Schuldigkeit nicht frei gesprochen; gezwungen konnte er aber nicht werden. Der Gläubiger hat also nur das genommen, was sein war, ihm gebührte, und wozu er also Recht hatte. (Hellfeld jur. prud. for. II. Th.)

# Drittes Hauptstück.

## Von der Liebe und den allgemeinen Pflichten gegen Andere.

### §. 486. Inhalt.

Die Liebe gegen Andere im weitern Sinne faßt in sich I. die wahre Menschenkenntniß, II. Menschenachtung, III. gute Meinung gegen Andere, IV. das Wohlwollen und die Wohlthätigkeit.

## Erster Artikel.

### Menschenkenntniß.

### §. 487. Begriff, Beschaffenheit, Zweck, entgegenstehende Fehler.

#### A. Begriff.

Hier wird nicht bloß die Kenntniß von der Menschen-Natur überhaupt verstanden (§. 65—70), sondern Kenntniß des Charakters, den Andere besitzen. — Sie ist dreifach: 1) Kenntniß des allgemeinen, 2) specialen, national- und bürgerlichen, 3) persönlichen Charakters von einzelnen, mit uns in engerer Verbindung stehenden Menschen.

Zum Behufe dieser Kenntniß richte man seine Aufmerksamkeit a) auf die allgemeinen, gleichsam natürlichen Anzeigen der guten oder bösen Gemüthsart und des moralischen Charakters, b) auf die Merkmale, wodurch sich das beiderseitige Geschlecht zu erkennen zu geben pflegt, c) auf die allgemeine Anlage und Beschaffenheit der Menschen, auf ihre gewöhnliche Handlungs- und Lebensart, d) auf die Beweggründe zu handeln, auf die Kennzeichen dieser Triebfeder, auf die Vorurtheile, die überhaupt oder nur an gewissen Orten und Zeiten herrschen. Man beobachte, e) was die Menschen in verschiedenen Verbindungen, Vorfällen und ihren

Folgen, in verschiedenen Umständen von Personen, Zusammenkünften und Geschäften, wirklich sind, was sie dem Scheine nach seyn möchten, f) welche Gesinnungen und Sitten bei besondern Ständen und einzelnen Personen gängig sind, g) was man bei gewissen Handlungen der Menschen, der Naturanlage, der Erziehung, der Ueberraschung, der Verstellung, dem Irrthume, den vorgefaßten Meinungen zuschreiben kann, was hingegen der deutlichen Erkenntniß, den Grundsätzen, dem Vorsatze und Verdienste zuzurechnen ist.

### B. Beschaffenheit.

Sie muß seyn a) **wahr**, d. i. wir müssen sie nicht aus Vorurtheilen, falschen Vorstellungen, Einbildungen, nicht aus übertriebenen, schwärmerischen Schilderungen, oder grundlosen Darstellungen, sondern aus vielfältiger, redlicher und steter Beobachtung, aus Erfahrung schöpfen; b) **ausgedehnt**, nicht zu sehr beschränkt, d. i. wir müssen die Menschen in den verschiedenen Ständen, in den mannigfaltigsten Verhältnissen, Lagen und Umständen kennen lernen; c) **geleitet** durch die Vernunft und Vorschrift des Evangeliums; d) **gegründet** auf christliche Bruderliebe; e) **praktisch**, d. i. sie muß auf ihren eigenen Zweck hingerichtet seyn.

**Note. Warnung gegen besondere Fehler in Beurtheilung Anderer.**

a) Man schreibe nicht Allen die nämlichen Gesinnungen, Vorstellungen, Urtheile, Kenntnisse, Grundsätze, Absichten und Meinungen zu, welche wir nur in uns oder Andern wahrnehmen. So verschieden die Gesichter der Menschen sind, so verschieden sind die Formen der Charaktere. b) Man schließe nicht vorschnell und allein aus dem Aeußern, aus einigen Handlungen auf den gewissen Charakter eines Menschen. (Joh. 8, 15. 7, 24. Jak. 2, 2. fg.) Einzelne Züge der Güte geben noch nicht dem ganzen Herzen ein ganz gutes, schönes und edles Gepräge; so wie auch eine unsittliche

(etwa übereilte, mehr unglückliche, als böse) Handlung noch nicht einen ganz verdorbenen Charakter beurkundet. (Matth. 26, 69. fg.) c) Nur aus ganz überzeugenden Gründen kann man ein sicheres Urtheil ziehen. d) Hat man die Pflicht nicht auf sich, Andere zu leiten; so verbietet die Liebe, sie mit pharisäischem Herzen und Auge zu erforschen, und über ihren innern Zustand abzurtheilen. (Luk. 14, 1.) e) Man gebe grundlosen Vermuthungen keinen Platz, noch weniger theile man sie Andern mit. f) Man hüte sich, von Menschen nicht zu hoch, noch zu niedrig, zu denken, man halte sie nicht für zu gut, auch nicht für zu schlecht, nicht für Engel, auch nicht für Teufel. Man beobachte überhaupt den Grundsatz: „Halt Jedermann für gut, bis er sich als bös bewiesen hat."

### C. Zweck.

Er muß seyn, sein und des Nächsten Heil, und Gottes Ehre zu befördern, d. i. 1) um die allgemeinen und besondern Pflichten gegen Andere genauer bestimmen, deutlicher einsehen, und vollkommener zu ihrem größeren Nutzen und unserem Verdienste erfüllen zu können; 2) um geschickter zu werden, die Pflichten gegen Gott und uns zu erfüllen, viele Unannehmlichkeiten und Gefahren von uns zu entfernen, und auch unsere Glückseligkeit besser befördern zu können.

### D. Entgegenstehende Fehler.

Man verfehlt sich a) durch Trägheit, wenn man sich keine Mühe gibt, die menschliche Natur überhaupt, und die besondere Beschaffenheit einzelner Menschen, vorzüglich jener, mit welchen man in Verbindung lebt, kennen zu lernen; man lernt sie nicht gehörig achten, und die Pflichten gegen sie nicht erkennen und erfüllen. b) Durch Uebertreibung, wenn man aus bloßer Neugierde, aus unedlen Absichten in das Innere der Menschen einzudringen sucht, mehr zu wis-

sen verlangt, als zur Beförderung des Guten erforderlich ist; wenn man die Sitten nur scharfsinnig ausspähen will, um strenge zu tadeln und zu richten, über das Verdienst Anderer entscheidend abzusprechen, wenn man sich zur Erzweckung der Personen-Kenntniß unerlaubter Mittel bedient, z. B. der Berauschtmachung, der Versuchung zur Verletzung der Verschwiegenheit.

§. 488. E. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

1. Ohne sie können wir nicht recht erkennen, wie wir uns gegen Andere zu verhalten haben, können unsere Pflichten gegen Andere nicht gehörig erfüllen; indem wir sie nicht auf den Charakter, die Bedürfnisse, Schwächen und Verdienste Anderer anzuwenden wissen.

2. Ohne sie sind wir tausenderlei Betrügereien und Versuchungen ausgesetzt. (Matth. 7, 15.)

3. Ohne sie wird unsere Selbstkenntniß nicht vollständig; die Charaktere Anderer führen uns zu tieferer und gründlicherer Beurtheilung unserer selbst.

4. Ohne sie können wir unsere und Anderer geistige und zeitliche Glückseligkeit nicht so leicht schützen und befördern; indem die Klugheitsregeln erst aus jener Kenntniß, und eine kluge Führung der Geschäfte abgeleitet werden müssen. Sie lehrt uns, die Gunst, Gewogenheit, Hochachtung und Liebe Anderer zu erwerben und zu erhalten, und dann um so leichter unser und ihr Bestes zu befördern.

5. Die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben bestätigen a) das Beispiel Jesus. (Joh. 2, 24. 25. Vergl. Joh. 1, 48. 6, 65. Luk. 13, 32.) Er kannte seine Freunde und Feinde, und übte allzeit die angemessenste Art und Manier, mit ihnen umzugehen, zu lehren, zu warnen, zu drohen, zu trösten. b) Die Vorschriften und Empfehlung derselben an seine Jünger, z. B. Matth. 7, 15. 10, 11. fg. 16, 6. 24, 4. fg. c) Das Beispiel der Apostel unter Juden, Heiden und Christen. (1 Kor. 9, 19—23.) d) Die

Warnungen der Apostel vor bösen Menschen, z. B. Apg. 20, 29—31. 2 Petr. 1. 1 Tim. 4, 1—3. 2 Petr. 3, 1. fg. Tit. 3, 9—11.

Folgerung 1. Aus dem Mangel der Menschenkenntniß lassen sich manche auffallende Erscheinungen in der Menschenwelt erklären. a) Gelehrte und eifrige Männer, mit dem besten Willen, Andere zurecht zu weisen und zu bessern, richten oft wenig oder gar Nichts aus. b) Jünglinge und Jungfrauen von guter Erziehung werden zu Lastern und Ausschweifungen verführt, Geheimnisse werden ausgebreitet, Freunde schändlich verrathen, gutherzige Personen geprellt, die besten Anschläge zernichtet. c) Die wohlthätigsten Anstalten haben keine glückliche Erfolge.

Folg. 2. a) Ist sie gleichwohl nothwendig und nützlich; so ist sie es doch nicht Jedem in gleichem Umfange und Grade, sondern sie muß dem Stande, den Umständen und dem Wirkungskreise eines Jeden angemessen seyn. b) Personen die in öffentlichem Dienste stehen, oder Andere zu leiten und zu beherrschen haben, haben eine ausgedehntere und vollständigere Menschenkenntniß vonnöthen, und sind daher zu mehreren Mitteln verbunden, sie zu erwerben.

## §. 489. F. Hilfsmittel zur Erlangung der Menschen-Kenntniß.

Sie sind 1) das mit eigenen Beobachtungen verbundene Studium der empyrischen Psychologie (Erfahrungs-, Seelenlehre.) 2) Selbstkenntniß und stete Achtsamkeit auf seine eigenen Gesinnungen, Neigungen, Triebe, Gemüthsbewegungen, Handlungsweise. Die Selbstkenntniß ist der Schlüssel zur Menschenkenntniß. 3) Man beobachte mit Scharfsinn sowohl, als christlicher Liebe die Menschen in ihren verschiedenen Umständen, Zeiten, Lagen, Beschäftigungen, Vergnügungen — —. (§. 487. Note.) 4) Man lese die Menschen-, Völker-, Kirchen-Geschichte mit steter Rücksicht auf die Sitten, Gebräuche, Meinungen, Leidenschaften, Denk-

arten, Absichten, der Menschen, Völker und verschiedenen Stände, und ihrer manchfaltigsten Modifikationen.

*) Die Menschen-, Völker-, Kirchen-Geschichte, Charakter-Schilderungen, sogenannte Biographien und vorzüglich die biblische Geschichte enthalten den wichtigsten Stoff und die reichhaltigste Quelle zur Menschenkenntniß. Vergl. Sailer Past. Theol. 1. Th. die heilige Schrift, eine Sammlung merkwürdiger Charaktere. Niemayer Charakteristik der Bibel. 5 Bde.

5) Man lese psychologische Schriften und gute Reisebeschreibungen. 6) Man habe Umgang mit Personen von verschiedenen Ständen, Ländern, Charaktern, jedoch mit Vorsicht, Aufmerksamkeit und Klugheit. 7) Man mache zu diesem Zwecke je zuweilen eine Reise in verschiedene Gegenden. 8) Man untersuche und denke öfters darüber nach, was uns Vernunft und Offenbarung von der moralischen Natur des Menschen, von seiner Bestimmung, von seinem moralischen Zustande, seiner sittlichen Würde, von den Regeln der Moralität seiner Handlungen lehrt.

## Zweiter Artikel.

### Von der gerechten Achtung gegen Andere.

#### §. 490. A. Begriff.

Sie ist eine solche Gemüthsverfassung, kraft der wir in jedem Menschen die gemeinschaftliche Menschenwürde, als auch die erworbenen Vorzüge gern anerkennen, ehren, und diesen Gesinnungen gemäß unsere Gedanken, Worte und Werke einrichten. Sie gründet sich auf die eigenthümliche Würde eines Menschen, als vernünftigen Wesens, und auf alles das, was auf diese Würde Beziehung hat und sie befördert, somit darauf, a) daß Alle nach dem Bilde Gottes geschaffen, b) zur Tugend und Seligkeit bestimmt sind, (Phil. 3, 20—21. Hebr. 13, 14.) c) Andere Tugend üben, und sich der Seligkeit würdig machen. Achtung gegen Andere ist

also nichts Anderes, als Achtung für Vernunft, Sittlichkeit und das moralische Gesetz.

§. 491. B. Eigenschaften und Beschaffenheit.

Sie muß seyn 1) allgemein, d. i. wir dürfen kein menschliches Individuum von der ihm schuldigen Achtung ausschließen; 2) aufrichtig, nicht bloß politisch und geheuchelt, nur in Worten oder äußerlichen Zeichen bestehend; 3) wahr, unpartheiisch, verhältnißmäßig und gerecht, d. i. dem Grade der Würde und Vorzüge angemessen; 4) moralisch und religiös, d. i. gebaut auf Grundsätze der Vernunft und Offenbarung, und belebt durch die Achtung gegen das Vernunft- und Gottesgesetz; 5) wirksam und praktisch, d. i. unsere wahren Urtheile und Handlungen müssen dieser Achtung entsprechen; was ihr zuwider ist, das muß vermieden werden; 6) klug, d. i. wir müssen auch auf Anderer und unsere äußere Würde, unser Wohlseyn, und die Regeln der Klugheit und des Anstandes Rücksicht nehmen, ohne uns deßhalb selbst wegzuwerfen.

§. 492. C. Entgegenstehende Fehler.

Man verfehlt sich:

I. Positiv, 1) durch Verachtung im Innern oder Aeußern, durch leichtfertige Tadel- und Spottsucht; (Spr. 14, 11.) 2) durch bittere Spottsucht und Verachtung Anderer wegen wahrer oder nur scheinbarer Fehler; 3) durch Geringschätzung wegen schuldloser Mängel, z. B. wegen Armuth, Krüppelhaftigkeit, Geistesschwäche.

II. Negativ, 1) wenn man die Achtung Andern gar nicht, oder nicht im gehörigen Grade bezeigt; 2) eine bloß äußerliche Achtung hat, oder nur wegen zufälliger, und unbedeutender Eigenschaften, z. B. Reichthum, Schönheit ——. (Sir. 11, 2.) 3) Andere nicht nach Würde und Verdienst achtet, die Achtung gegen verdienstvollere Personen vernachlässiget, und sie andern weniger Verdienten, z. B. Vorneh-

meren, Verwandten, — — erzeigt; (Jak. 2, 1—10.) 4) die Achtung die §. 491. aufgezählten Eigenschaften nicht hat.

Note 1. Es können Fälle eintreten, wo es nicht unrecht ist, Andere mit harten Worten und scharfen Verweisen zu beschämen, besonders wenn man es mit Heuchlern und Lasterhaften zu thun hat; nur soll es nicht aus Verachtung, sondern in der Absicht geschehen, um dadurch sie desto eher zu bessern. Hat doch Jesus selbst diese Sprache gegen Böse gebraucht. (Matth. 15, 7. 16, 4. 23, 2—39. Luk. 13, 31.)

Note 2. Im gemeinen Leben sind die geläufigeren Fehler gegen diese Pflicht: 1) Lächerlichmachung abwesender Personen wegen körperlicher oder moralischer Eigenheiten, (1 Mos. 37, 19.) 2) Verächtlichmachung, Verspöttlung, Herabwürdigung, Verhöhnung anwesender Personen; 3) beissende, stechende, feindselige Scherze, 4) allerlei Schimpfwörter, Schimpfnamen; (2 Kön. 16, 7—9. 4 Kön. 2, 23. 24. Joh. 8, 48.) 5) niederträchtige Benennungen, gewissenlose Verachtung gegen Ungebildete, nach ihrer Lebensart rohe, gleichwohl achtungswerthe Menschen, die Jugend, Dienstboten.

Note 3. Die Verachtung Anderer hat wegen ihrer Verhältnisse und Umstände einen höheren Grad der Schuld, z. B. Verachtung und Spott der Kinder, (Matth. 18, 10.) Alten, (Sir. 8, 6. 1 Tim. 5, 1. 2.) Freunde, (Sir. 7, 12. 22, 25—28. Spr. 14, 21.) Feinde, (Spr. 24, 17. 18.) Unglücklichen, (Sir. 28, 29. Spr. 17, 5.) Kranken, (Sir. 7, 35.) Betrübten, (Sir. 7, 11. 34.) Waisen und Wittwen, (Sir. 35, 14.) Wohlthäter, (Luk. 22, 52. 53.) Aeltern, (Spr. 30, 17. Sir. 3, 12—18. 1 Mos. 9, 22—25. Matth. 15, 4.) Aerzte, (Sir. 38, 1.) Lehrer, (Phil. 2, 29.) Sünder die sich bessern, (Sir. 8, 5.) Priester, (Sir. 7, 29. 3.. Luk. 10, 16.) Vorgesetzten. (Apg. 23, 5. 2 Petr. 2, 10.)

§. 493. D. Nothwendigkeit und Beweggründe.

1) Es ist allgemeines Vernunftgesetz, jedes Wesen, also

auch den Menschen, nach der Würde seiner Natur zu achten. 2) Die Achtung gegen Andere ist mit der Achtung gegen uns selbst, und sogar mit der Achtung gegen Gott sehr verbunden. Wir können die Menschenwürde an uns nicht ehren, wenn wir sie nicht auch an Andern ehren. Es ist Beleidigung Gottes, wenn wir die Würde, die Gott dem Menschen anerschaffen hat, nicht ehrwürdig finden wollen. 3) Das Beispiel Gottes und Jesus verpflichtet uns, unsere Mitmenschen zu achten. Gott hat seine Achtung für die Menschennatur am deutlichsten bewiesen, daß er zu ihrer Rettung seinen Sohn in die Welt gesendet und hingegeben hat. (Joh. 3, 16.) Der Eingeborne nahm selbst unsere Natur an, machte uns zu seinen Brüdern, bezeigte Achtung gegen Alle, auch gegen die Niedrigsten, und will das Gute und Böse, das man dem Geringsten anthut, als sich selbst angethan, vergelten. (Matth. 10, 42. Hebr. 2, 11. Apgsch. 10, 34. Röm. 2, 11. Eph. 6, 9. 1 Petr. 1, 17. Matth. 25, 40.) Bei Gott gilt kein Ansehen der Person. 4) Es ist ein Gebot der heil. Schrift, Andern durch Ehre zuvorzukommen, in Demuth sie höher zu achten, ja Alle zu ehren. (1 Petr. 2, 17. Röm. 12, 10. 13, 7. Phil. 2, 3.) 5) Es ist streng verboten, Andere zu verachten, zu schelten, zu beschimpfen. (Röm. 14, 10. Matth. 5, 22. 1 Petr. 5, 5. Jak. 2, 6. 4, 11.) 6) Aus der Achtung oder Verachtung Anderer entspringen für uns gute oder böse Folgen. Wer ehrt, der wird geehrt, geliebt; wer verachtet, der wird wieder verachtet, gehaßt. (Jes. 33, 1.)

### §. 494. E. Beförderungs-Mittel.

1) Wir sollen öfters die Nothwendigkeit und Vernunftmäßigkeit der Menschenachtung, die Beweggründe dazu und die Folgen der Achtung oder Verachtung erwägen; 2) unsere Fehler gegen diese Pflicht bereuen und bessern; Jenen, die wir dadurch beleidigt haben, Genugthuung geben; 3) die Quellen solcher pflichtwidrigen Handlungen verstopfen, z. B. Stolz,

Eigenliebe, Anmaſſung, Neid, falſche Vorurtheile — —; 4) unſere eigenen Fehler erforſchen, uns darüber richten; 5) mehr auf die guten, als böſen Eigenſchaften Anderer ſehen, von ihren Fehlern wegſehen, ſie mit Gelindigkeit entſchuldigen, mit dem Mantel der Liebe bedecken; 6) uns bemühen, an jedem verwahrloſten Charakter die ihm noch übrige gute Seite, bei jeder ſchlechten That jene Umſtände aufzuſuchen, die dem Fehlenden zur Entſchuldigung dienen können; 7) den Tadlern und Verleumdern kein Gehör geben, noch vielweniger unſern Beifall ſchenken. (Pſ. 14, 3.)

## Dritter Artikel.

### Von der gütigen Beurtheilung Anderer, und von der guten Meinung von ihnen.

§. 495. A. Begriff.

Sie iſt jene andauernde Gemüthsverfaſſung, kraft welcher wir in Beurtheilung einzelner Menſchen, beſonders ihres unmoraliſchen Charakters, mehr geneigt ſind, Gutes, als Böſes, von Jedem zu denken, eine gute Meinung von Jeglichem zu hegen, (in ſofern es Vernunft und Klugheit zuläßt) und dieſes auch mit Worten und Handlungen in unſerm ganzen äußerlichen Weſen zu zeigen.

§. 496. B. Beſchaffenheit.

1) Wir ſollen nach erwogenen Umſtänden unſer Gemüth dahin geneigter machen, von unſeren Mitmenſchen, beſonders von ihrer Moralität eher gut, als bös zu denken; 2) ſo lange, als nicht überzeugende Gründe vom Gegentheile vorhanden ſind, die Reden und Handlungen unſeres Mitmenſchen gut auslegen, Jeden für gut halten, bis das Gegentheil bewieſen iſt; 3) unſern Sinn von Anderer Fehler abwenden, wenn es nicht Vernunft, oder Liebe fordert; 4) Anderer Fehler, wenn ſie uns bekannt werden, nicht zu ſtrenge beurtheilen, ſie entſchuldigen, oder, wenn dieß nicht

seyn kann, wenigstens eine mildere Meinung hegen, auf die guten Eigenschaften hinsehen, mit ihm wegen seiner Fehler Bedauerniß haben, und hoffen, daß er sich für die Zukunft bessern werde; 5) unsere gute Meinung von Andern mit Worten und Werken zu erkennen geben; 6) aber doch dabei Acht geben, daß wir nicht unklug handeln, und Pflichten der Liebe verletzen, die wir uns und Andern schuldig sind.

### Regeln der Klugheit.

1) Wenn du von der Rechtschaffenheit des Andern keine positiven Beweise hast; so denke zwar gut von ihm; sey aber behutsam, und traue nicht zu viel. 2) Hast du mehr Beweise von des Andern Rechtschaffenheit oder Bösartigkeit; so sey desto zutraulicher, oder behutsamer. (Sir. 6, 6. fg. 12, 8—18. 27, 16—27. 37, 1. fg.) 3) Hast du zweifelhafte Anzeigen, so beurtheile sie zwar nicht als wirklich bös; ist es aber darum zu thun, Schaden zu verhüten, oder Böses zu hindern, so sey so behutsam, als wenn er wirklich bös wäre. 4) Bist du Vorsteher, so ist es für dich doppelte Pflicht, vorsichtig und wachsam zu seyn. 5) Als Vorsteher darfst du deine Untergebenen, auch wegen wahrscheinlicher Fehler, mahnen, warnen, ihnen Verweise geben. 6) Hast du Gründe zum Verdachte, so nimm dich in Acht, daß du nicht zu voreilig deinen Verdacht offenbarest; du könntest sonst leicht Jemanden unschuldiger Weise zu Schanden machen, oder ihn zum Zorne reizen, und um seine Ehre und seinen guten Namen bringen. 7) Wenn du wegen deiner Angehörigen Vorsicht brauchest; so hüte dich, so Etwas zu thun, wodurch sie in übeln Ruf kommen könnten.

### §. 497. C. Entgegenstehende Fehler.

1) Man verfehlt sich hier durch Ausspähungssucht, eine zu vorwitzige Begierde, die Sitten Anderer zu erforschen; 2) durch freventliches Urtheil, ungegründeten Zweifel an Jemandens Rechtschaffenheit; 3) durch Argwohn und Geneigt-

heit, von Andern mehr bös, als gut, zu denken, ihre Absichten, Reden und Handlungen mehr bös als gut, zu deuten; 4) durch Splitter-, Absichten-Richterei, zu strenges Urtheil über die Fehler Anderer, durch Vergrößerung der kleinen; 5) durch unberufenes Richten Anderer, durch ungerechtes Urtheil ihrer Unverbesserlichkeit, durch absprechendes Verdammungsurtheil über sie; 6) durch einseitige Beurtheilung des Nächsten, durch voreilige Beurtheilung einer That, durch das Urtheil von einer oder andern That auf die gänzliche Schlechtigkeit eines Menschen; 7) durch das Nichtsehen des Guten am Menschen, und durch Aufsuchen und Hervorziehen des Bösen an ihm; 8) durch die übertriebene Forderung der völligen Fehlerlosigkeit und höchsten Vollkommenheit Anderer; 9) endlich durch zu großes und unkluges Vertrauen auf die Güte Anderer, und durch zu großes Mißtrauen gegen sie, durch zu große Aengstlichkeit, von jedem allzeit Schlimmes zu fürchten.

Note I. 1) Die Quellen des zu großen Vertrauens sind Leichtsinn, gutes Herz, Mangel an Erfahrung und Menschenkenntniß. 2) Quellen des Mißtrauens sind abergläubisches Wesen, böses Gewissen, das Bewußtseyn eigener Unsittlichkeit, entdeckter Betrug, Heuchelei, Untreue, betrogenes Zutrauen, Unredlichkeit einiger Menschen, nicht selten auch üble Laune, melancholische Gemüthsart. 3) Quellen der übeln Meinung und des Argwohns sind Eigenliebe, Verstandesschwäche, Stolz, Abneigung, Neid, Haß, Schadenfreude, elender Witz und Gewohnheit, Alles auf's Schiefste zu nehmen.

Note II. Wann darf man von Andern übel urtheilen?

Antw. Der Christ hält Jeden für gut, oder verschiebt das Urtheil über seinen Charakter ganz, bis einleuchtende, hinlängliche Gründe ihn zwingen, das Gegentheil zu glauben. Sind solche ihm vor Augen, so kann er nicht mehr denken, daß er ein guter Mensch ist; doch soll auch hier

keine Lieblosigkeit und Verdammungssucht mit unterlaufen. Der Christ urtheile immer mit Schonung, besser zu gelind, als zu streng. Er gebrauche den Fall zur Stärkung seiner Demuth, zur Uebung der Dankbarkeit gegen Gott, der Vorsicht und Wachsamkeit, des Mitleidens und der Wohlthätigkeit. (1 Kor. 10, 12.)

### §. 498. D. Nothwendigkeit und Nutzen.

Es ist Pflicht, von Andern so gut, als möglich, zu urtheilen und zu denken.

Beweis. 1) Ohne gelinde Beurtheilung Anderer und ohne gute Meinung gegen sie kann die Pflicht der Achtung und Liebe Anderer nicht ausgeübt werden, noch bestehen (1 Kor. 13, 5.). Jene Pflicht macht uns geneigter und geschickter, die Pflichten gegen Andere auszuüben.

2) Die Selbstliebe legt diese Pflicht auf; denn wir entfernen dadurch von uns alle jene üblen Folgen, die aus freventlichem Urtheile und Argwohne zu entstehen pflegen; hingegen gewinnen wir dadurch von Andern wechselseitige gute Beurtheilung, Meinung, ihr wohlthätiges Zutrauen, ihre Liebe. Der Böse denkt gern Böses von Andern, weil er selbst bös ist; so glaubt der Edle gern Gutes von Andern, weil das Gute in seinem Herzen wohnt. (Matth. 9, 4. 12, 24. 15, 18. 19.)

3) Das Beispiel von Christus. Er war nicht gesendet, daß er die Welt verurtheile. (Joh. 3, 17.) Obgleich das Menschengeschlecht tief in's Verderben gesunken war; so hegte er doch immer die gute Meinung gegen dieses, wie gegen den einzelnen Menschen. Wie mild war seine Unterredung mit der Sünderin zu Samaria? (Joh. 4.) Wie gelind sein Urtheil gegen die Ehebrecherin? (Joh. 8, 11.) Gegen die öffentliche Sünderin? (Luk. 7.) Wie sanft waren seine Verweise gegen die Fehler seiner Jünger? Wie mitleidend dachte er an das verwahrloste Volk? (Matth. 9, 36. 14, 14.) Wie gutdenkend gegen alle Sünder? Tadelte er auch die

bösen Gesinnungen der Pharisäer; so offenbarte er doch die höchste Güte seines Herzens im Gebete am Kreuze für alle seine Feinde. (Luk. 23, 34.)

4) Das Gebot Jesus. (Luk. 6, 37. 38. Matth. 7, 1—3.)

5) Aus dem allgemeinen Gesetze der heil. Schrift und Vernunft: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thu keinem Andern, und was du willst, das dir geschehe, das thu auch Andern" geht das Gebot hervor, Andere nicht unbillig, sondern gütig zu beurtheilen. (Matth. 7, 12. Tob. 4, 16.)

6) Es ist moralisch unmöglich, über Andere ein ganz richtiges Urtheil zu fällen; hier täuscht man sich nur zu oft, zu sehr, und setzt sich der größten Gefahr aus, durch falsches Urtheil Andern Unrecht zu thun. Es ist äußerst schwer, sich selbst kennen zu lernen, um so schwerer, Andere zu beurtheilen. Es ist Andern sehr schwer, über uns zu urtheilen; warum wollen wir uns ein sicheres Urtheil über Andere anmaßen? (§. 102.)

7) Es ist sicherer und besser, streng gegen sich im Urtheilen seyn, und gelind gegen Andere.

8) Die Klugheit verbietet uns das zu leichtsinnige Zutrauen gegen Andere; denn es zieht die Unvorsichtigen in vielfältige Irrthümer, Gefahren und Unglücke, und befördert die Frechheit böser Menschen. Aus gleichem Grunde verbietet uns die Klugheit jedes mißtrauische und böse Urtheil über Andere.

### §. 499. E. Beförderungs-Mittel.

1) Erwäge öfters die Beweggründe dieser Pflicht; (§. 498.) 2) die bösen Folgen aus den entgegenstehenden Fehlern; (§ 497.) 3) enthalte dich vom richterischen Absprechen über Andere, und ihre Moralität; 4) mache keinen Auflaurer, Ausspäher, vorwitzigen Forscher der Sitten Anderer; 5) sey sogar im Denken eines nachtheiligen Urtheils von Andern behutsam und vorsichtig; 6) trau Andern bei ihren Unternehmungen immer

lieber ehrliche Absichten und bessere Beweggründe zu, als schlechte; 7) gewöhne dich durchgehends mehr auf das Gute, als Böse Anderer, zu sehen, ihre Handlungen eher von der guten, als schlimmen Seite auszulegen; 8) verdamme nicht, auch wenn der Schein gegen die Güte einer Person oder ihres Thuns spricht; 9) sey fest versichert, daß der Mensch immer mehr geneigt sey, das Böse, als das Gute, von seinem Nächsten zu glauben, sich für besser, als Andere zu halten; 10) vergiß nicht, wie leicht das Menschen-Urtheil durch ein leidenschaftliches Herz verderbt werde; 11) denke daran, wie schon millionenmale man sich in Beurtheilung Anderer geirrt, und die gröbsten Fehler gemacht habe; 12) denke, es ist besser, hundertmal wohlmeinend durch gelindere Urtheile irren, als nur einmal durch hartes und *liebloses* Urtheil gegen Andere ungerecht seyn; 13) erinnere dich öfters deiner eigenen Vergehungen und Schwachheiten. (Luk. 4, 23. Spr. 18, 17.) 14) Spüre nach den Ursachen des unordentlichen Vertrauens und Mißtrauens gegen Andere, und suche, sie zu heben.

15) Verstopfe die Quellen, woraus hartes, freventliches und ungerechtes Urtheil, Argwohn entsteht. War es z. B. a) Verstandesschwäche, so strebe nach richtigeren Urtheilen, besonders was Charaktere angeht; b) war es Leidenschaft, so mäßige und unterdrücke sie; c) waren es Schicksale, so bürde das nicht Allen auf, was Einzelnen zur Schuld liegt; d) waren es Klatschereien oder Verleumdungen, so leihe ihnen ferner kein Ohr mehr; e) war es Verdorbenheit deines eigenen Herzens, so ändere und verbessere es; f) hast du durch Mißtrauen, bösen Verdacht, ungerechtes Urtheil Andern Kränkungen erzeigt, so bestrebe dich, durch ein desto liebreicheres Betragen sie gut zu machen.

16) Gewöhne dich, im Urtheile über dich streng, und im gleichen Grade gelind gegen Andere zu seyn. Solcher Weise a) hast du täglich mit dir genug zu thun, und du brauchst nicht, des Nächsten Wandel auch noch zu richten;

b) du wirst bei dieser Uebung deine Fehler immer größer, mehr und strafwürdiger finden, jene Anderer geringer, weniger und verzeihlicher; c) du wirst dadurch erfahren, wie schwer das Geschäft der Besserung ist, wie leicht man falle, um so mehr wirst du gegen andere Fehlende schonend, glimpflich, billig und gütig seyn; d) durch die Strenge gegen dich wirst du erkennen, daß du Richter Anderer nicht bist, selbst Nachsicht, Barmherzigkeit und Gnade des Richters bedarfst; und du erläßt also gern die Schuld von 100 Groschen gegen die Bitte des Erlasses von 10,000 Pfunden.

## Vierter Artikel.

### Menschenliebe im engeren Sinne.

#### §. 500. A. Begriff und Bestandtheile.

α. Sie entsteht und wächst eben so, wie Gottes- und Selbstliebe. (§. 254 und 316.) Lernen wir recht einsehen, daß wir Alle, dem Wesentlichen und den Grundzügen nach, von dem Allvater gleich gebildet, von einem Stoffe und Blute sind, eben dieselbe Würde der Menschennatur haben, Gottes Ebenbild, Jesus Erlösete, und zu gleichen Zwecken und Hoffnungen bestimmt sind: so entsteht aus diesen Vorstellungen ein Wohlgefallen, womit zugleich die Triebe des Wohlwollens erweckt werden. Diese Liebe wächst, je deutlicher, vollständiger und lebhafter unsere Vorstellungen, je fester unsere Gründe werden, und je thätiger unser Wohlwollen wird, oder je mehr wir in Andern die Menschenwürde zu erhöhen, und zu vervollkommnen suchen.

Die Liebe in Hinsicht aller Menschen ist also im engern Sinne jene herrschende und andauernde Gemüthsverfassung, kraft welcher wir Jeden werth schätzen, ihm wohlwollen, alles Gute herzlich gönnen, und aus Achtung gegen die Pflicht, und aus Liebe gegen Gott bereit sind, seine Vollkommenheit und Glückseligkeit zu erhalten, und nach Kräften zu befördern.

β. Ihre Bestandtheile sind: 1) Die Quelle von ihr ist die Vorstellung der Menschen- und Christenwürde; 2) der Grund von ihr ist Gott selbst, dessen Ebenbild der Mensch ist; 3) die Erforderniß ist herrschende Gemüthsstimmung; 4) die Wirkungen sind Werthschätzen, Wohlwollen, Uebel abwenden, Gutes thun. 5) Der Gegenstand ist die Beförderung der Bestimmung des Menschen.

In Hinsicht der wesentlichen Stücke bleibt die wahre Menschenliebe sich stets gleich. Die allgemeinen Beweggründe bleiben immer die nämlichen; allein diese können noch durch besondere Gründe verstärkt werden. Verschiedene Umstände veranlassen nähere Verbindungen unter Menschen, und neue Gründe zur wechselseitigen Liebe. Dadurch wächst sie, und wirkt mit mehr Antrieb, Erhöhung, Heftigkeit, Empfindung und Dauer. Sie wird zärtlicher zwischen Personen, die Gott in eine nähere Verbindung gebracht hat.

Aus verschiedenen Verhältnissen der Menschen untereinander entstehen verschiedene Stufen der Menschenliebe. Wir wünschen zwar Allen Gutes, und bestreben uns nach Kräften und Gelegenheiten ihre Vortheile zu befördern, und jeden Schaden von ihnen abzuwenden. Indessen werden doch unsere Wünsche lebendiger und feuriger, wenn es um Kinder, Aeltern, Freunde, Gatten, Wohlthäter, Hausgenossen... zu thun ist.

Note 1. Man unterscheidet a) die vernünftige und christliche Menschenliebe, welche sich auf die Lehrsätze der Vernunft und des Christenthums stützet, durch die Gründe und Lehre daraus belebt, und gebildet wird. Diese ist die wahre, pflichtmäßige Liebe. b) Die sinnliche, bloß pathologische, ästhetische, welche durch sinnliche Neigung und Empfindung, durch sympathetische und ästhetische Gefühle entsteht. Sie beschränkt sich nur auf gewisse Personen, ist weder dem Gesetze, noch der Freiheit zuwider, ist aber noch nicht Menschenliebe zu nennen, kann jedoch zur wahren Menschenliebe beitragen, und soll in dieser Hinsicht nicht

unterdrückt werden. c) Die politische und eigennützige, die durch Vortheil, Gewinn, Lust geleitet, und nur durch äußere Zeichen des Wohlwollens abgefertiget wird. Sie ist gar nicht Menschenliebe zu nennen, vielmehr Selbstsucht.

Note 2. Bei der sinnlichen Liebe muß man wohl Acht haben, a) daß sie an sich für die christliche nicht gehalten werde; b) nicht in Weichlichkeit, Empfindelei, oder gar in sündhafte Liebe ausarte; c) nicht der allgemeinen Liebe gegen Alle schade; d) vielmehr derselben behilflich sey.

### §. 501. B. Umfang der Menschenliebe.

Sie befaßt 1) alle Pflichten der Gerechtigkeit und 2) Güte. Jene fordern, daß wir alle inneren und äußeren Handlungen meiden, welche unseren Nebenmenschen auf irgend eine Art am Leibe und an der Seele schaden können. Diese fordern, daß wir die Vollkommenheit und Glückseligkeit Anderer nach Kräften befördern, und alles Schädliche entfernen, oder entfernt zu seyn wünschen. (§. 125. III.)

### §. 502. C. Eigenschaften.

Sie muß seyn 1) allgemein, d. i. sich auf alle Menschen ohne Ausnahme, auf die Erfüllung aller Pflichten gegen Andere, auf die Beförderung ihres wahren Wohles und auf die Entfernung des Bösen erstrecken; denn der Grund der Liebe liegt in Jedem, in Einem, wie im Andern. Alle haben dieselbe Abstammung, Würde und Bestimmung. (§. 68—70.) (Luk. 10, 25—37.)

2) Aufrichtig, ohne Verstellung, Falschheit, betrüglichem Wesen. Bloßes Vorgeben, leerer Schein, geheucheltes Wohlwollen, erzwungenes Zärtlichkeitsgefühl, leeres Wortceremoniel hat keinen Werth. (Röm. 12, 9. 1 Tim. 1, 5. 1 Petr. 1, 22.)

3) Rein, uneigennützig. Wo eigener Vortheil bezweckt wird, da wirkt niedrige Selbstsucht, nicht Nächsten-

liebe. (Luk. 6, 32—35. 1 Kor. 13, 5. 10, 24. Phil. 2, 4. Apg. 20, 30—35.)

4) Wirksam und kräftig. Frommer Wunsch, müßiges und unthätiges Wohlwollen ist nichts nütze. (1 Joh. 3, 16—18. Jak. 2, 15—16. Jes. 58, 7.)

5) Beständig und unveränderlich; in widrigen Zufällen und Verhältnissen, mit Aufopferungen soll sie ausharren; auch durch Undank, Unrecht, Gefahren und Beschwerden unerschütterlich und unbesiegbar seyn.

6) Gerecht und wohlgeordnet, d. i. sie muß nach gerechter Ordnung erwiesen werden, dem Verdienste und der Würde der Personen, dem Werthe und Bedürfnisse des zu befördernden Gutes angemessen seyn. (Sir. 12, 1—7. Gal. 6, 10. Eph. 5, 26—33. 1 Tim. 5, 8.)

7) Moralisch, religiös, christlich, d. i. sie muß auf ächte, der Vernunft und dem Geiste des Christenthums entsprechende Grundsätze gebaut seyn, auf richtige Begriffe von der Würde des Menschen, auf die Anerkennung jener Verhältnisse, welche der Lehre des Evangeliums gemäß die Grundlage der wahren Nächstenliebe ausmachen.

Diese Eigenschaften beschreibt der Apostel nach ihren wesentlichen Zügen. (1 Kor. 13, 4—7.)

Folgerung. Unvollkommen, mehr oder weniger fehlerhaft ist jene Liebe, welcher eine oder die andere angeführte Eigenschaft mangelt, z. B. die Allgemeinheit, Wahrheit, Reinheit, Wirksamkeit, Ausdauer, rechte Ordnung, oder der wahre Grund.

### §. 503. D. Norm und Muster.

Die sicherste Norm, das vollkommenste Vorbild und Muster der Liebe gegen Menschen ist 1) die Liebe des höchst wohlwollenden, gütigsten und wohlthätigsten Gottes gegen Alle. (Matth. 5, 45—48. Luk. 6, 32—36. 1 Joh. 4, 7. 11.) 2) Die Liebe Jesus gegen die Menschen. Sie wird uns zum Beispiele und zur Nachahmung dargestellt. (Joh. 13, 34.

15, 12. ff. 1 Joh. 3, 16. Eph. 5, 2.) 3) Die Selbstliebe, welche die Vernunft und das Christenthum als die Richtschnur und den Maaßstab der Liebe gegen Andere vorzeichnet. (Matth. 7, 12.)

Note 1. Eigenschaften der Liebe Jesus.

Die Liebe des Sohnes Gottes war der ganze Ab- und Ausdruck der Liebe des Vaters gegen die Menschen. (2. Th. 1. B. §. 254.) Sie war a) allgemein; denn er hat sich für Alle hingegeben; b) thätig und höchst wirksam, die er durch Lehren, Handlungen, Wohlthun, Leiden und Sterben bewies; c) heilig; denn sein Zweck war, die Menschen gut, gerecht, heilig, Gott ähnlich, und der ewigen Seligkeit würdig zu machen; d) uneigennützig; denn er suchte kein Lob, keinen Vortheil, keine Ehre von Menschen, sondern einzig die Verherrlichung seines Vaters und das Heil der Menschen; e) stark und beständig; denn nicht nur gegen die Seinigen, sondern auch gegen Undankbare, Verfolger, Todsfeinde mit Aufopferung seines Lebens und bis zum letzten Athemszuge erwies er sie.

Note 2. Die Apostel haben gegen Juden, Heiden und Christen nach der Vorschrift und dem Beispiele ihres Meisters, nach dem Zeugnisse der Geschichte die ächte Liebe bewiesen. Vor Allen hat sich Paulus in seiner Liebe ausgezeichnet. Die ganze Apostelgeschichte gibt darüber das Zeugniß, und fordert alle Christen auf, sein Beispiel nachzuahmen, wie er dem Beispiele Christus. (1 Kor. 4, 16. 11, 1.)

## §. 504. E. Regel.

Der Ausspruch Jesus: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst" (Matth. 22, 39.) enthält die doppelte Vorschrift der Liebe, 1) die verneinende, oder die Regel der Gerechtigkeit: „Was du nicht willst, daß Andere dir thun, das thu auch ihnen nicht," (Tob. 4, 16.) 2) die bejahende, oder die Regel der Güte: „Alles, was ihr wollet,

daß die Menschen euch thun sollen, das thut auch ihnen." (Matth. 7, 12.)

Bemerkung. Diese doppelte Regel der Liebe gegen Andere zeichnet sich vorzüglich aus

I. durch Allgemeinheit. Sie ist 1) allgemein in Absicht auf den Inhalt: „Alles, was ihr nicht wollet oder wollet, daß die Leute euch nicht thun, oder thun, thut auch ihnen nicht, oder thut ihnen," 2) in Absicht auf die Personen, welche sie verpflichtet; sie ist allen Menschen gesagt, und geht Alle an; 3) in Absicht auf Jene, welchen zum Besten sie gegeben ist. Alle können und sollen von ihr Segen haben, vom Bettler bis zum Könige, vom Kinde bis zum Greisen, in jedem Geschlechte, in allen Ständen, Schicksalen des Lebens; 4) in Hinsicht auf Folgen. Welcher Segen, welches Unheil in aller Welt, wenn sie allgemein befolgt, oder nicht befolgt wird!

II. Durch Leichtverständlichkeit. Jeder kann leicht wissen, was er sich nicht wünschet, oder wünschet. Was er aber will, oder nicht will, dieß wollen Andere, oder wollen es nicht. Der Ungebildete, wie der Gelehrte, kann diese Vorschrift leicht verstehen.

III. Durch leichte Anwendbarkeit. Was ist Leichteres, als in jedem Falle sich selbst fragen: Was wünsche ich, was wünsche ich nicht, wenn ich in der Lage meines Nächsten wäre? — Eben so leicht ist die Antwort.

IV. Durch Entscheidungskraft in jedem zweifelhaften Falle. Setze man sich nur genau in die Lage des Nächsten, und lasse sein Herz entscheiden; so wird die Entscheidung schnell und sicher, die Wahl leicht und wohlgerathen.

V. Durch Einfalt und Kraft. Wie einfach ist die Frage an sich: „Wie? wenn ich in der Lage des Nächsten wäre? — Wie kräftig die kurze Antwort: Geh hin, und thue ihm, was und wie du wünschest, Desgleichen."

VI. Durch Unverdrehbarkeit. Die Wünsche des eigenen Herzens entscheiden bestimmt, was man Andern thun, nicht thun soll.

VII. Durch die Fülle des Gesetzes. Sie hat ihres Gleichen nicht. Unser Herz, das Gesetzbuch Moses, die Schriften der Propheten, das Evangelium sprechen die große Lehre aus: Liebe deinen Nächsten, wie dich, d. h. thu ihm nicht, was er dir nicht thun soll, — thu ihm, was er dir thun soll.

Folgerung I. — Wirkungen.

a) Jeder ist verbunden, Allen und Einzelnen mit Aufrichtigkeit, aus reinem Herzen ohne Nebenzweck, nach Recht und Ordnung, aus ächtem Beweggrunde stets alles Gute zu erweisen, und alles Uebel von ihnen zu entfernen, in sofern es nach Kräften und ohne Verletzung anderer Pflichten mit Rechte geschehen kann; b) Andern solche Wohlthaten zu erzeigen, die ihnen mehr nützlich und angenehm sind; c) die Uebel Anderer entweder ganz zu heben; wo nicht, doch wenigstens nach Möglichkeit zu mindern. Kann er dieß nicht leisten, so soll er doch d) Jeglichem einen geneigten Willen zu jeder Dienstleistung, die ihm möglich ist, schicklichst darthun.

Folg. II. — Kennzeichen.

Wessen Liebe solche Früchte und Wirkungen hervorbringt, der kann vor Gott sich das Zeugniß geben, er liebe seinen Nächsten, wie sich.

Folg. III. — Grade.

Je allgemeiner, aufrichtiger, uneigennütziger, wirksamer, dauerhafter, wohlgeordneter, und je gebildeter nach Christus Muster die Liebe ist; desto erhabener, stärker, größer und göttlicher ist sie.

§. 505. F. Rechte und gerechte Ordnung.

Die Liebe des Nächsten kann verschiedene Grade erhal-

ten, wenn zu den allgemeinen Gründen noch besondere stärkere, schwächere, oder gar keine kommen; so z. B. die Liebe gegen Gatten, Kinder, Aeltern, Pfarrkinder. Auch kann sie sich nicht gegen Alle gleich, wenn die Gelegenheit fehlt, sondern nur gegen Jene besonders thätig äußern, mit welchen man in näherer Verbindung steht. Folglich muß die gerechte, billige und rechte Ordnung in Erweisung der Liebe beobachtet werden. In dessen Gemäßheit muß sie angemessen seyn 1) der Größe der Verbindlichkeit und Pflicht, 2) den Absichten, dem Werthe und der Nothwendigkeit des zu erreichenden Guten, 3) den Verhältnissen und Umständen der Personen, hinsichtlich der Dürftigkeit, Zahl, Verdienste, Rechte und Verbindung. (§. 135—141.)

### §. 506. G. Beweggründe.

Die Gründe, welche uns zur Nächstenliebe verbinden, bewegen und erwecken sollen, sind vorzüglich

1. die Menschen- und Christenwürde, (§. 67 — 70.)

2. α) Das allgemeine Beste, welches ohne wechselseitige Menschenliebe nicht bestehen könnte. Ohne Menschenliebe kein Menschenleben. β) Die sittliche Vollkommenheit und Bestimmung des Menschengeschlechtes, die ohne Liebe gegen einander nicht erreichbar ist. (§. 10. 60.)

3. Die Selbstliebe; denn a) diese gründet sich auf den nämlichen Beweggrund der Liebe gegen Andere, und ist untrennbar von ihr. (§. 318.) b) Menschenliebe dient zur eigenen Vervollkommnung, und gewährt den edelsten Gebrauch unserer Kräfte. (§. 401.) c) Sie macht uns Gott gefällig, Gott und Jesus ähnlich, ist wahre Gottesverehrung. (Jak. 1, 26.) (§. 277. 503. Note.) d) Sie deckt auch die Menge der Sünden; weil sie als eine Gott gefällige Tugend durch ihre Liebeswerke Vergebung der Sünden erwirbt. (1 Petr. 4, 8. Spr. 10, 12.) e) Sie gewährt das reinste und edelste Menschenvergnügen, und ist in diesem und zu-

künftigen Leben unsere Seligkeit. Hingegen f) das Gegentheil von allen diesen entspringt aus der Vernachläßigung oder dem Mangel der Liebe gegen Andere. (1 Joh. 3, 14.)

4. Die Liebe gegen Gott. Liebe zu Gott und dem Nebenmenschen hängen so enge zusammen, daß eine für sich ohne die andere gar nicht bestehen kann; denn a) jene besteht wesentlich darin, daß wir seinen Willen thun; nun ist es ausdrückliches Gebot Gottes, daß wir unsern Nächsten lieben. Die Nächstenliebe ist so nothwendig und wichtig, als Gottesliebe; ja sie ist wichtiger, als alle Brandopfer; und wer in dieser Verfassung ist, der ist vom Reiche Gottes nicht fern. (Mark. 12, 30—34.) b) Liebe zu Gott verpflichtet uns zur Dankbarkeit; nun können wir Gott unsere Dankbarkeit nicht besser bezeigen, als daß wir die Menschen, seine Kinder lieben, und ihnen Gutes thun; dieß sieht er so an, als hätte man es ihm selbst gethan. (§. 261. 3.) c) Wir sind schuldig, für unsere Sündenschulden mögliche Genugthuung Gott und dem Nächsten zu leisten; da wird die gutgeeigenschaftete Menschenliebe ein Mittel, das begangene Böse zu erstatten, und das unterlassene Gute zu ersetzen. Die Liebeswerke sind würdige Früchte der Buße, und so erwirkt die Liebe als Gott gefällige Tugend Vergebung der Sünden. d) Wer Gott liebt, der muß auch Gottes Ebenbild, alle Menschen lieben. (1 Joh. 4, 12. 20, 21.)

5. Die Christus schuldige Liebe. Wer den Heiland liebt, der muß auch den Miterlöseten, Bruder, Miterben seines Reiches lieben. Er, der Allvergelter will unsere, dem Mitmenschen erwiesene Liebe als ihm selbst erwiesen anerkennen. (Matth. 25, 40—45.)

6. Das Beispiel von der Liebe Gottes und Jesus gegen Alle. (§. 503.)

7. Menschenliebe ist der Adel, die Summe und der Inbegriff des ganzen christlichen Gesetzes. (Matth. 22, 37—40. Röm. 13, 10. Jak. 2, 8. Gal. 5, 14. Kol. 3, 13.)

8. Sie ist das vornehmste Stück der Aehnlichkeit mit

Gott und die charakteristische Tugend des Christen. (Joh. 13, 34. 35. 15, 12.).

9. Sie ist die durchaus nothwendige Bedingung der von Gott verheissenen Seligkeit, durch Nichts, durch keine andere Werke zu ersetzen. (1 Joh. 3, 14. fg. Matth. 22, 11. fg. 1 Kor. 13, 1. fg.)

10. Nach dem Maaße unserer Menschenliebe will Gott uns seine Liebe angedeihen lassen; dagegen wird der Mangel der Liebe nicht ungestraft bleiben. (Matth. 7, 1—2. 25, 34—46. Luk. 6, 37. fg.)

11. Endlich bringt sie uns unzählig viele Vortheile; denn sie erwirbt uns Gegenliebe, Gunst, Hilfe, Mitleiden, Gutthätigkeit. — —

12. Mit dieser Lehre stimmen alle Kirchenväter und Weltweisen überein.

§. 507. H. Hindernisse und Beförderungsmittel.

a. Hindernisse.

a) Mangel an Gottesliebe. Wer das Urbild nicht liebt, wie wird er das Ebenbild lieben? b) Mangel an Selbstliebe. Wer sich selbst wegen seiner Würde nicht liebt, wird er deßwegen seinen Nächsten lieben? c) Unordentliche Selbstliebe, Selbstsucht, Stolz, Eigennutz, Geiz, Sinnlichkeit, Weichlichkeit, Trägheit, Zorn ... (§. 315.) d) Einseitigkeit der Liebe, Partheilichkeit, blinde Gunst, Anhänglichkeit an Freunde, Familien, Vaterland, Nation, Religion. e) Unempfindlichkeit, Gleichgiltigkeit, Kälte gegen die Schicksale Anderer, Hartherzigkeit, Härte. f) Empfindelei, Schwärmerei.

β. Beförderungsmittel.

1) Erwäge im ernsten Nachdenken oft und im Einzelnen die Beweggründe dazu; (§. 506.) 2) bemühe dich, das Bild der Menschen- und Christenwürde in dir zu erwecken, lebendig zu erhalten, und in wirksames Gefühl übergehen zu lassen; 3) überdenke oft und einzeln die edelsten Früchte

und Vortheile der Menschenliebe, und die Schändlichkeit der entgegenstehenden Fehler und die daraus entstehenden Uebel; 4) stelle dir vor Augen das Beispiel Gottes, Jesus und jener Menschen, die sich an Menschenliebe ausgezeichnet haben, vergleiche sie mit deinen eigenen Gesinnungen und Handlungen, und erwecke dich zur Nachahmung jener; 5) pflege Umgang mit solchen Leuten, die wahre Menschenliebe besitzen, und üben, halte dich nie an das Beispiel jener, die wenig Liebe zeigen; 6) suche und benütze eifrig die Gelegenheiten, Anderen Gutes zu thun; laß keinen Tag ohne Uebungen der Liebe vorübergehen, bereue die dagegen begangenen Fehler, und beeifere dich, durch besondere Liebeswerke sie zu vergüten; 7) hege die natürliche Anlage, das sympathetische Gefühl zur Unterstützung der Menschenliebe; 8) suche alle Härte, Antipathie und sinnliche Abneigung durch gute Vorstellungen zu unterdrücken, und durch entgegengesetzte Gefühle zu verbessern; 9) entferne die Hindernisse, und verstopfe die Quellen aller liebloſen Gesinnungen; (α.) 10) hüte dich, die der Menschenliebe entgegengesetzten Sünden zu begehen; 11) bete um die Gnade und den Beistand, die Fehler dagegen zu meiden, und die Nächstenliebe zu üben.

## Fünfter Artikel.

## Sünden gegen die Menschenliebe.

### §. 508. Sünden gegen die Liebe im Allgemeinen.

Man kann sich gegen die Menschenliebe versündigen I. durch Ungerechtigkeit und Handlungen, welche der Liebe positiv entgegen sind, II. durch Mangel der Güte und durch Unterlassung der Liebeswerke, wozu man verbunden ist, III. durch Vernachläßigung oder Verletzung der gerechten und rechten Ordnung in Erweisung dieser Pflichten.

Ferner sowohl die Ungerechtigkeit, als der Mangel der Güte, bezieht sich entweder a) auf das Schädliche An-

derer, in sofern wir es ihnen wünschen, oder zufügen, oder wenigstens von ihnen nach Kräften nicht entfernen, oder auf das Gute, in sofern wir ihnen dessen Verlust wünschen, oder es ihnen entziehen, oder wenigstens es, so weit es möglich und recht ist, nicht befördern.

### §. 509. Ungerechtigkeit.

Man begeht gegen Andere im Allgemeinen Ungerechtigkeit, wenn man im Herzen, mit Worten oder Werken a) die Menschenwürde, b) die Person und Kräfte des Menschen, c) sein Wohl, d) die Mittel dazu vermindert, oder verletzt, indem man das Gegentheil dessen wünscht, will, thut. (§. 501.)

### §. 510. I. Ungerechtigkeit im Herzen.

A. Man versündiget sich a) durch Neid, (§. 205.) b) durch böses Wünschen und Wollen, vermög dessen man wünschet, der Andere solle seines Guten verlustig, oder mit Uebeln überzogen werden, c) durch bösartiges Verlangen, Jemanden Gutes zu nehmen, oder Böses zuzufügen.

Note 1. Man unterscheidet hier α) den Feindschaftshaß, wodurch man Jemanden Uebels wünscht, so daß es ihm übel ergehe; β) den Gerechtigkeitshaß, wodurch man Jemanden ein Uebel wegen eines größeren Gutes für ihn, oder einen Anderen wünscht, z. B. Bestrafung der Diebe; γ) den Verabscheuungshaß, wodurch wir an Jemanden Etwas, als uns schädlich oder unbehaglich, verabscheuen.

2. Der Feindschaftshaß (wenn ihn nicht die Kleinheit des Uebels oder Unachtsamkeit entschuldiget) enthält an sich eine schwere Schuld; denn er widerstrebt geradezu dem Gesetze der Liebe. Auch warnt davor die heil. Schrift. (1 Joh. 3, 14. 2, 11. Matth. 5, 38. Luk. 9, 54. Röm. 12, 19. 1 Thess. 5, 15. 1 Petr. 3, 9.) Dasselbe gilt auch vom Böseswollen.

3. Wird bei dem Gerechtigkeitshasse die rechte Ordnung beobachtet, so ist er nicht ungerecht, auch an sich nicht unerlaubt. Nur hüte man sich, daß unter der Larve der Gerechtigkeit Böseswollen nicht versteckt ist.

4. Geht der Verabscheuungshaß auf etwas wirklich Verabscheuungswerthes, z. B. böse Laune, unsittliche Gewohnheit, bleibt er in den Schranken des Rechtes, so kann er nicht mißbilliget werden. Nur hüte man sich, daß er nicht auf die Person selbst übergehe. Dieses kann leicht entstehen, wenn unsere Persönlichkeit angegriffen wird.

## §. 511. Ungerechtigkeit durch äußere Zeichen.

### B. Durch Zeichen oder Reden.

a) Durch Verwünschen und Verfluchen, b) Verhöhnung und Verspottung, wodurch man einen Betrübten oder Unglücklichen verachtet, oder über sein Leiden sich freut, c) durch Genehmigung dessen, was Andern zu Leid geschehen ist, d) durch beissende Vorwürfe und Beschimpfungen.

Note. Fluchen, so viel als Andern aus Antrieb einer heftigen Leidenschaft des Hasses, der Rachsucht, oder des Zorns, Uebel wünschen, ist offenbar dem Gebote der Menschenliebe entgegen. Gesetzt auch, es sey mit dem Wunsche nicht so ernstlich gemeint; so ist doch die Aeußerung desselben für den, gegen den es gerichtet ist, äußerst kränkend und beleidigend, für die Zuhörer ärgerlich, und schon in ihrer Quelle sündhaft. Doch hängt die Größe der Sünde von der Bösartigkeit der Gesinnung ab, die dabei zum Grunde liegt, von der Größe des Uebels, das man dem Andern anwünscht, von den Eigenschaften dessen, der flucht, und dessen, dem geflucht wird, von der Beschaffenheit äußerer Umstände, vermöge deren die Folgen mehr oder minder wichtig sind, von dem Grade der Besonnenheit, vom etwa entstehenden Aergerniße.

C. Durch Werke.

a) Durch jede reale Verletzung und Beschädigung, wodurch irgend ein Gut eines Andern genommen, oder verringert, oder ein strenges Recht nicht geleistet, b) durch reale Unbilden, wodurch Böses zugefügt oder mit Unrecht befördert wird.

§. 512. II. Mangel der Güte.

Man versündiget sich gegen die Pflichten der Güte

1. durch Vernachläßigung der Liebe, d. i. durch Lieblosigkeit. Dahin gehört a) Gefühllosigkeit gegen das Gute und Uebel Anderer, — b) Hart- und Unbarmherzigkeit gegen Andere, wornach wir gar nicht, oder sehr schwer, höchst ungern bewegt und geleitet werden, Andern Hilfe zu leisten, ihre Leiden zu entfernen, oder zu erleichtern.

2. Durch unvollkommene Liebe, a) durch Mangel der Eigenschaften der Menschenliebe (§ 502.); b) durch unordentliche Liebe; c) zu große Nachsicht. Hieher gehört jene zu sinnliche Zuneigung zu gewissen Personen, die zu unmäßige Begierde, Andern zu gefallen, die blinde Nachsicht gegen Andere hinsichtlich ihrer Fehler.

3. Durch lieblose Handlungen (Feindseligkeit, Menschenfeindlichkeit) a) durch Traurigkeit über des Andern Gut, weil es ihm gut ist; b) durch Schadenfreude; c) durch Misanthropie.

§. 513. III. Vernachläßigung der rechten Ordnung.

Dagegen verfehlt man sich a) durch ungeordnete Liebe, welche der Würdigkeit, dem Verdienste, der Verbindung, dem Bedürfnisse — nicht angemessen ist; b) durch Eigenliebe und Selbstsucht; (§. 316.) c) durch Partheilichkeit.

Folgerung. Jener fehlt also, der a) mit Vernachläßigung höherer, wichtigerer oder dringenderer Pflichten, minder hohe, wichtige, dringende erfüllt; b) der nur auf

sein Wohl bedacht ist, und jenes von Anderen versäumt, oder doch ganz gleichgiltig dagegen ist; c) der auf Personen partheiische Rücksicht nimmt.

### §. 514. Leere Entschuldigungen.

Lieblos Gesinnte suchen sich durch allerlei Ausflüchte den Pflichten der Liebe Anderer zu entziehen, und ihre Fehler dagegen zu beschönigen.

1. In der wirklichen Erscheinung ist der Mensch das nicht, was er nach seiner Würde seyn soll. Auch im Edelsten sind Fehler, Mackeln; wie kann jene hohe Achtung und Liebe gegen Andere aufkommen und bestehen?

Antw. Das Urgöttliche, der Grund der Liebe, ist und bleibt, ohngeachtet der Verdunkelung und Schändung des Ebenbildes Gottes, im Menschen. Ist er nicht, was und wie er seyn soll, so sind wir Alle hienieden erst im Werden begriffen, dererst versehen mit Anlagen und Fähigkeiten, um unsere einstige Bestimmung zu erzielen. In Jedem muß also schon das im Keime beachtet werden, was als edle Frucht aus ihm hervorgehen soll

2. Andere erweisen mir auch keine Achtung und Liebe! — A. Thun diese recht, daß sie dir keine Achtung und Liebe erweisen? — Nein. Nun, warum willst du das thun, was du an Andern verdammst?

3. Glimpfliches Benehmen, günstigere Beurtheilung, ausgezeichnete Güte macht Andere nur noch frecher und schlimmer; dagegen ein rauhes Verfahren macht sie geschmeidiger, bescheidener, sittlicher! — A. Ist dieß gewiß, allgemein zuverläßig, nothwendig? Darf man Böses thun, um Gutes zu stiften? Soll man nicht vielmehr Gutes thun, wenn auch Böses durch die Schuld Anderer daraus erfolgt?

3. Ist bin mir selbst der Nächste, und habe für mich zu sorgen! — A. Selbstliebe kann und darf die Nächstenliebe nicht ausschließen. Du sollst dein, auch das Wohl des Nächsten besorgen, jenes thun, dieses nicht unterlassen.

5. Ich bin Allen gut, will und wünsche Allen Gutes; wer kann aber Allen Gutes thun? — A. Du sollst nicht Allen, sondern nur so viel, und denen Gutes thun, so viel du kannst, und Umstände es in Wahrheit erfordern. (Jak. 2, 15, 16. 1 Joh. 3, 17.)

6. Andere wollen meine Liebe nicht; soll ich sie ihnen aufdringen? — A. Vielleicht ist sie fehlerhaft aus Eigennutz, Härte, Stolz. — Uebe sie mit Bescheidenheit, ohne Nebenabsicht, und sie wird mit dankbarem Herzen angenommen werden.

7. Ich verlange die Liebe Anderer nicht; man soll mich auch in Ruhe lassen! — A. Du brauchst täglich Andere, wo nicht heut, gewiß morgen, vielleicht nur nicht in Umständen, wie Andere. Kein Glied am Leibe kann zum andern sagen: Ich kann dich entbehren; eben so wenig in der menschlichen Gesellschaft Keiner den Andern. (1 Kor. 12.)

8. Ich möchte gern recht große Werke, Heldenthaten der Liebe verrichten, und dazu hab ich keine Gelegenheit! — A. Warte nie außerordentliche Lagen zum Gutesthun ab; die alltägliche und dir durch Umstände herbeigeführte Gelegenheit ist die verdienstlichste.

9. Man hat keinen Dank davon. — A. Thue Gutes ohne allen Eigennutz! Auch ohne den Dank Anderer verliert deine Liebe Nichts von ihrer Güte und Verdienstlichkeit. Der Allvergelter vergißt keinen Trunk Wassers, keinen Heller aus Liebe gereicht.

10. Aber die Menschen achten und lieben sich selbst nicht; sie zeigen sich nicht selten in häßlicher und niedrigster Mißgestalt; wie soll man jene lieben, die sich selbst nicht achten? — A. Gott sieht etwa noch mehr Fehlerhaftes, als du, an ihnen, und hört nicht auf, ihnen wohl zu thun. Denkest, redest und thust du allzeit das, was deine Bestimmung und Würde fordert? Die bösen Handlungen darfst du hassen, nicht die Menschen, die sie verrichten. Beweist

deine Liebe durch Warnungen vor dem Bösen, bete wenigstens für sie, daß sie vom Verderben gerettet werden. (Jak. 5, 19. 20. 1 Joh. 5, 16.)

# Viertes Hauptstück.

## Von den allgemeinen Pflichten der Güte und Liebe im Besondern.

### Erster Artikel.

### Von den allgemeinen unbestimmten Liebes-Pflichten.

#### §. 515. I. Billigkeit.

A. Begriff.

Wer seine Rechte nicht nach den Forderungen der strengen Gerechtigkeit, sondern nach den Gesetzen der Liebe gegen Andere ausübt, der ist billig. Billigkeit ist also jene andauernde, bleibende Bereitwilligkeit des Gemüths, die Ausübung seines vollkommenen Rechtes nach den Gesetzen der Liebe zu beschränken. Diese äußert sich

a. durch Gelindigkeit, d. i. jene in wohlwollender Liebe gegründete Bereitwilligkeit des Gemüthes, auf seinen Rechten nicht zu hartnäckig, noch zu strenge zu bestehen, sondern sie auf die gemäßigste Weise auszuüben, ja aus christlicher Liebe zu Gunsten Anderer Etwas davon nachzulassen. (Matth. 18, 26. 27. Job 31, 13. fg.)

b. Milde, d. i. jene besondere Mäßigung im Strafen- oder Genugthuungfordern. Sie heißt auch glimpfliches, gnädiges Verfahren. α) Schiebt man weislich eine Strafe auf; so heißt dieß Langmuth; β) verhängt man eine Strafe mit Schonung, so heißt dieß Langmüthigkeit, Nachsicht.

Note 1. Das Sprichwort „höchstes Recht, höchste Unbild" ist in dem Verstande wahr, in wie ferne man oft sein vollkommenes Recht ohne Verletzung der Liebe und ohne Kränkung Anderer nicht ausüben kann; z. B. ich bin berechtiget, nach ausgelaufenem Ziele mein dargeliehenes Geld zurückzufordern, und meinen Schuldner mit richterlichem Zwange anhalten zu lassen; allein Zeit und Umstände führten Geldmangel herbei. (§. 128.)

2. Milde und Gelindigkeit sollen ohne Verletzung einer Pflicht und mit Klugheit ausgeübt werden.

3. Billigkeit läßt sich im weitern Sinne auf jede Behandlungsweise gegen Andere ausdehnen. Sie ist äußerst bescheiden und mäßig, wenn sie Etwas zu fordern hat; z. B. Ersatz, Genugthuung, Lohn, Verdienst, Dienstleistung, Kost, Ehre, Unterstützung, Wiederversöhnung. Sie ist menschenfreundlich, wenn es darauf ankömmt, Andere zu beurtheilen, zu bestrafen, zu behandeln, zu leiten.

## B. Pflicht der Billigkeit.

Beweis. 1) (Matth. 7, 12.) „Alles, was ihr wollet, daß euch die Menschen thun sollen, das thut ihnen auch; denn dieses ist der Inhalt des Gesetzes und der Propheten." Nun du willst, daß man billig gegen dich sey; so sey es auch gegen Andere. — 2) (Matth. 18, 21—25.) Parabel vom Schuldner, der nicht zahlen konnte. — 3) Tit. 3, 2. 1 Kor. 13, 4—7. Kol. 4, 1. — 4) Billigkeit ist mit der wahren Menschenliebe unzertrennlich verbunden. Sie beweiset eine gute Denkungsart, macht unserm Verstande und Herzen Ehre, begünstiget, befördert und verstärkt das so nöthige Zutrauen unter Menschen, die wechselseitige Achtung und Liebe. Nun aber diese ist Pflicht, also auch jene. — 5) (Matth. 7, 2.) Die Billigkeit gegen Andere läßt uns gleiches Betragen von Andern hoffen; da hingegen der unbillig Handelnde immer seinen Mann findet, der ihm Gleiches mit Gleichem vergilt, und ihm sein hartes Betragen fühlbar macht. — 6) Billigkeit gegen Andere läßt uns Gottes Huld und Gnade hoffen, Unbilligkeit Gottes Strenge fürchten. (Matth. 18, 26. 27. 35.)

C. Beförderungs-Mittel.

1) Denke oft daran, daß Billigkeit Pflicht ist, überlege die Beweggründe dazu; 2) erwäge die guten Folgen aus der billigen Denk- und Handlungsweise, die nachtheiligen aus dem unbilligen Betragen; 3) setze dich in die Lage Anderer, und sie in deine Lage, bedenke ihre Umstände, Bedürfnisse, Noth; 4) denke an Gott, dessen Nachsicht, Langmuth und Milde, die dir gewiß nothwendig ist. (Sir. 28, 1—10.)

D. Ausflüchte.

1. Ich muß auf meinen Vortheil sehen! — A. Aber nicht zum offenbaren Nachtheile des Nächsten.

2. Was ich von Rechtswegen fordern kann, das fordere ich. — A. Wenn du durch deine strenge Forderung deinem Nächsten in Beförderung seines Wohls und Glückes mit Herzenshärte hinderlich wärest, ohne daß dir sonderliche Vortheile daraus erwachsen, so bist du doch unbillig, selbstsüchtig, lieblos.

## §. 516. II. Verträgliche Friedfertigkeit.

### A. Begriff.

a. Friedfertigkeit.

Sie ist jene Bereitwilligkeit des Gemüthes und jenes stete Bestreben, alles das zu meiden, was Zwiespalte, Uneinigkeit und Streit erwecken und hegen kann; hingegen alles das zu thun, was Frieden und Einigkeit erhalten, oder wieder herstellen und begünstigen kann, seye es auch, daß man deßhalben so manche Ungemächlichkeit und Beschwerde leiden, oder auf eigenes Recht Verzicht thun müsse. Sie besteht darin, daß wir mit Jedem in gutem Vernehmen stehen, in Eintracht und im Frieden leben, und alle Uneinigkeit sorgfältig vermeiden; ferner daß wir uns stets bestreben, zwischen Andern Einigkeit zu erhalten, zu befördern, und

die Streitenden wieder mit einander zu vereinigen. — Friedfertig ist also Jener, der α) mit Jedermann Frieden hält, β) Frieden stiftet, und γ) gegen unbillige und unversöhnliche Friedensstörer sich liebvoll beträgt. Beispiele von wahrer Friedfertigkeit sind im A. B. Abraham, (1 Mos. 13, 8. fg.) Jakob, (1 Mos. 32, 33.) Joseph, (1 Mos. 45, 4. fg. 50, 19. fg.) David. (1 Kön. 24, 10. fg. 2 Kön. 16, 5. fg.) — Im N. B. Jesus das ausgezeichnetste Muster dieser Tugend bis zum letzten Athemzuge. — Johannes, der Jesus besonders liebte. (Joh. 19, 29.) — Paulus.

B. Nothwendigkeit.

a) Friedfertigkeit ist mit Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschenliebe genau verbunden. (1 Kor. 13, 4—7.) b) Die Erhaltung des Friedens wird im christlichen Gesetze zur ausdrücklichen Vorschrift gemacht. (Röm. 12, 18. 14, 19. Eph. 4, 3. Hebr. 12, 14. Gal. 5, 22. 1 Kor. 6, 1—9. Phil. 2, 1—4.) c) Unfriede hat sehr schädliche Folgen; denn 1. wo er herrscht, da wird die Menschennatur und Würde verunreiniget, Gottes Bild mehr und mehr verlöschet; ihre edlen Triebe werden erstickt, die sanften Gefühle gehen verloren, rohe Empfindungen treten an ihre Stelle, der Mensch wird nach und nach hart, kalt, unempfindlich, grausam, wild, Barbar, Tyrann, — kurz Unchrist, Unmensch, Satan. — 2. Unfriede, Zank und Zwietracht bereitet dem Stifter und Andern viele unzählige Uebel, stört und zernichtet unter Menschen die so nöthige Verbindung, Gemeinschaft und Glückseligkeit. Der Unfriedliche zieht über sich immer mehr Schande und Verachtung, lebt sich selbst zur Qual, zerstört seine Gesundheit, kürzt sein Leben ab, und stirbt voll Unruhe und Vorwürfe. (Spr. 17, 1.) — 3. Aus dem Unfrieden entspringen viele Sünden und oft die größten Schandthaten. — 4. Unfriede, Zank und Zwietracht entfernt den Menschen mehr und mehr von Gott, der Frieden liebt und will. Wo Unfriede ist, da ist keine Freude an Gott, am Gebete, an Gott-

tesverehrung, aber auch Gottes Geist und Segen nicht, hingegen dessen Mißfallen und Ungnade. (Matth. 5, 21. 22.) — 5. Gal. 5, 15. Jak. 3, 16. Luk. 11, 17. Matth. 13, 42. 24, 15.

C. Nützlichkeit.

a. Christus nennt die Friedfertigen selig und Kinder Gottes. (Matth. 5, 9.) Sein Apostel schreibt: „Brüder! seyd einig, und haltet Frieden; dann wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch seyn.“ (2 Kor. 13, 11.)

b. Friedsamkeit verschafft uns nicht nur 1) das Wohlgefallen und den Segen Gottes, macht uns Gott ähnlich, sondern erwirbt uns auch 2) die Liebe, Achtung und Freundschaft anderer Menschen; 3) trägt zur Gemüthsruhe ungemein viel bei. (1 Petr. 3, 10. 11. Ps. 33, 13. 15.) 4) Sie befördert eigene und fremde Wohlfahrt, auf ihr beruht die allgemeine Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes; 5) sie macht den geselligen Umgang eben so angenehm, als nutzbringend; 6) bewahrt vor vielen Sünden, und ist die Quelle vieler Tugenden für uns und Andere, gewährt im Tode Ruhe, Trost und Hoffnung zum vollkommenen Frieden dorten.

Note I. Es ist also Pflicht und vom größten Nutzen, Frieden zu halten; weil

1. ohne Friedsamkeit das allgemeine Wohl des Menschengeschlechtes nicht erreicht wird. Kein Mensch kann sich Alles leisten, was er braucht. Einer muß dem Andern zu Hilfe kommen; wechselseitig müssen wir einander in die Hände arbeiten. Dann kann das Menschengeschlecht dem Ziele sich nähern, das ihm gesteckt ist. Nun aber dieß ist nur möglich durch Einigkeit der Menschen unter sich, durch Gemeinsinn unter einander; denn wo Zank und Zwietracht herrscht, da hört die Gemeinschaft auf. Dann sorget ein Jeder nur für sich, und kümmert sich um das Wohl der Uebrigen nicht. Die menschliche Gesellschaft ist eine große Kette, deren Glieder aneinander geknüpft sind. Das Band, welches

sie fest hält, ist die Friedsamkeit. Ohne sie geräth Alles in Stockung. Menschen, die in ihrem Verkehre gegen einander stehen, nehmen eine unedle Gesinnung, unempfindliche Stimmung, oft grausame Meinung gegen einander an. Der Mensch wird um so wilder und barbarischer, je größer die Unfriedsamkeit ist. (Matth. 12, 25.) Herrscht in einem Staate, oder in einem Hause keine Zusammensicht, sondern Spannung und Feindseligkeit, so entfernen sich die Menschen von einander, das allgemeine Wohl leidet, und muß zerfallen. Jeder soll also das Seinige beitragen, um den Frieden zu erhalten. (Röm. 12, 4.) Die Friedsamkeit soll uns um so mehr angenehm seyn; weil auch

2. unser eigenes Wohl ohne sie leidet.

Wer friedliebend ist, der wird geschätzt, den Ruhestörer, der immer auf böse Streiche ausgeht, und Samen zu Zwietracht streuet, schließt man von seiner Gesellschaft aus. Der Friedliebende gewinnt Anderer Herzen, und wer um ihn lebt, der genießt ein frohes Leben; denn die Stunden fließen in Freundlichkeit und Heiterkeit dahin. Arglist und schwarze Uneinigkeit trübt sie nicht. Gewiß wenn alle Menschen friedsam dächten und lebten; Alle müßten glücklich seyn. (Röm. 15, 5. 6.)

Note II. Heilig sey uns also die Pflicht, Frieden mit Allen zu halten, und zwar:

a) Man halte Frieden bei Verschiedenheit der Urtheile, Meinungen und Empfindungen der Menschen. Man sey nicht unduldsam gegen die Menschen überhaupt. Der eine Mensch sieht dieß, der andere jenes für gut an. Der eine hat Geschmack und Wohlgefallen an der Sache, dem andern ist sie zuwider. Man lasse Jedem das Seine; sonst gibt es Uneinigkeit, und der Friede ist gestört. Gott, von dem Alles kömmt, gab dem einen mehrere, dem andern wenigere Geisteskräfte. Der eine hat diesen Bau des Körpers, daß er gerade so empfindet, dem andern gab die

Natur andere Anlagen, die ihn anders empfinden lassen. Rechne man es also ihm nicht zur Schuld, daß er nicht so denkt, nicht so empfindet, wie wir. Sey man duldsam und friedsam gegen ihn. (1 Kor. 1, 10. fg.)

b. Bei Veränderlichkeit mancher Menschen. Der Mensch bleibt sich oft nicht gleich, hängt von einer körperlichen oder geistigen Laune ab; kann man sich in die Laune solcher Menschen nicht fügen, so entspringt stets Uneinigkeit, und veranlaßt Zwist. Hier rathet die Klugheit und Liebe zum Frieden, man weiche aus, man schicke sich in die trübe Zeit, und erwarte die heitere. So machte es David gegen Saul. (1 Kön. 17. fg.)

c) Bei empfindlichen Menschen. Empfindlichkeit ist eine allgemeine Ursache von Unfriedsamkeit. Man sieht die oft nur angewöhnte Miene des Andern sogleich für Beleidigung an, hält sich durch jedes Wort, jede Handlung verachtet; glaubt, jeder Schritt des Andern trete unserm vermeinten Werthe und Range zu nahe; die Folge ist: der Friede leidet. Hier mache man sich's zur Maßregel, kleinigte Dinge nicht für so wichtig zu halten, daß unsere Zufriedenheit dabei leide. Man muthmaße nicht gleich Böses; lasse sich nicht Alles verdrießen; urtheile nicht gleich so strenge und scharf, und bringe der brüderlichen Einigkeit ein Opfer. (Eph. 4, 1—5.)

d) Bei eigensinnigen Menschen. Der Eigensinnige will nur seine Meinung geltend zur Richtschnur für Andere machen, nur sein Wort stellt er oben an, und glaubt, Andere sollen nicht denken, oder nicht wollen, und blind sich ihm unterwerfen. Die Folge ist: Die Menschen reiben sich einander, es entsteht Zwist und Uneinigkeit. Man lege also den Eigensinn ab, lasse Andere auch zur Sprache kommen, höre ihrem wohlmeinenden Rathe zu, folge ihren weisen und guten Anstalten; fliehe den Dünkel der Allwissenheit, sey nicht stolz auf sich selbst; vielmehr lasse man sich das gesagt seyn, was der Apostel sagt: „Befleißige dich der

Rechtschaffenheit, des Glaubens, der Liebe, des Friedens mit allen Rechtschaffenen." (2 Tim. 2, 22.)

### D. Beschaffenheit und Art.

Die Friedfertigkeit soll seyn a. allgemein (B. b.) d. i. gegen Alle, ihre Gemüthsart sey, welche immer, in allen Dingen, in jeder Art von Geschäften; b. rein, frei vom Eigennutze, von schiefen Absichten, vernünftig und religiös, nicht bloß politisch, nur aus natürlicher Anlage (Matth. 6, 1.); c. großmüthig und standhaft. Man lasse sich von Ungerechtigkeiten, und so manchen andern im Wege stehenden Hindernissen nicht irre machen; mache aus Liebe zum Frieden Aufopferungen, trage Beschwerden; d. gerecht, d. h. man befleiße sich, mit Jedermann Friede zu halten, so lange es ohne Verletzung einer höhern Pflicht möglich ist. Tritt aber der entgegengesetzte Fall ein, so ziehe man den Frieden mit Gott und mit sich selbst jenem mit den Menschen vor; (Matth. 10, 34—36.) e. klug, d. i. sie darf nicht zu nachsichtig, unnachgibig seyn, noch weniger Frechheit, Bosheit und Laster ungestraft lassen.

### E. Hindernisse.

a. Rechthaberei. Wahrheit soll nach Zeit, Ort und Umständen allemal, doch nie auf eine unbescheidene und bittere Art, nie mit Haß gegen anders Gesinnte, vertheidiget werden. b. Veränderlichkeit der Gesinnungen, Wünsche, Begierden, Launen, Handlungen. c. Empfindlichkeit. Sieht man alle Mienen, Worte und Handlungen gleich für Beleidigung an, so geräth man nur zu oft in Zwistigkeiten. d. Eigensinn. Sollen sich Andere in Allem nach uns richten, und Alles von uns gefallen lassen, so wird Widerspruch, Widerstand und Streit unaufhörlich seyn. e. Auffahrendes Wesen. Dieß zeigt sich bei der Behauptung eines Rechtes, zu befehlen, zu fordern, abzuschlagen, zu widersprechen, und besonders gegen Niedere,

Arme, Untergebene. Dadurch entsteht Mißmuth, Verdrossenheit, Widerwille, Erbitterung und die Uneinigkeit ist da. (Sir. 28, 11.) f. Ueberspannte Forderungen. Will man von Andern Zuviel, fordert man von Jedem Gleichviel; so erfolgt Täuschung, Unwille, Zwist. g. Geschwätzigkeit. Wer zuviel redet, der kann nicht allzeit recht reden, und stoßt an. h. Gehörgebung den geschwätzigen Zungen. (Sir. 28, 13—16.) i. Argwöhnisches Herz. Wer mit allerlei Argwohn geplagt ist, der hat selbst keine Ruhe, und läßt Andere nicht ruhen.

### F. Beförderungs-Mittel.

a) Erwäge öfters, was es um die Friedfertigkeit für eine nothwendige und nützliche Sache ist, und welcher Schaden aus der Unterlassung derselben entstehe. (B. C.) b) Lerne Jene, mit denen du umgehst, kennen. Diese Kenntniß wird dir den Weg und die Art zeigen, Frieden zu erhalten; c) weiche jeder Gelegenheit zum Streite aus, halte dich auf solche Fälle, wo Uneinigkeit entstehen könnte, zum Voraus gefaßt, bereite dich vor, ihr zu entgehen, gib nach, schweig, dulde, leide, laß von deinem Rechte lieber nach. d) Beherrsche dich selbst, thue gleich im Anfange Widerstand, lösche das erste Fünkchen zum Zwiste aus, unterdrücke die ersten Regungen des Unwillens, Zornes, Haders. e) Befleiße dich auf wahre Bruderliebe, suche sie immer stärker und vollkommener zu machen. f) Lerne und übe dich, die Anstöße und Unarten Anderer gleichsam nicht zu sehen, zu hören, zu achten; unterscheide rohe Sitten von Herzensbosheit. g) Habe Mitleiden und Nachsicht mit den Schwachheiten und Fehlern Anderer, suche dich nach ihnen zu bequemen. (Röm. 15, 1. 2 Kor. 11, 19.) h) Entschuldige deinen fehlenden Mitmenschen, und vergiß deiner eigenen Fehler nicht. Im Ganzen sieh mehr auf dich selbst, als auf Andere. i) Lerne dich in Ansehung dieser Pflicht kennen, prüfe dein Herz und dessen Fehler; suche, die Quelle deines Unfriedens zu verstopfen, (E.)

k) Mache dir es zum Gesetze, bei empfundener Beleidigung nicht gleich zu reden, und zu handeln, wie Blut und Leidenschaft es dir eingibt. l) Habe die Beispiele friedfertiger Menschen, auserlesene Denksprüche stets vor Augen und im Gedächtnisse. m) Denke oft an Gott, dessen Willen und Bemühungen, Frieden auf Zeit und Ewigkeit herzustellen. Erwäge öfters, was Jesus des Friedens Willen gethan und gelitten. n) Bete täglich mit Ernst und Ausdauer, daß dir und Allen Gott den Geist des Friedens und guten Willens geben, und dich und Alle von allem Unfrieden bewahren wolle. (Luk. 10, 5. Joh. 14, 27. 16, 33. 20, 21. 26.)

## G. Ausflüchten.

1. Ich wollte gern in Ruhe und im Frieden leben, aber Andere lassen mich nicht! — Antw. Prüfe dich, ob du nicht die Schuld daran durch dein Reden, Thun und Lassen hast, ob du das Deinige thust, den Zank und Streit zu unterdrücken oder beizulegen?

2. Man kann sich in der Welt nicht Alles gefallen lassen! — A. Aber man muß doch Alles aus Liebe und mit Klugheit thun, um den Frieden zu erhalten, oder wieder herzustellen.

3. Kein Mensch wird ohne Streit in der Welt bleiben! — A. Wie Andere durch Gesinnungen und Handlungen dir Gelegenheit zum Unwillen und Streite geben, so thust du es auch Andern. Fühlst du nun die Nothwendigkeit der Nachsicht Anderer gegen dich, wünschest und hoffst du sie; so erweise sie auch Andern. (Thom. v. Kemp. 2. B. 3. K.)

4. Die Leute um mich sind gar zu kritisch, launigt, widersprechend, hart, bissig! — A. „Es ist eben nichts Großes, mit Guten und Sanftmüthigen umzugehen; aber mit Harten und Unordentlichen oder uns Gegenwilligen friedlich leben können, ist eine große Gnade, ein sehr löbliches und männliches Betragen." (Thom. v. Kemp. a. a. O.)

5. Ich kann mich unmöglich allzeit mäßigen; daran bin

ich nicht Schuld, ich hab mir meine Natur nicht selbst gegeben! — A. Wende desto mehr Fleiß an, dich zu beherrschen, wenn deine Natur es nothwendiger hat. Gott gibt dir bei deinem guten Willen Mittel und Beistand dazu. (§. 196—205.)

Folgerung. Ist jeder Christ verbunden, Friedfertigkeit zu üben; so sind Jene zu dieser Pflicht mehr gehalten, die unter einem Dache, in Nachbarschaft wohnen, im Gesellschaftsvereine, oder in sonst näherer Verbindung leben. Dieß erheischt die höhere Pflicht der Nächstenliebe, die tägliche Nothwendigkeit und höhere Nützlichkeit dieser Tugend. (Gal. 6, 2. Ps. 132.) Folglich sind so verbundene Personen mehr verpflichtet, die Mittel zur Erhaltung der Friedfertigkeit anzuwenden.

Anmerk. 1. Der Pflicht, friedsam zu seyn, ist es nicht entgegen, seine Rechte zu schützen; und vor Gericht zu verfolgen, auch wegen Verletzung Entschädigung und Genugthuung zu verlangen Gerechtigkeit soll geschehen, und zu dem Zwecke ist auch die Obrigkeit angeordnet.

2. Beobachte man die Regeln der christlichen Liebe, d. i. a) sey man in Behauptung seiner Rechte billig; b) suche man allen Streithändeln, wo möglich, auszuweichen, lasse man lieber von seinen Rechten etwas nach, dulde man auch Unbilden; c) ergreife man alle gelindere Mittel, und versuche gütliche Ausgleichung. (Matth. 5, 39. 1 Kor. 6, 7. 8.)

3. Ist man aber doch nothgedrungen, Processe zu führen; a) so geschehe es nicht um Kleinigkeiten, sondern in wichtigen Dingen, nur im äußersten Falle; b) verfahre man mit Mäßigung, ohne Leidenschaft, Habsucht, Stolz, Erbitterung, Feindseligkeit; — c) suche man die Sache ehestens, nur durch erlaubte Mittel, zu schlichten, und die Gemüther durch alle Vorsicht und mögliche Mittel in Eintracht und Güte zu erhalten.

### 8. Friedensstiftung.

a. Der Friedfertige bestrebt sich nicht nur den Frieden mit Andern, sondern auch zwischen Andern zu erhalten, und wo Zwist und Unfriede sich eingeschlichen hat, die Eintracht wieder herzustellen, die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen, und die getrennten Herzen wieder zu vereinigen, d. i. Frieden zu stiften. Uneinigkeiten, die man verhüten oder beendigen könnte, dulden, wäre lieblos, grausam, und man machte sich aller bösen Folgen schuldig. Freilich ist es schwer, Frieden zu stiften; dazu gibt uns Vernunft und Religion Regeln an.

### b. Art und Weise.

1) Handle bei diesem heicklichten Geschäfte mit **Klugheit** und **Vorsicht**, ohne Zudringlichkeit, vermeidliche Gewaltthätigkeit. Prüfe dich in jedem Falle, wo du jene edle Absicht hast, ob du vermöge deines Amtes Beruf dazu hast, ob du bei den Partheien im hinlänglichen Ansehen stehest, oder ihr Vertrauen besitzest. Wähle immer die sanftesten und anständigsten Mittel. Ist dein eigenes Ansehen nicht hinreichend, so suche lieber, Andere zur Vermittlung zu bewegen. Wäre je zuweilen Gewaltsamkeit unvermeidlich, so erstrecke sie sich doch nur auf Trennung der Uneinigen, ohne alle Härte der Reden und Begegnung.

2) Handle ganz mit **Unpartheilichkeit**, höre beide Theile wohl an, laß Beiden Gerechtigkeit widerfahren. Vergiß als Friedens-Vermittler deine persönlichen Verhältnisse, selbst Zuneigung und Liebe. Du mußt, wenn der eine Streitende auch ein unwürdiger, dir verhaßter, oder ein seinem Gegner weit nachstehender Mensch wäre, ihn doch als Streitenden betrachten, ohne alle Rücksicht den Streit selbst und allein in Obacht nehmen, das Recht und Unrecht Jedes abwägen, Jedem, sey er auch dein Freund, das, worin er gefehlt, vorhalten, und solche Vorschläge des Vergleichs thun, welche Beider Recht und Unrecht aufwiegen, Beider

Ehre schonen, Beider Nutzen befördern, und Beide überzeugen, daß du mit Jedem es gut, treu und redlich meinst.

3. Handle mit Nachsicht und Duldsamkeit. Du mußt die Freude, Uneinigen den Frieden wieder zu geben, für wichtiger, als alle kleinen Leiden und Beschwerden, halten, die dir dabei begegnen können. Du mußt dir es gefallen lassen, daß man in der ersten Hitze dir selbst unsanft begegne. Du mußt in solchen Augenblicken jene ruhige Kälte eines Weisen behaupten, dich nicht ermüden, noch weniger dich selbst aufbringen lassen, wenn die Streitenden Anfangs ungestümm, oder wohl gar beleidigend gegen dich seyn sollten.

4) Bete mit Eifer, daß Gottes heiliger Geist dich bei dem Geschäfte erleuchten und regieren, den Entzweiten Frieden schenken wolle.

### c. Gute Folgen aus der Friedensstiftung.

Selig die Friedfertigen, die Frieden-Liebenden und Stiftenden! Die seligsten Folgen entstehen aus dem Friedenstiften

I. für Andere; denn 1) die Friedensstifter schaffen unter den Menschen unaussprechlich viele Freude, und wenden unvorzusehende Leiden von ihnen ab. 2) Sie haben das Verdienst, ehrennachtheilige Worte und Handlungen, die bei Zwistigkeiten gar leicht hervorgehen, zu verhüten, und dadurch die Ehre der Entzweiten zu schützen und zu sichern. Was ist wohlthätiger, als die Ehre des Andern zu retten? 3) Sie erhalten und befördern die Gesundheit Anderer; denn Uneinigkeit und Zwietracht ist die Quelle jenes Verdrußes und Grames, der wie Gift auf den Körper wirkt. Es ist um so verderblicher, weil es in dem Innern sich aufhält, und durch die Einbildungskraft auf den ganzen Organismus wirkt, den Körper schwächt, und zu den gefährlichsten Krankheiten geneigt macht. Sollen uns also die Friedensstifter nicht mehr, als Aerzte, gelten, die den Stoff zur Krankheit hinwegschaffen? 4) Sie verhindern die

so nachtheiligen Folgen der verstörten Gemüthsruhe, und stellen den heilsamen innern Frieden wieder her, ohne den keine Lebensfreude ist. So lange Menschen mit einem bösartigen Willen herumgehen, ist die ganze Seele verstimmt und verkehrt; alle Freuden sind unschmackhaft; man sinnt auf Rache, ist argwöhnisch, mißtrauisch, ängstlich; man verliert seine Munterkeit, verfällt in die übelste Laune, wird unzufrieden mit sich, und denen, die um uns sind. 5) Sie befördern das Seelenheil Anderer, indem sie die Gefahren des Unfriedens für die Tugend, die bösen Folgen der Lieblosigkeit beseitigen, anderer Seits die Gelegenheiten zubereiten, Liebe zu hegen, und Tugend auszuüben. Wie kann eine Seele auf Tugend denken, die von Feindschaft herumgetrieben wird? Wie läßt sich da Vervollkommnung erwarten, wo Uneinigkeit herrscht.

II. Für die Friedensstifter selbst.

a) Im Unterlassungsfalle handelt man gegen das Gebot der Liebe, zieht sich Verantwortung und Gottes Mißfallen zu; b) die Friedensstifter gewinnen die Achtung, Ehre und Liebe Jener, welchen sie ihre Wohlthäter, die Beschützer ihrer Ehre, Gesundheit, Ruhe und Tugend werden; c) jeder gut- und edeldenkende Mensch wird mit Lust ihren Umgang und ihre Freundschaft suchen; d) sie ahmen Jesus nach, der gekommen ist, den verlornen Frieden mit Gott wieder herzustellen; e) der Gott des Friedens wird mit allem Wohlgefallen auf sie herabsehen, und ihr Gotteswerk ewig belohnen.

*) Beispiele von kluger Art der Friedensstiftung sieh 1 Kön. 25. 2 Kön. 14. 3 Kön. 3, 16—28. Mark. 9, 33. fg. Luk. 22, 24. fg.

γ. Betragen gegen Friedensstörer.

Es gibt Leute, welchen man Nichts recht thun, nie recht reden kann. Ein Tritt, Wort, Blick, eine Miene, — und das Gemüth wird erschüttert und verstört, die widrige

Empfindlichkeit bricht hervor, und der Unfriede tritt mit leidigen Folgen ein. Auch gegen solche Friedensstörer behauptet der Friedsame seine Gleichmüthigkeit und Ruhe seines Herzens, und behandelt sie duldend, nachgiebig und liebreich. Warum?

a) Dieses unfriedliche Wesen ist oft eine erbarmungswürdige Schwachheit und Krankheit, die ihre Ursache in körperlicher Anlage, fehlerhafter Erziehung, Einbildung, Beschaffenheit des Verstandes, Herzens, Gemüthes — hat. b) Ein gleichartiges entgegengesetztes Betragen bringt allemal großen Schaden, hingegen gütige Behandlung die größten Vortheile. c) Die Religion gebietet sie. d) Der Friedsame sucht Jesus nachzuahmen, welcher der feindseligsten Mißhandlung seiner Gegner das friedseligste Herz entgegensetzte, gleichmüthig und liebvoll blieb; e) er tröstet sich mit dem Lohne, mit welchem Gott die Kinder des Friedens krönet; f) er betet, daß Gott ihm Gleichmuth und Starkmüthigkeit, den Unfriedlichen die Gnade der Besserung und seines Friedens verleihen wolle.

## III. Nachgiebigkeit, Willfährigkeit und Gefälligkeit gegen Andere.

### A. Begriff.

Nachgiebigkeit ist jene fortdauernde Gemüthsverfassung, kraft der wir uns mit Aufopferung unseres eigenen Sinnes, Urtheils und Willens aus christlicher Liebe nach den Meinungen, Wünschen, Sitten, Gewohnheiten Anderer bequemen, uns zu ihren Schwachheiten herablassen, jedoch ohne eine Pflicht zu verletzen, oder uns zu Versündigungen verleiten zu lassen.

### B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

a. Die Achtung und Liebe gegen Andere gebietet sie. b. Sie gewährt viele wesentlichen Vortheile; denn sie α) er-

lich zu wirken, und die eigene und fremde Glückseligkeit zu befördern; f) dienet, die einnehmende, gefällige Würde, durch welche sich der Christ auszeichnen soll, zu behaupten. g) Unhöflichkeit ist Mangel der schuldigen Achtung und Liebe gegen Andere, macht den Menschen verächtlich und gehäßig, und bringt ihn um all das Gute, das die christliche Höflichkeit gewährt.

### C. Art und Beschränkung.

Eine besondere Anweisung zur Höflichkeit ertheilt das Christenthum nicht; doch wird durch es die Ausübung derselben sehr erleichtert; indem es Stolz und Uebermuth verbietet, und überhaupt die Ausbrüche heftiger Leidenschaften untersagt. Zum Behufe sorgende Regeln:

a) Man sey höflich und bescheiden aus christlichem Beweggrunde; b) gegen Jedermann, auch gegen Niedere, gegen Personen von jedem Alter; c) richte sich bei Höflichkeitsbezeigungen nach Ort, Zeit, Personen, und überhaupt nach den Regeln des Anstandes; d) hüte sich vor steifer Ziererei und zu gekünstelten Höflichkeitsbezeigungen; e) ferner vor Schmeicheleien; f) mache keinen Heuchler, sondern g) sey aufrichtig, und beobachte die Regeln der Liebe und Klugheit.

### D. Mittel.

1) Begründe, erweitere und erhöhe in dir immer mehr die Achtung gegen Andere; (§. 493.) 2) hege stete Aufmerksamkeit auf die Menschen, mit welchen du in Berührung kommst, oder auch auf dein Inneres und Aeußeres; 3) sieh auf die Beispiele bescheidener und höflicher Personen; 4) beobachte das auffallend rohe, unartige, grobe Wesen ungesitteter Menschen, um es an dir zu vermeiden oder zu verbessern; 5) lies Bücher, welche die Regeln von der Wohlanständigkeit geben; 6) laß dir von Freunden deine etwaigen Fehler gegen den Anstand und die Höflichkeit sagen.

## §. 519. V. Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit und Treue.

### A. Begriff.

1. Die Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit, Geradheit ist das edle Bestreben, alle seine äußeren Handlungen den inneren gleichförmig zu machen, und seine Gesinnungen Anderen gerne, offen und geradehin zu entdecken. Beispiele sind Nathanael, (Joh. 1, 48.) Job, (1, 8.) die ersten Christen. (Apg. 4, 32.)

2. Wahrhaftigkeit ist ein gleiches Bestreben, in Worten (mündlich oder schriftlich) nicht zu heucheln, nicht zu lügen, sondern nach Pflicht und Klugheit das Wahre zu sagen, was wir denken und urtheilen. Die Apostel (Apg.) sind Muster dieser Tugend; die Räthe Rehabeams. (3. Kön. 12.) Da man aber nicht Alles, was wahr ist, offenbaren soll, so verbindet man damit

3. Verschwiegenheit und vernünftige Verhehlung. Diese ist der Vorsatz, das Wahre, das sich nicht immer sagen läßt, zu verschweigen, und da, wo es Pflicht und Klugheit fordert, seine Gesinnungen zu verhehlen.

4. Treue in Zusagen und Verheißungen. Diese besteht im festen Willen, das gegebene Wort zu halten. Christus gab von jeder dieser Tugend das Vorbild.

### B. Beschaffenheit.

Sie gründe sich a) auf Vernunft und christliche Liebe, b) sey von heiligen Beweggründen belebt, und c) nach den Regeln der christlichen Klugheit und Einfalt eingerichtet; d. i. das Herz sey voll Liebe, redlich, gleichsam ohne Falten, habe nichts Verstecktes; doch rede und handle der Christ nie ohne Ueberlegung, nehme auf Zeit, Ort, Umstände und Personen Rücksicht, und wähle nur solche Mittel, die dem Geiste der Religion angemessen sind, damit Liebe und Redlichkeit nie verletzt werde.

### C. Vorzügliche Acte derselben.

a) Man meide allen Betrug, alle Lüge und Verstellung, b) die Rede sey einfach, ungeheuchelt, redlich (Eph. 4, 25. 5, 9. 1 Petr. 2, 1. Matth. 5, 37.) c) Man theile Andern nützliche Wahrheiten und Kenntnisse gern, frei und offen mit; (Matth. 26, 63. 64. 1 Tim. 6, 13.) d) erfülle genau und treu seine Zusagen, Verheißungen, Verträge und Geschäfte; (Sir. 20, 23. 29, 3.) e) sey im Loben und Tadeln aufrichtig, ohne Partheiligkeit, falsche Scham; f) lasse alle Bewegungen des Körpers, Mienen und Augen mit dem Gemäthe übereinstimmen, so daß man, ohne die Regeln der Liebe, Höflichkeit und Klugheit zu verletzen, seinen inneren Zustand ohne Hehl darthue; g) man beobachte weise *Zurückhaltung*, habe nicht das Herz auf der Zunge, bewahre fremde und eigene Geheimnisse, verschweige das, dessen Aussage Nichts fruchtet, und was Andere nicht zu wissen brauchen. (Sir. 19, 8—10. 20, 7. 8. 28, 25. Kol. 4, 5—6.) Verschweige das, was dir und Andern gar schädlich seyn würde. (Joh. 16, 12. 1 Kor. 9, 19—22.)

### Regeln der Verschwiegenheit.

1. Man kann mit Recht die Wahrheit, zu deren Erfahrung ein Anderer kein Recht hat, verschweigen, so oft der Redende aus ihrer Eröffnung einen größeren oder gleichen Schaden haben würde, als der Andere aus dem Verschweigen erfährt. — 2. Man verschweige allzeit die Wahrheit, so oft aus ihrer Offenbarung ein Schaden entstehen würde, z. B. Verachtung der Wahrheit, Feindschaft, Verrath der Geheimnisse — —. Es sey dann, daß das allgemeine Wohl dem privaten vorzuziehen, oder das zufällige Uebel wegen des größeren Gutes zuzulassen ist.

## D. Nothwendigkeit

### a. der Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue.

a) Die allgemeine Regel, Jeden zu lieben, wie sich selbst, fordert diese Pflicht; (§. 504.) b) davon hängt die Sicherheit aller gesellschaftlichen Verträge und Verbindungen, mithin das gemeine Beste, ab; c) die Vernunft fordert Uebereinstimmung und Einheit des Inneren und Aeußeren d) der Zweck der Sprache ist nicht, Falschheit und Betrug zu üben. Diese Zunge muß der treue Dollmetscher des aufrichtigen und wahrhaften Herzens seyn. e) Christus und die Apostel gebieten Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, verwerfen alle Falschheit, Verstellung und Untreue. (Matth. 5, 37. 11, 16. Röm. 12, 19. Eph. 4, 25.) f) Unsere eigene Ehre und Wohlfahrt macht sie nöthig; denn ohne dieselbe ist keine Zuneigung und kein Vertrauen Anderer gegen uns, keine Ruhe des Gemüthes in uns. Wir machen uns dadurch fähiger, andere Pflichten zu üben. Sie befördert Zufriedenheit im Leben, und Gewissensruhe im Tode. (Spr. 11, 3. 16, 9. 20, 7. 28, 18.) g) Die Vernachläßigung dieser Pflicht ist für unsere sittliche Verfassung sehr gefährlich. α) Sie schändet die Menschen- und Christenwürde, und zeigt, daß der Geist der Falschheit und Lüge im Herzen wurzelt; β) sie verleitet zu großen Beleidigungen Anderer, macht uns Feinde; (Sir. 11, 30. 31. 12, 15.) γ) sie bringt in unsere Denkart so viele Widersprüche, daß wir zuletzt uns selbst täuschen, und gegen uns selbst, ja gegen Gott in unsern Gesinnungen und Vorsätzen falsch werden; δ) sie macht uns endlich aufgelegt zu jedem Verbrechen; weil wir uns mit der Hoffnung schmeicheln, es verbergen, oder auf den Fall der Entdeckung es durch abermalige unsittliche Mittel wegläugnen zu können. Man denke an Judas. (Matth. 26, 14. 15. 25.) h) Durch Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit ahmen wir Gott und Jesus nach, und werden ihm ähnlich; i) Gott wird die Aufrichtigen und Redlichen belohnen, indem er die Fal-

### C. Vorzügliche Acte derselben.

a) Man meide allen Betrug, alle Lüge und Verstellung, b) die Rede sey einfach, ungeheuchelt, redlich (Eph. 4, 25. 5, 9. 1 Petr. 2, 1. Matth. 5, 37.) c) Man theile Andern nützliche Wahrheiten und Kenntnisse gern, frei und offen mit; (Matth. 26, 63. 64. 1 Tim. 6, 13.) d) erfülle genau und treu seine Zusagen, Verheißungen, Verträge und Geschäfte; (Sir. 20, 23. 29, 3.) e) sey im Loben und Tadeln aufrichtig, ohne Partheiligkeit, falsche Scham; f) lasse alle Bewegungen des Körpers, Mienen und Augen mit dem Gemüthe übereinstimmen, so daß man, ohne die Regeln der Liebe, Höflichkeit und Klugheit zu verletzen, seinen inneren Zustand ohne Hehl darthue; g) man beobachte weise Zurückhaltung, habe nicht das Herz auf der Zunge, bewahre fremde und eigene Geheimnisse, verschweige das, dessen Aussage Nichts fruchtet, und was Andere nicht zu wissen brauchen. (Sir. 19, 8—10. 20, 7. 8. 28, 25. Kol. 4, 5—6.) Verschweige das, was dir und Andern gar schädlich seyn würde. (Joh. 16, 12. 1 Kor. 9, 19—22.)

### Regeln der Verschwiegenheit.

1. Man kann mit Recht die Wahrheit, zu deren Erfahrung ein Anderer kein Recht hat, verschweigen, so oft der Redende aus ihrer Eröffnung einen größeren oder gleichen Schaden haben würde, als der Andere aus dem Verschweigen erfährt. — 2. Man verschweige allzeit die Wahrheit, so oft aus ihrer Offenbarung ein Schaden entstehen würde, z. B. Verachtung der Wahrheit, Feindschaft, Verrath der Geheimnisse — —. Es sey dann, daß das allgemeine Wohl dem privaten vorzuziehen, oder das zufällige Uebel wegen des größeren Gutes zuzulassen ist.

stolz auf deine Einsichten, Kenntnisse und Kräfte, sondern denke und überzeuge dich, daß du oft fehlen kannst. Enthalte dich, in Dingen, die du nicht verstehst, zu reden, nicht entscheidend abzusprechen. — 9) Denke dir fleißig Gott als den Allgegenwärtigen und Allwissenden, und mache die Anwendung, daß er deine Reden höre, und in dein Herz schaue. — 10) Prüfe oft die Beschaffenheit deines Herzens, deiner Reden und Handlungen. — 11) Bete eifrig zu Gott um Beistand und Hilfe zur rechten Ausübung dieser Tugend.

### Mittel

#### z. zur Verschwiegenheit.

a) Gewöhne dich zur Ueberlegung, Gegenwart des Geistes, b) übe dich in der Selbstbeherrschung, Unterdrückung der Selbstsucht und Eitelkeit, c) sey wachsam auf dich in fröhlicher Gesellschaft, in unerwarteten Ereignissen, besonders im Freudengenusse, beim Weine, Spiele, im Verdrusse, Glücke, d) erwäge die Vortrefflichkeit dieser Tugend, beobachte verschwiegene Personen, e) fördere deine Vertrauten auf, dich sogleich zu warnen, wenn sie Fehler gegen die benannten Tugenden in dir bemerken. Befolge auch ihre Erinnerung; (Sir. 22, 27. Ps. 140, 3.) f) bete um diese Gabe.

### F. Ausflüchte.

1. Aufrichtigkeit ist Einfalt, macht Feinde, bringt Haß! — Antw. Wohl wahr, wenn du sie ohne Vorsicht und Klugheit übst. Bringt sie aber auch üble Entgegnung, so mußt du der Tugend auch ein Opfer bringen.

2. Mit der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit kommt man heut zu Tage nicht weit! — A. Macht man auch manchen Gewinn nicht, den List und Falschheit etwa bringen; so wird dieser nicht andauernd seyn. Wie gewonnen, so zerronnen. Ehrlichkeit währt am Längsten.

3. Die ganze Welt ist politisch, redet und handelt falsch; man muß so politisch mitseyn! — A. Die Formeln, welche

die Konvenienz eingeführt hat, schaden der Wahrhaftigkeit nicht; denn jeder Kluge kennt ihre Kraft und Bedeutung. Ist aber am Menschen in Wahrheit Verstellung, Falschheit, Betrug ..., so rechtfertiget dieses gleiches Verfahren nicht. Dagegen gilt die Klugheitsregel: „Sey einfältig, wie die Taube, klug, wie die Schlange, umsichtig, wie der Adler."

4. Wo mir Verschwiegenheit aufgelegt ist, da schweige ich; außerdem darf ich reden; ich habe keine böse Absicht! — A. Verschwiegenheit ist überall Pflicht, wo du keinen Beruf hast, zu reden, und wodurch dein oder deines Nächsten Vortheil leidet. Auch ohne böse Absicht bei deinem Reden kannst du doch schaden.

5. Wenn ich hie und da schweige, so kann man mich für einen Heuchler halten! — A. Schweigst du aus *Pflicht* und mit Klugheit, so trag diesen Verdacht. Dies ist besser, als wenn man dich mit Grunde für einen einfältigen und boshaften Schwätzer hält.

## §. 520. VI. Moralische Sympathie, Menschlichkeit.

### A. Begriff.

Moralische Sympathie, Theilnahme an des Nächsten Schicksale, Mitgefühl, Wohlgefallen und Mitfreude am Wohle des Nächsten, Mißfallen und Mitleiden an seinem Wehe ist die Eigenheit und Fertigkeit des Gemüthes, über den guten Zustand unseres Mitmenschen angenehme, und über den üblen Zustand desselben unangenehme Gefühle zu empfinden, um dadurch die christliche Liebe zu unterstützen und zu vermehren. Entspringt diese Bereitwilligkeit des Gemüthes von unserm Bestreben, und ist sie fortdauernd; so heißt sie Menschlichkeit. Soll sie christliche Tugend seyn, so darf sie nicht bloße Naturwirkung, sondern eine Folge freier Selbstbestimmung durch Gründe der Vernunft und Religion seyn.

### B. Beschaffenheit und Eigenschaften.

Die Sympathie kommt in ihrer Beschaffenheit und ihren Eigenschaften mit jenen der allgemeinen Menschenliebe überein. (§. 502.)

### C. Vorzügliche Acte der Sympathie.

a) Wir sollen uns befleißen, die Antipathie, d. i. die gleichwohl unwillkührliche, aber gefährliche Abneigung des Gemüthes gegen Personen durch gute und verschiedene Vorstellungen zu unterdrücken; b) die Apathie, d. i. die Härte und Gefühllosigkeit bei Anderer Schicksal durch allerhand Betrachtungen zu heben, und statt ihrer, Empfindungen der theilnehmenden Liebe zu erwecken; c) die Sympathie zu unterhalten, mit edleren Beweggründen zu beleben, zu erhöhen, zu verstärken, und zur Ausübung der Nächstenliebe nach Kräften anzuwenden; d) das unordentliche Mitgefühl, die romanhafte Empfindelei zu beherrschen, die überspannte Mitfreude, wie das übertriebene Mitleiden, zu unterdrücken.

### D. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

Sie ist erweislich I. aus denselben Gründen beinahe, die für die christliche Liebe gelten, (§. 506.) noch besonders II. a) aus der liebvollsten Theilnahme Gottes an unserm zeitlichen und ewigen Wohlergehen. Gott ist die Liebe, diese ist aber theilnehmend. Er ist voll Güte und Barmherzigkeit. (1 Joh. 4, 16.)

b) Aus dem Beispiele Christus. Seine Herabkunft auf die Erde, sein Leben, Leiden und Sterben ist der reinste Spiegel seiner höchsten Theilnahme am Glücke und Unglücke der Menschen. (Hebr. 2, 17. 4, 15. 12, 2.) Sein Mitgefühl bewies er sowohl bei Freuden, als Leiden der Menschen.

α) Er wohnte der Gelegenheit zur menschlichen Freude z. B. zu Kana, (Joh. 2.) öfteren Gastmahlen bei. Er verwieß seinen Jüngern, daß sie die Seelenfreude der ihn sal-

benden Maria hindern wollten; bezeigte sein besonderes Wohlgefallen an ihrer guten Handlung. (Joh. 12.) Er freute sich überaus über die großen Vorzüge seines Täufers. (Matth. 11, 2—19. Luk. 7, 18—35.) Er nahm Antheil an der Freude seiner Jünger über den ersten Erfolg ihrer Aussendung. (Luk. 10, 17—21.) Er freute sich im Geiste an dem vielen Guten durch das Werk seiner Jünger; aber er nahm auch vollen Antheil an ihren Leiden durch ihre Vorhersagung. (Matth. 10. Joh. 15, 8. 16. 16.) Er freute sich am Jubel des Volkes und der Kinder bei seinem Einzuge in Jerusalem und den Tempel. (Matth. 21, 9. 15. 16.) Durchgehends freute er sich des Guten, das er an den Menschen bemerkte, z. B. des Glaubens, Vertrauens, der Herzensgüte, Reue, Besserung. — β) Sein herzliches *Mitgefühl* bezeugte er durch das Mitleiden über das hirtenlose Volk, (Matth. 9, 36. 14, 14.) mit der Wittwe zu Naim, (Luk. 7, 13.) durch seine Thränen über Jerusalem, (Luk. 19, 41.) am Grabe Lazarus, (Joh. 11, 35.) durch sein Gebet vor seinem Tode für alle Gläubige, und am Kreuze für seine Feinde. Sein theilnehmendes Herz offenbarte er besonders durch die Bereitwilligkeit, Allen Gutes zu thun. Noch setzt er seine Theilnahme am Guten und Bösen fort, welches den Seinigen hier auf Erden widerfährt; denn er will es am großen Gerichtstage so vergelten, als wäre es ihm widerfahren. (Matth. 25.) Jetzt zur Rechten Gottes nimmt er Theil am Schicksale der Guten und Bösen; denn er bittet Gott für uns, für die Frommen, damit sie bis an das End ausharren, für die Sünder, damit Gott ihnen die Gnade und Zeit zur Buße geben möge. Er ist dorten unser Mittler und Fürsprecher. (Hebr. 4, 15. 1 Joh. 2, 1.)

c) Aus dem Beispiele der seligen Geister. Sie nahmen Theil am Glücke der Menschen bei der Geburt, Auferstehung und Himmelfahrt Jesus; sie nehmen Antheil an unserm Glücke und Unglücke; denn wir sind der besonderen Engelpflege von der Vorsehung Gottes anvertraut.

(§. 69. 4.) Ihre wichtigste Theilnahme betrifft unser ewiges Schicksal; denn sie freuen sich über die Buße eines Sünders (Luk. 16, 10.) und begleiten den Richter zum großen Gerichtstage, um mit den Gerechten sich dann ewig zu freuen.

d) Aus dem Beispiele und der Lehre der Apostel. 1) Hoch erfreuten sie sich über das Heil, welches Juden und Heiden durch das Christenthum zu Theile geworden. Sie trugen aber auch die Leiden und Wehen ihrer Gemeinden. (2 Kor. 11, 29. 1 Kor. 4, 15. 2 Tim. 2, 10. 1 Thess. 3, 7. Röm. 12, 15. Hebr. 13, 3.)

e) Aus der Gemeinschaft und Verbindung der Menschen; denn wir sind auf's Innigste mit einander vereinigt. Wir Alle sind α) der nämlichen Natur, und durch sie einander ähnlich, gleich, nah; β) Kinder des nämlichen Vaters; γ) Glieder des nämlichen Leibes. (1 Kor. 12, 27.) δ) Wir stehen mit einander in bürgerlicher Gesellschaft, deren gesammter Wohlstand den Wohlstand eines jeden Einzelnen befördert, und das ganze Unglück das Unglück eines jeden Andern nach sich zieht. (1 Kor. 12, 26.)

f) Aus dem Willen des Schöpfers 1) durch die Verbindung der Menschen mit einander zum gemeinschaftlichen Wohle, (1 Mos. 2, 18. Sir. 13, 15. 16.) 2) durch die Bildung des Herzens zum Mitgefühle, 3) durch die Sprachfähigkeit, wodurch wir Andern unsern guten und üblen Zustand der Theilnahme wegen mittheilen können, und 4) durch das Gesichts- und Gehörs-Organ, wodurch wir den Zustand Anderer wahrnehmen, und nach diesem unser Mitgefühl ihnen erweisen können.

g) Aus der allgemeinen Regel der Menschenliebe. Was wir wollen, daß Andere uns thun sollen, das müssen wir auch ihnen thun. Wir Alle haben Freuden, Leiden und Bedürfnisse. Haben wir heut Freude oder Leid, so haben es Andere morgen, zur andern Zeit. Durch die Mittheilung unserer Freude an Andere wird sie vergrößert,

durch die Mittheilung unſers Leids wird unſer Herz, wo nicht befreit, doch ſchon erleichtert, getröſtet, geſtärkter; es iſt alſo auch unſere Pflicht, Freud und Leid Anderer mitzufühlen. (§. 504.)

h) Aus den großen Früchten für Andere und uns; denn α) durch Mitgefühl wird die Menſchenliebe viel wirkſamer, leichter, ſtärker, ſtandhafter, des Guten wird mehr, des Elendes weniger; β) die Summe der eigenen Freuden wird mehr, und dadurch die Dankbarkeit und Liebe gegen Gott größer. γ) Wer kein Mitgefühl gegen Andere hegt und übt, der verdient in ähnlichen Umſtänden keines von Andern. (1 Moſ. 42, 21. 22. 3 Kön. 2, 31. 32. 2 Mach. 9, 28.)

i) Aus der Pflicht des Gebetes für Andere. Gleichgiltigkeit bei der Freude Anderer, Unempfindlichkeit bei ihrem Leiden macht die Fürbitte zum Lippenwerke, aber Mitgefühl macht ſie herzlicher, kräftiger und fruchtbarer. (Jak. 5, 16.)

k) Aus dem Mitgefühle gegen die Thiere. Man freut ſich ihres guten Zuſtandes, und ſucht, ihn zu unterſtützen; man hat Mitleiden bei ihrem übeln Zuſtande, und ſucht, ihn zu beſſern; um ſo größer iſt die Pflicht des Mitgefühls gegen unſere Mitmenſchen und Brüder. (Spr. 12, 10. 27, 23. Sir. 7, 24.)

l) Aus dem Beiſpiele mancher Thiere, die ihr Mitgefühl am Wohle und Wehe ihrer Herren und Wohlthäter durch allerhand Zeichen an Tag legen.

*) Das Mitgefühl muß in rechter und gerechter Ordnung geſchehen. (§. 505.)

## E. Hinderniſſe und Beförderungsmittel.

### α. Hinderniſſe.

Dieſe können ihren Grund haben in körperlicher Anlage, im Temperamente, in Gemüthsfehlern, z. B. Selbſt-

sucht, Liebloſigkeit, Zornmüthigkeit, in Launen, im Stolz, Neide, Eigennutze, Geiz, in fehlerhafter Erziehung, in erlebten Beleidigungen und herben Schickſalen. (§. 507. α.)

β. Beförderungsmittel.

a) Erwäge oft die Gründe zu dieſer Verbindlichkeit; b) ſtelle dir öfters die Menſchen- und Chriſtenwürde in Andern vor Augen; c) überdenke die Vortheile aus der Uebung dieſer Tugend, die Nachtheile aus der Unterlaſſung derſelben; d) ermuntere dich dazu durch das Beiſpiel Gottes, Jeſus, der ſeligen Geiſter, theilnehmender Herzen; e) verſtopfe die Quellen der Anti- und Apathie; f) vermeide den Umgang mit harten und gefühlloſen Menſchen; g) gebrauche deine Augen oder Ohren, um zu erfahren, was Andern Freude oder Leid macht, und benütze jede Gelegenheit, deine natürliche Anlage zur Sympathie zu üben, zu beleben, und zu verſtärken; h) verbeſſere alsbald jeden begangenen Fehler dagegen; i) danke Gott für jede Mitfreude, die du genießeſt, für jedes Gute, welches du durch Mitleiden ſtifteſt.

§. 521. VII. Dienſtfertigkeit.

A. Begriff, Bemerkungen.

α. Dienſtfertigkeit iſt andauernde Bereitwilligkeit, Jedem nicht nur nothwendige und nützliche, ſondern auch angenehme Dienſte zu erweiſen, und gewiſſe Ungemächlichkeiten zu entfernen. Sie erſtreckt ſich auf ſolche Handlungen, Vortheile und Vergnügungen, die Andere an ſich aus beſonderem Rechte weder fordern, noch erwarten können, und die man ohne Rechtsverletzung auch unterlaſſen könnte.

β. Sie erhält nach verſchiedenen Aeußerungen verſchiedene Benennungen. a) Iſt man bereit, Jedem, ohne Aufforderung dazu abzuwarten, gefällige Dienſte zu leiſten, ſo iſt dieß Gefälligkeit, gefälliges Zuvorkommen; b) beſtrebt man ſich, die Bequemlichkeiten, Vergnügungen und

Wünsche Anderer zu befördern, so ist dieß Sorge für Anderer Bequemlichkeit und Vergnügen; c) sorgt man mit Bereitwilligkeit für Anderer Vortheile, Bequemlichkeiten und Vergnügungen mit Aufopferung eigener Vortheile und Bequemlichkeiten, ja mit Ertragung gewisser Unbequemlichkeiten; so ist dieß Groß-Edelmuth.

B. Grade.

1) Sie kann mit Uneigennützigkeit geübt werden, wo keine Belohnung erwartet werden darf, auch da, wo keine Vergütung unserer Verdienste bewilliget wird; (Luk. 6, 33. 34.) dadurch α) daß man eine fremde Sache, wie seine eigene, mit allem Eifer betreibt; (Kol. 3, 22—24. 1 Kön. 20.) β) daß man mehr leistet, als vergolten wird. (Phil. 2, 4.) 2) Wenn man unvermögend ist, Jemanden Gefälligkeiten zu beweisen, aber doch dazu bereit ist, und diese Bereitwilligkeit zu erkennen gibt; 3) wenn man die Gelegenheiten, Andern Gefälligkeiten zu beweisen, selbst aufsucht; 4) wenn man eigenen Vortheil, Gewinn und seine Bequemlichkeit großmüthig aufopfert, um Andern diese Dienste zu leisten, ja sogar wegen dieser Absicht Beschwerden auf sich nimmt. Das Bild eines Dienstfertigen S. Job. 29, 12—17. 31, 32.

C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

Beweis. 1. Aus Gottes Beispiele. Gott ist unermüdet, Allen, Guten und Bösen, aus Liebe, ungebeten und ohne Vergeltung, Gutes jeder Art zu thun. (Joh. 5, 17. Matth. 5, 45.)

2. Aus Jesus Beispiele. Sein ganzes Leben war ein Dienst an die Menschen. (Apg. 10, 38. Matth. 20, 28. Phil. 2, 8. Gal. 1, 4.) Auch will er ausdrücklich, Einer müsse der Diener des Andern seyn. (Matth. 20, 26. 27. Joh. 13, 14. 15.) Er dient noch Allen durch seine unausgesetzte Fürbitte. Der Dienstfertige ahmt also Gott und dem

Heilande nach, und macht sich ihm durch seine Dienstleistung an Andern ähnlich.

3) Aus dem Beispiele der seligen Geister. (Hebr. 1, 14.) Die Geschichte des A. und N. B. erwähnt viele Beweise ihrer Dienste zum Wohle der Menschen.

4. Aus den Beispielen und Vorschriften der Apostel. Die Geschichte spricht von ihrem großmüthigsten Dienste für die Welt. (Mark. 16, 20. Gal. 6, 2. 9. Phil. 2, 4. 1 Petr. 4, 8—10. 1 Thess. 5, 14—23. 1 Kor. 9, 19. 10, 24—33. Tit. 3, 14. Jak. 4, 17.)

5. Aus dem allgemeinen Befehle der Menschenliebe und christlichen Billigkeit. (§. 504.)

6. Aus dem Willen des Schöpfers, durch die Mittheilung der mannigfaltigen Talente und Gelegenheiten zur Anwendung durch die Verbindung der Menschen mit einander, durch den Zweck und die Ordnung des gesellschaftlichen Verbandes.

7. Aus der Gott schuldigen Dankbarkeit. Was können wir dem Allgütigen für seine Wohlthaten vergelten? Er, in sich allgenügsam, weiset uns auf seine Ebenbilder, Jesus auf seine Brüder hin, und ruft uns zu: Was ihr einem aus diesen meinetwegen thut, das habt ihr mir gethan.

8. Aus der der menschlichen Gesellschaft schuldigen Dankbarkeit. Jeder ohne Unterschied genoß von Kindheit an, und genießt noch von ihren Anstalten und Einrichtungen unzählige wichtige Dienste und große Vortheile; Jeglicher soll auch durch mögliche Dienstleistung gegen Andere einigen Ersatz, und den Zoll seines Dankes einiger Maßen abtragen.

9. Aus der Analogie der Schöpfung. Die ganze leblose Natur oder, auf und unter der Erde ist unaufhörlich wirksam zum Besten der Menschheit. So viele unvernünftige Thiere leisten mit Geneigtheit ihre vortheilhaften großen Dienste den Menschen; soll nicht jeder Mensch den

Mitmenschen um so bereitwilliger und freudiger nach Gottes Willen dienen?

10. α. Aus dem Adel und Werthe der Dienstfertigkeit. Wie mächtig und hoch erfreulich muß der edle Gedanke beseelen und dazu antreiben: „Ich leiste meine Liebesdienste dem Geschöpfe, welches Gott zum Vater hat, dem Diener, welcher den Allerhöchsten zum Herrn hat, dem Kinde Gottes, welches Gottes Sohn durch sein Blut erkauft hat, welchem Gottes Engel dienen, welches, wie ich, zum ewig seligen Leben berufen ist!

β Aus dem unendlichen Verdienste vor Gott für zeitliche, oft geringe, wenig kostende Dienste. (Matth. 10, 42. Hebr. 6, 10. Luk. 14, 13. 14.)

γ. Aus den seligen Früchten der wechselseitigen Dienstfertigkeit. 1) Gott wird dadurch gelobt und verehrt; 2) die Ehre der Religion und Christen befördert; 3) dieses Leben erleichtert, viel Gutes, das sonst unterbleiben würde, gethan, viel Böses, das sonst geschehen würde, verhütet; 4) das Bewußtseyn, dadurch Gott und Jesus nachzuahmen, gewährt die edelste Freude; 5) durch Dienstgefälligkeit wird man beliebt, bei jenem, dem man sie erweiset, bei jenen, die Zeugen davon sind, — und dem Dienstgefälligen dient man auch gern. Sie verschafft uns auch für die andere Welt Freunde, die uns aufnehmen.

### D. Beschränkung und Art.

1) Sie muß durch den Beweggrund der Religion geleitet werden. Natürliche Güte des Herzens kann zwar Grundlage und Beförderung, doch muß der Geist des Christenthums die Triebfeder seyn. 2) Sie muß mit der lautersten Absicht geschehen. Ein wenig Sauerteig z. B. von Eitelkeit, Eigennutz, Zanksucht... verdirbt die ganze Masse; 3) sie darf die rechte und gerechte Ordnung nicht verletzen; (§. 505.) 4) sie muß ohne Verletzung irgend einer Pflicht geschehen; (Apg. 12, 3.) Gefälligkeit im Bösen ist keine

Liebe, sondern Haß; (Röm. 3, 8.) 5) sie darf Nichts über die Kräfte und das Vermögen unternehmen, noch sich außer der Sphäre des Berufes entfernen. Moses, die Propheten, Jesus, die Apostel, so dienstfertig sie waren, überschritten nie die Linie ihres Wirkungskreises. (Luk. 12, 13. 14. Apg. 6, 2.) 6) Sie muß stets von der Klugheit geleitet werden; sonst wird sie fehlerhaft; 7) darf sich Andern nicht aufdringen, noch gegen ihren Willen ihre Geschäfte entziehen; 8) darf Kräfte, Vermögen, Zeit, Glück, wegen der Bequemlichkeit Anderer, die jenes nicht bedürfen, oder nicht wohl benützen, nicht verschwenden, sondern für edlere Zwecke und würdigere Personen aufbewahren; 9) darf durch Voreiligkeit oder Unzeit dem Gefälligen selbst, dem gemeinen Besten, noch dem sittlichen Wohle Jener, welchen sie dient, schaden, auch Andere nicht träg, leichtsinnig, verschwenderisch machen. 10) Sie sey stets willig, zuvorkommend, freundlich, heiter, unverdrossen, ausdauernd. (2 Kor. 9, 7.)

*) Die Hindernisse und Beförderungsmittel dieser Tugend, — die Ausflüchte dagegen S. §. 507. 514. 520.

§. 522. Entgegenstehende Fehler in Beziehung auf §§. 515—521.

I. Der Pflicht der Billigkeit (§. 515.) ist entgegen a) Unbilligkeit, Härte, zu große Strenge in Ausübung seiner Rechte, (Matth. 18, 28. fg.) b) Strenge, Rauhigkeit, Unglimpf im Bestrafen, c) unzeitige Nachsicht. (1 Kön. 2, 23—26.)

II. Der Pflicht der Verträglichkeit und Friedsamkeit (§. 516) Uneinigkeit, Störrigkeit, Zank, Widerspruchssucht, Proceß, Streit, Hadersucht, Unfriede.

III. Der Pflicht der Nachgiebigkeit (§. 517.) a) Steifsinn, Eigensinn, Rechthaberei, Hartnäckigkeit; b) Unbeständigkeit, Flatterhaftigkeit, Schmeichelei, Speichellecken Sklaverei.

IV. Der Pflicht der Bescheidenheit (§. 518.) a) Auf-

geblasenheit, Arroganz, Stolz, Uebermuth, Prahlerei, Insolenz, (§. 168.) b) mürrisches Wesen, Rohheit, Unartigkeit, Grobheit, Unfreundlichkeit, Verachtung Anderer, c) übertriebene Complimente, gekünstelte, falsche Politik, gaukleriſches Wesen, d) Schwatzhaftigkeit.

V. Der Pflicht der Aufrichtigkeit (§. 519.) a) Falschheit, Lügenhaftigkeit, verstelltes Wesen (Pſ. 61, 5. 11, 3. Sir. 27, 26. 1 Kön. 13. Matth. 2, 8.) b) verstocktes, rückhaltiges Wesen, (Matth. 26, 14. flg.) c) Plauderhaftigkeit, leichtsinnige Offenherzigkeit, d) Falschheit im Versprechen, Untreue im Worthalten. (Pſ. 36, 21.)

VI. Der Pflicht des Mitgefühls. (§. 520.) a) Willkührliche Gleichgiltigkeit, Gefühllosigkeit, (Luk. 10, 31. 32.) b) Abneigung, Antipathie, c) praktische Menschenscheue, d) Misanthropie, e) Schadenfreude, Neid.

VII. Der Pflicht der Dienstfertigkeit. (§. 521.) a) Undienstfertigkeit, Eigennützigkeit, (Matth. 6, 2.) b) Gemächlichkeitsliebe, c) Auf- und Zudringlichkeit, d) der Drang, sich in Alles einzumischen.

## Zweiter Artikel.

### Von den allgemeinen bestimmten Liebes-Pflichten.

§. 523. I. Barmherzigkeit im Allgemeinen.

A. Begriff.

Der Mensch, lebend kurze Zeit, wird von vielen Uebeln gedrückt, (Job. 14, 1.) diese betreffen den Geist und Leib. Die Hilfe in geistigen und leiblichen Leiden aus Liebe, um sie zu heben oder zu lindern, heißt im ausgedehnten Sinne Wohlthat, Almosen. Hier heißt Barmherzigkeit die erworbene, andauernde Gemüthsverfassung, kraft welcher wir aus Antriebe christlicher Liebe bereit sind, die Leiden unserer Mitmenschen zu mindern, oder gar zu tilgen. Sie ist

eine geistige, oder leibliche, je nachdem sie sich auf Uebel des Geistes oder Leibes bezieht.

§. 524. Beschaffenheit und Eigenschaften.

Sie sey a) rein, frei von Fehlern, d. i. von Ruhm- und Gewinnsucht, Eitelkeit, Prahlerei und jeder unedlen Triebfeder; (Luk. 6, 33. Matth. 6, 1—4.) b) moralisch und religiös, nicht bloß gegründet auf Sympathie, sondern auf Grundsätze der Vernunft und Religion, belebt durch den Antrieb des natürlichen und christlichen Gesetzes; (1 Kor. 16, 14.) c) kräftig und großmüthig, stark und beständig; d. i, bedacht auf jede Gelegenheit zur Hilfe, bereit, Andere auch mit eigener Unbequemlichkeit zu unterstützen; (Jak. 2, 15. Röm. 12, 8. 2 Kor. 11, 7.) h) allgemein, d. i. sich erstreckend auf alle Hilfsbedürftige, nicht nur auf Hausgenossen, Freunde, Religionsverwandte, sondern ohne Ansehen der Person auch auf Auswärtige, Fremde, Feinde. (Luk. 10, 36—37. 6, 32—35.) e) Ausgedehnt, d. i. auf jedes Uebel nach Kräften und Vermögen; (Tob. 4, 8. 9.) f) gerecht und wohlgeordnet; (§. 505.) g) bereitwillig, freigebig, anständig, bescheiden; (2 Kor. 9, 7. Sir. 18, 15—18.) h) klug und vorsichtig, d. i. α) sie fließe Jenen zu, welche bedürftiger und würdiger sind, oder größeren Nutzen davon genießen, β) mit solcher Art und solchem Maaße, daß dadurch das allgemeine und sittliche Wohl Anderer vorzüglich befördert werde. (Sir. 12, 1. fg.)

§. 525. C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

α. Sie ist sehr nothwendig.

Beweis. 1) Aus dem Beispiele Gottes. Gott ist Helfer aller Menschen in allen Nöthen, ohne Unterschied der Personen und Leiden, von jeher, in jeder Zeit. (Ps. 45, 2. 49, 15.) Er ist der Vater der Barmherzigkeit. (2 Kor. 1, 3.)

2) Aus dem Beispiele Christus und dessen

Evangelium. α) Sein ganzes Leben war voll der reinsten, edelsten, allgemeinen, höchsten und vollkommensten Barmherzigkeit. (Joh. 5, 17. Apg. 10, 38.) β) Luk. 10, 30. fg. 16, 19—21. Matth. 18, 32. Der Barmherzige ahmt also Gott und seinem Heilande nach, und macht sich ihm ähnlich.

3) Aus dem Beispiele der Engel, die bestimmt sind, einzelne und alle Menschen zu schützen, zu retten, und ihnen zu helfen. (Ps. 33, 8. 90, 11. 12. Hebr. 1, 14.)

4) Aus dem Beispiele und den Lehren der Apostel, wodurch diese wichtige Tugend öfters und nachdrucksamst befohlen und das Gegentheil scharf verboten wird. (2 Kor. 9, 6. Gal. 6, 6. fg. 1 Tim. 6, 18. 1 Petr. 4, 10. 1 Joh. 3, 17. fg.)

5) Aus der Gott schuldigen Dankbarkeit und Verehrung. Wer hat seine große Hilfe in Gefahren und Nöthen nicht vielfältig erfahren? So lasset uns durch Hilfeleistung an Andere in ihrer Noth ihm danken! Jakobus preiset die Tugend als ächte Gottesverehrung. (Jak. 1, 27.) Die Vernachläßigung derselben wird Ungehorsam gegen Gott, weil er die Kräfte, Mittel und Gelegenheiten dazu verschafft. (Jak. 2, 17.)

6) Aus der Pflicht des Gebetes für Andere. Betet man im Gebete des Herrn: „Erlöse uns vom Uebel," so könnte dieses unmöglich ernst und wahr seyn, wenn man dem Mitmenschen in Leiden keine Hilfe leistete, da man könnte.

7) Aus denselben Gründen, welche im Allgemeinen zur christlichen Liebe, Billigkeit, praktischen Sympathie und Dienstfertigkeit verbinden. (S. 506.)

8) Die Barmherzigkeit wird von Gott reichlich und hoch belohnt; auf das Gegentheil sind die schärfsten und härtesten Drohungen von ihm gesetzt. (Matth. 5, 7. 6, 4. 25, 34—46. Gal. 6, 7. Jak. 2, 13.)

α. Sie ist überaus nützlich.

Beweis. a) Die Ausübung derselben gewährt uns die edelsten Freuden, macht unser Leben angenehm, und bringt uns frohen Dank. (Spr. 21, 21. Apg. 20, 35.) b) Durch sie verwandeln wir Leid in Freud, flößen Muth und Wonne ein, befördern Glück, Ruhe und Zufriedenheit; c) durch sie wird oft der Sünder auf bessere Wege gebracht, indem er sieht, wie Gott für ihn sorgt; d) sie verschafft dem Barmherzigen die Gegenliebe, Gunst Anderer, und die Gelegenheit, Andern zu helfen, sie zu bessern und zu veredeln; e) sie gibt uns Ruhe im Tode, vermehrt die Verdienste, vergewissert Gottes Barmherzigkeit und Güte an seinem Gerichte, und gewährt herrliche Aussichten auf die Schätze des Himmels. (Matth. 5, 7. 6, 19. ff.)

γ. Der Unbarmherzige hingegen beraubt sich und Andere aller dieser Vortheile und Früchte, und macht sich der Barmherzigkeit und Gnade Gottes unwürdig.

δ. Diese Tugend empfehlen besonders auch heidnische Weltweise in derselben Rücksicht.

ε. Zur Barmherzigkeit sollen uns erwecken die schönen Beispiele von Juden und Heiden, z. B. Abraham, Joseph, Moses, David, Tobias, Job, Daniel; — — — so vieler Personen, die selbst Leidenden nicht helfen konnten, aber doch bei Jesus Hilfe für sie suchten, z. B. Matth. 4, 24. 8, 5. fg. 9, 8. — — —. Die römische und griechische Geschichte stellt viele wohlthätige Heiden auf.

§. 526. D. Hinderniſſe und Beförderungsmittel.

α. Hinderniſſe.

Diese können seyn Mangel an Gottes- und Nächsten-Liebe, sinnliche Selbstliebe, (§. 173.) Verschwendung, Luxus, Geiz, Trägheit in der Berufsarbeit, scharfes Richten, böses Urtheilen, Argwohn über Nothleidende, Vergleichung seiner Barmherzigkeit mit Solchen, die weniger thun, Empfindelei,

wobei man mit Seufzern, Klagen, Weinen Alles abgethan meint.

### β. Beförderungsmittel.

a) Denke oft an deine Pflicht, die Gründe derselben, an die herrlichen guten Folgen für Andere und dich, auch an die Häßlichkeit und Schädlichkeit der Unbarmherzigkeit; b) betrachte oft die Barmherzigkeit Gottes gegen Alle; c) nehme oft die Beispiele wahrhaft Barmherziger vor Augen. d) Denke dir oft das Elend und die Noth so unzähliger Menschen. Frage nach, wo Ach und Wehe ist, gebrauche deine Augen, Ohren und Füße, um es zu erfahren. e) Erwäge öfter: Je mehrere, größere, reichlichere und vielfältigere Barmherzigkeit, — je Mehreren, — je längere Zeit ich nach Gottes Muster erweise; desto vollkommener erfülle ich die Pflicht der Liebe gegen ihn und den Nächsten, desto mehr werde ich ihm ähnlich, desto mehr Gutes schaffe ich, und desto segensvoller wird für mich Gottes Lohn. f) Laß die in dir entstandenen Regungen der Barmherzigkeit nicht wieder verrauchen, sondern leiste Hilfe sogleich. (Spr. 3, 28.) g) Prüfe oft deine Denk- und Handlungsart gegen Nothleidende. h) Verstopfe die Quellen, aus welchen Härte und Unbarmherzigkeit zu entstehen pflegt. i) Bete dabei fleißig zu Gott, dich geschickt und bereitwillig zu machen, bei jeder Gelegenheit wahre Barmherzigkeit zu üben. Die Gabe und Gaben der Barmherzigkeit kommen von ihm. (Luk. 13, 13.)

### E. Ausflüchte.

1. Ich hab mit mir und den Meinigen genug zu thun; ich kann nicht für Anderer Noth Sorge tragen. — Antw. Du sollst Jenes thun, aber Dieß nicht, gleich jenem Priester und Leviten, unterlassen. Thu desgleichen, was der Samarit gethan; und so erfüllst du deine Pflicht. (Luk. 10, 30—37.)

2. Man kann nicht immer geben und helfen! — A. Gib und hilf nur, wann und wie du kannst. Barmherzigkeit besteht nicht immer im Geben, sondern auch in der Hilfeleistung durch guten Rath, Empfehlung, Fürbitte bei Gott und Menschen — —.

3. Man verdient in der Welt mit aller Barmherzigkeit keinen Dank, vielmehr Undank! — A. Wer um Weltdanks willen barmherzig ist, der ist's überhaupt gar nicht. Uebe Barmherzigkeit, ohne auf Dank und Undank zu sehen. Bei Gott geht nichts Gutes verloren.

4. Jeder suche, sich selbst zu helfen; könnte ich dieß nicht mir; so würde mir schlecht von Andern geholfen! — A. Dieß ist Beleidigung gegen Andere, Stolz und Vermessenheit auf eigene Kräfte und Hilfe. Wisse: Einer ist, der demüthigen kann.

5. Wenn Andere nicht helfen, die mehr haben, als ich; warum soll ich's thun? — A. Kümmere dich nicht darum, was Andere thun; sondern sieh zu, was du thun kannst und sollst; und thu das Deine.

6. Unter Zehn ist oft nicht Einer, der Hilfe verdient! — A. Sey kein Richter sondern Helfer deines Nächsten. Sieh zu, ob er wirklich Hilfe bedarf.

7. Mögen ihm seine reichen und hohen Freunde helfen! — A. Wollten und könnten sie, so brauchte er deine Hilfe nicht. Jetzt ist die Reihe an dir.

8. So Mancher macht seine Noth größer, als sie ist! — A. Weißt du dieß ganz gewiß? Vielleicht suchst du nur, deine Unbarmherzigkeit zu bedecken?

9. Hilft man Einem, so kommen Mehrere; und wer kann Allen helfen? — A. Helfe so Vielen, als es dir möglich ist, theile deine Hilfe unter sie mit Weisheit, Vorsicht und Klugheit. Allen helfen ist Gottes Sache; ahme ihm nur darin nach deinen Kräften und Umständen nach.

## §. 527. II. Almosengeben.

### A. Begriff.

Alles, was von unserem Eigenthume um einen Preis geschätzt werden kann, Geld oder Geldeswerth, dem Nächsten zur Erleichterung seiner Noth gegeben oder erwiesen, ist Almosen.

### B. Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

Zum Almosen geben verpflichten uns

1. alle Gründe, welche für die Pflicht der christlichen Liebe und Barmherzigkeit gelten. (§. 506. 523.)

2. Die Pflichten gegen Gott; denn a) Almosen geben ist Nachahmung Gottes. Vor Gott sind wir Alle *Bettler*. (Matth. 6, 11.) Er öffnet seine Hand, und gibt uns Allen; die Reicheren sind die Verwalter der anvertrauten Güter, und sollen ihm nun dadurch ähnlich werden, daß sie Dürftigen seine Gaben mittheilen. Wir vertreten dadurch seine Stelle. (Ps. 36, 21. 26. 112, 7. 143, 13. Jak. 2, 15. fg.) b) Es ist Verehrung Gottes, und ihm angenehm. (Apg. 10, 4.) Er ist ganz besonders Vater der Armen, und man würde ihn doppelt entehren, wenn wir den Armen nicht beispringen. (Spr. 14, 31. 17, 5.) c) Es ist Gehorsam gegen Gott, der seinen Willen darüber durch die Verbindung des Vermögenden und Armen mit einander deutlich erklärt. (Spr. 22, 2.) d) Es ist Dank gegen Gott. Was sollen wir dem Herrn für das vergelten, was er uns gegeben? (1 Kön. 2, 7. Sir. 7, 32. Spr. 21, 3. Hebr. 13, 16.)

### 3. Das besondere Gebot Gottes.

α) Im A. B. (5 Mos. 15, 11. Tob. 4, 7. Spr. 3, 27. Sir. 4, 1. 14, 13. Jes. 58, 7.) β) Im N. B. (Luk. 11, 41. 12, 33. Matth. 5, 42. 25, 41. fg. 1 Joh. 3, 17. 2 Kor. 9, 7.) Dieß bestättigen auch die Vorschriften der Apostel wegen des Almosens für ihre Zeit; z. B. Apg. 6. 1 Kor.

16, 1—4. 2 Kor. 8. 9. γ) Die Schrift warnt, dem Armen seine Noth nicht zu vergrößern, vielmehr ihr bald abzuhelfen. (Sir 4, 1—6. 35, 13. fg.) δ) Die Pflicht für Andere, auch für die Armen zu beten, legt die Pflicht des Almosens auf; denn wie könnten wir in Wahrheit beten: „Unser tägliches Brod gib uns heut!" wollten aber vom Ueberflusse der Gaben Gottes den Dürftigen Nichts mittheilen, und sie mit leeren Worten abspeisen. (Jak. 2, 15. 16.)

4. Die Vernunft und Menschlichkeit, welche ausspricht: a) „Was du willst, daß man dir in der Armuth thue, dieß thue auch Andern in dieser ihrer Noth." b) „Wer hartherzig Andern in der Armuth nicht hilft, da er kann, der verdient in seiner Noth auch kein Mitleiden und keine Hilfe." (Spr. 21, 13.) c) „Jedem das Seine;" also auch jedem Armen sein Almosen Wer es ihm nicht gibt, der enthält ihm das, worauf er Recht und Anspruch hat. (Sir. 34, 24—26.) d) Bei der ungleichen Austheilung der Güter dieser Erde sollen die Vermögendern eine Art von Gleichheit machen, und von ihrem Ueberflusse unter die Armen theilen. (2 Kor. 8, 13. 14.) e) Achte in jedem Armen dieselbe Menschheit, Menschen- und Christenwürde, und ehre sie durch milde Gaben.

5. Es gewährt edle Freuden. Wie erquickend ist das aus erfreutem, dankvollem Herzen entquollene, aufrichtige „Gott vergelte es! Gott geb's tausendfältig wieder!" d. i. der Allvergelter lohne es! ich kann es nicht vergelten. Wie edel ist das Lob, ein Freund der Armen zu heißen! Wie tröstlich ist nach jedem verlebten Tage, ja am Schlusse des Lebens, das Bewußtseyn, Werke der Barmherzigkeit ausgeübt zu haben!

6. Es gewährt die seligsten Folgen; denn a) es verstärkt die moralische Sympathie und Menschlichkeit (§. 520.), erhöht die Achtung der Menschen- und Christenwürde, befördert die Losschälung des Herzens von der Anhänglichkeit an

das Zeitliche, erhebt den Sinn für das Himmlische. Auch erweckt es zum Danke, Lobe Gottes, Gebete und zur christlichen Liebe. (2 Kor. 9, 12.) b) Es ist ein Mittel, die mit oder ohne Schuld auf dem Eigenthume etwa haftende Ungerechtigkeit, die etwaigen Sünden des Mißbrauches zeitlicher Güter, die unordentliche Liebe zu ihnen, die Sünden des Undankes gegen Gott und Menschen zu tilgen. (Luk. 19, 8.) c) Es ist ein Mittel, Gnade zur Buße und Vergebung der Sünden zu erlangen. (Sir. 3, 33. 7, 36. Dan. 4, 24. Tob. 4, 11. 12, 9.) d) Es verschafft Segen im Zeitlichen. (Spr. 19, 17. 48, 27. Sir. 3, 34. 17, 18. 19, 15. Ps. 40, 2—4. 2 Kor. 9, 6—12.) e) Es trägt gute Früchte für die Ewigkeit, (Matth. 25, 34—40. Apg. 10, 4. 2 Kor. 9, 12—15.) Engel und Menschen werden einst am Throne Gottes für solche Liebeswerke danken, und Armenfreunde dafür segnen.

7. Der Harte und Gefühllose, welcher seine Mitmenschen Noth leiden sieht, aber sein Herz vor ihnen verschließt, und seine Hand nicht öffnet, kann sich der Liebe gegen Gott nicht rühmen. Er entzieht sich nicht nur alle Vortheile des Almosens, sondern bringt über sich ein schweres Gericht, und Gottes ewige Ungnade. (Sir. 35, 22. Matth. 25. 40. fg. Jak 2, 13.)

8. Zur Ausübung dieser Pflicht ermahnen die heil. Väter durchgehends die Gläubigen durch die Darstellung der Folgen.

9. Die Weisen der Vorzeit empfehlen das Almosen in ihren Schriften.

10. Zur Uebung dieser Pflicht sollen uns die vielen schönen Beispiele der Mildthätigkeit von Heiden, Juden und Christen, von Menschen unter allen Nationen, in allen Jahrhunderten ermuntern. Z. B. Tobias, (1, 19.) Job, (29. 31.) Tabitha, Kornel, Petrus, die ersten Christen. (Apg 9, 36. fg. 3, 6. 10, 2. 2, 44. 45. 4, 32.) Wie viele haben von jeher ihr ganzes Vermögen an die Armen

abgegeben, um frei von allem Zeitlichen dem Ewigen zu leben? Endlich das Beispiel Jesus, der unsertwegen arm geworden. (2 Kor. 8, 10.)

C. Allgemeine Regeln für die Almosenpflicht in Hinsicht des Gegenstandes.

I. Jeder soll aus seinem Eigenthume, worüber er rechtmäßige und freie Verwaltung hat, Almosen geben. (Tob. 4, 7. Jes. 58, 7. Ezech. 18, 7. Luk. 19, 18.) Eine Ehefrau darf kein Almosen, welches über ihr Vermögen und gegen den Willen ihres Mannes ist, reichen. Von ungerechtem Gute kann man auch keines geben; denn es gehört seinem Herrn. Sachen an Arme reichen, die Jemanden dazu übergeben sind, ist kein Almosen von ihm zu seinem Verdienste.

II. Jeder soll von seinem Ueberflusse Almosen geben. (Luk. 11, 41. 2 Kor. 8, 13.) Der Arme kann immer noch Aermeren geben. Ueber die Summe davon haben wir kein Gesetz. Gott will unser Almosen zu keiner gesetzlichen Auflagen machen, sondern es soll freiwillig und um so verdienstlicher werden. Nur sollen wir nicht kärglich, sondern reichlich geben, (2 Kor. 9, 5—6.) und wegen der Noth Anderer uns und den Unsrigen auch Etwas von Bequemlichkeiten und Bedürfnissen entziehen. (Matth. 7, 12.) Daher

III. In äußerster Noth Anderer muß man ihnen aus den Gütern Hilfe leisten, welche zur Erhaltung seines Lebens und der Seinigen überflüßig, obgleich zur Erhaltung seines Standes einiger Maßen nothwendig sind; oder von jenen Gütern, ohne welche man sich und die Seinigen noch ernähren kann, obgleich man durch ihre Darreichung Etwas seinem Stande entziehen muß.

IV. In schwerer Noth muß man ihnen mit jenen Gütern helfen, welche zur Erhaltung seines Standes überflüßig, obgleich zu dessen Anstande nöthig sind.

V. In gemeiner Noth muß man mit jenen Gütern helfen, welche zur Erhaltung des Standes und Anstandes überflüßig sind, obgleich sie zur größeren Bequemlichkeit und Erweiterung des Standes dienen würden. (§. 139. II.)

Note 1. Die Grade der Nothdurft lassen sich nicht sowohl durch gewisse Regeln, als vielmehr aus den Umständen und nach klugem Urtheile, nach der Norm der christlichen Barmherzigkeit bestimmen. Ueberhaupt versteht man a) unter gemeiner Noth jene, welche die Arme gemeinhin leiden. Haben sie auch die durchaus nöthigen Lebens- und Standes-Bedürfnisse, so drücken sie doch vielfältige Unbequemlichkeiten und Beschwerden; b) unter schwerer Noth jene, wodurch den Bedrängten die Gefahr droht, ihren Stand zu verlieren, und in ihrer und der Ihrigen Unterstützung größere Beschwerden ertragen zu müssen; c) unter äußerster Noth jene, welche mit der nahen Gefahr verbunden ist, seine Gesundheit, auch sein Leben einzubüßen, oder es gewiß höchst beschwerlich zu führen; z. B. Luk. 16, 20.

Note 2. Arm ist respectiv Jeder, welcher zur Zeit das nicht hat, wodurch er jene Bequemlichkeiten des Lebens, welche seinem Stande in Wahrheit geziemen, verschaffen, noch leicht die Hilfsmittel dazu sich erwerben kann. Jemand, der sonst vermögend ist, kann unter besondern Umständen doch arm seyn.

Folgerung. a. Gegen die Verbindlichkeit zum Almosen fehlen Jene, α) welche Güter, z. B. Kleidungsstücke, Lebensmittel sammeln, die zum Anstande überflüßig, und für die Zukunft wahrscheinlich nicht nothwendig sind, und die doch davon Leidenden in gemeiner Noth sehr oft nicht mittheilen; β) Jene, die aus Ehrsucht oder Geiz, welche das, was sie den Armen in schweren Nöthen mittheilen sollen, zurückbehalten, um sich auf einen höheren Stand zu erschwingen, wozu sie keine Hoffnung, noch eine gegründete Ursache haben; γ) Jene, welche alles das, was von der

Geziemendheit ihres Standes übrig ist, im Luxus verschwenden, und die Armen damit nicht unterstützen. — b. Dem Gebote des Almosens thun Jene kein Genüge, welche Bedürftigen, denen sie durch freie Geschenke zu Hilfe kommen sollen, mit Zins leihen, oder auf Borg verkaufen. Dieß ist zwar eine Wohlthat, aber im strengen Sinne kein Almosen; doch genügt es in Hinsicht Jener, welche zur Zeit zwar dürftig sind, aber es in anderer Zeit leicht ersetzen können. Dieß kann der Fall bei Verunglückten durch Feuer, Diebstahl — seyn. — c. Eine Art von Almosen ist, verdienstlosen Armen Gelegenheit zur Arbeit verschaffen. — d. Ist die leibliche Noth mit geistiger Noth vergesellschaftet, oder bewirkt jene diese; so ist die Verbindlichkeit des Almosens wegen dieses Zweckes um so wichtiger, z. B. gegen arme verwahrloste Kinder, tugendhafte Mädchen.

### D. Art und Weise.

1. Beim Almosengeben mache keinen Unterschied zwischen Person, Stand, Nation und Religion. Jeder wahrhaft Dürftige ist des Almosens fähig. Auch bösen Menschen, die in Wahrheit bedürftig sind, und das Almosen nicht mißbrauchen, muß man es reichen. In dieser Noth ruft die Menschheit. (Luk. 10, 37.) — 2. Gib aus reinen Absichten, (1. Th. S. 280—284.) a) nicht aus Ruhm-, Lob-, Vergeltungssucht, aus Begierde nach Dank, (Matth. 6, 1—4.) sondern b) aus wahrer Gottes- und Nächsten-Liebe, (Matth. 6, 4. 1 Kor. 13, 3.) — 3. nach Vermögen, reichlich, freigebig, (Tob. 4, 7—12.) — 4. bereitwillig, entgegenkommend, gern, froh, unverdrossen, menschenfreundlich, (2 Kor. 9, 7. Sir. 18, 15—18) — 5. mit Klugheit, Vorsicht und Weisheit, d. i. a) unterscheide die wahren von den Scheinarmen; (2 Thess. 3, 11—12.) b) helfe die öffentlichen Armenanstalten befördern. (Apg. 4, 34—37.) c) Suche, auf eine dem Zustande der Armen angemessene Art zu helfen, z. B. dem armen Handwerker durch Geld oder

Arbeit, dem Kranken durch Arzneien, dem Nackenden durch Kleidung; d) suche die geschämigen, Haus-, Alten-, Kranken-Armen auf, und steure ihrer Noth, — 6. in gehöriger, rechter und gerechter Ordnung (§. 505.) deßwegen ziehe vor a) die mehr Bedürftigen den minder Bedürftigen, b) die Würdigeren den minder Würdigeren, c) die bessern Gebrauch davon Machenden, d) die mit dir in näherer Verbindung Stehenden den Andern; (Gal. 6, 10.) e) erzeige deinen Feinden selbst Liebeswerke. (Röm. 11, 20.)

Folgerung. Gegen die Art und Weise fehlen Jene, a) die zwar Almosen geben, aber sich selbst und die Ihrigen entblößen, dürftig und arm machen, es nicht geben, sondern wegwerfen, verschwenden; b) mit unedler Absicht, aus bloßer Weichherzigkeit, Eigennutz, nicht nach dem Verhältnisse ihres Ueberflusses, aus Zwang, mit Unwillen und Verdrusse, mit Wegsehen, mit Vorwürfen, mit partheilichem oder gar keinem Unterschiede geben; c) unbrauchbare, nichtswerthe, schlechte Gaben geben; d) durch ihr Almosengeben dem Zwecke der angeordneten Armenkassen hinderlich sind; e) Müßiggänger, Straßenbettler, ganz Unwürdige, und so ihre Laster begünstigen. Dieß kann oft eine vierfache Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit werden, am Geber selbsten, am Empfänger, an den wirklich Nothleidenden und Würdigen, und am Publikum.

### E. Hinderniſſe und Beförderungs-Mittel.

#### a. Hinderniſſe.

Ursachen dieser Pflichtvernachläßigung von Leuten, die Almosen geben könnten, können seyn fehlerhafte Erziehung, Nichtangewöhnung zur Sympathie und Mildthätigkeit von Kindheit an, Apathie und Antipathie gegen Arme insbesondere, Wegsehen von der Noth der Armen, Verstopfung seiner Ohren gegen ihre Klagen, unordentliche Liebe zum Zeitlichen, Furcht vor Dürftigkeit, Mangel der Kenntniß der Gründe dazu, der Vortheile und Nachtheile der Tugend. (§. 526. α.)

### b. Beförderungs-Mittel.

1) Erwäge oft die Pflicht, die Gründe dazu, die guten und bösen Folgen aus der Uebung oder Vernachläßigung dieser Tugend. 2) Ueberlege oft die Vorstellung: Je mehr, reichlicher, vielfältiger, länger, je mehreren Armen ich Almosen nach Gottes Willen gebe; desto vollkommener erfülle ich die Pflicht der Verehrung, des Gehorsames und Dankes gegen Gott, desto ähnlicher werde ich ihm, desto besser erfülle ich die Liebespflichten gegen die Armen, desto mehr Anspruch und Hoffnung auf die himmlischen Güter gewinne ich. 3) Ueberdenke oft die Güte Gottes und Jesus gegen dich, ahme ihm nach, verehre ihn durch Almosen. 4) Nach besonderer erhaltenen göttlichen Wohlthat und Hilfe danke durch Almosen. Hast du frohe Stunden erlebt, so mache Armen einen frohen Tag. 5) Denke dich oft in die verschiedene, harte und betrübte Lage armer Personen, erwäge die gleiche Menschen- und Christenwürde. 6) Verstopfe die Quellen jeder Hartherzigkeit. 7) Mache dir oft die fromme Freude des Almosengebens, gib auch ungebeten, schnell, lieber Etwas zu viel, als zu wenig. 8) Verbinde dein Gebet mit Almosen, und Almosen mit Gebet. (Apg. 10, 4.) 9) Arbeite fleißig, sey sparsam, beschränke unnütze Ausgaben, um geben zu können. (§. 526. β.)

### F. Ausflüchte.

1. Es sind harte, schlechte Zeiten; also kann ich nur wenig, Nichts geben! — Antw. Eben wegen dieser Nothzeit sollst du, wenn und weil du kannst, deine milde Hand aufthun.

2. Ich muß mir und den Meinigen einen Nothpfenning ersparen! — A. Das darfst du; aber bevor noch die Zeit der Noth kömmt, sollst du deinen Ueberfluß den Armen in der Noth nicht vorenthalten. Gott wird auch für dich in der Noth sorgen.

3. Die Armen sind unverschämt im Begehren! — A. Sey es! Gib nach deiner Pflicht, und du hast das Deine gethan. Gott selbst erfüllt nicht alle Wünsche der Menschen. (Matth. 20, 22.)

4. Es ist wahr: Diese, Jene sind in sehr großer Nothdurft, aber offenbar unwürdig! — A. Sieh von ihrer Unwürdigkeit weg, und auf die Menschheit und ihre Noth. (§. 226. E.)

## §. 528. III. Sanftmuth und Versöhnlichkeit.

### A. Begriff.

Die Benennung dieser Tugend gibt schon einen allgemeinen Begriff von ihr. Sanfter Muth schließt in sich eine Weichheit, und doch eine Stärke, der nicht durch Bitterkeit und Zorn in ungestümme Bewegung gebracht wird, sondern ein nachgiebiges und gesetztes Wesen beibehält. Er kann aus natürlicher Anlage entspringen. Manche sind von so schläfrigem und trägem Temperamente, daß sie ganz gleichgiltig und unbewegt bleiben, wie man auch mit ihnen umgehen, oder was ihnen begegnen mag. Andere haben von Natur ein stilles, sanftes, gelassenes Wesen, welches sie von Andern merklich unterscheidet, die von Natur zur Empfindlichkeit und zum Zorne geneigt sind. Beides ist noch nicht christliche Tugend. Diese gründet sich auf die Grundsätze der Vernunft und wahrer Gottes- und Nächstenliebe, ist eine bleibende Bereitwilligkeit des Gemüthes, die Ungeduld und den Zorn gegen Jene, welche uns oder den Unsrigen ein Uebel oder Unrecht zufügten, zu mäßigen, zu unterdrücken, und das Gemüth von aller Rache mit Anstrengung frei zu erhalten, ferner das Mißfallen an Anderen wegen ihrer uns entgegenstehenden Denk- und Handlungsweise und ihrer Fehler zu mäßigen, vorderſamst Alle, die uns beschwerlich fallen, gütig und mild zu ertragen, sie nicht streng, sondern gelind zu behandeln und zurecht zu weisen.

Mit dieser Tugend ist die Versöhnlichkeit verbun-

den, die aber nicht aus natürlicher Unempfindlichkeit, oder aus Furcht vor übeln Folgen, oder aus Hoffnung zeitlicher Vortheile, sondern aus Beweggründen der christlichen Religion entspringt. Nach dieser Hinsicht ist sie gleiche Bereitwilligkeit, mit der wir Allen, die uns beleidigt haben, gerne und geschwind verzeihen, die Unbilden von Herzen vergeben, und wegen dieser innere und äußere Liebesacte gegen sie nicht unterlassen, sondern sie, obgleich gegen die Widersetzlichkeit der Naturneigung, willig erzeigen.

### B. Charakter des Sanftmüthigen und Versöhnlichen.

1) Er widersteht nach Kräften den ersten unwillkührlichen Aufwallungen des Zornes, und gibt sich alle Mühe, die Wirkungen und das Wachsthum derselben zu hindern; (§. 204.) 2) urtheilt von fremden Fehlern und den von Andern zugefügten Unbilden so glimpflich, als möglich, entschuldiget die Fehlenden, bemitleidet sie, und erweckt sich zur Liebe gegen sie; 3) fordert nur im Falle der Noth oder des offenbaren Nutzens, oder aus Gerechtigkeit Genugthuung, und dann so schonend, als möglich; 4) erläßt das zugefügte Unrecht und die Genugthuung oder Strafe, so fern die Liebe oder Gerechtigkeit sie nicht fordern, ganz und gar; 5) verzeiht nicht nur gerne, wenn man ihn um Verzeihung bittet, sondern reicht zuerst die Hand zur Vergebung hin; so wie er ohnehin schon im Herzen verziehen hat; 6) bestättiget seine herzliche Vergebung und Liebe durch Wohlthaten gegen seine Beleidiger; 7) thut durchaus seinen Beleidigern Gutes, wünscht ihre Besserung, betet für sie; 8) beträgt sich gegen Jeden, der ihm lästig fällt, geduldig, gütig, friedlich, mild, herablassend; 9) überträgt Anderer Fehler, Schwachheiten und Gebrechen, groß- stark- und demüthig, liebvoll; 10) ist in seinem Betragen vorsichtig und klug, um keine Veranlassung zu Beleidigung zu geben.

Note. Beispiele von Sanftmüthigen sind David,

(2 Kön. 16, 5. fg.) Job, (Job. 4, fg.) Joseph, (1 Mos. 42. fg.) Moses, (4 Mos. 12.) Stephanus, (Apg. 7, 59.) Paulus, (2 Kor. 11, 23. fg.). Jesus war die Sanftmuth selbst.

C. Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sanftmuth und Versöhnlichkeit.

Dazu verpflichtet uns Christen 1. das Beispiel Gottes. Er, der Unveränderliche und Vollkommenste ist frei und rein von allen Bewegungen des Zornes, Hasses und der Rache. Er ist langmüthig, geduldig, sanftmüthig und versöhnlich, selbst bei seinen Strafen höchst gnädig und liebvoll. (2 Mos. 34, 6. Jon. 4, 2. Weish. 11, 23—26. 12, 2. 16, 18.) Die heil. Schrift offenbart seine Versöhnlichkeit gegen einzelne Menschen, gegen Völker und das ganze Menschengeschlecht. Durch diese Tugend ahmen wir ihm also nach, und werden ihm ähnlich. — 2. Die gegen Gott schuldigen Pflichten der Liebe, der Verehrung und Dankbarkeit; denn α) ohne Sanftmuth und Versöhnlichkeit im Herzen kann keine Liebe und Verehrung Gottes Statt haben. (Matth. 5, 23. 24.) β) Durch Ausübung dieser Tugend gegen Gottes Ebenbilder und Kinder ehren wir ihn selbst, als den Schöpfer und Vater; γ) zollen ihm dadurch unsern Dank für seine Geduld und Barmherzigkeit gegen uns, indem er uns weit größere Sünden vergibt, und schwerere verdiente Strafen nachläßt. (Matth. 18, 23. fg.) — 3. Das Beispiel Jesus. Er war der Sanftmüthigste unter Allen, z. B. gegen seine Jünger, das undankbare Volk, seine blutdürstigen Feinde. (Luk. 23, 34.) Durch Nachahmung dieses größten Musters machen wir uns ihm ähnlich. Er fordert alle Christen dazu auf. (Matth. 11, 29. 1 Petr. 2, 22. 23.) — 4. Das ausdrückliche Gebot von Christus. (Mark. 11, 25. Luk. 6, 37. Matth. 6, 15. 18, 21. 22.) Er bestättiget dieses Gebot durch den Befehl, aus Liebe von seinem Rechte abzustehen, oder durch den Rath, wodurch er

dazu auffordert. (Matth. 5, 39. 40.) — 5. Die Vorschriften von Paulus über diese Tugend. (Eph. 4, 31. fg. Gal. 5, 22. Röm. 12, 21. Kol. 3, 12. 1 Thess. 5, 14. Tit. 3, 2.) — 6. a) Die christliche Nächstenliebe, wovon diese Tugend eine nothwendige Wirkung ist. (1 Kor. 13, 4—7.) b) Die christliche Billigkeit. Wir Alle fehlen sehr oft, haben Gebrechen und Unvollkommenheiten an uns, und beleidigen Andere; wir wünschen aber, daß Andere deßwegen nachsichtig, gelassen und verzeihend seyen; also sind wir ihnen dieselbe Gesinnung und Behandlung schuldig. c) Die Menschenverbindung. Wie am menschlichen Körper die gesunden und stärkeren Glieder die gebrechlichen, fehlerhaften und schwächeren mit Nachsicht und Schonung behandeln; so fordert um so mehr die Menschheit von jedem Christen, den schwachen und fehlenden Mitmenschen mit Nachgiebigkeit, Geduld und Versöhnlichkeit zu begegnen. (Gal. 6, 1. 2. Röm. 14, 1. 15, 1.) — 7. Sanftmuth und Versöhnlichkeit zeigt eine edle Größe und Menschenfreundlichkeit der Seele. (Spr. 16, 32.) — 8. Sie hält den Menschen und Andere von vielen Sünden ab, erleichtert die Ausübung anderer Pflichten, bringt Andere oft zu einem besseren, guten und gesitteten Betragen. — 9. Sie verschafft Ruhe, Frieden und Freude für sich und Andere, befördert Achtung, Ehre und Liebe, bewirkt leicht Verträglichkeit und Vergebung. — 10. Sie bewahrt vor unzähligen Uebeln, welche Zorn und Haß erzeugen. (§. 197. 202.) — 11. Sie ist die unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung und des Gott wohlgefälligen Gebetes. (Mark. 11, 25. Matth. 18, 35. 5, 23. 24. 6, 12.) — 12. Sie läßt einen ruhigen und trostvollen Tod hoffen. — 13. Sie macht göttlicher Belohnung theilhaftig. (Matth. 5, 4. Ps. 36, 11.) — 14. Zornmüthigkeit und Unversöhnlichkeit entehrt und schändet nicht allein die Menschen- und Christenwürde, sondern beraubt den Menschen auch aller angeführten seligen Früchte. Sie macht ihn Gott und Jesus ganz unähnlich, sein Gebet um Verzeihung der Sünde

unerhörbar, und Gott ihm zum unversöhnlichen Richter. (Sir. 28, 1—6.)

D. Eigenschaften und Art.

Sie sey a) rein und religiös, d. i. nicht aus Temperamentsanlage, natürlicher Unempfindlichkeit, Furcht vor Nachtheilen, aus Hoffnung auf zeitliche Vortheile, aus politischer Rücksicht, sondern muß aus den Grundsätzen der Vernunft und Religion hervorgehen, und ganz von christlicher Liebe beseelt, überlegte Nachahmung der Sanftmuth und Versöhnlichkeit Gottes seyn; b) allgemein, d. i. gegen Alle, gegen Einen, wie den Andern, von jedem Geschlechte, Alter, Stande, jeder Nation und Religion, wie auch immer Sitten und Gemüth beschaffen seyn mögen; sie muß alle Gebrechen, Fehler und Beleidigungen befassen, und in jeder Zeit geübt werden; c) großmüthig, dauerhaft und beständig, die alle Hindernisse, Beschwerden und Nachtheile überwindet; d) aufrichtig, ohne heimlichen Widerwillen und Vorbehalt, ohne auch den leisesten bösen Wunsch; e) schnellthätig, ohne zu zögern, zu berechnen, vorsichtig und klug nach Jesus Beispiele. (§. 516. E. §. 517. C.)

E. Hindernisse.

Ursachen, welche der Uebung dieser Tugend entgegen sind, können seyn Temperament, vernachläßigte Erziehung, empfindliches Wesen, Eigensinn, Angewöhnung der Zornmüthigkeit, Leichtsinn, ungeregelte Einbildung, unrichtige Schätzung der erlittenen Beleidigungen und Nachtheile, Stolz, Ehrgeiz, Prätensionen, Mißverständnisse, Argwohn, Geiz, Leidenschaft. (§. 203. F. §. 516. F.)

F. Beförderungs-Mittel.

1) Denke recht oft an die höchste und tägliche Sanftmuth und Versöhnlichkeit Gottes gegen dich und alle Menschen, und lerne ihn nachahmen; 2) drücke dir die Befehle

Gottes und Jesus tief in deine Seele; 3) überdenke oft die guten Folgen aus der Uebung der Tugend, die sehr schlimmen aus der Vernachläßigung, sowohl für das gegenwärtige, als zukünftige Leben; 4) betrachte oft die Beispiele wahrhaft sanftmüthiger und versöhnlicher Personen; vor Allen spiegle dich täglich an dem Beispiele des Sanftmüthigsten unter allen Menschen; 5) prüfe oft dein Betragen, die Vergebungen gegen diese Tugend, bereue und verbessere sie mit ernstem und festem Willen; 6) lerne aus deiner eigenen Fehlerhaftigkeit, Nachsicht, Schonung, Vergebung Andern zu schenken; 7) forsche nach dem Grunde der Beleidigungen, — und du wirst oft finden, daß sie aus Uebereilung, Unachtsamkeit, ohne Absicht einer Bosheit geschah; 8) vergleiche dich nie mit Andern, die hart, und nicht leicht versöhnlich gegen den Nächsten sind; vergleiche vielmehr deine Denk- und Handlungsweise mit Jenen, die von sanftmüthigerem und gern versöhnlicherem Herzen sind; 9) verstopfe in dir die Quelle der Zornmüthigkeit; 10) denke auch oft an den Tod und das Gericht Gottes, wo du überaus viel Vergebung hoffest, wünschest, und nöthig hast; 11) endlich bete fleißig um göttlichen Beistand zur Ausübung dieser Tugend.

## G. Ausflüchte.

1. Wer kann bei so vielen, ja täglichen Anstößen von Anderen allzeit in seiner Fassung bleiben? Man ist Mensch! — Antw. Der Heiland ruft dir, wie Allen, deßwegen zu: Lerne von mir, denn ich bin sanftmüthig! Jede Tugend muß gelernt und geübt werden.

2. Wie die Menschen und die Stände verschieden sind, so können sie auch nicht mit gleicher sanfter Art und Versöhnlichkeit behandelt werden! — A. Ganz recht, doch Alle mit Liebe.

3. Mein Zorn ist gleich vorbei, dann bin ich wieder gut; man kennt mich schon; es ist nicht so bös gemeint. —

A. Du gestehest also selbst deine zornige Gemüthsart ein, und willst sie nur beschönigen. Am Christen muß das Aeußere mit dem Innern übereinstimmen

4. Immer sich beleidigen lassen, und immer vergeben, das ist Einfalt! — A. Also ist nach deinem befangenen Herzen und Verstande die Vorschrift des höchsten Musters der Liebe einfältig? Handle nur vollkommen nach ihr, und du wirst dich überzeugen, daß sie aus Gott ist. Die christliche Klugheit verwehrt dir gar nicht, mit weiser Manier Beleidigungen Anderer vorzubeugen, und sie zu vereiteln.

5. Ich bin der beleidigte Theil; Versöhnung herbeirufen hieße, sein Recht vergeben! — A. Geht dann dir sündigen Menschen Gott mit Sanftmuth und Versöhnlichkeit unaufgefordert nicht entgegen? Du darfst dein Recht beschirmen, aber du sollst auch deine Erhabenheit über Unrecht beweisen.

6. Mit der Bosheit ist kein Frieden zu stiften! — A. Allerdings; doch mit den Personen. Hasse die Sünde, aber den Sünder nicht, Friede sey wenigstens in deinem Herzen, wenn auch Andere unfriedlich sind.

7. Durch stets bereitwillige Versöhnlichkeit macht man Menschen nur schlimmer! — A. Zeige sie mit Klugheit und der Bemühung, ihn eines besseren zu belehren, und vom Bösen abzuhalten; so wird er, statt schlimmer, besser werden.

8. Ich will gern verzeihen; ich darf und soll es wegen Anderer nicht! — A. Du sollst Gott mehr gehorchen, als Menschen.

## §. 529. IV. Feindes-Liebe.

### Vorerinnerung.

Im ganzen Alterthume vor Christus Zeit war die Lehre von der Feindesliebe, nach der Bestimmtheit, Ausdehnung und den Beweggründen, wie sie in der christlichen Moral glänzend steht, befestiget ist, und sich vorderfamst auszeichnet,

ganz unbekannt. Heidnische Philosophen und Secten haben zwar manche gute Lehre von Ertragung der Unbilden, von Bezähmung des Zorns und der Rache, vom Wohlwollen, auch gegen Feinde, aufgestellt. Allein ihre Lehrsätze waren sehr unvollkommen; denn theils wußten sie nicht, selbe gehörig und fest genug zu begründen; theils trugen sie selbe nicht in ihrem ganzen Umfange vor, theils blieben sie sich in der Behauptung und Anwendung derselben nicht gleich und beständig. Auch mischten sie nicht durchaus gute und richtige Sätze mit unter. In der Hauptsache war unter ihnen die Summe der Morallehre: „Liebe Jenen, der liebt, hasse Jenen, der haßt!"

So wie die heidnischen Philosophen vor Christus in der Aufstellung ihrer Lehrsätze von dem Betragen gegen die Feinde gar nicht einig waren, sie nicht fest bestimmten und begründeten; so wurde es auch kein Stück der Volksmoral, weder bei den Römern, noch bei den Griechen.

Moses ging weiter, nahm seinem rohen Volke das private schauderhafte Vergeltungsrecht, und führte die allgemein gesetzliche Bestrafung ein. (2 Mos. 21, 24. 3 Mos. 24, 20.) Er verbot, Haß im Herzen zu tragen, Rache zu suchen, und an die Unbild zu denken. (3 Mos. 19, 17. 18.) Endlich befahl er, die Pflichten der Menschlichkeit, die man dem Nächsten zu erweisen hat, auch dem Feinde zu erzeigen. (2 Mos. 23, 4. 5.) — Dieß ist die Gränze, wie weit er dieses Lehrstück ausgedehnt hat.

In der folgenden Zeit kam ein zweiter Grad zur Feindesliebe, nämlich ihn zu hassen, nicht als Feind, sondern als einen Ungerechten, ihn zu verfolgen, nicht aus Selbstsucht, sondern aus dem Gefühle für Recht, aus der Neigung für das allgemeine Beste.

Bei den Propheten kam der religiöse Sinn dazu, man mache sich Gott gefällig, wenn man den Sünder haßt, den Gott haßt. (Ps. 58, 11. fg.) In der ferneren Zeit bildete sich die Lehre, der Haß der Feinde als Feinde sey

unmoralisch und Gott mißfällig, weiter und höher aus. (Spr. 24, 17. 28, 21. 22. Sir. 6, 5. 8, 8. 28, 1—9.) Aber nie erhob sich die Lehre von der Wohlthätigkeit gegen gottlose Feinde bis zur Nachahmung Gottes, der nur den Sünder straft. (Sir. 12, 3—8.)

Die Rabbinen, welche in den folgenden Perioden des Mosaismus auftraten, verdarben das Moralgesetz durch ihre falsche Philosophie und Auslegungskunst, und behaupteten, das Vergeltungsrecht sey als sittlich gut jedem einzelnen Bürger erlaubt. Sie beschränkten die Vorschrift, den Nächsten zu lieben, auf die Juden allein. (Luk. 10.) Daraus entquoll ihr bekannter enormer Haß gegen Nichtjuden und Ausländer; wovon Tacitus in der Gesch. V. B. 5. K., und Juvenal 14. Satyr. Nachricht liefern. — Diese Verdrehung und Verunstaltung der sittlichen Lehre pflanzte sich auf die späteren Rabbinen fort. S. Lamy im Comentar. über Harm. d. Evang. 3. B. 17. K. von Maimonides. Calmet Coment. über Matth. 5, 38. fg.

In dieser verwirrten Finsterniß erschien das Licht der Welt. Jesus hat aus dem Schooße seines Vaters das höchste Ideal der Liebe gegen Menschen, nicht allein im Allgemeinen, sondern im Besonderen gegen Feinde herabgebracht. (Joh. 3, 11. 32. 8, 26.) Er, das sichtbare Bild des unsichtbaren Vaters, hat nach seinem Muster diese Liebe auf's Vollkommenste ausgeübt, und dadurch anschaulich gelehrt, daß sie nicht nur allein möglich, sondern auch auf welche Art und Weise sie auszuüben sey. Er hat sie allen seinen Anhängern ohne Ausnahme als ein unerläßliches Gesetz in den bestimmtesten Ausdrücken anbefohlen, es mit unerschütterlichen Beweggründen unterstützet, und der Vollziehung die seligsten Folgen verheißen. Er hat auch in seiner Lehre selbst die wirksamsten Mittel zur Unterdrückung jeder Feindschaft und zur Uebung dieser Liebe, z. B. durch die Vorschrift der Demuth, Sanftmuth, des Gebetes für seine Feinde — empfohlen.

Was also keiner Schule der Weltweisheit zu geben möglich war, was das Gesetz der Strenge auch nicht leisten konnte, das hat das Gesetz der Liebe mit sanfter Kühnheit geleistet. Der himmlischen Lehre Jesus war es allein vorbehalten, die göttliche Vorschrift von der Liebe gegen Feinde in ihrem Grunde und ganzen Umfange darzustellen, mit den überzeugendsten und bewegendsten Beweisen zu begründen, und durch Beides ihre Ausübung zu erleichtern.

Doch findet dieses erhabene Gesetz

I. von Seite des menschlichen Verstandes irrige Begriffe, Widerspruch und schiefe Anwendung. Hauptsächlich zwei Klassen von Menschen haben ihre nicht gehörige Kenntniß; 1) solche, die sich vorstellen, es sey platterdings nicht möglich, seine Feinde zu lieben. Die Ursache dieser Vorstellung liegt zum Theile in irrigen Begriffen, als wenn man z. B. an die empfangenen Unbilden gar nicht mehr denken dürfe; als wenn man jedes Unrecht leiden müsse ——; 2) auch solche, welche sich mit dem Scheine der Feindesliebe täuschen, ohne das Gesetz wirklich zu erfüllen. Beide Klassen müssen über den ächten Sinn der Feindesliebe aufgeklärt werden. Nebstdem gibt es

II. Widersetzlichkeiten von Seite des menschlichen Herzens. Das Gefühl des verletzten Rechtes, die unordliche Anhänglichkeit des Herzens am Zeitlichen, der roh-thierische Trieb der Rache und Vergeltung, der eigenwillige Stolz — stemmen sich mit trotziger Kraft entgegen. Alles dieß muß niedergedrückt, und das Herz durch mächtig anziehende und bewegende Motive ermuntert, erhoben, gestärkt, befestiget werden. Die Belehrung hierüber durch die Erörterung folgender Absätze von A—N.

A. Wer wird unter Feind verstanden?

Antw. Nur der ist mein wahrer Feind, welcher gefliſſentlich, also boshafter Weise, die fortdauernde Gesinnung hat, mir ungerechter Weise, öffentlich oder im Geheimen,

zu schaden, meinen gerechten Absichten und Anstalten entgegen zu arbeiten, sie zu hindern, oder zu verletzen; der aus meinem Wohle Verdruß, aus meinem Leiden Freude hat, und in seinem bösen Gemüthe wider mich verharrt; (Matth. 13, 28.) z. B. die Söhne Jakobs gegen Joseph, (1 Mos. 37.) Saul gegen David, (1 Kön. 18, fg.) Absolon gegen ihn, (2 Kön. 15, fg.) die Pharisäer, das Volk, Judas gegen Jesus, — die Verfolger der ersten Christen. Aber auch dieser mein wahrer Feind kann, wie es oft geschieht, nur durch eine irrige Vorstellung und Ueberzeugung von meiner Person, oder von meinem und seinem Unternehmen dazu verleitet worden seyn; er ist vielleicht nur ein irrender, kein boshafter Feind.

Folgerung. a) Mein Nebenbuhler, Rival, der mit mir nach dem nämlichen Vortheile strebt, den aber nur einer aus uns erhalten kann, ist nicht mein Feind; denn er mag nur die Absicht haben, sich zu nützen, nicht mir zu schaden.

b) Mein Gegner, Widersager, der meinen Absichten, Anstalten vorsätzliche, doch keine ungerechte und lieblose Hindernisse in Weg legt, und so zu meinem Nachtheile hinwirkt, ist darum noch nicht mein Feind; denn er kann vielleicht Recht, — ich Unrecht haben.

c) Mein Beleidiger, der mich durch eine einzelne vorübergehende Rede oder That gekränkt hat, ist deßhalben noch nicht mein Feind; er hat vielleicht nur aus Versehen, Mangel an Ueberlegung, aus Uebereilung, gäher Hitze mich gekränkt, ohne es böse mit mir zu meinen. (Matth. 16, 22. 23.)

d) Mein Sittenrichter, z. B. Oberer, der mein fehlerhaftes Thun und Lassen aus Pflicht der Gerechtigkeit oder Liebe tadelt, mich darüber brüderlich bestraft, mir es auch scharf verweiset, ist dadurch mein Feind nicht; vielmehr verdient er als Freund und Arzt meinen Dank. (2 Kön. 12. Matth. 18, 15 — 25.)

e) Mein Mitmensch, der seiner Religion, Lebensweise, Nation — mit Vorliebe und Enthusiasmus ergeben ist, und die meinige, von jener verschieden, weniger achtet, ist nicht mein Feind; sonst müßte ich auch der seinige seyn. Indessen wenn die Liebe gegen Feinde sogar geboten ist, so ist um so mehr Liebe gegen Nebenbuhler, Gegner, Widersager, Beleidiger und Sittenrichter geboten; weil sie im eigentlichen Sinne keine Beleidiger sind.

### B. Wie entsteht Feindesliebe?

Antw. Sie entsteht, wie die Liebe überhaupt, (§. 254.) und besonders, wie die Nächstenliebe (§. 500.). Kann der Beleidigte es durch Gründe aus der Vernunft in sich dahin bringen, das Gefühl der Beleidigung zu mäßigen, oder zu unterdrücken, von ihr wegzusehen, und hingegen auf das Gute, welches der Feind an sich hat mit Aufmerksamkeit zu sehen; so muß aus dieser Vorstellung in ihm ein Wohlgefallen und eine Achtung gegen den Beleidiger, und dadurch ein Wohlwollen, Wunsch und Bestreben entstehen, seine Gesinnungen und Handlungen gegen ihn in angemessene Thätigkeit zu setzen.

Kein Feind, auch der heftigste, ist ganz verdorben; immer sind in ihm Eigenschaften, welche die Liebe erwecken können. Es liegt aber in der Stärke des menschlichen Geistes, die Unsittlichkeiten und Fehler des Nächsten an jenen Ort zu stellen, nach jener Weise zu betrachten, daß sie weniger auffallen und beleidigen, hingegen seine guten Eigenschaften und Vollkommenheiten gleichsam in helleres Licht zu stellen, und in solche Ansicht zu nehmen, daß sie mehr gefällig eingreifen und rühren. Gesetzt einmal, dein Feind sey ganz ein Unmensch, das lebendige Bild des Lasters; so ist er unglücklich, höchst elend, verdient dein Bedauern, ja, wenn du nicht gefühllos bist, dein Mitleiden; und dieses ist eine Tochter der Liebe. Bedenke auch, dein Feind sey das Werkzeug Gottes, um deine Tugend zu üben und zu

zu erweisen, ja f) bei gegebener Gelegenheit ihnen, wie jedem Nächsten, wirklich erweise.

E. Die vorzüglichen Handlungen.

Sie sind 1. innere. Der Christ, welchen die Feindesliebe beseelt, hält

a) Jemanden nicht zu schnell und leicht für seinen Feind, nur äußerst langsam und nie anders, als aus ganz sicheren und überzeugenden Gründen; b) er sucht seinen Sinn, so viel es ihm möglich ist, von den Unbilden und Beleidigungen abzuwenden, und ihn auf die guten Eigenschaften des Feindes, auf Vorstellungen und Gründe zu richten, wodurch die Bewegungen des Zornes, der Ungeduld und des Hasses unterdrückt werden; (§. 494.) c) er sucht, die üblen Gesinnungen, Reden und Thaten des Feindes zwar nicht zu billigen, aber doch sehr glimpflich und gelind zu beurtheilen, gütig zu entschuldigen, oder doch gewiß nicht empfindlicher, als gerecht und billig ist, sie zu nehmen; (§. 496.) d) er denkt nicht leicht Arges von ihm, wünscht ihm nichts Böses, hat keine Freude über sein Unglück, als solches, keinen Verdruß und Unwillen über sein Glück, als solches, sondern er nimmt willig Antheil an seinem guten oder üblen Schicksale, erweckt und hegt die Gefühle der moralischen Sympathie; (§. 520. c.) e) er ist bereit, die Beleidigungen aufrichtig zu verzeihen, das Mißverhältniß der Feindschaft aufzuheben, und das vorige gute Benehmen wieder herzustellen; f) er hegt den festen guten Willen, ihm, so oft die Pflicht es fordert, seine Dienstfertigkeit zu erzeigen. (§. 521.)

2. Aeußere, die mit den inneren übereinstimmen.

a) Der Christ unterdrückt jeden Ausbruch des Zornes; b) er redet und thut Nichts, was ein feindseliges Gemüth anzeigen kann, oder was der Sanftmuth und Versöhnlichkeit entgegen ist; (§. 528.) c) er vermeidet sorgfältig Alles, was der Fortsetzung der Feindschaft auch nur einige

Nahrung geben kann; d) er offenbart auf verschiedene Weise sein zur Vergebung und Wiederversöhnung bereitwilliges Gemüth, ja er sucht auch die Gelegenheit dazu, ruft Vermittler an die Hand, läßt den Irrenden eines Besseren überzeugen, seine wahren Gesinnungen mittheilen, besteht nicht zu streng auf seinem Rechte...; e) er erweiset die gewöhnlichen, ja manchmal die besonderen Zeichen des Wohlwollens und der Liebe gegen den Feind; f) er erzeigt ihm bereitwillig und menschenfreundlich Wohlthaten, vergilt Gutes für Böses; g) er unterläßt auf keinen Fall aus irgend einer feindseligen Gesinnung, die allgemeinen Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe ihm zu erfüllen; h) er betet um seine Besserung und Aussöhnung.

### F. Eigenschaften.

Sie sind jene der Nächstenliebe überhaupt, (§. 502.) der Friedfertigkeit, (§. 516. E.) der Versöhnlichkeit. (§. 528. D.)

### G. Norm und Muster.

Die sicherste Norm und das höchste Vorbild der Liebe gegen Feinde ist

1) die Liebe des gütigsten und barmherzigsten Gottes gegen Undankbare, Böse und Gerechte; (Matth. 5, 45. Luk. 6, 35.) — 2) die Liebe Jesus gegen seine Feinde im Leben und Sterben; — 3) die Nächstenliebe. Luk. 10. (§. 503.)

### §. 530. H. Hauptbeweggründe.

Zur Feindesliebe verpflichtet die Nothwendigkeit und Nützlichkeit; die Gründe dazu sind vorzüglich:

1. Alle Gründe im Allgemeinen, welche zur Nächstenliebe, Friedfertigkeit und Versöhnlichkeit verpflichten, verbinden auch zur Feindesliebe; (§. 506. 516. 528.) im Besonderen

2. das Beispiel Gottes. Jeder Sünder ist durch seinen Ungehorsam gegen das göttliche Gesetz im eigentlichen Sinne Gottes Feind, der durch die Sünde den göttlichen Absichten und Anstalten zum Heile der Menschen entgegen strebt. Er ahmt dem Satan nach. (1 Joh. 3, 8. 1. Joh. 8, 44. §. 529. A.) Gott ist aber ganz Liebe und Güte gegen die Sünder, und erzeiget sie ihnen, so wie den Guten und Gerechten. (Matth. 5, 45. Luk. 6, 35.) Durch Feindesliebe ahmt der Christ im Gefühle seiner Sündhaftigkeit Gott nach, und macht sich ihm ähnlich; er gehorsamt ihm, weil er sie geboten hat; und ehrt ihn, weil er nach Gottes Willen sich nicht rächt, und seine erlittene Unbild dessen Gerichte überläßt; er erzeigt ihm seine Dankbarkeit für die vielen ihm erlassenen Sünden-Schulden und Strafen; (Matth. 18, 32. 33.) ja er liebt ihn dadurch, weil er dem Feinde gut ist, den Gott liebt. (§. 254.)

3. Das Beispiel Christus. Wie der Vater, so der Sohn. Er, der Unschuldigste und Gerechteste, der höchste Wohlthäter der Menschen wurde von seinen Feinden auf's Grausamste und Schmerzlichste mißhandelt; aber er war und blieb voll Liebe gegen seine Feinde, und betete für sie, wie und was noch kein Sterblicher betete. (1 Petr. 2, 23. Luk. 23, 34.) Durch die Feindesliebe ahmt der Christ Jesus nach, und macht sich ihm ähnlich.

4. Der ausdrückliche Befehl von Jesus. (Luk. 6, 27. Matth. 5, 44. 18, 22.)

5. Die oft gegebene und eingeschärfte Vorschrift der Apostel. (Röm. 12, 14. 17. 19. 21. Eph. 4, 26. 1 Thess. 5, 15.)

6. Die christliche Billigkeit; denn setzt sich gemäß dieser der Beleidigte an die Stelle seines Beleidigers; so wird er von jenem wünschen, gegen ihn keine feindselige Gesinnungen zu hegen, ihm nicht mit Haß und Rache, Böses mit Bösem zu vergelten, sondern ihm Nachsicht, Sanftmuth, Versöhnlichkeit, ja Güte und Liebe zu erweisen. Es

ist also auch Pflicht für den Beleidigten, dem Beleidiger dasselbe zu leisten.

7. Das Wohl des Beleidigers und Feindes; denn er beleidiget und schadet sich selbst durch seine Feindschaft, schändet die Menschenwürde, macht sich elend, verdient Mitleiden, und, statt Gegenfeindschaft, vielmehr liebreiche Hilfe. Oft gewinnt man dadurch seinen Feind, und rettet ihn vom Verderben. (Jak. 5, 20. Röm. 12, 20. 1 Kön. 24, 19. 20. 26, 21. 25.)

8. Das Wohl des Beleidigten. Denn a) sie ist die bestimmte Bedingung der Sündenvergebung, der Gott gefälligen Gebete und sonstiger guten Werke; (Matth. 18, 21—35. 6, 12—15. 5, 23. Sir. 28, 1. fg.) b) sichert wider viele Sünden; c) verschafft große Verdienste vor Gott, reiche göttliche Belohnungen; d) erhält und befördert die Gemüthsruhe und Freude in Gott, den Frieden im Herrn, Trost und Hoffnung im Tode; (Apg. 7, 55—57.) e) bringt Ehre und Zuneigung bei dem besten Theile der Menschen; f) zieht aus der Feindschaft vielfältige heilsamen Vortheile; denn α) sie gibt dem Christen die Gelegenheit zur Geduld, Sanftmuth und großmüthigen Liebe, β) hilft uns zur Kenntniß Anderer und unserer selbst, weckt zur Klugheit und Vorsichtigkeit, γ) läutert, übt und stärkt den Tugendsinn. (Matth. 5, 11.)

9. Das allgemeine Beste; denn sie stiftet und verbreitet Glück und Segen in die häusliche, bürgerliche und menschlich Gesellschaft. Ohne sie kömmt bei der ohnehin großen Gebrechlichkeit der Menschen, und bei den häufigen Veranlassungen zu Beleidigungen, Unglück und Unheil über einzelne Personen, Familien und Länder. Bei dem bestehenden Gebote der Feindesliebe strömt noch so viel Böses aus der nicht gehemmten Quelle des Zornes und der Feindschaft; welche grausamsten und gewiß traurigsten Folgen müßten gar in der Menschheit durch das allgemeine praktische Gesetz: Haß und Rache gegen die Feinde ist erlaubt, entstehen?

2. das Beispiel Gottes. Jeder Sünder ist durch seinen Ungehorsam gegen das göttliche Gesetz im eigentlichen Sinne Gottes Feind, der durch die Sünde den göttlichen Absichten und Anstalten zum Heile der Menschen entgegen strebt. Er ahmt dem Satan nach. (1 Joh. 3, 8. 1. Joh. 8, 44. §. 529. A.) Gott ist aber ganz Liebe und Güte gegen die Sünder, und erzeiget sie ihnen, so wie den Guten und Gerechten. (Matth. 5, 45. Luk. 6, 35.) Durch Feindesliebe ahmt der Christ im Gefühle seiner Sündhaftigkeit Gott nach, und macht sich ihm ähnlich; er gehorsamt ihm, weil er sie geboten hat; und ehrt ihn, weil er nach Gottes Willen sich nicht rächt, und seine erlittene Unbild dessen Gerichte überläßt; er erzeigt ihm seine Dankbarkeit für die vielen ihm erlassenen Sünden-Schulden und Strafen; (Matth. 18, 32. 33.) ja er liebt ihn dadurch, weil er dem Feinde gut ist, den Gott liebt. (§. 254.)

3. Das Beispiel Christus. Wie der Vater, so der Sohn. Er, der Unschuldigste und Gerechteste, der höchste Wohlthäter der Menschen wurde von seinen Feinden auf's Grausamste und Schmerzlichste mißhandelt; aber er war und blieb voll Liebe gegen seine Feinde, und betete für sie, wie und was noch kein Sterblicher betete. (1 Petr. 2, 23. Luk. 23, 34.) Durch die Feindesliebe ahmt der Christ Jesus nach, und macht sich ihm ähnlich.

4. Der ausdrückliche Befehl von Jesus. (Luk. 6, 27. Matth. 5, 44. 18, 22.)

5. Die oft gegebene und eingeschärfte Vorschrift der Apostel. (Röm. 12, 14. 17. 19. 21. Eph. 4, 26. 1 Thess. 5, 15.)

6. Die christliche Billigkeit; denn setzt sich gemäß dieser der Beleidigte an die Stelle seines Beleidigers; so wird er von jenem wünschen, gegen ihn keine feindselige Gesinnungen zu hegen, ihm nicht mit Haß und Rache, Böses mit Bösem zu vergelten, sondern ihm Nachsicht, Sanftmuth, Versöhnlichkeit, ja Güte und Liebe zu erweisen. Es

ist also auch Pflicht für den Beleidigten, dem Beleidiger dasselbe zu leisten.

7. Das Wohl des Beleidigers und Feindes; denn er beleidiget und schadet sich selbst durch seine Feindschaft, schändet die Menschenwürde, macht sich elend, verdient Mitleiden, und, statt Gegenfeindschaft, vielmehr liebreiche Hilfe. Oft gewinnt man dadurch seinen Feind, und rettet ihn vom Verderben. (Jak. 5, 20. Röm. 12, 20. 1 Kön. 24, 19. 20. 26, 21. 25.)

8. Das Wohl des Beleidigten. Denn a) sie ist die bestimmte Bedingung der Sündenvergebung, der Gott gefälligen Gebete und sonstiger guten Werke; (Matth. 18, 21 — 35. 6, 12 — 15. 5, 23. Sir. 28, 1. fg.) b) sichert wider viele Sünden; c) verschafft große Verdienste vor Gott, reiche göttliche Belohnungen; d) erhält und befördert die Gemüthsruhe und Freude in Gott, den Frieden im Herrn, Trost und Hoffnung im Tode; (Apg. 7, 55 — 57.) e) bringt Ehre und Zuneigung bei dem besten Theile der Menschen; f) zieht aus der Feindschaft vielfältige heilsamen Vortheile; denn α) sie gibt dem Christen die Gelegenheit zur Geduld, Sanftmuth und großmüthigen Liebe, β) hilft uns zur Kenntniß Anderer und unserer selbst, weckt zur Klugheit und Vorsichtigkeit, γ) läutert, übt und stärkt den Tugendsinn. (Matth. 5, 11.)

9. Das allgemeine Beste; denn sie stiftet und verbreitet Glück und Segen in die häusliche, bürgerliche und menschlich Gesellschaft. Ohne sie kömmt bei der ohnehin großen Gebrechlichkeit der Menschen, und bei den häufigen Veranlassungen zu Beleidigungen, Unglück und Unheil über einzelne Personen, Familien und Länder. Bei dem bestehenden Gebote der Feindesliebe strömt noch so viel Böses aus der nicht gehemmten Quelle des Zornes und der Feindschaft; welche grausamsten und gewiß traurigsten Folgen müßten gar in der Menschheit durch das allgemeine praktische Gesetz: Haß und Rache gegen die Feinde ist erlaubt, entstehen?

10. Das Edle, Große und Verdienstvolle der Feindesliebe; denn a) sie beweis't Größe des Geistes, Stärke des Gemüthes, den edelsten Muth, Beherrschung und Verläugnung seiner selbst, Standhaftigkeit und Besiegung der Versuchungen und Hindernisse ....; b) sie übersteigt die Größe, Stärke und Hoheit jeder Liebe gegen Andere, z. B. Freunde, Nothleidende; (Matth. 5, 45. 46. Luk. 6, 32—35.) c) sie ist das ausgezeichnetste Eigenthümliche des Christen, das Gesetz der Liebe ist ihre Mutter, und sie dessen himmlische Tochter.

11. Die glänzendsten und herrlichsten Beispiele von Helden in der Feindesliebe muntern dazu auf. α) Joseph, (1 Mos. 45.) β) David, (1 Kön. 24. 2 Kön. 16, 5—13.) γ) Stephanus, (Apg. 7.) δ) die Apostel, Paulus stellt sich und die Apostel zur Nachahmung dar. (1 Kor. 4, 12, 13.) ε) So viele Martyrer, die ihre Feinde segneten, und für sie beteten.

12. Die fürchterlichsten Nachtheile der Feindschaft schrecken davon ab; denn Haß und Rache ist die Quelle vieler Verbrechen, macht den Menschen unfähig, Gott Vater zu heißen, ein Christ zu seyn, und die Früchte des Christenthums zu genießen.

## §. 531. I. Allgemeine und besondere Regeln.

### α. Die allgemeine Regel

bei erhobener Feindschaft ist für Christen

1) verneinend: Vermeide und unterdrücke mit aller Aufmerksamkeit und Sorgfalt jede Gesinnung, Rede und Handlung, wodurch die Feindschaft geweckt, genährt und befördert, und die Feindesliebe verhindert werden kann;

2) bejahend: Erwecke in dir solche Gesinnungen, und setze solche Handlungen, wodurch die Feindesliebe erzeugt, gestärkt und befördert werden kann.

### 8. Besondere Regeln.

Entsteht eine Feindschaft, einseitig oder gegenseitig, aus einer gleichen oder ungleichen Unbild, aus Irrthum, Unwissenheit, Schuld oder Bosheit; so schreibt die Feindesliebe nach dieser Verschiedenheit besondere Regeln dem Christen vor, und zwar

#### I. für Beleidiger.

Hast du Jemanden beleidiget, a) so verschiebe keinen Augenblick, ihm zu zeigen, daß der Fehler dich reue; gebe ihm merklich zu verstehen, daß deine Rede, Miene, That aus Mangel an Ueberlegung entstand; suche ihm gerade in dem gefällig zu seyn, worin du ihm das Herz betrübt hast. Sind es höhere Personen oder Obere, so vergüte die Beleidigung durch demüthige Abbitte deiner Schuld; b) ersetze bereitwillig, und so viel es seyn kann, ganz die Unbilden und Verletzungen; c) suche, durch die Erweisung besonderer Dienstgefliſſenheit und Zeichen der Liebe, die Aussöhnung und Liebe des Beleidigten zu gewinnen; d) laß es auch Andern, die von der Zwistigkeit wissen, mit Manier und Bescheidenheit merken, daß dein erster Schritt zur Versöhnung recht aufrichtig und redlich sey. e) Ist aber der Gegner unversöhnlich, will er feindselig seyn und bleiben; so höre deßwegen nicht auf, ihm gutgesinnt zu seyn, und ihm Gutes zu thun, was du ihm ohne Verletzung höherer Pflichten thun kannst. (1 Mos. 27. 32, 16—21. 33, 1. Apgsch. 23, 1—5.)

#### II. Für Beleidigte.

Bist du wirklich beleidiget worden; so kannst du

1. mit Unterdrückung jeder Neigung des Hasses, und der Rache a) Genugthuung, besonders in einer wichtigen Sache, suchen; b) dein Mißfallen über das erlittene Unrecht, wenn es vordersamst zur Besserung des Andern dienlich ist, zu erkennen geben; c) die innigere und zutrauliche

Liebe, die freundschaftlichen Pflichten entziehen, ohne ihm jedoch die allgemeinen Liebespflichten zu versagen. Hingegen bist du schuldig,

2. a) nicht gerade Alles für Beleidigung, und die Unbilden selbst gütig auszulegen, geringere gänzlich zu übersehen; b) dem Gegner zu verzeihen, und dich mit einer gemäßigten Genugthuung zu begnügen; c) bereit zu seyn, die Aussöhnung anzunehmen; es sey dann Sache, daß ein Oberer dem Untergebenen dieselbe der Besserung wegen etwas beschwerlich macht; d) ja auch nach Menschenkenntniß und mit Klugheit den ersten Schritt zur Wiedervereinigung zu thun; e) die gemeinen Pflichten der Liebe auch dem hartnäckigen Beleidiger nicht zu versagen; ja f) den Feinden, wo es eine besondere Noth, oder die Abwendung eines Aergernisses auflegt, die besondern Beweise und Pflichten der Liebe zu erzeugen. g) Mußt du dich gegen Kränkungen vertheidigen; so habe nur den Zweck deiner eigenen und Anderer Sicherheit vor Augen, überschreite nie die Schranken der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit; suche, dir nie selbst Recht zu verschaffen, schlage zuerst den Weg der Güte ein, und dann erst suche den obrigkeitlichen Beistand; gib lieber an deinem Rechte Etwas nach, um dich durch Unrecht nicht zu versündigen. h) Ueberhaupt hüte dich sorgfältigst, deinem Beleidiger nicht gleich zu werden, und selbst zu beleidigen. Ueberwinde seine Bosheit durch Güte und Liebe. (Matth. 18, 28. ff. Luk. 17, 3. Röm. 12, 19—21. Eph. 4, 32. Ein schönes Beispiel der Aussöhnung. 1 Mos. 33, 4. 9—12.)

### III. Für Beleidiger und Beleidigte zugleich.

Ist die Veranlassung zur Feindschaft durch gegenseitiges, fast gleiches Unrecht gegeben worden, so 1) mußt du der du zuerst beleidiget hast, auch zuerst die Aussöhnung suchen, und das Unrecht vergüten; ist es auf der Seite des Einen viel größer, so 2) mußt du, wenn du zuerst verletzet hast, dem Andern zuvorkommen, weil du durch die schwere Ver-

letzung dir selbst schon Rache genommen, und ein neues Unrecht zugefügt hast; 3) Keiner treibe gegen den Andern seine Forderung auf's Höchste, Jeder sey nachgiebig. (Matth. 5, 40. 41.) 4) Betet für einander. (Jak. 5, 16.)

## §. 532. Hindernisse, Beförderungs-Mittel, entgegenstehende Sünden, Ausflüchte.

### K. Hindernisse.

Die Quellen des Hasses und der Rache sind §. 203. 516. angegeben; allein der tiefste Kenner der Herzen und der Lehrer der Feindesliebe hat vordersamst gelehrt, drei Stacheln der Rache auszurotten, oder abzustumpfen, d. i.

1. die zu große Schätzung zeitlicher Güter. In Wahrheit die Beobachtung der menschlichen Sitten und Handlungen belehrt, daß das Mein und Dein, die unordentliche Liebe des Zeitlichen, die zu heftige Begierde darnach, und die Anhänglichkeit daran die Ursache von vielen Feindschaften sind; deßwegen gehen die Lehren von Jesus dahin, diese Güter richtig zu schätzen, und die Sorgfalt zu schwächen, sie zu erwerben, und zu behalten. (Matth. 6, 33.)

2. Die Hoffart. Wirklich reißt Nichts so heftig zur Rache, als die Hoffart; anderer Seits ist Niemand mehr den Beleidigungen ausgesetzt, und fühlt sie schwerer, als der Hoffärtige. Jesus gebot deßwegen, die Hoffart von der Wurzel auszurotten, und er setzte die Demuth unter die ersten Tugenden.

3. Das Gefühl des verletzten Rechtes und der Drang, das Unrecht zurück zu treiben. Wie es den Körpern eigen ist, den Stoß, den sie bekommen, zurückzugeben; so scheint dieß auch ein Eigenthum der Gemüther zu seyn. Hier weiset das christliche Gesetz wegen des Schutzes gegen den Angriff, und wegen der nöthigen Vertheidigung des Rechtes auf die bürgerlichen Gesetze; (Röm. 13, 4. 1 Petr. 2, 14.) es ermahnet ferner den Christen, in dem Beleidiger

nicht den Feind, sondern den Menschen, Bruder und Sohn desselben Vaters zu sehen, und die Unbild der Alles, auch das Böse, zum Guten leitenden Vorsehung Gottes und seiner Vergeltung zu überlassen.

### L. Beförderungsmittel.

1. a) Um die Feindschaft zu verhüten, b) Haß und Rache gegen Feinde zu unterdrücken, und auszurotten, und c) die Liebe gegen sie zu erwecken und zu befördern, dienen beinahe dieselben Mittel, die in den §§. 199. 204. 507. 518. 528. angegeben sind.

2. Ueberdenke besonders a) deine eigene Fehlerhaftigkeit gegen Gott und Menschen; (Jak. 3, 2.) b) erwäge öfters die Güte und Barmherzigkeit Gottes gegen dich; c) denke insonderheit an die große Liebe Gottes und des Heilandes, daß wir als Feinde durch den Tod des Eingebornen gerettet werden sollen; (Röm. 5, 6. fg.) d) gewöhne dich, an Allen, Freunden und Feinden, Alles, so viel möglich, allzeit zum Guten zu deuten; e) setze dich immer an die Stelle des Beleidigers, den du wieder zu beleidigen gedenkest; f) betrachte die Feinde als Werkzeuge deiner Tugend, und folglich als deine eigentlichen Wohlthäter; g) bete bei allem diesem täglich zu Gott um Beistand, Weisheit, Kraft und Muth, Zorn und Haß unterdrücken, und wahre Feindesliebe üben zu können; h) bete für dich und deine Feinde, d. i. um die Gnade der Besserung und Versöhnung, trage aber auch unmittelbar oder mittelbar das Deinige werkthätig dazu bei. (Matth. 6, 12. 13.) i) Verstopfe die Quellen der Feindschaft, besonders die Hauptquellen (I.) — k) „Denk bei allen deinen Werken an das End." (Sir. 7, 40. Pred. 12, 14.)

Note. Das Gebet für Feinde ist ein sehr bewährtes Mittel, sich zur Liebe gegen sie zu stimmen, zu erwecken, und sie zu befördern. Es ist ein Zeichen, daß sie schon im Gemüthe vorhanden ist, in wirklicher Ausübung ist.

### M. Entgegenstehende Fehler.

Der Feindesliebe steht Feindschaft entgegen, die sich durch innere Gesinnungen und Akte, durch Worte und Reden, oder durch die That äußert, d. i. Feindschaft durch Zorn, Haß oder Rache.

### Erörterung.

I. Feindschaft ist nicht die Abneigung gegen Andere und ihren Umgang wegen ihrer physischen Gebrechen des Leibes oder Gemüthes, z. B. Häßlichkeit, mißfällige Physiognomie, Dummheit...; oder wegen des Mangels der Wohlanständigkeit, z. B. wegen plumpes Wesens, Unreinlichkeit. Obgleich diese Abneigung unvernünftig, übertrieben und kindisch, ja auch ungerecht seyn kann, da unter einem rohen Kittel und Körper nicht selten ein edles Gemüth verborgen ist; so ist doch sie nicht allzeit ohne Grund, und nicht ungerecht, und wenn sie es auch wäre, so ist sie kein feindlicher Sinn, obgleich ein Mangel der Liebe, doch an sich keine feindselige Gesinnung, der man aber entgegen arbeiten muß. (Gal. 6, 2.)

II. Feindschaft ist noch weniger die Abneigung gegen Andere und ihren Umgang wegen ihrer sittlichen Fehler, z. B. Faulheit, Untreue, — besonders wenn die Gefahr des Verderbens, Betruges, Schadens, vorhanden ist. Dergleichen Sitten sind wirklich zu verabscheuen, und der Unsittliche, in sofern man ihn nicht bessern kann, ist zu vermeiden. (1 Kor. 5, 11.)

III. Feindschaft oder Rache ist es nicht, sich, das Seinige und die Seinigen gegen ungerechte Angreifer starkmüthig und mit Nachdruck zu vertheidigen, das Unrecht abzutreiben, sein ernstes Mißfallen über die erlittene Unbild darzuthun, Vergütung des Unrechtes zu fordern, die etwaige vorige Freundschaft zu versagen, Antipathie zu fühlen. Es wäre keine Tugend, vielmehr Feigheit und Schwäche, die Bosheit Anderer ganz unempfindlich zu ertragen. Dieß würde ihre Keckheit vielmehr reizen und anfeuern. Eine herzhafte

Entgegnung ohne feindselige Gesinnung verhindert viele andere Unbilden von Bösen, verbessert auch begangenes Unrecht.

IV. **Feindschaft** im eigentlichen Sinne ist die hassende Abneigung gegen einen Anderen, wobei man ihm Wohlwollen und Güte versagt, ihm aus böser Gesinnung wirklich Böses will, und Uebel als Uebel zufügt, um ihm zur Vergeltung seiner Unbild Wehe zu thun, und ihn zu kränken. Sie kann 1) **ungerecht** nach allen Theilen seyn, z. B. wenn man sie gegen einen Unschuldigen, Tugendhaften..., oder selbst wegen der Unschuld, Tugend, Gerechtigkeit hegt; (solche Feinde waren die Pharisäer gegen Jesus, Kain gegen Abel); oder wenn man Jemanden nur wegen der Verschiedenheit der Religion, Nation, des Vaterlandes, Standes hasset, ihm Uebel zufügt, oder wenigstens wünschet, es ihm zuzufügen; 2) oder **ungerecht**, zwar nicht in der Hauptsache der Abneigung, doch im Betreffe der Art und Weise, z. B. wenn der Beleidigte eine kleine, unbedachtsame, nicht gemüthlich bösartige Unbild, welche der Beleidiger bereut oder abbittet, vergüten will, oder vergütet hat, über die Wahrheit und Manier hinaustreibt, nach aller Strenghheit des Rechtes bestraft wissen will, oder gar jede Aussöhnung und Genugthuung verwirft.

Sie hat nach ihren verschiedenen Graden und Aeußerungen verschiedene Benennungen. Vom **Zorn** sieh §. 200. B. — vom **Hasse** §. 510—512. Die **Rache** heißt **Selbstrache** nach dem Vergeltungsrechte (3 Mos. 24, 20.); **schnelle Rache**, wenn man in den ersten Aufwallungen des Zornes die Unbild, Böses mit Bösem vergilt (1 Kön. 18, 11.); **blinde Rache**, wenn man beim Bösesvergelten ganz dem Triebe seines tobenden Herzens folgt, ohne einige Rücksicht auf Menschlichkeit und Umstände zu nehmen (Matth. 2, 16.); **ausstudirte Rache**, wenn man den Gegenstand des Hasses durch ausgesucht grausame und schmerzliche Mittel quält (2 Mach. 7.); **kühle Rache**, wenn man mit Ueberlegung, Vorbereitung und kaltem Blute Böses mit Bösem vergilt

(2 Kön. 13, 28. Richt. 16, 26—31); **süße Rache**, wenn man die Freude hat, es durch Plane und Mittel dahin gebracht zu haben, den Beleidiger niedergetreten und gekrümmt, wie einen Wurm im Staube zu sehen (Esth. 5, 13. 14.). **Rachsucht**, wenn man Groll und Haß stets fortsetzet, und seinem Feinde Nichts thut, als an ihm sich rächet. (Saul gegen David) — **Tückische Rachsucht**, wenn man sich gut und versöhnt stellt, um nur deste sicherer und empfindlicher zu rächen. (2 Kön. 3, 27. 20, 10. Richt. 20, 36. fg.) — **Unversöhnliche Rachsucht**, wenn man auch bei der Bereitwilligkeit des andern Theiles zur Aussöhnung, durch Nichts zu bewegen ist, nur Rache im Innern kocht, und bei jeder Gelegenheit ausübt. (Apg. 23, 12.) — **Blutdürstige Rachsucht**, die auf die grausamste Zernichtung des Feindes zielt, und darin ihre Beruhigung findet. (Matth. 27, 23. 26.) — **Rache über das Grab hin**, wenn man dem Verstorbenen keine Ruhe läßt, seinem guten Nachrufe und den Seinigen schadet. (Matth. 27, 62. fg.) — **Religions-Feindschaft**, oder **Rache aus Religions-Unduldsamkeit**, wenn man unter dem Vorwande des Eifers für die Ehre Gottes und das Seelenheil Andere auf grausame Art verfolgt und quält.

**Folgerung.** 1. **Jene** sündigen also a) welche die Feinde hassen, ihnen Böses wünschen, über ihr Unglück sich freuen, über ihr Glück traurig sind; b) welche den Drang zur Rache nicht unterdrücken, die Unbild nicht verzeihen, ja aus Zorn und Haß Uebelthaten ihnen zufügen. — 2. Auch **Jene**, a) welche dem Feinde nicht wohlwollen, ihm in der Noth nicht beispringen, nicht geneigt sind, ihm Hilfe und Liebeswerke zu erweisen; b) ihm die gemeinen Zeichen der Menschlichkeit, den Anblick, Gruß, die Anrede und Höflichkeit aus Abneigung verweigern, oder ohne gerechte Ursache die Aussöhnung verschieben; c) dem Feinde in der Noth die gemeinen Liebespflichten nicht leisten; d) auch die besonderen Liebesdienste unter dem Drange der Umstände ihm nicht erweisen.

Fr. Warum ist die Rachbegierde besonders unsittlich?

Antw. a) Sie ist eben so bösartig, schädlich und schändlich, als der unmäßige Zorn, aus dem sie entspringt; als der Haß, der sie begleitet; (§ 202.) greift in das Gericht des moralischen Weltregenten ein; (Röm. 12, 19.) c) maßt sich, wenn sie nach bürgerlichen Strafmitteln greift, das Strafrecht der Obrigkeit an; (Röm. 13, 4.) d) verleitet zum freventlichen und falschen Urtheile, zum Argwohne, zur Verleumdung; e) macht uns unvorsichtig, falsch, tückisch, blind, leidenschaftlich handeln; f) führt uns zu vielen falschen und bösen Schritten, und zieht uns und Andern mannigfaltige Nachtheile zu, welche oft nimmer mehr wieder gut zu machen sind. Wohin brachte es die Rachsucht der Söhne Jakobs gegen Joseph und die Sichemiten, der Juden gegen Jesus?

Folgerung. Aus der Pflicht, die Feinde zu lieben, geht hervor: a. Jede innere Feindschaft muß im Herzen mit der Wurzel ausgerottet werden (Matth. 15, 19.) b. Jede äußere Feindschaft, ohne eine, oder aus einer leichten Ursache, muß äußerlich, auch durch Zuvorkommen verbessert werden. Die beste Aussöhnung ist oft schon, wenn man durch gegenseitiges gutes Benehmen darthut, daß man nicht nur nichts Feindseliges mehr gegen einander vorhabe, sondern auch ohne Zwang bereit sey, einander Gutes zu thun, dann die aufrichtige und ernste Gesinnung durch ein wirkliches gutes Betragen bestättige. c. Eine besondere und förmliche Aussöhnung ist erforderlich, wenn 1) die Feindschaft gegen einander einen hohen Grad erreicht hat; 2) die Unbilden von der einen oder beiden Seiten sehr beträchtlich sind; 3) die gegenseitige Feindschaft öffentliches ärgerndes Aufsehen erregt hat; 4) die förmliche Aussöhnung ein wirksames Mittel ist, fernere Feindschaft zu verhüten, und den Frieden zu befestigen. — d. Jede Aussöhnung muß nach der Regel, wenn es geschehen kann, dem Empfange des heil.

Sakramentes der Buße, und des Abendmahles vorausgehen. (Matth. 5, 23. 24.)

## §. 532. N. Ausflüchte.

1. Es ist zu schwer, ja unmöglich, seinen Feind zu lieben! — Antw. a) Die Vernunft und Offenbarung, welche Feindesliebe gebieten, können keine Unmöglichkeiten gebieten; b) Tausende haben schon ihren Feinden verziehen, also ist es nicht unmöglich; c) Gott stärkt den, der nur ernstlich will, mit seiner Gnade. (Phil. 4, 13.) d) Ist es gleichwohl schwer, die Pflicht der Feindesliebe zu erfüllen, so ist das Verdienst desto größer.

2. Feindesliebe verräth Feigheit, verringert das Unrecht, macht den Feind nur noch kecker! — A. Sie ist das entscheidendste Zeichen eines heroischen und großmüthigen Tugendfreundes. Zorn und Rache ist nicht der Maßstab der Unbild, und der Beweis der Unschuld. Durch Liebe wird der Feind oft gewonnen. (Spr. 15, 1. 25, 15.)

3. Ich verzeihe meinem Feinde im Herzen, erwidere ihm nichts Böses; das ist genug! — A. Christus hat nicht nur die Rache verboten, sondern auch thätige Liebe gegen seine Feinde geboten.

4. Vergeben will ich, aber vergessen kann ich es nie! — A. Das heißt: Rächen will ich mich eben nicht, doch meinem Feinde auch keinen Liebesdienst erweisen; aber eben das ist Rache.

5. Es wird schon eine Gelegenheit zur Ausgleichung kommen; warum soll ich sie aufsuchen? — A. Diese Sprache beweiset, daß es dir mit der Aussöhnung nicht ernst ist, und du noch Bosheit hegest, die du nicht ablegen willst.

6. Aber der, jene hat mich zu sehr beleidiget! — A. Keine, auch die größte Beleidigung, spricht dich von der Pflicht los. Denke an deinen Erlöser.

7. Alles will ich verzeihen; nur das kann ich nicht! — A. Gott soll dir also alle Sünden verzeihen, nur eine nicht,

deine Feindschaft, und du willst in deiner Bosheit zu Grunde gehen! Der Unbarmherzige wird einen unerbittlichen Richter finden. (Jak. 2, 13.)

## §. 583. V. Dankbarkeit gegen Gutthäter.

### A. Begriff.

Zur Dankbarkeit überhaupt wird erfordert, a) Erkenntniß und Erwägung der Wohlthaten, b) Freude daran, Bezeugung dieser Freude, c) Freude am Wohlthäter und an der Bezeugung dieser Freude, d) Verlangen, dem Wohlthäter Freude zu machen. Wer danken, dankbar seyn will, der muß erkennen und erforschen, was und wie groß die Wohlthat, wer und wie liebreich der Wohlthäter sey; er muß sich über Beide freuen, und seine Freude äußern, ja dem Wohlthäter sich wohlgefällig zu machen streben. Diese Gesinnung und Stimmung kann im dankbaren Gemüthe vorübergehend und auch bleibend seyn. — Hier wird unter Dankbarkeit jene andauernde Gemüths-Verfassung verstanden, vermöge welcher wir unseren Gutthätern wegen der uns bezeigten Gutthaten besondere Achtung, Ehrerbietung und Liebe, nicht nur im Herzen, sondern auch durch Zeichen und Thaten zu beweisen suchen, und dieß gern, bereitwillig, freudig zu thun uns bestreben. Erkenntlichkeit ist die Aeußerung des dankbaren Gemüthes gegen Jene, die uns nicht nur wirklich besondere Wohlthaten erweisen, sondern ein vorzügliches Wohlwollen darthun.

### B. Handlungen und Bestandtheile sind

1. die uns angebotenen oder wirklich erwiesenen Wohlthaten gehörig an- und aufzunehmen, d. i. a) nicht ungern, mürrisch, mit Widerwillen und Widerstreben, als wolle man sich nicht zum Danke verbindlich machen, sondern b) gleichsam begierig, freudig, höflich und mit Verehrung der Gabe und Geber; — die Gutthaten und den Gutthäter gebührend zu ehren, d. i. a) seine besondere gute Ge-

sinnung, Güte, die Aufopferung und Anstrengung, die Größe der Wohlthat bedachtsam zu erwägen, gern anzuerkennen, und nach dem Werthe zu schätzen; b) die empfangenen Wohlthaten und den Wohlthäter nicht zu vergessen, das Andenken an sie und ihn oft zu erneuern, besonderes Wohlwollen und eine Art von Ehrfurcht gegen ihn im Herzen zu hegen; — 3. Hochschätzung, Wohlwollen und Ehre gegen ihn mit Worten und Zeichen zu erkennen zu geben, nämlich a) ihm diese Gesinnungen und Gefühle nicht nur durch verschiedene Zeichen mit Aufrichtigkeit darzuthun, sondern b) vor Andern ihn als Gutthäter und seine Wohlthaten zu rühmen, und ihn mit Auszeichnung zu ehren; — 4. die innere Gesinnungen durch Werke zu beweisen, nämlich a) die Wohlthaten bestens anzuwenden, b) jede Gelegenheit, wodurch man dem Wohlthäter oder den Seinigen eine Dienstgefälligkeit oder auch eine größere Gegenwohlthat erweisen kann, sorgfältig zu benützen, auch mit Beschwerde und Anstrengung, und wo dieses nicht möglich ist, doch c) besondere Bereitwilligkeit zu jedem Dienste ernstlich zu erklären, und wenigstens d) eifriger für sein Wohl zum Allvergelter zu beten; (2 Tim. 1, 16—18.) — 5. sich nie zur Schmeichelei und pflichtwidrigen Gefälligkeit verleiten zu lassen.

§. 534. C. Nothwendigkeit

Zur Dankbarkeit gegen unsere Gutthäter verpflichten uns

1. die uns vom Schöpfer anerschaffene Anlage zur Dankbarkeit. Schon der Säugling auf den Armen seiner Mutter und Wärterin offenbart durch seine Augen, Mienen und Geberden sein inniges Dankgefühl. Dasselbe zeigen auch die jungen Thierchen. Wir sollen diese Naturgabe ausbilden, und sie als eine verliehene Mine zum Guten anwenden. (Luk. 19, 13. fg.) — 2. Die Vernunft, Uebereinstimmung und Stimme aller Menschen, welche die Dankbarkeit als strenge Pflicht aussprechen, das Gegentheil als ein schändliches, entehrendes und verabscheuungswürdi-

ges Laster darstellen. (§. 263. B.) — 3. Die dem Nächsten schuldigen Pflichten der Achtung, Höflichkeit, Dienstfertigkeit und Liebe; denn die empfangenen Wohlthaten geben uns nebst den allgemeinen Gründen noch einen höheren und stärkeren Beweggrund dazu. Dankbarkeit ist ein Akt der Höflichkeit und Achtung. Durch die Wohlthaten sehen wir an den Wohlthätern mehr Gutes als Erweckungsmittel der thätigen Liebe. Durch sie werden wir mit den Gebern näher verbunden, und sie sind mehr unsere Nächsten. (§. 518. 521.) — 4. Die Pflicht der Gerechtigkeit; denn durch den Empfang jeder Wohlthat laden wir uns eine Schuld auf, welche wir durch Dankbarkeit abzuzahlen schuldig werden. Dank, dem Dank gebührt! (Röm. 13, 7.) — 5. Die christliche Billigkeit; denn setzen wir uns an die Stelle unserer Wohlthäter; gefällt uns und wünschen wir von den Empfängern unserer Wohlthaten lieber Undank, als ein gutes, dankbares Gemüth? — 6. Die Selbstliebe; denn durch die Dankbarkeit machen wir uns der vorigen und ferneren Gutthaten würdiger; auch werden unsere Gutthäter bereitwilliger, durch fortgesetzte Gutthaten unsere sittlichen Zwecke besser zu befördern.

7. Die heil. Schrift. α) Das Beispiel Gottes und Jesus. — a) Gott, dem in sich Allgenügsamen, können wir nicht, wie unsern Mitmenschen, Gutthaten erweisen; er aber vergilt doch alles Gute, welches wir nach seinem Willen den Menschen, ja dem Vogel im Neste, den Hausthieren erweisen; (5 Mos. 22.) er ist, so zu sagen, nach seiner Güte und Gerechtigkeit uns gleichsam dankbar. Ja er will uns hundertfältig, für irdische Gutthaten mit himmlischen Gütern vergelten. (Röm. 2, 2—8.) — b) Jesus will im Lande der Vergeltung alles Gute, das wir seinen geringern Brüdern hienieden erwiesen, so vergelten, als hätten wir es ihm selbst erwiesen; er ist dadurch unser Schuldner, und wird die empfangenen geringen Gutthaten ewighin lohnen. (Matth. 25.) Durch die Dankbarkeit gegen

Gutthäter also ahmen wir Gott und Jesus nach, und machen uns ihm ähnlich, ja desto ähnlicher, je genauer wir diese Pflicht zu erfüllen uns bestreben. — β) Die Lehren Jesus. Er hält die Dankbarkeit für eine Pflicht, die selbst Heiden, Zöllner und lasterhafte Menschen erfüllen; und er setzet die Uebung dieser Tugend bei seinen Anhängern schon um so eher voraus. Sein Befehl ist, Jenen, die uns hassen und Böses thun, Gutes zu thun; also macht er um so vielmehr die Dankbarkeit gegen Gutthäter zur Pflicht. (Luk. 6, 27.) Ganz besonders wohlgefällig nahm er den Dank des Samariters auf. (Luk. 17, 12, fg.) — γ) Die Lehren der Apostel. Sie geben das Gebot, den Beleidigern das Böse mit Gutem zu vergelten, sie zu segnen, und ihnen wohl zu wollen; also hinsichtlich dessen den Wohlthäter eben dasselbe. (Röm. 12, 14. 17. 16, 1—4. Kol. 3, 15. 1 Thess. 5, 18. Phil. 4, 8. 2 Tim. 3, 2, Philem. 16.)

8. Die Gott schuldige Demuth und Dankbarkeit; denn unsere recht geeigenschaftete Dankbarkeit ist wirkliche Danksagung gegen Gott, der unsere Gutthäter zu seinen Werkzeugen gebraucht, sie ist Ehre und Verherrlichung Gottes als der Urquelle alles Guten. (Jak. 1, 17.) Sie befördert die Dankbarkeit gegen Gott. (§. 260. B.) — 9. Das allgemeine Wohl des Menschengeschlechtes; denn Dankbarkeit erweckt und befördert wechselseitige Wohlthätigkeit und Hilfe. — 10. Die Lehren der heil. Väter und Weisen der Vorzeit, die sie als eine löbliche Tugend empfehlen. — 11. Das Beispiel der Thiere. (§. 263. B. 3.) — 12. Die guten Folgen der Dankbarkeit. — 13. Die Häßlichkeit, Bösartigkeit und Schädlichkeit des Undankes. (§. 263. 535.) — 14. Zur Dankbarkeit sollen uns die herrlichen Beispiele dankbarer Menschen sowohl in der Menschengeschichte, als im täglichen Leben ermuntern, z. B. Pharao, (1 Mos. 41, 39. fg.) Ruth, (Ruth. 1, 16. fg.) David gegen Jonathas Sohn, und dieser gegen ihn, (2 Kön. 9.) Israel, (1 Kön. 14, 45.) Elias, (3 Kön. 17.) Naa-

Liebe, die freundschaftlichen Pflichten entziehen, ohne ihm jedoch die allgemeinen Liebespflichten zu versagen. Hingegen bist du schuldig,

2. a) nicht gerade Alles für Beleidigung, und die Unbilden selbst gütig auszulegen, geringere gänzlich zu übersehen; b) dem Gegner zu verzeihen, und dich mit einer gemäßigten Genugthuung zu begnügen; c) bereit zu seyn, die Aussöhnung anzunehmen; es sey dann Sache, daß ein Oberer dem Untergebenen dieselbe der Besserung wegen etwas beschwerlich macht; d) ja auch nach Menschenkenntniß und mit Klugheit den ersten Schritt zur Wiedervereinigung zu thun; e) die gemeinen Pflichten der Liebe auch dem hartnäckigen Beleidiger nicht zu versagen; ja f) den Feinden, wo es eine besondere Noth, oder die Abwendung eines Aergernisses auflegt, die besondern Beweise und Pflichten der Liebe zu erzeugen. g) Mußt du dich gegen Kränkungen vertheidigen; so habe nur den Zweck deiner eigenen und Anderer Sicherheit vor Augen, überschreite nie die Schranken der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit; suche, dir nie selbst Recht zu verschaffen, schlage zuerst den Weg der Güte ein, und dann erst suche den obrigkeitlichen Beistand; gib lieber an deinem Rechte Etwas nach, um dich durch Unrecht nicht zu versündigen. h) Ueberhaupt hüte dich sorgfältigst, deinem Beleidiger nicht gleich zu werden, und selbst zu beleidigen. Ueberwinde seine Bosheit durch Güte und Liebe. (Matth. 18, 28. ff. Luk. 17, 3. Röm. 12, 19—21. Eph. 4, 32. Ein schönes Beispiel der Aussöhnung. 1 Mos. 33, 4. 9—12.)

III. Für Beleidiger und Beleidigte zugleich.

Ist die Veranlassung zur Feindschaft durch gegenseitiges, fast gleiches Unrecht gegeben worden, so 1) mußt du der du zuerst beleidiget hast, auch zuerst die Aussöhnung suchen, und das Unrecht vergüten; ist es auf der Seite des Einen viel größer, so 2) mußt du, wenn du zuerst verletzet hast, dem Andern zuvorkommen, weil du durch die schwere Ver-

letzung dir selbst schon Rache genommen, und ein neues Unrecht zugefügt hast; 3) Keiner treibe gegen den Andern seine Forderung auf's Höchste, Jeder sey nachgiebig. (Matth. 5, 40. 41.) 4) Betet für einander. (Jak. 5, 16.)

## §. 532. Hinderniſſe, Beförderungs-Mittel, entgegenſtehende Sünden, Ausflüchte.

### K. Hinderniſſe.

Die Quellen des Haſſes und der Rache ſind §. 203. 516. angegeben; allein der tiefſte Kenner der Herzen und der Lehrer der Feindesliebe hat vorderſamſt gelehrt, drei Stacheln der Rache auszurotten, oder abzuſtumpfen, d. i.

1. die zu große Schätzung zeitlicher Güter. In Wahrheit die Beobachtung der menſchlichen Sitten und Handlungen belehrt, daß das Mein und Dein, die unordentliche Liebe des Zeitlichen, die zu heftige Begierde darnach, und die Anhänglichkeit daran die Urſache von vielen Feindſchaften ſind; deßwegen gehen die Lehren von Jeſus dahin, dieſe Güter richtig zu ſchätzen, und die Sorgfalt zu ſchwächen, ſie zu erwerben, und zu behalten. (Matth. 6, 33.)

2. Die Hoffart. Wirklich reißt Nichts ſo heftig zur Rache, als die Hoffart; anderer Seits iſt Niemand mehr den Beleidigungen ausgeſetzt, und fühlt ſie ſchwerer, als der Hoffärtige. Jeſus gebot deßwegen, die Hoffart von der Wurzel auszurotten, und er ſetzte die Demuth unter die erſten Tugenden.

3. Das Gefühl des verletzten Rechtes und der Drang, das Unrecht zurück zu treiben. Wie es den Körpern eigen iſt, den Stoß, den ſie bekommen, zurückzugeben; ſo ſcheint dieß auch ein Eigenthum der Gemüther zu ſeyn. Hier weiſet das chriſtliche Geſetz wegen des Schutzes gegen den Angriff, und wegen der nöthigen Vertheidigung des Rechtes auf die bürgerlichen Geſetze; (Röm. 13, 4. 1 Petr. 2, 14.) es ermahnet ferner den Chriſten, in dem Beleidiger

Entgegnung ohne feindselige Gesinnung verhindert viele andere Unbilden von Bösen, verbessert auch begangenes Unrecht.

IV. Feindschaft im eigentlichen Sinne ist die hassende Abneigung gegen einen Anderen, wobei man ihm Wohlwollen und Güte versagt, ihm aus böser Gesinnung wirklich Böses will, und Uebel als Uebel zufügt, um ihm zur Vergeltung seiner Unbild Wehe zu thun, und ihn zu kränken. Sie kann 1) ungerecht nach allen Theilen seyn, z. B. wenn man sie gegen einen Unschuldigen, Tugendhaften..., oder selbst wegen der Unschuld, Tugend, Gerechtigkeit hegt; (solche Feinde waren die Pharisäer gegen Jesus, Kain gegen Abel); oder wenn man Jemanden nur wegen der Verschiedenheit der Religion, Nation, des Vaterlandes, Standes hasset, ihm Uebel zufügt, oder wenigstens wünschet, es ihm zuzufügen; 2) oder ungerecht, zwar nicht in der Hauptsache der Abneigung, doch im Betreffe der Art und Weise, z. B. wenn der Beleidigte eine kleine, unbedachtsame, nicht gemüthlich bösartige Unbild, welche der Beleidiger bereut oder abbittet, vergüten will, oder vergütet hat, über die Wahrheit und Manier hinaustreibt, nach aller Strengheit des Rechtes bestraft wissen will, oder gar jede Aussöhnung und Genugthuung verwirft.

Sie hat nach ihren verschiedenen Graden und Aeußerungen verschiedene Benennungen. Vom Zorn sieh §. 200. B. — vom Hasse §. 510—512. Die Rache heißt Selbstrache nach dem Vergeltungsrechte (3 Mos. 24, 20.); schnelle Rache, wenn man in den ersten Aufwallungen des Zornes die Unbild, Böses mit Bösem vergilt (1 Kön. 18, 11.); blinde Rache, wenn man beim Bösesvergelten ganz dem Triebe seines tobenden Herzens folgt, ohne einige Rücksicht auf Menschlichkeit und Umstände zu nehmen (Matth. 2, 16.); ausstudirte Rache, wenn man den Gegenstand des Hasses durch ausgesucht grausame und schmerzliche Mittel quält (2 Mach. 7.); kühle Rache, wenn man mit Ueberlegung, Vorbereitung und kaltem Blute Böses mit Bösem vergilt

(2 Kön. 13, 28. Richt. 16, 26—31); **süße Rache**, wenn man die Freude hat, es durch Plane und Mittel dahin gebracht zu haben, den Beleidiger niedergetreten und gekrümmt, wie einen Wurm im Staube zu sehen (Esth. 5, 13. 14.). **Rachsucht**, wenn man Groll und Haß stets fortsetzet, und seinem Feinde Nichts thut, als an ihm sich rächet. (Saul gegen David) — **Tückische Rachsucht**, wenn man sich gut und versöhnt stellt, um nur desto sicherer und empfindlicher zu rächen. (2 Kön. 3, 27. 20, 10. Richt. 20, 36. fg.) — **Unversöhnliche Rachsucht**, wenn man auch bei der Bereitwilligkeit des andern Theiles zur Aussöhnung, durch Nichts zu bewegen ist, nur Rache im Innern kocht, und bei jeder Gelegenheit ausübt. (Apg. 23, 12.) — **Blutdürstige Rachsucht**, die auf die grausamste Zernichtung des Feindes zielt, und darin ihre Beruhigung findet. (Matth. 27, 23. 26.) — **Rache über das Grab hin**, wenn man dem Verstorbenen keine Ruhe läßt, seinem guten Nachrufe und den Seinigen schadet. (Matth. 27, 62. fg.) — **Religions-Feindschaft, oder Rache aus Religions-Unduldsamkeit**, wenn man unter dem Vorwande des Eifers für die Ehre Gottes und das Seelenheil Andere auf grausame Art verfolgt und quält.

**Folgerung.** 1. **Jene** sündigen also a) welche die Feinde hassen, ihnen Böses wünschen, über ihr Unglück sich freuen, über ihr Glück traurig sind; b) welche den Drang zur Rache nicht unterdrücken, die Unbild nicht verzeihen, ja aus Zorn und Haß Uebelthaten ihnen zufügen. — 2. Auch **Jene**, a) welche dem Feinde nicht wohlwollen, ihm in der Noth nicht beispringen, nicht geneigt sind, ihm Hilfe und Liebeswerke zu erweisen; b) ihm die gemeinen Zeichen der Menschlichkeit, den Anblick, Gruß, die Anrede und Höflichkeit aus Abneigung verweigern, oder ohne gerechte Ursache die Aussöhnung verschieben; c) dem Feinde in der Noth die gemeinen Liebespflichten nicht leisten; d) auch die besonderen Liebesdienste unter dem Drange der Umstände ihm nicht erweisen.

Fr. Warum ist die Rachbegierde besonders unsittlich?

Antw. a) Sie ist eben so bösartig, schädlich und schändlich, als der unmäßige Zorn, aus dem sie entspringt, als der Haß, der sie begleitet; (§ 202.) greift in das Gericht des moralischen Weltregenten ein; (Röm. 12, 19.) c) maßt sich, wenn sie nach bürgerlichen Strafmitteln greift, das Strafrecht der Obrigkeit an; (Röm. 13, 4.) d) verleitet zum freventlichen und falschen Urtheile, zum Argwohne, zur Verleumdung; e) macht uns unvorsichtig, falsch, tückisch, blind, leidenschaftlich handeln; f) führt uns zu vielen falschen und bösen Schritten, und zieht uns und Andern mannigfaltige Nachtheile zu, welche oft nimmer mehr wieder gut zu machen sind. Wohin brachte es die Rachsucht der Söhne Jakobs gegen Joseph und die Sichemiten, der Juden gegen Jesus?

Folgerung. Aus der Pflicht, die Feinde zu lieben, geht hervor: a. Jede innere Feindschaft muß im Herzen mit der Wurzel ausgerottet werden (Matth. 15, 19.) b. Jede äußere Feindschaft, ohne eine, oder aus einer leichten Ursache, muß äußerlich, auch durch Zuvorkommen verbessert werden. Die beste Aussöhnung ist oft schon, wenn man durch gegenseitiges gutes Benehmen darthut, daß man nicht nur nichts Feindseliges mehr gegen einander vorhabe, sondern auch ohne Zwang bereit sey, einander Gutes zu thun, dann die aufrichtige und ernste Gesinnung durch ein wirkliches gutes Betragen bestättige. c. Eine besondere und förmliche Aussöhnung ist erforderlich, wenn 1) die Feindschaft gegen einander einen hohen Grad erreicht hat; 2) die Unbilden von der einen oder beiden Seiten sehr beträchtlich sind; 3) die gegenseitige Feindschaft öffentliches ärgerndes Aufsehen erregt hat; 4) die förmliche Aussöhnung ein wirksames Mittel ist, fernere Feindschaft zu verhüten, und den Frieden zu befestigen. — d. Jede Aussöhnung muß nach der Regel, wenn es geschehen kann, dem Empfange des heil.

Sakramentes der Buße, und des Abendmahles vorausgehen. (Matth. 5, 23. 24.)

## §. 532. N. Ausflüchte.

1. Es ist zu schwer, ja unmöglich, seinen Feind zu lieben! — Antw. a) Die Vernunft und Offenbarung, welche Feindesliebe gebieten, können keine Unmöglichkeiten gebieten; b) Tausende haben schon ihren Feinden verziehen, also ist es nicht unmöglich; c) Gott stärkt den, der nur ernstlich will, mit seiner Gnade. (Phil. 4, 13.) d) Ist es gleichwohl schwer, die Pflicht der Feindesliebe zu erfüllen, so ist das Verdienst desto größer.

2. Feindesliebe verräth Feigheit, verringert das Unrecht, macht den Feind nur noch kecker! — A. Sie ist das entscheidendste Zeichen eines heroischen und großmüthigen Tugendfreundes. Zorn und Rache ist nicht der Maßstab der Unbild, und der Beweis der Unschuld. Durch Liebe wird der Feind oft gewonnen. (Spr. 15, 1. 25, 15.)

3. Ich verzeihe meinem Feinde im Herzen, erwidere ihm nichts Böses; das ist genug! — A. Christus hat nicht nur die Rache verboten, sondern auch thätige Liebe gegen seine Feinde geboten.

4. Vergeben will ich, aber vergessen kann ich es nie! — A. Das heißt: Rächen will ich mich eben nicht, doch meinem Feinde auch keinen Liebesdienst erweisen; aber eben das ist Rache.

5. Es wird schon eine Gelegenheit zur Ausgleichung kommen; warum soll ich sie aufsuchen? — A. Diese Sprache beweiset, daß es dir mit der Aussöhnung nicht ernst ist, und du noch Bosheit hegest, die du nicht ablegen willst.

6. Aber der, jene hat mich zu sehr beleidiget! — A. Keine, auch die größte Beleidigung, spricht dich von der Pflicht los. Denke an deinen Erlöser.

7. Alles will ich verzeihen; nur das kann ich nicht! — A. Gott soll dir also alle Sünden verzeihen, nur eine nicht,

deine Feindschaft, und du willst in deiner Bosheit zu Grunde gehen! Der Unbarmherzige wird einen unerbittlichen Richter finden. (Jak. 2, 13.)

## §. 533. V. Dankbarkeit gegen Gutthäter.

### A. Begriff.

Zur Dankbarkeit überhaupt wird erfordert, a) Erkenntniß und Erwägung der Wohlthaten, b) Freude daran, Bezeugung dieser Freude, c) Freude am Wohlthäter und an der Bezeugung dieser Freude, d) Verlangen, dem Wohlthäter Freude zu machen. Wer danken, dankbar seyn will, der muß erkennen und erforschen, was und wie groß die Wohlthat, wer und wie liebreich der Wohlthäter sey; er muß sich über Beide freuen, und seine Freude äußern, ja dem Wohlthäter sich wohlgefällig zu machen streben. Diese Gesinnung und Stimmung kann im dankbaren Gemüthe vorübergehend und auch bleibend seyn. — Hier wird unter Dankbarkeit jene andauernde Gemüths-Verfassung verstanden, vermöge welcher wir unseren Gutthätern wegen der uns bezeigten Gutthaten besondere Achtung, Ehrerbietung und Liebe, nicht nur im Herzen, sondern auch durch Zeichen und Thaten zu beweisen suchen, und dieß gern, bereitwillig, freudig zu thun uns bestreben. Erkenntlichkeit ist die Aeußerung des dankbaren Gemüthes gegen Jene, die uns nicht nur wirklich besondere Wohlthaten erweisen, sondern ein vorzügliches Wohlwollen darthun.

### B. Handlungen und Bestandtheile sind

1. die uns angebotenen oder wirklich erwiesenen Wohlthaten gehörig an- und aufzunehmen, d. i. a) nicht ungern, mürrisch, mit Widerwillen und Widerstreben, als wolle man sich nicht zum Danke verbindlich machen, sondern b) gleichsam begierig, freudig, höflich und mit Verehrung der Gabe und Geber; — die Gutthaten und den Gutthäter gebührend zu ehren, d. i. a) seine besondere gute Ge-

sinnung, Güte, die Aufopferung und Anstrengung, die Größe der Wohlthat bedachtsam zu erwägen, gern anzuerkennen, und nach dem Werthe zu schätzen; b) die empfangenen Wohlthaten und den Wohlthäter nicht zu vergessen, das Andenken an sie und ihn oft zu erneuern, besonderes Wohlwollen und eine Art von Ehrfurcht gegen ihn im Herzen zu hegen; — 3. Hochschätzung, Wohlwollen und Ehre gegen ihn mit Worten und Zeichen zu erkennen zu geben, nämlich a) ihm diese Gesinnungen und Gefühle nicht nur durch verschiedene Zeichen mit Aufrichtigkeit darzuthun, sondern b) vor Andern ihn als Gutthäter und seine Wohlthaten zu rühmen, und ihn mit Auszeichnung zu ehren; — 4. die innere Gesinnungen durch Werke zu beweisen, nämlich a) die Wohlthaten bestens anzuwenden, b) jede Gelegenheit, wodurch man dem Wohlthäter oder den Seinigen eine Dienstgefälligkeit oder auch eine größere Gegenwohlthat erweisen kann, sorgfältig zu benützen, auch mit Beschwerde und Anstrengung, und wo dieses nicht möglich ist, doch c) besondere Bereitwilligkeit zu jedem Dienste ernstlich zu erklären, und wenigstens d) eifriger für sein Wohl zum Allvergelter zu beten; (2 Tim. 1, 16—18.) — 5. sich nie zur Schmeichelei und pflichtwidrigen Gefälligkeit verleiten zu lassen.

§. 534. C. Nothwendigkeit

Zur Dankbarkeit gegen unsere Gutthäter verpflichten uns

1. die uns vom Schöpfer anerschaffene Anlage zur Dankbarkeit. Schon der Säugling auf den Armen seiner Mutter und Wärterin offenbart durch seine Augen, Mienen und Geberden sein inniges Dankgefühl. Dasselbe zeigen auch die jungen Thierchen. Wir sollen diese Naturgabe ausbilden, und sie als eine verliehene Mine zum Guten anwenden. (Luk. 19, 13. fg.) — 2. Die Vernunft, Uebereinstimmung und Stimme aller Menschen, welche die Dankbarkeit als strenge Pflicht aussprechen, das Gegentheil als ein schändliches, entehrendes und verabscheuungswürdi-

ges Laster darstellen. (§. 263. B.) — 3. Die dem Nächsten schuldigen Pflichten der Achtung, Höflichkeit, Dienstfertigkeit und Liebe; denn die empfangenen Wohlthaten geben uns nebst den allgemeinen Gründen noch einen höheren und stärkeren Beweggrund dazu. Dankbarkeit ist ein Akt der Höflichkeit und Achtung. Durch die Wohlthaten sehen wir an den Wohlthätern mehr Gutes als Erweckungsmittel der thätigen Liebe. Durch sie werden wir mit den Gebern näher verbunden, und sie sind mehr unsere Nächsten. (§. 518. 521.) — 4. Die Pflicht der Gerechtigkeit; denn durch den Empfang jeder Wohlthat laden wir uns eine Schuld auf, welche wir durch Dankbarkeit abzuzahlen schuldig werden. Dank, dem Dank gebührt! (Röm. 13, 7.) — 5. Die christliche Billigkeit; denn setzen wir uns an die Stelle unserer Wohlthäter; gefällt uns und wünschen wir von den Empfängern unserer Wohlthaten lieber Undank, als ein gutes, dankbares Gemüth? — 6. Die Selbstliebe; denn durch die Dankbarkeit machen wir uns der vorigen und ferneren Gutthaten würdiger; auch werden unsere Gutthäter bereitwilliger, durch fortgesetzte Gutthaten unsere sittlichen Zwecke besser zu befördern.

7. Die heil. Schrift. α) Das Beispiel Gottes und Jesus. — a) Gott, dem in sich Allgenügsamen, können wir nicht, wie unsern Mitmenschen, Gutthaten erweisen; er aber vergilt doch alles Gute, welches wir nach seinem Willen den Menschen, ja dem Vogel im Neste, den Hausthieren erweisen; (5 Mos. 22.) er ist, so zu sagen, nach seiner Güte und Gerechtigkeit uns gleichsam dankbar. Ja er will uns hundertfältig, für irdische Gutthaten mit himmlischen Gütern vergelten. (Röm. 2, 2—8.) — b) Jesus will im Lande der Vergeltung alles Gute, das wir seinen geringern Brüdern hienieden erwiesen, so vergelten, als hätten wir es ihm selbst erwiesen; er ist dadurch unser Schuldner, und wird die empfangenen geringen Gutthaten ewighin lohnen. (Matth. 25.) Durch die Dankbarkeit gegen

Gutthäter also ahmen wir Gott und Jesus nach, und machen uns ihm ähnlich, ja desto ähnlicher, je genauer wir diese Pflicht zu erfüllen uns bestreben. — β) Die Lehren Jesus. Er hält die Dankbarkeit für eine Pflicht, die selbst Heiden, Zöllner und lasterhafte Menschen erfüllen; und er setzet die Uebung dieser Tugend bei seinen Anhängern schon um so eher voraus. Sein Befehl ist, Jenen, die uns hassen und Böses thun, Gutes zu thun; also macht er um so vielmehr die Dankbarkeit gegen Gutthäter zur Pflicht. (Luk. 6, 27.) Ganz besonders wohlgefällig nahm er den Dank des Samariters auf. (Luk. 17, 12, fg.) — γ) Die Lehren der Apostel. Sie geben das Gebot, den Beleidigern das Böse mit Gutem zu vergelten, sie zu segnen, und ihnen wohl zu wollen; also hinsichtlich dessen den Wohlthäter eben dasselbe. (Röm. 12, 14. 17. 16, 1—4. Kol. 3, 15. 1 Thess. 5, 18. Phil. 4, 8. 2 Tim. 3, 2, Philem. 16.)

8. Die Gott schuldige Demuth und Dankbarkeit; denn unsere recht geeigenschaftete Dankbarkeit ist wirkliche Danksagung gegen Gott, der unsere Gutthäter zu seinen Werkzeugen gebraucht, sie ist Ehre und Verherrlichung Gottes als der Urquelle alles Guten. (Jak. 1, 17.) Sie befördert die Dankbarkeit gegen Gott. (§. 260. B.) — 9. Das allgemeine Wohl des Menschengeschlechtes; denn Dankbarkeit erweckt und befördert wechselseitige Wohlthätigkeit und Hilfe. — 10. Die Lehren der heil. Väter und Weisen der Vorzeit, die sie als eine löbliche Tugend empfehlen. — 11. Das Beispiel der Thiere. (§. 263. B. 3.) — 12. Die guten Folgen der Dankbarkeit. — 13. Die Häßlichkeit, Bösartigkeit und Schädlichkeit des Undankes. (§. 263. 535.) — 14. Zur Dankbarkeit sollen uns die herrlichen Beispiele dankbarer Menschen sowohl in der Menschengeschichte, als im täglichen Leben ermuntern, z. B. Pharao, (1 Mos. 41, 39. fg.) Ruth, (Ruth. 1, 16. fg.) David gegen Jonathas Sohn, und dieser gegen ihn, (2 Kön. 9.) Israel, (1 Kön. 14, 45.) Elias, (3 Kön. 17.) Naa-

man, (4 Kön. 5, 15.) Esther, (Esth. 4.) Tobias, (Tob. 12.) Sirach, (Sir. 44,) Paulus, (Röm. 16, 4. Phil. 1, 4. Eph. 1, 15. 16. 1 Kor. 1, 4. 1 Thess. 1, 2. 2 Thess. 1, 3. 2, 13.)

D. Grade und Art.

α) Die Stärke der Verpflichtung zur Dankbarkeit, die Grade, Ausdehnung und Anstrengung derselben hängt von der Größe, Menge und Wichtigkeit, und vom Grade des Wohlwollens ab; z. B. die Dankbarkeit gegen Aeltern, (Tob. 4, 3—5. Sir. 7, 29. 30. Philem. 10.) Seelensorger, (1 Kor. 4, 15. Gal. 4, 19.) Lehrer, (Luk. 10, 16.) Aerzte, (Sir. 38, 1.) Bürgen, (Sir. 29, 20—22.) treue Diener, (Sir. 33, 31.) Freunde, (Sir. 9, 14.) — β) Die Art der Aeußerung der Dankbarkeit kann durch keine allgemeine Regel bestimmt werden, sondern sie richtet sich nach dem Charakter und den Umständen des Gutthäters, auch nach den Gelegenheiten. Sie kann sich gegen einzelne Menschen, Familien, Gemeinden, Provinzen, Völker erstrecken; indem alle diese, deren Wohl durch gute Anwendung der Talente und Kräfte befördert wurde, zur Dankpflicht verbunden sind; z. B. 1 Mos. 41, 45.

E. Eigenschaften.

Sie sey a) allgemein, d. i. wir müssen sie wegen der Gutthaten von jeder Art erweisen; — b) dem Werthe angemessen, d. i. wir müssen besonders die Gutthat groß zu schätzen wissen, und sofern sie nicht an sich groß ist, wenigstens nach der guten Gesinnung und Neigung dessen, der sie erweiset; — c) moralisch und religiös, d. i. sie soll nicht allein aus dem natürlichen Gefühle des Gemüthes hervorgehen, sondern durch Vernunft und Religion gebildet und geleitet werden; — d) uneigennützig, und rein von Nebenabsichten, z. B. Prahlerei, Selbstsucht; —— e) fröhlich, d. i. wir müssen unsere Freude über die Gutthat den Gut-

thätern merken, und sie dieses Vergnügen genießen lassen; — f) freigebig, d. i. sie muß allzeit so seyn, daß sie eher zu groß, als zu gering ist. — g) bedächtlich, d. i. wir müssen überlegen und wählen, auf welche schicklichste, gefälligste und nützlichste Art und Weise wir die Dankespflicht üben sollen; — h) nicht zu leichtfertig und zu geschwind, d. i. wir sollen nicht zu sehr eilen, einen Gegendienst zu leisten, um Gutthat gegen Gutthat gleichsam aufzuheben. Dieß wäre eine gewisse Art von Verschmähung; — i) aufrichtig, herzlich und wirksam, d. i. sie komme aus aufrichtigem Gefühle, bestehe nicht in leeren Wortformeln, sondern beweise reines Wohlwollen und werkthätige Liebe. Fehlen auch dazu Kräfte und Gelegenheiten, so soll es doch nie am guten Willen in uns fehlen, wodurch wir oft uns dankbar genug beweisen können; — k) andauernd, d. i. das Andenken an die Gutthat muß stets fortdauern, ja bis über das Grab der Gutthäter fortwähren. (Sirach K. 44—51.)

Folgerung. Gegen diese Pflicht fehlen Jene,

1) welche nur für besondere und außerordentliche, aber nicht für gewöhnliche und tägliche Gutthaten danken, diese für Nichts, etwa für eine Schuldigkeit halten, sie Andern für eine Ehre anrechnen; — 2) nur darum danken, um fernere und noch größere Gutthaten zu erhalten; — 3) die Wohlthaten, aber auch zugleich ihre Dankleistung offenbaren, um damit sich selbst zu gefallen; 4) Gutthaten mit gleichgiltiger, frostiger Miene annehmen, kaum ein Gefühl für sie äußern, schwer den Mund zu einem Dankwort aufthun, oder mit steifen Komplimenten die Gutthäter abspeisen. — 5) die Erwiederung der Gutthat gleichsam mit ihr abwägen, um ja Gleiches mit Gleichem zu vergelten, die im Erwiedern filzig sich benehmen, die ihren Wohlthätern etwas Angemesseneres, Angenehmeres, Freudigeres geben oder thun könnten; — 6) durch die Zeit das Andenken der Gutthaten in sich schwächen und verringern lassen; — 7) hitzig und schnell

für empfangene Wohlthat eine andere erweisen, um von der Verbindung wieder frei zu werden; — 8) im Geheime herzlich, mit Worten und Zeichen, auch im Werke das Gute erwiedern, aber ungern vor Andern das Empfangene bekennen.

F. Beförderungs-Mittel.

1) Erwäge im ernsten Nachdenken, und zähle, wenn du kannst, die Menge, Größe und Wichtigkeit aller Gutthaten, welche dir am Leibe, an der Seele oder deinen zeitlichen Gütern, während deinem ganzen Leben, von deinen Mitmenschen aus guter Gesinnung, gebeten und ungebeten, zu Theil geworden. Diese öftere Erwägung wird dein Gefühl, Gemüth, dein ganzes Wesen kräftig zum Danke erwecken und beleben. — 2) Gewöhne dich, alles Gute, sey es noch so geringfügig, das dir von Andern gewährt wird, als solches zu erkennen, denke über seinen Werth und den guten Sinn des Gutthäters nach, sieh auf ihn, dann auf die Gabe, und so wechselweise auf Beide hin. — 3) Ueberdenke, bereue und verbessere hierin deine fehlerhaften Gefühle, Gesinnungen und Handlungen. — 4) Ueberdenke oft die Gründe zur Dankbarkeit. — 5) Sieh bei allen Wohlthaten durch Menschen auf die unsichtbare Hand des Allgütigen, der ihnen Kräfte, Mittel, Gelegenheiten und guten Willen gibt. — 6) Bete allzeit dankvoll für deine bekannten und unbekannten Gutthäter. — 7) Verwahre dich sorgfältigst vor den Hindernissen und Fehlern der Dankbarkeit.

## §. 535. Undankbarkeit gegen Gutthäter.

G. Begriff.

Undankbarkeit ist die der Dankbarkeit entgegenstehende Gemüthsbeschaffenheit und Handlungsweise. Wo sie ist, da fehlt es an der Erkenntniß und Schätzung der Wohlthaten, an der freudigen Empfindung darüber, an dem schuldigen Betragen gegen Gutthäter, oder ist gar, was der höchste Grad des Undankes ist, Vergeltung des Guten mit Bösem.

Sie ist α) negativ, die Unerkenntlichkeit, wodurch die Gesinnungen und Handlungen der Dankbarkeit unterlassen werden, β) positiv, die eigentliche Undankbarkeit, welche die der Dankbarkeit entgegengesetzten Handlungen in sich enthält. (§. 533.)

### H. Charakter des Undankbaren.

1. Der Undankbare a) vernachläßiget, die Gutthaten anzuerkennen, und gehörig zu schätzen, b) er vergißt sie leicht und bald, c) er verheimlichet, verbirgt, mißdeutet sie, d) er ist gegen seine Gutthäter gleichgiltig, kaltblütig, unachtsam. — 2. Der noch mehr Undankbare a) achtet die Gutthaten und den Gutthäter gering, b) hat keine Freude daran, c) verachtet und mißbraucht sie, d) erweiset dem Gutthäter, auch wenn er dessen bedürftig ist, keinen Gegendienst, keine Unterstützung und Hilfe. — 3. Der Undankbarste a) hasset sogar seinen Gutthäter, b) beleidiget ihn mit Worten, Reden, Handlungen, vergilt ihm das Gute mit Bösem. (Ps. 34, 11. ff. 54, 13 – 15.) — Beispiele 1 Mos. 29, 25. 31. 1 Mos. 40, 23. 1 Kön. 18, 8. 9. 1 Kön. 25, 10. 11. (§. 265.)

### I. Bösartigkeit des Undankes.

Der Undank ist sehr schändlich und bösartig. Dieses beweisen 1. das Gesetz der Vernunft und die allgemeine Uebereinstimmung der Menschen. Alle haben für Verbrecher jeder Art Mitleiden, aber für den Undankbaren nur Abscheu; denn er macht sich zum Unmenschen. — 2. Das schädliche Gift des Undankes; denn er schadet Jenen, welche die Hilfe Anderer bedürfen, ja der Schaden zieht sich über das Menschengeschlecht. Aus dem Undanke entsteht nicht selten Zorn, Zwistigkeit, Haß, Feindschaft. Er macht den Menschen eines Verbrechens nach dem andern fähig. — 3. Die Verabscheuungswürdigkeit des undankbaren Gemüthes; denn der Undankbare stämmt sich;

gegen die natürliche Anlage zur Dankbarkeit, und thut der Natur Gewalt an. Er ist Widerspruch in und mit sich selbsten; er will empfangen, und will nicht empfangen haben; er empfängt, und weiß es nicht, oder läugnet es. Er hält sich beleidiget, daß er nicht mehr empfangen hat; und um nicht danken zu müssen, thut er, als wenn er Nichts empfangen hätte, oder schätzt die empfangene Gutthat gering, oder läugnet sie gar weg, versagt seinen Gutthätern Achtung und Wohlwollen, ja sein Undank verleitet ihn zum Hasse. — 4. Die in sich ganz unsittlichen Quellen des Undankes, nämlich Stolz, Ehrsucht, Egoismus, Arroganz, Argwohn, Neid, unersättliche Begierde, sündliche Leidenschaft. Muß aus unreiner Quelle nicht unreines Wasser kommen? (Jak. 3, 12. § 263. B. C.) — 5. Alle Gründe für die Pflicht der Dankbarkeit. (§. 534.) Vorderſamst versündiget der Undankbare sich a) gegen Gott, dem er die schuldige Ehre und Dankbarkeit raubt; ja er verläugnet ihn, den Urheber alles Guten; (1 Kor. 4, 7.) b) gegen seinen Wohlthäter, dem als besonderen Nächsten er die Pflichten der Achtung, Höflichkeit, gegenseitige Dienstfertigkeit, Liebe und Gerechtigkeit nicht erweiset; c) gegen sich selbst; indem er sich der guten Folgen der Dankbarkeit verlustig macht, und sich die bösen Wirkungen des Undanks zuzieht. — 6. Der höchste Grad des Undankes ist die Vergeltung des Guten mit Bösem. Dieß ist die größte Verderbtheit des Herzens; denn in einem solchen Undankbaren ist die Wurzel alles Guten getödtet, — die Liebe. Die Strafe wird nicht auf ihn, sondern auf seine Nachkommen bis in's dritte, vierte Glied fallen. (Spr. 17, 13.)

### K. Regeln für Gutthäter.

Allgemeine Regel. Ueberhaupt soll der Christ im Gutesthun die Gutthätigkeit Gottes und Jesus zur Norm und zum Muster nehmen, und seine Gesinnungen und Handlungen darnach einrichten. (Luk. 6, 33. Apg. 10, 38. —

Goldenes Buch der Leb. Weish. S. 65. „Was ist gerechter, als mit Menschen seines Gleichen, die Wohlthaten zu theilen, womit der Himmel gegen das Menschengeschlecht so freigebig ist?“)

Besondere Regeln. 1. Der Christ erweise Gutes, a) nicht aus Eitelkeit, Selbstsucht, Prahlerei, Eigennutz, aus Hoffnung der Wiedervergeltung, nicht mit Demüthigung des Empfängers; b) bereitwillig, liebreich, gern, höflich, freundlich, zuvorkommend; denn die Art und Weise zu geben, gewährt der Gutthat einen besonderen Reiz und Werth; c) ohne Zögerung; denn sie macht sie weniger angenehm; eine geschwinde Gabe zur rechten Zeit ist eine doppelte; d) ohne Aufdringlichkeit, Ungestümme; e) aus ganz reiner Absicht, aus Ehrfurcht gegen Gottes Willen, aus aufrichtigem Wohlwollen, aus Pflichtgefühl. — 2. Er halte seine Gutthaten nicht höher, als recht und billig ist; er überhebe sie nicht, daß es nicht scheine, als geize er nach Dank, als wolle er ihn erzwingen, oder mehr Dankerwiederung erwarten, als möglich ist, oder ihn als eine Schuldigkeit fordern. — 3. Er werfe Niemanden seine Gutthaten vor, außer es wäre zur Besserung dessen nothwendig; denn jenes raubt das Vergnügen der Gutthat, verräth Erbitterung einer Seits, und erzeugt sie anderer Seits. Auch läßt sich ein schlechtes Gemüth durch selbige nicht gewinnen. (Matth. 26, 50. Luk. 22, 48.) —. 4. Er erträgt den Undank mit Geduld, im Bewußtseyn seines eigenen Undanks gegen Gott; auch beschuldiget er den Undankbaren nicht leicht darüber. — 5. Er läßt sich wegen des Undankes Anderer vom Wohlthun nie abhalten, um darzuthun, daß er seine Gutthaten nicht sowohl mehr wegen der Vergeltung verkaufen, als vielmehr aus Güte erweisen wolle. (§. 521. D.)

## §. 536. VI. Freundschaft.

### A. Begriff.

Freundschaft entsteht, wie Liebe im Allgemeinen. Aus

dem Anschauen guter Eigenschaften dessen, der mit uns in engere Verhältnisse treten will, oder in solchen schon steht, empfinden wir Freude, besondere Achtung, Zuneigung, Ergebenheit, Wohlwollen, Vertrauen, Liebe. Diese lebhaften Gesinnungen und Empfindungen treiben uns an, zur Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes unseres Freundes, zur Erhöhung seiner Wohlfahrt Alles beizutragen. Wir wünschen Nichts mehr, als von ihm wieder geachtet und geliebt zu werden. Diese Wünsche und Antriebe werden um so feuriger, je werther uns der Freund ist. Wir unternehmen deßwegen auch Alles, um ihm zu gefallen, seinen Beifall zu verdienen, seinem Willen zu entsprechen, und ihm in Gesinnungen, Empfindungen, Sitten und Handlungen gleichförmig zu seyn. Die Liebe zwischen Freunden ist also im Grunde erhöhete, lebhaftere, thätigere Menschenliebe. (§. 500.) Im eigentlichen Sinne ist Freundschaft die Verbindung zweier oder mehrerer Personen durch eine besondere wechselseitige Achtung, Liebe und vertraute Vereinigung der Gemüther.

### B. Bestandtheile.

Zur Freundschaft gehört, a) daß ich gegen meinen Freund eine vorzügliche Achtung und Liebe, d. i. Wohlgefallen an ihm, Wohlwollen gegen ihn habe, und nach seiner Gegenliebe strebe; b) auch er gegen mich dieselben Gesinnungen und Gefühle hege; c) wir, Einer des Andern Liebe kennen und für wahr halten; d) daß wir Zutrauen zu einander haben, unsere Herzen einander öffnen, unsere Art, zu denken und zu empfinden, einander mittheilen; e) wechselseitig einander Hilfe, Dienstgefälligkeiten und Aufopferungen nach Kräften leisten, Einer die moralische und physische Wohlfahrt des Andern zu befördern strebe; f) wir in unserer Denk- und Handlungsweise, so viel es möglich ist, übereinstimmen; g) die Liebe stets inniger und herzlicher, thätiger und beharrlicher zu machen suchen.

### C. Grund.

Die wahre Freundschaft muß in Gott ihren Grund haben, ihr Band in und mit Gott geknüpft und gepflegt werden, und ewighin in ihm bestehen.

1) Ohne Gottesfurcht fehlt es der Freundschaft am festen Grunde und an heilsamer Beschäftigung. Haben Zwei den lebhaften Glauben und die feste Hoffnung nicht, daß Gott immer ihr Dritter ist, ist die Verbindung nicht auf Weisheit, Tugend und Unsterblichkeit, auf wechselseitige Liebe alles dessen, was wahr, recht, gut und dem allgemeinen Besten heilsam ist, gegründet, wird Weisheit und Tugend dadurch nicht fortgesetzt und befördert; so fehlt durchaus das Wesentliche der Freundschaft. — 2) Ohne Gottesfurcht läßt sich der würdigste Zweck der Freundschaft nicht erreichen. Dieser ist kein anderer, als daß Freunde auf dem Wege der Glückseligkeit durch wechselseitiges Ermuntern und Warnen, Rathen, Belehren und Trösten, Tragen der Lasten, durch Genießen der Freuden, durch gegenseitiges Aufopfern für Beider Wohl — sich einander forthelfen. Dazu gehört aber eine uneigennützige, großmüthige, starke und beharrliche Achtung und Liebe, ferner eine vorzügliche Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Treue, vertrauliche Mittheilung, Verschwiegenheit, stete Dienstgefliſſenheit. Alles dieß läßt sich aber ohne Gottesfurcht, ohne unwandelbare Achtung gegen Gottes Willen nicht denken und verwirklichen. (Sir. 6, 17.)

Folgerung. 1. Das Wort „Freund, Freundschaft" wird nicht selten im uneigentlichen Sinne gebraucht. a) Freundschaft bedeutet oft Geneigtheit, Wohlwollen, z. B. der ist mein Freund, d. i. mir geneigt, will mir wohl; b) Verbindung durch Beisammen-Leben- und Arbeiten, Umgang und Zeitvertreib, z. B. Schul-, Dienst-, Zirkel-Freundschaft; c) Anverwandtschaft; d) politische Verbindung, z. B. Handels-, Gewerbs-, Zunftfreundschaft. — 2. Alle Verbindungen, welche wegen ihrer Absicht,

Beschäftigung und Folgen nicht sittlich gut sind, können wahre Freundschaft nicht heißen, sondern sind eitel, falsch und bös. Solche sind, a) deren Zweck unnütz, gefährlich oder gar unerlaubt ist, z. B. Begierde nach Gewinn, Genuß sinnlicher Freuden; b) deren Ursprung nur ist sinnliche Sympathie, Schönheit der Gestalt, zärtliche Neigung, Langeweile, Verbindung des Dienstes, Gleichheit des Temperamentes, Geschmackes oder gemeinschaftlicher Haß gegen Andere; c) deren Verbindung nur geht auf eitle Unterredungen, Spiele, Zeitvertreibe, Liebkosungen, politische Dienste, Plane, Uebereinstimmung und Bündnisse zum Bösen.

3. Alle Verbindungen können nicht wahre Freundschaft heißen, a) welche die Tugend nicht zum Grunde und Zwecke haben, b) welche in sich wirkliche Fehler haben, z. B. Eigennutz, überspannte Dienstforderung, zu große Vertraulichkeit, welche die Achtung schwächt, Verstellung, Ehrgeiz, Eifersucht; c) die der allgemeinen Menschenliebe, dem allgemeinen Besten, den Pflichten der Gesellschaft oder des Standes entgegengesetzt, oder ihnen nicht günstig, oder wenigstens nicht untergeordnet sind.

Note. Beispiele von wahren und falschen Freunden 1 Kön. 18, 1—4. 19. 20. 2 Kön. 13, 3. fg. 20, 8. 9. Ps. 40, 10. 54, 14. Spr. 14, 20. 18, 24. Sir. 6, 8. fg. 12, 8. 9. 22, 26—29, 37, 1. fg. Jer. 9, 4. 5. 41, 1. fg. Mich. 7, 6. Joh. 13, 18.

4. Freundschaft zwischen Personen beiderlei Geschlechtes kann bestehen; (Joh. 11, 5. 19, 27.) (D. 5.) aber nur so lang der Geschlechtstrieb keinen besonderen Einfluß hat; denn alsdann bekommt sie den Namen „Liebe.“ Diese Geschlechtsliebe, für sich genommen, kann wohl eine Freundschaft veranlassen, aber nicht begründen, weil jene aus bloßem Instinkte hervorgeht, und nur sinnliche Annäherung begründet. Allein Freundschaft kann mit der Geschlechtsliebe bestehen, so lange sie nach dem Sittengesetze geleitet wird. Zwischen Eheleuten soll sie in einer guten Ehe wirklich vorhanden seyn.

5. Die Freundschaft hat ihre Verschiedenheit und Grade. Diese beruht auf der Verschiedenheit der Eigenschaften der Freunde und Güter, die sie gegenseitig mittheilen. Je vortrefflicher diese, je vollkommener die Tugenden, die verwendet werden, je größer, inniger und thätiger die Achtung und Liebe, desto vortrefflicher, desto vollkommener, desto höher die Freundschaft.

## §. 537. D. Werth und Wichtigkeit.

Wahre Freundschaft ist im menschlichen Leben eine sehr angenehme, nützliche, ja nothwendige Sache.

Beweis. 1. Die Vernunft und Uebereinstimmung der Menschen bezeugt diese Wahrheit. Es ist ein kostbares Glück, einen wahren Freund zu haben, von dem man wahrhaft geachtet und geliebt wird, dem man alle seine Gedanken, Gesinnungen und Anliegen, auch die geheimsten Schicksale, mit Offenheit und vollem Vertrauen mittheilen kann. Er nimmt an allen Freuden und Leiden Theil, wodurch jene erhöhet, und diese erleichtert werden. Er ist Zuflucht in den Stunden der Angst, Zweifel, Verlegenheit, Noth. — Ein Freund ist dem andern Ohr, Aug, Hand und Zunge. In der Freundschaft wird Weisheit und Tugend gegenseitig mitgetheilt, die Ausübung leichter bewirkt, Fehlerhaftigkeit abgelegt und verbessert, und so das höchste Gut des Menschen befördert. Alle Menschen und Völker zu allen Zeiten haben darum die Freundschaft geehrt; und wer wünscht nicht Freunde, doch einen Freund des Herzens und Lebens zu haben? —

2. Die heil. Schrift des A. B. α) empfiehlt die Freundschaft als ein vorzügliches Lebensgut. (Spr. 13, 20. 27, 9. 17. Sir. 6, 14—17.) β) Sie unterscheidet zwischen wahrer und falscher Freundschaft, und warnet vor dieser. (Sir. 6, 8. fg. 12, 8. 9, 37. fg.) γ) Sie warnet vor Fehlern in der Freundschaft. (Sir. 22, 25. fg. 27, 17—24.)

d) Sie gibt sehr dienliche Vorschriften für den Gebrauch der Freundschaft. (Vergl. d. a. St.)

3. Das Christenthum macht an sich die Freundschaft nicht zur allgemeinen Pflicht, ist ihr aber nicht entgegen, gibt ihr vielmehr die rechte Leitung und Einschränkung, die richtigen Regeln, sie einzurichten, zu veredeln und zu verewigen; denn a) es verlangt allgemeine Menschenliebe wegen der Menschenwürde, folglich billiget es die Freundschaft als einen Zweig von jener. Finden wir in Andern mehrere und besondere gute Eigenschaften; so treibt uns die christliche Selbstliebe an, mit Solchen, welche unsere Achtung und Vertraulichkeit mehr verdienen, engere Verbindung zu knüpfen. b) Es bezweckt die Tugend, und schreibt die Tugendmittel vor; es billiget also eben darum die wahre Freundschaft, die auf Tugend gegründet, und als wirksames Mittel sie befördert. c) Es verwirft jede Freundschaft, welche dem besondern und allgemeinen Wohle entgegen ist; hingegen ist nach ihm nur jene recht und heilsam, die jenes Wohl befördert. d) Es ersetzt uns am Besten den unverschuldeten Mangel eines Freundes, und legt uns als ein Hauptgebot auf, durch vollkommene Liebe und Aehnlichkeit mit Jesus nach seiner Freundschaft zu streben, und Gott selbst uns zum Freunde zu machen. (Joh. 15, 14. Matth. 12, 50.) (S. 277. VI.)

4. Jesus selbst, obschon er Alle liebte, hat mit besonderer und zärterer Freundschaft seine Vertrauten geliebt, Johannes den Täufer, (Matth. 3, 14. fg. 11, 7. fg.) Lazarus und seine Schwestern, (Joh. 11, 3. 11.) seine Jünger, (Joh. 13, 1. 15.) seine Mutter und Johannes. (Joh. 13, 23. 19, 25—27.)

5. Die größten Diener Gottes unterhielten besondere Freundschaft. Maria liebte herzlich die Elisabeth, (Luk. 1, 39.) Petrus den Markus und die Petronilla, (1 Petr. 5, 13.) Paulus den Timotheus und Mehrere. (Röm. 16.) Eben so Hieronymus, Ambrosius, Basilius, Augustinus,

Gregorius, Bernhardus u. a. m. S. Fr. v. Sales Phil. 3. B. 19. K.

6. Die heil. Väter und frommen Geistesmänner bestättigen einstimmig dieselbe Wahrheit.

7. Die Morallehrer, wie jeder gute Philosoph, halten die besondere und vollkommene Freundschaft für eine Tugend.

§. 538. E. Allgemeine Regeln, Freundschaft zu machen, zu erhalten und aufzuheben.

I. Mache dich zur Freundschaft geschickt und tüchtig; nämlich 1. strebe Weisheit, Tugend, liebenswürdige und zur Freundschaft nöthige Eigenschaften dir zu erwerben; denn dieß ist der Grund der Freundschaft auf beiden Seiten. (Sir. 20, 17.) — 2. Willst du mit Jemanden Freund werden, so mußt du dich mit ihm einigen, d. i. einerlei Absicht, Wunsch, Hoffnung, Ueberzeugung haben; — 3. hinlängliche Uebereinstimmung und Einigung der Denkart, d. i. gleiche Gesinnungen und Grundsätze haben; denn die Verschiedenheit der Denkart hebt zwar die allgemeine Liebe nicht auf, kann aber nicht Freundschaft werden, ist vielmehr oft die Ursache der Entfernung. — 4. Du mußt vollkommene Harmonie des Herzens haben; d. i. mit innigstem und ganzem Herzen Freund des Andern seyn; denn diese Einigung ist die Seele der Freundschaft. Du mußt also dir zuerst die ernste Mühe geben, dein Herz von Eigennutz, Stolz, Selbstsucht, Neid, Eigensinn und allem dem zu reinigen, was der reinen und thätigsten Liebe im Wege steht.

II. Schließe die Freundschaft mit aller Vorsicht und Klugheit; nämlich 1. bei der Wahl eines Freundes sey mehr zu bedächtlich, als vorschnell, vorsichtig, prüfe genau die Eigenschaften dessen, mit dem du Freundschaft anknüpfen willst; lerne ihn wohl kennen. „Trau, schau, wem!" Hat man sich einmal in freundschaftliche Verbindungen eingelassen, so hält es oft schwer, zurückzu-

treten, und man muß diese seine Unbesonnenheit theuer büßen. (Sir. 6, 6. 37, 1—5.) — 2. Dein Hauptaugenmerk bei Auswahl eines Freundes sey auf Gott und Tugend gerichtet. Mit Menschen, die keine Ehrfurcht vor Gott, keinen zarten Sinn für alle Gebote und Winke der Gottheit haben, gehe nie eine vertraute Verbindung ein. (Oben C.) — 3. Schließe keine Freundschaft mit Solchen, bei welchen gar keine Einigung der Gefühle, Gesinnungen und Grundsätze Statt finden kann. — 4. Mache mit Solchen, auf deren Treue und Standhaftigkeit du dich nicht verlassen kannst, keine Freundschaft, z. B. mit Leichtsinnigen, Launigten, Ausplauderern geheimer Sachen, mit Geizigen — —. (Joh. 15, 19. Jak. 4, 4. Spr. 16, 29. Sir. 6, 8—12.) — 5. Vertraue dich nicht bösen, niederträchtig denkenden und übel berüchtigten Menschen an. — 6. Doch sey auch nicht zu heikel, nicht zu ängstlich bei der Wahl. — 7. Denke, daß du dich zu Menschen gesellest, wie sie wirklich sind. — 8. Knüpfe das Band der Freundschaft nicht auf einmal, sondern nach und nach, Stufenweise. — 9. Vertraue dich keinem Freunde an, den du in der Noth nicht erprobt gefunden hast. (Sir. 6, 7.) — 10. Knüpfe Freundschaft nur mit Andern von gleichem Geschlechte und Alter, gleichen Lebens-Verhältnissen. Ungleichheit der Jahre, des Standes, der Lebensumstände ist ein Hinderniß der Einigung in der Denk- und Handlungsart. — 11. Erwirb dir Niemanden zum Freunde, dem du nicht Alles anvertrauest.

III. Ehre und halte die geknüpfte Freundschaft heilig, starkmüthig und beständig; nämlich 1. halte im Gemüthe, in Worten und Handlungen Alles fern, was die Freundschaft stören, mindern, verletzen oder unnütz machen kann; auch nicht einmal im Scherze erlaube dir eine Beleidigung des Freundes; nebstdem thu mit starkem und beständigem Gemüthe Alles, was die feste Freundschaft noch enger und nützlicher machen kann. — 2. Sey gegen den Freund so, wie du willst, daß er gegen dich sey;

bewähre in Allem dem Freunde dich als aufrichtig, herzlich liebend und liebreich; unterlasse gegen ihn Nichts von Allem, was gut und recht ist, und die gegenseitige Liebe befördern und befestigen kann; strebe nicht zu ängstlich, geliebt zu werden. Sey nur immer bedacht, dich liebenswürdiger zu machen. — 3. Erzeige dem Freunde mehr, als Andern, eine besondere und vorzüglichere Achtung, Dienstfertigkeit, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit und eine mit Vorsicht und Klugheit gepaarte Vertraulichkeit. Verwahre dich vor dem Wahne, als dürftest du gegen den Freund dir mehr erlauben, als gegen einen Fremden, oder mehr von ihm, als von einem Andern fordern. Hüte dich vor dem Wahne, du dürfest dem Freunde weniger Achtung, Höflichkeit, Bescheidenheit, Nachsicht, — als Andern erweisen, oder du müssest ohne Rückhalt ihm Alles mittheilen. Durch solche Maximen kann leicht Kälte, Verachtung, Eckel entstehen. (Sir. 19, 8—10.) — 4. Dein Umgang und deine Unterhaltung mit deinem Freunde bestehe nicht im müßigen und unnützen Geschwätze, in leeren Zeitvertreiben, oder faden Mittheilungen, sondern im gegenseitigen Tausche der Gesinnungen, Absichten und Bestrebungen zur sittlichen Wohlfahrt des Freundes, zum Wohle Anderer, so wie auch zum allgemeinen Besten. — 5. Fordere von deinem Freunde nie etwas Unsittliches, und laß dich von ihm zu nichts Dergleichen verleiten. (Matth. 16, 22. 23.) — 6. Mahne deinen Freund, wenn er strauchelt, mit Klugheit, Aufrichtigkeit und Herzlichkeit. Fürchte nicht sowohl, ihm zu mißfallen, als wünsche vielmehr, ihm zu nützen. Schmeicheln, Liebkosen, zu Allem Ja sagen, und Beifall geben, Alles beloben — ist Gift für den Freund. (Luk. 9, 54. 55. Mark. 16, 14. Matth. 18, 15.) — 7. Nimm auch alle Belehrungen und Warnungen deines Freundes, dünken sie dir auch hart und mißfällig, mit willigem und dankbarem Gemüth an, und wenn sie vernünftig sind, richte dich darnach. — 8. Beschaue die Fehler, Reden und Handlungen des Freundes nicht mit dem Vergrößerungsglase, wäge sie

nicht mit zu streng sittenrichterlichem Urtheile ab, beurtheile sie nie voreilig und unbillig, vielmehr dulde die Unvollkommenheiten und Schwachheiten deines Freundes mit mehr Nachsicht und Großmuth; äffe sie aber nicht nach. — 9. Vergib ihm gerne, wenn er dich etwa beleidiget hat; komm ihm mit freudigem Herzen entgegen und zuvor. (Luk. 17, 3. Sir. 19, 13—16.) — 10. Hast du beleidiget, so säume nicht, deinen Freund wieder zu gewinnen. (Sir. 22, 26. 27.) (§. 531. I.) — 11. Lege seine Reden und Handlungen soviel, als möglich, gut aus. — 12. Bewahre seine Geheimnisse mit Verschwiegenheit. (Sir. 22, 27. 27, 24.) — 13. Zur Zeit seines Leidens bleib ihm treu. (Sir. 12, 8. 22, 31. Spr. 17, 17. 3, 28.). Glück und Unglück, Sicherheit und Gefahr, Armuth und Wohlstand sollen Freunde mit einander theilen. — 14. Sey in der Freundschaft allzeit höchst vorsichtig, und auf deiner Hut, nicht so sehr gegen den, der sich dir bewährt hat, als vielmehr gegen dich selbst. Hüte dich mit Strenge vor den gefährlichen Klippen der Freundschaft; denn es ist leichter, einen Bruch der Freundschaft zu verhüten, als ihn herzustellen. (Spr. 18, 19.) — 15. Bestrebe dich, der sanften Flamme der Freundschaft von Zeit zu Zeit Oel zuzugießen, um ihr Leben zu erhalten, zu verstärken, zu erhöhen. Sonst kann Kälte, Abnahme, Stockung, und Erlöschung entstehen. Wenigstens wird sie ohne jenes unwirksam und unnütz. (§. 536. B.) — 16. Bete für dich und deinen Freund; denn Weisheit, Tugend und die darauf gebaute Freundschaft ist eine Gabe von Oben. Betet ja der Christ für Feinde und alle Menschen; also bete um so mehr für dein anderes Ich. Dazu ermuntere dich das Beispiel Jesus. (Joh. 17. Luk. 22, 32.)

IV. Trenne, oder zerreisse die Freundschaft nie, außer die Pflicht fordere es, und die Noth zwinge dich dazu. a. Es können Ursachen sich ergeben, welche hindern, die Freundschaft im Leben und Wirken fortzusetzen. Jugendfreunde, Geschwistern und sonstige Freunde

können durch Oerter, Dienste, Verhältnisse und allerlei Lebensumstände von einander entfernt werden. Auch können Zeit und Schicksale die Gesinnungen und Gemüther ändern. Kommst du in eine solche Lage, so sey das dankbare Andenken deines Freundes dir heilig, in dir unvertilgbar und dich stets erfreuend. (Spr. 17, 17.) — b. Es können gegründete Ursachen sich ergeben, welche rathen, die Freundschaft zu trennen. (Sir. 22, 27. 27, 17. fg. 37, 2.)

In solchem Falle 1) hüte und fürchte dich, nie ohne den wichtigsten und sichersten Grund, nie ohne Noth, nie leichtsinnig und vermessen die Freundschaft zu trennen. (Sir. 9, 14. 15. 7, 20. 6, 8. fg. 22, 28—31. 6, 1.) Leichtsinnige Trennung der Freundschaft wirft ein gehässiges Licht auf dich, deine Denk- und Handlungsweise, dein Gemüth und deine Freundschaft. Sie zeigt, daß du unmoralisch, treulos, undankbar, niederträchtig handelst. — 2) Wende, um die Lösung des Freundschafts-Bandes zu verhüten, zuvor mit Liebe und Vorsicht alle Maßregeln und Mittel an, den irrenden Freund zurecht zu weisen, ihn wieder achtungs- und liebenswürdig zu machen, schädliche Mißverständnisse zu heben. (Jak. 5, 19. 20.)

c. Es können Umstände sich ergeben, nach welchen das Sittengesetz gebietet, die Freundschaft aufzuheben, um nicht unsittlich zu handeln. Streitet die Fortsetzung deiner Freundschaft mit höheren Pflichten, wird sie der Tugend gefährlich, der Pflichterfüllung hinderlich, kann sie nicht mit den religiösen Ueberzeugungen, sittlichen und bürgerlichen Gesetzen bestehen, so mußt du die Freundschaft auflösen, trennen, ja nach Umständen schnell brechen. (Matth. 10, 37.)

Jedoch 1) gebieten besondere Gründe einen schnellen Bruch nicht, so zieh dich allmählich zurück, ohne Geräusch, Vorwürfe und Nachtheile des Andern, mit seiner Schonung. 2) Erheischt das Seelenheil, der Ruf der Bürgerpflicht — schnelle Trennung, so säume nicht, sie zu thun. (Matth. 18, 8. 9.) — Fürchte dich in solchem Falle nicht vor dem Vor-

wurfe der Untreue und Undankbarkeit; denn „die Freundschaft mit der Welt ist Feindschaft gegen Gott.“ (Jak. 4, 4.)

V. Nach der Trennung höre nicht auf, die Pflichten der Christenliebe gegen den Getrennten zu erweisen, bleib ihm dankbar für die genossene Freundschaft, beklage dich nirgends über ihn, bewahre heilig die dir von ihm anvertrauten Geheimnisse, hüte dich, aus einem Freunde ein Feind zu werden. (Spr. 25, 9.) — Bete für ihn. (Jak. 5, 16.)

Note. Das vollkommenste und höchste Muster wahrer, innigster und reinster Freundschaft ist die zwischen Jesus und seinen Vertrauten. Er ging einzig von der Liebe Gottes aus, gab durch sie der Verbindung Nahrung, Wachsthum, Stärke und Beständigkeit, und führte seine Jünger auf die Höhe derselben. Er zeigte durch seine Maximen, Freundschaft zu gründen, zu unterhalten, zu verstärken, zu beleben, zu erhöhen, bis über das Grab hinaus fortzusetzen, ja sie zu verewigen. Auch lehrte er durch sein Beispiel, wie der Christ gegen untreue Freunde sich betragen solle.

Auf der andern Seite bewährten die Apostel ebenfalls ihre wahre, aufrichtigste und eifrigste Freundschaft gegen ihren besten Freund. Er verlangte von ihnen gehorsame Liebe, um sie Freunde heißen zu können. (Joh. 15, 14. 15.) Je mehr und tiefer sie seinen Charakter und seine freundschaftliche Liebe kennen lernten, desto fester und höher, ja bis zur höchsten Aufopferung stieg ihre dankbare Freundschaft gegen ihn (Röm. 8, 35. fg.) Nun leben sie auch vereint in seiner Herrlichkeit. (Joh. 17, 22. 24.)

# Fünftes Hauptstück.

## Von den besonderen Pflichten gegen Andere, betreffend die Seele, den Leib und das Glück.

### Erster Artikel.

### Von der Sorge für des Nächsten Seele.

---

§. 539. **I. Sorge für des Nächsten Seele im Allgemeinen.**

A. **Begriff.** Die Sorge für des Nächsten Seele besteht in einem steten Bestreben, die physische und moralische Vollkommenheit der Seelenkräfte Anderer nicht nur zu erhalten, und nicht zu verhindern, sondern bestmöglichst zu befördern. (§. 321.)

B. **Umfang.** Die Seelenkräfte sind 1) das Erkenntniß-, 2) Gefühls- und 3) Begehrungs-Vermögen; es ist also Pflicht, auf diese dreifache Vermögen Anderer wohlthätig und nach Kräften einzuwirken. (§. 324—335.)

C. **Pflichten.** Diese sind 1) negativ, 2) positiv, d. i. wir müssen stets alles das meiden, was des Nächsten Seelen-Vollkommenheit beeinträchtigen, verletzen oder vermindern kann; dagegen alles das thun, was die Vollkommenheit der Seele des Nächsten befördert und erhöhet.

D. **Ordnung.** Diese ist dieselbe, wie die der Pflichten gegen uns selbst, weil wir den Nächsten, wie uns selbst, lieben sollen. Vor Allem muß also unser Streben auf die moralische Würde und Vollkommenheit des Nächsten gerichtet seyn. Alles Uebrige, was wir für des Nächsten Wohl zu thun oder zu meiden haben, muß jenem vorzüglichen Streben untergeordnet seyn, und nur als Mittel zum Zwecke gebraucht werden.

## §. 540. E. Nothwendigkeit und Pflicht.

Die erste und höchst nothwendige Pflicht ist die Sorge für des Nächsten Seele, den wir, wie uns selbst, lieben müssen. (§. 322.) Dazu verbindet uns 1. das Gesetz der Gerechtigkeit. Dieses gebietet uns, Niemanden an seinem Leibe zu verletzen, oder am Habe und Gute zu beschädigen; wie vielmehr, Niemanden an seiner Seele, als dem vorzüglichsten Gute, zu schaden? (Matth. 18, 6. Röm. 14, 15. 1 Kor. 8, 11.) (§. 501.) — 2. Die Würde und Bestimmung des Menschen; das allgemeine Beste wird dadurch hauptsächlich erhalten und befördert, durch die Vernachläßigung derselben verhindert. — 3. Die Liebe gegen Andere. Diese wird dadurch auf die edelste Weise erwiesen, durch Vernachläßigung aber am Gefährlichsten verletzt. Durch diese Seelensorge erfüllen wir im wahren Sinne die Schuldigkeit des geistigen Almosens. (§. 523.) — 4. Die Liebe Gottes gegen die Menschen, sein Beispiel und seine Ehre. Er wirkte vom Anbeginne, wie in der Zeit, und wirkt noch unabläßig am Heile der Menschenseele. Das Werk der Erschaffung und Erlösung zielt dahin. Durch die Sorge für das Wohl der Seele ahmen wir Gott ganz angemessen nach, befördern das wahre Heil Anderer, üben auch die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott, dessen Verherrlichung, und erwirken diese auch durch jene Sorge in Andern. — 5. Die Liebe gegen uns selbst; denn durch jene Seelensorge wachsen wir selbst in der Weisheit und Tugend, vermehren unsere eigene Vollkommenheit und ewige Verdienste. — 6. Die herrlichsten Früchte aus dieser Seelensorge, und dagegen die höchstwichtigen Nachtheile aus ihrer Versäumniß, oder dem Gegentheile. Nicht nur auf das zeitliche Leben, sondern in die Ewigkeit erstrecken sich die guten Folgen der begründeten oder beförderten Weisheit und Tugend in Andern, aber auch die unseligen Folgen aus der verschuldeten Unwissenheit und Sünde

Anderer. (Jak. 5, 19. 20. Ezech. 3, 18—21.) Wird der Allvergelter die den Bedürftigen erwiesene leibliche Wohlthätigkeit himmlisch belohnen; welche selige Vergeltung wird für die aus Liebe bewirkte Seelenwohlfahrt geschehen?

7. Beispiele. a) Christus des großen Hirten der Seelen, der für ihr Wohl sich ganz aufgeopfert hat. Alle Anstalten seines Reiches bezwecken ihr Heil. (Hebr. 13, 20. 1 Petr. 2, 24. 25. Joh. 3, 17.) Durch die Erfüllung dieser Sorge ahmen wir ihm nach, werden seine Mitarbeiter am Menschenheile, und leisten die Pflicht der Dankbarkeit und Verherrlichung. b) Der Engel Gottes, (Hebr. 1, 14.) c) der Apostel, der Diener Christus, (1 Kor. 9, 16. fg. 4, 15—18. 2 Kor. 5, 20. Apg. 20, 24. Phil. 2, 17.) d) der Frommen Seeleneifer, welche diese Sorge höher, als alle andern Pflichten gegen den Nächsten, hielten und halten.

8. Das höchstwichtige Gebot der christlichen Religion. (Matth. 5, 16. 1 Thess. 5, 11. 14, 15. Phil. 4, 8.)

9. Alle Gründe, die uns im Allgemeinen zur Dienstfertigkeit und leiblichen Wohlthätigkeit gegen den Nächsten verpflichten, verbinden uns nach Verhältniß um so mehr zur geistigen Wohlthätigkeit. (§. 521. C. §. 524. C.)

## §. 541. F. Erfordernisse und Bedingnisse.

Zur rechten und sicheren Beförderung des Seelenheils in Anderen wird zum Voraus erfordert

1. eine feste Ueberzeugung von der Würde, Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Pflicht gegen Andere; — 2. eine aufrichtige und starke Nächstenliebe, gepaart mit besonderer Sanftmuth, Mitleidenheit und Gütigkeit gegen Schwache, Ungebildete, Irrende, — ein warmer, reiner und kluger Seeleneifer; (§. 246.) — 3. deutliche und bestimmte Kenntniß dessen, was zur Belehrung, Ermahnung und Berathung Anderer dienen mag. (Matth. 13, 14.) — 4. Sittenrein-

Beschäftigung und Folgen nicht sittlich gut sind, können wahre Freundschaft nicht heißen, sondern sind eitel, falsch und bös. Solche sind, a) deren Zweck unnütz, gefährlich oder gar unerlaubt ist, z. B. Begierde nach Gewinn, Genuß sinnlicher Freuden; b) deren Ursprung nur ist sinnliche Sympathie, Schönheit der Gestalt, zärtliche Neigung, Langeweile, Verbindung des Dienstes, Gleichheit des Temperamentes, Geschmackes oder gemeinschaftlicher Haß gegen Andere; c) deren Verbindung nur geht auf eitle Unterredungen, Spiele, Zeitvertreibe, Liebkosungen, politische Dienste, Plane, Uebereinstimmung und Bündnisse zum Bösen.

3. Alle Verbindungen können nicht wahre Freundschaft heißen, a) welche die Tugend nicht zum Grunde und Zwecke haben, b) welche in sich wirkliche Fehler haben, z. B. Eigennutz, überspannte Dienstforderung, zu große Vertraulichkeit, welche die Achtung schwächt, Verstellung, Ehrgeiz, Eifersucht; c) die der allgemeinen Menschenliebe, dem allgemeinen Besten, den Pflichten der Gesellschaft oder des Standes entgegengesetzt, oder ihnen nicht günstig, oder wenigstens nicht untergeordnet sind.

Note. Beispiele von wahren und falschen Freunden 1 Kön. 18, 1—4. 19. 20. 2 Kön. 13, 3. fg. 20, 8. 9. Ps. 40, 10. 54, 14. Spr. 14, 20. 18, 24. Sir. 6, 8. fg. 12, 8. 9. 22, 26—29, 37, 1. fg. Jer. 9, 4. 5. 41, 1. fg. Mich. 7, 6. Joh. 13, 18.

4. Freundschaft zwischen Personen beiderlei Geschlechtes kann bestehen; (Joh. 11, 5. 19, 27.) (D. 5.) aber nur so lang der Geschlechtstrieb keinen besonderen Einfluß hat; denn alsdann bekommt sie den Namen „Liebe.“ Diese Geschlechtsliebe, für sich genommen, kann wohl eine Freundschaft veranlassen, aber nicht begründen, weil jene aus bloßem Instinkte hervorgeht, und nur sinnliche Annäherung begründet. Allein Freundschaft kann mit der Geschlechtsliebe bestehen, so lange sie nach dem Sittengesetze geleitet wird. Zwischen Eheleuten soll sie in einer guten Ehe wirklich vorhanden seyn.

Folgerung 1. Sehr fehlen Jene, die wähnen, die rechte Liebe gegen Andere zu üben, wenn sie bei vernachläßigtem oder hintangesetztem Seelenwohle Anderer nur einzig für ihr Zeitliches sorgen. – 2. Personen, die aus Pflicht und Gerechtigkeit diese Seelensorge auf sich haben, z. B. Erzieher, Lehrer, Hausvorgesetzte ... fehlen nicht selten auf allerhand Arten zum höchsten Nachtheile des Menschenheils. Sie verderben wegen des Eigennutzes und Zeitgeistes, wegen einiger physischen anscheinenden Geschicklichkeiten durch gefährliche und böse Vorstellungen und Neigungen das zarte Gemüth, und setzen die schwache Jugend den Gelegenheiten zur Sünde aus.

Note. Alles, was im III. Hauptstück §. 321. fg. von der Sorge für seine Seele abgehandelt worden, das ist auch in diesem Artikel anwendbar, gemäß dem Grundsatze: Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst; doch sollen besondere Pflichten hier erörtert werden.

## §. 543. II. Belehrung an Andere.

1. Dieser Gegenstand bezieht sich auf die physische und moralische Vollkommenheit der Seele. Durch Unterricht und Aufklärung sollen Unwissenheit, dunkle Begriffe, Vorurtheile, Zweifel und Irrthümer vertrieben, dafür aber klare, gründliche und richtige Kenntnisse Jenen, welche derselben bedürftig sind, beigebracht werden. Jeder, der aus Unwissenheit oder Irrthume Belehrung nothwendig hat, soll wenigstens durch Unterricht dahin geführt werden, daß er so viel wisse, was ihm unentbehrlich nöthig ist, um die Idee der Menschlichkeit in sich zu verwirklichen, und seiner hohen Bestimmung entgegen zu wirken, und zu leben. Es gibt hier eine gewisse Stufenordnung in der Wichtigkeit der Kenntnisse. a) Die religiösen und moralischen Kenntnisse gehen allen übrigen vor. Dieß ist religiöse und moralische Aufklärung. (2. Th. I. B. §. 246.) b) Die nothwendigen Kenntnisse sind den nützlichen, diese den angenehmen vorzuziehen.

§. 544. 2. Nothwendigkeit und Pflicht.

Die Nothwendigkeit des Unterrichtes, besonders des religiösen und moralischen ist unverkennbar.

Beweis. 1. Das allgemeine Beste fordert Nichts so sehr, als Belehrung; denn der Mensch wird in Unwissenheit geboren; was würde aus ihm ohne mündlichen und schriftlichen Unterricht? Unter die Thierheit müßte der Mensch und die Menschheit hinabsinken. Alles Wahre, Gute und Nützliche, welches ihr frommt, muß durch mündliche und schriftliche Belehrung ererbt, fortgepflanzet, vermehrt und erweitert werden. Vorzüglich aber erheischt die Religionssache dieß; denn sie ist nicht nur durchaus das nothwendigste Mittel, Sittlichkeit und Tugend zu befördern, und das höchste Gut zu erreichen, sondern sie ist auch der Grund des allgemeinen zeitlichen Wohles. (§. 64.)

2. Das große Bedürfniß der Belehrung an sehr Vielen; denn unter Menschen und Christen ist die Anzahl jener überaus groß, welche Unterricht nothwendig haben. a) Es gibt ganz unwissende, rohe oder gewiß solche, die eine nur unvollkommene Kenntniß von sittlichen und religiösen Wahrheiten haben; b) sehr Viele sind mit verschiedenen Vorurtheilen und Irrthümern darin befaßt; c) sehr Viele werden ohne Beihilfe Anderer zur gehörigen, klaren und reinen Kenntniß niemals, oder wenigst sehr schwer, oder gewiß zu spät kommen; d) Viele können auch nach empfangenem gutem Unterrichte, im Verlaufe durch allerlei gefährliche und falsche Meinungen auf irrige Abwege gebracht werden. (1 Tim. 4, 1—3. 6, 3—5. 2 Tim. 3, 1. fg. 2 Petr. 2, 1—3.)

3. Der Wille Gottes fordert uns dazu auf; a) denn er verleiht Talente und Gaben, damit wir den bedürftigen Mitmenschen damit dienen sollen; (1 Kor. 12.) b) „er will, daß Alle zur Rettung und Erkenntniß der Wahrheit gelangen," folglich belehrt werden. (1 Tim. 2, 4.)

4. Dasselbe bestättiget das Beispiel a) Gottes, der selbst öfters und auf mancherlei Weise im A. und N. B. belehrt hat; (Hebr. 1, 1.) wir machen also uns durch Ausübung dieser Pflicht ihm ähnlich, der durch uns wirket; b) Christus, der als Licht und Lehrer gekommen war; (Joh. 18, 37. 17, 6.) in seiner Kirche ein immerwährendes Lehramt gestiftet, (Eph. 4, 11—15.) auch den heil. Geist als Lehrer der Wahrheit gesendet hat, der dieses Geschäft beständig fortsetzen wird; (Joh. 14, 16. 17. 26. Matth. 28, 20.) c) der Apostel, welche des Herrn Befehl, zu lehren, eifrigst vollzogen, und sein Werk mit allen Aufopferungen fortsetzen; (1 Kor. 1, 4—8.) d) sehr Vieler während der Zeit der Apostel; (Phil. 1, 15—19.) e) sehr Vieler, seidem Jesus Kirche besteht; f) der eifervollsten Missionaire; g) unzählig Vieler im Christen-, Juden- und Heidenthume von jedem Geschlechte und Stande.

5. Die Selbstliebe gebietet diese Belehrung; denn a) wer Andere, die in Unwissenheit oder im Irrthume sind, belehrt, gewinnt selbst am Wachsthume seiner Kenntnisse, nimmt Antheil am Guten, das daraus entsteht. b) Wer diese Belehrung unterläßt, da er könnte, der verräth eine bösartige Gleichgiltigkeit gegen das Gute und Böse, das daraus entstehen wird. Er wird ein Verächter der Menschheit, begeht Sünden, und macht sich fremder Sünden theilhaftig, da durch unterlassene Einwirkung Gutes unterbleibt, und Böses geschieht. (Ezech. 3, 18—21. Jak. 4, 17.) (§. 104.) c) Belehrung bringt dem Mittheiler selbst selige Folgen. (Sir. 39, 11—16. Dan. 12, 3.)

6. Die Nächstenliebe erheischt es; denn a) Unwissenheit und Irrthum ist Finsterniß, und bringt Schaden. (Joh. 12, 35. 11, 10.) Sind wir schuldig, Irrende nicht noch auf weiteren Abweg, sondern auf den rechten Weg zu führen; (5 Mos. 27, 18.) so ist Mittheilung des heilsamen Lichtes Liebespflicht. (Röm. 12, 13.) b) Die christliche Billigkeit bekräftiget dasselbe. Ist der Christ aus Liebe schul-

dig, vom Ueberflusse seines zeitlichen Gutes Almosen zu geben, so ist er um so mehr verbunden, von seinem geistigen Gute dem Bedürftigen zu ertheilen. c) Jeder Mensch ohne Unterschied, hat von Andern aus freiem Willen und Liebe unzählig viele Lehren und Kenntnisse, mündlich und schriftlich, zu seinem Wohle erhalten. Höchst schlimm stünd es mit uns, wenn unsere Vorfahren ihre Nachkommen nicht unterrichtet, und ihre Kenntnisse mit in's Grab genommen hätten. Die Dankpflicht legt daher Jedem auf, wieder Andern, weil er es Jenen nicht vergelten kann, durch den Ausguß seiner Kenntnisse zu dienen, und zu nützen.

7. Der Zweck und die Wirkungen der Belehrung erhellen und bestättigen die Verbindlichkeit; denn gute und weise Menschen haben keinen andern, als Andern zu nützen. (Spr. 2. 4. 8. 9.) Dieselbe himmlische Absicht hatten in der Vorzeit die heidnischen, jüdischen und christlichen Weisen bei ihrem mündlichen Unterrichte. Welche unschätzbare Samenkörner liegen noch in ihren geerbten Schriften? Ist auch ihre Zunge zum Lehren verstummt, ihre Hand zum Schreiben erstarrt und zerfallen; so lebt doch ihr Geist noch fort, und schafft mittelst der Einwirkung des ewigen Geistes Früchte der Unsterblichkeit.

8. Wir haben schon eine natürliche Anlage vom Schöpfer, unsere Kenntnisse auch Andern gern mitzutheilen, wodurch unser Geist gleichsam in den andern übergeht, und ein angenehmes Gefühl in uns entsteht.

9. Die heil. Schrift gebietet, Christen sollen sich wechselseitig in der Christus-Kenntniß belehren und erwecken, (Kol. 3, 16.) mit nützlichen Gesprächen erbauen, (Eph. 4, 29.) betagte Frauen den jüngeren gute Lehren geben. (Tit. 2, 3. ff.) Alle nach den gemeinnützigsten Gaben streben. (1 Kor. 12, 31.)

Folgerung 1. Zur Ausübung dieser Pflicht sind nicht nur Jene verbunden, welche sie als Amts- und Standespflicht aus Gerechtigkeit zu erfüllen haben, sondern jeder

Einzelne von jedem Geschlechte, Stande und Alter ist aus dem Gesetze der Liebe verpflichtet, Allen, die er in Unwissenheit oder im Irrthume weiß, und die also Belehrung vonnöthen haben, nach Kräften und Gelegenheiten das Seinige zu diesem Zwecke zu leisten, und ihnen zu nützen. — 2. Jeder ist schuldig, diese Pflicht gegen Jene auszuüben, die ihm auf was immer für eine Weise näher sind, die diesen Liebesdienst mehr bedürfen, und besonders da, wo Aussicht und Hoffnung einer guten Aufnahme der Belehrung ist. — 3. Jeder ist schuldig, die Quellen zu verstopfen, und die Hindernisse zu entfernen, wodurch die Nichtachtung und Vernachläßigung dieser Pflicht zu entstehen pflegt. Die besonderen Ursachen sind a) Unkenntniß der Menschenwürde, b) Mangel an wahrer Menschenliebe, c) Unwissenheit und Nichtachtung der hohen Verpflichtung, d) kalte Gleichgiltigkeit gegen die heilsamen Vortheile aus der Erfüllung dieser Pflicht, e) Leichtsinn, Gemächlichkeit, Trägheit, f) unnütze Menschenfurcht, g) eitle Besorgniß von allerlei Unannehmlichkeiten oder Nachtheilen, welche damit manchmal verbunden seyn können, u. a. m.

4. Jeder ist schuldig, die geeigneten Mittel dazu auf die rechte Art und Weise anzuwenden.

### §. 545. 3. Verschiedene Art.

Nach der Verschiedenheit derjenigen, welchen diese Lehrpflicht obliegt, dann jener, welche den Unterricht bedürfen, ferner der Beschaffenheit der Unwissenheit oder des Irrthumes, der Gegenstände, Gelegenheiten und sonstiger Umstände ist die Art der Ausübung dieser Pflicht sehr verschieden. Dazu dienen folgende Regeln.

I. Wer zur Belehrung Anderer geschickt ist, der dringe Andern sich als Lehrer, auch die bestens gemeinte Lehre nicht mit Ungestümm auf; noch masse er sich an jedem Orte den Beruf eines Lehrers an. Auch werde die Belehrung da nicht gegeben, wo gar keine Aussicht zur Aufnahme, vielmehr

nachtheilige schlimmere Folgen vorzusehen sind. (Matth. 7, 6. 11, 10. 11.) Man belehre Bedürftige bei gegebener und schicklicher Gelegenheit a) nothwendige und nützliche Sachen, b) vorzüglich moralische und religiöse Wahrheiten, c) nehme die Religion mit Klugheit in Schutz, wenn sie angegriffen und verletzt wird; d) widerlege falsche und gefährliche Grundsätze, und setze die wahren an ihre Stelle; e) mische öfters, ohne seine Absicht direkt zu offenbaren, vielmehr als befasse man sich mit etwas Anderm, nützliche Wahrheiten im Gespräche und Unterredungen. f) Die Belehrung kann oft mit kurzen Worten, mit Winken und Geberden abgethan werden; bedarf sie aber mehr, so kann sie theilweise, nach und nach angebracht werden. Auch kann sie mündlich oder schriftlich geschehen, geradezu oder durch Umwege.

II. Wer zum Belehren und Unterrichten nicht tauglich genug ist, der thue, was er kann, den Unterricht, und vorzüglich die moralischreligiöse Aufklärung zu befördern, dadurch, daß er die Hindernisse beseitige, und die Hilfsmittel befördern helfe, die schlechten Grundsätze verabscheue, seinen Widerwillen zu erkennen gebe, und dergleichen Zusammenkünften und Gesprächen ausweiche.

III. Jeder sorge dafür, daß vorderſamst in seinem Hause, in seiner Familie und Gesellschaft, in seinem Wohnorte wahre Aufklärung verbreitet und vervollkommnet werde. In dessen Hinsicht trage Jeder nach Kräften und Kenntnissen dazu bei, a) daß die besten Lehrer aufgestellt, gut besoldet und geehrt werden; b) gute Lehr- und Bildungsanstalten eingerichtet, aufrecht erhalten, gut geordnet und fleißig besucht werden, (Apg. 19, 19.) d) Verführer entdeckt und vermieden werden, (Matth. 24, 4. Luk. 21, 8. Eph. 5, 6. Kol. 2, 18. 2 Tim. 3, 13. 4, 3. Tit. 1, 10. 1 Joh. 3, 7. 2, 7.) e) nur taugliche Subjekte zur Erlernung der Wissenschaften verwendet und gehörig unterstützt werden; f) die Schreib- und Druck-Freiheit weder zu sehr beschränkt, noch zu weit ausgedehnt, und mißbraucht werde.

können durch Oerter, Dienste, Verhältnisse und allerlei Lebensumstände von einander entfernt werden. Auch können Zeit und Schicksale die Gesinnungen und Gemüther ändern. Kommst du in eine solche Lage, so sey das dankbare Andenken deines Freundes dir heilig, in dir unvertilgbar und dich stets erfreuend. (Spr. 17, 17.) — b. Es können gegründete Ursachen sich ergeben, welche rathen, die Freundschaft zu trennen. (Sir. 22, 27. 27, 17. fg. 37, 2.)

In solchem Falle 1) hüte und fürchte dich, nie ohne den wichtigsten und sichersten Grund, nie ohne Noth, nie leichtsinnig und vermessen die Freundschaft zu trennen. (Sir. 9, 14. 15. 7, 20. 6, 8. fg. 22, 28—31. 6, 1.) Leichtsinnige Trennung der Freundschaft wirft ein gehässiges Licht auf dich, deine Denk- und Handlungsweise, dein Gemüth und deine Freundschaft. Sie zeigt, daß du unmoralisch, treulos, undankbar, niederträchtig handelst. — 2) Wende, um die Lösung des Freundschafts-Bandes zu verhüten, zuvor mit Liebe und Vorsicht alle Maßregeln und Mittel an, den irrenden Freund zurecht zu weisen, ihn wieder achtungs- und liebenswürdig zu machen, schädliche Mißverständnisse zu heben. (Jak. 5, 19. 20.)

c. Es können Umstände sich ergeben, nach welchen das Sittengesetz gebietet, die Freundschaft aufzuheben, um nicht unsittlich zu handeln. Streitet die Fortsetzung deiner Freundschaft mit höheren Pflichten, wird sie der Tugend gefährlich, der Pflichterfüllung hinderlich, kann sie nicht mit den religiösen Ueberzeugungen, sittlichen und bürgerlichen Gesetzen bestehen, so mußt du die Freundschaft auflösen, trennen, ja nach Umständen schnell brechen. (Matth. 10, 37.)

Jedoch 1) gebieten besondere Gründe einen schnellen Bruch nicht, so zieh dich allmählich zurück, ohne Geräusch, Vorwürfe und Nachtheile des Andern, mit seiner Schonung. 2) Erheischt das Seelenheil, der Ruf der Bürgerpflicht — schnelle Trennung, so säume nicht, sie zu thun. (Matth. 18, 8. 9.) — Fürchte dich in solchem Falle nicht vor dem Vor-

2. Umfang.

a) Wir sollen Jene, die noch schwach im Guten und unvollkommen sind, zur Liebe und Uebung der Tugend ermuntern; b) die Guten im Guten stärken, und c) zur größeren Vollkommenheit anspornen.

3. Art und Weise.

Sie kann ausgeübt werden α. dadurch, 1) daß wir die Tugend, besonders jene, die vorzüglicher oder nothwendiger oder schwerer zu üben ist, auf alle mögliche Art empfehlen, ihre Würde, Nützlichkeit und Nothwendigkeit darstellen, 2) passende Tugendbeispiele aufstellen, 3) zweckdienliche Beweggründe zur Tugendübung, zur Zunahme der Beharrlichkeit in ihr dargeben; — β. daß wir die Schimpflichkeit, die Größe der Versündigung, die Größe und Menge der schlimmen und verderbten Folgen aus der Vernachläßigung des Guten vor Augen stellen, die Ausflüchte dagegen widerlegen, dienliche Mittel zur leichteren Ausübung anrathen. Die Ermunterungen können oft in kurzen Worten, in einem einzelnen Aufrufe oder Zurufe angebracht (Matth. 26, 41. Joh. 5, 14. 8, 11.) oder müssen manchmal umständlicher und andringender gemacht werden. (Joh. 14—17.) Jedesmal ist besondere Rücksicht auf die Fassungskräfte, das Gemüth, Alter, Bedürfniß des zu belehrenden Subjektes, auf die Umstände der Sache zu nehmen. Zuweilen müssen die Belehrungen mit mehr Feinheit, Milde und Sanftmuth, ein anderes Mal mit feierlichem Ernste und Nachdrucke, jetzt unter vier Augen, dann im Beiseyn achtungswerther Zeugen ertheilt werden. Die Klugheit muß auch hier leiten.

4. Nothwendigkeit.

Die Gründe (§. 544.) sprechen beinahe alle auch für diese Verbindlichkeit. Dieselben bestättigen noch besonders folgende.

a) Die Nächstenliebe gebietet sie durchaus; denn Je-

der muß sich selbst erwecken; im Guten weiter schreiten; (§. 148.) die Liebe des Nächsten muß ihn also auch drängen, diesen, wenn er ihn ungeneigt, schwach, muthlos, unentschlossen, stillstehend oder gar wankend sieht, zu ermuntern, und zu stärken. Man ermuntert ja doch wohl die Thiere durch Zuspruch, Sporne und Peitsche, um ihren Dienst mit Eifer, Treue und Standhaftigkeit zu thun; um so mehr muß ein Mensch den andern aus Liebe durch Zusprache auf dem Wege des Guten forthelfen.

b) Dazu treibt uns das Beispiel 1) Gottes. Nach seiner Fürsehung erweckt er die Menschen von Zeit zu Zeit zum Guten und Fortschreiten darin, α) durch besondere Erleuchtungen und Rührungen, β) Aufregung und Schärfung des Gewissens, γ) außerordentliche Wohlthaten und Segnungen, δ) harte Heimsuchungen; — 2) Christus, der unermüdet in Erfüllung dieser Pflicht bei jeder Gelegenheit war; — 3) der Propheten, die unabläßig das Volk antrieben, dem Gott Israels treu zu bleiben; — 4. der Apostel, derer Eifer sie antrieb, die Bekehrten durch sich selbst oder durch Schriften anzumahnen, im Glauben und in der Liebe standhaft zu verharren, mehr und mehr darin zu wachsen, und vollkommen zu werden. (Apg. 14, 21. Phil. 1, 9.) — 5. Die heil. Schrift befiehlt dem Christen ausdrücklich, Andere zu ermahnen, und einander zum Guten anzuführen. (Kol. 3, 16. 2 Kor. 13, 11. Röm. 15, 14. 1 Thess. 5, 14. Hebr. 10, 24. 12, 12—15.) — 6. Der große Nutzen aus christlicher und kluger Anmahnung zum Guten. — 7. Der große Schaden aus der Vernachläßigung dieser Pflicht.

## §. 547. IV. Erbauungs-Pflicht.

### 1. Nutzen.

Andern gutes Beispiel geben, heißt in der heil. Schrift Andere erbauen; (Apg. 9, 31. Röm. 14, 19. 15, 2. 1 Kor.

14, 4. 1 Thess. 5, 11—14. 2 Kor. 2, 14.) dagegen böses Beispiel geben, heißt niederreissen, verderben. (1 Kor. 10, 23.) Das Wort der Erbauung Anderer ist vom Erbauen eines Hauses hergenommen. Wie ein Haus durch eine regelmäßige Verbindung der Theile des ganzen Gebäudes geschieht, also müssen wir Christen ein geistiges Haus ausmachen. Dieß geschieht, wenn ein Jeder seinem Nächsten mit gutem Beispiele vorangeht, ihn dadurch zum Guten erweckt, und ihn darin befestiget. (1 Petr. 2, 5.) Soll die Belehrungs- und Ermahnungspflicht mit Nutzen geübt werden, so muß das gute Beispiel des Belehrenden und Ermahnenden hinzukommen. Ja dieß kann sehr oft die Stelle jener Pflicht vertreten, und das Nämliche bewirken; denn

1. die Wirkung und der Nutzen des guten Beispiels ist überaus groß.

Beweis. a. Durch besondere gute Beispiele wird die erhabene Würde, Vortrefflichkeit und Liebenswürdigkeit der Tugend auf eine in die Sinne fallende und gleichsam anschauliche Art dargestellt, das Sittengesetz wird tiefer eingedrückt, und wirksamer gemacht. Worte bewegen, Beispiele ziehen. Wären wohl die Jünger des Herrn, die Martyrer der ersten Kirche so freudig und standhaft in die Verfolgungen und den Tod gegangen, hätte Jesus Beispiel sie nicht beseelt und durchglühet? — b. Der Trägheit wird jede eitle Ausflucht versperrt, die Scheingründe gegen die Tugend werden widerlegt, die Entschuldigungen zernichtet. — c. Ein großer Theil der Menschen wird von Seite des Verstandes durch das Ansehen Anderer, und von Seite des Willens durch Anderer Beispiele geleitet und regiert. — d. Tugendbeispiele machen in rohen, ungebildeten, und besonders jungen Leuten, in welchen der Nachahmungstrieb viel heftiger zu seyn pflegt, einen Theil bei der sittlichen und religiösen Belehrung und Leitung aus, welche durch jene einen geschwinderen und gründlicheren Fortgang gewinnen. Ja der Unterricht und die Ermahnung im Allgemeinen können we-

nig oder gar keine Wirkung haben, wenn Beide durch schöne Tugendmuster nicht unterstützt werden. Ganz und gar vergeblich werden sie aber, wenn die Sitten und Handlungen Jener, die belehren und zum Guten ermahnen, ihren Vorschriften und Ermahnungen gar widersprechen.

e. Die tägliche Erfahrung bezeugt das Voranstehende, und belehrt α) daß durch öffentliche und private Belehrungen und Anmahnungen wenig, ja gar Nichts erwirkt werde, wenn die bösen Beispiele, besonders Jener, die im Ansehen stehen, entgegenstehen; β) gute und ausgezeichnete Beispiele, vorzüglich Jener, die in einer Würde stehen, auf deren Lebensweise die Augen Anderer stets geheftet sind, zur Besserung Anderer und zu ihrer Befestigung im Guten sehr wichtigen und viel stärkeren und größeren Einfluß haben. (Matth. 5, 13—16.) Nicht selten haben die guten Sitten und Beispiele die kräftigste Bewirkung und Beförderung des Wohls ganzer Staaten hervorgebracht. (Sir. 10, 2.)

Folgerung. 1. Haben die Beispiele Jener, die Andere an Ehre, Würde, Wissenschaft, Vermögen übertreffen, und sich auszeichnen, mehr Einwirkungskraft; so sind Solche um so strenger verbunden, gute Beispiele zu geben, und Andere zu erbauen. (Matth. 5, 13—16.) Diese sind um so eindringender, wenn sie von Personen in solchen Handlungen geschehen, die für ihren Stand, ihr Alter und ihre Umstände am Schwersten zu seyn scheinen, und welche die Welt am Wenigsten von ihnen erwartet. (Matth. 8, 10. 15, 28.) — 2. Jene, die aus Pflicht gehalten sind, Andere in Hinsicht ihrer Sitten zu belehren und zu leiten, sind auch nach dem Gesetze der Gerechtigkeit verpflichtet, Andern durch gute Beispiele vorzuleuchten; alle kirchliche und bürgerliche Vorstände, Oberen, Geistliche, Lehrer, Aeltern ——. 3. Andere sind wenigstens durch das Gesetz der Liebe und durch andere sehr wichtige Gründe mit dieser Verpflichtung gebunden.

§. 548. 2. Nothwendigkeit und Beweggründe.

Die Schuldigkeit, Andere zu erbauen, legen uns auf a) die Verehrung und Verherrlichung Gottes und Christus; denn durch gutes Beispiel wird sie unter Menschen vorderſamſt befördert. (Matth. 5, 16. 1 Petr. 2, 12, 15.) — b) Die Dankbarkeit gegen Gott; denn hat er uns durch Beispiele Anderer zum Guten erweckt, und darin gestärkt; wie können wir ihm für seine weiseste Güte besser danken, als daß wir Andern dasselbe Liebeswerk erweisen? — c) Die Pflicht, Gott und Christus nachzuahmen; denn α) Gott stellt sich dar als barmherzig, (Luk. 6, 36.) heilig, (1 Petr. 1, 56.) vollkommen, (Matth. 5, 48.) und sein heil. Wort fordert uns auf, desgleichen zu werden. β) Christus stellte sein Beispiel durchgehends als Muster auf. (§. 277.) Wir ahmen Gott und Jesus also dadurch nach, und werden ihm ähnlich. γ) 1 Kor. 4, 16. 11, 1. — d) Die Ehre der christlichen Religion; denn durch vortreffliche Beispiele wird sie Andern wohlgefällig, auch den Feinden ehrwürdig. Sie sind die beste und kräftigste Widerlegung der Lästerungen gegen sie. (1 Petr. 2, 12. 3, 1. 16. Tit. 2, 7. 8. Phil. 2, 15.) — e) Die Nächstenliebe; denn das Seelenheil Anderer wird durch die Kraft guter Beispiele am Besten befördert. (Röm. 14, 19. 15, 2. Hebr. 10, 24.) Auch die dankbare Liebe treibt uns dazu; denn haben Andere durch die Ausflüsse ihrer sittlichen Güte unserem Seelenwohle genützt; und können wir ihnen Gleiches mit Gleichem nicht vergelten; so sollen wir aus edlem Dankgefühle Andern durch solche Ausgüsse guter Beispiele nützen. — f) Die Selbstliebe; denn durch Tugendbeispiele gewinnt die eigene sittliche Güte und Tugend Wachsthum, mehr Stärke, Festigkeit und Vollkommenheit. Jeder nimmt Antheil am Guten, welches dadurch veranlaßt wird. Wer Andern durch das Licht guter Werke vorleuchtet, der macht sich bei Jenen, und bei der Gesellschaft, welche

er dadurch bessert, im Guten stärkt und vervollkommnet, ja auch bei der Nachwelt bestens verdient, da sein guter Same, den er ausstreut, in der fernsten Zukunft Früchte tragen wird. — g) Die Früchte des guten Beispiels sind die herrlichsten; dadurch wird 1) viel Böses verhindert, 2) viel Gutes erwirkt, 3) die Guten werden gestärkt, 4) die Wankenden befestigt, 5) die Unvollkommenen gebessert, 6) die Bösen beschämt, 7) die Macht des bösen Beispieles wird entkräftet.

Folgerung. Sind die Wirkungen des guten Beispieles so heilsam; kann man es geben, und thut es nicht, so sündiget man, und nimmt Antheil am Bösen, das durch die Unterlassung des guten Beispiels gestiftet wird. (Jak. 3, 17.) — Gewiß Leute, die, frei von Vorurtheilen, übrigens ein unverdorbenes Herz haben, wenigstens im Bösen noch nicht verhärtet sind, werden durch Tugendbeispiele vor ihren Augen angezogen, und ahmen sie leicht nach. Lasterhafte, wenn sie auch nicht nachthun, werden doch irre gemacht, beschämt, in die Schranken des äußerlichen Wohlstandes zurück gescheucht, und dahin gebracht, daß sie nicht so scheulos mit ihren verderbten Beispielen öffentlich auftreten. Ist auch gleichwohl die Zahl böser Beispiele Legion; so würden sie noch vielmehr seyn, und noch größere Uebel stiften, wenn sie nicht durch entgegengesezte Tugendbeispiele entkräftet würden.

Note. Zur Bekräftigung des Gesagten dienen die Geschichten des Eleazars, (2 Mach. 6, 18. fg.) der sieben Brüder, (7.) der Niniviten, (Jon. 3.) des Johannes, (Matth. 3.) der ersten Jünger Jesus, (Joh. 1, 35. fg.) der Samariter, (Joh. 4, 29. fg.) des Hauptmannes, (Joh. 4, 53.) der ersten Christen, (Apostelgesch. 2, 44. 4, 32. — —)

h) Gottes Lohn; denn α) Jesus erklärt das böse Beispiel als großes Verbrechen, und höchst strafbar (Matth. 18, 6. 7.), also eben dadurch das gute Beispiel als hohes

dig, vom Ueberflusse seines zeitlichen Gutes Almosen zu geben, so ist er um so mehr verbunden, von seinem geistigen Gute dem Bedürftigen zu ertheilen. c) Jeder Mensch ohne Unterschied, hat von Andern aus freiem Willen und Liebe unzählig viele Lehren und Kenntnisse, mündlich und schriftlich, zu seinem Wohle erhalten. Höchst schlimm stünd es mit uns, wenn unsere Vorfahren ihre Nachkommen nicht unterrichtet, und ihre Kenntnisse mit in's Grab genommen hätten. Die Dankpflicht legt daher Jedem auf, wieder Andern, weil er es Jenen nicht vergelten kann, durch den Ausguß seiner Kenntnisse zu dienen, und zu nützen.

7. Der Zweck und die Wirkungen der Belehrung erhellen und bestättigen die Verbindlichkeit; denn gute und weise Menschen haben keinen andern, als Andern zu nützen. (Spr. 2. 4. 8. 9.) Dieselbe himmlische Absicht hatten in der Vorzeit die heidnischen, jüdischen und christlichen Weisen bei ihrem mündlichen Unterrichte. Welche unschätzbare Samenkörner liegen noch in ihren geerbten Schriften? Ist auch ihre Zunge zum Lehren verstummt, ihre Hand zum Schreiben erstarrt und zerfallen; so lebt doch ihr Geist noch fort, und schafft mittelst der Einwirkung des ewigen Geistes Früchte der Unsterblichkeit.

8. Wir haben schon eine natürliche Anlage vom Schöpfer, unsere Kenntnisse auch Andern gern mitzutheilen, wodurch unser Geist gleichsam in den andern übergeht, und ein angenehmes Gefühl in uns entsteht.

9. Die heil. Schrift gebietet, Christen sollen sich wechselseitig in der Christus-Kenntniß belehren und erwecken, (Kol. 3, 16.) mit nützlichen Gesprächen erbauen, (Eph. 4, 29.) betagte Frauen den jüngeren gute Lehren geben. (Tit. 2, 3. ff.) Alle nach den gemeinnützigsten Gaben streben. (1 Kor. 12, 31.)

Folgerung 1. Zur Ausübung dieser Pflicht sind nicht nur Jene verbunden, welche sie als Amts- und Standespflicht aus Gerechtigkeit zu erfüllen haben, sondern jeder

Einzelne von jedem Geschlechte, Stande und Alter ist aus dem Gesetze der Liebe verpflichtet, Allen, die er in Unwissenheit oder im Irrthume weiß, und die also Belehrung vonnöthen haben, nach Kräften und Gelegenheiten das Seinige zu diesem Zwecke zu leisten, und ihnen zu nützen. — 2. Jeder ist schuldig, diese Pflicht gegen Jene auszuüben, die ihm auf was immer für eine Weise näher sind, die diesen Liebesdienst mehr bedürfen, und besonders da, wo Aussicht und Hoffnung einer guten Aufnahme der Belehrung ist. — 3. Jeder ist schuldig, die Quellen zu verstopfen, und die Hindernisse zu entfernen, wodurch die Nichtachtung und Vernachläßigung dieser Pflicht zu entstehen pflegt. Die besonderen Ursachen sind a) Unkenntniß der Menschenwürde, b) Mangel an wahrer Menschenliebe, c) Unwissenheit und Nichtachtung der hohen Verpflichtung, d) kalte Gleichgiltigkeit gegen die heilsamen Vortheile aus der Erfüllung dieser Pflicht, e) Leichtsinn, Gemächlichkeit, Trägheit, f) unnütze Menschenfurcht, g) eitle Besorgniß von allerlei Unannehmlichkeiten oder Nachtheilen, welche damit manchmal verbunden seyn können, u. a. m.

4. Jeder ist schuldig, die geeigneten Mittel dazu auf die rechte Art und Weise anzuwenden.

### §. 545. 3. Verschiedene Art.

Nach der Verschiedenheit derjenigen, welchen diese Lehrpflicht obliegt, dann jener, welche den Unterricht bedürfen, ferner der Beschaffenheit der Unwissenheit oder des Irrthumes, der Gegenstände, Gelegenheiten und sonstiger Umstände ist die Art der Ausübung dieser Pflicht sehr verschieden. Dazu dienen folgende Regeln.

I. Wer zur Belehrung Anderer geschickt ist, der dringe Andern sich als Lehrer, auch die bestens gemeinte Lehre nicht mit Ungestümm auf; noch masse er sich an jedem Orte den Beruf eines Lehrers an. Auch werde die Belehrung da nicht gegeben, wo gar keine Aussicht zur Aufnahme, vielmehr

nachtheilige schlimmere Folgen vorzusehen sind. (Matth. 7, 6. 11, 10. 11.) Man belehre Bedürftige bei gegebener und schicklicher Gelegenheit a) nothwendige und nützliche Sachen, b) vorzüglich moralische und religiöse Wahrheiten, c) nehme die Religion mit Klugheit in Schutz, wenn sie angegriffen und verletzt wird; d) widerlege falsche und gefährliche Grundsätze, und setze die wahren an ihre Stelle; e) mische öfters, ohne seine Absicht direkt zu offenbaren, vielmehr als befasse man sich mit etwas Anderm, nützliche Wahrheiten im Gespräche und Unterredungen. f) Die Belehrung kann oft mit kurzen Worten, mit Winken und Geberden abgethan werden; bedarf sie aber mehr, so kann sie theilweise, nach und nach angebracht werden. Auch kann sie mündlich oder schriftlich geschehen, geradezu oder durch Umwege.

II. Wer zum Belehren und Unterrichten nicht tauglich genug ist, der thue, was er kann, den Unterricht, und vorzüglich die moralischreligiöse Aufklärung zu befördern, dadurch, daß er die Hindernisse beseitige, und die Hilfsmittel befördern helfe, die schlechten Grundsätze verabscheue, seinen Widerwillen zu erkennen gebe, und dergleichen Zusammenkünften und Gesprächen ausweiche.

III. Jeder sorge dafür, daß vorderſamst in seinem Hause, in seiner Familie und Gesellschaft, in seinem Wohnorte wahre Aufklärung verbreitet und vervollkommnet werde. In dessen Hinsicht trage Jeder nach Kräften und Kenntnissen dazu bei, a) daß die besten Lehrer aufgestellt, gut besoldet und geehrt werden; b) gute Lehr- und Bildungsanstalten eingerichtet, aufrecht erhalten, gut geordnet und fleißig besucht werden, (Apg. 19, 19.) d) Verführer entdeckt und vermieden werden, (Matth. 24, 4. Luk. 21, 8. Eph. 5, 6. Kol. 2, 18. 2 Tim. 3, 13. 4, 3. Tit. 1, 10. 1 Joh. 3, 7. 2, 7.) e) nur taugliche Subjekte zur Erlernung der Wissenschaften verwendet und gehörig unterstützt werden; f) die Schreib- und Druck-Freiheit weder zu sehr beschränkt, noch zu weit ausgedehnt, und mißbraucht werde.

IV. Die Belehrung und jedes Bestreben, Aufklärung zu befördern, geschehe stets mit gutem, wahrem und reinem Eifer. (§. 246.) Nebstdem a) sollen nur ganz gewisse, nothwendige und besonders nützliche Wahrheiten gelehrt und verbreitet werden; b) unnütze, zu sehr verwickelte, der Fassungskraft und den Bedürfnissen der Personen gar nicht angemessene, gefährliche, oder gar schädliche Fragen und Erörterungen gänzlich unterbleiben, (1 Tim. 1, 14. 6, 3—5. 2 Tim. 2, 16. 20.) c) Wahrheiten, in sich zwar gut, Jenen nicht mitgetheilt werden, welche sie nicht recht verstehen, verdauen, gebrauchen können. (Joh. 16, 12. Matth. 7, 6. 1 Kor 3, 2.) d) Jeder unkluge Drang, Sekten und Proselyten zu machen, jeder unvorsichtige oder ehrgeizige Enthusiasmus, alles Alte zu zerstören, und Alles neu machen zu wollen, muß ganz vermieden werden, um nicht das Gute zugleich zu tilgen, oder mit dem Unkraut den Waizen auszuraufen.

## §. 546. III. Ermahnungs-Pflicht.

### 1. Begriff.

Sie besteht darin, daß wir uns bestreben, den Willen des Andern zum Guten zu bewegen. Anhänglichkeit an sinnliche Dinge, eine gleichsam angeborne Trägheit und Abneigung gegen Alles, was Anstrengung oder Mühe erfordert, Begierde nach irdischen Gütern, Verbindungen und Gewohnheiten, eine Menge anderer Dinge können veranlassen, daß nicht nur Manche, die seicht unterrichtet, nicht fest genug in der Tugend gegründet sind, sondern auch Solche, die schon in der Kenntniß und Uebung des Guten weitere Fortschritte gemacht haben, in der Tugendliebe läßig werden, auf dem Wege des Heils wanken, oder nicht selten nachzulassen anfangen. Die Pflicht der Liebe dringet daher öfter, dagegen einzuwirken.

Gesetz und Wort, (Hebr. 4, 12.) 2) die Propheten; 3) die aufgeregten Gewissensängste, (z. B. Ps. 35, 3. 4. 37. 50, 5. Jon. 2.) 4) seine Züchtigung und Strafgerichte. (Hebr. 12, 5. fg.) — β. Die Sendung Jesus war, das Verlorne zu retten; und er erfüllte sie 1) durch Warnungen und Bestrafungen, 2) seine erklärten Anordnungen der Strafgerechtigkeit, 3) durch die Bußanstalten.

Nun durch diese Pflichterfüllung wird der Christ *Mit*arbeiter Gottes und Christus an der Rettung und Heilung der unsterblichen Seelen, ahmt ihm nach, und wird ihm ähnlich. Gottes Lohn wird ihm gewiß.

### 3. Erforderniſſe.

Zur Ausübung dieser Pflicht ist 1. erforderlich a) eine schwere Sünde, oder die nächste Gefahr, sie zu begehen; b) sie muß hinreichend gewiß, und darf keinem Zweifel unterworfen seyn; c) die Zurechtweisung muß durchaus nothwendig seyn. d) Besserung, oder ein sonstiger Nutzen muß zu hoffen seyn. e) Zeit und Ort muß dazu schicklich seyn. In solchen Umständen leidet die Sache Aufschub. f) Keine andere dringendere Pflicht darf dabei vernachläßiget werden. g) Alle Gefahr und größerer Schaden muß vom Sittenbestrafer fern bleiben. — 2. α) Sind die Fehler gering, zu häufig, und würden aus der Zurechtweisung sowohl dem Bestrafer, als Bestraften, harte Beschwerden entspringen; so drängt diese Pflicht gemeiniglich nicht; denn bei täglichen und öftern Fehlern hätte man Nichts zu thun, als stets den Sittenrichter zu machen, wodurch die Mahnung ihre Wirksamkeit verlieren würde, und andere Nachtheile entstehen müßten. β) Ist jedoch Jemand aus Pflicht verbunden, zu warnen und zu bestrafen, oder befürchtet er mit Grunde, daß aus Unterlassung der Zurechtweisung in der Zukunft größere Uebel entstehen; so ist er zur Pflichterfüllung auch im Falle α) gehalten. — 3. Die Pflicht der Bestrafung hört auf a) wo keine Gewißheit vom begangenen Fehler, oder von

der Gefahr, ihn zu begehen, vorhanden ist. Niemand ist aber ohne Beruf schuldig, die Fehlerhaftigkeit seiner Mitmenschen nach Art einer Inquisition aufzusuchen; (vorh. 1. b.) b) wo keine Gefahr des Rückfalles, oder die Besserung schon geschehen ist; (l. c.) c) wo gegründete Aussicht vorhanden ist, die verirrte Person werde bald wieder aus eigenem Antriebe in das rechte Geleis zurücktreten; (l. c.) d) wo gegründete Hoffnung ist, daß ein Anderer, der von der Sache gleichfalls weiß, seine Pflicht dießfalls nicht versäumen wird, und zur Zurechtweisung mehr Gewandtheit hat, oder sie Amtshalber vornehmen werde; (l. c.) e) wo nach menschlicher Aussicht gar kein Erfolg auf die Zurechtweisung zu erwarten ist; f) wo man überaus große Nachtheile zu befürchten hat, z. B. zu harte Beschwerden, Feindschaft, Verfolgung, wenn man das Geschäft in eigener Person vornehmen will; g) wenn man aus guten Gründen das Geschäft Andern überträgt, welche die rechten Eigenschaften haben. — 4. Die Pflicht der Zurechtweisung ist desto größer, und muß auch unter mehreren Beschwerden vorgenommen werden, a) je größer die Sünde und Gefahr zur Sünde ist; b) je mehr der Irrende unserer Hilfe bedarf; c) je mehr Uebel aus der Unterlassung zu befürchten ist; d) je sicherer die Hoffnung des guten Erfolges ist; e) je weniger Ungemach der Bestrafer dabei zu bestehen hat; f) je mehr Gutes für Andere gestiftet, oder je größerer Schaden von ihnen abgewendet wird, wenn auch beim Fehlenden gar keine Hoffnung zur Besserung vorzusehen ist.

### §. 552. 4. Art und Weise.

Vorderſamst muß der Bestrafende nur mit der besten und reinsten Absicht beseelt seyn, Böses zu hindern, und Gutes zu stiften, das Zutrauen des Fehlenden zu gewinnen suchen, und ihn überzeugen, daß er aus ganz wohlwollendem Gemüthe handle.

1. Die Warnung und Zurechtweisung sey voll Liebe,

Mitleiden und Freundlichkeit; (Spr. 28, 23.) — 2. durchaus sanftmüthig und gelind; (Gal. 6, 1. 2 Tim. 2, 25.) doch darf sie auch bei härteren Gemüthern nach Umständen härter seyn; (Tit. 1, 10. 11. Matth. 23.) — 3. mit aller Vorsicht der Zeit, dem Orte, der Person und dem Fehler selbst ganz angemessen; (Joh. 5, 14. 8, 11.) — 4. demüthig und bescheiden; (Gal. 6, 1.) — 5. klug, schonend und gegen Obere anständig, ehrerbietig, ja ehrfurchtsvoll. (1 Tim. 5, 1. 2.)

*) Die Zurechtweisung kann durch Zeichen, mit ausdrücklichen oder auch verblümten Worten, manchmal durch Entschuldigungen, mit Lob des Bestrafenden, mit Anpreisung guter Hoffnung, auch unter angemessener Satyre—— geschehen.

### §. 553. 5. Ordnung und Grade.

Christus selbst hat die Ordnung und Stufenfolge in der Zurechtweisung vorgezeichnet. (Matth. 18, 15.) a) Sie geschehe unter vier Augen, fern von Zeugen; b) dann, wenn sie auf dieß ohne Erfolg bleibt, vor einem oder anderem bewährten Zeugen, c) endlich, wenn diese Einwirkung fruchtlos abläuft, mache man die Anzeige bei der obern Behörde.

Diese Stufenfolge ist zwar Regel; es können aber hier öfters Ausnahmen Statt finden, so daß man mit Uebergehung des einen oder andern Grades sogleich die Sache bei der Behörde anbringen muß, wenn a) das größere Gut des Fehlenden, eines Dritten oder der Gemeinde es erheischt, Gefahr auf dem Verzug haftet; b) wenn man vorsieht, daß die zwar nöthige, aber geheime Zurechtweisung vor einem oder andern Zeugen Nichts nützen werde. Ueberhaupt wenn man aus guten Gründen berechnen kann, daß die Bestrafung ohne Frucht bleiben werde, weil man die dahin gehörige Klugheit und Geschicklichkeit, das nöthige Ansehen und Zutrauen nicht hat; so kann man dieses Geschäft einem Andern übertragen, dem man Einsicht, guten Willen und mehr Einwirkungsgaben zurechnen kann.

### 6. Aufnahme.

Die brüderliche Bestrafung muß mit gutem, willigem, demüthigem, dankbarem Herzen zur Besserung aufgenommen werden. Sie gut aufnehmen ist ein Zeichen eines zur Belehrung und Besserung geeigneten Gemüthes. (Spr. 29, 1.) Ja der Kluge nimmt sogar die Vorwürfe und Bestrafungen seines Feindes gut auf, und benützet sie zu seinem Besten.

Note. Beispiele von Mahnung und Zurechtweisung, ihrer Art, An- und Nichtannahme, Wirkungen liefert die heil. Schrift. (z. B. 1 Mos. 13, 7. 8. 37, 2. 1 Kön. 19, 4. 5. und 12. 14. Tob. 2, 21. Jud. 8, 11. fg. Esth. 7, 4.) Viele Stellen kommen in den Propheten vor. (Matth. 3— 23. 14, 4. Joh. 5, 14. 8, 11. Luk. 9, 54. 55. 22, 61. Apgsch. 2, 22.)

### §. 554. Entgegenstehende Fehler.

Gegen diese Pflicht verfehlt man sich positiv, wenn man die Vollkommenheit der Seelen Anderer vermindert oder verletzt, z. B. sie in Irrthum, zur Sünde verführt — —; negativ, wenn man das Wohl der Seelen nicht so, wie man könnte und sollte, befördert, z. B. nicht belehrt, nicht warnt. Diese Vergehungen sind gegen die Liebe oder Gerechtigkeit.

1. Gegen die Liebe verfehlen sich a) Jene, welche in Beförderung des Nächsten Seelenheils nachläßig sind; b) eine dem Andern nützliche oder nothwendige Wahrheit geheim halten, verbergen; c) es an Belehrung, Ermahnung, gutem Beispiele, brüderlicher Warnung und Zurechtweisung ganz oder zum Theile fehlen lassen.

2. Gegen die Gerechtigkeit fehlen Jene, welche ihren Nächsten einer Vollkommenheit seiner Seele berauben, ihn an Erlangung solcher Vollkommenheit hindern, oder ihn von Erweiterung derselben positiv zurückhalten.

Note. Wer aus Pflicht, für das Seelenheil Anderer

§. 548. 2. Nothwendigkeit und Beweggründe.

Die Schuldigkeit, Andere zu erbauen, legen uns auf a) die Verehrung und Verherrlichung Gottes und Christus; denn durch gutes Beispiel wird sie unter Menschen vorderſamſt befördert. (Matth. 5, 16. 1 Petr. 2, 12, 15.) — b) Die Dankbarkeit gegen Gott; denn hat er uns durch Beispiele Anderer zum Guten erweckt, und darin gestärkt; wie können wir ihm für seine weiseſte Güte beſſer danken, als daß wir Andern dasselbe Liebeswerk erweisen? — c) Die Pflicht, Gott und Christus nachzuahmen; denn α) Gott stellt ſich dar als barmherzig, (Luk. 6, 36.) heilig, (1 Petr. 1, 56.) vollkommen, (Matth. 5, 48.) und sein heil. Wort fordert uns auf, desgleichen zu werden. β) Christus stellte sein Beispiel durchgehends als Muſter auf. (§. 277.) Wir ahmen Gott und Jesus also dadurch nach, und werden ihm ähnlich. γ) 1 Kor. 4, 16. 11, 1. — d) Die Ehre der christlichen Religion; denn durch vortreffliche Beispiele wird sie Andern wohlgefällig, auch den Feinden ehrwürdig. Sie sind die beſte und kräftigſte Widerlegung der Läſterungen gegen ſie. (1 Petr. 2, 12. 3, 1. 16. Tit. 2, 7. 8. Phil. 2, 15.) — e) Die Nächſtenliebe; denn das Seelenheil Anderer wird durch die Kraft guter Beispiele am Beſten befördert. (Röm. 14, 19. 15, 2. Hebr. 10, 24.) Auch die dankbare Liebe treibt uns dazu; denn haben Andere durch die Ausflüſſe ihrer ſittlichen Güte unserem Seelenwohle genützt; und können wir ihnen Gleiches mit Gleichem nicht vergelten; so ſollen wir aus edlem Dankgefühle Andern durch ſolche Ausgüſſe guter Beispiele nützen. — f) Die Selbſtliebe; denn durch Tugendbeispiele gewinnt die eigene ſittliche Güte und Tugend Wachsthum, mehr Stärke, Feſtigkeit und Vollkommenheit. Jeder nimmt Antheil am Guten, welches dadurch veranlaßt wird. Wer Andern durch das Licht guter Werke vorleuchtet, der macht ſich bei Jenen, und bei der Geſellſchaft, welche

59. fg. 1 Kor. 15, 15.) — 2) falſche Läſterung, falſche Anklage, (1 Moſ. 39, 17. 18. Dan. 6.) — 3) falſches Urtheil, (Matth. 27, 24—26.) — 4) falſcher Eid. (§. 294.)

*) Die Lüge kann durch die Sprache, Feder und den Druck geſchehen.

3. Arten von Lügen.

α) Zweideutigkeit, eine Rede mit einem doppelten Sinne, beſonders mit der Abſicht, daß der Hörende ſie in einem andern nimmt, als der Redende.

β) Geheimer Vorbehalt, eine Rede an Jemanden, wobei man den Sinn, welchen ſie nach dem gemeinen Sprachgebrauche hat, zurückhält.

γ) Schmeichelei, wenn man ohne Rückſicht auf Wahrheit und Pflicht, aus unordentlicher Gefallſucht oder Furcht, zu mißfallen, Andern in Allem beiſtimmt, ihre Sitten, Reden und Handlungen, obſchon ſie unrecht ſind, gutheißet, lobt, oder zuviel erhebt. (z. B. 2 Moſ. 32.)

δ) Verſtellung, wenn man ein äußeres Betragen, welches der innern Geſinnung widerſpricht, annimmt. (z. B. Matth. 2, 8. 22, 15. 16. Luk. 22, 47.)

Braucht man beſtimmte Zeichen zur andern Darſtellung, als wozu ſie beſtimmt ſind; ſo iſt es allemal eine Lüge. Braucht man unbeſtimmte Zeichen, ſo, daß die Unbeſtimmtheit dem Nebenmenſchen unbemerkbar iſt, daß man den Zweck hat, ſich derſelben zur Irreführung eines Andern zu bedienen; ſo ſind ſolche Aeußerungen lügenhaft, und heißen Lügen der Zweudeutigkeit, der innern Zurückhaltung, der Verſtellung. (Die geheimen Vorbehalte ſind Redensarten, die erſt ihren eigentlichen Sinn haben, wenn man die Worte hinzuſetzt, die man bei ſich behält.) Iſt aber die Unbeſtimmtheit der Zeichen dem Nächſten bemerkbar, andererſeits nicht die Abſicht, den Andern in Irrthum zu führen, ſondern nur in Ungewißheit zu ſetzen, oder zu laſſen, ſo iſt

das nicht Lüge, und bedeutet z. B. Politik, Klugheit, Kriegsliſt — —.

4. Jede Lüge iſt unſittlich und unerlaubt.

Beweis. 1) Alle Gründe für die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit beweiſen die Unſittlichkeit der Lüge. (§. 519. D.)

2) Der Schöpfer hat das Sprachvermögen den Menſchen gegeben, daß wir einander unſere Gedanken offenbaren und mittheilen; wie ſelbſt der natürliche Drang, das, was wir denken, Anderen bekannt zu machen, anzeigt, und das Wohl der Menſchheit es erheiſcht. Wer aber lügt, der theilt dem Andern ſeine Gedanken nicht mit, ſondern gerade das Gegentheil von dem, was er denkt; er mißbraucht dieſe Gabe wider die Abſicht Gottes.

3) Jede Unwahrheit und Lüge ſteht mit der Natur und Perſönlichkeit des Menſchen im grellen Widerſpruche; denn α) Wahrheit und Wahrhaftigkeit iſt Harmonie der menſchlichen Natur, iſt Natur; Lüge iſt Disharmonie, Unnatur. β) Jener, der in einer Zeit anders denket, anders redet und handelt, ſteht mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, iſt nicht die eine und ſelbe untheilbare Perſon, ſtellet ſich vielmehr in einem Acte als ein doppeltes, in Wahrheit und Falſchheit ſich entgegenſtehendes Weſen dar. Welche Abſurdität! (1 Moſ. 37.) iſt Jakob, während des Zeitraumes, da er den Segen empfängt, der Sohn Jakob und Eſau, nicht Eſau und doch Eſau! — (Matth. 26, 69—74.) iſt Petrus während der Verläugnung Jeſus ſein Jünger, und doch keiner; er erkennt Jeſus, und kennt den Mann nicht; er iſt Einer von den Seinen, und iſt es nicht!! So macht die Lüge in demſelben Zeitpunkte die Natur und Perſönlichkeit des Lügners zweiſpaltig, und hebt die Einheit auf.

4) Die Lüge kann vom allgemeinen Geſetze der Vernunft nie gutgeheißen, muß verworfen werden; denn ſie

verwirft jeden Widerspruch zwischen der inneren Gesinnung und äußeren Darstellung, sie will und strebt nach Einheit. Jeder Lügner handelt gegen die Vernunft-Tendenz.

5) Lüge ist gegen die Würde des Menschen, weil er anders denkt, anders handelt. Jeder Gutgesinnte, jeder Gewissenhafte scheut sie als Schandflecken seines Menschen- und Christen-Adels. Ja der Lügner ist sich selbst in seinen Augen verächtlich, und haßt selber an Andern das Lügen. Schon das natürliche Gefühl in kleinen, noch unverdorbenen Kindern äußert das Unrecht der Lüge; denn ertappt auf einer, fühlen solche sich beschämt und verwirrt. Das Bewußtseyn der Unsittlichkeit zeigt sich im ganzen Aeußern.

6) Wäre Lügensagen in gewissen Fällen erlaubt; so wäre es um alles Vertrauen und den öffentlichen Credit, somit um das allgemeine Beste geschehen. Kein Wort, keine Aussage, kein Versprechen, kein Vertrag wäre sicher.

7) Lügen zieht dem Menschen bei Allen Unehre, Schande, Verachtung und Mißtrauen zu. Niemand mag mit einem Lügner zu thun haben.

8) Lügen ist immer eine Verachtung, Mißhandlung und Beschädigung des Nächsten, stiftet viel Unrecht und großen Schaden, verleitet zu andern Sünden. Wer lügt, der betrügt auch. (Jak. 9. 5.)

9) Die Lüge macht das Ebenbild Gottes, den Menschen, dem Urbilde ganz unähnlich; denn Gott lügt nicht. (4 Mos. 23, 19. Tit. 1, 2. Hebr. 6, 18.) Er, der höchst Wahrhaftige kann nie eine Lüge billigen; der Allerheiligste verabscheut sie. (Ps. 5, 7. Spr. 6, 16. 17. 12, 22.) Er verbietet sie ausdrücklich. (3 Mos. 19, 11.) Durch Herz und Zunge entehrt also der Lügner Gott den Vater aller Wahrheit.

10) Die heil. Schrift des A. B. bestättiget a) die Schändlichkeit und Schädlichkeit der Lüge in vielen Stellen; (z. B. Spr. 12, 12. 13. 19. 17, 20. 19, 5. 22. 21, 28. Weish. 1, 11. Ps. 33, 14.) b) führt auch Beispiele des

Bösen an, welches aus dem Lügen entstanden ist. (z. B. 1 Mos. 3. Weish. 2, 24. 1 Mos. 27, 41. 34. 38, 31. fg. Richt. 16, 26. fg. 1 Kön. 21, 2. 22, 18. 3 Kön. 21, 10. fg.)

11) Die heil. Schrift des N. B. spricht dasselbe. α. Christus erklärte sein Mißfallen gegen die Lüge durch die Vorschrift Matth. 5, 37. Noch stärker zeigte er seinen Abscheu dagegen, da er den Teufel als Vater der Lügen, die Lügner als Teufelskinder erklärt, und den Ursprung des Bösen in der Welt von der Lüge herleitet. (Joh. 8, 44.) Dagegen rühmt Petrus von ihm, kein betrügliches Wort war in seinem Munde. (1 Petr. 2, 22.) Sogar seine Feinde gaben ihm das Zeugniß der Wahrheitsliebe. (Matth. 22, 16.) Mit einem scharfen, durchdringenden Blick bestrafte er auch den ihn durch Lügen verläugnenden Jünger. (Luk. 22, 61.) Lüge widerspricht also gerade der Lehre und Handlungsweise Jesu, und dem wahren Charakter des Christen, der sogar mit keinem Worte fehlen soll. (Jak. 3, 2.) — β. Die Apostel mahnen vom Lügen ab, und zur Wahrheitsliebe an. (Eph. 4, 24—25. Kol. 3, 9. Jak. 3, 14. 5, 12. 1 Petr. 2, 1.) — γ. Die heil. Schrift redet auch von Bestrafungen der Lügner. (z. B. 1 Mos. 20, 9. 10. 26, 9. 10. 28. Jos. 9, 3—17. 4 Kön. 5, 22—27. Dan. 13, 55. 59. 62. Apg. 5, 1—11. Offb. 21, 8. 22, 15.) Müssen wir von müßigen Reden Rechenschaft ablegen, um so mehr von lügenhaften. (Matth. 12, 36.)

12) Jede Lüge widerspricht der christlichen Einfalt. Jesus verlangt von seinen Anhängern, wie Kinder zu werden. (Matth. 18, 4.) Petrus gibt die Vorschrift, jeden heidnischen Sinn abzulegen, und als kaum geborne Kinder zu seyn. (1 Petr. 2, 2. Röm. 1, 29.)

13) Jede Lüge ist wider die christliche Billigkeit; denn Niemand will von Andern, weder in Werken, noch durch Worte betrogen werden. Das Gesetz sagt aber: „Was du willst, daß Andere dir nicht thun sollen, das thu ihnen auch nicht.“

14) Die ersten Christen verabscheuten allen Betrug und alle Lüge so sehr, daß ihnen ein Leben, welches nur auf unredlichen Wegen erhalten werden kann, keinen Werth zu haben schien. Just. M. Apol. und Dial. mit Triph.

15) Die Kirchenväter erklären den Charakter des Lügners, seine böse Gesinnung und Gewohnheit, seine Frechheit und Schädlichkeit dem Christen durchaus ungeziemend.

16) Die Weisen der Vorzeit stimmen mit dieser Lehre überein.

## 5. Fortsetzung.

Frage I. Ist Lügen in keinem Falle erlaubt? Ist jede Dienst- und Nothlüge ohne Unterschied unsittlich? Kann Lüge je Pflicht werden?

In der Beantwortung sind die Morallehrer nicht einig. Sie unterscheiden zwischen Unwahrheit (Falsiloquium) und Lügen (mendacium) und sagen, durch Unwahrheit beschädige man kein Recht eines Andern, so wie durch Lüge; diese sey also durchaus verboten, hingegen Unwahrheit reden, sey erlaubt, wenn man sonst irgend eine Pflicht gegen sich oder Andere nicht erfüllen, seine eigene oder fremde Wohlfahrt nicht befördern kann.

Andere behaupten, jede Unwahrheit, Verstellung, Zweideutigkeit und geheime Vorbehaltung, in der Absicht, Andere zu täuschen, sey außer dem Nothfalle an sich bös und verboten. Allein es sey erlaubt, Unwahrheit und Verstellung zu gebrauchen, auch einen Andern zu täuschen, so oft die unschädliche Unwahrheit und Verstellung ein nothwendiges Mittel ist, Andere, oder sich gegen ein schweres Unrecht von Jemanden zu schützen.

Dieser Behauptung steht α. das Gesagte von jeder Lüge entgegen; (4.) ferner noch Folgendes.

a) In jedem Falle ist und bleibt Unwahrheit eine Lüge, und an sich unsittlich; denn man verletzet allzeit die Pflicht gegen sich selbst, und sündiget vor dem, der Herzen und

Nieren durchforschet. (Röm. 14, 23.) Ein solcher kann im Zeitpunkte, da er spricht, nicht sagen: Ich rede die Wahrheit, ich lüge nicht; vielmehr muß er sich selbst bekennen: Ich rede Unwahrheit, lüge, handle unmoralisch.

b) Zur Moralität einer freien Handlung wird nicht nur erfordert, daß sie legal, äußerlich gut, sondern in der Gesinnung auch sittlich rein sey. Dieß fehlt aber beim Reden der Unwahrheit.

c) Die Sittlichkeit oder Rechtlichkeit einer Handlung, ihr Werth oder Unwerth, wird auch nicht aus dem Schaden oder Nutzen, der daraus entspringen wird, sondern aus der Uebereinstimmung mit der Vernunft und dem Gesetze bemessen. Aber die Unwahrheit stimmt nimmer mehr mit der Vernunft überein, und steht mit der Offenbarung im Widerspruche. (3.)

d) Gibt man zu, Unwahrheit sey in einem Falle erlaubt; so ist Thüre und Thor dem Lügen und Betrügen geöffnet.

e) Darf man durch Unwahrheit die Unbilden Anderer von sich abtreiben; warum nicht auch durch falsche Zeugnisse und Eide? Wer kann dieß behaupten?

f) Wird es bekannt, daß auch rechtschaffene Männer Unwahrheiten sich erlauben, so hören sie auf, taugliche Mittel zu jenem Zwecke zu seyn, wozu man sie erlaubt hält; denn nur durch die allgemeine Annahme des Verbots kann der eigentliche Zweck erreicht werden.

g) Hält man Lügen für erlaubt, so wird der Lügner glauben, andere, ja alle Menschen werden in ähnlichen Fällen, wie er, lügen. (Ps. 115, 11.) Wozu würde diese Maxime verleiten?

h) Sey es auch, daß durch Unwahrheiten das Recht Anderer nicht verletzt, ihnen sogar Vortheil gestiftet werde; so bringen sie, wenn sie erlaubt behauptet werden, dem Wohle der Gesellschaft und der ganzen Menschheit Unheil

und Verderben, welches durch keinen privaten Vortheil vergütet werden kann.

i) Die christliche Klugheit wird immer erlaubte Arten und Mittel vorgeben, nach welchen Leute, welche die platte Wahrheit mißbrauchen würden, zu behandeln sind.

β) Von der Nothlüge im Besonderen gilt das 3. und 4. Angeführte. Dazu kommen noch folgende Gründe.

1) Es kann gar kein Grundsatz, nach welchem die Nothlüge, auch in ungewissen Fällen, erlaubt seyn solle, als ein allgemein geltendes Gesetz aufgestellt werden; es würde sich selbst widersprechen und zernichten. — 2) Wird sie als sittlich gut erlaubt, so enthält diese Zulässigkeit einen offenbaren Widerspruch, und macht denselben Menschen zum doppelten verschiedenen Wesen; — 3) sie zerstört den Zweck der Lüge; denn man kann ein physisches Uebel durch eine Nothlüge nur unter der Bedingung verhindern, wenn es unter den Menschen als ausgemacht angenommen wird, daß sie verboten ist; weil der Fragende sich nur unter dieser Bedingung durch die Lüge, die er als Wahrheit annehmen soll, anders bestimmen läßt. Diese Bedingung fällt aber hinweg, sobald die Nothlüge erlaubt ist, wo sie alsdann zur Abwendung des Uebels sogar geboten seyn würde, weil man durch erlaubte Mittel physische Uebel von sich und Andern abwenden soll. Alsdann aber müßte der Anhörer der Lüge gerade das Gegentheil von der Aussage des Lügners annehmen; folglich würde er gerade das wissen, was man ihm durch die Lüge verbergen wollte. — 4) Niemand lügt völlig umsonst; jeder Lügner will immer einem Bedürfnisse abhelfen. Dieser Zustand ist eine Art Noth, jede Lüge ist also eigentlich eine Nothlüge. Wo sind nun die Gränzen der erlaubten und unerlaubten Nothlüge? Werden sie nicht genau bestimmt, so sind alle Lügen erlaubt; Niemand würde dem Andern mehr glauben können, und alles Zutrauen der Menschen würde zerstört und zerfallen. Werden die Nothfälle genau bestimmt,

so wird eben dadurch der Zweck der Lüge zernichtet. Was würde z. B. aus dem Geschäfte und Erfolge einer Criminal-Untersuchung, wenn die Fälle der Nothlüge nicht bestimmt und festgesetzt wären? — 5) Nimmermehr ist es erlaubt, ein physisches Uebel als ein kleineres durch eine Lüge als unsittlichem und höherem Uebel zu verhüten. Eben so ist es nie zuläßig, ein physisches Gut durch eine Nothlüge als unsittlichem Mittel zu erringen, ja nicht einmal eine Sünde, z. B. Zorn, Unkeuschheit ... durch eine Lüge abzuwenden, weil sie immer ein größeres Uebel ist. (Röm. 3, 8.) — 6) Ist eine Nothlüge erlaubt, so könnte man sie auch mit einem Eide verbinden, weil er die Natur der Sache nicht ändert. Welcher gesittete Mensch würde sich aber getrauen, die Lüge mit einem Eide zu bekräftigen, und Gott zum Zeugen seiner falschen Rede zu machen? Dieß würde eine beschworne Lüge, ein falscher Eid. Die innere Bösartigkeit der Lüge gestattet dieses nicht. — 7) Durch die Offenbarung wird jede Lüge unbedingt und ohne Ausnahme verboten; also auch jede Nothlüge. (3. 10. 11.) Auch widerspricht sie der christlichen Einfalt und Billigkeit. — 8) Endlich kann Jemand, der Unwahrheit redet, von sich sagen, er ahme dadurch Gott, den Wahrhaftigen nach? Er bestrebe sich, in Gesinnung und Rede Jesus ähnlich zu werden? Dieß wäre für wahr eine Gotteslästerung! Kann ein Solcher, der in der Noth auf List und Trug sich stützet, sich des Vertrauens auf den Helfer in allen Nöthen rühmen? (Ps. 4, 3.) Kann er für seine Unwahrheit vom gerechtesten Richter eine Vergeltung sich versprechen? Dieß hieß ja den Allerheiligsten zum Mitwirker des Bösen machen! Ja wäre Lügen in manchen Fällen erlaubt, so müßte Gott es billigen und belohnen; dann aber würde er aufhören, Gott zu seyn. (Ps. 14, 1. 2.)

So wie Koth immer Koth ist, so ist auch Lüge immer Lüge, und jede allzeit unerlaubt und Sünde, weil sie Gott und der Wahrheit immer zuwider ist, folglich auch

aus Noth oder Scherz lügen heißt und ist aus Noth oder Scherz sündigen.

Fr. II. Ist ein Verbrecher schuldig, dem fragenden Richter die Wahrheit, und folglich sein Verbrechen zu gestehen?

Antw. I. Wer im bürgerlichen Gerichte, wo es sich um Eigenthumssachen handelt, schuldig ist, der ist nach dem Gesetze gehalten, dem Richter nach der Wahrheit zu antworten, so daß er das Recht, welches dem Andern in oder zu der Sache zukömmt, ihm durch sein Geständniß zusprechе, und das ihm nicht zukommende Recht sich zueigne. Dieß wäre eine Lüge zur Beschädigung des Andern. Das Nämliche muß auch behauptet werden, wann es im Gerichte um die Ehre eines Andern zu thun ist, die entweder mit Recht erhalten, oder unrechtmäßig verletzt werden soll, obgleich der eigene gute Name des Schuldigen dadurch leidet. Schon durch das Naturrecht, auch ohne Frage des Richters, ist er verbunden, jenes Recht auszusprechen, die Ehre zu erhalten.

II. Im kleineren Criminal- oder auch Kapitalgerichte, ist ein Verbrecher nicht schuldig, von selbst geradehin die Wahrheit zu bekennen, wenn er nicht förmlich gerichtlich befragt wird. Fragt der Richter anders, so geschieht es nicht rechtmäßig. Niemand ist aber, weder aus dem Natur- noch nach dem Gesellschafts-Rechte gehalten, sich selbst anzuklagen, und der Todesstrafe sich zu übergeben. Auch streitet dieß gegen die Selbstliebe und das Menschengefühl.

III. Ein Verbrecher ist, auch im Todesgerichte, schuldig, sein Verbrechen zu bekennen, wenn er förmlich gerichtlich gefragt wird. Dieß geschieht, wenn gegen den Verbrecher nach allen Umständen so starke Beweise vorhanden sind, daß gar kein vernünftiger Zweifel über sein begangenes Verbrechen Statt findet, sein Läugnen keine Wahrscheinlichkeit hat, und nur für einen Spott des Richters und der Gerichte zu halten ist.

zu sorgen, verbunden ist, der fehlt gegen die Liebe und Gerechtigkeit.

## §. 555. A. Lüge und ihre verschiedene Arten.

### 1. Begriff.

Lüge ist eine Rede gegen die innere Ueberzeugung, mit der Absicht, zu täuschen; sie ist eine betrügerische Rede, die im Ausdrucke ganz anders lautet, als die innere Ueberzeugung von der Sache, um Andere dadurch auf falsche Meinung zu verleiten, oder in solcher zu bestärken. Die Hauptsache dabei ist die Absicht, unter dem Scheine der Wahrheit einen Andern zu betrügen, d. i. ihn glauben zu machen, es sey wirklich so, was und wie man vorgibt. So kann Jemand zwar mit Worten Wahres reden, aber im Inneren es für unwahr und falsch halten, d. i. materiál die Wahrheit sagen, und formál doch lügen; z. B. Jemand hat seinen Gläubiger bezahlt; er weiß dieses nicht, sagt aber doch, er habe ihm genug gethan. So kann Einer Falsches reden, und lügt doch nicht, wenn er das, was er spricht, für wahr hält, und nach seiner Ueberzeugung spricht.

### 2. Eintheilung.

Sie ist a) Schadenlüge, wodurch man Schaden eines Andern zur Absicht hat. (3 Kön. 3, 21. 22. 13, 18. Dan. 13. Sir. 7, 13. 14.) — b) Dienstlüge, wodurch man sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen sucht; (4 Kön. 5, 22. 1 Mos. 27, 19. 24. 37, 32.) — c) Nothlüge, wodurch man von sich oder Andern einen Schaden abwenden will; (4 Mos. 13, 27. fg. Jos. 2, 5. 9, 4. fg. 1 Kön. 19, 13—18. 21, 2. Apg. 5. Matth. 26, 70.) — d) Scherzlüge, wodurch man zwar nicht schaden, nur unterhalten oder Vergnügen schöpfen will. (Richt. 16, 7. fg.)

Dazu gehört auch 1) falsches Zeugniß, d. i. eine Aussage bei oder außer dem Gerichte, von deren Gegentheile man überzeugt ist; (3 Kön. 21, 13. Dan. 13. Matth. 26,

dein Herz und deine Zunge, laß dir kein unwahres Wort ohne Bestrafung hingehen. — f) Denke an die Rechenschaft vor Gott über deine Reden. — g) Begründe und belebe in dir Gottesfurcht, Liebe Gottes und des Nächsten. Sie wird dich allzeit lehren und leiten, was und wie du reden, was und wo du, ohne Unwahrheit zu begehen, schweigen müssest. (§. 519. E.)

### 8. Verbot anderer Arten von Lügen.

Alle bisher angeführten Gründe gegen die Unwahrheit und Lüge, die Würdigung des moralischen Verschuldens dadurch, beziehen sich auch auf alle Arten von Lügen durch Mienen, Geberden und Handlungen.

α) Absichtliche Zweideutigkeit, wenn man Worte, Zeichen, Handlungen so einrichtet, daß sie das Gegentheil von dem, was man wirklich denkt, bedeuten können, mit der Absicht, daß sie im verkehrten Sinne genommen werden. Dieses Vorspiegeln der Unwahrheit, der Zweck, zu täuschen, ist gegen das Sittengesetz, nicht aber die Absicht, Andere, die kein Recht haben, unsere Gedanken zu wissen, darüber in Ungewißheit zu lassen, sie vor ihnen zurückhalten, wenn die Entdeckung uns, ihnen, oder Andern, schädlich würde. Es ist ein Unterschied, seine Gedanken nicht offenbaren, und das Gegentheil von ihnen darstellen. Rede, wie du denkst, gebietet das Tugendgesetz. Rede nicht Alles, was du denkst, sagt die christliche Klugheit. So redete Jesus nie anders, als er dachte; aber eröffnete die Wahrheit nicht jedesmal an Alle, vor welchen er redete.

β) Geheimer Vorbehalt, wenn man mit Worten einen ganz anderen Sinn, den sie im allgemeinen Sprachgebrauche nicht haben, verbindet, in der Absicht, den Andern dadurch zu täuschen. Dieß ist formale Lüge.

γ) Fromme Täuschungen und Betrüge, erdichtete Mirakel, Erscheinungen, aus den Wolken gefallene Briefe, Offenbarungen aus der andern Welt, Prophezeiun-

ihre Besserung, ja sie bestärken sie in ihren bösen Handlungen.

d) Die heil. Kirchenväter brandmarken den Charakter der Schmeichler mit abscheulichen Zeichnungen.

Note 1. Keine Menschenfeder ist im Stande, zu beschreiben, wie viel Böses und welches große Verderben die Schmeichler in einzelnen Personen, Familien, Gesellschaften, kleinen und großen Reichen schon gestiftet haben, und welches Unheil die Schmeichelei gleich einer Pest noch täglich im Sittenreiche stiftet. Die Schmeichler locken, wie Syrenen, am Leichtesten Kinder, Reiche, Obere, Große und Mächtige, verleiten sie an Klippen, ziehen sich und diese Anderen mit in den Abgrund der Laster und des Unterganges. Die Geschichte aller Jahrhunderte ist voll von Beispielen und Zeugnissen davon.

e) Verstellung. Setzet man Handlungen, äußert man Sitten, welche gegen die innere Gesinnung sind, in der Absicht, Andere zu täuschen; so stellt man sich äußerlich anders, als die innere Ueberzeugung ist, man verstellt sich. Beispiele von Verstellung sind Jakob, (1 Mos. 27, 24.) David gegen Urias, (2 Kön. 11, 8. fg.) Amnon, (2 Kön. 13.) Joab, (2 Kön. 20, 9.) Michol. (1 Kön. 19, 13.)

Sucht man, durch religiöse Aeußerungen sich frömmer darzustellen, als man wirklich ist, so heißt die Verstellung Gleißnerei. (Matth. 23.) Gibt man sich Mühe, moralisch besser zu scheinen, als man ist, so ist es Heuchelei. (Ps. 77, 36. Matth. 7, 15.) (§. 231. h.) Gibt man sich das Ansehen des Wohlwollens, Eifers, der Treue, Verschwiegenheit, Redlichkeit, Freundschaft, und ist in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil; so ist es Falschheit, z. B. Judas, (Mark. 14, 45.) Thamar. (1 Mos. 38.)

Alle diese Arten der Verstellung sind wahrer Betrug, und bezwecken, der Andere solle das Falsche für wahr, und das Wahre für falsch halten; sie enthalten also wirklich eine

verwirft jeden Widerspruch zwischen der inneren Gesinnung und äußeren Darstellung, sie will und strebt nach Einheit. Jeder Lügner handelt gegen die Vernunft-Tendenz.

5) Lüge ist gegen die Würde des Menschen, weil er anders denkt, anders handelt. Jeder Gutgesinnte, jeder Gewissenhafte scheut sie als Schandflecken seines Menschen- und Christen-Adels. Ja der Lügner ist sich selbst in seinen Augen verächtlich, und haßt selber an Andern das Lügen. Schon das natürliche Gefühl in kleinen, noch unverdorbenen Kindern äußert das Unrecht der Lüge; denn ertappt auf einer, fühlen solche sich beschämt und verwirrt. Das Bewußtseyn der Unsittlichkeit zeigt sich im ganzen Aeußern.

6) Wäre Lügensagen in gewissen Fällen erlaubt; so wäre es um alles Vertrauen und den öffentlichen Credit, somit um das allgemeine Beste geschehen. Kein Wort, keine Aussage, kein Versprechen, kein Vertrag wäre sicher.

7) Lügen zieht dem Menschen bei Allen Unehre, Schande, Verachtung und Mißtrauen zu. Niemand mag mit einem Lügner zu thun haben.

8) Lügen ist immer eine Verachtung, Mißhandlung und Beschädigung des Nächsten, stiftet viel Unrecht und großen Schaden, verleitet zu andern Sünden. Wer lügt, der betrügt auch. (Jak. 9. 5.)

9) Die Lüge macht das Ebenbild Gottes, den Menschen, dem Urbilde ganz unähnlich; denn Gott lügt nicht. (4 Mos. 23, 19. Tit. 1, 2. Hebr. 6, 18.) Er, der höchst Wahrhaftige kann nie eine Lüge billigen; der Allerheiligste verabscheut sie. (Ps. 5, 7. Spr. 6, 16. 17. 12, 22.) Er verbietet sie ausdrücklich. (3 Mos. 19, 11.) Durch Herz und Zunge entehrt also der Lügner Gott den Vater aller Wahrheit.

10) Die heil. Schrift des A. B. bestättiget a) die Schändlichkeit und Schädlichkeit der Lüge in vielen Stellen; (z. B. Spr. 12, 12. 13. 19. 17, 20. 19, 5. 22. 21, 28. Weish. 1, 11. Ps. 33, 14.) b) führt auch Beispiele des

Bösen an, welches aus dem Lügen entstanden ist. (z. B. 1 Mos. 3. Weish. 2, 24. 1 Mos. 27, 41. 34. 38, 31. fg. Richt. 16, 26. fg. 1 Kön. 21, 2. 22, 18. 3 Kön. 21, 10. fg.)

11) Die heil. Schrift des N. B. spricht dasselbe. α. Christus erklärte sein Mißfallen gegen die Lüge durch die Vorschrift Matth. 5, 37. Noch stärker zeigte er seinen Abscheu dagegen, da er den Teufel als Vater der Lügen, die Lügner als Teufelskinder erklärt, und den Ursprung des Bösen in der Welt von der Lüge herleitet. (Joh. 8, 44.) Dagegen rühmt Petrus von ihm, kein betrügliches Wort war in seinem Munde. (1 Petr. 2, 22.) Sogar seine Feinde gaben ihm das Zeugniß der Wahrheitsliebe. (Matth. 22, 16.) Mit einem scharfen, durchdringenden Blick bestrafte er auch den ihn durch Lügen verläugnenden Jünger. (Luk. 22, 61.) Lüge widerspricht also gerade der Lehre und Handlungsweise Jesu, und dem wahren Charakter des Christen, der sogar mit keinem Worte fehlen soll. (Jak. 3, 2.) — β. Die Apostel mahnen vom Lügen ab, und zur Wahrheitsliebe an. (Eph. 4, 24—25. Kol. 3, 9. Jak. 3, 14. 5, 12. 1 Petr. 2, 1.) — γ. Die heil. Schrift redet auch von Bestrafungen der Lügner. (z. B. 1 Mos. 20, 9. 10. 26, 9. 10. 28. Jos. 9, 3—17. 4 Kön. 5, 22—27. Dan. 13, 55. 59. 62. Apg. 5, 1—11. Offb. 21, 8. 22, 15.) Müssen wir von müßigen Reden Rechenschaft ablegen, um so mehr von lügenhaften. (Matth. 12, 36.)

12) Jede Lüge widerspricht der christlichen Einfalt. Jesus verlangt von seinen Anhängern, wie Kinder zu werden. (Matth. 18, 4.) Petrus gibt die Vorschrift, jeden heidnischen Sinn abzulegen, und als kaum geborne Kinder zu seyn. (1 Petr. 2, 2. Röm. 1, 29.)

13) Jede Lüge ist wider die christliche Billigkeit; denn Niemand will von Andern, weder in Werken, noch durch Worte betrogen werden. Das Gesetz sagt aber: „Was du willst, daß Andere dir nicht thun sollen, das thu ihnen auch nicht.“

ſigen; — 3) vor Andern ohne Scheu Sünden begehen, z. B. fluchen, verleumden, ſtehlen; — 4) frech von unzüchtigen Dingen reden, frei damit ſcherzen, unverſchämt ſich geberden, bei dem andern Geſchlechte ſich frech betragen.

### §. 558. d. Bösartigkeit.

Groß iſt die Bosheit des Aergerniſſes.

Beweis. 1. Alle Gründe, welche die wichtige Pflicht auflegen, für die Seelen Anderer zu ſorgen, ſprechen gegen die Sünde des Aergerniſſes, und dieß um ſo mehr, weil die Schuld noch größer wird, Andere, ſtatt zum Guten, ſogar noch zum Böſen zu verleiten. (§. 539—554.)

2. Durch Aergerniß wird das Geſetz der Gerechtigkeit verletzt; denn α) vermöge deſſelben darf Niemand einem Anderen ein Gut rauben, oder einen Schaden zufügen; um ſoviel mehr iſt es verboten, ihm das edelſte Gut zu entwenden, oder ihn in das verderblichſte Unglück zu bringen. Dem Nächſten ſein Vermögen, oder ſeine Ehre, oder gar ſein Leben rauben iſt ein großes und grauſames Unrecht; aber durch Aergerniß der Seele Tugend, Ehre und Leben rauben —, iſt das größte Unrecht, die entſetzlichſte Grauſamkeit; weil das Leben der Gnade über alle Güter der Natur den Vorzug hat. β) Kraft jenes Geſetzes muß das begangene Unrecht gegen Andere, ſoviel möglich, gut gemacht werden, um Verzeihung der Sünden erhalten zu können; (§. 477. I.) aber der Erſatz dieſer Sünde iſt äußerſt ſchwer, ja meiſtens unmöglich. Das Unrecht dauert alſo fort und fort. „Wer aber Unrecht ſäet, der wird Unglück ärnten." (Spr. 22, 8.) (§. 162.)

3. Die dem Nächſten ſchuldige Liebe kann auf keine andere Weiſe ſchwerer verletzt werden, als durch Aergerniß. (1 Joh. 3, 10.) Das Ebenbild Gottes im geärgerten Menſchen wird geſchändet, die Menſchen-Natur-Chriſten-Würde verwüſtet, der Leib Chriſtus, der Tempel des heiligen Geiſtes, zu Grund gerichtet. Es wäre Bosheit, einem Menſchen

(oder auch nur einem Thiere) absichtlich einen Stein in den Weg zu legen, daß er sich daran stosse, falle, Schaden leide, oder eine Grube graben, daß er hinein stürze; aber die häßlichste Menschenfeindschaft ist es, durch Aergerniß der Seele eines Andern auf dem Wege der Tugend vorsätzlich einen Anstoß, Fall, Sturz zu bereiten, und ihr Unglück zu verursachen! Wer durch Aergerniß zur Sünde verführt, der ist dem Schwachen und Verführten, dem Schafe Jesus, das er mit seinem Blute erkauft, ein Wolf, Satan, wie der Verführer des ersten Menschenpaars, Menschenmörder. (1 Mos. 3. Joh. 8, 44.)

4. Durch Aergerniß wird die Ehre und Liebe gegen Gott und Jesus zernichtet; denn der Aergernde raubt Gott die Ehre und Liebe, die ihm von seinen Geschöpfen gebührt. „Ihr, (die Aergernden) gebt Anlaß, den Namen Gottes zu lästern." (Röm. 2, 24.) Er widerstrebt geradezu dem Willen Gottes, der durch das Werk der Erschaffung und Regierung der Welt, durch jede Anstalt der Erlösung der Menschen ihre sittliche Güte, Heiligkeit und ewige Seligkeit beabsichtiget. Er verhindert die Absichten Jesus, die er auf das Heil der Menschen hat, und der erschienen ist, im Menschen die Herrschaft der Sünde zu zerstören. Er zernichtet die Einwirkungen des heiligmachenden Geistes. (1 Kor. 8, 11. 12. Röm. 14, 15.) (§. 162. III.)

5. Durch Aergerniß handelt der Aergernde höchst ungerecht und lieblos gegen sich; denn a) er erhöht und verschlimmert seinen unsittlichen Zustand. (§. 162. I.) — b) Er ladet auf sich die Schuld unzähl- unnenn- und unübersehbar vieler großen, schweren und unersetzlichen sittlichen und physischen Uebel. (§. 104.) Wie leicht kann ein einziges Aergerniß, z. B. eine Verführung zur Unkeuschheit, gleich einer Pest, Individuen, Gesellschaften, Gemeinden, Städte, Nationen anstecken! (Matth. 18, 7.) — c) Er macht sich dem Teufel gleich; denn schon „Wer Sünde thut, der ist vom Teufel;" und wer Andere zum Sündigen verleitet, der ahmt ihm,

dem Vater der Bosheit nach. (1 Joh. 3, 8. 12. Joh. 8, 44.) — d) Nach erwachtem Gewissen machen peinigende und schreckliche Vorwürfe, Geärgerte in's Unglück gestürzt zu haben, den Verführern das Leben zur Hölle, fürchterlich wird ihr Tod, schrecklich die Ewigkeit ihnen seyn. (Matth. 23, 14. Mark. 9, 48. 49. Weish. 5, 7.)

6. Die heil. Schrift bestättigt die Bösartigkeit des Aergernisses; denn α. sie verbietet durchaus, dem Nächsten weder durch Lehren, noch Handlungen ein Aergerniß zu geben. (z. B. 3 Mos. 4, 3. 5 Mos. 17, 21. 22. Matth. 18, 1 — 10. 1 Kor. 8, 9. 10, 32. 2 Kor. 6, 3. 1 Thess. 5, 22.) — β. Sie warnt, Jene, die Aergerniß geben, zu meiden, sich nicht dadurch verführen zu lassen, ihnen zu widerstehen. (2 Mos. 23, 32. 5 Mos. 7, 2. 13, 1. fg. 18, 20. Jer. 27, 9. 10. 29, 8. 9. Spr. 1, 10 — 18. Matth. 7, 15. 16, 6. 24, 4. Mark. 9, 42 — 48. 12, 38. fg. Luk. 17, 3. 21, 8. Apg. 20, 28. fg. Röm. 16, 17. 18. 1 Kor. 15, 33. Phil. 3, 2. Kol. 2, 8. Eph. 5, 6. 7. 1 Tim. 4, 1. fg. 2 Tim. 2, 16 — 18. 3, 1. fg. 2 Pet. 2, 2. fg. 5, 8. 9. 1 Joh. 4, 1. Jud. 4, 8.) — γ. Sie sagt, daß Jener, der einen Schwachen ärgere, die Erlösung Jesus zernichte, und den schwachen Bruder, für den Christus gestorben, zu Grund richte. (1 Kor. 8, 9 — 11.) — δ. Sie macht die schrecklichsten Drohungen den Aergernißgebern.

a) Spr. 28, 10. Jes. 3, 11. Jer. 23, 1. 2. Röm. 14, 20. Matth. 23, 14. 15.

b) (Röm. 2, 9.) „Jammer und Angst über Jeden, der Böses thut;" also gewiß erhöhete und geschärfte Strafe jenem, der Andere ärgert, weil er nicht nur für sich sündiget, sondern Ursache ist, daß die Geärgerten sündigen.

c) (Jak. 5, 20.) „Befreit Jener, der einen Sünder von seinen Irrwegen zurückbringt, dessen Seele vom Tode;" so stürzt der Aergernde die Seele des Geärgerten in den Tod. Schreit nun die Stimme des Blutes eines Menschen, dem sein Bruder das physische Leben geraubt, von der Erde zu

gen..., um Andere dadurch vom Bösen abzuhalten, zu guten Handlungen zu bewegen, und in der Religiösität zu befestigen, sind Lügen, obgleich aus gutgemeinter Absicht. Sie stehen der Wahrheit und Würde der Religion, der Vernunft und Natur des Menschen, den Eigenschaften Gottes, der Kraft und Festigkeit der Tugend entgegen, und sind sehr gefährlich und schädlich. Sie sind um so weniger erlaubt, weil nach einstiger Entdeckung des Irrthums und Betruges mit diesem auch das Wahre und Gute als Aberglaube leicht weggeworfen wird.

d) Schmeichelei. Diese ist um so mehr eine schändliche, häßliche, bösartige und verderbliche Art von Lüge, je sanfter, um so leichter und gewisser sie Andere betrügt, und sie zu den gröbsten Irrthümern und gräulichen Lastern verleitet. Ihr abscheuliches und giftiges Wesen erhellet a) aus der Niedrigkeit und Unlauterkeit ihrer Quelle, b) aus dem Charakter eines Schmeichlers, c) aus dem Guten, das sie verhindert, und aus dem Bösen, das sie stiftet.

Erörterung.

a) Sie entquillt aus niederträchtiger Gefall-, Selbst-Sucht, verächtlichem Eigennutze, oder aus schändlicher Menschenfurcht. Die Schmeichler suchen nur ihren, nicht Andern Vortheil, verstecken unter verschiedenen Deckmänteln von Achtung, Wohlgewogenheit und Dienstfertigkeit die Absicht ihres Eigennutzes, und haben Unerfahrne, Unkluge und Unvorsichtige nur zum Besten, indem sie nicht derselben Personen, sondern nur ihre Glücksgüter und Gutthaten lieben. (Spr. 29, 5.)

b) Die Römer hießen die Schmeichler das Sklavenvieh der Großen und Reichen; die Deutschen nennen sie feile, niedrige Seelen; und jenes, wie dieses mit allem Grunde; denn

1) solche bösartige Menschen loben Alles, auch die Irrthümer, das Schädliche und Lasterhafte, beschönigen und be-

fördern es durch ihre Lobpreisungen. Sie loben mit dem Munde, im Herzen haben sie Falschheit, um zu betrügen und zu schaden.

2) Sie belegen die bösen Handlungen ihrer Gönner mit glänzenden Namen. Den Zotten- und Possenreisser heißen sie artig und munter, den Zornmüthigen eifervoll, den Kargen einen vorsichtigen Haushalter, den Verschwender freigebig, den Schwätzer einen angenehmen Zeitverkürzer.

3) Sie wissen sich mit Geschmeidigkeit auf jede Seite und nach jeder Lage zu drehen, schicken sich gänzlich in ihre Gönner, streben, ihnen in Allem zu gefallen, und ihre Gunst zu gewinnen, oder Vortheile von ihnen zu erhaschen. Sie sprechen und thun nur einzig, was und wie man es gern hört und sieht.

4) Sie übertreiben durch ihre Zunge Alles. Ist Etwas recht, so vergöttern sie es. (Apg. 12, 22.) Ist Etwas fehlerhaft, so ist es satanisch. Ist ein Tugendwerk schwer, so ist es unmöglich; verdient eine Rede oder Handlung Entschuldigung und Nachsicht, so ist sie löblich oder geziemend.

5) Sie sagen ihren Gönnern nichts Hartes, nichts Bitteres, nur wohlgefällige Dinge (1 Joh. 4, 5.) Sachen, die mißfällig sind, verhehlen sie ihnen mit schädlicher Verstellung, sittliche Geschwüre, die empfindlich zu betasten sind, rühren sie nicht an, bedecken sie gar noch sorgfältig. (Jes. 5, 20. 30, 10.)

c) Sie sind boshafte, listige, versteckte und unbekannte Feinde der Menschen, und sind um so gefährlicher, weil sie unter der Maske der Freundschaft ihr böses Wesen treiben. (Ps. 27, 4. 54, 22. Jer. 9, 8. Sir. 27, 23. 24.) Sie suchen die Subjekte ihrer Schmeicheleien in die Unkenntniß ihrer selbst zu bringen, verhindern die richtige Ansicht der Dinge, bethören ihre Herzen, überfüllen ihren Verstand mit Irrthümern und Lügen, verstimmen und verdrehen das moralische Gefühl, verderben das sittliche Urtheil, verblenden ihr Geistesaug, daß sie ihre Fehler nicht erkennen, sie verhindern

ihre Besserung, ja sie bestärken sie in ihren bösen Handlungen.

d) Die heil. Kirchenväter brandmarken den Charakter der Schmeichler mit abscheulichen Zeichnungen.

Note 1. Keine Menschenfeder ist im Stande, zu beschreiben, wie viel Böses und welches große Verderben die Schmeichler in einzelnen Personen, Familien, Gesellschaften, kleinen und großen Reichen schon gestiftet haben, und welches Unheil die Schmeichelei gleich einer Pest noch täglich im Sittenreiche stiftet. Die Schmeichler locken, wie Syrenen, am Leichtesten Kinder, Reiche, Obere, Große und Mächtige, verleiten sie an Klippen, ziehen sich und diese Anderen mit in den Abgrund der Laster und des Unterganges. Die Geschichte aller Jahrhunderte ist voll von Beispielen und Zeugnissen davon.

e) Verstellung. Setzet man Handlungen, äußert man Sitten, welche gegen die innere Gesinnung sind, in der Absicht, Andere zu täuschen; so stellt man sich äußerlich anders, als die innere Ueberzeugung ist, man verstellt sich. Beispiele von Verstellung sind Jakob, (1 Mos. 27, 24.) David gegen Urias, (2 Kön. 11, 8. fg.) Amnon, (2 Kön. 13.) Joab, (2 Kön. 20, 9.) Michol. (1 Kön. 19, 13.)

Sucht man, durch religiöse Aeußerungen sich frömmer darzustellen, als man wirklich ist, so heißt die Verstellung Gleißnerei. (Matth. 23.) Gibt man sich Mühe, moralisch besser zu scheinen, als man ist, so ist es Heuchelei. (Ps. 77, 36. Matth. 7, 15.) (§. 231. h.) Gibt man sich das Ansehen des Wohlwollens, Eifers, der Treue, Verschwiegenheit, Redlichkeit, Freundschaft, und ist in der Wirklichkeit gerade das Gegentheil; so ist es Falschheit, z. B. Judas, (Mark. 14, 45.) Thamar. (1 Mos. 38.)

Alle diese Arten der Verstellung sind wahrer Betrug, und bezwecken, der Andere solle das Falsche für wahr, und das Wahre für falsch halten; sie enthalten also wirklich eine

Verletzung des Andern, sind lügenhafte Handlungen, faktische Lügen, ganz unmoralisch. Der Doppelzüngler, Schmeichler, Gleißner, Heuchler und Falsche sind doppelte Menschen, Andere in Worten, Geberden und Handlungen, sind ganz und gar Lügner. — Ist (nach dem Vorausgehenden) jede Mundlüge unerlaubt und strafbar, so ist dieses lügenhafte Betragen es um so mehr, weil es mit mehr Vorbedacht, Ueberlegung und Zubereitung unternommen, und fortgesetzt wird.

Note. Die gebräuchlichen s. g. Complimente und Höflichkeitsbezeugungen lauten zwar übertrieben, und die Handlungen entsprechen den Worten nicht; jedoch sie sind nun einmal Gebräuche der Uebereinkunft und des geselligen Umganges. Man weiß, daß der Darsteller derselben sie nicht im strengen, eigentlichen Sinne erlasse, und Niemand sie im buchstäblichen nehme; sie sind folglich an sich keine Lügen; es sey dann, daß Jemand die Absicht habe, dadurch Andere zu täuschen und zu betrügen.

§. 556. B. Verkehrte, gefährliche, falsche Lehre.

Die Vervollkommnung der Seelenkräfte Anderer wird durch folgende Arten verringert und verletzt,

I. wenn man a) Jemanden hindert, sein Erkenntniß-Vermögen zu bilden; b) eine gerechte Untersuchung und Prüfung der Wahrheiten verbietet; c) zu eitlen, unnützen, fruchtlosen, spitzfindigen und im Leben gar nicht anwendbaren Ideen verleitet; d) zu voreilig, zu viel auf einmal und untereinander Belehrungen gibt, und auf solche Weise die nothwendigen, nützlichen und deutlichen Erkenntnisse verhindert; hauptsächlich aber

II. wenn man Anderen falsche Lehren, gefährliche Grundsätze, verschiedene Vorurtheile, verderbliche Zweifeleien beibringt, und sie auf solche Art in Irrthum führt.

Note. Die Ursachen solcher Verderbnisse können seyn a) verschiedene Vorurtheile, z. B. des Ansehens, Alten, Neuen, b) ungeschickte Lehr- und Lernmethode; c) fehlerhafte Belehrung, die bloß auf unnütze oder gar schädliche Kenntnisse

ausgeht; d) pedantische, zwar ernsthafte, aber künstlich sophistische Methode, e) literärische Micrologie, die nur auf Kleinigkeiten Jagd macht, und das Wichtigere vernachläßigt; f) zu große Strenge und zu große Nachsicht beim Unterrichte; g) Lächerlichmachung, Verhöhnung religiöser und sittlicher Gegenstände; h) Herausgebung und Mittheilung schlechter Bücher; i) Ausübung unnützer und gefährlicher Künste; k) Aergernisse oder verschiedene Arten böser Beispiele.

## §. 557. C. Aergerniß. (Skandal.)

### 1. Begriff.

Durch gute Beispiele bauet man auf, durch böse reisset man an Sittlichkeit nieder, d. i. gibt Anstoß, Aergerniß, (Skandal). Aergern heißt Einen im Sittlichen durch irgend einen Anlaß, zu irren, oder zu sündigen, bös, schlimm, arg, ärger, als er vorher nicht war, machen. Aergerniß ist jede freie Handlung oder Unterlassung, die von einem wahrgenommen, eine Veranlassung, Gelegenheit, Anreizung zur Sünde seyn kann; z. B. (1 Mos. 3, 4—6.) der Paradies-Apfel; (Richt. 8, 27.) Gedeons Ephod; (1 Kön. 2, 17.) der Raub des Opfers durch die Söhne des Heli; (1 Mos. 38, 14.) Thamar; (3 Kön. 14, 16.) Jeroboams goldene Kälber.

Note. 1) Zu einer ärgernden (skandalösen) Handlung oder Unterlassung gehört eben nicht, daß die Sünde Anderer wirklich erfolge; es ist dazu hinreichend, daß sie mit naher Gefahr für Andere, eine Sünde zu begehen, verbunden ist, z. B. der Sauerteig der Pharisäer, (Matth. 16, 6.) — 2) Eine an sich böse Handlung fällt in besondern Umständen, wo keine Gefahr zur Sünde vorhanden ist, nicht in die Kategorie des Aergernisses, z. B. die Anlockung der Putiphar, der Richter zu Babylon zur Unkeuschheit, (1 Mos. 39, 7. Dan. 13.) das Lasterleben zu Sodoma, (2 Petr. 2, 6.) die Versuchung Jesus. (Matth. 4.) — 3) Eine an sich böse Hand-

lung die wirklich Anderen Anlaß zur Sünde wird, ist Aergerniß, wenn auch der Aergernde sie nicht als solche erkennt; so z. B. erkannte zwar David seine doppelte Sünde, aber nicht die Aergerniße die ihm Nathan erst aufdeckte. (2 Kön. 12, 13. 14.) — 4) Eine Handlung; welche aus sich nicht skandalös ist, doch aber durch Nebenumstände Andere zur Sünde nach dem Vorausſehen anreizen kann, hat die Eigenschaft des Aergernißes, wenn nicht eine rechtmäßige Ursache, sie zu setzen, da ist, z. B. eine neumodische Bekleidung. — 5) Aergern (nach dem deutschen) d. i. Einen zum Zorne reizen, ist ein wahres Aergerniß, ein sehr gemeines, obgleich nicht das einzige. — 6) Eine ungestümme Anmahnung und Zurechtweisung, eine unangemeſſene Warnung und Bestrafung aus unklugem Eifer ist ebenfalls Aergerniß; denn sie kann den Andern zum Zorne reizen, die Wahrheit und Tugend ihm gehäßig machen, und aus einem materiälen Irrthume und Fehler einen formälen machen. — 7) Geheimniße eröffnen ist ein sehr gewöhnliches Aergerniß; denn dieß gibt Anlaß, daß die Hörer derselben durch böses Beispiel zu gleicher Mittheilung verleitet werden, und dadurch der Verlust der Ehre, des Zutrauens, der Gemüthsruhe und andere böse Folgen entstehen.

### b. Eintheilung.

a) Aergerniß ist ein gegebenes, d. i. die active Veranlaſſung zur Sünde, z. B. unsittliche Reden, geeignet zur Verführung; oder ein genommenes, d. i. die daraus erfolgte unsittliche Handlung, z. B. Unterlaſſung der Pflichterfüllung vermöge des Beispiels Anderer.

b) Directes oder vorsätzliches, wenn man aus der besondern Absicht handelt, um den Andern zur Unsittlichkeit zu verleiten, z. B. durch Schmeicheleien, Drohungen, Ueberredungen —— zur Unzucht ——, oder indirectes, wenn man zwar durch seine Handlung und Unterlaſſung die Sünde des Nächsten nicht beabsichtiget, aber doch vorsieht, oder we-

nigstens vorsehen sollte, aus ihr könnte die Sünde, oder ihre nahe Gefahr erfolgen; z. B. freie Reden, Unterlassung der Standespflichten.

c) Ein durch sich actives, gegebenes, wenn eine Handlung an sich Andere heftig zum Bösen anreizt; z. B. ein Frevler vom Ansehen, Stande — — spricht verächtlich von der Religion, Kirche, — lobt, vertheidiget Unglauben; oder ein aus sich nicht wirkendes, genommenes, wenn die Handlung an sich nicht zur Sünde reizt, doch aus gewissen Umständen, z. B. wegen der Schwäche, Reizbarkeit oder Bosheit eines Anderen eine Sünde vorher gesehen werden kann; z. B. wenn ein Schwätzer vor Ungebildeten, welche zufällige Dinge der Religion von wesentlichen nicht unterscheiden können, über sie mit Verachtung abspricht, sie wegwirft. (§. 74.)

d) Aergerniß der Kleinen, Schwachen, welches aus Unwissenheit oder Verstandes-Schwäche, aus erlaubten oder gleichgiltigen Dingen Anlaß zur Sünde wird; (z. B. 1 Kor. 8, 9.) oder ein pharisäisches, welches nur aus bösem Herzen und Willen des Andern eine Gelegenheit zur Sünde gibt. (Matth. 12, 24—35. 15, 1—20.) Nach 1 Pet. 2, 6—8. 1 Kor. 1, 23. Luk. 2, 34. ist Christus ein Stein des Anstoßes.

c. Verschiedene Arten, Aergerniß zu geben.

Es kann auf verschiedene Art gegeben werden, a) durch Worte, Reden, Gespräche, Gesänge, b) Schriften, Bücher, Gemählde, Statuen, c) Handlungen, Geberden, Mienen, auch solche, die nur den Schein des Bösen haben, (1 Kor. 15, 33.) d) auffallende Vernachläßigung seiner Pflichten.

Note. Eine sehr übliche, aber auch höchst gefährliche Art des Aergernisses ist 1) von religiösen Sachen vor Andern mit Verachtung reden, sie lächerlich machen, mit Spott belegen; (§. 245. *. §. 249. 7.) — 2) wichtige Pflichten der äußern Religion oft, öffentlich oder fast immer vernachlä-

ligen; — 3) vor Andern ohne Scheu Sünden begehen, z. B. fluchen, verleumden, stehlen; — 4) frech von unzüchtigen Dingen reden, frei damit scherzen, unverschämt sich geberden, bei dem andern Geschlechte sich frech betragen.

### §. 558. d. Bösartigkeit.

Groß ist die Bosheit des Aergernisses.

Beweis. 1. Alle Gründe, welche die wichtige Pflicht auflegen, für die Seelen Anderer zu sorgen, sprechen gegen die Sünde des Aergernisses, und dieß um so mehr, weil die Schuld noch größer wird, Andere, statt zum Guten, sogar noch zum Bösen zu verleiten. (§. 539—554.)

2. Durch Aergerniß wird das Gesetz der Gerechtigkeit verletzt; denn α) vermöge desselben darf Niemand einem Anderen ein Gut rauben, oder einen Schaden zufügen; um soviel mehr ist es verboten, ihm das edelste Gut zu entwenden, oder ihn in das verderblichste Unglück zu bringen. Dem Nächsten sein Vermögen, oder seine Ehre, oder gar sein Leben rauben ist ein großes und grausames Unrecht; aber durch Aergerniß der Seele Tugend, Ehre und Leben rauben —, ist das größte Unrecht, die entsetzlichste Grausamkeit; weil das Leben der Gnade über alle Güter der Natur den Vorzug hat. β) Kraft jenes Gesetzes muß das begangene Unrecht gegen Andere, soviel möglich, gut gemacht werden, um Verzeihung der Sünden erhalten zu können; (§. 477. I.) aber der Ersatz dieser Sünde ist äußerst schwer, ja meistens unmöglich. Das Unrecht dauert also fort und fort. „Wer aber Unrecht säet, der wird Unglück ärnten." (Spr. 22, 8.) (§. 162.)

3. Die dem Nächsten schuldige Liebe kann auf keine andere Weise schwerer verletzt werden, als durch Aergerniß. (1 Joh. 3, 10.) Das Ebenbild Gottes im geärgerten Menschen wird geschändet, die Menschen-Natur, Christen-Würde verwüstet, der Leib Christus, der Tempel des heiligen Geistes, zu Grund gerichtet. Es wäre Bosheit, einem Menschen

(oder auch nur einem Thiere) absichtlich einen Stein in den Weg zu legen, daß er sich daran stosse, falle, Schaden leide, oder eine Grube graben, daß er hinein stürze; aber die häßlichste Menschenfeindschaft ist es, durch Aergerniß der Seele eines Andern auf dem Wege der Tugend vorsätzlich einen Anstoß, Fall, Sturz zu bereiten, und ihr Unglück zu verursachen! Wer durch Aergerniß zur Sünde verführt, der ist dem Schwachen und Verführten, dem Schafe Jesus, das er mit seinem Blute erkauft, ein Wolf, Satan, wie der Verführer des ersten Menschenpaars, Menschenmörder. (1 Mos. 3. Joh. 8, 44.)

4. Durch Aergerniß wird die Ehre und Liebe gegen Gott und Jesus zernichtet; denn der Aergernde raubt Gott die Ehre und Liebe, die ihm von seinen Geschöpfen gebührt. „Ihr, (die Aergernden) gebet Anlaß, den Namen Gottes zu lästern." (Röm. 2, 24.) Er widerstrebt geradezu dem Willen Gottes, der durch das Werk der Erschaffung und Regierung der Welt, durch jede Anstalt der Erlösung der Menschen ihre sittliche Güte, Heiligkeit und ewige Seligkeit beabsichtiget. Er verhindert die Absichten Jesus, die er auf das Heil der Menschen hat, und der erschienen ist, im Menschen die Herrschaft der Sünde zu zerstören. Er zernichtet die Einwirkungen des heiligmachenden Geistes. (1 Kor. 8, 11. 12. Röm. 14, 15.) (§. 162. III.)

5. Durch Aergerniß handelt der Aergernde höchst ungerecht und lieblos gegen sich; denn a) er erhöht und verschlimmert seinen unsittlichen Zustand. (§. 162. I.) — b) Er ladet auf sich die Schuld unzähl- unnenn- und unübersehbar vieler großen, schweren und unersetzlichen sittlichen und physischen Uebel. (§. 104.) Wie leicht kann ein einziges Aergerniß, z. B. eine Verführung zur Unkeuschheit, gleich einer Pest, Individuen, Gesellschaften, Gemeinden, Städte, Nationen anstecken! (Matth. 18, 7.) — c) Er macht sich dem Teufel gleich; denn schon „Wer Sünde thut, der ist vom Teufel;" und wer Andere zum Sündigen verleitet, der ahmt ihm,

dem Vater der Bosheit nach. (1 Joh. 3, 8. 12. Joh. 8, 44.) — d) Nach erwachtem Gewissen machen peinigende und schreckliche Vorwürfe, Geärgerte in's Unglück gestürzt zu haben, den Verführern das Leben zur Hölle, fürchterlich wird ihr Tod, schrecklich die Ewigkeit ihnen seyn. (Matth. 23, 14. Mark. 9, 48. 49. Weish. 5, 7.)

6. Die heil. Schrift bestättigt die Bösartigkeit des Aergernisses; denn α. sie verbietet durchaus, dem Nächsten weder durch Lehren, noch Handlungen ein Aergerniß zu geben. (z. B. 3 Mos. 4, 3. 5 Mos. 17, 21. 22. Matth. 18, 1 — 10. 1 Kor. 8, 9. 10, 32. 2 Kor. 6, 3. 1 Thess. 5, 22.) — β. Sie warnt, Jene, die Aergerniß geben, zu meiden, sich nicht dadurch verführen zu lassen, ihnen zu widerstehen. (2 Mos. 23, 32. 5 Mos. 7, 2. 13, 1. fg. 18, 20. Jer. 27, 9. 10. 29, 8. 9. Spr. 1, 10 — 18. Matth. 7, 15. 16, 6. 24, 4. Mark. 9, 42 — 48. 12, 38. fg. Luk. 17, 3. 21, 8. Apg. 20, 28. fg. Röm. 16, 17. 18. 1 Kor. 15, 33. Phil. 3, 2. Kol. 2, 8. Eph. 5, 6. 7. 1 Tim. 4, 1. fg. 2 Tim. 2, 16 — 18. 3, 1. fg. 2 Pet. 2, 2. fg. 5, 8. 9. 1 Joh. 4, 1. Jud. 4, 8.) — γ. Sie sagt, daß Jener, der einen Schwachen ärgere, die Erlösung Jesus zernichte, und den schwachen Bruder, für den Christus gestorben, zu Grund richte. (1 Kor. 8, 9 — 11.) — δ. Sie macht die schrecklichsten Drohungen den Aergernißgebern.

a) Spr. 28, 10. Jes. 3, 11. Jer. 23, 1. 2. Röm. 14, 20. Matth. 23, 14. 15.

b) (Röm. 2, 9.) „Jammer und Angst über Jeden, der Böses thut;" also gewiß erhöhete und geschärfte Strafe jenem, der Andere ärgert, weil er nicht nur für sich sündiget, sondern Ursache ist, daß die Geärgerten sündigen.

c) (Jak. 5, 20.) „Befreit Jener, der einen Sünder von seinen Irrwegen zurückbringt, dessen Seele vom Tode;" so stürzt der Aergernde die Seele des Geärgerten in den Tod. Schreit nun die Stimme des Blutes eines Menschen, dem sein Bruder das physische Leben geraubt, von der Erde zu

Gott; (1 Mos. 4, 11.) wie schrecklich wird sich das Klaggeschrei der Seele, welcher durch Aergerniß das Leben, die Gnade und Freundschaft Gottes schändlich geraubt worden, zum Richter erheben?

d) Steht Jenem ein unbarmherziges Gericht bevor, welcher die Werke der Barmherzigkeit und Liebe dem Mitmenschen nicht erwiesen hat; (Jak. 2, 13. Matth. 25, 41—46.) welches Gericht wird dem bevorstehen, welcher auf die liebloseste und ungerechteste Art ihm durch Aergerniß Unschuld, gute Sitten, Gottes Gnade und das ewige Seelenheil geraubt hat? (Hebr. 10, 31.)

e) (Matth. 7, 17—21.) Wird jeder Baum, der keine gute Früchte bringt, umgehauen, und in's Feuer geworfen; welches Schicksal wird Jenen treffen, der durch Aergerniß giftige Früchte für Zeit und Ewigkeit hervorbringt?

f) Allen bisher angeführten Gründen gibt der schreckliche Ausspruch Jesus volles Licht und ganze Stärke; (Matth. 18, 6. fg. Mark. 9, 41. fg. Luk. 17, 1—3.)

g) Die heil. Schrift erwähnt in vielen Beispielen die bösen Folgen aus dem Aergernisse, so wie auch die Strafen dafür. (1 Mos. 3, 13. fg. 2 Mos. 32, 23. fg. 4 Mos. 14. 16, 1. fg. 25, 18. 31, 16. Richt. 8, 27. 1 Kön. 2, 29. fg. 2 Kön. 12, 14. 3 Kön. 13, 33. 34. 14, 16. Ezech. 13, 8. 9. 14, 3. fg. 34, 9. 10. Matth. 27, 20. 25. Jud. 16.)

7. Die Kirchenväter reden ebenfalls in den schärfsten Ausdrücken von der Bosheit des Aergernisses.

### e. Grade der Bösartigkeit.

1. Ein Aergerniß nimmt nebst der Bosheit, welche die Handlung schon nach ihrer Natur hat, auch die Art und Mehrheit der Unsittlichkeit an, welche die dadurch veranlaßten Sünden haben, wodurch dessen Schuld und Strafbarkeit vermehrt wird; z. B. die Verführung zum Ehebruche, Kirchenraube, Hochverrathe. (§. 122.)

2. Ein Aergerniß durch eine an sich geringe sündhafte

Handlung kann eine schwere Verschuldung enthalten, wenn sie für Andere mit einer großen Gefahr verbunden ist, eine schwere Sünde zu begehen, z. B. gar zu ausstudierter Putz, und Anzug, unkluges, freies und unschickliches Betragen.

3. Ein Aergerniß von Personen, die aus Pflicht schuldig sind, Andere zum Guten anzuleiten, und es in ihnen zu befördern, hat allezeit eine doppelte Schuld aus Verletzung der Gerechtigkeit und Liebe, z. B. für Aeltern, Lehrer. —

4. Ein Aergerniß, welches stärker wirkt, zu mehreren und schwereren Sünden anreizt, und mehreren Personen Anlaß zum Sündigen gibt, erzeugt eine um so schwerere Verschuldung; so das Skandal von Personen, die über Andere ein Ansehen, großes Zutrauen haben, z. B. von Obern, Räthen, Geistlichen — —. Die Größe und Schwere solcher Aergernisse steigt nach dem Verhältnisse des stärkeren Einflusses der Aergernden, der Mehrheit und Wichtigkeit der daraus folgenden Sünden, der Vielheit der Geärgerten.

5. Ein vorsätzlich erzieltes Aergerniß ist die abscheulichste und ruchloseste Art; (z. B. Matth. 26, 15.)

6. Ein Aergerniß, dessen Anlaß zum Sündigen man vorsehen kann, oder wissen soll, ist doppelt strafwürdig.

7. Je allgemeiner, gemeinschädlicher, öffentlicher, fruchtbarer in seinen Folgen, je unersetzlicher das Aergerniß ist, desto unverantwortlicher ist es.

Folgerung. α. Sehr schwer fehlen also Jene, die durch unsittliche Reden und Handlungen Schwachen, Ungebildeten, besonders der Jugend, Anlaß zur Sünde geben, und gar kein Bedenken tragen, durch Neckereien, Anreizungen, Zoten und Possen, sündhafte Gespräche ... sie zu Unsittlichkeiten zu verleiten, die Anhängigkeit an Tugend in ihnen zu schwächen, die Achtung der Religion zu untergraben, oder sie ihnen gänzlich zu rauben.

β. Sehr schwer fehlen Jene, die aus Pflicht das Seelenwohl Anderer befördern sollen, z. B. Aeltern, Herrschaften ...; die vor ihren Kindern, Untergebenen ... ohne Scheu Flüche,

Verwünschungen, Ehrabschneidungen ausstoßen, unsittsam vor ihnen sich geberden, reden, handeln, ja sogar die Ihrigen zu Mithelfern und Dienern der Ungerechtigkeit und anderer Sünden, ihre Dienstboten zu Schlachtopfern ihrer Begierden und Leidenschaften machen.

γ. Sehr schwer versündigen sich Jene, die als Unterhändler der Ruchlosigkeit, Wohllust, Schwelgerei und dem Diebstahle in ihren Häusern Unterschleif geben. Halten diese Aergernißgeber gleichwohl auch solche Unsittlichkeiten für Sünden, so beachten sie selbe doch selten als Skandale.

§. 559. f. Verbindlichkeit, Aergerniß zu meiden, g. Pflicht und h. Art, gegebenes gut zu machen.

Alle im vorhergehenden §. aufgestellten Gründe, für die Bösartigkeit des Aergernisses legen auch die Pflicht jedem auf, kein Aergerniß zu geben. Nach dem Grade der Bösartigkeit und der bösen Folgen daraus ergibt sich auch die verschiedene Verbindlichkeit, es zu meiden. Je größere Sittlichkeit von Jemanden wegen seines Alters, Standes, Ansehens, seiner Würde und Pflicht erfordert wird, desto genauere Sorgfalt muß er auf sich und seine Handlungen stets haben, um Niemanden ein Anstoß zu werden.

Erörterung durch folgende Regeln.

I. Ein dir- und indirectes, durch sich actives Aergerniß ist allzeit zu meiden; denn eine solche Handlung ist an und für sich, die Absicht und der Erfolg sittlich bös. (1 Kor. 10, 32.) (§. 120.)

II. Ein nicht aus sich, sondern durch zufällige Umstände wirkendes Aergerniß muß man meiden; denn Jeder ist sich selbsten schuldig, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu vermeiden, und Niemand darf freiwillig, einer wahrscheinlichen Gefahr, zu sündigen, sich aussetzen; (§. 211.) er darf also aus Nächstenliebe Niemanden eine Gelegenheit, Gefahr und Veranlassung, einen Reiz

und Anstoß zur Sünde geben. Diese Handlungen sind doch unter den vorhandenen Umständen wirklich sündlich, und folglich zu unterlassen. (Röm. 14, 13—21. 1 Kor. 10, 23—29.)

III. Das Aergerniß der Schwachen ist bedingnißweise zu vermeiden.

a) Kann man durch Belehrung, Ermahnung und Klugheit die Gefahr des Aergernisses nicht entfernen, so ist man schuldig, nicht nur die Handlungen, welche nicht nothwendig, noch geboten sind, sondern auch manchmal solche, die durch ein bejahendes Gesetz geboten sind, zu unterlassen, wenn diese Handlungen die Verletzung eines höhern Gesetzes veranlassen würden. (1 Kor. 8, 9. 13. Röm. 14, 13.)

b) Sind aber Handlungen, die Andern anstößig werden können, an sich erlaubt, zum eigenen oder fremden Heile nothwendig, oder sehr nützlich; so ist man nicht schuldig, des zufälligen Aergernisses wegen sie zu unterlassen. In solchen Fällen wird jedoch desto größerer Nutzen oder desto höhere Nothwendigkeit erfordert, je mehrere, je schwerere Sünden, und je gewisser sie daraus entspringen würden; und so im Gegentheile. (§. 74. Note 2. und *)

c) Niemal ist es erlaubt, das zu thun, was in sich bös und durch das Naturgesetz verboten ist, oder das zu unterlassen, was absolut zum Heile nothwendig ist, um ein Aergerniß zu verhindern. Dieses widerspricht sich. (Röm. 3, 8.)

d) Räthlich ist es, Sachen, die gut, erlaubt und gerecht sind, manchmal zu verschieben, und ein gewisses Aergerniß einer Person, nicht aber um ein ungewisses, schwankendes Skandal zu verhindern.

e) Die Lehren von der Kollision der Pflichten sind auch für diesen Betreff in Anwendung zu bringen. (§. 135. fg.)

IV. Das pharisäische Aergerniß ist in der Regel nicht zu vermeiden; denn die pharisäischen Urtheile über recht- und pflicht-mäßige Handlungen sind nicht zu beachten; sonst könnten ja alle solche unterbleiben müssen.

Christus ließ sich durch jenes in seinem Reden und Wirken nicht stören. (z. B. Matth. 11, 18. 19. 12, 9—13. Luk. 7, 39. 15, 2. 19, 7.) Auch legte er seinen Jüngern nicht auf, darauf zu achten. (Matth. 12, 1. 15, 14.)

Zur Vermeidung eines pharisäischen Aergernisses sind wir also nicht schuldig, a) irgend ein sittlich gutes, ein uns oder Andern nützliches Werk zu unterlassen, b) dessentwegen einen bedeutenden Verlust eines zeitlichen Gutes zu tragen. In solchen Fällen sollen wir die Bosheit der Aergerniß-Nehmenden durch unsere Handlungen oder Reden nach dem Beispiele des Erlösers und der Apostel verbessern, oder wenigstens wiederlegen. Nehmen sie keine Rücksicht darauf, so entspringt das Skandal aus ihrem bösen Willen, und fällt ihnen einzig zur Schuld. Jedoch erheischt es die Nächstenliebe, das, was ohne beträchtlichen Nachtheil unterbleiben kann, zu unterlassen.

g. Pflicht, gegebenes Aergerniß gut zu machen.

Es ist Pflicht, jeden Schaden, den man durch eine Verletzung verursacht hat, zu ersetzen, und zu wirken, daß das durch Verletzung zugefügte Böse aufhöre; um so mehr ist der Aergernde nach dem Gesetze der Liebe oder auch Gerechtigkeit schuldig, das durch sein Aergerniß gestiftete Unrecht und Uebel wieder gut zu machen, d. i. alle mögliche Mittel eifrigst anzuwenden, damit der Geärgerte vom Irrthume abgebracht, gebessert und zurecht gebracht werde. (§. 409. 477. 478.)

Die Pflicht, so wie der Umfang der Gutmachung beschränkt und erweitert sich nach dem Verhältnisse und der Beschaffenheit der durchs Skandal verletzten Pflicht.

h. Art.

Das gegebene Aergerniß soll auf jede mögliche Art wieder gut gemacht werden, 1) durch erbauende Worte, 2) durch Widerruf der falschen Belehrung, Anrathung und

Grundsätze, auch zuweilen durch persönliche Abbitte, 3) durch ausgezeichnete gute Beispiele, 4) durch einen ganz sittlich guten Lebenswandel, 5) durch ganz besondere, ausserordentliche Liebeswerke, 6) durch Verhinderung der Aergernisse in Anderen, 7) durch eifriges und stets fortgesetztes Bestreben, das Seelenheil Anderer zu befördern. (§. 543. fg.)

Note. David, Magdalena, Paulus, Augustin... haben nach erhaltener Vergebung es sich in ihrem Leben angelegen seyn lassen, die Aergernisse, wo nicht an allen Geärgerten, wieder gut zu machen, doch an vielen Anderen Gutes dafür zu stiften. Noch wirken ihre Beispiele und Lehren zum Guten fort.

8) Durch Gebet zum Vater der Barmherzigkeit und zu dem, der Alles neu macht, und das Verdorbene herstellt. (Jak. 5, 16. 1 Joh. 5, 14—16. Offenb. 21, 5. Ezech. 34, 16.)

### i. Pflicht gegen Andere in der Gefahr des Aergernisses.

Ist es Pflicht, Jeden, der vom Sittengesetze abgewichen ist, oder in Gefahr ist, abzuweichen, unsittlich zu handeln, zu warnen und zurechtzuweisen, so ist es ebenfalls dieselbe Verbindlichkeit, Jeden, der in Gefahr ist, durch gegebenes Aergerniß verführt zu werden, vor der Gefahr des Falles zu bewahren, Jene, die wirklich dadurch verführt worden, auf den Weg des Heils zurück zu bringen. Die Gründe, Art und Ordnung. S. §. 551. 554.

### k. Mittel.

1. Man warne Jene vor der Gefahr, dem Falle und Unglücke, und mahne sie eifriger zum Guten an; — 2. man eröffne die betrügerischen Streiche, Künste und Liste, die böse Absicht, falschen Grundsätze und verderbten Sitten des Verführers, und schwäche dadurch dessen Ansehen und Ein-

wirkung; — 3. man mißrathe und verhindere den Umgang und jede gefahrvolle Verbindung mit ihm. Dieses Mittels bediente sich Christus an seine Jünger in Hinsicht der Pharisäer, falschen Lehrer und Propheten; (Matth. 16, 6. 24, 4. fg.) ebenfalls die Apostel. (1 Tim. 4, 1. fg. 2 Tim. 3, 1. fg. Tit. 1, 10. fg. 2 Petr. 2. Jud. 3. fg.;) — 4. Man entkräfte und widerlege die bösen Beispiele, falschen Meinungen, listigen Schmeicheleien durch aufgestellte bessere Beispiele, richtige Grundsätze, feste Sitten-Regeln und Anordnungen. (3 Kön 15, 12. 13. 29. 18, 4. 2 Chron. 31, 1. 33, 14.)

### I. Mittel zur Vermeidung des Aergernisses.

1) Erwäge oft die große Pflicht, ein gutes Beispiel zu geben. (§. 548.) 2) Denke fleißig an die Schädlichkeit des Aergernisses, an die harten Drohungen dagegen, an die schrecklichen Folgen und schwere Verantwortung, an die Unmöglichkeit des Gutmachens. 3) Sey in allen Reden und Handlungen vorsichtig, behutsam, bedächtlich, und untersuche vorher, welchen Eindruck gewisse Worte, Reden und Werke von dir auf deine Mitmenschen machen, welche Folgen sie daraus ziehen können. 4) Flieh jede Unmäßigkeit im Essen, Trinken, sinnlichen Vergnügen. (§. 176.) 5) Unterdrücke die Neigung, durch Scherz, Witzelei, Aufgeräumtheit dich Andern gefällig zu machen. 6) Hüte dich vor heftigem Zorne, enthalte dich mit Strenge, im Zorne Nichts zu reden, und zu thun. (§. 201.) 7) Hüte dich vor jeder Art der Hoffart. (§. 168. 169.) 8) Vermeide die Lauigkeit, und befleiße dich durchgehends der treuen Erfüllung deiner Pflichten. (§. 187.) 9) Prüfe oft streng dein Thun und Lassen, bessere deine entdeckten Fehler. 10) Bete eifrig zu Gott um seinen Beistand, dich vor allem Bösen zu bewahren.

### m. Ausflüchte und Beschönigungen.

1. Ich verlange von Niemanden, sich nach meinen

Reden und Handlungen zu richten; ich heiße Keinen, zu sündigen! — Antw. Andere sehen auf dich, richten sich nach deinem Thun und Lassen, und es ist unrecht, durch dein Beispiel zum Bösen sie zu verführen.

2. Ich bediene mich meines Rechtes, zu reden und zu handeln, wie ich will! — A. Die Ausübung seines Rechtes muß nach dem Sittengesetze geordnet seyn, und darf Niemanden schädlich werden. Ein Verführer zur Sünde handelt nie rechtlich.

3. Man ist nicht schuldig, jedem Thoren und Schwachkopfe zum Gefallen zu leben; wer kann auch die Vergehungen Solcher verhüten? — A. Vernunft, Liebe und Religion verlangen, Andern zum Gefallen zu leben, sich mit Nachsicht und Klugheit gegen sie zu betragen, Irrthümer und Sünde der Schwachen nach Kräften zu verhindern. (3 Mos. 19, 14. 5. Mos. 27, 18.)

4. Ich habe die Absicht nicht, Jemanden zu ärgern; mag er zusehen, wenn er es thut! — A. Zur Sünde des Aergernisses ist eben die Absicht nicht erforderlich; es ist hinreichend, dieses Böse vorsehen zu können. Die Pflicht gebietet aber, es zu verhindern, oder zu vermeiden, wenn es in der Gewalt steht.

5. Durch ärgernde Reden und Handlungen wird des Andern Tugend auf die Probe gestellt, ob sie stark ist, Etwas tauge, oder nicht. Läßt sich eine Person dadurch zur Sünde verleiten; so wird sie nicht sowohl bös, sondern vielmehr ihre Schwachheit und Herzensbosheit offenbar. — A. Ist es Pflicht, den Schwachen auf dem Pfade der Tugend fortzuhelfen, dem Guten zur höheren Tugend zu verhelfen; so ist es um so schändlicher und strafbarer, Einem einen Anstoß in den Weg zu legen, daß er falle, und sich schade. Aber nicht nur böse und schwache, sondern auch die besten Menschen werden durch böse Beispiele und Lockungen verdorben. Das ist schlecht. (§. 212. 215.)

## §. 560. D. Mitwirkung zur fremden Sünde.

### 1. Begriff.

Man kann durch seine eigene Thätigkeit mithelfen, daß ein guter und böser gefaßter Vorsatz in Andern fortdauere, und die gute und böse Gesinnung, die sie hegen, ausgeführt werde. Durch diese Selbstthätigkeit wird man Miturſache guter und böser fremder Handlungen und ihrer Folgen. (§. 104.) Wer nun einem Andern Hilfe leistet, die gefaßte böse Gesinnung auszuführen, der wirkt zur fremden Sünde mit, und diese Hilfsleistung ist die **Mitwirkung** zur Sünde eines Andern.

### 2. Absicht der Mitwirkung.

Sie geschieht oft gewisser zeitlicher Vortheile wegen, (Matth. 26, 15.) zu Befriedigung irgend einer niedrigen — eigenen oder fremden — Leidenschaft, (2 Kön. 13, 5. fg.) aus zu großer Gefälligkeit gegen Personen, (2 Kön. 16, 21.) aus übertriebener Furcht, zu mißfallen, oder Schaden zu leiden, (Matth. 27, 24 — 26. Mark. 15, 15.) aus sündlichem Gehorsame, (1 Mach. 1, 43. fg. Matth. 14, 8.) aus irrigem Gewissen. (Matth. 14, 9.)

### 3. Art.

Sie geschieht A. a) **unmittelbar**, wenn man seine Kräfte anwendet, um böse Vorsätze Anderer zu befördern; (Luk. 23, 23.) wenn man Hindernisse entfernt, Hilfsmittel verschafft, hilfreiche Hand zur Beseitigung der bösen Folgen verspricht und leistet; b) **mittelbar**, wenn man zu unsittlichen Handlungen Anweisung, Rath, Aufmunterung gibt. (§. 105. fg.) — B. α) **Direkt**, oder mit völliger Kenntniß des bösen Vorhabens und mit der Absicht, daß der Andere es ausführe; (2 Kön. 17, 1 — 4.) β) **indirekt**, oder ohne solche Kenntniß und Absicht, wenn man zwar zur bösen Handlung des Andern hilft, doch nicht in der Absicht, daß Jener Böses ausführe, sondern aus einer andern, z. B.

damit der Mithelfer einen Vortheil sich verschaffe, einen Schaden vermeide.

### 4. Regeln von der Mitwirkung.

I. Niemal ist es erlaubt, mit direkter Absicht zur Sünde eines Andern einzuwirken; denn dieß kann ohne bösen Sinn und Willen nie geschehen. Der Andere wird in der Ausführung des Bösen unterstützt, in seinem Vorhaben bestärkt, und von der Erkenntniß seines Unrechtes und von seiner Bestimmung weiter abgebracht. Dieser Mitwirker handelt gegen sich, den Andern und Gott ungerecht. (§. 162.) (1 Tim. 5, 22. Röm. 6, 13.)

II. Es ist nicht erlaubt, indirekt zur Sünde Anderer mitzuwirken, z. B. Materie, Werkzeuge .... zu verschaffen, wenn es ohne bedeutenden Schaden verweigert werden kann.

III. Ist eine Handlung in sich nicht bös, an sich ehrbar, oder wenigstens gleichgiltig, ist eine verhältnißmäßige Ursache, sie zu verrichten, vorhanden, und wird diese einzig beabsichtiget; so ist es erlaubt, sie zu setzen, obgleich der Andere sie zur Ausführung seiner Sünde mißbraucht. Jene Handlung ist vernünftig, ohne unsittlichen Zweck und bösen Willen, folglich erlaubt, nicht aber, wenn eine böse Absicht dabei ist. Würde die Sünde doch nicht verhindert, wenn man auch seine Beihilfe verweigert; so ist eine minder wichtige Ursache zur erlaubten indirekten Mitwirkung hinreichend. Hingegen ist eine desto wichtigere Ursache erforderlich, je schwerer die Sünde ist, und je näher der Einfluß der Hilfeleistung ist. (§. 74, *.)

IV. Würde die Sünde eines Andern einem Dritten oder einer Gemeinde Schaden bringen; so ist die indirekte Mitwirkung nicht erlaubt, wenn nicht aus der Unterlassung der Handlung für den Mithelfer der Schaden größer würde, als für den Dritten.

V. Die indirekte Mitwirkung ist, auch bei einer wich-

tigen Ursache, Jenem nicht erlaubt, der aus Pflicht oder aus Gerechtigkeit schuldig ist, die Sünde zu verhüten.

Note. Die Kollisions-Regeln sind auf die Fälle der Mitwirkung anzuwenden. (§. 135. fg.)

Folgerungen. 1. Jene sündigen, die z. B. zum Münzen des falschen Geldes helfen, bei Zweikampfe als Sekundanten dienen, Gift, Arznei, allgemeine oder Hauptschlüssel, Waffen — — an Personen, die nach Voraussicht damit Unrecht begehen, übergeben, Andern zur Ausübung der Ungerechtigkeit, Unzucht, Rache... hilfreiche Dienste leisten, Jemanden, der einen Ehebruch beabsichtiget, zur bösen Lust mit einer ledigen Person, oder der ein schweres Laster im Sinne hat, zu einem andern rathen, und dazu helfen, die Absicht dabei sey, welche sie wolle.

2. Jene fehlen, die Andern, z. B. Kindern, Dienern, Ehegatten . . . gestissentlich eine Gelegenheit zum Stehlen, oder zur andern Sünde bereiten, um ihre Treue und Gewissenhaftigkeit... auszuforschen; denn die Absicht ist bös, die Handlung nicht ehrbar, und die Ursache nicht recht- und verhältnißmäßig. Aus dem entgegengesetzten Grunde

3. fehlen Jene nicht, die eine schon vorhandene Gelegenheit nicht beseitigen, um einen wegen des Diebstahls oder anderer Sünde Verdächtigen zu erwischen, und ihn gebührend zurecht zu weisen. In diesen Fällen wird der Andere nicht sowohl verleitet, eine Sünde zu begehen, als vielmehr seine Gesinnung zu eröffnen.

4. Jene, z. B. Bediente, fehlen nicht, welche die Pferde den Herren satteln, sie begleiten, wenn sie zur Ausführung einer bösen That sich begeben; denn diese Dienste sind an sich ehrbar, bloß physisch, ohne böse Absicht, und von ihnen hängt die Sünde der Herren nicht ab.

5. Jene fehlen, die Andern starke Getränke, um sich zu berauschen, verbotene Speisen, um das Fastengebot zu übertreten, dargeben; denn hier ist die Handlung nicht gleich-

giltig, und die Absicht unrecht; auch können unsittliche Folgen daraus entstehen. Hingegen

6. fehlen Jene nicht, die Andern, welche die Berauschung beabsichtigen, oder schon betrunken sind, welche die Verletzung des Fastens vorhaben, Weine oder verbotene Speisen darreichen, wenn die Verweigerung ohne bedeutenden Schaden des Wirthes, ohne schwere Sünden von Flüchen, Lästerungen... nicht geschehen kann.

7. Eine Braut fehlt nicht, wenn sie sich mit Jemanden trauen läßt, von dem sie weiß, daß er sich in einer schweren Sünde befinde. Eben so wirkt auch ein Priester zur Sünde nicht mit, der die heil. Kommuion einem Unwürdigen reicht, der sie öffentlich begehrt, dessen Unwürdigkeit er aber nicht eröffnen darf; denn Beide haben wichtige Ursache, die Sünde geschehen zu lassen, die der Andere verhüten soll. Man kann in dergleichen Fällen öfters voraussetzen, ein Jeder werde nach seinem Gewissen handeln; man kann also ihn seinem Gewissen überlassen.

8. Jener fehlt nicht, der in einer rechtmäßigen und nothwendigen Sache die Gunst eines Konkubins durch die Empfehlung von der Konkubine sucht.

## Zweiter Artikel.

### Von der Sorge für das Leben, die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit des Nächsten.

#### §. 561. a. Umfang dieser Sorge.

Die Nächstenliebe gebietet uns die Sorge für das Leben und körperliche Wohl Anderer nach der Ordnung der Selbstliebe. Sie umfaßt a) verneinende Pflichten, die uns gebieten, Nichts zu thun oder zu unterlassen, was nur immer dem leiblichen Wohle des Nächsten entgegen ist; b) bejahende, die Alles gebieten, was es immer beför-

dern kann, ohne jedoch andere Pflichten zu unterlassen. (§. 336. fg.)

### §. 562. b, Bejahende Pflichten.

Sie verbindet uns, daß wir diese Güter in Andern, wie in uns selbst, gehörig und hoch achten, auch geneigt, bereit und sorgfältig seyen, sie nach dem Bedürfnisse Anderer und nach unsern Kräften zu befördern. Bei der Ausübung dieser Pflicht muß aber stets die rechte Ordnung beobachtet, auch darf sie nicht mit Vernachläßigung und Schaden des Seelenheils, noch mit Gefahr der Sittlichkeit und Tugend ausgeübt werden.

Aus dieser allgemeinen Vorschrift ergeben sich folgende besondere:

1. Wir sollen bedacht seyn, und uns nach Möglichkeit bestreben, Alles von Andern zu verhüten, was eine Gefahr des Lebens, der Gesundheit und des guten Zustandes des Körpers schaffen, oder einen Schaden verursachen kann, z. B. durch Warnung vor Gefahren, durch Beseitigung schädlicher Dinge, durch Unterstützung mit Rath und That. (§. 345.) — 2) Wir sollen Andere aus Lebensgefahren, sogar auch mit einiger Gefahr unseres Lebens retten, und gegen ungerechte Angriffe vertheidigen; (§. 339.) — 3. wir sollen die Mittel, Leben und Gesundheit Anderer zu erhalten, die nöthigen und nützlichen Hilfsmittel, die verletzte Gesundheit herzustellen, besorgen und verschaffen; (§. 349.) — 4. uns bemühen, die Kräfte und Vollkommenheit des Körpers, Gewandtheit, Geschicklichkeit, Schönheit an Andern auf rechte Art, in gehöriger Ordnung, ohne Verletzung höherer Pflichten und Güter zu erhöhen und zu befördern; (§. 351. fg.) — 5. uns bestreben, den bösen Gebrauch und verschiedene Mißbräuche der körperlichen Anlagen und Kräfte, zu gefährlichen und unerlaubten Handlungen möglichst zu verhindern; — 6. uns befleißen, den rechten Gebrauch jener Fähigkeiten und Kräfte, besonders jene Anwendung und

Uebung, welche der Sittlichkeit und Glückseligkeit vorderſamſt zuträglich iſt, durch Rath, Ueberredung, Hilfeleiſtung zu befördern und zu unterſtützen; (§. 555. fg.) — 7. durch Rath und That hinwirken, die Freiheit Anderer, und das Vermögen, ihre Kräfte frei und angemeſſen zu erhalten, zu befördern.

Note. Gelegenheiten zur Ausübung der bejahenden Pflichten gibt es im menſchlichen Leben unzählige. Iſt es gleichwohl kurz, ſo iſt es doch mit Gefahren und Mühſeligkeiten für den leiblichen Zuſtand angefüllt. (Sir. 40, 1. 8.) Die Sorge für Andere findet daher täglich Gegenſtände um ſo gewiſſer, da wir dieſe Pflicht Jedem zu erweiſen ſchuldig ſind, er ſey uns untergeben, als Kind, Geſind.., oder nicht, er ſey alt oder jung, arm oder reich, vom hohen Stande oder der niedrigſten Herkunft, unſers Glaubens oder eines andern. — — Dahin bezieht ſich beſonders a) die Warnung vor den Gefahren, wodurch das Leben, der Leib, deſſen Glieder und Kräfte, Schaden leiden können, z. B. durch Feuer, Waſſer, Gewitter, Thiere, gefährliche Werkzeuge, Gift, Spiele, Tänze, Wagſtücke, — anſteckende Krankheiten; — b) ſchnelle, mögliche Hilfeleiſtung an Verunglückten im Waſſer, Feuer, durch reiſſende Thiere, Fallen, Stürzen, Ohnmacht, an Scheintodten; — c) Warnung an Andere, die ihrer Geſundheit ſchaden durch ſchädliche Speiſe und Getränke, Unmäßigkeit im Eſſen, Trinken, Arbeiten, durch zuvieles Faſten und überſpannte Abtödtung, zuvieles Wachen, heftige Leidenſchaften, überſchnellte Anſtrengung im Laufen, Tanzen, Reiten, durch grellen Wechſel zwiſchen Hitze und Kälte, durch zuviele Arzneien, Quackſalbereien, durch Aberglauben ...; — d) Anpreiſung diätetiſcher Regeln und Mittel; — e) Beſuch der Kranken, wirkliche Dienſtleiſtung, Beſeitigung ſchädlicher Dinge, Leiſtung heilſamer Sachen — —; — f) Bemühung, Geſundheitsanſtalten anzuordnen, zu erhalten und zu befördern; — g) Verhütung und Unterdrückung aller Quackſal-

bereien und Pfuschereien von unerfahrnen Menschen, Betrügern.

§. 563. c. Verbindlichkeit.

a) Alle Gründe, die uns verpflichten, unser Leben und körperliches Wohl zu erhalten und zu befördern, verbinden uns gleichfalls zu derselben Sorge für das leibliche Heil Anderer; denn wir sind schuldig, den Nächsten, wie uns selbst, zu lieben. (§. 340. 343. 351.)

b) Alle Gründe, die uns zur Nächstenliebe verpflichten, bewegen und erwecken, gebieten ebenfalls die wichtige Pflicht der Sorge für Andere. (§. 506.)

c) Die christliche Billigkeit; denn wer wünscht nicht, daß ihm die Pflichten der Gerechtigkeit und Güte in diesem Betreffe von Andern geleistet werden? (Tob. 4, 16. Matth. 7, 12.)

d) Die Gründe für die dem Nächsten schuldige Dienstfertigkeit legen uns auf, Andern in Hinsicht ihres leiblichen guten Zustandes unsere Dienste zu leisten. (§. 521. 3.)

e) Alle Gründe und Auffarderungen zur christlichen Barmherzigkeit, wodurch wir angetrieben werden, Andere von Gefahren und Leiden des Körpers zu befreien. (§. 525.)

f) Die schuldige Dankbarkeit; denn Jeder aus dem männ- und weiblichen Geschlechte, aus jedem Stande, hat von Kindesbeinen an von Andern durch ihre Sorge für seinen körperlichen Zustand viele und besondere Dienste und Hilfe erhalten; kann er ihnen diese Wohlthaten nicht vergelten, so hat er diesen seinen Dank durch ähnliche Dienstleistungen an seines Gleichen zu erweisen.

g) Die Achtung gegen die Menschheit und ihre Würde; denn das Wohl und die Vollkommenheit des Körpers ist eine Bedingniß und ein Hilfsmittel, sie zu erhalten und zu erhöhen. (§. 340.)

h) Die menschliche Verbindung und Gesellschaft und das sittliche Weltbeste. (1 Kor. 12, 12. fg.)

i) Das Beispiel Gottes; denn er erhält uns das Leben, den Leib und seine Glieder, schenkt uns die Gesundheit, stellt die verletzte wieder her, heilt die verwundeten Glieder wieder; wer also aus uneigennützigem und höherem Triebe diese Pflicht an Andern ausübt, der ahmt Gott nach, und macht sich ihm ähnlich. (5 Mos. 32, 39. Tob. 13, 3. Weish. 16, 13. 1 Kön. 2, 6. Ps. 102, 3. 4.)

k) Das Beispiel Christus; denn er reisete umher, und that überall wohl, (Apg. 10, 38. Matth. 4, 23. 24. 11, 5.) er gab dieselbe Vorschrift seinen Jüngern. (Matth. 10, 8.) Können wir gleichwohl keine Allmachtswerke verrichten; so ahmen wir doch dem Heilande nach, und werden ihm ähnlich, wenn wir, Jeder nach seinen Kräften und Gelegenheiten, den möglichen Liebsdienst für das leibliche Wohl Anderer mit reiner Absicht leisten.

l) Das Beispiel der Engel; denn sie sind dienstbare Geister. (Ps. 90, 11. 12. Tob. 5, 20. 6, 8. 9. 18. fg. 12, 14. Matth. 4, 11. Joh. 1, 52. Luk. 22, 43.) Wir können also nach Verhältniß Schutzengel unserer Mitmenschen werden, wenn wir mit englischem Sinne sie hinsichtlich ihres leiblichen Zustandes warnen, schützen, retten.

m) Die Vorschrift der Moral und Religion; denn α) die Vernunft und Menschlichkeit gebieten, Sorge für das Leben und die Gesundheit des Viehes zu tragen; (Spr. 12, 10. 27, 23. Sir. 7, 24.) um so mehr dieß gegen die Menschen. β) Das mosaische Gesetz enthält viele Gesetze gegen die Beschädigung Anderer, und viele Verfügungen für die Gesundheit und Reinlichkeit der Leiber. γ) Die christliche Religion will, daß wir für das Heil Anderer auch das Leben selbst aufopfern, um so mehr die dazu dienlichen Mittel ihnen leisten. (1 Joh. 3, 16.) Noch strenger aber gebietet sie, Gefahren und alle Verletzungen von ihnen abzuwenden. (Gal. 5, 15.)

n) Die Anstalten des Staates, um Gefahren und Beschädigungen von menschlichen Körpern abzuhalten, in Nöthen zu helfen, vom Unglücke zu retten; es ist deßwegen Pflicht jedes Mitgliedes, nach Möglichkeit auch das Seine zu leisten.

o) Durch die menschenfreundliche Sorge für Anderer leibliches Wohl, gewinnt man die Herzen, und erwirbt sich Achtung, Dank und Gegendienste. Wie beliebt waren dießfalls Joseph, (1 Mos. 41.) Moses, (Sir. 45, 1.) Samuel, (1 Kön. 12, 1. fg.) David, (17.) Simon (Sir. 50, 1. fg.) — —.

p) Die herrlichen Vortheile; denn 1) der Menschenfreund nimmt Antheil am Guten, welches Andere nach erhaltener Hilfe am Leben und Leibe stiften, und das ohne diese Hilfeleistung nicht entstanden wäre. 2) Der Allvergelter wird einst die Leistungen an die geringsten Bedürftigen zum Behufe ihres leiblichen Wohles mit himmlischem Lohne vergelten. (Matth. 25, 34—41.)

q) Die Beispiele edler Menschenfreunde.

r) Das Gesetz der Gerechtigkeit, wenn der Stand, Beruf, Dienst, das Amt, diese Pflicht besonders auflegt, z. B. den Aeltern, Erziehern, Kinderwärterinnen, Dienern, Wächtern, Aerzten — —.

*) Ueber die Ordnung der Sorge und Hilfeleistung S. §. 140.

### §. 564. d. Versündigung.

Man kann sich gegen diese Pflicht verfehlen a) auf eine widersprechende Weise, wenn man die Pflichten vernachläßiget oder unterläßt, welche man Andern in diesem Betreffe aus Gerechtigkeit und Liebe schuldig ist; b) auf entgegengesetzte Weise, wenn man das thut, was dem Leben und leiblichen Wohle Anderer Schaden verursacht.

a) Unter jene Fehler gehören 1) geringere Achtung des Lebens und leiblichen Wohls Anderer, z. B. der Kinder, Armen, Dienstboten, Alten...; 2) Leichtsinn und Gleich-

giltigkeit gegen die bejahenden Pflichten, unvollkommene Ausübung derselben, (§. 562.) 3) Vernachläßigung und freiwillige Unterlassung dieser Pflichten, wenn Andere unsere Hilfe bedürfen; wir aber weder durch Unvermögen, noch durch den Drang einer höheren Pflicht entschuldiget sind, sie ihnen zu leisten. 4) Die Vernachläßigung der rechten Ordnung in Hinsicht verschiedener Pflichten, wenn man minder wichtige den höheren, die Sorge des leiblichen Wohles dem Seelenheile vorzieht, oder diesem durch jenes hinderlich ist, in Hinsicht der Person, wenn man minder Würdigen, Bedürftigen oder näher Verbundenen vor Andern Hilfe leistet. (§. 136—141.)

b) Unter diese gehören alle Verletzungen, die das Leben, die Gesundheit und Freiheit Anderer betreffen.

### §. 565. I. Menschenmord und dessen verschiedene Art.

#### A. Begriff.

Wer außer dem Falle der Pflicht durch Setzung oder Unterlassung irgend einer Handlung Ursache ist, daß das Leben eines Menschen abgekürzt, und die Verbindung des Geistes mit dem Leibe aufgehoben wird, es geschehe schnell oder langsam, der raubt ihm das Leben, bringt ihn um, macht sich des Menschenmordes schuldig, ist und heißt Menschenmörder (homicida).

Der Menschenmord (homicidium) kann begangen werden

1) durch Setzung solcher Handlungen, wodurch das Leben Jemanden abgekürzt wird, z. B. durch Schießen, Schlagen, Stechen, Verwunden; — 2) durch Unterlassung jener Handlungen, wodurch man dem Mitmenschen das Leben hätte erhalten können und sollen, z. B. durch Entziehung der Lebensmittel, durch Vernachläßigung der Pflege und Beachtung der Kinder, Kranken — —.

B. Verschiedene Art und Eintheilung.

Er kann auf verschiedene Art begangen werden.

Er ist 1. a) zufällig, unverschuldet, d. i. Tödtung eines Mitmenschen, welche durch einen Zufall, den man nicht hat vermeiden können, von Ungefähr, gegen die Absicht und allen Willen, ohne Schuld, oder auch aus Unwissenheit dessen, der die physische Ursache davon ist, sich ereignet hat, z. B. ein Kind stürzt durch eine schuldlose Bewegung vom Arme der Wärterin, wodurch Krankheit und Tod erfolgt. (5 Mos. 19, 5.) — b) Freiwillig, verschuldet, d. i. Tödtung eines Menschen aus List, mit Absicht und freiem Willen. (§. 164. 1.)

2. Dieser ist a) direkt, wenn man eine hinreichende Ursache zum Menschenmorde mit der wirklichen Absicht setzet, damit der Tod erfolgen solle. Dieß geschieht, α) wenn man absichtlich eine Handlung, wodurch das Leben abgekürzt wird, setzet, z B. Erstechen, Erschlagen, Schießen..., β) wenn man Handlungen, ohne welche das Leben des Mitmenschen nicht fortdauern kann, in der Absicht unterläßt, daß es aufhören soll, z. B. Verhungern, Verdürsten lassen.

b) Indirekt, wenn man eine Ursache zum Tode eines Andern setzet, den man zwar gar nicht beabsichtiget, aber doch vorhersehen konnte und sollte. Es kann durch Einwirkung auf den Geist und Körper geschehen; — jenes, wenn man Andere in Furcht und Schrecken versetzt, sehr und anhaltend kränket, ihrer Ehre sehr schadet; — dieses, wenn man zur Unsittlichkeit verführt, ungesunde Lebensmittel, schlechte Arzneien darreicht, angesteckte Kleidungsstücke verkauft, mit gefährlichen Sachen unvorsichtig umgeht.

3. a) Unmittelbar, wenn man die Ursache zur Tödtung eines Menschen selbst vollzieht, wie Kain (1 Mos. 4, 8.) b) mittelbar, wenn man sie durch einen Andern vollbringen läßt, wie David (2 Kön. 11, 15. fg.), Jezabel. (3 Kön. 21, 9. fg.) Auch wenn man einen Menschenmord hätte

verhindern können und sollen, aber nicht verhindert hat. (Matth. 27, 24.)

4. a) Grob, gewaltthätig, grausam, wenn er mit verübter Gewalt begangen wird. (Jos. 10, 24. 26. 19, 25—28.)

b) Fein, weniger gewaltsam, langsam, wenn der Tod dem Andern durch mehrere schädliche Handlungen nach und nach verursacht wird, z. B. durch unmäßige Arbeiten, Verführung zur Unsittlichkeit — viele Mißhandlungen — —.

5. a) Einfach, wenn keine Vorbereitungen dazu getroffen werden, keine erschwerende Umstände dabei sind, und die Tödtung nur eine einzige Art der Bosheit in sich faßt, z. B. Jemanden im grellen Eifer, beim Zanke, im Rausche tödtet. (2 Mos. 2, 12.)

b) Besonders geeigenschaftet, wenn Anstalten dazu gemacht werden, erschwerende Umstände sich ergeben, und durch die Art der Tödtung, oder wegen der getödteten Person die Handlung eine besondere und höhere Bosheit in sich schließt. (§. 120—122.)

In diese Kategorie gehört I. α) der Mord mit Verrätherei unter dem Deckmantel der Freundschaft; (z. B. 2 Kön. 3, 27. 20, 9. 10.) β) der hinterlistige Mord, der mit Nachstellungen ausgeübt wird; (z. B. 1 Mos. 34, 25. fg. Richt. 20, 29. fg.) γ) der Meuchelmord durch einen um Lohn gedungenen Menschen, Banditen. (4 Kön. 10, 24. 25.) δ) Raubmord, der an Menschen begangen wird, um sich ihres Eigenthums zu bemächtigen. II. In Beziehung auf die getödtete Person, und mit welcher man in besonderer Verbindung steht, hat der Mord höhere Grade der Bosheit; so der Vaters- Mutters- Geschwister- Ehegatten- Kinder- Priester-Mord. Ferner

6. a) Ganz vorsetzlich, überlegt, der mit allem Vorbedachte, b) minder freiwillig, der in schnell entstandener Hitze einer heftigen Gemüths-Bewegung vollbracht

wird, ohne daß der Thäter vorher die Absicht hatte, besonders wenn er durch irgend eine grobe Beleidigung aufgereizt worden; z. B. ein Ehemann ersticht den im Ehebruche mit seinem Weibe ertappten Ehebrecher. Minder freiwillig ist auch die Tödtung eines Menschen bei einem heftigen Streite durch einen Schlag oder Stoß, den der Thäter nicht beabsichtiget, noch gewollt hat. (§. 342. A.)

7. Gerecht, a) der durch die Staatsgewalt mit Recht geschieht; b) der aus Noth zur gerechten Rettung seines Lebens und Wohles, oder zum Schutze Anderer begangen wird.

### C. Anlaß zum Menschenmorde.

Unerforschlich ist das Menschenherz, und die geringfügigste Sache kann ihn plötzlich oder nach und nach zu dem entsetzlichen Vornehmen und zur grausamen Handanlegung verleiten, seinen Mitmenschen zu ermorden. Besondere Veranlassung dazu können seyn Unwissenheit, (Apg. 3, 17.) Uebereilung, (2 Mos. 2, 12.) Neid, (1 Mos. 4, 8. 37, 11—20, Joh. 11, 47. Matth. 27, 18.) Zorn und Rachsucht, (1 Mos. 34, 25. Richt. 16, 30. 2 Kön. 13, 13.) Habsucht, (3 Kön. 21.) Ehrgeiz, (Matth. 2, 16. Richt. 9.) Wohllust, (2 Kön. 11.) Schwelgerei und Verschwendung, (2 Mach. 9.) blinde Eifersucht, (Spr. 6, 34.) sündlicher Gehorsam, (Richt. 9, 54.) irriges Gewissen, (Matth. 14, 9.) falscher Religionseifer, (2 Mach. 6. Matth. 23, 34. Joh. 16, 2.) auch Verzweiflung, Gefahr des Lebens, z. B. von Dieben, Noth——. Noth verleitet zum Stehlen, und dieses nicht selten zum Menschenmorde.

### D. Bösartigkeit des Menschenmordes.

Jeder freiwillige, vorsetzliche, ungerechte Menschenmord ist als höchstes Verbrechen durch jedes Gesetz verboten.

Beweis. I. Aus der Vernunft.

Es ist nicht erlaubt, sich selbst, folglich auch einen

Andern mit böser Absicht und freiem Willen das Leben zu nehmen. Die vorzüglichsten Gründe wider den Selbstmord beweisen auch die höchste Liebloſigkeit und Ungerechtigkeit des Mordes eines Andern, und zwar: 1. Er widerspricht den Pflichten gegen Gott; denn er gibt und erhält das Leben aus den gütigsten und weisesten Absichten zu seiner Ehre, zum Wohle des Menschen und der Menschheit. Nur er ist der Herr, der es nach seinem Willen zurückfordern kann. Der Menschenmörder aus bösem Gemüthe handelt aber als Feind gerade gegen Gottes Liebe und Vorsehung, seinen Willen und seine Rechte, er zerstört das Kunstwerk der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes, und beweiset durch seine Freveltat, daß er die Menschenwürde und Sittlichkeit, Gott selbst und sein Gesetz gar nicht achtet. Er entzieht Gott die ihm vom Ermordeten gebührende Ehre und Verherrlichung hienieden. Er handelt ganz gegen den göttlichen Zweck, Kräfte, Talente, Waffen und Mittel zu gebrauchen, nicht zu verwunden und zu zerstören, sondern das Menschenleben zu erhalten, und Andere es mit Freude und Danke zum Lobe und Wohlgefallen Gottes genießen zu lassen. (§. 342. 3. a. b. c.)

2. Er widerspricht den Pflichten gegen den Nächsten; denn

a) wir sind schuldig, Sorge für das Leben Anderer zu tragen, und den Mord, welchen Menschen an Menschen begehen wollen, zu verhindern. Ist es nun schon Sünde, diese Pflichten zu unterlassen; so ist es doppelt schwere Sünde, mit Vorsatz, ihn umzubringen. (§. 562. 563.)

b) Wer, wenn er anders bei Vernunft ist, kann und wird wünschen, daß ein Anderer mörderische Hand an ihn lege? Jeder wird diesen Mord als die größte Bosheit verdammen. Hingegen wenn der ungerechte Angreifer bei der Beobachtung der Vorschrift der gerechten Nothwehr durch den Angegriffenen bis auf den Tod verwundet wird; so muß er, wenn er zu seiner Besonnenheit zurückgekommen ist, einge-

stehen: „Mir ist Recht geschehen; denn ich hab Böses gethan;“ also ist es auch ohne diesen Fall allzeit unbillig und ungerecht, diesen Frevel zu verüben.

c) Sicherheit der Person und des Lebens, so wie des Eigenthums, ist die Grundbedingniß im menschlichen Staate, und Jemanden sein Eigenthum rauben, ist wider die Gerechtigkeit; und diese gebietet, es ihm wieder zu erstatten. Nun dem Menschen gar das Leben, und mit ihm alle andere irdischen Güter, Rechte und die Möglichkeit ihrer Ausübung gewaltsam rauben ist höchst ungerecht. Er macht es *ihm* unmöglich, seiner Bestimmung entgegen zu arbeiten. Er verhindert alles Gute, welches der Andere an sich, seinen Nebenmenschen bei verlängertem Leben hätte wirken können. Er raubt ihm, wenigstens bei einer schnellen Tödtung, die Möglichkeit, sich auf einen guten Tod vorzubereiten, und etwaige gute Anstalten zu hinterlassen. (§. 397.) Er raubt der Familie Gottes hienieden ein brauchbares Glied, dem Staate einen Bürger, der Verwandtschaft oder Familie des Getödteten nicht selten eine große Stütze, und versetzt *sie in* Trauer und Jammer, Verletzung und Beschädigung. Den an den Gütern und Rechten dem Beleidigten zugefügten Schaden, kann er auf keine Weise ersetzen. Auf die Nachricht eines Menschenmordes schaudert das Menschengefühl, die Vernunft empört sich, der Sinn einzelner Menschen und aller Völker ist gegen Menschenmord übereinstimmend. (§. 342. 4. 5.)

3. Er widerspricht den Pflichten gegen sich; denn der Mörder handelt gegen sich höchst lieblos und ungerecht. Er schändet seine Würde, erniedrigt durch die grausame Mißhandlung seines Mitmenschen sich selbst schimpflichst, und muß als Verbrecher sich vor sich selbst verachten. Fällt er dem weltlichen Gerichte in die Hand, so wird sein Loos Verlust seiner Ehre, des Vermögens, Lebens, oder anderer lebenslänglichen harten Strafe. Bleibt er vom weltlichen Arme unerreicht, so liegen doch auf seinem Gewissen die

schrecklichste Schuld der Tödtung, das unverantwortlichste Unrecht, die unersetzlichen bösen Folgen. Ahmt er durch Mord dem Teufel nach, der vom Anbeginne ein Menschenmörder war; so wird er in der Ewigkeit gleiches Schicksal, ewigen Fluch mit seinem Vater zu fürchten haben. (Matth. 25, 41.)

4. Er kann durch gar keinen Grund, und könnte er auch durch irgend einen gestattet und gebilliget werden; so wäre das Menschenleben in steter Gefahr; und welche schreckliche Folgen für einzelne Menschen, welche Zerrüttungen und Gräuel für die Menschheit müßten daraus entspringen!

II. Aus der Offenbarung.

1. Das Wort Gottes enthält solche Lehren, die mit dem Morde der Menschen gar nicht bestehen können, ja ihn streng verdammen. Vordersamst ist er gegen den Geist der christlichen Religion, welche Liebe, Gerechtigkeit, Frieden, Güte, Milde, Sanftmuth, Geduld, Nachsicht, Versöhnlichkeit und solche heilbringende Gesinnungen und Werke verlangt. In der christlichen Gemeinde soll der ganze Körper zusammen gehalten, Alles zum Erbauen, nicht zum Niederreissen, zum Wachsthume, nicht zum Zerstören angewendet werden. (Gal. 5, 22. Phil. 4, 8. Eph. 5, 1. §. 342. II. 1.)

2. Er wird in der heil. Schrift streng verboten.

I. Im A. B. — a) Der erste Brudersmord wird als ein Verbrechen dargestellt, welches wegen seiner Größe und Schwere gleichsam mit einer Simme um Rache schreit. (1 Mos. 4, 10.) So auch der Kindermord vom Herodes. (Matth. 2, 16.) — b) Nach der Fluth wurde den Menschen ausdrücklich das Thierreich zur Nahrung angewiesen, zugleich aber der Menschenmord, wozu die Tödtung der Thiere Anlaß hätte geben können, namentlich unter angedrohter Strafe verboten. (1 Mos. 9.) — c) Den Juden wurde der Todtschlag bestimmt verboten. (2 Mos. 20, 13.) — d) Gott verabscheut Blutvergießen. (Ps. 5, 7. Spr. 6, 17.)

II. Im N. B. — Jesus bestättiget dasselbe Verbot, und gebietet zugleich, auch die Veranlassungen zu solchem Verbrechen, Zorn, Haß, Lästerung, Rachbegierde und andere sinnlichen Neigungen gleich zu unterdrücken, und zu meiden. (Matth. 5, 20. 21. 15, 19. 20. 1 Kor. 3, 16.)

Die heil. Schrift redet von schweren Strafen der Mörder.

I. Im A. B. (1 Mos. 4, 11—16. 9, 5. 6. 49, 5.—7. 2 Mos. 22, 2. 3. 21, 22. 2 Kön. 12, 9. 10. 3 Kön. 2, 5. 6. 21, 19. 23. 22, 38. 4 Kön. 9, 30—37. 24, 4. 21, 16. Esth. 7, 30.)

Note. Gott hat im A. B. für sehr schwere Verbrechen die Todesstrafe angeordnet, z. B. für Gotteslästerung, Ehebruch, Abgötterei; (3 Mos. 20. 2 Mos. 22, 18—20.) jede Strafe muß im Verhältnisse mit der Größe der Vergehung stehen, die Bestrafung mit dem Tode also eine sehr große Strafe, und folglich auch der ungerechte Mord ein schweres Verbrechen seyn.

II. Im N. B. (Matth. 5, 21. 26, 24. 52. 23, 29—38. Joh. 19, 10. 11. 1 Kor. 6, 9. 10. Gal. 5, 21. Offb. 21, 8. Apg. 28, 4.)

III. Aus Zeugnissen der Menschenmörder.

α. Die heil. Schrift enthält mehrere Zeugnisse von Mördern, welche die Ungerechtigkeit und Abscheulichkeit ihrer Mordthaten fühlten, erkannten, und ihre Sünden in tiefster Wehmuth ihres Herzens gestanden. So Kain, (1 Mos. 4, 13. 14.) Lamech. (4, 23. 24. 15.) — Ruben und seine Brüder, (37, 22. 27. 42, 21. 22.) David, (Ps. 50, 16. 2 Kön. 11, 17. 1 Chron. 22, 8.) Judas, (Matth. 27, 3—9.) Einer der neben Jesus gekreuzigten Mörder, (Luk. 23, 40. 41.) Pilatus. (Matth. 27, 24.)

β. Die Menschengeschichte liefert aus Criminalacten mehr, als ein Beispiel, daß Personen männ- und weiblichen Geschlechtes, nach abgekühlter Mordwuth sogleich, auch späterhin, die Schwere ihrer Missethat erkannten, sie freiwillig

und offenherzig, mit innigsten Schmerzen vor den Richtern bekannten, um ihre verdiente Bestrafung anhielten, und die Todesstrafe als ein Sühnopfer bußfertig litten.

### IV. Aus der bürgerlichen Gesetzgebung.

Der Staat bezweckt durch viele Polizeigesetze und besonders Sanitäts-Anstalten, die schnelle und langsame Lebensverkürzung der Menschen zu verhüten. Die Gesetze verbieten durchaus die Tödtung eines Menschen, und bedrohen jeden Mörder mit öffentlicher und peinlicher Todesstrafe. Bei allen gebildeten Nationen war und ist dieses Verbrechen mit verhältnißmäßig gerechten und peinlichen Strafen durch's Schwert, Erschießen, Rädern .... belegt. Auch wird durchgehends dem Mörder, der seine Todesstrafe erlitten, kein ehrsames Begräbniß gegeben, sondern das zerstörte Werkzeug seiner mit Menschenmorde belasteten Seele auf dem Richtplatze in die Erde verscharrt. S. §. 342. I. *.

Das christliche Gesetz hat beim Todtschlage unter Menschen allen Unterschied aufgehoben, und erklärte die Ermordung eines Sklaven eben so als Verbrechen, wie die Tödtung eines Andern, weil auch er als ein moralisches Wesen, nach Gottes Bilde, zur höheren Seligkeit bestimmt ist.

Das Kirchenrecht bedroht im Einklange mit dem bürgerlichen die Mörder mit Ausschließung von kirchlicher Gemeinschaft. Die Kirche erhob den freiwilligen Menschenmord zum vorbehaltenen Falle im Beichtgerichte.

*) Wie der vorsätzliche direkte Menschenmord verboten ist, eben so ist es der indirekte freiwillige. Die Gründe wider ihn sind die nämlichen. Er ist in der Absicht, den Mitteln und Folgen ganz unsittlich.

### E. Grade der Bösartigkeit.

Bei der Schätzung und Berechnung des moralischen Verschulden eines Menschenmordes muß besondere Rücksicht genommen werden a) auf die Gründe, ihn nicht zu begehen,

b) auf die Absicht der Tödtung, c) auf die Art und Umstände, d) auf den Grad des Bewußtseyns, der Besonnenheit und Freiheit des Tödtenden e) auf die Erkenntniß der Folgen, f) auf die getödtete Person.

Denn das Verbrechen ist desto schwerer, 1) je mehrere und stärkere Gründe vorhanden waren, den Mord nicht zu begehen, — je deutlicher diese Gründe und Verbindlichkeit erkannt worden; z. B. Joh. 19, 4. 6. — 2) je geringfügiger, unedler, schimpflicher und überhaupt unsittlicher der Zweck des Mordes war; (z. B. Matth. 2, 16. 2 Kön. 11, 15. Ps. 105, 37—39.) — 3. je quälender, unmenschlicher, grausamer und abscheulicher die Art der Tödtung war, (z. B. Richt. 19, 25. ff. 2 Mach. 7. die verschiedenen Todesarten der Martyrer.) — 4) je bedachtsamer, besonnener, kaltblütiger, vorbereiteter die That vollbracht wurde; — 5) je gewisser und klarer die bösen und unersetzlichen Folgen der Frevelthat vorgesehen worden; 6) je weniger Ursache die getödtete Person zu solcher That auf irgend eine Art eine Veranlassung gegeben, je enger sie mit ihrem Mörder, und er *mit* ihr in Verhältnissen stand, je nothwendiger und wohlthätiger sie Vielen, je wichtiger sie überhaupt der Menschheit gewesen. (§. 103. II.)

Finden sich aber bei einzelnen Vorfällen die benannten Umstände (einige und alle) im umgekehrten Verhältnisse; so ist das moralische Verschulden bei einer Tödtung um so viel geringer, je mehrere von solchen Umständen im umgekehrten Verhälnisse sich vorfinden, und darnach mildert sich auch die Berechnung der Grade, wornach die bürgerlichen Gesetze eine geschärfte und erhöhete, oder mildere Bestrafung bestimmen.

Folgerung. 1. Ein direkter Menschenmord hat also vor einem indirekten, ein gewaltthätiger vor einem minder grausamen, ein hinterlistiger vor einem verschuldeten, ein vorsetzlicher vor einem nicht vorbedachten, ein besonders geeigenschafteter vor einem einfachen eine größere Bösartig-

keit. (B.) — 2. Ein besonders geeigenschafteter kann öfters eine verschiedenartige und vielfache Bosheit enthalten, z. B. der Mord einer Schwangern. (§. 114. 121. 122.)

### F. Zurechnung.

Eines Menschenmordes macht sich Jener schuldig, a) der durch sich selbst eine hinreichende Ursache des Todes setzet; (B.) — b) der physisch oder moralisch durch Befehl, Rath, Einstimmung, Hilfeleistung auf den Tod eines Andern wirksamen Einfluß hat; — c) der, wenn er es aus Gerechtigkeit schuldig ist, nach Kräften und Vermögen das Leben Jemandes nicht schützet, oder seinen Tod nicht verhindert; (§. 104. 105. 506.) — d) der, welcher den ernsten Willen und Beschluß, Jemanden zu morden, hat, den festen Befehl dazu gegeben, Vorbereitungen und Anstalten dazu macht, Mittel zubereitet, wirkliche Versuche gemacht hat, obgleich die Gelegenheit sich nicht ergeben, oder die Tödtung nicht erfolgt ist; z. B. Saul, (1 Kön. 18. fg.) Jezabel, (3 Kön. 19, 2.) Aman, (Esth. 3, 13.) die Juden. (Matth. 12, 14. Joh. 11, 53.) (§. 103. V. Note.)

Fr. Was ist von der Abtreibung einer menschlichen Leibesfrucht zu halten?

#### I.

Antw. Sie ist ein wahrer Mord.

Ehemals meinten Aerzte und Morallehrer, nicht jede Leibesfrucht sey alsbald gestaltet oder belebet, die Belebung erfolge alsdann erst, wenn die körperliche Gestaltung zu ihrer ziemlichen Vollendung gediehen sey. Hiernach nahmen sie an, die männliche Leibesfrucht werde am dreißigsten oder vierzigsten Tage, die weibliche am fünfzigsten oder achtzigsten mit der Seele belebt. Die Aerzte unserer Zeit behaupten einstimmig, jede Leibesfrucht habe nach vollendeter Empfängniß das Leben.

Die Erzeugung und Existenz eines Menschenkindes kann

nicht mit Leblosigkeit beginnen, sondern muß mit Belebung wirklich anfangen. Vom ersten Momente, wo die Gestaltung beginnt, muß nothwendig auch die Belebung derselben beginnen. (Ps. 138, 16.) Jede vorsetzliche und ungerechte Zerstörung eines Menschenlebens ist ein Menschenmord; folglich ist auch die absichtliche und vorbedachte Ertödtung einer menschlichen Leibesfrucht, die Abtreibung derselben, ein wahrer und wirklicher Mord. Es kann nicht darauf ankommen, wann d. i. zu welcher Lebenszeit der Leibesfrucht, auf welche Art sie vorgenommen werde, ob das menschliche Geschöpfchen nach drei Wochen, drei oder sechs Monaten sein Daseyn verliert. Die Unternehmung ist allzeit eine Zernichtung des Lebens eines Menschen, ein schweres Verbrechen.

Beweis. Beinahe alle Gründe, die wider den Mord überhaupt stehen, lassen sich auch wider die Ertödtung einer menschlichen Leibesfrucht nach Verhältniß anwenden, nämlich

1. Sie ist eine große Versündigung gegen den Schöpfer, dessen Wille und Segen ist: „Wachset, und mehret euch!" (1 Mos. 1, 28. 9, 7. S. oben D. I. 1.) 2) Sie ist die größte Liebllosigkeit und Ungerechtigkeit gegen das ganz schuldlose Geschöpf, welches gegen den ungerechten Angriff seines einzigen Gutes sich nicht schützen kann. Sie ist die widernatürlichste und ganz unmenschliche Handlung, und der Ersatz dieses Raubes kann durch Nichts in der Welt geleistet werden. (D. 2. a—d.) — 3. Sie ist die gröbste Liebllosigkeit und Ungerechtigkeit gegen sich. (D. 3.) — 4. Sie ist die schändlichste Verachtung der erhabensten Menschen-Würde und Bestimmung, die sich schon in den ersten Keimen des werdenden Menschen vorfindet. Sie ist Zernichtung der Hochachtung und Liebe, die der Menschheit in ihren kleinsten Individuen gebührt. Sie ist Versündigung gegen die ganze Menschheit. — 5. Sie ist in der Absicht und den Mitteln zur Ausführung unsittlich. — 6. Die Offenbarung verbietet jeden ungerechten Menschenmord, also auch die Tödtung jenes, der erst im Werden ist. (D. II.) — 7. Diese Un-

menschlichkeit ist durch bürgerliche Gesetze, wie auch durch die ältesten Kirchensatzungen mit Strafen belegt worden. Die Tödtung einer Frucht in Mutterleibe ward nach den alten Bußcanonen mit Fasten im Wasser und Brode vierzig Tage, und mit Buße von sieben Jahren bestraft. — 8. Frauen von feinem Gefühle, edler Denkungsart und Gewissens-Zartheit trauern über den zufälligen und schuldlosen Abfall ihrer Leibesfrucht, und sind oft nicht zu beruhigen, gleichviel, ob sie nach vier Wochen, oder so vielen Monaten selbe verloren haben.

### II. Grad der Strafbarkeit.

α. 1) Das moralische Verschulden durch die Ertödtung einer menschlichen Leibesfrucht ist um so größer, wenn sie von Personen vorgenommen wird, welche zum Daseyn derselben die Keime gelegt haben, jene, die aus besonderer Pflicht schuldig sind, sie zu erhalten und zu beschützen. Auch ist das Verbrechen um so schwerer, — 2) je mehr man weiß und erkennt, daß dieses Unternehmen unerlaubt, unrecht und sündhaft ist, große Gefahr und böse Folgen für die Schwangeren entstehen können. — 3) je geringfügiger, unedler, schimpflicher und unsittlicher die Absicht ist, wegen welcher diese That vorgenommen wird; — 4) je überlegter, vorbereiteter, angestrengter die Handlung unternommen wird; — 5) das Verschulden ist für jene, welche durch ihre Einwirkung, z. B. durch Rath, Anleitung, Mittelverschaffung die erste Haupturſache der Unternehmung sind, und ohne deren Einfluß die Abtreibung nicht gedacht und vorgenommen worden wäre, größer, als für den wirklichen Unternehmer selbst, wenn jene nicht vor der Ausführung ernstlich entgegen gewirkt, und sie zu verhindern gestrebt haben. (§. 108. II.)

β. Geringer wird das Verschulden, wenn Unwissenheit des Unrechtes oder der That, ihrer Folgen, große Furcht, Angst, Melancholie, Schrecken, Betäubung, Gewalt von

Aussen, außerordentliche Zudringlichkeit von Personen von Ansehen und derlei Ursachen Einfluß hatten. (§. 78. fg.)

### III. Zurechnung.

Eines solchen Mordes machen sich Jene direkt schuldig, a) die absichtlich und geflissentlich die Leibsfrucht ertödtet und abgetrieben haben; — b) durch Anleitung, Rath, Aufmunterung und Hilfe dazu ein- und mitgewirkt haben; — c) durch eine Handlung, die sie als der Leibesfrucht ganz gefährlich haben wissen können und sollen, die Ursache der unreifen Geburt sind; — d) mit Absicht ernste Versuche und Mittel zu solcher Abtreibung machten, obgleich sie den Erfolg nicht brachten, und aus der Zerstörung Nichts geworden. Hier ist die That schon im Willen vollbracht.

Folgerung. 1. Die Schuld eines solchen Mordes laden Jene auf sich, a) die Arznei zur Abtreibung darbieten und hergeben; b) durch körperliche Mißhandlung einer Schwangern, durch Anreizung ihrer zum öfteren schweren Zorne, durch unordentliche oder gewaltsame Beiwohnung, besonders bei schon hoher Schwangerschaft, durch eingejagte Furcht... zur Abtreibung wirken.

2. Schwangere machen sich indirekt eines Mordes schuldig, die Arznei nehmen, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht geeignet ist, obschon das Arzneinehmen bezweckt, das Leben der Mutter zu erhalten; denn es ist Unrecht, einen Unschuldigen, dem man selbst das Daseyn gegeben, zu tödten, um einen Andern zu retten. — Nebstdem kann die Erhaltung des mütterlichen Lebens auch beim Gebrauche solches Mittels ungewiß seyn.

3. Schwangere können eine schuldvolle Veranlassung zur Abtreibung geben a) durch körperliche Anstrengungen, welche für sie und ihre Leibesfrucht verderblich werden können, z. B. durch heftiges Tanzen, Tragen zu schwerer Last, durch Gürten und Schnüren des Unterleibes..., b) durch zu häufige Befriedigung des Geschlechtstriebes, besonders zur Zeit der vor-

gerückten Schwangerschaft, durch heftige Gemüthsbewegungen; d) zu häufigen Gebrauch gewisser Arzneimittel.

Hat so eine Person Kenntniß, daß durch solche Ursache die Abtreibung erfolgen kann; und sie hütet sich doch nicht davor mit schuldiger Sorgfalt, ja erlaubt sich sogar eine besondere Gleichgiltigkeit und Nichtachtung dagegen; so ist die erfolgte Wirkung als Wollen von ihr und für ein eigentliches Verschulden anzurechnen. Ist bei solchen Vornehmen keine Kenntniß, noch Absicht, und die Abtreibung erfolgt; so ist der Leichtsinn und die Sorglosigkeit doch Sünde, und strafbar.

4. Ereignet sich die Ablösung durch besondere Zufälle, ohne daß sie gewollt oder gesucht wird, ja gegen den Willen der Person; so ist sie ganz zufällig, und ohne moralisches Verschulden. Dieß kann durch einen Fall, Schrecken, gählinge Freude, Verkältung..., geschehen.

5. Eine Mutter darf Arznei nehmen, die zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, aber aus sich zur Abtreibung der *Leibesfrucht* nicht zielt, um so mehr, wenn der Tod des Kindes im Mutterleibe wahrscheinlich zu befürchten ist, wenn man der Mutter diese Hilfe nicht leistet. Denn das Leben des Kindes ist meistens mit dem Leben der Mutter verbunden. Diese hat das Recht, für ihr Leben zu sorgen, ohne direkten Mord des Kindes zu wollen.

Fr. Ist es erlaubt, eine Leibesfrucht abzutreiben, wenn das sichere Mittel ist, eine erniedrigende Herabsetzung, Entehrung des Thäters oder der Schwangern, ein großes Skandal zu verhüten?

Antw. Die Abtreibung in diesem Falle ist unsittlich, sündhaft, und nie zu dieser Absicht erlaubt; denn 1. sie ist Mord eines Menschen; das Leben eines Andern ist aber ein höheres Gut, als eigene Ehre, die man durch eigene Schuld gefährdet hat. — 2. Anspruch auf guten Namen hat nur Jener, der sich ehrenvoll und sittlich gut betragen hat. Ein Solcher bedarf einer solchen Ehrenrettung nie. Wer sich durch Unsitt-

lichkeit in Umstände gesetzt hat, daß ihm die Ehrenrettung nothwendig werden kann, der hat schon zum Voraus Recht und Anspruch darauf durch sein Verhalten verloren. Durch die freiwillige fleischliche Verbindung hat die männ- und weibliche Person auf die natürliche Folge eingewilliget, und diese vordersamst auf ihr Recht einer unversehrten Keuschheit Verzicht geleistet. Es kann also nie ein eigentliches Befugniß Statt finden, durch jenes Mittel sich Ehrenrettung zu verschaffen. — 3. Nur durch sittliche Mittel, ohne eine höhere Pflicht zu verletzen, soll man seine Ehre retten *und* erhalten. Kann man sie durch erlaubte Mittel nicht behaupten, so muß man den Verlust, wenn man daran selbst die Schuld hat, in Reue und Demuth zu ertragen suchen. (§. 365.) — 4. Durch die Anwendung dieses verbrecherischen Mittels macht man sich, wenn man auch vor den Augen der Menschen den Anschein der Ehre rettet, vor sich und Gott ganz ehrlos; denn die rechte Ehre ist das Zeugniß des Gewissens, der Beifall Gottes und seine Gnade; wie will aber ein solcher Verbrecher sein Gewissen beschwichtigen, und Gottes Wohlgefallen sich aneignen? — 5. Wäre dieses Mittel erlaubt, welche Unsittlichkeiten und grobe Unordnungen, welche entsetzliche Mißbräuche zum Schaden der Menschheit müßten nothwendiger Weise begünstiget werden! Zu welchen Mißbräuchen mit dem Geschlechtstriebe würde diese Freiheit Veranlassung geben! Unter hundert ledigen schwangeren Personen würden gewiß neun und neunzig ihrer Bürde los zu werden streben, um ihre öffentliche Schande zu verhüten.

### IV. Beweggründe, Ursachen zur Abtreibung einer menschlichen Leibesfrucht.

Die Ursachen sind mannigfaltig. Andere bewegen Eheleute dazu, andere Unverehelichte. Eben so verschieden sind auch die Beweggründe von Jenen, die dazu mitwirken. In der Hauptsache liegt dabei ein grober Mangel an Achtung

und Liebe der eigenen Menschenwürde und Menschheit, an Schätzung des Menschenlebens, auch ein fehlerhaftes Gewissen, Abgang heiliger Gottesfurcht. Im Besondern können Verheirathete dazu verleiten a) Scheu vor den Beschwerden, die unzertrennlich mit der Entbindung, Ernährung und Verpflegung der Kinder verbunden sind, wenn diese sich mehren, oder auch wenige schon zuviel werden; b) niedriger Eigennutz und Geiz; c) zu große Liebe zur Bequemlichkeit, Fleischeslust —.

Bei Unverheiratheten können die Ursachen seyn 1) Sorge wegen der Verachtung, harter Begegnung von Mitmenschen; 2) verunglückte Liebschaft, Sorge wegen der Verpflegung, Unterbringung, zukünftiger Versorgung der Sprößlinge; 3) Scheue vor Schande und Scham, trübe Vorstellung der Zukunft, Furcht vor der Hinderniß der Versorgung — —.

Jene, die zu dieser Schandthat mitwirken, leitet meistens niederträchtige Habsucht.

Fr. Ist es einer Weibsperson, die durch physische Gewalt empfangen hat, erlaubt, zur Rettung ihrer Ehre sich von der Leibesfrucht zu entledigen?

Antw. Einige Morallehrer behaupten, sie dürfe alsbald, wenn sie könne, sich davon befreien; — allein dieser Behauptung stehen folgende Bedenklichkeiten entgegen: a) Kann sie ganz zuverläßig wissen, daß sie durch eine gewaltthätige Beiwohnung empfangen habe? Frauen werden gewöhnlich erst nach dem ersten, zweiten Monate über die Empfängniß verläßig! Will sie in dieser Unsicherheit alsbald ein gewaltthätiges Mittel zum Abwurfe ihrer vermeintlichen Empfängniß anwenden, so setzt sie ihr Leben der höchsten Gefahr ohne gerechten Grund aus. — b) Sollte sie wirklich empfangen haben, und kann sie nicht schnell, gleichsam durch einen Handstreich vom aufgenommenen Samen, sondern nur allmählig frei werden können, so ist sie in Gefahr, eine belebte Leibesfucht abzutreiben, und sie begeht dadurch ein

grobes Unrecht gegen das unschuldige Geschöpfchen, obgleich ihr freilich von dessen Vater Unrecht geschehen. — c) Ihre Schwangerschaft ist für sie wohl ein Uebel, aber keine Uebelthat vor Gott und ihren Gewissen. Besser ist es aber, ein Unrecht leiden, als begehen. — Auch vor dem vernünftigen Publikum ist sie nicht ehrlos, wohl aber hat desto mehr der Uebelthäter sich selbst gebrandmarkt.

### G. Arten des gerechten Menschenmordes.

Das Verbot eines Menschenmordes ist nicht, wie *jenes* vom Selbstmorde, absolut, sondern beschränkt; denn die Pflicht, das Leben des Nächsten zu erhalten, kann mit höheren Pflichten in Widerstreit kommen, und muß daher diesen weichen. Es kann also in besonderen Fällen nicht nur nach dem Rechte erlaubt, ja pflichtmäßig seyn, Andern das Leben zu nehmen. Hierüber

1. spricht sich die Menschenvernunft in allen Menschen aus. Einhellig ist darüber die Stimme aller Nationen. Die Welt-Geschichte bezeugt es allgemein.

2. Die heil. Schrift bestättiget die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Tödtungen der Menschen durch Menschenhände; denn a) sie enthält im A. B. Vorschriften, an Schuldigen die Todesstrafe zu vollziehen. (1 Mos. 9, 5. 2 Mos. 21, 12. fg. 22, 18 — 20. 3 Mos. 20, 2. fg. 4 Mos. 35, 31 — 34.) Richter waren zur Vollziehung der gerechten Strafe angeordnet. (4 Mos. 25, 5.) — Männern, welche Menschen im gerechten Eifer getödtet haben, wird das Lob gesprochen, z. B. dem Samuel, (1 Kön. 15, 33. Sir. 46, 13.) Phineas, (4 Mos. 25, 6 — 12. Ps. 105, 30. 31.) Mathathias. (1 Mach. 2, 25. 26.) „Es ist eine Zeit, zu tödten." (Pred. 3, 3.) — d) Im N. B. wird dasselbe bestättiget, α) Christus sprach bestimmt von einem gerechten und ungerechten Tode. (Matth. 10, 21. 24, 9. Joh. 16, 2. Mark. 13, 12.) β) Auch Paulus, (Röm. 13, 4. Apg. 25, 10. 11.) Petrus. (Apg. 3, 14. 15. 4, 27. 28.)

3. Die bürgerliche Gesellschaft (der Staat) wie jede einzelne Person, will, daß ihre Rechte unverletzt bleiben, oder wenn sie angegriffen und verletzt werden, sie vertheidiget und wiedererſetzt werden, und ſolcher Weiſe das Wohl und Heil des Ganzen und Einzelnen, von Innen und Außen wechſelſeitig geſichert ſey. Das Leben, die Geſundheit, Freiheit, Güter, Ehre aller und einzelner Glieder des Staates ſind der Treue der Geſellſchaft übergeben, und ruhen zuerſt unter dem Schutze der Geſetze, dann der Waffen. Aus dem Rechte Einzelner und ihrer wechſelſeitigen Uebereinkunft, ſie ſey ausdrücklich oder ſtillſchweigend, ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, durch öffentliche Urtheile oder Waffen jedes Unrecht zu verhindern, oder zu erſetzen, welches in der Geſellſchaft Einer dem Andern zufügen will, oder zugefügt hat: folglich auch das Unrecht ſtrafen. Dieß iſt in Hinſicht des innern Zuſtandes des Staates der öffentliche Schutz, oder die öffentliche Wiederherſtellung, d. i.

*α.* die Beſtrafung der Verbrecher.

Auch hat die Geſellſchaft das Recht, jedes Unrecht, welches ihr von Außen droht, oder ſonſt zugefloſſen iſt, abzuwenden, oder wieder gut zu machen. Dieß iſt der Schutz, oder die Wiederherſtellung in Hinſicht des Verhältniſſes nach Außen, d. i.

*β.* der Vertheidigungs- oder Angriffs-Krieg.

Es können für einzelne Menſchen ſehr oft beſondere Umſtände ſich ergeben, in welchen die Geſetze oder Waffen der Geſellſchaft gegen eine bevorſtehende oder zugefügte Rechtsverletzung nicht in Anſpruch genommen werden können; jeder Einzelne hat alſo das Recht,

*γ.* ſich ſelbſt zu vertheidigen, oder ſein Recht herzuſtellen.

Es gibt folglich beſondere Fälle, in welchen der Staat und einzelne Menſch das Leben Anderer mit Recht und Zuläßigkeit angreifen und zerſtören darf.

a. Tödtungen der Verbrecher durch die Staatsgewalt.

Das Recht, Verbrecher mit der Todesstrafe zu belegen, kömmt der Obrigkeit zu.

Beweis. Die heil. Schrift spricht es ihr bestimmt zu

a) im A. B. (1 Mos. 9, 6. 22, 2. 3. 4 Mos. 20, 2. 35, 31. 33.) Haben gleichwohl die Todesgesetze nach Auflösung des jüdischen Staates keine Kraft mehr; so dienen sie doch als Art und Norm, das gemeine Wesen zu verwalten.

b) Im N. B. (Matth. 5, 21. 26, 51.) In diesen Stellen verwarf Christus die unerlaubte Tödtung, mißbilligte die erlaubte nicht, bestättigte sie vielmehr als nicht ungerecht. Matth. 18, 6. sagt er von dem Aergernißstifter, es wäre ihm besser, er würde mit einem Mühlsteine am Halse in das tiefste Meer versenkt. Dadurch erklärt er, daß es Verbrechen gäbe, die verdienen, mit dem Tode bestraft zu werden, ja daß diese Strafe für sie noch heilsamer sey. — Joh. 19, 10. 11. sagt Pilatus zu Jesus: „Weißt du *nicht*, daß ich Macht habe, dich zu kreuzigen, und Macht, dich los zu lassen;" welche er ihm mit keinem Worte absprach, vielmehr sie ihm zugestand. (Röm. 13, 4. Apg. 25, 10. 11.)

2. Das Recht über Leben und Tod ist selbst im Wesen der menschlichen Gesellschaft gegründet. Jede Strafe nämlich d. i. ein physisches einem Verbrecher zugefügtes Uebel wegen des verübten unsittlichen Uebels hat den zweifachen Zweck, daß 1) der Bestrafte gebessert, und so das Böse wieder gut gemacht, oder 2) Gefahr und Unrecht von der Gesellschaft abgewendet, und sie durch die Bestrafung des Schuldigen geschützt werde, sowohl gegen die verwegenen Thaten eines unverbesserlichen Menschen, oder gegen andere zu Frevelthaten aufgelegten bösen Mitglieder, welche die schlimmsten Thaten wagen würden, wenn die Furcht vor der Strafe sie nicht zurück hielt. Betrachtet man also einen Missethäter als einen öffentlichen Feind, welcher die rechtliche Ordnung

der ganzen Gesellschaft angreift; so steht dieser das Recht der Nothwehre zu, und sie ist berechtiget, ihn auch seiner Rechte zu berauben, und das Leben selbst zu nehmen, wenn sie sich nicht anderst schützen, und ihr Recht erhalten kann. Die Gesellschaft muß hier als eine moralische Person für sich gedacht werden, die ihre Erhaltung durch den Tod jener sicher stellet, die ihr Bestehen zu zerstören streben; daher die Todesstrafen für Empörungen, Staatsverrathe — —.

Betrachtet man den Gesellschafts-Vertrag, wodurch jedem Einzelnen die Sicherheit der Person und des Lebens gegen die Gewaltthätigkeiten von Privaten verbürgt wird; welches aber nicht Statt finden kann, wenn nicht auch die Bestrafung gegen Angreifer, ja die Todesstrafe gegen grobe Verbrecher festgesetzt wird: so verbindet sich jedes Mitglied durch solchen Vertrag, von jeder Missethat sich zu enthalten, dann aber auch die Strafe, wenn es Unrecht gethan, zu tragen, ohne welche unter Menschen wie sie sind, keine Sicherheit, Gesellschaft, kein Vertrag bestehen kann. Die Obrigkeit ist in solchen Fällen der Vollstrecker der verwirkten Strafe, z. B. an Mördern.

3. Die Vernunft erkennt es an, und das Menschengefühl stimmt überein, es sey recht und billig, daß man mit Jedem gerade so widerfahre, wie er mit Andern widerfahren ist, daß Jeder mit vollem Rechte zu seiner Bezüchtigung das leide, was er Uebels Andern mit Unrecht zugefügt, daß er Solches mit um so verdienterer Weise erdulden müsse, weil er das zugefügte Unrecht dem Beleidigten gar nicht mehr ersetzen kann. Kurz Leben für Leben. (2 Mach. 7, 28. Luk. 6, 38.)

4. Unter allen Völkern des Erdbodens, auch jenen, die von den Aussprüchen der heil. Schrift nichts wußten und wissen, in der gesammten Menschheit ist von jeher das Recht über Leben und Tod der Staatsgewalt zuerkannt. Hierüber ist in allen Staaten nur eine Stimme.

Einwendungen.

I. Das Leben jedes Menschen ist unverletzbares Gut; es darf also vom Staate nicht zerstört werden!

Antw. Ist das Menschenleben ein heiliges Gut, so soll es auch von keinem Räuber und Mörder angetastet und zernichtet werden. Geschieht aber dieses, so stört er die moralische Ordnung, beraubt den Andern seines Rechtes, und macht sich dadurch des seinigen auch verlustig. Er hat den Grund der Unverletzbarkeit zerstört, und kann nicht mehr fordern, an seinem Leben geschont zu werden. Dann ist das Menschenleben kein absolutes Gut, sondern den physischen, um so mehr den moralischen Gesetzen unterworfen.

II. Jede Strafe muß Besserung zum Zwecke haben, aber nach verhängter Todesstrafe kann der Verbrecher jene nicht verwirklichen; also ist sie ungerecht!

Antw. Im Allgemeinen ist es genug, daß das Strafgesetz Besserung zum Zwecke hat, wenn sie auch nicht immer erfolgen wird. In vorliegendem Falle schreckt die angedrohte Todesstrafe Bösewichte von Verbrechen ab, die verdiente und zugefügte macht sie für die Zukunft unschädlich, und verhütet neue Missethaten. Nicht selten bewegt auch die zu vollziehende die Verbrecher zur Bekehrung, da sie ohne jene ungebessert geblieben wären.

III. Todesstrafe geht gegen die Menschlichkeit, ist widernatürlich. Dieß beweiset das schauervolle Gefühl und Mitleiden bei einer Hinrichtung eines Verbrechers.

Antw. Eben durch die Menschlichkeit sollen sich Verbrecher von unmenschlichen Thaten zurück halten lassen; werfen sie aber ihre Menschlichkeit dadurch von sich, so verlieren sie auch das Recht darauf.

IV. Einige Philosophen und Rechtslehrer bezweifeln, ob die Todesstrafe ganz rechtmäßig sey; im Zweifel darf man nicht handeln; also darf die Staatsgewalt sie nicht verhängen, weil sie sich der Gefahr aussetzt, Unrecht zu handeln.

Antw. Diese Meinung stimmt mit der Menschlichkeit selbst nicht überein; denn a) es ist gar nicht denk- und glaubbar, daß ohne die Todesstrafe die Frechheit von Bösewichten zurückgehalten, und das Leben und die Güter der braven Bürger gesichert werden können. Werden doch bei jener angedrohten Strafe so viele Frevelthaten verübt; was wäre erst zu befürchten, wenn Mörder und ihres Gleichen keinen Tod zu befürchten hätten? b) Es ist nicht möglich, Bösewichte, die sich ihrem verruchten Sinnen und Trachten ganz hingeben, so zu verwahren, daß sie nicht, wie wilde Thiere, aus Höhlen und Ketten herausbrechen, und ihre Missethaten wiederholen, ja noch größere ausüben. c) Auch ist eine andere Strafe an Todes-Statt nicht jedesmal gelinder, sondern ein langsamer und schmerzlicherer Tod. d) Viele, die ihre Verbrechen freiwillig vor der Obrigkeit bekannt, und um die verdiente Bestrafung angerufen haben, erkannten die Todesstrafe als gerecht, und wollten viel lieber diese ausstehen, als eines langsamen und täglichen Todes sterben.

Folgerungen. Aus der Vollmacht der bürgerlichen Obrigkeit über Leben und Tod ergeben sich über ihre Ausübung folgende Regeln:

1. Dieses Recht steht der öffentlichen Gewalt nur wegen allgemeiner, schädlicher Verbrechen zu, wodurch die Bande der Gesellschaft zerrissen werden, die öffentliche Sicherheit zerstört, und statt des allgemeinen Friedens der Zustand eines privaten Angriffskrieges eingeführt wird; z. B. alle Menschenmorde, die schon selbst durch Vergeltung gerecht sind, überhand nehmende Räubereien. Der Grund ist, weil eine Strafe allzeit mit dem Verbrechen und Zwecke im Verhältnisse stehen muß, damit sie gerecht sey. Die Todesstrafe ist eine sehr schwere, und kann also auch nur für sehr enorme und öffentlich verderbliche Missethaten verfügt werden. Private Vergehungen, ohne Gewaltthätigkeit gegen Andere, ohne Verführung und Verderbniß Anderer, obschon sie sehr schwer

sind, werden deßwegen nicht mit dem Tode bestraft, z. B. Irrlehren, die keine politischen Unruhen stiften.

2. Das Todesurtheil über den Verbrecher muß nach der strengsten Gerechtigkeit gefällt werden; es ist deßwegen durchaus nothwendig: a) Das verübte Verbrechen muß von den Verwaltern der Gerechtigkeit mit aller möglichen Sorgfalt und Genauigkeit, ohne Partheilichkeit, Leidenschaft und List, nach den Vorschriften der Gesetze, gemäß allen Umständen der Zeugen, des Rufes, Leumundes und vergangenen Lebens untersucht werden; b) dem Schuldigen ist eine ganz freie Vertheidigung seiner, durch sich selbst, oder einen Vertheidiger, zu gestatten; c) der Richter sey nach den Rechten und der Menschlichkeit geneigter, frei zu sprechen, als zu verurtheilen; er muß selbst nach dem Umfange seiner Wissenschaft und nach der Kraft seines Verstandes den Vertheidiger des Angeklagten machen, und deßwegen alle Umstände, die sowohl objectiv, als subjectiv die Sache mildern, mit größter Scharfsinnigkeit untersuchen; d das Verbrechen muß augenscheinlich, und auch subjectivisch, ohne entschuldiget werden zu können, dargestellt seyn. Auch der Angeklagte darf es nicht läugnen können, sondern muß offenbar davon überwiesen seyn, ausser es geschehe mit offenbarer Unverschämtheit und Verspottung der Richter und Gerichte. Die Darstellung des Verbrechens selbst gilt für dasselbe, wenn ein Schuldiger auf der That ertappt wird, und summarisch nach dem Strandrechte in äußerster Noth verurtheilt wird; z. B. ein Deserteur im Kriege, ein Spion.

3. Die Todesstrafe ist nur dann nothwendig, wo sie ein unentbehrliches Mittel ist a) zur Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung, b) zur Verhütung künftiger der nämlichen oder ähnlichen Verbrechen, c) wo gelindere Mittel zur Erreichung dieser Zwecke nicht ausreichen. Ein überwiesener Verbrecher wird also nach der Gerechtigkeit mit dem Tode bestraft; denn

α) nach allgemeiner Vermuthung hält man jenen, der

sich mit einem sehr enormen und nicht zu entschuldigenden Verbrechen verstrickt hat, einer dauerhaften Besserung unfähig, und nicht ohne Grund seinen Mitbürgern allzeit gefährlich und verderblich. — β) Dasselbe rathet und erheischt die Abschreckung Anderer und die moralische Unmöglichkeit, die sich häufenden Bösewichte zu verwahren.

4. Das gefällte gerechte Todesurtheil über einen Verbrecher wird auch mit Rechte vollzogen; denn hat die Obrigkeit das volle Recht, die Todesstrafe über einen Schuldigen auszusprechen; so hat sie aus demselben Grunde das Recht, sie zu vollziehen. Ist also Jemand nach der Gerechtigkeit Vogelfrei erklärt, so kann Jeglicher ihn mit Recht tödten.

5. Den zum Tode Verurtheilten soll die Tröstung der Religion und die Vorbereitung zum Tode gestattet werden. (Jes. 38, 1.) Die Verweigerung wäre gegen die Liebe, Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit. Der Deliquent, der sein Gewissen mit einem oder mehreren Verbrechen belastet hat, und den Schrecken des Todes sich nähert, bedarf um so nothwendiger den Beistand eines Seelenarztes und Trösters. Wird auch schnelles Standrecht über ihn gehalten, so ist doch wenigstens eine Lebensfrist ihm zur Bereuung seiner Thaten zu gestatten.

6. Bei der Vollstreckung der Todesstrafe, so wie bei jeder Bezüchtigung der Verbrecher, darf die Würde der Menschheit und der Wohlanstand nicht verletzt werden. (1 Kor. 14, 40.) Verbrecher dürfen nicht härter gequält werden, als sie es verdient haben, aber auch nicht auf eine zu schimpfliche, die Menschheit entehrende Art. Grausame Todesarten und infamirende Strafen sind unsittlich; z. B. 2 Mach. 7, 6, 10. so viele tödtende Qualen der christlichen Martyrer, besonders am weiblichen Geschlechte.

Die ausgesucht harten Todesstrafen können unter gebildeten Menschen keinen sittlichen Zweck haben; vielmehr verstören sie denselben, indem sie durch das Mitleiden gegen den gemarterten Verbrecher den Abscheu vor dem Laster schwächen,

oder durch das öftere Anschauen übertriebener menschlichen Qualen die theilnehmenden Gefühle des Volkes abstumpfen, und dadurch die Verrichtung der Liebeswerke erschweren. Die Infamie ist gar keine Strafe, wenn der Verbrecher für Ehre und Schande schon gleichgiltig ist; oder die allgemeine Verachtung, welcher er preisgegeben wird, erstickt vollends den guten Willen, sich zu bessern.

### β. Tödtungen der Feinde im gerechten Kriege.

#### a. Begriff vom Kriege.

Wie Menschen die Rechte einzelner Menschen öfters angreifen, und die rechte Ordnung stören; so sucht oft ein Volk die rechtliche Existenz eines Andern zu zerstören, dasselbe und seine Rechte zu unterdrücken, und zu verderben. Hat die Obrigkeit das Recht, gegen den Störer bürgerlicher Ordnung Gewalt auszuüben; so hat auch das angegriffene Volk das Recht der Nothwehr gegen den angreifenden Theil. Wenn dann eine Gesellschaft die Gewalt, wodurch das Leben, die Rechte, Freiheit, Ehre, Güter und Besitzungen einer andern Gesellschaft, oder ihrer Bürger gefährdet werden, nach Außen wegtreibt, oder das erlittene Unrecht durch entgegengesetzte Gewalt gut zu machen sucht; so ist dieses Mißverhältniß zwischen Nationen der kriegerische Zustand. Der Krieg ist die öffentliche, von der obersten Staats-Gewalt ausgehende Ergreifung und Führung der Waffen, um die Gesellschaft gegen die äußere Gewalt zu schützen und zu vertheidigen, (daher Vertheidigungs-Krieg) oder das erlittene Unrecht herzustellen, oder zu bestrafen, oder ein ähnliches zu verhüten. (Angriffs-Krieg) Erheben sich Völker zugleich gegen einander, mit der Absicht, ihre Rechte zu schützen, oder einander zu unterdrücken, so ist auf beiden Seiten ein Vertheidigungs- oder Angriffs-Krieg: so Israel und Juda wider einander. Beabsichtiget eine Nation, neue Rechte zu erwerben, ihr Gebiet zu erweitern, ihre Herrschaft

zu vergrößern; so ist es ein Eroberungs-Krieg; so David. (2 Kön. 8.) Führt ein Theil des Volkes oder das ganze die Waffen gegen seinen Regenten, um seiner Herrschaft sich zu entschlagen, selbe sich anzueignen, die alte Regierung zu stürzen, und eine neue einzusetzen, Freiheiten zu erringen; so ist dieß Empörungs-, Revolutions-Krieg; so Absolon und Seba gegen David. (2 Kön. 18. 20.) Steht in einem Staate ein Theil gegen den andern, Bürger gegen Bürger feindlich auf, so ist es ein Bürgerkrieg; so der Krieg der eilf Geschlechter gegen das Geschlecht Benjamins Richt. 20. — Ist zwischen Nationen auf der einen Seite, oder auf beiden Seiten die Absicht vorhanden, einander ganz zu unterdrücken und zu zernichten, so ist es ein Vertilgungs-Krieg; so die Kriege Israels mit den Bewohnern Kanaans.

### b. Zulässigkeit eines Krieges.

Die Gefährten des Krieges sind Gewaltthätigkeiten, Blutvergießungen, gewaltsame, schnelle oder langsame Menschen-Tödtungen, Unmenschlichkeiten, Mißhandlungen, Ungerechtigkeiten, Bedrückungen, Beschwerden und Uebel jeder Art. Ein Krieg wird um so gefährlicher und leidenvoller, 1) je zahlreicher die verfeindeten Völker sind; 2) je größer die Eifersucht oder Verbitterung gegen einander ist; 3) je wilder die Leidenschaften beiderseits werden; 4) je mehr gewaltthätige Kunst, List und Anstrengung angewendet wird, um wechselseitig einander Wehe zu thun; 5) je länger er geführt wird. Vorderſamst sind Bürgerkriege sehr gefährlich und verderblich.

Nach dieser Ansicht des Krieges behaupteten Einige, er sey, wenigstens den Christen, unerlaubt; allein unter Menschen auf Erde ist ein steter Friede ein Unding, und der Krieg gehört unter die nothwendigen Uebel unter dem Monde; daher der Satz:

**Krieg ist nicht unerlaubt.**

Beweis. 1. Die Vernunft erkennt und billiget ihn als nothwendig und rechtlich.

a) Die Staaten befinden sich gegen einander im Zustande der natürlichen Gleichheit, und kennen keinen Richter über sich an; es gibt also in gegenwärtiger Lage der Dinge, kein anderes Mittel der Sicherstellung, Selbsterhaltung und Vertheidigung, als Gewalt, Krieg.

b) Hegte ein Staat die Ueberzeugung, Krieg sey *ihm* durchaus unerlaubt; so setzte er sich der gewissesten Gefahr aus, von andern Staaten überfallen, unterdrückt, zernichtet zu werden. Nothwendiger Weise muß er seine Pflicht ausüben, seine rechtliche Verfassung, als absolutes Mittel zur Erreichung seiner Zwecke gegen jeden gewaltsamen Angriff zu vertheidigen, oder die verletzten Rechte wieder herzustellen. Staaten stehen gegen einander, wie einzelne moralische Personen, und haben, wie diese, die Pflichten und Rechte sich durch rechtliche Mittel zu schützen und zu erhalten.

c) Durch die Uebereinstimmung aller Völker ist das Recht festgestellt, mit vereinten Kräften der Gesellschaft gegen Angriffe das Unrecht mit Gewalt abzuwenden, oder das Erlittene wieder gut zu machen; weil alle Bürger entweder durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag zu demselben Zwecke sich in einen Körper verbunden haben, damit die Einzelnen und Alle gesichert sind.

d) In allen Staaten ist, wie der Nähr- und Lehrstand so auch der Wehrstand einer der nothwendigsten zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes. Sie haben das Recht, stehendes Militair zu halten, im Falle eines Krieges Truppen auszuheben, und Kriegssteuer zu erheben. Unterthanen haben die Pflicht, ihre Kräfte und Dienste für die Rettung des Landes beizutragen. Besondere Gesetze und Rechte bestehen, nach welchen er geführt werden soll. Es gibt eine eigene Kriegswissenschaft. Tapfern, welche sich

durch besondere, wichtige und verdienstvolle Thaten auszeichnen, werden von Staatswegen vorzügliche Ehren erzeigt, und Belohnungen zuerkannt. Feige im Kriege, Ausreisser, Jene, durch deren Schuld schwere Unglücke geschehen sind, werden nach Gefahr bestrafet. Nach errungenem Siege werden Freudenfeste und Dankfeierlichkeiten angestellt. Könnte alles dieses mit Grund und Recht Statt finden, wenn jeder Krieg ungerecht und unerlaubt wäre?

e) Sowohl Vertheidigungs-, als Angriffs-Kriege in heidnischen, jüdischen und christlichen Staaten sind auch von jeher nothwendig und gerecht erachtet und geführt worden; und durch die Sitte, sie zu führen, ist derselben Rechtlichkeit anerkannt.

f) Wie das Gerechtigkeits-Schwert einzelne Menschen von bösen Thaten abschrecken soll, und wirklich zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Gerechtigkeit dient, auch zu diesem Zwecke angewendet wird; so muß auch die Furcht vor Krieg Staaten abschrecken und abhalten, einander Rechte zu verletzen, zur Handhabung des Friedens, der Ruhe und Sicherheit derselben, zur Befestigung der Throne und zum Wohle des Ganzen zu wirken. Er muß folglich zu dieser Absicht im nöthigen Falle angewendet werden; sonst ist dessen Androhung, die Furcht vor ihm unnütz und fruchtlos. So wie nun der Staat sein Schwert über Einzelne mit Recht schwingt, so führt er auch die Waffen des Krieges rechtlich.

g) Kriege, wenn sich gleichwohl, wie ein Strom, Alles niederwerfen und verwüsten, haben im Politischen und Moralischen ihre guten Seiten und Folgen, wie tobende Gewitter und wilde Stürme im Physischen. Sie geben Veranlassungen und Gelegenheiten, Nationen in verschiedenen Welttheilen ihre Sitten, Lebensarten, Wissenschaften, Künste — — kennen zu lernen, die hohen und tiefen Anlagen und Fähigkeiten des Menschengeistes zu entwickeln, und darzuthun, Heldenthaten zu verrichten, und sich Verdienste zu sammeln.

(Pred. 9, 14. 15. Richt. 4, 18—24. 1 Kön. 17, 32. fg. 2 Kön. 20, 15—22.)

2. Die Offenbarung spricht nicht gegen, vielmehr für die Zulässigkeit des Krieges.

α. Im A. B. a) Pred. 3, 8. 8. 2 Kön. 11, 1. Spr. 24, 6. b) 4 Mos. 21, 14. 1 Kön. 17, 47. 18, 17. 1 Chron. 5, 22. stehen die Ausdrücke „Kriege des Herrn." c) Gott wird der Herr, auch der Herr der Gott der Heerschaaren, des Kriegsheeres, der Held im Streite genennet. (z. B. 1 Kön. 1, 3. 11. 15, 2. 17, 45. 2 Kön. 7, 26. Ps. 23, 8. Jes. 3, 1. 10, 16.) d) Nach der Schriftsprache ist Krieg ein Mittel der Strafgerechtigkeit in der Hand Gottes. (z. B. 5 Mos. 28, 25. 2 Kön. 24, 13. Jes 10. fg. Jer. 4. fg. Ezech. 5. fg. Baruch. 2.) e) 5 Mos. 20, 5—20. 21, 11. fg. Spr. 24, 6. werden Kriegs-Vorschriften gegeben. f) Vom Anfange bis zum Ende des jüdischen Staates wurden Kriege geführt. Die Propheten riethen oft zum Kriege, und erweckten das Volk dazu. Mit allem Eifer führten die Juden Kriege für ihr Gesetz (1. 2. B. d. Machab.) g) *Richt.* 18, 21. ist die Rede von einem ungerechten Kriege. *h)* Personen, welche Kriege tapfer geführt haben, werden mit dem Namen Helden beehrt, Andere, obgleich sie im Streite und Kriege gewesen, als rechtschaffen gerühmt, z. B. Moses, Josue, Samuel, David ———. (Sir. 44. 45. 46. Hebr. 11, 32—35.) i) Die Juden glaubten allgemein, Gott ziehe mit ihnen in Krieg, streite mit ihnen, und der Sieg komme vom Herrn. (z. B. 2 Mos. 17, 9. Ps. 17, 40. 143, 1. Sir. 47, 6. 2 Mos. 23, 23. 33, 2. 5 Mos. 7, 1.) Daher nach errungenem Siege ihre Danklieder, (z. B. Richt. 5. Jud. 16. Ps. 17.) Melchisedek brachte ein Opfer wegen des Abrahams Sieges. (1 Mos. 14, 14—21.)

β Im N. B. a) Luk. 14, 31. redet Jesus vom Kriege eines Königs gegen einen andern, ohne ihn als ungerecht zu beurtheilen. Luk. 19, 43. 44. 21, 9. 20. 24. Mark. 13, 7. Matth. 24, 6—8. offenbart er, nach dem Verhäng-

nisse Gottes werde Jerusalem durch Kriegsheere zerstört. Matth. 8, 10. gab er einem Hauptmanne das Zeugniß des Glaubens. Joh. 18, 36. sprach er: „Wäre mein Reich von dieser Welt; so würden meine Diener gewiß dagegen streiten, daß ich nicht den Juden überliefert würde."

b) Luk. 3, 14. befahl Johannes den Soldaten nicht, ihren Stand als einen unmoralischen zu verlassen, sondern nur mit ihrem Solde sich zu begnügen, und Niemanden Gewalt und Unrecht anzuthun. Apg. 10. wurde der fromme Kornelius in die christliche Gemeinde aufgenommen, ohne seiner Hauptmannsstelle entsagen zu müssen. 1 Kor. 14, 8. sagt Paulus, eine Kriegsposaune müsse einen bestimmten Ton geben, damit man wisse, sich zum Streite zu rüsten; er gibt aber keinen Befehl oder Rath, davon abzustehen. Hebr. 11, 34. rühmt er Männer, die als tapfere Krieger über feindliche Heere Meister geworden sind.

γ. Christliche Soldaten fanden es dem Geiste des Christenthums nicht zuwider, unter heidnischen Kaisern Kriegsdienste zu thun.

δ. Soldatendienste und Kriege sind weder von den Kirchenvätern, noch Koncilien mißbilliget worden. Dieß geschah nur dann, wenn Abgötterei und Glaubensverläugnung mitverbunden war. Von jeher verrichtete auch die Kirche ihre Gebete um das Waffenglück christlicher Regenten, und feierte Dankfeste für die Befreiung von Feinden und für die von Gott verliehenen Siege, in der Ueberzeugung, daß der Sieg bei Gott stehe. (Pred. 9, 11. Spr. 21, 31.)

3. Auch die heidnischen Weisen, Gesetzgeber und Regenten der Vorzeit stimmen in der Behauptung der Zulässigkeit eines Krieges überein.

Folg. Ein Krieg, nothwendig und unvermeidlich, ist rechtlich und erlaubt.

c. Bedingungen eines erlaubten Krieges.

Nur jener ist erlaubt, welcher rechtmäßig unternommen

und geführt wird. Er muß gerecht seyn von Seite dessen, der Recht hat, das schauerliche Wort „Krieg" auszusprechen, in Hinsicht der Ursache, Absicht, Nothwehre, Mittel und Anwendung derselben, endlich der Art und Weise. Daher

I. damit er rechtmäßig und erlaubt unternommen werde;

1. so darf er nur durch die öffentliche und gesetzliche Obergewalt unternommen werden; denn nur diese hat das Gerechtigkeits-Schwert. Ergreifen Unterbehörden, Militair, Bürger des Staates es gegen ihr Oberhaupt oder die Regierung; so ist es freventlicher Aufruhr. Nur die oberste Staatsbehörde kann ein gerechtes Urtheil darüber fällen; nur ihr stehen die nöthigen Mittel zu Gebote, ihn zu unternehmen und zu führen; nur sie hat das Recht und die Pflicht, ihm zur rechten Zeit ein End zu machen.

2. Die Beschließung dessen darf nicht leichtsinnig und übereilt geschehen. Die Erwägung und Prüfung der Ursache muß sehr bedächtlich, reiflich, kaltblütig, mit nüchterner, reiner und vorurtheilfreier Vernunft, ohne Zorn, Rachgierde, Ehrgeiz, Vergrößerungssucht und ohne alle Leidenschaft mit möglichst genauer und ausgedehnter Vor- und Voraussicht in Berechnung gefährlicher, mißlicher und schädlicher Folgen, angestellt werden. (Ein Beispiel dessen, Richt. 20.)

3. a) Die Ursache muß, wie sie nothwendig ist, nicht allein formal, sondern auch materiál gerecht seyn; z B. eine ungerechte wäre, um sein müßig stehendes Militair auf fremdem Boden zu unterhalten.

b) Sie muß höchst wichtig und verhältnißmäßig seyn, wegen der unzweideutig bedrohten Verletzung der rechtlichen Ordnung, oder der wirklich verletzten.

c) Sie muß die Sache der bürgerlichen Gesellschaft, welche Krieg führen will, betreffen; denn nur sie allein kann das Recht zum Kriege gewähren. Unerlaubt sind deßwegen Kriege gegen eine Nation wegen ihrer Sitten,

Verfassung, Verschiedenheit der Religion. Ist aber ein Staat im Stande der Anarchie, und hat der benachbarte alle gegründete Furcht, der Dämon der Revolution könne auch ihn befallen und verwüsten; so hat dieser das Recht, den bösen Geist mit der Gewalt der Waffen niederzudrücken und zu verbannen.

d) Sie muß die dringendste seyn. Die gewisse und höchste Gefahr muß auf dem Verschub haften. Vorher müssen alle andere Mittel und Wege versucht werden, die rechtliche Ordnung zu erhalten, oder herzustellen. Sind sie aber ohne Erfolg, so ist kein anderes Mittel übrig, als die Waffen zu ergreifen. Die Noth muß hier gebieten; deßwegen ist die anwachsende Größe und Macht einer andern nahen, und noch vielweniger entfernten Nation keine hinreichende Ursache zum Kriege, um dadurch das Gleichgewicht zu erhalten, oder herzustellen; denn es folgt daraus nicht sogleich und allzeit eine Verletzung, und es gibt auch andere Wege und Mittel, Sicherheit zu gewinnen, z B. Bündnisse.

4. Die Absicht zur Kriegs-Unternehmung muß seyn, sein eigenes Recht zu vertheidigen, und den Gegner zur Erhaltung der wechselseitigen Gerechtigkeit zu zwingen. So ist z. B. eine ganz unrechte Absicht, durch Krieg die Gränzen des Staates zu erweitern.

II. Damit ein Krieg rechtmäßig und erlaubt geführt werde, so muß er mit aller möglichen Rechtlichkeit, Schonung, Mäßigung und Menschlichkeit geführt werden. Man darf a) sich keine Mittel erlauben, welche die beabsichtigte Vereinigung des Willens, oder das rechtliche Verhältniß erschweren, hindern oder gar unmöglich machen können, z. B. Brechung des gegebenen Wortes. — b) Man darf die ursprünglichen Menschenrechte nicht verletzen, und muß die abgeleiteten, so viel es möglich ist, schonen. — c) Man darf keine Uebel und Gewaltthätigkeiten über den Feind verhängen, welche der Zweck des Krieges nicht schlechterdings nothwendig macht, besonders jene, welche den Feind, anstatt ihn

zur Nachgiebigkeit zu bringen, noch mehr erbittern, ohne seine Kräfte zu schwächen, und so das Kriegsübel verlängern und vergrößern. Man darf gegen den Feind auch nur so viele Gewalt und Uebel gebrauchen, als gerade nothwendig zur Erreichung der Kriegsabsicht sind. — d) Ein Krieg darf nie länger hinausgeführt werden, als die höchste Noth erfordert. Die rechte Zeit, Frieden und Ruhe herzustellen, muß genau erfüllt werden. (Pred. 3, 3. fg.)

Folgerung. 1. Leicht möglich ist es also, daß ein Krieg, der bei der Beschließung und Unternehmung gerecht war, durch die Führung mit ungerechten Mitteln, auf unrechtmäßige Art, auf längere Zeit, mit Verletzungen der wesentlichen Rechte der Menschheit ungerecht wird.

2. Ueber die Gerechtigkeit eines Krieges kann der Erfolg nie entscheiden. Der gerechteste kann einen unglücklichen, der ungerechteste einen glücklichen Ausgang haben. Was ursprünglich thöricht und verbrecherisch war, das bleibt im Glücke und Unglücke dasselbe.

Note. 1. Aus dem Rechte des Staates, Krieg zu führen, entsteht die Verbindlichkeit, die Waffen zu ergreifen, und tapfer zu streiten, in Hinsicht Jener, welche durch rechtmäßigen Titel dem Soldatenstande einverleibt sind, d. i. der Staatsbürger durch Verfügung der obersten Staatsgewalt, oder der Kriegsleute durch eigenen eingegangenen Vertrag.

Unerlaubt ist daher, so wie auch höchst schimpflich, eine feige Flucht im Treffen, die eines Hochverrathes beschuldiget wird; so die Verlassung der Fahne, wozu Jemand eingeschrieben worden; denn er verletzt entweder als Unterthan die Pflicht, seine Kräfte zum Dienste und Wohle des Staates anzuwenden, oder handelt als angeworbener Soldat gegen den Vertrag, nach welchem er seine Dienste gegen Sold versprochen hat; er bricht den Eid, wodurch er sich zur Fahne verbunden hat. Gewöhnlich handelt er auch gegen die Gerechtigkeit, wenn er z. B. Waffen, Pferd, Kleidungsstücke...

mitnimmt, oder auch noch Andere zu diesem Schritte verführt.

2. Wer in eigener Person nicht schuldig ist, in's Feld mitzuziehen, der muß doch seine Beiträge, die ihm vom Staate wegen Führung des Krieges aufgelegt werden, leisten, z. B. Kriegssteuer, Lieferung von Naturalien, Fuhren — —. Wer sich in solcher allgemeinen Noth den schuldigen Leistungen, ohne gegründete Ursache, entzieht, der verräth einen bösen Willen, und wird ein Verräther seiner Nation, von welcher er doch vorher die Früchte des Friedens genossen, und sie nach dem Kriege wieder genießen will. Noch vielmehr verfehlt sich auf eine ungerechte, niederträchtige und ehrlose Art Jener, der ein Verräther an seiner Nation wird, und aus unedlen Absichten geheime Einverständnisse mit der feindlichen Nation hat, und ihr Nachrichten ertheilt, Mittel und Wege eröffnet, die der eigenen zum Schaden werden. Das Verbrechen heißt Spionerei.

### d. Erörterung des im Kriege Er- oder Nicht-erlaubten.

Aus dem Rechte des Staates, gerechten Krieg zu führen, ergibt sich als Folgerung Alles, was in ihm erlaubt, und nicht erlaubt ist. Es ist rechtlich, alle kriegerischen Waffen und Mittel anzuwenden, welche nothwendig, tauglich und üblich sind, den Zweck des Krieges zu erreichen.

Das beleidigte Volk hat das Recht, dem feindlichen Volke zuvorzukommen, in das feindliche Land gewaltsam einzudringen, Jeden, der sich in den Stand des Angriffes setzte, zu entwaffnen, gefangen zu machen, zu verwunden, zu verstümmeln, zu tödten, und den Gegner jedes Mittels zu berauben, welches seine feindlichen Absichten befördern könnte.

Folgerung. 1. Der Soldat im Kriege darf wohl starkmüthig, tapfer, herzhaft, ja im Kampfe hartherzig und ohne Mitleiden streiten, doch nicht aus Rach- oder Mord-

sucht, nicht mit Grausamkeit und Unmenschlichkeit. Er darf zweckdienlich den Gegnern schaden, so viel es seyn kann, und erforderlich ist, doch nicht mit wilder Wuth und Blutdurst. Es ist nicht erlaubt, friedliche Landesbewohner, waffen- und wehrlose Personen, Kinder, Weiber zu mißhandeln. Jene, welche die Waffen strecken, und sich ergeben, auch die Gefangenen und Kranken — — darf man nicht tödten. Ueberhaupt Alles, was zur Friedenszeit gegen die Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Menschlichkeit streitet, ist auch im Kriege ungerecht, unsittlich und unmenschlich.

2. Es ist erlaubt, Kriegswaffen, Hinterliste, Kriegsliste, Niederlagen anzuwenden; aber unerlaubt ist, solche Mittel zu gebrauchen, die durch das Natur- und Völker-Recht unrecht sind, z. B. Meuchelmord eines Soldaten, Chefs oder Regenten des feindlichen Heeres, Vergiftung der Brunnen, der Lebensmittel — —.

3. Es ist erlaubt, feindliche Lager und feste Plätze zu erobern, Beute vom Feinde, feindlichen Heere und Lande zu machen; aber jene Plünderungen der Städte, die durch Sturm genommen, und den Soldaten preisgegeben werden, sind zwar manchmal etwa ein nothwendiges, aber gräuelvolles Uebel.

4. Es ist erlaubt, dem Feinde Schaden zuzufügen, um seine Kräfte zu schwächen, z. B. seine Munition zu zerstören, seine Magazine, die durch Fortbringung nicht erhalten werden können, zu verderben; aber unrecht ist es, Wohnungen unbewaffneter Bürger, Gebäude zum gemeinnützigen Gebrauche, Kirchen, Spitäler, Schulen, Bibliotheken, Mühlen — — zu zerstören. Nur Nothfälle gestatten hierin eine Ausnahme.

5. Es ist erlaubt, dem Feinde seine Zufuhren der Lebensmittel wegzunehmen, den Zufluß des Wassers abzuleiten; aber es ist unrecht und menschenfeindlich, Magazine ohne Noth durch's Feuer, Wasser zu zerstören, zu verderben,

der am Tage untergräbt und einbricht, leicht ohne dessen Erlegung durch andere Mittel abgetrieben werden.

3. (Matth. 5, 39.) „Nicht Aug um Aug, Zahn um Zahn; widersetzt euch dem Unrechte nicht; schlägt dich Jemand auf den rechten Backen, so reich ihm auch den andern." Diese Sätze widersprechen geradehin der Vertheidigung seiner Lebensgüter durch Erlegung eines Angreifers. — A. Christus redet hier von dem Betragen gegen Beleidiger, und lehrt durch Selbstrache die rechtliche Ordnung nicht zu zerstören, in Sachen von minderem Werthe ein Unrecht von einem mächtigeren Bösewichte lieber mit Stillschweigen und Nachgiebigkeit zu dulden, als durch unnütze Widersetzlichkeit ihn noch mehr zu reizen, und großes Unrecht von ihm sich zuziehen. Diese Vorschrift zernichtet aber nicht das natürliche Recht der Vertheidigung des Lebens, der Keuschheit und des Vermögens. Der Christ soll zwar nicht Gleiches mit Gleichem vergelten; aber im fraglichen Falle übt und vergilt er Recht gegen Unrecht.

IV. Es ist nicht erlaubt, einen Angreifer des Eigenthums und Vermögens zu tödten, wenn keine Gefahr des Lebens dabei bevorsteht; denn zeitliche Güter sind ein kleineres Gut, als das Leben des Angreifers, sie stehen mit diesem in keinem Verhältnisse, und dürfen mit Erlegung des Räubers nicht erhalten werden. Hier tritt die Vorschrift für den Christen ein: Besser ist es, auch Unrecht zu leiden, als zu thun. (Matth. 5, 20.)

V. Es ist in keinem Falle erlaubt, Jemanden wegen der von ihm verletzten Ehre zu tödten; denn die innere Ehre kann Niemanden gegen seinen Willen genommen werden, und dem Wollenden geschieht kein Unrecht. Die äußere kann und darf durch dieses Mittel nicht vertheidiget werden.

Beweis. a) Ist das Unrecht verborgen geblieben, so ist die Ehre ja fast nicht verletzt. Ist es bekannt, so wird der Tod des Beleidigers Andere nicht bewegen, günstiger, als vorher, von dem Beleidigten zu urtheilen. Vielmehr muß

dieses ungerechte Mittel, die verletzte Ehre herzustellen, sie vollends rauben, und den Angegriffenen nun ganz ehrlos machen. Nebstdem wird die Ehre vertheidiget und hergestellt durch günstige Urtheile der Menschen, die in genauer Verbindung leben, oder durch die Sittengerichte, nicht durch tödtliche Waffen. Die vorzügliche Art der Vertheidigung der Ehre sind sittlich gute Eigenschaften und rechtschaffene Handlungen. (§. 366. E. F. §. 531. II.)

b) Die Tödtung des Ehrverletzers ist in keiner Hinsicht das verhältnißmäßige Mittel, sie zu vertheidigen *und* herzustellen; denn diese Erlegung beweiset auf's Höchste, der Tödter sey entweder an körperlichen Kräften stärker, oder gewandter, die Waffen zu führen, oder auch kühner und verwegener; sie zeigt aber nicht, daß er auch wahrhaft ehrenwerthe Eigenschaften und Verdienste besitze.

c) Soll jeder Christ sanftmüthig und versöhnlich seyn, seine Beleidiger lieben, für sie beten, ihnen Gutes thun; also ist es ihm um so weniger erlaubt, wegen seiner von Jemanden verletzten Ehre ihn zu tödten. (§. 528. 530.)

d) Diese Tödtung wird weder durch das göttliche, noch durch irgend ein menschliches Recht, erlaubt.

e) Welchen Gefahren wäre jedes Menschenleben ausgesetzet, wenn solche Tödtung wegen einer wirklichen und wahren, oder auch, wie es öfter geschieht, nur eingebildeten Beleidigung rechtlich wäre?

### 2. Grenzen und Bedingungen.

Die voranstehenden Regeln legen dar, daß es Fälle *geben* könne, in welchen es um der gerechten Selbstvertheidigung erlaubt ist, einem den Tod anzuthun. Um aber gegen einen wirklichen, gewaltsamen und ungerechten Angreifer sich mit dessen Erlegung rechtlich vertheidigen zu dürfen, so darf sie nur in der höchsten Noth und mit Beobachtung der Mäßigung der schuldlosen Nothwehre geschehen. Beim Angriffe in äußerster Gefahr müssen zuerst immer die gelindern Mittel

der Nothwehr gebraucht werden, ehe die herberen und verderblichen ergriffen werden, so fern die Umstände solche Gegenwart des Geistes, Besonnenheit und Auswahl der Mittel gestatten. Kann man sich nicht durch schnelle Flucht, Anrufung fremder Hilfe, durch Entwaffnung des Angreifers retten; so tritt das Recht der Verwundung, Verstümmlung und Erlegung desselben ein. Dabei darf man aber nie aus Haß handeln, nicht geradehin die Tödtung des Angreifers zur Absicht haben, sondern nur seine Vertheidigung und Rettung. Hält sich der Angegriffene an die Ausübung der nöthigen gelindern Mittel, aber ohne Erfolg; läßt der Angreifer es auf's Aeusserste kommen, so daß keine andere Aussicht und Wahl vorhanden ist, als daß er oder der Angegriffene erliege; und jener kömmt dann wirklich bei beobachteter aller Mäßigung um; so thut der Angegriffene nur das, was er durch Noth gedrungen thun mußte, um seine eigene ungerechte Verletzung zu verhüten. Er ist solcher Weise frei von aller Schuld an seinem Tode vor dem bürgerlichen Gerichte, in seinem Gewissen und vor dem Gerichte Gottes.

### Erörterungen und Folgerungen.

1. Wer sein Leben, seine Keuschheit und Güter physisch und moralisch durch die Flucht erretten kann, der handelt unrecht, und begeht einen Mord, wenn er den Angreifer tödtet. Jeder kann aber einem wahnsinnigen, betrunkenen Angreifer moralischer Weise entfliehen, da diese Flucht ihm nicht zur Unehre und Feigheit, vielmehr die Widersetzung zur Thorheit angerechnet wird; eben so als wenn Einer mit einem wilden Thiere lieber sich in den Kampf einlassen, als seiner Wuth entfliehen wollte; es sey dann, daß man sich aus der Absicht widersetze, damit der Angreifer Andern nicht schade. Man kann auch einem vorsetzlichen Angreifer, der nicht von Vernunft ist, moralisch entfliehen, wenn man sich in einen sichern Ort begibt, Thor und Thüre verschließt und verriegelt. Sollte jedoch Jemand

besonders einer, der die Waffen aus Pflicht trägt, durch die Flucht die Note der Feigheit sich zuziehen, oder durch seine Flucht großes Unheil entstehen; so ist er nicht verbunden, zu fliehen, weil es rechtlich erlaubt ist, ungerechte Gewalt mit Gewalt zurückzuschlagen. Was von der Flucht hier gesagt wird, das gilt auch von der Anrufung fremder Hilfe, wenn man sie physisch und moralisch aufrufen kann, oder nicht kann. (5 Mos. 22, 27.)

2. Wer einen gewaltsamen und ungerechten Angreifer entwaffnen kann, auch keine Gefahr ferner durch ihn vorhanden ist, der hat kein Recht, ihn zu tödten, oder zu verstümmeln, zu verwunden; und wer einen, der auf solche Art unfähig ist, zu schaden, tödtet, der begeht einen Mord. Er hat vielmehr ihn ehrenvoll in jenem Falle besiegt, und weitere Gefahr verhütet. Anderst war der Fall zwischen Goliath und David, der den gestürzten Gegner auch erlegen mußte, weil von dessen Tode der Sieg und Friede des Heeres Saulus abhing. (1 Kön. 17.)

3. Kann ein gewaltsam Angegriffener weder durch die Flucht, weder durch die Anrufung fremder Hilfe, noch durch Entwaffnung die ungerechte Gewalt verhindern; so ist es ihm erlaubt, durch ein dienliches Waffenstück, oder durch eine jegliche Handlung körperlicher Stärke oder Gewandtheit, (dieses Wehrmittel mag an sich, oder durch Zufall tödtlich seyn) sich und das Seine auf bessere Weise zu vertheidigen, Gewalt abzutreiben, und den Angreifer, er mag bei Verstand, oder wahnsinnig seyn, mit Waffen oder Stärke anzufallen, und zu verwunden, so daß die zugefügte Wunde die Gewalt niederdrücke und bezwinge. Da aber in solchen Umständen der Grad der Gewaltthätigkeit und Gefahr nicht genau untersucht, auch die Verwundung nicht nach mathematischem Maaße angebracht werden kann; so kann der ungerecht Angegriffene den Angreifer, welcher auf die entgegengesetzten Waffen und Kräfte des Körpers vom gewaltsamen Angriffe nicht abläßt, ohne Weiters durch Erlegung zu Boden strecken.

Unrecht wäre es aber, ihn grausamer zu erlegen, als die Nothwehre erheischt.

4. Es ist nicht wohl erlaubt, einen Dieb wegen Kleinigkeiten zu verwunden, weil hier kein Verhältniß vorhanden ist; aber wegen wichtiger Dinge und bei der Ungewißheit der Lebensgefahr ist es nicht unerlaubt, einen Dieb mit Waffen, auch mit tödtlichen zu vertreiben. Ohne diese Erlaubtheit könnte man die Sicherheit, woran der Menschheit sehr viel gelegen ist, nicht herstellen. Die Frechheit des Diebsgesindels müßte überhand nehmen, wenn es wüßte, daß es beim diebischen Angriffe fremden Gutes sogar von Verwundung frei bliebe. Fängt ein Dieb an, auf die Drohung der Verwundung Gewalt zu brauchen, oder setzt er dem Eigenthümer mit Gewalt zu, so ist er nun nicht mehr Angreifer der Dinge, sondern auch des Lebens.

5. Sind durch einen Diebstahl Güter von sehr großem Werthe, d. i. solche, die man zum Lebensunterhalte kaum entbehren kann, entwendet worden, und können sie auf keinem andern Wege, z. B. durch Richter, wieder zurückgebracht werden; so ist es erlaubt, den flüchtigen Dieb mit Waffen, auch mit tödtlichen zu verfolgen, so daß er nach erhaltener Wunde nicht weiter fliehen, und ihm gefangen dann das Gestohlene abgenommen werden könne. Sollte durch Zufall der Tod des Diebes, der sich selbst dieser Gefahr aussetzte, erfolgen; so ist der Thäter von der Schuld frei, die er nicht beabsichtigte.

Note. Aus den voranstehenden Regeln und Folgerungen läßt es sich erörtern, was von der Erlegung der Wilddiebe zu urtheilen ist. Wegen eines erlegten Wildes, welches ein Wilderer fortschleppen will, ihn niederzustrecken, wäre gewiß außer allem Verhältnisse. Kömmt aber ein Wald- und Wildheger, Jäger oder Jagdherr durch den Anstoß eines Wilddiebes in eigene nahe und augenscheinliche Lebensgefahr; so tritt das Recht der Nothwehre unter Beobachtung der Mäßigung der schuldlosen Selbstvertheidigung ein.

6. Alles, was erlaubt ist, zur Selbstvertheidigung, ist auch erlaubt, um das Leben, die Keuschheit und Lebensgüter der Seinigen, ja eines jeden von unsern Nächsten, der ungerecht und gewaltsam angegriffen wird, zu vertheidigen und zu retten.

7. Um rechtlicher Weise einen Angreifer tödten zu dürfen, müssen folgende Erfordernisse vorhanden seyn:

a) Der Angriff darf nicht nur vorhergesehen werden, sondern muß in Wahrheit wirklich seyn, d. i. die äußerste, unvermeidliche Gefahr des Lebens, der Keuschheit ꝛc. muß in der That vorhanden seyn; — b) der Angriff muß ungerecht, und — c) gewaltthätig seyn, so daß durch körperliche Gewalt die Güter eines Menschen angefallen werden; — d) hinsichtlich der Güter muß Wirklichkeit und Recht gegen den ungerechten Angreifer vorhanden seyn.

Die Wahrheit und der Grund dieser Bedingungen legt sich von selbst vor Augen; denn einem vorzusehenden Angriffe kann man durch andere Mittel zuvorkommen; man darf nur Gewalt gegen Gewalt, wenn diese ungerecht ist, brauchen; in andern Umständen muß man sich durch den Weg des Rechtes, nicht mit Waffen schützen. Ohne diese Beschränkungen würden die bürgerlichen Gerichtsstellen unnütz, ungerechte Menschenmorde hörten nie auf, und die menschliche Verbindung wäre gelöset.

Folgerungen. a) Man darf Jene mit Recht nicht tödten, welche nach Dafürhalten erst in der Zukunft Gewalt bereiten werden. — b) eben so nicht falsche Ankläger oder Zeugen, c) auch nicht ungerechte Richter, obschon das Leben auf eine andere Weise nicht zu retten wäre. Wie Viele würden sonst von sich glauben, sie werden ungerecht angeklagt, und ohne Schuld verurtheilt, ihr ungerechter Tod könne nur durch die Tödtung Anderer verhindert werden. — d) Es ist auch nicht erlaubt, Jene zu tödten, die mit Recht Gewalt zubereiten, und ausüben, z. B. Scharfrichter; — e) auch

die Gerechtigkeitsdiener nicht, welche den Schuldigen in der Flucht an- und fest-halten.

Note. Es ist eben nicht nothwendig, den Anfang der Gewaltthätigkeit abzuwarten, und sie schon fühlen zu müssen, bevor man sich vertheidiget; sondern wenn man moralisch gewiß ist, daß der wirkliche Angreifer auf den Zeitpunkt Gewalt zufügen werde; so hat das Zuvorkommen Statt, damit nicht etwa hernach die Möglichkeit, sich zu vertheidigen, entgeht.

1. Fr. Ist es einem Ehemanne erlaubt, seine im Ehebruche ertappte Frau, oder den mit ihr sündigenden Ehebrecher zu tödten?

Antw. Ertappt ein Ehemann sein Weib im Ehebruche, so kann die Frage von der Vertheidigung seines Rechtes nicht seyn; denn es ist ja schon verletzt. Auch läßt es sich um die Beschützung und Rettung der Keuschheit der Frau nicht mehr handeln, da sie dieselbe schon preis gegeben, und vertheidiget haben wollte. Die Frage muß sich also nur auf die Bestrafung der zwei ehebrecherischen Personen beschränken. — Straft er sie also mit Schlägen, so handelt er freilich nach dem Rechte eines Ehemannes und Hausherrn, der die Verletzung seines Rechtes züchtigen darf. — Tödtet er den Ehebrecher oder sein Weib; so sprechen ihn die Gesetze von der Todesstrafe frei; denn der auf solche Art beleidigte Ehemann kann wegen der schnellen Ueberraschung, heftigen Betäubung, höchsten Erbitterung, empfindlichsten Reizung, und gänzlichen Schwäche des Gemüthes von der Schuld subjektivisch frei seyn. (Spr. 6, 34.) — Phinees, der ein abgöttisches Paar in schändlicher Handlung erstach, hat das Lob dafür in der heil. Schrift. (4 Mos. 25, 1—15. Sir. 45, 22. 24.) Dessen ungeachtet ist einem Ehemanne nicht erlaubt, den so ertappten Ehebrecher zu tödten.

Beweis. a) Die bürgerlichen Gesetze sagen: „Tödtet ein Mann sein im Ehebruche ertapptes Weib, so ist, weil es ihm verziehen wird, zu bestimmen, daß nicht nur die

Sklaven des Mannes, sondern auch der Frau frei zu machen sind, wenn sie dem Herrn, der einen gerechten Schmerz darthut, sich nicht widersetzt haben." L. 3. §. 3. fg. v. S. C. Silan. „Hat Einer sein im Ehebruche ertapptes Weib getödtet, und läugnet es nicht, so kann die höchste Strafe erlassen werden, da es äußerst schwer ist, einen gerechten Schmerz zu mäßigen; und weil er mehr gethan hat, als er nicht gesollt hätte, um sich zu rächen; so ist er zu bestrafen; es soll also genügen, ihn, wenn er vom niedrigen Stande ist, zu einem steten Bußwerke zu übergeben, ihn aber, wenn er höheren Standes ist, zu verweisen." L. 38. §. 8. fg. zu G. Jul. v. Bestr. d. Ehebr. — b) Das Recht über Leben und Tod steht keinem Privaten zu, und ist ihm auch für diesen Fall von den Gesetzen nicht übertragen. — c) Auch ist es unerlaubt, Jemanden unabgehört zu tödten; — d) Es widerspricht der christlichen Liebe und Billigkeit, Einen in der Brunst, oder im Feuer des Lasters selbst zu tödten, ohne ihm eine Frist zur Reue zu gestatten.

Note. Dieselbe Behauptung gilt auch von einer *Ehe*frau, die ihren Mann im Ehebruche ertappt.

2. Fr. Wenn Zwei in so nahe Lebensgefahr kommen, daß Jeder nicht gerettet werden, und Einer davon zu Grund gehen muß, z. B. im Schiffbruche, auf der Flucht durch enge Gebirgspässe — — darf Einer in solchem Falle durch den Tod des andern Schuldlosen, wenn der Tod des Andern unvermeidlich ist, sein Leben erretten?

Antw. a) In solchen Fällen, die äußerst selten *sind*, wird kaum eine vollkommene freie Wahl Statt finden; b) es ist erlaubt, das eigene Leben dem eines Andern vorzuziehen, da man ihn nur, wie sich selbst, nicht mehr, als sich selbst, lieben soll; c) es kann keine Verbindlichkeit dargethan werden, die Erhaltung des Andern der seinigen vorzuziehen; d) es entsteht daraus kein gerechter Krieg für jeden Theil; denn Keiner will das Leben des Andern anfeinden, sondern Jeder strebt nur, das seine zu erhalten; und dieß ist für

Jeden recht und erlaubt; kann es aber ohne des Andern Tod nicht geschehen, so ist dieß eine Folge der harten Noth, die Einem, wie dem Andern, Recht veranlasset, und für Beide zufällig ist, die aber das Recht nicht aufhebt. Jeder strebt direkt, sein Leben zu retten, woraus indirekt des Andern Tod erfolgt; es ist also eine Kollision nicht sowohl der Rechte, als vielmehr von unvereinbaren Umständen. Aus diesem ergibt sich, daß es erlaubt sey, im vorliegenden Falle sein Leben mit dem Tode des Andern zu retten. Ohnehin wird der Trieb zur Lebenserhaltung allen Reflexionen vorspringen.

3. Fr. Ist es erlaubt, einen Tyrannen zu tödten?

Antw. α. Nach Bodin de republ. II. B. 5. K. ist jener ein Tyrann, der die Staatsgewalt widerrechtlich sich angemaßt hat, gegen den Willen der Bürger, nicht durch Mitannahme des Regenten, nicht durch Zustimmung des Volkes, nicht durch's Loos, nicht durch's Erbrecht, nicht durch eine testamentarische Verfügung, nicht durch einen gerechten Krieg, nicht durch Verjährung, nicht durch ein besonderes Verhängniß, gleichsam durch eine Fügung des Himmels, wie z. B. Saul 1 Kön. 9. — David, 16.

Ein solcher ungerechter Angreifer der Rechte und Güter eines Staates kann von diesem mit allem Rechte zuerst durch kluge Gewaltsmittel beseitiget, und seiner Anmassung entsetzt werden. Die Inseln Elba und Helena zeugen aus der Geschichte Frankreichs von einem Wege solcher Entsetzung. Will er nach Anwendung gelinderer, gleichwohl gewaltthätiger Mittel von der Anmassung nicht abstehen, fährt er fort, sie mit Gewalt zu behaupten; so ist er offenbar fortgesetzt ungerechter Angreifer des Staates, als einer moralischen Person, ein Verbrecher gegen ihn, ein Angreifer seiner Mitglieder, ihrer Rechte und Güter, ihres Blutes und Lebens, er steht im kriegerischen Zustande gegen den Staat und seine Bürger; diesem ist also, wenn er durch gar kein anderes Mittel niedergedrückt werden kann, erlaubt, nach dem Rechte der gerechten Nothwehre in und außer einem

Kriege sich seiner durch Erlegung zu entledigen, und ihn für die Zukunft unschädlich zu machen. Hat ein Regent aus der ihm übertragenen Staatsgewalt das Recht, Empörer und solche Staatsverbrecher mit dem Tode zu bestrafen; so hat auch ein Staat das Recht, einen Usurpator, der durch kein anderes Mittel zu beschwichtigen ist, mit der Todesstrafe zu züchtigen. (Joh. 11, 50.) „Gott selbst hat die Thronen der Tyrannen gestürzet, und bescheidene Regenten an ihre Stelle gesetzet." (Sir. 10, 17.) Nach der Geschichte hat der Herr drei Tyrannen, Pharao den ägyptischen, Nabuchodonoser den babylonischen, Antiochus den syrischen König wegen des vielen und großen Elendes, das sie stifteten, mit Wunderstrafen belegt. (2 Mos. 7—10. Dan. 4, 28. 2 Mach. 9, 5.)

Auf den Fall des nothwendigen Tyrannenmordes ist diese Vollstreckung, wie bei der Tödtung eines Verbrechers, nicht jedem Privaten zu gestatten, weil ihm das Urtheil nicht zusteht, und er eher aus Uebermacht des Zorns, als aus Gerechtigkeit handeln würde.

β. Belegt man aber mit dem Namen eines Tyrannen einen aus was immer für einem Titel rechtmäßigen Regenten, der aber seine Gewalt mißbraucht; so ist es ganz gewiß, daß dessen Tödtung unerlaubt ist. Denn

a) schon nach dem Naturrechte muß Jener, der bös handelt, eher durch Vorstellungen gebessert, als geradehin getödtet werden. Erfolgte dessen Besserung auch nicht, so muß man leichtere Uebel lieber ertragen, als sehr schwere, die von solchem Morde unzertrennlich sind. Würde diese Erlaubniß zugestanden, wie gefährdet wäre das Leben jedes Regenten? Wie geneigt würden Unterthanen, sich zu beklagen, sie würden tyrannisch behandelt, obschon ihnen oft ganz gerecht begegnet wird?

b) Die Christen sollen nicht nur den guten und billigen, sondern auch den harten Herren gehorchen; (1 Pet. 2, 18.) den Regenten als Gottesdiener ehren; (Röm. 13, 4.) Fürbitten für Könige und alle Obern verrichten, (1 Tim. 2, 1.)

wechselseitige Lasten tragen. (Gal. 6, 2.) Diese Lehren sind um so verbindlicher, weil Paulus seine Briefe zur Zeit schrieb, da Nero seine Regenten-Gewalt auf die tyrannischste Weise gegen die Christen mißbrauchte. — Auch sind nach der Sprache der heil. Schrift Regenten nicht selten über die sündigen Völker die Geisel Gottes, dessen mächtiger Hand die Christen sich in Demuth unterwerfen. (Jes. 3, 4. 12. 10, 5. Pred. 3, 18. 8, 5. 6. 9.)

## §. 566. II. Andere Versündigungen gegen das Leben und körperliche Wohl Anderer.

Die Pflicht für das Leben und körperliche Wohl Anderer wird durch alles das verletzet, was ohne gerechte und verhältnißmäßige Ursache das Leben Anderer in nahe Gefahr versetzet. Dergleichen sind

### 1. Ungerechter Krieg.

Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß auf Jenen allemal die ganze Last des moralischen Verschuldens falle, der zu einem ungerechten Kriege räthet, oder solchen unternimmt. Er macht sich als wirkende Ursache aller Kriegsübel schuldig, und nimmt vollen Antheil am Ungemache und Elende, an den Mißhandlungen, Verwüstungen, Blutvergießungen, Ermordungen und unnennbaren schlimmsten und gräuelvollsten Folgen, welche ein solcher Krieg stiftet.

Ungerecht ist aber jener, a) der von nicht rechtmäßiger Behörde unternommen wird, b) mit Leichtsinn und Uebereilung, aus Leidenschaft, Nebenabsicht, unerlaubtem Zwecke, ohne Noth, beschlossen, c) nicht aus gerechter, höchst wichtiger und verhältnißmäßiger, dringendster und das Wohl des Staates umfassender Ursache, d) ohne gehörige Mäßigung und Schonung, vielmehr mit Zerstörungswuth, auf unmenschliche Art, e) mit unmäßigen Mitteln, f) mit Verletzung der ursprünglichen Menschenrechte, g) gegen Nichtfeinde geführt, und h) über die Noth hinaus fortgesetzt wird.

Bei der Zurechnung der Theilnahme an der Schuld der Kriegswehen durch Rath und Bestimmung muß Rücksicht genommen werden auf die Gemüthstimmung, in der man für den Krieg bei der Einsicht seiner Unrechtmäßigkeit war, auf den Grad der Einsicht, die man bei der Beschließung des Kriegs von dessen Unrechtmäßigkeit hatte, auf den Zweck, den man durch Krieg beabsichtigte. Derlei Umstände, je nachdem sie beschaffen sind, können die moralische Schuld vergrößern, oder vermindern. S. oben c. Beding. und rechtm. Kr.

## 2. Zweikampf. (Duell.)

### a. Begriff.

Zweikampf ist ein besonderer, gefährlicher Kampf, welchen zwei oder mehrere private Personen nach einer förmlichen Verabredung, zur bestimmten Zeit und am gewissen Platze mit dem Degen, oder Schießgewehr, oder körperlicher Kraftäußerung unternehmen, damit einer den Andern verwunde, oder gar tödte.

### b. Absicht.

Man unternimmt einen solchen Kampf, a) um seine Kräfte, Sachkenntniß, Gewandtheit zu zeigen, oder die Zuschauer zu belustigen, wie ehemals durch die Fechtspiele der Römer, oder durch die Ritterspiele der Deutschen, Franken — — im Mittelalter, b) oder um seine Güter zu schützen, oder ihre Entziehung zu rächen, und sie wieder an sich zu bringen, wie es ebenfalls im Mittelalter, auch unter der Staats-Authorität sehr häufig geschah, und gemeinhin statt der Beweise galt, oder c) um seine Ehre zu vertheidigen, eine erlittene Unbild zu rächen, sich von einem aufgebürdeten Verbrechen zu reinigen, Infamie mit andern Nachtheilen zu vermeiden, kühnen Muth zu zeigen, Nebenbuhlerei zu zernichten.

Weder bei den alten Griechen und Römern in ihren heroischen Zeitläufen, noch auch bei einem sonst berühmten

Volke im Alterthume war der Zweikampf üblich. Ihre Ehre bestand vielmehr damals darin, den Gesetzen streng zu gehorchen, und im Falle der Beleidigung die Obrigkeit anzurufen. Der eigentliche Duell stammt von den alten nordischen Völkern, aus den Zeiten des Faustrechtes, wo es Sitte und Gewohnheit war, jeden Zwist mit Waffen und Gewalt niederzudrücken und beizulegen. Selbst die Richter dieser Völker, geleitet durch Vorurtheile und Aberglauben, ließen in zweifelhaften Fällen den Rechtshandel durch den Kampf der Partheien entscheiden, im Wahne, durch die Dazwischenkunft der Vorsehung Gottes würde die gerechte Sache siegen.

Diese ererbte verderbliche Maxime wurde bisher immer fortgesetzt, ward immer verboten, und wird, leider! noch fortgesetzt.

### c. Ursachen.

Die vorzüglichsten sind Vorurtheile, irrige Begriffe von Ehre, falsche Vorstellungen vom Werthe der Dinge, Mängel der Justiz, unvollkommene Entschädigung der verletzten Ehre, Beispiele, Spott, Anreizungen, unvernünftige Urtheile gegenden, welcher einen Zweikampf nicht fordert, oder ausschlägt, irriges Gewissen, Mangel an Gottesfurcht, thierische Affekte — —.

### d. Unzulässigkeit.

**Der Zweikampf ist ganz unsittlich und unerlaubt**, er mag aus was immer für einer Ursache entstehen, oder wegen welches Zweckes geschehen.

**Beweis.** a) Es ist Pflicht, sein Leben zu erhalten, und es wäre Haß gegen sich selbst, wegen einer etwaigen Beleidigung seine Gesundheit, gerade Glieder, sein Leben und selbst das Seelenheil auf ein Geradewohl preis zu geben. (§. 340.) — b) Er hat die ganze Schändlichkeit des Selbstmordes. (§. 312.) — c) Durch ihn setzt man sich der nahen Gefahr eines Menschenmordes aus, der in keinem Falle,

außer dem §. 565. angezeigten, erlaubt ist. Man setzt das beiderseitige Seelenheil auf's Spiel; denn Duellanten, die in diesem mörderischen Geschäfte sterben, verlassen die Welt gemeiniglich ohne wechselseitige Vergebung, ohne Aussöhnung mit Gott; er ist also schnurstracks der Liebe gegen sich und den Nächsten entgegengesetzt. — d) Er ist Versündigung gegen die Gesellschaft, welche die Erhaltung aller Glieder verlangt; — e) er ist frevelhafter Eingriff in das Recht der Obrigkeit, Verletzung der rechtlichen Ordnung, ungerechte Selbstrache; — f) er ist, als Bestrafung des Beleidigers betrachtet, ganz untauglich; da es eben so wahrscheinlich ist, daß die s. g. Strafe allein auf die beleidigte Person falle; — g) er ist als Beweiß der Unschuld und des Rechtes zwecklos; denn aus dem Siege des Einen kann man eben so wenig auf seine Unschuld, als auf das Unrecht der Besiegten schließen. Der Unschuldige, wie der Schuldige, kann bezwungen werden. Aus der Ueberlegenheit an physischer Kraft, Geschicklichkeit, Gewandtheit des Einen, oder aus einem augenblicklichen Versehen des Andern kann man nimmermehr mit Vernunft auf die Unschuld oder das Recht des Siegers, schließen. Wie kann ein Schuß, Stich, Schlag, Stoß, — — der auch dem Schurken gegen den Rechtschaffensten gelingen kann, Unschuld oder Recht entscheiden? Aber mit der widerrechtlichen Beleidigung und gekränkten Ehre kann obendrein das Leben verloren gehen. — h) Er ist als Mittel, Ersatz für beleidigte Ehre sich zu verschaffen, gar nicht anpassend; denn es ist widersprechend, durch eine ungerechte und böse Handlung, d. i. durch Verwundung oder Erlegung des Gegners, die Achtung, welche im Urtheile von der sittlichen Güte einer Person liegt, herzustellen. Es ist Unsinn, daß man vom sittlichen Charakter Jemandens günstig urtheilen solle, weil er geschickt fechtet, glücklich schießt, eine überstarke Faust und Kraft hat, und also einen Ungeübtern, weniger Geübten, Schwächeren und etwa Rechtschaffenen besiegt. — i) Er ist ganz gegen den Geist und die Vorschriften des Christenthums, wel-

ches Selbstrache verbietet, dagegen geduldige Ertragung des Unrechtes, Versöhnlichkeit, Friedfertigkeit, Liebe gebietet.

k) Bürgerliche und kirchliche Gesetze verbieten auf's Strengste den Duell. So das Koncil. v. Trient. 25. Sitz. 19. K. — Gregor XIII. 1582. Dez. 5. — Clemens VIII. 1592. Sept. 1. — Der Zweikampf ist also eine Handlung von Unsinn, Thorheit, Verwegenheit, Vermessenheit, Ungerechtigkeit, Unmenschlichkeit, Irreligion.

### e. Ausflüchte.

1. Zwischen manchen Personen, besonders jenen, die Waffen gemäß ihrem Stande tragen, und sich damit beschäftigen, z. B. Militair, wäre es Feigheit und Schande, sich auf die Herausforderung nicht zu schlagen!

Antw. Diese Meinung steckt nur in Köpfen von Vorurtheilen, in empfindlichen und leidenschaftlichen Menschen. Schändlich und strafbar ist es vielmehr, α) einen besondern ungerechten Angriff gegen einander auf Blut, Leben und Tod zu machen, und so eine That mit Vermessenheit zu begehen, die durch alle gesellschaftlichen Gesetze verboten ist; β) höchst schimpflich ist es, gegen Waffengefährten, die Freunde seyn sollen, seine Waffen unedel zu gebrauchen; γ) ganz ehrlos muß die Handlung seyn, wodurch ein Bürger dem Vaterlande, der zu dessen Vertheidigung bestimmt ist, entrissen, oder unbrauchbar gemacht wird. δ) Welche Ehre ärntet ein Duellant, welcher seinen Gegner verstümmelt, oder gar todt hingestreckt hat? Die Tagsgeschichte spricht darüber.

2. Durch Zweikampf legt man Beweise von Unerschrockenheit, Muth und Stärke ab!

Antw. Er beweiset keinen Muth, sondern Vermessenheit und Wuth. Es gibt im Staate viele andere Veranlassungen, ächten Muth für's allgemeine und private Beste darzuthun. Dagegen ist es Großmuth, eine Unbild aus

Menschlichkeit gütig zu beurtheilen, und sie dem aufbrausenden Gemüthe nachzusehen, oder mit hohem Sinne zu verachten. Vielmehr offenbart ein Schläger auf Degen, Pistole, Faust — — ein Gemüth voll Thorheit und Unsinn, welcher wegen eines schiefen Wortes, kleinen Anstosses — — sogleich sein Leben darbietet, oder ein Gemüth voll Wildheit, das wegen einer geringfügigen Veranlassung eines Mißverständnisses — — nach Rache durch Blut und Tod schnaubt.

3. Mögen gleichwohl Duelle auf Mord und Tod unerlaubt seyn, so sind doch Zweikämpfe nur auf Verwundungen zu gestatten, da sie zu Uebungen in Waffen dienen.

Antw. Auch die größte Geschicklichkeit kann die Gefahr des Todes nicht beseitigen. Nur zu gewiß steigt unterm Kampfe die Hitze und der Drang, über die auch gesetzte Linie zu schreiten. In jedem Falle ist immer Gefahr des Lebens, der Verstümmlung oder sonstiger Verletzung zu befürchten.

## f. Regeln.

I. Es ist in keinem Falle erlaubt, einen Duell *anzutragen*, oder anzunehmen, weder ernstlich, noch verstellter Weise. Würde er auf einzelne Fälle gestattet werden können; so wären Mißbräuche unvermeidlich, und die Gesetze müßten ihn wegen der allgemeinen Gefahr durchaus verbieten. Würde aber ein Zweikampf nur mit Verstellung begangen; so ist er zwar kein Duell: aber kann man (außer dem Falle eines offenbaren Scherzes) nicht gewiß wissen, daß kein wirklicher Kampf zwischen den Gegnern von gereiztem, eifersüchtigem und überfließendem Gemüthe erfolgen werde? Auch schickt sich diese Verstellung für rechtschaffene Männer nicht. (1 Thess. 5, 22.) Ferner wären solche Kämpfer durch ihr böses Beispiel Jünglingen zum Aergerniß und Verführung. (2 Mach. 6, 24.)

II. Ein Zweikampf aus öffentlicher Authorität, um einen Krieg zu vermeiden, muß eben so, wie dieser, gewürdiget,

und kann ohne Zweifel eingegangen werden. Ein solcher war der Gang des Davids gegen Goliath, der Kampf der Horatier und Curiatier.

III. Wird Jemand ohne alle seine Schuld und Ursache von einem Andern zum Zweikampfe herausgefordert; so ist es ihm nicht erlaubt, ihn anzunehmen, und er muß ihn nach Umständen auf die beste Art ablehnen, mißbilligen, verwerfen. Wird ihm vom ungerechten Herausforderer weiter zugesetzt, und in ihn heftig gedrungen, sich zu schlagen, werden ihm von Anwesenden Vorwürfe von Feigheit gemacht; so kann er entgegnen, er verwerfe zwar aus Ehrfurcht gegen die Gesetze, Menschlichkeit und Religion den Duell; aber er werde als Mann gegen jeden Angreifer stehen. Durch solches Benehmen fehlt er keineswegs, vielmehr schützt er durch die Betheuerung seiner Unerschrockenheit auf eine rechtliche Manier seine Ehre. Bestimmt er aber einen gewissen Ort, die Zeit und Waffen, so macht er sich des Zweikampfes schuldig, weil er wirklich ihn angenommen hat.

Folgerung. Sehr schwer sündigen Jene, a) die zum Zweikampfe herausfordern, b) ihn physisch oder moralisch frei befördern, c) den angetragenen annehmen, d) in ihm sich wirklich schlagen, es sey dann, die nothwendige Vertheidigung erheische diese Wehre, da keine Flucht möglich ist; jedoch ist durch die Annahme schon die Sünde begangen worden.

### 3. Gefährliche Kämpfe.

Unter diese gehören Tourniere, gladiatorische Kämpfe und derlei Unternehmungen, welche das eigene Leben und Anderer ohne gerechte Ursache der Gefahr aussetzen.

### 4. Gefährliche Uebungen.

Unter diese sind zu rechnen jene Spiele und Uebungen, die mit naher Lebensgefahr verbunden sind, und weder dem gemeinen Wesen, noch dem allgemeinen Besten einigen Vor-

theil bringen, z. B. lebensgefährliche Künste mancher Seiltänzer und Waghälse. Solche Wagestücke ohne gerechte Ursache befördern und erlauben ist gegen die Pflicht der Sorge für das Leben Anderer.

Note. Wie es Fälle geben kann, wo man ohne Unrecht sein eigenes Leben den Gefahren aussetzen darf; so ist es auch erlaubt, wegen des gemeinen oder vordersamst grösseren Gutes des Staates, welches entweder nothwendig, oder nützlich ist, Andere den Lebensgefahren auszusetzen. Dieß ist aber nie ohne gerechte und verhältnißmäßige Ursache, auch nicht von Unterziehenden gegen einen angebotenen Preis, zu begehren und zu übernehmen. (§. 341.)

### 5. Gefährliche Beschädigungen.

Verstümmelungen, Verwundungen, gefährliche Streithändel, schwere Schläge, Stöße — —, welche aus privater Anmassung verübt werden, enthalten ein großes Unrecht, und können von schwerer Schuld nicht frei gesprochen werden; es sey dann, sie geschehen aus gerechter und nothwendiger Vertheidigung.

Note 1. Das moralische Verschulden durch solche körperliche Mißhandlungen ist um so größer, a) je gröber und empfindlicher die Verletzung ist, z. B. ein Schlag auf's Aug; b) je ungerechter sie ist; (Mark. 14, 65) c) je geringfügiger die Ursache davon war; d) je vorsetzlicher sie zugefügt worden; (Joh. 18, 22.) e) je größere Achtung und Liebe der beleidigten Person gebührt, z. B. den Ehegatten, Aeltern, Priestern, Schwangeren, Kränkelnden, Kindern; f) mit je boshafterem Affekte das Unrecht geschehen ist; g) je länger die übeln Folgen davon dauern.

Note 2. Hat Jemand einen Schlag, z. B. auf die Backen, auf das Maul empfangen, und gibt er, schnell angetrieben durch das heftige Gefühl der Unbild, den Schlag zurück; so liegt diese Handlung außer dem Urtheile der Moralität; denn sie geschah nicht aus Ueberlegung, mit freier

Wahl und Bestimmung, sondern aus überschnellem Drange des gereizten Gemüthes; (§. 75. a.) nicht aus Rache, um zu verwunden, sondern um den Wahn der Feigheit von sich abzuwerfen, und den Beleidiger wegen der reälen zugefügten Unbild zu züchtigen. Er gibt also nur das Physische zurück, was er empfangen, ohne zu sündigen. Wer freilich aus dem Beweggrunde der Religion Schlag gegen Schlag nicht erwiedert, der handelt nach dem Beispiele Christus. (Matth. 5, 38. 39. Joh. 18, 23. 1 Petr. 2, 23.)

Note 3. Die Entmannung wegen der Anmuth der Stimme Jemanden anrathen, ihre Ausführung befördern, verrichten, oder freiwillig geschehen lassen, ist unerlaubt; denn jene Ursache ist nicht verhältnißmäßig, die Handlung ohne Noth eine Schändung des Tempels Gottes und widernatürlich. Anders wird darüber das Urtheil, wenn sie wegen einer physischen Ursache nothwendig wird, oder wegen eines höheren und sittlichen Gütes geschieht. (Matth. 10, 12.)

### 6. Gefährliche und schädliche Handlungen.

Es gibt unzählig viele Handlungen, welche dem Leben und der Gesundheit Anderer gefährlich und sehr schädlich sind. Untern Andern a) Ausübung des Arzneiwesens von einem Unkundigen, besonders in gefährlichen Krankheiten, b) Anreizung Anderer zu lebens- und gesundheits-gefährlichen Handlungen, (§. 345.) c) Darreichung ungesunder und verdorbener Nahrungsmittel, (§. 565. B. b.) d) Ueberladung mit vieler schwerer Arbeit. (2 Mos. 1, 10. fg.)

Fr. Wann ist es erlaubt, Andern körperliche Verletzungen, Verwundungen und Schmerzen zu machen?

Antw. Es können Nothfälle kommen, wider Wunsch und Willen Andern leibliche Wehen verursachen zu müssen.

a) Der erste ist, wenn die Besserung Anderer es erheischet. So tragen zärtliche, aber kluge Aeltern kein Bedenken, ihren Kindern, da sie Züchtigung verdienen und ver-

tragen können, durch Schläge Schmerzen zu machen. (Spr. 13, 24. Spr. 23. 13. 14. Sir. 30, 1 — 13. Hebr. 12, 9. 10.)

b) Der zweite ist, wenn die leibliche Wohlfahrt Anderer es erfordert. Dieß kann geschehen z. B. durch Eingebung schmerzenerregender Arzneien, durch Blutlassen, Schnitte, Amputation, Behandlung der verletzten Glieder, durch chirurgische Heilmittel.

c) Der dritte ist, wenn die Wohlfahrt des Ganzen es gebietet. Dieß geht zuvorderst die Obrigkeit an, die um des gemeinen Bestens willen die Uebertreter der Gesetze strafen muß, um auch Andere zu warnen, abzuschrecken, und das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten, die rechtmäßig und gut sind. (1 Petr. 2, 14.)

d) Der vierte ist, wenn eine gerechte und rechtmäßige Ursache vorhanden ist, z. B. eine gerechte und erlaubte Nothwehre.

## §. 567. Versündigungen gegen die Freiheit und Vollkommenheit des Körpers.

### a. Begriff, Arten.

Gegen die Pflicht, für den Leib und guten Zustand des Körpers des Nächsten zu sorgen, ist jedes gewaltthätige Benehmen gegen ihn, wodurch er mit physischer Gewalt gegen seinen Willen in einen Zustand versetzt, oder ihm ein solches Handeln angedrungen wird, wodurch er zum Werkzeuge fremder und bösartiger Begierden gemacht, und seine Würde und persönliche Freiheit verletzt wird. Unter solche *gewaltthätige* Mißhandlungen gehören besonders

1. Despotismus und Tyrannei; (S. vom Tyrannenmorde am Ende des §. 565. 3. Fr.) — 2. Verkauf oder Raub der Menschen zur Sklaverei, ungerechter Zwang zum Soldatendienste, oder zu einem andern Stande, wenn nicht etwa Einer durch das Kriegsrecht in die Sklaverei geworfen, oder durch einen andern Titel mit der Leibeigenschaft

belegt ist; — 3. ungerechte Einkerkerung, Unterdrückung fremder Freiheit; (1 Mos. 37, 24. 39, 20. Phil. 2, 9. 13.) — 4. Raub oder gewaltsame Entführung einer Person an einen andern Ort, um Unzucht mit ihr zu treiben, oder die Ehe mit ihr einzugehen. — 5. Nothzüchtigung. — 6. Heftige Anreizung, Verführung oder Zwang zu andern Arten der Unkeuschheit. (§. 181.)

### β. Quellen.

Solche und ähnliche Mißhandlungen der Menschheit entspringen meistens aus Stolz, Ehrgeiz, Ehrsucht, aus feindschaftlicher Mißgunst, Geiz, bloß sinnlicher böser Lust, aus Nichtachtung der Menschenwürde. — —.

### γ. Bösartigkeit.

Verbrechen dieser Art sind die gröbsten Verletzungen der Liebe und Gerechtigkeit, indem dadurch dem Beleidigten manches Gute geraubt, die Möglichkeit des künftigen Erwerbes von so manchem Guten benommen, und wichtiger Schaden zugefügt wird. Sie hindern ihn im Aufstreben zu seinem höchsten Ziele und Gute. Er kann nicht mehr nach seiner freien Bestimmung handeln, sondern muß mit Gewalt aus sich machen lassen, was unsittliche Menschen aus den schändlichsten Absichten aus ihm machen wollen. Er verliert in solchem Zustande seine Persönlichkeit. Dieses gewaltsame Unrecht muß für ihn die tiefste Erniedrigung und empfindlichste Beleidigung seyn. Solche Verbrechen sind gewöhnlich ein langsames, aber desto schmerzlicheres Absterben des Gekränkten, und werden in rechtlicher und sittlicher Ansicht einer frevelhaften und peinlichen Ermordung fast gleich geachtet.

### δ. Grade der Strafbarkeit

Diese Verbrechen sind jedesmal um so größer, je größer das Unrecht und der Schaden der dadurch beleidigten Person ist, — je mehr Arglist, Betrügereien, Lügen, falsche

Anstalten, Gewaltthätigkeiten dabei angewendet werden, je unedler die Absichten solcher Verletzungen sind, und je länger der ungerechte Zustand der gekränkten Person währet.

Note. Freiheit ist ein höheres Gut des Menschen und ein Behufsmittel der eigenen Sittlichkeit und Glückseligkeit. Die Freiheitsneigung ist ein Eigenthum aller Menschen. Zum Besten der Menschheit aber im Ganzen, wie zum Wohle aller einzelnen Menschen, muß die Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft beschränkt und geregelt werden; dieses kann nur auf eine gerechte und erlaubte Weise, und niemals anders geschehen, als durch gerechte und vernünftige Verträge und Gesetze. Tyrannei, wobei in höchster Ungerechtigkeit Menschen, als bloße Sachen, nicht nur willkührlich, sondern auch grausam behandelt, sie wie Schlachtvieh aus Leidenschaft geopfert werden, — Sklavenhandel, wobei Menschen, wie feiles Lastvieh, wie eine Waare um Geld oder Geldeswerth verkauft, und dem traurigsten Loose preis gegeben werden, ist gegen alle Vernunft, gegen die Rechte der Menschheit, gegen die Liebe, Billigkeit und Gerechtigkeit, gegen den Geist des Evangeliums. Ist aber Sklaverei oder Leibeigenschaft auf einen rechtlichen Titel gegründet, so ist sie an sich nicht unerlaubt. Die heil. Schrift mißbilliget sie nicht, und gibt vielmehr den Sklaven und Leibeigenen, wie den Herren, Vorschriften zum christlichen Betragen. (1 Kor. 7, 20. fg. Eph. 6, 5. 9. 1 Tim. 2, 1. 2. Gal. 3, 28. Kol. 4, 1. Tit. 2, 9. 1 Petr. 2, 16. 18.)

### §. 568. Anlockungen, Anreizungen und Gelegenheiten in Sünden dieser Art.

Ein Christ ist schuldig, auch die Versuchungen und Gelegenheiten zur Sünde zu meiden. (Matth. 5, 22. 28. §. 210. 211.) Er hat also auch die besondere Pflicht auf sich, alle Anreizungen, Anlockungen, Gelegenheiten und Anfänge der Sünden gegen das Leben und körperliche Wohl Anderer mit Sorgfalt zu vermeiden. Unter diese gehören

1) ungerechter Zorn, Zwiespalt, Zwietracht, Zänkerei, Rauferei, Schimpfreden, Schmähungen, bissige Worte; 2) Erbitterung, Haß, Verwünschung, Verhöhnung, Neckerei, Streithändel, Kränkung der Ehre, Geheimnißverrath, Alles, was Andern Kränkung, Kummer, Verdruß, Gram verursacht; — 3) alle Anlockungen und Anreizungen zur Unkeuschheit, Unmäßigkeit; — 4) Antreibung zur übermäßigen Arbeit und körperlichen Anstrengung.

§. 569. Ersatzpflicht aus Verbrechen dieser Art.

So oft die Pflichten, welche man wegen der Sorge für das Leben und körperliche Wohl Anderer aus Gerechtigkeit schuldig ist, aus Schuld unterlassen, oder Jemanden Beschädigungen, welche jenen Pflichten entgegen sind, zugefügt werden; so entsteht daraus die Verbindlichkeit, den gestifteten Schaden und die verursachte Verletzung wieder gut zu machen. Dieses ist man aus Pflicht der Liebe, Menschlichkeit, strengsten Gerechtigkeit schuldig. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatze geht hier nicht aus der moralischen Verschuldung, sondern wirklichen Beschädigung hervor. Leistet man aus Verschuldung diese Entschädigung nicht, so ist und bleibt man nach der Gesinnung ein förmlicher Verächter der Liebe und Gerechtigkeit, ein eigentlicher Verbrecher an der mißhandelten Person. Die Ersatzpflicht und wirkliche Entschädigung richtet sich deßhalb immer und überall auch nach dem Verhältnisse des Schadens, der aus der Mißhandlung hervorgeht, und der aus dem aufhörenden Gewinne entsteht. Der Ersatz soll jedesmal, so viel es thunlich ist, dem zugefügten Schaden angemessen seyn. Die Regeln der Entschädigung müssen in voller Strenge angewendet werden, wenn die Beschädigung von der einen Seite so gemacht wurde, ohne daß von der andern Seite durch irgend ein Verschulden oder Versehen ein Veranlassungsgrund gegeben wurde. Ist aber dieß der Fall, so müssen nach der größern oder geringeren Veranlassung der beleidigten Person

die Entschädigungs-Normative gemildert werden. Eben weil sie nicht ganz schuldlos bei der Handlung ist, so hat sie ihr Verschulden einiger Maßen mitzubüßen.

Wer solchen Ersatz zu leisten hat, wem, was, wie, dieß sprechen folgende Regeln aus. (§. 476. fg.)

I. Reg. wegen ungerechter Ermordung.

Wer einen Andern ungerecht getödtet hat, es sey im Kriege, Duelle, oder durch geflissentlich nicht beobachtete Mäßigung der schuldlosen Nothwehre, der hat den daraus gestifteten Schaden zu tragen. Vom Ersatze wird er durch die obrigkeitliche Strafe nicht befreit, die nur die öffentliche Bestrafung des Verbrechers, nicht die private Vergütung des Schadens berücksichtiget. — Davon wird er auch nicht frei durch die vor dem Tode noch geschehene Vergebung des Getödteten, welche sich nur auf die persönliche Unbild, nicht aber auf die reale Beschädigung bezieht. Zum Ersetze, wenn er noch nicht geleistet worden, ist auch der Erbe des Mörders verbunden, weil mit den Rechten auch die Lasten des Verstorbenen auf ihn übergehen.

II. Reg. Nach einer ungerechten Ermordung kann der Umgekommene in seinen vorigen Zustand nicht zurückgestellt, auch ihm keine Ehrvergütung für die zugefügte persönliche Mißhandlung gegeben, ihm selbst auch kein Schadenersatz geleistet werden, wohl aber den Seinigen, die er ebenfalls beschädiget. Der Mörder muß daher

a) allen Schaden ersetzen, welcher den Gütern des Getödteten zugefügt wird. Er hat also alle Kosten an die Erbschaftsmasse dessen zu erstatten, die bei dieser Gelegenheit etwa wegen der Arzneien, des Arztes, Chirurgen, der Bedienung, Untersuchung, — — gemacht worden. Auch hat er den Ersatz des aufhörenden Gewinnes aus dem Gewerbe während der Dauer der Krankheit zu erstatten; doch ist er nicht schuldig, die gewöhnlichen Leichenkosten zu tragen,

wenn nicht durch diese Veranlassung größere und außerordentliche nothwendig geworden.

b) Er muß allen Schaden ersetzen, welcher dem Rechte Anderer zugefügt wird, das ihnen vom Umgekommenen als eine Schuldigkeit gebührte; er ist also verbunden, dessen nothwendigen Erben, den Aeltern, Kindern, der Frau, welche der Verstorbene durch seine Gewerb-, Händearbeit zu ernähren pflegte, und die gleichsam für eine Person mit ihm gehalten werden, aus seinen Mitteln einen angemessenen Ersatz für ihren Verlust, und den aus dem Fleiße und der Arbeit des Abgelebten wahrscheinlich zu beziehenden aufhörenden Gewinn zu leisten. Er ist aber Jenen keinen solchen Ersatz schuldig, die er ohne Verbindlichkeit der Gerechtigkeit ernährte, z. B. Armen.

c) Hat der Tödter jeden hervorgehenden Schaden und unterbleibenden Gewinn den Erben erstattet, so ist er den Gläubigern des Umgekommenen aus dem Grunde Nichts schuldig; weil diese ihren Regress an Jene nehmen können.

d) Sind keine nothwendige Erben, welchen der Ersatz zu leisten ist, vorhanden; so verneinen einige Morallehrer die Schuldigkeit, des Umgekommenen Schulden den Gläubigern abzuzahlen, weil sie im äußeren Forum gegen einen Mörder keine Action haben, und ein solcher Ersatz auch nicht für das innere verbindlich zu seyn scheint. Andere behaupten, er müsse den Gläubigern, die vom Umgekommenen, wenn er länger gelebt hätte, die Bezahlung der Schulden erhalten hätten, die sie nun aus dessen Gütern nicht erhalten können, nach dem Verhältnisse der Hoffnung Ersatz leisten. Die Gründe sind: 1) Die Gläubiger wurden durch diese ungerechte Handlung verhindert, das Gut, welches ihnen mit rechtlichem Anspruche gebührte, zu erlangen. — 2) Die Gerechtigkeit will nicht weniger, daß der Schuldige den Schaden, wenn er ihn auch nicht vorgesehen hat, eher trage, als der Schuldlose. — 3) Bei einer unerlaubten Sache und schändlichen Handlung werden dem Schuldigen alle Folgen

seiner bösen That zugerechnet, von welcher er sich hätte enthalten, zugleich auch viele böse Folgen vorsehen können und sollen.

Bei diesem Falle muß man a) wohl die Umstände des Umgekommenen betrachten, ob er nämlich vermögend, oder arm, jung oder alt, gelehrt und zur Arbeit aufgelegt, in seiner Kunst oder seinem Gewerbe unerfahren und träg, gesund, oder mit einer lebensgefährlichen Krankheit behaftet war. b) Man muß erwägen, daß jenes, was in der Hoffnung ist, dem nicht gleich komme, was in der Sache *ist*. Die Hoffnung zu Etwas und der Ergriff des Dinges selbst sind wohl zweierlei. c) Man muß auch auf die Lebensart des Getödteten sehen, ob er nicht so viel zu verzehren und aufgehen zu lassen pflegte, was er verdiente.

### III. Reg. wegen ungerechter körperlichen Verletzung.

Wer durch Verstümmelung, Verwundung, Schlagen und jeder ungerechten Verletzung eines andern Körpers ihn beschädiget hat, der muß ihn für den zugefügten Schmerzen, Schaden und aufhörenden Gewinn entschädigen; denn er ist der Urheber davon. Er hat also a) alle Kosten, die für die Heilung und Wiederherstellung des Verletzten gemacht werden mußten, auf sich zu nehmen. b) Er ist schuldig, den Schaden und Verlust des Gewinnes, welchen der Mißhandelte von der Zeit der Verletzung bis zur Zeit der Versetzung in seinen vorigen Zustand erlitten haben mag, ihm zu erstatten. c) Er muß auch für die erlittene Gefahr, den übertragenen Schmerzen, die begleitenden Ungemache, die etwa fortdauernden Schwächen, die besonders bei einer weiblichen Person bleibende Narbe der Wunde, nach kluger Schätzung eine angemessene Vergütung durch Geld oder sonstige Art leisten. — Auch für einen ungerechten Backenstreich, Schlag, Tritt, — — obschon der Körper keine Beschädigung dadurch leidet, wird recht und billig, nach den Umständen

der verletzten Person, zum Ersatz der Unbild der Frevler zu einer Geldstrafe an den Beleidigten vom Richter verurtheilt. Auch ohne Urtheilsspruch ist ein Solcher gehalten, eine angemessene Genugthuung dem Beleidigten zu erweisen.

### IV. Reg. wegen geraubter Freiheit.

Auf die Verletzung durch Menschenraub, Menschenhandel, ungerechte Einkerkerung, gewaltthätigen ungerechten Zwang zum Soldatendienste, durch gewaltsame Entführung ist nebst der vorher angesetzten Entschädigung und Genugthuung, auch die Zurückstellung der verletzten Person in ihren vorigen Zustand nothwendig, wofern dieß noch möglich ist, selbst wenn diese Entschädigung, Vergütung und Zurückstellung mit den größten Kösten für den Verletzer und mit den höchsten Schwierigkeiten verbunden wäre.

### Ersatzpflicht wegen eines Ehebruches, einer Nothzüchtigung und Schwängerung.

Aus den Verbrechen gegen die Keuschheit entspringen Verbindlichkeiten, und zwar

a. aus einem Ehebruche.

1) Ist es gewiß, daß aus dem Ehebruche kein Kind entsprossen, so ist der Ehebrecher nicht schuldig, einen Ersatz, sondern nur dem Ehemanne, wenn ihm die Untreue bekannt wird, eine ehrenvolle Genugthuung, z. B. Abbitte der Schuld, zu leisten. 2) Ist es gewiß, daß ein Kind daraus gezeugt worden; so muß α. der Ehebrecher das Kind ernähren, oder die gemachten Kösten zu dessen Ernährung ersetzen; β. dem Manne und den rechtmäßigen Erben allen Schaden, den sie durch Unterschiebung eines unehelichen Kindes erlitten, allein erstatten, wenn er die Ehebrecherin gegen ihren Willen, durch Drohungen, Furcht des Ansehens, oder mit Gewalt dazu gebracht hat; β. hat sie aber mit eingewilliget, so fällt ihr die Entschädigung zum Theile zur Last. δ. Ist er zu unvermögend, Ersatz zu leisten, so ist

sie allein dazu verbunden. c. Im Zweifel, ob ein Kind aus dem Ehebruche, oder der ehelichen Beiwohnung empfangen worden, ist der Ehebrecher im gleichen Zweifel von der Ersatzpflicht frei zu sprechen, weil die Vermuthung für den Ehestand ist. Ist es aber wahrscheinlicher, das Kind sey aus der ehebrecherischen Verbindung entsprossen, so müssen entweder beide Ehebrecher, oder er allein nach dem Verhältnisse der Schuld Ersatz leisten.

Die Art der Leistung bestimmen folgende Regeln.

1. Reg. Weder der Ehebrecher, noch die Ehebrecherin, ist jemals, nur etwa im äußerst seltensten Falle, gehalten, ihr verborgenes Verbrechen auf irgend eine Art zu offenbaren, auf daß solcher Weise das uneheliche Kind von der Erbschaft ausgeschlossen werde; denn a) nebst der Entehrung sind daraus sehr schwere Uebel zu befürchten; b) es ist nicht zu hoffen, daß man ihm oder ihr Glauben schenke; c) auch das Kind ist nicht schuldig, diese Aussage zu glauben.

2. Reg. Der Ehebrecher ist schuldig, durch eine Verfügung unter Lebenden, oder des Todes wegen, zu sorgen, daß an den letzten Ehemann, die rechtmäßigen Kinder, oder Jene, die verletzt worden, so viel erstattet werde, als der zugefügte Schaden in Hinsicht der Umstände der Familie, der Anzahl der Kinder, der Gewißheit des Ehebruches geschätzt werden kann. — Hat er keine eigene Güter, so muß er durch Beschränkung aller unnöthigen Ausgaben, durch Fleiß und Ersparniß so viel zu erwerben suchen, daß er daraus seine Entschädigung leisten könne.

3. Reg. Die Ehebrecherin ist, sofern es ohne Entehrung und geheimes Geständniß des Ehebrechers geschehen kann, schuldig, aus ihren eigenthümlichen Gütern die rechtmäßigen Kinder schadlos zu halten. Hat sie keine eigene Güter, oder kann sie ohne Entehrung den Ersatz daraus nicht leisten, so muß sie durch besondern Fleiß und sorgfältigste Sparsamkeit das Hauswesen zu verbessern und zu vermehren streben.

b. Aus einer Nothzüchtigung.

Eine gewaltsame Entehrung, die eine eigentliche Unmenschlichkeit ist, legt eine zweifache Verbindlichkeit auf, nämlich in Hinsicht der entehrten Person, und des dadurch erzeugten Kindes.

Hat die weibliche Person aus dieser That nicht empfangen, hat ihr guter Name nicht dadurch gelitten, und ist ihr kein sonstiger Schaden daraus zugestoßen, außer der Verlust der jungfräulichen Ehre; (dieser ist zwar höchst schwer, aber durch kein Geld und Geldeswerth zu ersetzen) so ist der Thäter zu keinem Ersatze verbunden. Hat sie aber empfangen, so bestimmen folgende Regeln die Verbindlichkeit des Frevlers.

1. Reg. Wer eine weibliche Person, ohne ihren freien Willen, mit physischer Gewalt, oder mit Betrug, List, Lügen, durch eingejagte Furcht, ungestümme Zudringlichkeit, oder sonstige Art verführt und genothzüchtiget hat, der ist schuldig, ihr, sie mag Jungfer gewesen seyn, oder nicht, wenn sie nur unverletzten Rufes war, allen Schaden, der aus dieser Frevelthat entspringt, zu ersetzen; weil er allein die Ursache davon ist. Er muß daher a) ihr nach dem Verhältnisse der Unbild genug thun, b) das geborne Kind auf seine Kosten allein ernähren, c) sie der Regel nach ehelichen, wenn nicht aus dieser Ehe schwere Uebel zu befürchten sind, d) sie, wenn er aus vernünftiger Ursache sie nicht heurathen kann, entweder ganz, oder zum Theile ausstatten, damit sie eine anständige Heurath thun könne.

Hat der Frevler dieser Art auch nur durch Liebkosungen, Geschenke und andere trügerische Mittel eine Jungfrau, die noch unter der Gewalt der Aeltern steht, entehrt; so ist er schuldig, den Aeltern den Schaden zu ersetzen, den diese nicht selten dadurch leiden, daß sie die Mitgabe ihrer geschändeten Tochter, um ihr eine angemessene Versorgung zu verschaffen, vermehren müssen.

2. Reg. Wer unter dem wahren oder falschen Ver-

sprechen der Ehe eine Weibsperson entehrt hat, der ist verbunden, sie zu ehelichen. Von dieser Verbindlichkeit kann er sich nicht entschuldigen; es sey dann, sie habe das verstellte Versprechen sehr leicht erkennen können, oder es sey zwischen dem Stande und den Umständen des Thäters und der Entehrten ein solcher Abstand, daß nach einer klugen Beurtheilung diese Ehe nicht bestehen könne. Auf diesen Fall muß er sie gehörig ausstatten, um ihr eine andere Verheirathung zu verschaffen, das Kind allein ernähren, und so den zugefügten Schaden ersetzen. Diese Vergütung ist er nach dem Gewissen und privaten Rechte des verführten Theiles schuldig, wenn auch das öffentliche Recht den Verführer dazu nicht verurtheilen sollte, und dieß aus andern Gründen, z. B. um die Jugend zur größern Wachsamkeit und Sorge für ihre Ehre zu ermuntern, unglückliche Ehen zu verhüten, weitläufigen und kostspieligen Prozessen vorzubeugen. — Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn bürgerliche Gesetze ein außereheliches Kind als ehelich erklären. Der schuldige Theil bleibt im Gewissen verbunden, den Schadenersatz zu leisten.

3. Reg. Wer eine Weibsperson weder durch Gewalt gezwungen, noch verführt, sondern sie mit ihrer freien Einwilligung geschwängert hat, der ist zu keinem Schadenersatze verbunden; denn wer will, dem geschieht kein Unrecht, und er hat keinen Anspruch auf Vergütung. Jedoch ist er schuldig das Kind zu ernähren, und für seine Erziehung mit zu sorgen. Ein nicht gewaltthätiger Verführer, der Vermögen hat, ist sicher aus Liebe und Menschlichkeit gehalten, die entehrte arme Person durch eine verhältnißmäßige Ausstattung von der Gefahr einer schändlichen Lebensgefahr abzuhalten.

4. Reg. Aeltern, von welchen ein uneheliches Kind entsprossen ist, und die Vermögen haben, müssen, wenn sie es einem Kinderhospitale oder Findelhause zur Ernährung übergeben haben, diese Kosten erstatten, auch wenn nur ein oder andere Theil zahlungsfähig ist. Die Unterlassung die-

ses Ersatzes ist Verletzung der Gerechtigkeit; denn solche Anstalten sind nicht zur Begünstigung der Habsucht und Unzucht, sondern einzig zur Wohlfahrt solcher Kinder, die sonst nicht ernährt werden können, angeordnet. Gleicher Weise ist die Aussetzung eines Kindes allzeit höchst unmoralisch und ungerecht, sowohl gegen das unschuldige Geschöpfchen, als auch gegen Jene, welchen die Last der Ernährung, die den schuldbaren Aeltern allein aufliegt, aufgeworfen wird. Auf diesen Fall muß der Vater oder die Mutter des Kindes diese Belasteten schadlos halten.

Note. Es könnte scheinen, diese bisherigen Erörterungen gehörten nur in die Rechtslehre, nicht in die Moral; allein es ist dem nicht so. Denn die dargelegten Mißhandlungen der Menschheit und die daraus entstehenden Pflichten der Entschädigungen sind sowohl Sachen des Gewissens, welche die Moral, als auch Sachen des äußern Gerichtshofes, welche die Rechtslehre angehen. Nebstdem wie gar oft geschieht es, daß derlei, ja oft höchst enormen Verbrechen vor kein äußeres Forum kommen, weil sie im Verborgenen bleiben? Deßwegen hören sie aber nicht auf, Gewissenssachen zu seyn, und die Verbindlichkeit bleibt fest stehen, Entschädigung zu leisten, wo Unrecht begangen wurde, wenn es auch an keinen äußern Gerichtshof gelangt ist, ja selbst auf den Fall, wo etwa dieser aus Mangel richtiger Einsicht ganz verkehrt von der Sache urtheilen und sprechen sollte. Es kann sich ergeben, daß der Urtheilsspruch sich auf eine falsche Voraussetzung gründete, und der Verurtheilte durch jenen im Gewissen nicht verbunden wäre.

## Dritter Artikel.

### Von der Sorge für den äußern Zustand des Nächsten.

§. 570. Sorge für den äußern Zustand Anderer.

In die äußere Wirkungssphäre des Nächsten fallen Personen und Sachen, die ihm zur Thätigkeit verhilflich seyn können und müssen. Alle Gründe, die uns zur Sorge für unsern äußern Zustand verbinden, legen uns die *Pflicht* auf, den äußern Zustand Anderer zu erhalten und zu vervollkommnen, weil wir sie, wie uns selbsten, lieben sollen. In Beziehung darauf haben wir verneinende und bejahende Pflichten.

a. In Ansehung der Personen sind wir schuldig, 1) unserm Mitmenschen die Gunst und das Wohlwollen Anderer nicht zu rauben, sondern sie ihm zu verschaffen, zu erhalten und zu vermehren; 2) seine Achtung, Ehre, und seinen guten Namen nicht zu verletzen, sondern sie zu erhalten und zu befördern.

b. In Ansehung der Sachen sind wir verpflichtet, 1) seine Güter des Glückes nicht zu verletzen, unbeschädigt zu erhalten; 2) ihm dazu behilflich zu seyn. (§. 359—363.)

§. 571. A. Sorge für die Gunst und das Wohlwollen Anderer.

Es ist oft sehr viel den Menschen daran gelegen, daß sie die Gunst, Liebe und das Zutrauen Anderer besitzen; die schuldige Liebe gebietet uns also, ihnen diese zu erhalten, zu schützen, ja durch erlaubte Mittel sie ihnen zu verschaffen und zu vermehren. (§. 363. A.) Wir müssen daher a) Alles entfernen, was bei Andern diese Gunst verringern oder verderben kann; b) hingegen alle Mittel anwenden, welche dienlich sind, sie zu schützen und zu befördern.

B. Beförderungs-Mittel.

1) Gerechte und verdiente Empfehlungen, 2) Lobpreisung, 3) Bekanntmachung besonderer Verdienste, 4) Fürsprache für Andere, 5) gütige Entschuldigungen und Auslegungen ihrer Worte und Handlungen.

C. Vorsichtsregeln.

Bei Ausübung dieser Pflicht sollen wir allzeit die rechte Ordnung einhalten, und andere Pflichten nicht verletzen, folglich nie Jemanden Zuneigung und Gunst zum Nachtheile Anderer erwerben, nicht übertrieben loben, nach der Wahrheit empfehlen, dabei nie aus bloßer Neigung oder auch aus Partheilichkeit, sondern durch Vernunft und christliche Liebe uns leiten lassen. Gewiß ist es oft ein besonderes Liebswerk, Andern, die fremde Hilfe bedürfen, und welchen wir selbst sie nicht leisten können, die Gunst, Zuneigung, Güte Anderer zu verschaffen.

D. Hindernisse.

a) Falsche Vorurtheile gegen Andere, b) üble Nachreden, c) unnöthige Bekanntmachung der Fehler des Nächsten, d) Verunglimpfungen Anderer bei ihren Gönnern und Gutthätern.

§. 572. Sorge für die Achtung, Ehre und den guten Namen Anderer.

Gleichwie Achtung, Ehre und guter Ruf für uns einen großen und hohen Werth hat, so sind sie auch Andern sehr nützlich und nothwendig zur Erreichung vieler Zwecke. (§. 167. 364. B. 1. 2.) Deßwegen

1. verbietet uns die Gerechtigkeit, an Jemanden dieses Gut zu verletzen, oder ihn gar dessen zu berauben; 2. die Liebe gebietet uns, dieses Gut Andern zu erhalten, und nach Kräften zu vermehren; (§. 465.) 3. sie gebietet uns, emsig zu sorgen, daß a) Andere richtige Vorstellungen von wahrer

Ehre haben, b) Achtung und guten Namen nur durch gerechte Mittel und Wege suchen und behaupten, c) Ehre und guten Ruf zu den besten Zwecken gebrauchen; (§. 364. B. 366.) 4) endlich gebietet sie, nach Kräften zu verhindern, daß böse Menschen Andere nicht zu Mißbräuchen und Sünden verleiten, und ihr Seelenheil und zeitliches Wohl zu Grunde richten. (§. 367.)

### §. 573. Umfang und vorzügliche Handlungen.

Wir müssen 1. von Jedermann eine billige und gute Meinung haben und hegen, (§. 490—499.) 2. eine dieser guten Meinung angemessene und mit der moralischen und bürgerlichen Würde eines Jeden übereinstimmende Ehre freisinnig und gern erweisen, und gegen Alle Freundlichkeit und Höflichkeit bezeigen, (§. 518.) 3. die Unvollkommenheiten und Fehler Anderer bedecken, verhehlen, gütig entschuldigen, mit geziemendem Gleichmuthe tragen, und mit Nachsicht und Güte verzeihen, 4. uns auch bestreben, a) die Achtung, Ehre und den guten Namen Anderer durch gerechte Mittel zu schützen, (Joh. 7, 51. Matth. 27, 19. 54.) b) alles, was dieser guten Meinung schaden kann, nach Möglichkeit zu verhindern, und zu entfernen, c) alles, was diese befördern kann, anzuwenden und auszuüben. Dazu gehört vordersamst, die Verdienste, Geschicklichkeiten, edlen Gesinnungen und guten Handlungen Anderer, auch unserer Feinde an's Licht zu bringen, und sie durch lautes Lob zu ehren.

#### I. Erfordernisse der Lobpreisung unseres Nächsten.

1. Ein guter Grund dazu muß in unserm Herzen liegen. Wir müssen das Gute Anderer anerkennen, schätzen und lieben; 2. Wir müssen uns bestreben, das Gute Anderer zu erforschen. Jedes Gute, so gering es seyn mag, ist ein Keim zu größerem Guten, und bringt gute Früchte. 3. Wir müssen auch dieses Gute durch Gespräche, Schriften oder andere Wege nach den Umständen der Zeit, Oerter und

Personen eröffnen. Dies ist lautes Lob, das uns selbst freut, und zum ferneren Guten aufmuntert; wir sollen es also Andern auch nicht versagen, da wir es für uns von ihnen wünschen.

## II. Früchte.

a. Das Wohl der Menschen wird dadurch befördert und vermehrt. 1) Menschen, die wir als edeldenkend, fleißig, geschickt, talentvoll, ehrlich, treu, gut, nach Gebühr loben, werden bekannter, als sie sind. Dadurch kann in der Welt ihr Gutes benützt, ihr Talent hervorgezogen, ihr Fleiß und Verdienst belohnt, die Tugend geschützt, und ihr Glück gemacht werden. 2) Die Summe des Guten wird durch den Sporn des verdienten Lobes größer und allgemeiner, so wie es durch den Mangel der Achtung und des Beifalls weniger werden kann. 3. Es wirkt wohlthätig auf die Nachkommenschaft, indem durch die Lobpreisungen verdienstvoller Menschen Andere, besonders empfängliche Kinderseelen für das Gute erwärmt werden.

b. Bei der Lobpreisung des Guten Anderer gewinnen wir selbst; denn 1) sie macht unserm Herzen Ehre, und erwirbt uns die Schätzung Anderer. 2) Wir werden unsere innere Vollkommenheit erhöhen, und dem Bestreben, gut und tugendhaft zu seyn, Stärke, Festigkeit und Dauer geben. 3. Die Ruhe und Freude des Gewissens gewinnt; denn wer das Gute an Andern lieben, loben, und sich darüber erfreuen kann; muß der nicht selbst ein guter Mensch seyn? Welch' freudiges Bewußtseyn ist dieses? — Kommt dazu die Erwägung der guten Folgen aus der Lobpreisung; welch' ein Trost beim Hinblicke auf Gott und die Zeit der Vergeltung! 4. Oft lohnt hienieden schon das Vergeltungsrecht.

## III. Vorsichtsregeln.

Bei dieser Lobpreisung ist Unpartheilichkeit, Gerechtig-

keit, Wahrheit und Klugheit erforderlich. Man muß die rechte Ordnung der Pflichten beobachten, an Jedem, er sey, wer er wolle, das Gute loben, was zu loben ist. Man darf durch übertriebenes Lob des Einen dem Verdienste des Andern nicht schaden, nicht schmeicheln, Verdienstlose nicht mehr loben, als Würdige, die Besserung Anderer oder ihr höheres Gut nicht verhindern. — Lobe man aber Jemanden nie anderst, als in seiner Abwesenheit. Hier gilt nur die Ausnahme, wenn das Lob dem Gelobten in einer Kränkung Trost, oder zu wichtigen Unternehmungen Ermunterung schafft.

### §. 574. Entgegengesetzte Sünden.

1. Gleichgiltigkeit des Gemüthes gegen die Achtung und Ehre Anderer, — Vernachläßigung, Sorge dafür zu haben; 2. Misvergnügen am Guten Anderer, die Geneigtheit, an Andern etwas Fehlerhaftes zu bemerken, die vorwitzige Ausspähung und Untersuchung fremder Fehler und Unsittlichkeiten, die Nichtachtung des Guten Anderer; 3. Argwohn, verwegener Zweifel, feste Meinung, freventliche Urtheile über Handlungen und den moralischen Charakter Anderer; (§. 497.) 4. Ehrabschneidung, d. i. ungerechte Schmälerung, Verletzung, Entwendung der Ehre Anderer durch Reden; 5. Ohrenbläserei, d. i. ungerechte Bekanntmachung fremder Fehler, oder dessen, was von Andern gegen andere Abwesende ist geredet oder verübt worden, in der Absicht, Jemanden um eine Gunst zu bringen, Freundschaft und Liebe zu trennen; 6. Beschimpfung, d. i. eine ungerechte und offenbare Entehrung einer anwesenden Person durch Worte oder Handlungen. Hieher gehören a) Schimpfreden, d. i. Andern Fehler und Sünden ohne Ursache und Recht vorwerfen, oder in's Angesicht schmähen; (z. B. 2 Kön. 16, 7.) b) Vorwürfe z. B. des niedern Standes, Gewerbes, der Armuth, der von den Angehörigen begangenen Fehler; — — c) schändliche Namen, bittere Spötterei, beissende Scherze. — — (4 Kön. 2, 23. Ps. 34, 15. 16. 40, 2. 68.

11. 12. 20. 21. Job. 30, 1. 9.;) 7. Pasquille, d. i. entehrende Bücher und Schriften, die man verfertiget, ausbreitet, lieſt; 8. Gefällige Anhörung der Ehrabſchneidungen, entehrender Geſpräche, Verbreitung derſelben, Klatſcherei.

### Erörterungen über dieſe Fehler.

#### I. Freventliches Urtheil

iſt ein ſehr ſchändliches und ſchädliches Laſter.

Beweis. Der unberufene Richter, der ohne hinlänglichen Grund über Andere urtheilt, maßt ſich ein Recht zu, das Gott allein zukömmt; raubt bei ſich ſelbſt einem Nebenmenſchen die Ehre, und handelt ungerecht gegen ihn; übertritt die ausdrücklichen Vorſchriften des Chriſtenthums, kränkt und ſchadet ſich ſelbſt, beraubt ſich vieler Ruhe und Freude, wird hart, unbarmherzig, unfähig zur Freundſchaft, zur Andacht, zum Gebete, wird Andern verächtlich, und macht ſich verhaßt; wie er dem Nächſten begegnet, ſo wird ihm gemeiniglich auch begegnet, und wie ſein Urtheil über Andere, ſo das Urtheil Gottes über ihn. (Luk. 6, 37.)

#### II. Argwohn.

##### a. Begriff.

Argwohn iſt die Angewöhnung, nachtheilige Abſichten und Anſchläge bei Andern zu vermuthen, von allen Menſchen, auch ſolchen, die uns noch keinen hinlänglichen Grund dazu gegeben haben, zu befürchten, daß ſie uns entgegen ſind, daß ſie mit böſer Abſicht handeln, erzählen, verſchweigen, Rath geben, uns übervortheilen, Etwas entwenden wollen. — — Der Argwöhniſche traut Keinem, auch dem nicht, den Stand, Alter und Achtung über den Verdacht der Treuloſigkeit erheben, er traut ſeinen beſten Freunden nicht, auch Jenen nicht, die noch nie Verdacht gegen ihn erregt haben. Er traut auch in unwichtigen Dingen nicht,

sieht überall heimliche Tücke und Untreue, ohne allen Grund, hegt bösen Verdacht gegen redliche Leute, die ihm Jahre lang ausreichende Beweise der Liebe und Treue gegeben haben.

### β. Bösartigkeit.

Der Argwohn ist nicht nur schändlich, sondern auch in seinen Folgen höchst schädlich.

Beweis. a) Der Argwöhnische ist der Störer des Wohles und Glückes Aller, die mit ihm in irgend einer Verbindung stehen; er ist eine Last der menschlichen Gesellschaft und ein Freudenstörer, er verbreitet Furcht und Aengstlichkeit um sich her, jeder Gutdenkende scheut ihn, aus Besorgniß, in den Verdacht einer Unredlichkeit zu gerathen. Jene, die in dessen engeren Zirkel leben müssen, Gatten, Kinder, Gesinde, Mitarbeiter, Amtsgehilfen, Untergebene — — müssen stets in Furcht und Angst leben, sie möchten durch eine Miene, ein Wort, die unschuldigste Handlung, schimpflichen Verdacht auf sich laden. Und wie ansteckend ist das Beispiel, welches solche Folterer ihrer Mitmenschen Jenen geben, in deren Augen sie einigen Schein der Einsicht und Wichtigkeit haben? b) Er ist Zerstörer seiner eigenen Ruhe und seines Glückes, sich selbst zur Last, lebt in steter Furcht und Besorgniß, der beste Freund ist ihm ungenießbar, weil er sich gewöhnt hat, bei jeder Nachricht, jedem Rathe, Besuche, Anerbieten — — heimliche bösartige Absichten zu wähnen. c) Er ist unfähig zu allen nützlichen Unternehmungen, wobei wechselseitiges Zutrauen erforderlich ist. Er verscheucht die Menschen aus ihrem Wirkungskreise, Keiner will mit ihm zu thun haben. Argwohn nimmt alles Zutrauen und alle Liebe.

γ. Die heil. Schrift verbietet ausdrücklich diese bösen und ungerechten Urtheile. (Röm. 2, 1. 14, 4. Jak. 4, 11.) Wohin fortgesetzter Argwohn die Menschen bringen kann, das zeigen die Urtheile und Handlungen der argwöhnischen Pharisäer gegen Jesus.

Folgerung. Freventliches Urtheil und Argwohn ist eine schwere Sünde, wenn man Jemanden ohne Grund eines Verbrechens schuldig hält, oder aus seichten Gründen Jemanden ein Verbrechen aufbürdet, z. B. wegen geringfügiger Anscheine vom Verdachte gegen die Treue, Keuschheit — ihn ohne weiters als einen Dieb, Ehebrecher — ausschreit; besonders dieß aus Bosheit, mit Ueberlegung thut, der Andere dadurch seine Ehre verliert, einen wirklichen Verlust deßhalben leidet, z. B. ein Handwerksmann.

### III. Ehrabschneidung.

#### a. Verschiedene Arten.

a) Verleumdung, wenn man von Jemanden ein falsches Laster, in Hinsicht der Wesenheit der Handlung, oder ihrer Umstände, behauptet; (1 Mos. 39, 19.) dieß nennt man Inzicht. b) Vergrößerung wahrer Fehler; c) Entdeckung geheimer Fehler ohne hinreichende Ursache; d) üble Auslegung guter Handlungen, z. B. wegen des Mangels reiner Absicht; e) Verneinung und Absprechung guter Handlungen; f) Befleckung oder Entziehung des fremden Lobes; g) Stillschweigen, wo dieses soviel, als Tadel, ist; h) kärgliches, frostiges, geringeres Lob, als recht und billig ist; i) Verminderung der guten Meinung von Andern durch Worte, Mienen, Geberden, oder wenn man ein Urtheil über fremde Unvollkommenheit laut oder versteckt verräth, oder schlauer Weise eine Ehrverletzung mit dem Scheine von Freundschaft, Bedauerniß, Liebe, Gerechtigkeit, oder des gemeinen Wohls wegen bedeckt.

#### b. Bösartigkeit.

Die Ehrabschneidung ist ein sehr bösartiges Uebel

1. an sich; denn a) sie ist der Nächstenliebe geradezu entgegen, welche uns gebietet, dessen Ehre und den guten Namen zu befördern, um so mehr aber verbietet, sie zu

verletzen. b) Sie ist gegen die Gerechtigkeit; denn wenn ein guter Name vorzüglicher ist, als vieler Reichthum, mehr, als Silber und Gold; — — (Spr. 22, 1.) so ist ein Ehrabschneider ein Ehrendieb, ja schlimmer, als ein Dieb, der Geld oder Geldeswerth stiehlt, weil man sich gegen diesen eher, als gegen jenen schützen kann, und das physische Gut leichter zu ersetzen ist, als das moralische. c) Sie ist gegen die christliche Billigkeit; denn wem ist es lieb, daß andere Menschen seine geheimen Fehler ohne hinreichenden Grund bekannt machen und ausbreiten?

2. In ihren Quellen. Andere Laster haben meistens nur eine Quelle. Sinnlichkeit verleitet einen Unkeuschen zu Ausschweifungen, Geldsucht einen Geizigen zu Ungerechtigkeiten, Rache einen Beleidigten zu Unbilden; aber die Ehrabschneidung entspringt aus vielen Quellen, deren eine giftiger ist, als die andere. Diese sind gewöhnlich Stolz, Hochmuth, Ehrsucht, Eifersucht, Neid, Misgunst, Zorn, Haß, Feindschaft, Rache, Habsucht, Eitelkeit, Gleißnerei, Plauderhaftigkeit, Tadel- und Spottsucht — —.

3. In ihren Folgen, welche die schlimmsten sind, α) für die Ehrabschneider selbst, β) für die Zuhörer, welche zur wohlgefälligen Anhörung und weitern Verbreitung veranlasset werden, γ) für Jenen, dessen Ehre man abgeschnitten hat, auch für dessen Angehörigen, und Verbundenen. Durch die Ehrabschneidung wird dem Beschädigten ein sehr kostbares Gut zerstört oder geraubt, ihm Kränkung und Leid verursacht, das Vertrauen, die Achtung und Liebe Anderer geraubt, der Antrieb zur Besserung und Tugend ihm benommen, die Gelegenheit zur Beförderung des Guten vermindert, Veranlassung zu Sünden gegeben, und überhaupt die Achtung gegen die Menschheit geschwächt. Ja die Erfahrung lehrt vielfältig, daß durch die Ehrverletzung das ganze Glück eines Menschen vernichtet werden könne.

4. Selbst Jene, welche diese böse Gewohnheit an sich

haben, hassen diese Unsittlichkeit Anderer, verachten und fürchten sich gegenseitig.

5. Die heil. Schrift gibt das Bösartige, Häßliche und Schädliche dieses Lasters in sehr heftigen Ausdrücken an.

α) Im A. B. (Spr. 12, 13. 24, 15. Sir. 5, 14. 6, 1. 9, 25. 28, 21.)

β) Im N. B. (1 Kor. 6, 10. 2 Kor. 12, 20. Jak. 4, 11. 3, 9. 12. Tit. 2, 3. 1 Tim. 3, 11. Eph. 4, 31.)

6. Damit stimmen auch die Lehren der Kirchenväter überein.

7. Es ist äußerst hart und schwierig, ja oft ganz unmöglich, die verletzte Ehre wieder herzustellen, und den Schadenersatz zu leisten; und doch ist ohne mögliche Wiedererstattung die Sünde nicht verzeihlich.

## IV. Verleumdung.

### Bösartigkeit.

Die Ehrabschneidung als Verleumdung, (Calumnie) wodurch man Jemanden ein falsches Laster aufbürdet und verbreitet, ist bösartiger 1. in sich; denn sie ist mehr dem Geiste des Christenthums entgegen; 2) wegen der argen Absicht, die im Grunde des vergifteten Herzens liegt; 3. wegen der schlimmen Folgen daraus. 4. Die heil. Schrift bezeugt dies in den 5) vorher angeführten Stellen, und bestättiget dasselbe. (Spr. 18, 8. 6, 16. 17. 26, 22. Ps. 119, 2. 3. 139, 4. 14, 1. 3. Spr. 6, 16. 17. Sir. 6, 16. 26. 5. Röm. 1, 30. 1 Kor. 5, 11. 6, 10. Offb. 21, 8.)

5. Die ältern Kirchenlehrer legen in energischer Sprache die Bösartigkeit derselben dar.

## V. Ohrenbläserei.

### a. Unterschied zwischen Ehrabschneidung und Ohrenbläserei.

Ein Ehrabschneider hat keine andere Absicht, als Andern an der Ehre und dem guten Namen zu schaden, ein

Ohrenbläser sucht, Uneinigkeit, Hader, Zank, Zwiespalt, Feindschaft zu stiften. Jener redet meistens öffentlich, dieser heimlich (daher hat er auch den Namen eines, der seinem Nächsten im Geheimen Etwas in die Ohren zischt, bläßt.). Jener redet gern Sachen, die nicht wahr sind; dieser hinterbringt solche Dinge, die bisweilen falsch, meistens aber wahr sind, Sachen, die geredet worden, oder geschehen sind.

### b. Art des Ohrenblasens.

Der Ohrenbläser A. spricht: „Dieser hat das von dir gesagt; aber sage ja nicht, von wem du es hast; du kannst mir großen Verdruß machen; behalt es bei dir, sonst sage ich dir in meinem Leben Nichts mehr!" B. „Mein Lieber! Mich drückt Etwas sehr auf dem Herzen; ich wollte, du erführest es eher von von einem Andern, als von mir. Du meinst, dieser, jene sey dir gut, dein Freund? — Ja, in's Angesicht ist er, sie es; aber denk nur: Das, das hat er, sie von dir zu mir gesagt; Du meinst es mit jenen Leuten so wohl, thust ihnen so viel Gutes; — und sie sind doch so — so gegen dich! Ich hätte dir es nicht gesagt; aber ich hab dich viel zu lieb, als daß ich es verschweigen kann!" C. „Das hat der von dir gesagt; — es ist aber nicht Alles. Wenn ich dir's sagen sollte; du würdest es kaum glauben können; aber ich sage es nicht. Ich will kein Ohrenbläser seyn; bewahre mich Gott vor solchem Laster!" D. „Gestern ist das von dir geredet worden; aber wo? von wem? — dies kömmt nie aus meinem Munde." — „Nicht wahr! da ist's geredet worden? — Der hat es gesagt?" — „Je nun, weil du selbst es errathen hast, so muß ich es dir gestehen: Ja der hat es gestern in jenem Hause ausgesagt." — Phäder bezeichnet im 2. B. 4. F. von einem Adler, Schweine und einer Katze das Machwerk eines Ohrenbläsers sehr anschaulich.

e. Bösartigkeit.

Die Ohrenbläserei ist ein sehr schändliches, abscheuliches und schädliches Laster

1. an sich; weil sie geradezu gegen die christliche Liebe, Gerechtigkeit und Billigkeit streitet; 2. wegen der boshaften Absicht, die im Grunde und Wesen satanisch ist; 3. wegen der bösen Folgen; denn sie vergiftet das gute Einverständniß und Benehmen, das Vertrauen und die gegenseitige Liebe zwischen Eheleuten, woraus Vernachläßigung des Hauswesens, der Kinderzucht, endlich gar Trennung mit leidvollen Folgen entstehen. — Sie streut den Samen der Uneinigkeit, des Haßes, der Rache zwischen Geschwistern, Anverwandten, Freunden und ganzen Familien aus. — Sie stiftet Mistrauen und Entzweiung zwischen Hausherrn und Hausgenossen, Vorgesetzten und Untergebenen, und macht, daß Keiner vom Andern gut denkt und spricht. 4. Die heil. Schrift spricht die Bösartigkeit dieses Lasters in kraftvollen Ausdrücken aus. (3 Mos. 19, 16. Spr. 6, 16 — 19. 26, 20. Sir. 28, 25. 5, 17. 21, 31. Röm. 1, 30.) — Die heil. Schrift drückt das Böse und Schädliche, welches ähnliche Ohrenbläser, d. i. Doppel- und Dreizüngler stiften, eben so schauerlich aus. Doppelzüngler ist jener, der Anders bei diesem, Anders bei jenem spricht, und die Worte, welche er dem Einen entlockte, dem Andern hinterbringt. Dreizüngler ist jener, der aus unredlichen Absichten zweier Partheien Gesinnungen ausforscht, und das Gehörte einer dritten Parthei hinterbringt. (Sir. 18, 15 — 16. 6, 1.) — 5) Ohrenbläser sind nach der Schriftsprache Heuchler, deren Aussenseite rein und gut sich darstellt; aber inwendig sind sie voll Raub und Ungerechtigkeit. (Matth. 23, 25.) Sie sind falsche Freunde, deren Worte süß sind, die aber im Herzen darauf sinnen, zu verderben. (Sir. 12, 15.) Sie sind böse Menschen, die in Schafskleidern kommen, aber inwendig Wölfe sind, die rauben und verwüsten. (Matth. 7, 16.) Die Zunge der Ohrenbläser ist ein Glied, das vom Feuer

der Hölle entzündet wird. (Jak. 3, 6.) Sie sind Kinder des Satans, und ahmen ihm nach, der durch sein Ohrenziſchen Feindſchaft zwiſchen Gott und Menſchen geſtiftet hat. (Sir. 28, 11.) — 6. Die Kirchenlehrer und Weiſen der Vorzeit ſprechen gleicher Weiſe vom Ohrenblaſen.

## VI. Beſchimpfung.

Schimpfen, Schmähen, Spötteln, Läſtern — — iſt ſchändlich und ganz unſittlich.

a) Es iſt an ſich gegen die chriſtliche Billigkeit, Achtung und Liebe, b) Es kömmt aus böſer Quelle, nämlich aus einem rohen, gefühlloſen, oft aus wildem, grauſamen, böſem Herzen, worin Neid, Hoffart, Zorn, Haß, Feindſchaft, Rachſucht — — Sitz haben. c) Es iſt in ſeinen Folgen ſehr ſchädlich; denn auf die verletzte Liebe pflegen nur zu gewöhnlich Unfriede, Uneinigkeit, Zorn, Gegenſchimpfen, Schmähen, Läſtern, Verleumden, Zank, Haß, Feindſchaft und ſolche Unſittlichkeiten zu entſtehen. d) Die heil. Schrift beſtättiget daſſelbe. (Sir. 23, 17. 28, 14. Spr. 15, 4. Matth. 5, 22.) — Sie enthält mehrere Beiſpiele von Strafen für ſolche Verſündigungen; z. B. Goliath, (1 Kön. 17, 10. 28. 42. 43. 49.) Nabal, (25, 10. 11. 37. 38.) Michol, (2 Kön. 6, 20—23.) die Knaben zu Bethel. (4 Kön. 2, 23. 24.) Welche ſchwere Strafen kamen über die Juden, die den Sohn Gottes beſchimpften, ſchmäheten, verſpotteten, läſterten?

## VII. Klatſcherei.

Das elende Geſchäft von Manchen, das Thun und Laſſen Anderer auszukundſchaften, die aufgefangenen Nachrichten hin und her zu tragen, mit Vergnügen und zum Beifalle Anderer auszubringen, heißt Klatſcherei, enthält Wahres und Falſches untereinander, meiſtens mit einigen Zuſätzen vermengt. Dergleichen Leute heißen Plauderer, Schwätzer, deren Inneres Job (32, 19.) mit dem neuen Moſte

vergleicht, der bei verschloſſenem Spunde sogar die Fässer zerreißt. (Sir. 19, 11. 12.)

Die Klatscherei entspringt oft aus Unverstand und Leichtsinn, öfter aus Stolz, Eigenliebe, Schadenfreude, Tadelsucht, Verkleinerungsluſt, Falschheit, Argliſt, Eigennutz. — — Kömmt ſie aus böſer Quelle, ſo iſt ſie ſchon dadurch unſittlich; immer aber iſt ſie gefährlich und nachtheilig. Nicht ſelten wird dabei die Wahrheit verletzt, gegen die Liebe des Nächſten geſündiget, und meiſtens wahre Ehrabſchneidung begangen. Die Menſchengeſchichte belehrt, daß die Klatscherei die Mutter vieles Böſen iſt. Die heil. Schrift bezeugt dasſelbe. (Spr. 10, 19. 12, 18. 15, 4. Sir. 9, 25. 20, 9.)

VIII. Grade der Bösartigkeit dieſer Zungenſünden.

Die Bösartigkeit aller Ehrverletzungen beweiſ't ſich nach der mehr oder weniger bösartigen Gemüthsſtimmung des Handelnden, nach der mehr oder weniger unſittlichen Abſicht, nach dem größeren oder geringeren Grade der Einſicht und Freiheit bei der Sache, nach mehrerer oder minderer Wichtigkeit der Sache, nach den größeren oder geringeren Folgen, nach den Umſtänden der Perſonen.

Deſto größer und höher iſt das moraliſche Verſchulden durch ſolche Reden,

a) je bösartiger die Quelle iſt, aus welcher ſie kommen; b) je unedler der Zweck, welcher dadurch geſucht wird; c) je klarer die Einſicht und Freiheit bei der Sache, je ausgeſuchter und feiner die Mittel ſind, die man dabei anwendet; d) je wichtiger der Fehler iſt, den man verbreitet, je mehrere Fehler die Rede befaſſet; e) je vornehmer die Perſon iſt, welche die Ehre verletzt; f) je vornehmer die Perſon iſt, welcher Uebels nachgeredet wird; g) je vornehmer und wichtiger die Perſonen ſind, vor welchen die Ehrverletzung geſchieht; h) von je Mehreren die üble Nachrede geſchieht, je weiter ſie ausgebreitet wird; i) je Mehrere die üble Nachrede trifft; k) je größer der Schaden iſt, der aus der Ehrver-

letzung erfolgt, oder wenigstens erfolgen kann; 1) je längere Zeit die Ehrverletzung schon vorgegangen ist, ohne Willen, sie herzustellen.

Desto geringer ist die Ehrverletzung, je weniger, schwächer und unwirksamer die angegebenen Umstände vorhanden sind.

Folgerungen. 1. Ueble Nachreden aus Mißgunst, Neid, Schadenfreude, Feindseligkeit, oder sonstiger bösen Leidenschaft, mit Vorbedacht, sind größer, als jene aus Eigennutz, Geschwätzigkeit, Unbesonnenheit, Neuigkeitskrämerei. — — Eine üble Nachrede aus solcher Quelle, auch ohne böse Absicht, wird aber doch schwer, wenn die Ehrverletzung bedeutend ist.

2. Die Schwere und Größe der üblen Nachreden ist nicht sowohl aus der Größe des entdeckten Fehlers zu bemessen, sondern vielmehr aus der Schwere und Größe des der Ehre und andern Gütern zugefügten Schadens. Dieses moralische Verschulden kann nach Umständen der Personen und Sachen verschieden seyn. Daher ist

a) die Aufbürdung eines Fehlers, der in jedem *Stande* und Verhältnisse von großer Wichtigkeit ist, immer schwer, z. B. eines Diebstahls, Ehebruches; b) minder wichtig, wenn sie nur in Hinsicht eines gewissen Standes, oder Verhältnisses wichtig ist, z. B. Geschwätzigkeit eines Beichtvaters. c) Größer ist die Verletzung, wenn sie einer ganzen Gesellschaft zusammen genommen, z. B. einem Ministerium, Gerichte, als wenn sie nur einem aus ihr geschieht; geringer ist sie in Hinsicht auf Einzelne, wenn sie einer *ganzen* Gesellschaft überhaupt, z. B. einer Gemeinde, als wenn sie einem Einzelnen aus ihr geschieht. d) Gar keine Ehrverletzung ist Jemanden widerfahren, wenn man einer großen Stadt, oder einer ganzen Nation, oder gar dem ganzen Menschengeschlechte Uebels nachredet, weil dadurch keinem Einzelnen ein besonderer Fehler aufgebürdet worden. e) Geringer ist die üble Nachrede vor gutdenkenden, nachsichti-

gen, klugen, zurückhaltenden, verschwiegenen Personen, als vor solchen, die gleich den Sieben kein Wasser in sich behalten können. f) Groß kann die Ehrverletzung auch durch Eröffnung kleinerer Fehler einem wichtigen Manne fallen, der in einem öffentlichen Amte und Ansehen, im Rufe der Rechtschaffenheit steht; hingegen pflegt das Reden von Fehlern eines Menschen im niedern Stande, die Leuten solcher Klasse gemein sind, wenig ihrem Rufe zu entziehen, dies um so weniger, wenn sie selbst dergleichen Fehler Andern eröffnen, oder diese Bekanntmachungen wenig achten. g) Mehrere kleine üblen Nachreden können nach und nach Jemanden einen schweren Schandflecken anhängen, und so kann dadurch eine größere Schuld begangen werden. h) Die Verschuldung wird um so größer, je größerer Schaden an zeitlichen Gütern durch Ehrabschneidung, vorderfamst durch Verleumdung gestiftet, z. B. Nahrungsquelle verstopft, ein Dienst entzogen, eine Schenkung, Heirath, Erbschaft verhindert — —.

Note 1. Eben dasselbe gilt auch von der Ohrenbläserei, welche oft größere Sünden, als die Ehrabschneidung enthält, weil sie nebst der Beschädigung des guten Namens auch noch die Achtung und Ehre gegen Obere, die Freundschaft und den Frieden verletzen. Das Ohrenblasen wird gemeiniglich dadurch um so gefährlicher, je geheimer dieses Böse umherschleicht, und je sorgfältiger es gedeckt seyn und bleiben will.

Note 2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem größeren und geringeren Verschulden durch Beschimpfen, Schmähen, Spötteln, Lästern. Werden Jemanden wahre oder falsche Sünden, sittliche Fehler, oder natürliche Gebrechen in's Angesicht ohne gerechte Ursache vorgeworfen; so enthalten diese Vorwürfe nach der Wichtigkeit der Sache, nach der Größe der Betrübniß, die der Andere daraus schöpfet, nach sonstigen harten Folgen daraus, nicht selten eine schwere Schuld; besonders wenn falsche Fehler vorgeworfen, oder auch wahre vorgerupft werden, aber aus Bosheit des Gemüthes, aus Haß, aus Absicht, z. B. zu beleidigen, Wehe zu thun, zu kränken.

Solche Schimpfreden enthalten einen höheren Grad von Schuld, wenn sie gegen Personen gerichtet sind, welchen

man vorzüglich Achtung, Ehrfurcht, Liebe, Freundschaft, Mitleiden schuldig ist, namentlich gegen Obere, Aeltern, Freunde, Wohlthäter, Betrübte, Alte, Arme — —.

Wörtliche Schimpfreden können eine nur geringe, auch gar keine Schuld in sich haben, wenn sie von Jemanden mit Mäßigung und Absicht, Jemanden, besonders einen Untergebenen zu bestrafen und zu bessern, gebraucht werden. Solcher Züchtigungsmittel bedienten sich oft die Propheten gegen das sündigende Volk, selbst Jesus gegen die Juden und seine fehlenden Jünger. Matth. 15, 3—9. 17, 16. 16, 4. 23. Mark. 16, 14.

Eben so können manchmal Spötteleien, Verhöhnungen, scherzhafte Reibungen oder Neckereien schuldlos seyn, wenn Personen von geringerem Stande einander wechselseitig mit Schimpfreden aufziehen, und aus Scherz lächerlich machen, besonders wenn keine Aufreizung zum Verdrusse, zur Kränkung, zum Zorne erfolgt.

Note 3. Das Gesagte läßt sich gleicher Weise auf Klatschereien anwenden, und sie darnach beurtheilen.

## IX. Zurechnung dieser Zungensünden.

Der Ehrverletzung machen sich nicht nur jene *schuldig*, die sie selbst begehen, sondern auch jene, welche durch Tonangeben, Anreizung, Fragestellen, wohlgefälliges Anhören, Beifall, Rath, Befehl, oder andere Arten Urheber oder mitwirkende Ursache derselben werden. Jene, welche wodurch immer, den Ehrendieben und besonders den Verleumdern beistimmen, am Ehrendiebstahle Theil nehmen, durch geäußertes inneres Vergnügen, Belächeln, durch Lob die bösen Zungen Anderer mehr reizen; Jene, welche die Ehrverletzung nicht verhindern, da sie können, und aus Pflicht sollen, wie alle Obern, Aeltern, ihre Stellvertreter —. Auch können und sollen (zwar nicht aus Gerechtigkeits-Pflicht) Jene, die eine Ehrverletzung hören, sie verhindern, indem sie ihr Mißfallen bezeugen, oder wenigstens kein Gefallen äußern, aber im Unterlassungsfalle das Feuer mehr auflodern machen, und folglich die Schuld und den Schaden sich zuziehen. (Eph. 4, 27.)

## §. 575. Zusammenstellung der bewegenden und verbindenden Gründe.

Sehr wichtig sind die Gründe, welche uns bewegen und verbinden, die Handlungen der Sorge für die Achtung, Ehre und den guten Ruf Anderer auszuüben, und die entgegenstehenden Sünden zu unterlassen und zu meiden, und zwar 1. alle Gründe, welche die gerechte Achtung Anderer, gütige Beurtheilung und Menschengefälligkeit gebieten, und die entgegengesetzten Fehler verbieten. (§. 493. 498. 513.) — 2. Das Gesetz der Vernunft, welches klar ausspricht: Handle gegen Jeden recht, raube Niemanden Etwas (auch seine Ehre, das kostbarste Gut des guten Namens nicht.). — 3. Die heil. Schrift gebietet hauptsächlich christliche Liebe, Billigkeit und Gerechtigkeit, und die ihnen entsprechenden Gesinnungen, Reden und Handlungen, verbietet aber sehr scharf das Gegentheil. (Röm. 13, 8—10. 2 Kor. 12, 20. 21. Jak. 4, 11.) — 4. Die Quellen, aus welchen üble Nachreden fließen, sind im Grunde bös und giftig; daraus kann Nichts, als Böses und Verderbliches entspringen. (Jak. 3, 11. 12.) — 5. Die Vortheile sind sehr groß und heilbringend, die aus der Erfüllung der gebotenen Pflicht, die Nachtheile sehr wichtig und schwer, die aus der Vernachläßigung derselben, aus den entgegengesetzten Sünden für einzelne Menschen und für die ganze Menschheit entstehen. (Sir. 28, 16—25.) — 6. Die sehr große Schwierigkeit, ja die öftere Unmöglichkeit, die verletzte Ehre herzustellen, und den Schadenersatz zu leisten.

## §. 576. Allgemeine Regeln in Hinsicht auf die Ehre und Entehrung Anderer.

I. Die Liebe verbindet uns, nicht nur die Ehre Anderer nicht zu verletzen, sondern auch a) die gute Achtung, die wir von Andern haben, zu äußern, und ihnen auch die bürgerliche Ehre nach dem Stande, Verdienste und nach eingeführter Sitte zu erweisen; (Röm. 12, 10. 13, 7. Phil. 2, 3.)

b) die üble, auch wahre Meinung von Andern, deren Eröffnung sie kränken und betrüben würde, zu unterdrücken. c) Ist jedoch die Offenbarung der übeln Meinung nützlich zur Zurechtweisung und Besserung eines Andern, oder nothwendig, den Schaden Anderer abzuwenden; so ist sie erlaubt, ja die Liebe gebietet sie. (§. 553.)

II. a) Es ist nie erlaubt, ohne rechtmäßige Ursache den verborgenen, auch durch Vergessenheit bedeckten unsittlichen Fehler des Nächsten bei Jenen zu offenbaren, die ihn *noch* nicht wissen; weil er in solchem Falle noch sein Recht darauf hat, und dieses durch die Entdeckung verletzt wird, welche nicht nur gegen die Liebe, sondern auch gegen die Gerechtigkeit stößt. b) Es ist erlaubt, eine verborgene Sünde eines Andern aus gerechter Ursache zu entdecken, wenn eine höhere Pflicht, der Nutzen oder die Nothwendigkeit die Eröffnung erheischet. Dieß kann sich ergeben, um α) von sich oder Andern Schaden abzuwenden, oder sich oder Andere vor Entehrung zu schützen; β) einen Bösen zu bessern; γ) einen nothwendigen Rath von einem klugen und verschwiegenen Manne zu erholen.

Erörterung. 1. Man kann, ja muß ein Laster, welches privat- oder gemeinschädlich ist, offenbaren, also ein jedes Laster der Bosheit; denn boshafte Menschen sind eine Pest der Gesellschaft, und vor der Verhütung ihrer Bosheit ist Jeder mehr, als vor einem Pestübel zu warnen. Um aber einen solchen Bösen zu entdecken, muß man die Kenntniß der Sache, gleichwohl auf eine heimliche (doch nicht sakramentalische) aber erlaubte Art erhalten haben. Ist man zu dieser Kunde auf unerlaubte Weise gekommen, z. B. durch Entwendung der Briefe eines Andern, durch Erhaschung einer geschriebenen Beicht — —; so ist ein solches Wissen für keines zu halten; es sey dann, daß durch Stillschweigen ein äußerst großer Schaden entstünde. Dieser kann jedoch nur durch eine Anzeige im Allgemeinen in einem außerordentlichen Falle meistens verhütet werden. Aus gleicher

Hinsicht gestattet auch die Sorge, große Unglücke abzuwenden, der Oberbehörde die Erlaubniß, in Häusern geheime Nachforschungen anstellen zu lassen, Briefe zu eröffnen — —, doch allzeit so, daß jeder Mißbrauch, welcher kaum zu beseitigen ist, auf's Sorgfältigste verhütet werde. 2. Man kann und darf einen bösen Menschen entlarven, um etwa den Charakter und Glauben eines falschen Anklägers, boshaften Zeugens, Verleumders zu brandmarken. Dieß gründet sich auf das Recht der schuldlosen Nothwehre. (§. 565. γ. V. Reg. 2. Grenz. u. Beding.) 3. Es ist erlaubt, physische Mängel zu eröffnen, z. B. eines übel beschaffenen Körpers, stupiden Kopfes — —, oder politische, z. B. der unehelichen Geburt, Ehrlosigkeit der Aeltern, oder auch gesellschaftliche, z. B. der Ungesittetheit, Ungeschicklichkeit, Unwissenheit. Dieß ist um so mehr erlaubt, wenn daraus ein bedeutender Schaden entstehen würde, z. B. aus der Unerfahrenheit eines Chirurgen, aus der Verheirathung mit einer am Körper angesteckten Person.

Note 1. Dieß Alles muß immer aus guter Absicht, und darf weder aus Haß, Rachsucht, noch mit dem Vorbedachte einer ungerechten Beschädigung geschehen.

Note 2. Eine solche Eröffnung ist (wie es Manche wähnen) nicht erlaubt, um wegen der Beleidigung sich einen Trost zu suchen, auch nicht wegen geringerer Ursachen, als der gute Name des Nächsten ist. (§. 139.)

4. Es ist erlaubt, ein öffentliches Verbrechen auch Jenen, die es noch nicht wissen, zu eröffnen; denn das Recht auf den guten Namen ist verloren gegangen, und die Oeffentlichkeit ist ein Theil der Strafe, die oft zur Besserung Anderer dient.

α. Ein Laster kann notorisch seyn a) durch die Oeffentlichkeit des Rechtes, wenn ein Schuldiger im Gerichte durch eigenes Geständniß, oder durch Beweise und durch das Rechtsurtheil verurtheilt ist, oder nicht; b) durch die Oeffentlichkeit der That, wenn diese selbst durch die

Ausübung des Lasters der möglichen Kenntniß Anderer ausgesetzt worden, so daß es nicht mehr verhehlt werden kann; z. B. Einer begeht auf der Straße, obgleich Nachts und an einem entfernten Orte ein Laster. Er verzichtet auf seinen guten Namen, und achtet die Urtheile der Menschen für Nichts; c) durch den allgemeinen Ruf. β. Bezeugen ein begangenes Laster Mehrere (in Hinsicht einer Gemeinde, in sofern sie weniger oder mehr zahlreich ist, als eines Hauses, einer Zunft, eines Dorfes, einer Stadt, Provinz, eines Reiches) besonders wenn diese Aussager verschiedenen Standes sind, oder wenn es auch wenige, aber bekannte Schwätzer sind; so ist die Nachricht schon so notorisch, daß sie kaum mehr unterdrückt werden kann, und die Eröffnung wird minder verantwortlich, ja schuldlos. γ. Ein Laster in benachbarten Oertern, wohin dessen Kunde bald kommen muß, bekannt machen, scheint keine große Schuld auf sich zu haben, wenn kein großer Schaden daraus erfolgt; denn der gute Ruf ist schon so gut, wie verloren. Hingegen ist es gegen die Liebe, es an Oertern, wo es verborgen geblieben wäre, bekannt zu machen. Die Liebe gebietet oder rathet doch das Verschweigen. Ja es geht gegen die Gerechtigkeit, wenn das Laster nicht durch das Recht öffentlich ist; weil Niemand durch die That allein oder den Ruf, seines Rechtes auf seine Ehre für jene Oerter beraubt wird, wo sie noch unverletzt ist.

### III. Verhaltungsregeln —

#### a. bei wirklichen Ehrabschneidungen.

Wenn die Ehre des Nächsten wirklich angegriffen wird, so verbindet uns die Pflicht, uns sowohl in seiner Gegenwart, noch mehr in seiner Abwesenheit, wo er sich selbst nicht vertheidigen kann, nach Maßgabe der Umstände und mit christlicher Klugheit seiner anzunehmen. Man ist schuldig, ihn gegen die Angreifer seiner leiblichen Güter zu schützen, um so vielmehr gegen die des kostbaren Ehrengutes. Man

gen, klugen, zurückhaltenden, verschwiegenen Personen, als vor solchen, die gleich den Sieben kein Wasser in sich behalten können. f) Groß kann die Ehrverletzung auch durch Eröffnung kleinerer Fehler einem wichtigen Manne fallen, der in einem öffentlichen Amte und Ansehen, im Rufe der Rechtschaffenheit steht; hingegen pflegt das Reden von Fehlern eines Menschen im niedern Stande, die Leuten solcher Klasse gemein sind, wenig ihrem Rufe zu entziehen, dies um so weniger, wenn sie selbst dergleichen Fehler Andern eröffnen, oder diese Bekanntmachungen wenig achten. g) Mehrere kleine üblen Nachreden können nach und nach Jemanden einen schweren Schandflecken anhängen, und so kann dadurch eine größere Schuld begangen werden. h) Die Verschuldung wird um so größer, je größerer Schaden an zeitlichen Gütern durch Ehrabschneidung, vorderſamst durch Verleumdung gestiftet, z. B. Nahrungsquelle verstopft, ein Dienst entzogen, eine Schenkung, Heirath, Erbschaft verhindert — —.

Note 1. Eben dasselbe gilt auch von der Ohrenbläserei, welche oft größere Sünden, als die Ehrabschneidung enthält, weil sie nebst der Beschädigung des guten Namens auch noch die Achtung und Ehre gegen Obere, die Freundschaft und den Frieden verletzen. Das Ohrenblasen wird gemeiniglich dadurch um so gefährlicher, je geheimer dieses Böse umherschleicht, und je sorgfältiger es gedeckt seyn und bleiben will.

Note 2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem größeren und geringeren Verschulden durch Beschimpfen, Schmähen, Spötteln, Lästern. Werden Jemanden wahre oder falsche Sünden, sittliche Fehler, oder natürliche Gebrechen in's Angesicht ohne gerechte Ursache vorgeworfen; so enthalten diese Vorwürfe nach der Wichtigkeit der Sache, nach der Größe der Betrübniß, die der Andere daraus schöpfet, nach sonstigen harten Folgen daraus, nicht selten eine schwere Schuld; besonders wenn falsche Fehler vorgeworfen, oder auch wahre vorgerupft werden, aber aus Bosheit des Gemüthes, aus Haß, aus Absicht, z. B. zu beleidigen, Wehe zu thun, zu kränken.

Solche Schimpfreden enthalten einen höheren Grad von Schuld, wenn sie gegen Personen gerichtet sind, welchen

lich einhändigen, auch beweisen, oder diese geheimen Dinge vor dem, von welchem er sie aussagt, oder vor Mehreren, welchen es darum zu thun ist, ausreden; oder man sage ihm, man werde das, was er gegen einen Andern vorgibt, diesem mittheilen, und seine Verantwortung darüber vernehmen. Widersetzt er sich diesen Forderungen, will er seine Reden nicht vor Andern bekennen, weiß er sie nicht zu beweisen; so halte man ihn für verdächtig, und fliehe die Schlange. (Sir. 28, 20.)

2. Man kann nach den Umständen der Sachen und Personen mit Klugheit über das Reden und Thun Jene befragen, welchen es aufgebürdet wird. (Sir. 19, 13. fg.)

## IV. Erörterung über das Publicitäts-Wesen.

### 1. Begriff.

Ueber das Publicitäts-Recht und dessen Nutzen werden wahre, aber auch sehr falsche und verderbliche Grundsätze aufgestellt. Unter Publicität versteht man die Freiheit, Handlungen der Menschen und seine Urtheile darüber bekannt zu machen. Das ausgesprochene Urtheil heißt dann öffentliche Meinung. Sie erstreckt sich aber nicht auf Jenes, was von privaten, sondern nur von öffentlichen Personen, die im Publikum stehen und wirken, von bürgerlichen oder kirchlichen Vorstehern, Fürsten —— geschieht. Eben daher, weil Solche und ihre Handlungen öffentlich sind, ist es erlaubt, sie bekannt zu machen und zu verbreiten. Daraus geht auch das Recht für die Geschichte hervor, die Handlungen Jener, die auf erhöheten Posten stehen, auch ihre Vergehungen für die Nachwelt aufzuzeichnen, um die Menschheit durch Beispiele und Lehren vor Fehlern zu warnen, die daraus entstehenden Folgen zu verhüten, und auch die Kenntnisse des Geschehenen zur Vervollständigung der Geschichte zu erhalten. (1 Kor. 10, 6.)

### B. Erfordernisse.

Obgleich aber dieses Recht in Untersuchung, Prüfung, Beurtheilung und Verbreitung der Wahrheit sehr weitgreifend und ausgedehnt ist; so ist doch Folgendes zu bemerken. 1. Unbezweifelt ist allzeit Jener ein Ehrabschneider, Verleumder, Lästerer, welcher Lügen ausstreut, oder verborgene Sachen unrechtmäßiger Weise offenbart, und sie zur Entehrung publik macht, oder freventliche, unvorsichtige, böse und schlechte Urtheile über wahre Handlungen verbreitet, obgleich dieß unter dem schönen Denkmale der Publicität geschieht. 2. Bei Ausübung dieses Rechtes muß man allzeit die Gesetze der Gerechtigkeit, Liebe, Klugheit und Vorsicht beobachten. 3. Werden Vergehungen gerügt, Irrthümer widerlegt, verdächtige Grundsätze und Handlungen aufgedeckt; so darf man doch die Liebe gegen Böse und Fehlende, die Bescheidenheit, Nachsicht und Duldung nicht auf die Seite setzen. 4. Bei Entdeckung der Fehler und Verbrechen der Vorsteher im Staate und in der Kirche muß man mit aller Umsicht und Sorgfalt zu verhüten suchen, daß keine Aergernisse, Unruhen und Empörung veranlaßt werden, und man nicht, statt kleine Funken zu ersticken, oder geringere Uebel zu heilen, große oder allgemeine Flammen erwecke, viel schwereres und gemeinschädliches Unheil und Verderben stifte. Eine solche Publicität als Posaune des Aufruhrs ist höchst verabscheuungswürdig, besonders wenn sie unter dem bethörenden Namen einer eingebildeten Freiheit, eines trügerischen Liberalismus verbreitet wird. Ein Patron der Publicität, um Völker gegen ihre rechtmäßigen Regenten aufzuwiegeln, damit sie die schuldige Ehrfurcht und den Gehorsam gegen sie abwerfen, ist ein Auswurf von Menschen, ein Satan gegen die menschliche Gesellschaft.

### C. Regeln.

Das Publicitätsrecht erstreckt sich nur auf jene Handlungen a) deren Bekanntmachung dem Urheber unschädlich,

Andern gemeinhin nützlich ist; b) deren Verheimlichung Veranlassung gibt, dem Urheber und Vielen gemeiniglich zu schaden; c) nicht aber, wenn sie nur Einem oder Andern schadet, oder die Eröffnung Nichts nützet. In jenem Falle genügt es, ihm die Uebelthat zu eröffnen, und ihn zu warnen. d) Ueberhaupt ist es nur alsdann erlaubt, die Uebelthat eines Andern bekannt zu machen, wenn das öffentliche Beste, oder das gröſsere Gut der That, als der Schaden des Entehrten daraus wird, die Bekanntmachung der That erheischte. Nur darf aber dabei die rechte Ordnung der Liebe und Pflichten nicht auſser Acht gesetzt werden. (§. 140.) e) Man lasse sich dabei einzig von der aufrichtigen Liebe zur Wahrheit und zum Guten leiten, sich weder von Vorurtheilen, noch Partheilichkeit, Sectengeiste, bösen Leidenschaften, oder Neuerungssucht hinreiſsen.

## §. 577. Ersatz wegen Verletzung der Ehre.

### A. Pflicht.

Durch eine ungerechte Entehrung Anderer wird *eine* wahre Verletzung an ihnen begangen; also auch *jede* Verletzung der Ehre Anderer muſs gut gemacht werden.

### B. Art und Weise.

1. Wer nur immer den guten Namen Anderer wirklich und ungerecht geschmälert hat, der ist schuldig, ihn und jeden Schaden, der durch diese Verletzung entstanden ist, *mit* ernstem und thätigem Willen, sobald es moralischer *Weise* geschehen soll und kann, zu ersetzen. Daher

a) wer verleumdet, Jemanden ein falsches Verbrechen angedichtet hat, der muſs ohne weiters widerrufen, und dieſs bei den nämlichen und allen Personen, vor welchen, — am nämlichen Orte und unter denselben Umständen, wo und in welchen er verleumdete, bei welchen die Verletzung die hauptsächlichen Folgen zum Schaden des Beleidigten haben kann.

Ja wenn es nothwendig seyn sollte, um Andere von der Ungerechtigkeit und Falschheit der Verleumdung zu überzeugen; so muß er durch einen Eid bezeugen, und Andere ernstlich warnen, von der Fortsetzung abzulassen.

b) Wer durch Ehrabschneidung beschädiget, des Andern zwar wahre, aber geheime Fehler ohne gerechte Ursache geoffenbaret hat, der kann zwar nicht widerrufen; allein er soll seine Uebelrede bekennen, den Fehler und die Absicht des Fehlenden, so viel es die Wahrheit erlaubt, entschuldigen, seine übrigen gute Eigenschaften bekannt machen, ihn loben, ehren und empfehlen, auch durch Abbitte, Wohlthaten, besondere Güte und andere verhältnißmäßige Genugthuung, die Unbild vergüten.

Note. Zur Vergütung durch Geld scheint ein Ehrabschneider in strenger Hinsicht auf den guten Namen, wenn keine Vermögensbeschädigung erfolgt ist, nicht gehalten zu seyn; denn dieß läßt sich aus dem Begriff der kommutativen Gerechtigkeit nicht darthun. (§. 128. 2.) Wird auch oft der Ehrabschneider vom Richter mit Strafe belegt, so ist doch Niemand schuldig, sich selbst vor dem Urtheilsspruche zu strafen. (I. Th. S. 182. II.) Kann aber der Thäter die große Betrübniß des Andern nicht anders heilen, oder ist selbst die Geldschenkung eine Art des Ersatzes, so ist die Verpflichtung dazu vorhanden.

c) Wer Mitursache der Ehrverletzung war, (§. 574. VIII.) der muß auch zur Ehrenrettung gleicher Weise helfen, wie d) der, welcher der Ehrverletzung nicht widerstanden ist, da er es aus Pflicht hätte thun sollen, und sie auch verhindern können.

2. Wer Jemandes Ehre verletzet, und zwar

a) wissentlich, der ist schuldig, den Ersatz zu leisten, auch mit gleichem Verluste seiner Ehre. Sollte aber in diesem Falle der Ehrverlust des Verleumders ein größeres Uebel seyn, als der Verlust des guten Namens des Verleumdeten; so darf dieser nicht auf den Widerruf dringen, sondern muß sich mit einer andern Schadloshaltung begnügen. Im Zwei-

sel, ob dieser oder jener Verlust wichtiger ist, hat der Beleidigte das Vorzugsrecht vor dem Beleidiger, der durch seinen ungerechten Angriff sein Recht verloren hat. b) Wer den guten Namen Anderer unwissend und ohne böse Absicht schmälert, z. B. in der guten Meinung, der Fehler sey wahr und ruchbar; der ist nicht so streng schuldig, den Ersatz zu leisten, nur sobald er erfährt, daß er noch heimlich war, und in soweit er es ohne großen Nachtheil thun kann. c) Wer die Ehre eines Andern verletzt, der muß sie ersetzen, wenn auch dieser, dadurch aufgereizt, desgleichen gethan; denn α) Jener hat das erste Unrecht gethan, und das zweite veranlaßt, β) der Ersatz ersetzt Jenem selbst seine Ehre zum Theile, γ) treibt diesen auch zum Ersatze an. e) Wer einem Verstorbenen Uebels nachredet, der macht sich ebenfalls einer Ungerechtigkeit schuldig, und ist zur Wiedererstattung des guten Namens, den der Todte im Leben sich erworben hatte, um so mehr verbunden, weil die Todten ihre Ehre nicht mehr retten, und das böse Afterreden nicht zernichten können.

3. Wer durch Schmähschriften die Ehre Anderer verletzt hat, der muß durch öffentliche Schriften die Verleumdungen widerrufen, und Ersatz leisten.

4. Wer durch Ohrenbläserei und ungerechtes Murren gegen Obere Böses gegen die Ehre gestiftet hat, der muß die falschen Reden widerrufen, die Oberen um so mehr loben und ehren, Aussöhnung, Frieden und Freundschaft wieder herstellen, und andere Beschädigungen gut machen.

5. Wer durch Ehrverletzung Jemanden geschadet hat, der ist nicht allein schuldig, den Ehrenersatz zu leisten, sondern auch alle bösen Folgen zu zernichten, und alle Nachtheile zu vergüten, die er beabsichtigte, oder aus seiner ungerechten Handlung vorhersehen konnte. — Ist gleichwohl der Ehrenersatz bloß eine persönliche Verbindlichkeit des Beleidigers; so haftet doch der Ersatz des im Vermögen des Beleidigten gestifteten Schadens auf dem Habe und Gut

Jenes, und die Pflicht der Vergütung geht auf seine Erben über.

6. Wer etwa durch Verletzung Jemanden der Todesgefahr ausgesetzt hat, der muß den Ersatz leisten, wenn er auch sein eigenes Leben dadurch verlieren sollte.

Note. Hat ein Ehrverletzer den Ersatz nicht geleistet, den er hätte leisten sollen und können, — hat er ihn ohne den gehörigen Ernst und Eifer nur zum Scheine, obenhin unternommen, so daß der Erfolg nicht gekommen ist, welchen die Pflicht erheischte, — hat er die Erfüllung des Ersatzes geflissentlich und mit schuldbarer Nachläßigkeit zu lange hinaus verschoben, bis kein Erfolg mehr Statt finden konnte; so setzt er die ungerechte Beschädigung des Nächsten fort, und in solchen Fällen lastet auf dem Ehrendiebe die Verbindlichkeit des Ersatzes aller Folgen, wie bei jedem andern Diebstahle und Raube; — und die Verschuldung wird um so schwerer, je längere Zeit er die Vergütung verschiebt.

### C. Gründe, die vom Ersatze befreien.

Jede Ehrverletzung muß, so vollkommen es seyn kann, gut gemacht werden; ist aber der ganze Ersatz aller Folgen nicht möglich, so muß der Beleidiger doch so viel leisten, als er nach Kräften und Umständen mit dem ernsten und besten Willen thun kann. Es gibt aber Fälle und Ursachen, wodurch man von der Verbindlichkeit des Ersatzes ganz befreit wird. Unter diese gehören

1. physische Unmöglichkeit, den Beschädigten in den vorigen Zustand zurückzusetzen, und ihm Vergütung zu leisten; z. B. der Beleidiger wird durch eine schwere Krankheit, Entfernung — an der Ausführung seines guten Willens gehindert, oder alles sein Bemühen ist vergeblich und ganz fruchtlos. 2. Moralische Unmöglichkeit, wenn der Beleidiger den Ersatz der Ehre nicht thun kann, ohne weit beträchtlicheren Schaden zu leiden, als der ist, den er dem Nächsten zufügte, welcher unter solchen Umständen die Wiedererstattung mit Klugheit kaum begehren kann. Jene

würde auch eintreten, wenn der Ersatz nicht anders als durch unerlaubte Mittel erwirkt werden könnte; oder dadurch große Feindschaften, Ungerechtigkeiten, grobe Aergernisse veranlaßt würden. 3. Das Alter der geschehenen Ehrverletzung, wenn die bösen Eindrücke im Verlaufe der Zeit schon erloschen sind, die bekannt gemachte Sünde durch Vergessenheit beinahe ganz niedergedrückt ist. Schweigen ist hier besser, als das Uebel wieder auflebend und ärger machen; jedoch ist in solchem Falle der Beleidiger schuldig, den verursachten Schaden zu ersetzen. 4. Zwecklosigkeit und Unnützlichkeit des Widerrufes, wenn z. B. die böse Handlung des Nächsten inzwischen notorisch geworden, die Ehre auf eine andere Art schon ersetzt worden, oder die üble Nachrede keinen Glauben gefunden hat. 5. Nachlassung des Beschädigten; diese muß aber ohne Zwang, freiwillig, wahrhaft, ohne Verstellung und Verletzung einer Pflicht und eines Rechtes eines Dritten geschehen. Der Verunglimpfte kann zwar seinem Rechte, aber nicht seiner Pflicht, noch dem Rechte eines Andern entsagen. So z. B. können zwei Personen gleichen Standes den Ersatz einer wechselseitigen Verunglimpfung sich erlassen.

*) Die Pflicht des Ersatzes tritt wieder ein, wenn z. B. die hindernden Verhältnisse sich erheben, die schlafende Ehrverletzung erweckt wird, und Böses wirkt.

### D. Ausflüchte.

1. Ich rede nur, was wahr ist; die Wahrheit darf man reden!

Antw. Nicht so; denn es ist eine Zeit zu reden, aber auch zu schweigen. Auch das Wahre muß oft verborgen bleiben. Ist aber auch Alles so wahr, wie du meinst? Willst du von wahren Fehlern reden, so sprich von den deinigen; willst du aber dieß dir selbst nicht thun; hast du es nicht gerne, daß man von dir Alles sagte, was wahr ist; so thue es auch gegen deinen Nächsten nicht.

2. Die Fehler sind nur klein!

Antw. Durch öfteres wiederholte Uebelreden, auch im Kleinen kann doch die Ehre des Andern großen Schaden leiden; und dann sollst du deines Nächsten Ehre auch nicht im Kleinen verletzen. Mehrere, auch noch so kleine Staubkörnchen benehmen dem hellsten Spiegel endlich seine Helle.

3. Erzähle ich die Fehler Anderer; so setze ich doch gleich auch Entschuldigungen dazu!

Antw. So machen es auch Giftmischer, die ihr Gift in einem süßen Tranke reichen. Entdeckest du eine von dir begangene Sünde, so entschuldige dich, wie du willst; du wirst dich nicht rein waschen, ja dir schaden; eben so du deinem Nächsten. (Sir. 19, 8. 9.)

4. Ich rede dergleichen nur bei vernünftigen Leuten!

Antw. Desto schlimmer; denn die Achtung eines Vernünftigen verlieren ist ärger, als von hundert Thoren getadelt werden.

5. Ich habe es nur Einem entdeckt, und ihm Stillschweigen geboten!

Antw. Hast du nicht geschwiegen; so hast du kein Recht, zu fordern, Andere sollen das Geheimniß verschweigen, und dir fallen alle Folgen des Ausplauderns auf Rechnung.

6. Ich habe keine Absicht, zu schaden; das Reden geschieht aus Zeitvertreibe!

Antw. Die Pfeile der üblen Nachrede sind giftig, du hast geschadet, und den Schaden vorhersehen können. Stehle, morde, brenne aus Zeitvertreibe; bei welchem Gerichte wirst du dich frei richten? (Spr. 26, 18. 19.)

7. Andere reden auch Böses von mir!

Antw. Willst du auch Unrecht thun, weil es Andere thun? Bestehlen Andere dich, darfst du deßwegen Andere bestehlen? (1 Petr. 2, 23.)

E. Mittel, sich vom üblen Reden frei zu halten.

1. Drücke dir tief die große und wichtige Pflicht der Liebe, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen den Nächsten im Denken, auch im Reden und Handeln ein. 2. Erwäge oft die vielen und starken Beweggründe der Pflicht, für die Ehre des Nächsten zu sorgen. 3. Ueberdenke die schlimmen Folgen der Ehrverletzung, die schwere, ja nur zu oft unmögliche Vergütung des Schadens, den großen Schaden, der nicht selten aus einem einzigen unbedachtsamen Worte entspringt. 4. Vermeide den Umgang mit Personen von böser Zungen. (Sir. 13, 1. Spr. 4, 24.) 5. Bewahre dein Herz mit aller Sorgfalt (Spr. 4, 23.), mache deinen Reden eine Wage und ein Gewicht, verwahre deinen Mund durch Thüre und Riegel. (Sir. 28, 28 — 30. 22, 33. Ps. 33, 14. 38, 2.) 6. Unterdrücke in dir jedes Vorurtheil, freventliche Urtheil, Argwohn, Zorn und jeden bösartigen Sinn gegen die Nächsten, ersticke in dir auch die erste kleinste Quelle der üblen Nachrede, vorwitziges Beobachten, Auflauren, Ausspähen; urtheile und rede nie im Affekte, sey langsam im Reden von Andern, hüte dich, in Gesellschaft den Ton über den delikaten Punkt der Ehre Anderer anzugeben, den Sprecher zu machen. (Sir. 19, 10.) 7. Gewöhne dich, mehr auf die gute, als böse Seite, mehr auf die löblichen, als fehlerhaften Handlungen Anderer zu sehen, mehr nach jenen, als diesen zu forschen, jene mit Theilnahme zu betrachten, diese gelind zu beurtheilen und zu entschuldigen. 8. Prüfe recht oft, ja täglich dein Gewissen wegen deiner Reden, jedes Wortes gegen den Nächsten, züchtige dich wegen deiner Verfehlung, erneuere deine Vorsätze. (Sir. 23, 2.) 9. Gib genau Acht auf dein eigenes Thun und Lassen, sieh auf die Balken in deinem Auge, schau auf das Unkraut in dem Garten deines Herzens, durchforsche die Wunden deiner Seele; und du wirst wenig Lust und Zeit haben, Andere zu beobachten, ihre Splitter zu sehen, das Schlechte ihrer

Gesinnungen und Thaten zu erforschen, die Gebrechen ihres Innern zu entdecken. Du wirst genug, und stets mit dir selbst, mit der Erkenntniß und Besserung deiner selbst, mit Heilung deiner Gebrechen, zu thun haben, mit Andern Mitleiden tragen, und dich wohl hüten, über Andere den Stab zu brechen. (Röm. 2, 1—3. 1 Kor. 4, 4. 5.) 10. Denke oft an das Gericht Gottes, wo Jeder Rechenschaft, auch über jegliches unnütze Wort geben muß. (Matth. 12, 36.) 11. Fleh' eifrig um die Gabe, dein Herz und deine Zunge zu beherrschen. Bete zu Gott: Bewahre mich vor dem Pfeile böser Zungen Anderer gegen mich, und von meiner gegen Andere.

## Vierter Artikel.

### Von der Sorge für den äußeren Zustand Anderer, in Hinsicht der Glücksgüter.

#### §. 578. Umfang dieser Sorge.

Der rechte Gebrauch der äußeren Glücksgüter ist uns, auch Andern, oft sehr nützlich, ja nothwendig, um die Zwecke der Menschheit zu befördern, (§. 368. 1.—369.) Die Gerechtigkeit und Liebe gebietet uns in Hinsicht jener Güter negative und positive Pflichten. Jene verbinden uns, jede Verletzung an den Glücksgütern Anderer zu vermeiden; diese, die Erwerbung, Erhaltung und den rechtmäßigen Gebrauch derselben nach Kräften zu befördern. Das Gesetz der Gerechtigkeit fordert besonders von uns, daß wir jene Güter Anderer auf keine Weise beschädigen, verderben, noch sie ihnen gegen ihren Willen entziehen. Das Gesetz der Liebe schreibt uns vor, a) sie Andern auf rechtmäßige Weise zu schützen, b) sie den Bedürftigen nach unserm Vermögen mitzutheilen, (§. 525.) c) Andern zu helfen, sie rechtmäßiger Weise zu erwerben, zu erhalten, und zu vermehren, d) und zu den besten Zwecken zu verwenden. (§. 370.)

Note. Diese Sorge erstreckt sich aus demselben Grunde auch auf die Bequemlichkeiten in der Lebensweise, Kleidung, Wohnung und auf andere Hilfsmittel, welche theils nothwendig, theils nützlich sind, um sich zu unterhalten, zu vervollkommnen, zu erhalten. (§. 349. 350.)

### §. 579. I. Positive Pflichten.

Die Liebe, welche uns positive Pflichten der Güte gegen den Nächsten im Allgemeinen vorschreibt, legt aus eben dem Grunde die nämlichen Pflichten im Besonderen in Hinsicht der Glücksgüter uns auf. Hieraus ergibt es sich:

1. Wir sollen in Ausübung unserer Rechte gegen Andere ganz billig seyn, (§. 515.) 2. ihnen bereitwillige, gefällige Dienstfertigkeit erzeigen, (§. 521.) 3. ihnen Barmherzigkeit erweisen, (§. 521.) 4. freigebig, nach Kräften und mit Klugheit Almosen geben, (§. 527.) 5. die Güter des Nächsten gegen jede ungerechte Beschädigungen Anderer durch Hilfeleistung, Rath, Mahnung, Warnung — schützen, vertheidigen und zu erhalten suchen, 6. Andern Gelegenheiten und Arbeiten verschaffen, wodurch ihnen geholfen wird, sich derlei Güter zu erwerben, 7. ihnen gute Räthe, Beweggründe, Anweisungen und Anschläge ertheilen, wodurch sie ihr Hauswesen wohl besorgen, schützen und verbessern können, (§. 370.) 8. Andere vor solchen Fehlern warnen, welche dem Hauswesen nachtheilig sind, (§. 371.) 9. Andern helfen, ihre verlornen Güter durch die Wiedererstattung, den Rechtsweg wieder zu erlangen.

Note. Die verschiedenen, vielfältigen und täglichen Bedürfnisse der Mitmenschen geben sehr viele Gelegenheiten dar, Andern zu helfen, und die aufrichtige Liebe wird zur Hilfe drängen.

### §. 580. II. Negative Pflichten.

Das Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit verbietet uns alles, was der Sorge für die Glücksgüter Anderer widerspricht, oder entgegensteht; daher ergibt es sich:

1. Wir müssen jede Unterlassung oder Vernachläßigung der Pflichten, unter jenen Umständen, in welchen wir dazu verbunden sind, vermeiden, (§. 579.) 2. auch jede Anreizung und Mitwirkung zu jenen Ursachen, wodurch Jemand seinem Vermögen schadet, seine Güter übel anwendet, oder unnütz verschwendet, z. B. zum Schwelgen, unordentlichen Spiele, 3. jede Art von Ungerechtigkeit am Eigenthume Anderer, wenn man die Güter einem Andern hinwegnimmt, vermindert, oder beschädiget, a) mit seiner, aber durch Unrecht erhaltenen, oder erzwungenen Einwilligung, oder b) ohne alle Einwilligung des Andern.

A. Zur ersten Art gehören die Verletzungen an zeitlichen Gütern, z. B. α) durch falsche Versprechungen, List und Betrügereien in allerlei Verträgen, β) durch vorgespiegelte Geldmacherei, betrügerische Künste, falsche Spiele, Schuldenmachen, die man nach dem Vorauswissen nicht bezahlen kann, durch Abtretung seiner Güter, um von der Bezahlung der Schulden ungerechter Weise frei zu werden, durch geheuchelte Armuth und Noth, um von Andern Almosen und Hilfe abzuzwingen, (Sir. 29, 4. fg. 19, 26. 27.) γ) durch Geldprellereien von Gerechtigkeitsbeamten unter dem Scheine der Gerechtigkeit, (Sir. 19, 25.) δ) durch unverhältnißmäßigen Gewinn, Wucher, Ueberforderungen.

B. Zur zweiten Art gehört α) jeder durch Unrecht zugefügte Schaden an den Gütern Anderer, wenn auch der Verletzer keinen Vortheil davon, noch die Sache selbst, erhalten hat, β) der Diebstahl.

## Erörterung.

α. a) Beschädigung, d. i. die Verursachung eines Schadens in zeitlichen Gütern. Dieses kann auf verschiedene Arten geflissentlich, aus Bosheit, oder auch durch sonstige Schuld, oft ohne eigenen Vortheil dessen, der den Schaden zufügt, geschehen. b) Ungerechte Zurückhaltung einer fremden Sache, da die Ursachen, welche von der Wie-

derersatzung entschuldigen, oder zu ihrer Verschiebung hinreichen, nicht vorhanden sind, z. B. anvertraute, gefundene Sachen. (§. 484.) c) Ungerechte unterlassene Bezahlung der Schulden. d) Betrug, bei dem man die Vorstellungen Anderer irre zu leiten, und daraus zum Nachtheile ihres Eigenthums für sich selbst Vortheil zu ziehen sucht.

## A. Diebstahl.

### 1. Begriff.

Ein Recht zu einer Sache kann man nur haben durch das Verdienst seiner Arbeit, durch Verträge, durch gesetzmäßigen Ausspruch der Obrigkeit, durch freiwillige Entsagung Anderer, die ihr Recht abtreten. Alle andere Arten der Erlangung irdischer Güter und Vortheile, wozu man kein Recht hat, sind Diebstähle. Im weiten Sinne versteht man darunter jede widerrechtliche Entwendung des fremden Gutes. Geschieht diese wider den Willen des Eigenthümers, so ist es Diebstahl im engern, und im engsten Sinne, wenn sie auf eine geheime, hinterlistige Art geschieht. Ein Dieb ist, welcher sich Etwas vom fremden Gute anmasset, worauf er keinen rechtlichen Anspruch hat. Es kömmt dabei nicht darauf an, wem es gehöre, — den Vermögenden, Aeltern, Ehegatten, Bekennern anderer Glaubenslehre, dem Staate oder der Kirche, — auf welche Art er es sich zueignet, ob das, was er Andern nimmt, von ihnen rechtmäßig, oder nur unrechtmäßig, besessen werde; — es ist genug, daß er kein Recht dazu hat. — Ob er es bedarf. Der Dieb, der aus Hunger stiehlt, verdient zwar mehr Mitleid, als eine Anderer; aber er ist doch ein Dieb. — Ob Diebstahl in guter oder böser Absicht geschieht, z. B. um Jemanden von der Verschwendung abzuhalten, oder um Andern mit dem Gestohlenen Gutes zu thun. Die Absicht kann Böses nicht gut machen. — Ob der Dieb selbst stiehlt,

oder am Gestohlenen wissentlich Theil nimmt. (§. 104.) — Ob es Geld oder Geldeswerth, große Sachen oder Kleinigkeiten, — entbehrliche oder unentbehrliche Sachen — — sind. — Ob der Dieb das Gestohlene ganz zu seinem Eigenthume macht, oder es nur braucht, z. B. wenn er heimlich Kleider von Andern entwendete, und sie trüge. Ein Dieb ist allemal Dieb; daher z. B. Geld- Brod- Holz- Haus- Kirchen-Dieb. Nur ist der Unterschied, daß die Diebstahlssünde größer oder kleiner ist.

### 2. Eintheilung.

Nach der Verschiedenheit des Gegenstandes und der Umstände ist der Diebstahl auch verschieden a) ein einfacher, der keine andere Art von Bosheit enthält, z. B. Jemand stiehlt Früchte auf dem Felde, Holz aus dem Walde; — b) ein besonders geeigenschafteter, der noch eine besondere Art von Bosheit in sich hat. Dahin gehört

1. Sacrilegium, d. i. die Entwendung einer zum Gottesdienste bestimmten Sache, oder ein Diebstahl einer gemeinen Sache an einem geheiligten Orte. Durch Beides zeigt man die Entehrung der zur Gotteslästerung bestimmten Sachen. (§. 249. 3) — 2. Raub, d. i. eine gewaltsame Hinwegnahme einer fremden Sache, wobei der Eigenthümer anwesend, aber als schwächerer Theil nicht zu widerstehen im Stande ist. Er kann durch physische Gewalt geschehen, z. B. bei einem Straßenraube, oder durch politische Gewalt unter dem Scheine des Rechtes, z. B. wenn Obere durch ihre Amtsgewalt von Untergebenen unmäßige Forderungen machen, gerechte Befugnisse entziehen. — 3. Peculat, d. i. ein Diebstahl, wodurch die Staatskasse, öffentliche Gelder oder Sachen, die zum Aerarium gehören, beraubt werden. — 4. Abigeat, d. i. diebisches Wegtreiben des Viehes, Dieberei, wodurch Thiere aus den Ställen, Heerden, oder von der Weide, entführt werden. Führt Jemand ein verirrtes Stück Vieh hinweg, so ist er kein diebischer

Wegtreiber, sondern nur schlechthin ein Dieb. Jener ist er dann, wenn er ein Gewerb damit treibt.

### 3. Quellen.

1) Geiz, der aus verschiedener Wurzel entsproßt, und in verschiedene Zweige sich ausdehnt; (§. 190. B. §. 191. 1—7.) — 2) Drückender Mangel, Armuth, Arbeitsscheue, Müßiggang, unzeitige Scham, Schuldenlast; — 3) Thörichte Selbstliebe, Wohlleben, Pracht, Luxus; — 4) Besondere Leidenschaften, die großen Aufwand erheischen, z. B. die Neigung zum Trunke, zu Lustbarkeiten, Liebeshändeln, — — 5) Neigung und Angewöhnungen von Jugend an aus Naschhaftigkeit, Nichtbestrafung von Aeltern; — 6) Anleitung, Verführung, böse Beispiele; — 7) Neid, Schadenfreude, Rachsucht; — 8) Drang und Freude, sein Diebstalent, seine Pfiffe und Kniffe, seine Verschmitztheit, Schlauheit, Gewandheit — zu üben, sein Glück zu versuchen; — 9) irrige Begriffe, falsche Dictaminen, unredliches, stumpfes Gewissen; (I. Th. S. 242. *. 244. c.)

### 4. Verschiedene Arten diebischer Beschädigungen.

Unaussprechlich verschieden sind die Arten, nach welchen Menschen Güter und Vortheile, zu welchen sie kein Recht haben, sich anmassen, oder darnach trachten, und wodurch sie sich eben deßwegen des Diebstahls schuldig machen. Nicht nur ein Dieb ist, der des Nachts zum Fenster einsteigt, oder die Thüren erbricht, und eine fremde Sache mit Gewalt wegstiehlt, sondern auch

Obrigkeiten, Amtleute, Richter, Beamte——, welche um Geld und Geschenke das Recht beugen, muthwilliger Weise Processe verlängern, zu hohe Taxen oder Sitzgelder machen, unerlaubte Abgaben fordern, oder das, was sie davon an Behörden erstatten sollen, hinterhalten ——. (Isai. 5, 23. 10, 1. 2.)

Diener, welchen die Verwaltung fremder Güter an-

vertraut ist, ——— (Luk. 16.) Gesinde, die ihre Herrschaften bevortheilen, das Eingekaufte theurer anrechnen, — Sachen des Hauses misbrauchen, verschenken — —.

Künstler und Handwerksleute, die das angenommene Werk schlecht und unvollkommen verrichten und bearbeiten, die anvertrauten Materialien veruntreuen, davon zurückbehalten, durch s. g. Handwerksvortheile fremde Sachen sich zueignen — —.

Kaufleute, die falsche Waaren, Elle und Gewichte führen, schlechte Waaren für gute geben, sie im Preise übersetzen. — (5 Mos. 25, 13—17.)

Aufkäufer, welche Sachen, die zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich sind, z. B. Früchte hinterhalten, oftmal Alles wohlfeil einkaufen, damit sie es um so theurer verkaufen können ———.

Zehentleute, die vom Zehenten hinterhalten, damit betrügen, — Leute, die ihre schuldigen Abgaben, Zölle, Steuer, Accise, Aufschläge, Zinse —— nicht entrichten ——.

Sachwalter und Processirer, die Processe absichtlich verzögern, zu vermeidlichen Processen rathen oder verführen, unnütze Processe anfangen, um von Andern Etwas zu erpressen — —.

Aeltern, welche ihren Kindern nichts sparen, — — Nichts erwerben, das Ererbte durch Müßiggang, Gesellschaften, üble Wirthschaft verschwenden, das, was sie erwerben könnten, aus Faulheit vernachläßigen, im Austheilen des rechtmäßigen Erbtheils partheiisch sind, um ein oder das andere Kind zum Nachtheile der anderen zu bevortheilen.

Ehegatten, die ohne Wissen und Bewilligung ihres Ehetheils gemeinschaftliches oder privates Vermögen, veräußern, verschwenden, verschleppen ———.

Kinder, welche vom Vermögen ihrer Aeltern heimlich wegnehmen, unter dem Vorwande, es gehöre ihnen, — das

Entwendete verschwenden, ihre Geschwister betrügen, bei Erbtheilungen sich Vortheile machen.

Herrschaften, die ihren Arbeitern den schuldigen Lohn entziehen, oder schmälern, Speise und Trank, wie billig, nicht zukommen lassen.

Aerzte, die ohne Noth kostspielige Heilungsanstalten bereiten, die Kuren aus Speculation in die Länge hinausdehnen, den Kranken unnütze Kosten verursachen — — —.

Pächter, Beständer, Miethleute, welche des Andern Gut verderben lassen — — —.

Bettler, die arbeiten könnten, aber durch Betteln dem Geber sowohl, als andern würdigen Armen, die Gaben wegstehlen, Almosen verschwenden. — —.

Spieler, die im Spiele betrügen, zu hohen und verderblichen Spielen verleiten, unter dem Vorauswissen, daß der Einsetzer allemal verlieren muß — —.

Literärische Schmugler, die Handschriften oder Bücher, die Andere gemacht haben, unter ihrem Namen herausgeben. (End des §. 10. 11.)

Alle Eigennützigen und Geizigen, die *für jeden* Dienst verhältnißmäßig größeren Gewinn suchen, ohne schwere Geschenke, theuere Gegengefälligkeiten, oder berechnete Uebervortheilung weder Hand noch Fuß regen — — —. Und

Was ist auf der Erde gemeiner, als solche Arten von Diebereien? (Jer. 6, 13. §. 485. N.)

### 5. Bösartigkeit.

Jede Art der ungerechten Beschädigung des *Eigenthumes* Anderer ist an sich, in der Quelle und den Folgen bösartig.

d) Diebstahl und Ungerechtigkeit verletzt und schändet geradezu die Natur und Würde des Menschen, streitet ganz und gar gegen den Geist des Christenthums. (§. 70. §. 132. VI.)

c. Auf der Sicherheit des Eigenthumes eines Jeden be-

ruht das Wohl des Einzelnen und ganzen Menschengeschlechtes, und ohne jene könnte dieses den Endzweck seines Daseyns nicht erreichen. Wie traurig und elend würde es mit der menschlichen Gesellschaft aussehen, wenn die Rechte des Eigenthumes nicht gälten, Hab und Gut der Willkühr der habsüchtigen, Arglistigen und Stärkeren blosgestellt wären, Betrug und Diebstahl frei getrieben werden dürften! Ein beständiger Krieg, Wildheit und Barbarei würde unter den Menschen herrschen, die Erde bald eine Räuber- und Mörderhöhle, eine Wildniß werden.

d. In der Menschengesellschaft hat jedes Mitglied das Recht der Sicherheit, Vertheidigung und Verhütung jedes gewaltthätigen Zwanges, das Recht, Schadloshaltung, Wiedererstattung und Vergütung vom Beschädiger zu fordern; also verbietet eben dieses Recht jede ungerechte Verletzung. (§. 408. 409.)

e. Diebstahl und Ungerechtigkeit rauben dem Menschen Zutrauen, Kredit, Achtung und Liebe, bringen über ihn Schande, Unehre und Infamie vor der Welt. (Sir. 5, 17.) Selbst bei weniger gebildeten, ja rohen Menschen werden diese Sünden mit Unehre gebrandmarket; deßwegen scheuen dann auch unsittliche Personen den Flecken und Vorwurf eines Betrügers, Diebes, Untreuen, Ungerechten. Jeder solcher Schurk will ehrlich scheinen, und sucht seine böse Thaten vor sich und Andern unter allerlei Vorwänden und Namen zu beschönigen, mit verschiedenen Mänteln zu bedecken. Die Unehre bleibt. Judas trägt vor der christlichen Welt schon ein tausend und acht hundert Jahre den Namen eines Diebes, und bleibt als solcher hienieden gebrandmarkt, so lang das Evangelium gelesen wird. Joh. 12, 6.

f. Diebe und Betrüger hassen selbst an Andern die Ungerechtigkeiten sowohl gegen sich, als Andere. Sie beurkunden die Schlechtigkeit ihrer Gesinnungen und Handlungen dadurch besonders, weil sie, wie Ehebrecher, (Sir. 23, 25 — 29.) ihr Vorhaben geheim halten, und ihre bösen Tha-

ten im Verborgenen, in der Nacht, ungesehen verüben. (Joh. 3, 20.)

g. Wie die Begierde nach fremdem Eigenthume aus unreiner Quelle fließt, (oben 3. Matth. 15, 18. 19.) so erzeugt Stehlen und Beschädigung nur zu leicht und oft viele andere Laster, z. B. Lügen, Arglist, Meineide, Müßiggang, Verschwendung, Gewaltthätigkeiten. ——— (§. 192.)

h. Durch diebisches Unrecht macht man keinen Gewinn im Zeitlichen, ärntet vielmehr Verderben. Dies sagt

α) Die heil. Schrift (Spr. 10, 2. 22, 8. 16, 8. 11, 24. 29. 20, 17. Sir. 5, 8. 7, 3. Job. 4, 8.) (§. 478. 5.)

β) Die Beobachtung und Erfahrung bestättigen, daß der Ungerechte immer mehr verliere, als er gewinnt. Bekannte Sprichworte aus dem Menschenleben sagen es kurz und bündig: „Ungerechte werden nie auf einen grünen Zweig kommen; ungerechtes Gut thut nie gut; ein ungerechter Heller frißt hundert andere; ehrlich währt am Längsten; eine treue Hand geht durch's ganze Land."

γ) Nach der unerläßlichen schweren Pflicht der Wiedererstattung muß nicht allein das Entwendete zurückgegeben, sondern auch jeder Schaden möglichst gut gemacht werden; also muß aus jeder Ungerechtigkeit immer mehr Verlust, als Vortheil erfolgen. Erwacht über diese begangenen Sünden das Gewissen, dann hat der Gottlose keinen Frieden mehr im Innern. Verschiebt er die schuldige Vergütung bis zum Lebensende, so werden seine letzten Tage ein wahres Vorgefühl der Hölle. Endlich „was hätte ein Mensch für einen Vortheil, wenn er die ganze Welt gewänne, und darüber an seiner Seele Schaden litt? Oder was kann der Mensch geben, um seine Seele zu lösen?" (Matth. 16, 26.)

i. Das Naturrecht verbietet diese Sünden des Unrechtes; auch die bürgerlichen Gesetze verbieten sie nicht nur, sondern bestrafen sie auch durch Entehrung, Gefängniß, Zuchthaus, und nach Umständen auch durch den Tod der Verbrecher.

k. Gott α) verabscheut durchaus und verbietet jeden Betrug und Diebstahl. (Spr. 11, 1. 20, 10. 23. 3 Mos. 19, 36. 5 Mos. 26, 17. 19. 27, 17. 19. Ezech. 18, 5. 7. 8. 9. Jer. 22, 13. 2 Mos. 20, 15.) — β) Im A. B. waren verschiedene Strafgesetze verordnet. (2 Mos. 22, 1—15.) Gott bestrafte manchmal sehr hart diese Sünde, an Achan (Jos. 7.) Achab (3 Kön. 5, 21.), Balthasar (Dan. 5.), Giezi (3 Kön. 5.), Helioddr (2 Mach. 3.), Ananias und Saphira (Apg. 5.) — γ) Im N. B. erneuerte Christus das Gebot: „Du sollst nicht stehlen." (Matth. 19, 18.) Er erklärt durch die Apostel feierlich, daß diese Sünden gerächt, Diebe, Geizige, Räuber und Ungerechte von seinem Reiche ausgeschlossen werden. (Eph. 4, 28. 1 Thess. 4, 6. 1 Kor. 6, 10. Offenb. 21, 8.) Wird der Mensch, welcher die Pflichten der Liebe und Barmherzigkeit gegen seine Mitmenschen unterläßt, das einstige Urtheil der Verwerfung vom unerbittlichen Richter zu gewärtigen haben; um wie viel mehr jener, der die Pflichten der Gerechtigkeit verletzet. (Matth. 25. Jak. 2, 13.)

### 6. Grade der Bösartigkeit.

Desto schändlicher und strafbarer ist diese Sünde; 1. je unedler und unsittlicher die Absicht, je schändlicher die Ursache dieser That ist; — 2. je weniger und schwächere Reizungen dazu, und 3. je mehrere Gründe dawider der Thäter gehabt hat, und je deutlicher die Kenntniß davon war; — 4. mit je mehr Vorbedacht und Zubereitung sie verrichtet wird; — 5. je größeren oder auch empfindlicheren Schaden er Andern dadurch zugefügt; — 6. je mehr die Beschädigung am Eigenthume noch mit besondern Umständen der Beschädigten, Personen, Oerter und Zeiten verbunden ist; — 7. je mehr dadurch die gemeine Ruhe und Wohlfahrt gestört wird. — Desto weniger schändlich und strafbar ist diese Sünde, in je schwächerem Verhältnisse diese angegebenen Sätze vorhanden sind. (§. 103. III. B. IV. V. §. 121. II.)

Folgerungen. a. Die Schuld des Diebes, der stiehlt,

um seinen Hunger zu stillen, ist nicht so groß, als dessen, der stiehlt, um sinnliche Lüste treiben zu können. Jene mindert die Noth des Hungers, so wie diese die böse Absicht vermehrt. (Sir. 6, 30. 30, 9.) — b. Ein Diebstahl aus guter Absicht, z. B. einem Dürftigen zu helfen, ist weniger strafbar, als dieselbe Handlung aus böser Absicht, z. B. um sich zu rächen. (§. 120. III.) — c. Die Absicht Jemandes, durch mehrere kleine Zugriffe und Beschädigungen nach und nach eine bedeutende Summe sich zu verschaffen, um seine Lieblingsneigung zu befriedigen, Andern zu schaden —, ist sehr bösartig, ehe der Schade wirklich erfolgt, so groß oder so klein dieser auch seyn mag; denn ein solcher verräth ein schlimmes Gemüth, begeht durch den Willen beim ersten Acte die ganze Sünde, sündiget, wann und so oft er die moralisch unterbrochene Absicht durch seine Diebereien erneuert, (§. 123.) und sündiget, da er die vorhergehenden Betrügereien noch nicht ersetzt hat. Ein solcher ist ein Gewohnheitssünder. (§. 216.) Diese Sünde wird auch um so größer, je größer der Werth solcher kleinen Beschädigungen insgesammt wird. Jedoch wird zur Vergrößerung der Schuld eine größere Quantität in Hinsicht kleiner Diebereien, als in andern Diebstählen, und eine noch bedeutendere erfordert, wenn sie Mehreren, als nur Einem entzogen wird. Inzwischen ist es in Rücksicht der Gesinnung gleichviel, ob man eine große Summe nach und nach, oder auf einmal, sie Einem oder Mehreren entziehe. — d. Je weniger Jemand das, was er entfremdet, je mehr es der Andere bedarf, je mehr Betrübniß und Kummer ihm der Verlust macht; desto größer ist die Schuld der Verletzung und des zugefügten Schadens; z. B. durch Aneignung des Gutes der Wittwen und Waisen. — e. Entwendungen Gott geheiligter Sachen, Diebstähle unter eingejagtem großen Schrecken und Mißhandlungen der Beschädigten, gewaltthätige Ausplünderungen Reisender unter Gefährdung öffentlicher Sicherheit, gewaltsame Beraubung öffentlicher Wagen, An- und Zueignung frem-

den Eigenthumes mit erfolglichen Aergernissen — — enthalten immer eine größere Schuld.

### 7. Pflicht der Wiedererstattung.

Die Vernunft, Offenbarung, Natur der christlichen Besserung, das Wohl der Welt, die Heiligkeit des Verdienstes Jesus, welches Diebstahl und Raub keineswegs begünstiget, oder gut macht, fordern die Wiedererstattung des Entwendeten und die Entschädigung.

Ueber die Pflicht, Regeln, Ordnung, Gegenstände, Umstände, Ursachen der Entschuldigung, Beispiele S. §. 479—486.

### 8. Ausflüchte.

a. „Ich brauch's, bin in der Noth, kann mir nicht anders helfen!"

Antw. Dies ist die Sprache jedes Räubers; willst du ein solcher seyn? Bist du nicht selbst an deiner Noth schuld? Arbeite emsiger, sey sparsamer, beschränk deine Bedürfnisse und Ausgaben, denk und lebe, als ein Christ. Wenn die Noth dich rechtfertigte, so gälte dies auch jedem Andern, und kein Räuber dürfte mehr gestraft werden. Stiehlst du aus Noth, so dürfen Andere, die in der Noth sind, dich auch bestehlen; wie wollte so Ordnung in der Welt bestehen?

b. „Es sind ja Kleinigkeiten, — der, dem ich's nahm, spürt's kaum, hat Ueberfluß, es schadet ihm Nichts, — und mir ist damit geholfen!"

Antw. Laß diese Sprache einmal allgemein herrschend werden, was wird dem Vermögenden bleiben, dem du die Kleinigkeit genommen? Es sollen auf einem Acker sechzig Korngarben liegen; du nimmst eine als eine Kleinigkeit, Fünfzig nehmen ebenfalls eine; jeder eine Kleinigkeit; wie viel bleiben am Ende dem Eigenthümer? Wäre es erlaubt, eine Kleinigkeit zu nehmen; so wäre Nichts mehr gesichert, denn was der Eine für etwas Großes hält, das ist dem

Andern eine Kleinigkeit. Gott spricht bestimmt: Du sollst nicht stehlen, er macht keinen Unterschied unter groß und klein, sondern verbietet Eines, wie das Andere. Dann ist dorten ein Ort, wo man nicht herauskömmt, bis auch der letzte Heller (gewiß eine Kleinigkeit!) bezahlt ist. (Matth. 5, 26.)

c. „Ich nehm's von einem Reichen, der mehr hat, als ich, und der es also eher entbehren kann!"

Antw. Nach diesem Ausspruche ist kein Mensch sicher, daß nicht in jeder Stunde einer ihm von dem Seinigen nehme, bis er Nichts mehr hat. Auch Aermere, als du, würden sich's anmassen, dir das Deine zu nehmen. Die Welt würde bald eine Räuberhöhle werden. Spricht das siebente Gebot: Du sollst den Armen nicht, aber du darfst den Reichen bestehlen?!

d. „Aber, — sagen Kinder, — unsere Aeltern sind vermögend, das Vermögen geht ja ohnedem einst auf uns über; wir dürfen also wohl jetzt schon von dem Unsrigen dies oder jenes nehmen, verbrauchen, veräußern; es kann *nicht* Unrecht seyn!"

Antw. Wird auch zur Zeit das Hab und Gut eurer Aeltern euch zum Theil; so ist es doch jetzt noch gar nicht euer Eigenthum, dessen Angriff ohne Wissen und Bewilligung der Aeltern eine wahre Dieberei ist, deren Sachen gern zu Unsittlichkeiten mißbraucht, und dem Hauswesen verderblich werden; denn das Verderben kömmt meistens nicht dadurch, daß das Vermögen Stromweise verschüttet *werde*, sondern nach und nach durch kleine falsche Quellen *abfließe*. (Spr. 28, 24.) (S. 485. Fr. 20.)

e. „Ich, — wähnt ein Sohn, — muß am Handwerke meines Vaters schwer arbeiten, erhalte von ihm keinen Lohn, und darf also mit Recht meine Arbeiten mir heimlich bezahlt machen!"

Antw. Hat dein Vater nicht ein Herz von Stein und Stahl, so wird eine bescheidene Vorstellung von dir, der

durch Andere, dir zum Verdienste verhelfen. Ist er ein zu jäher Filz, so hüte dich doch, deßwegen auch Böses zu thun. Vielleicht ist es dir leicht und möglich, deine Lage zu ändern. Ist aber dieß nicht wohl thunlich; so sey sehr vorsichtig gegen jede ungerechte Schadloshaltung. Besser ist, Unrecht leiden, als es thun.

f. „Wir, — meinen Töchter, — sind stets im älterlichen Hause, helfen die Haushaltung besorgen, unsere Brüder aber kosten so viel, zu unterhalten; eine geheime Schadloshaltung ist uns also wohl billig und erlaubt!"

Antw. Mit Nichten; denn ein Vater ist Herr seines Vermögens, und kann aus Liebe zum allgemeinen Besten einen Theil davon zur Ausbildung seiner Söhne, als zukünftiger Staatsdiener verwenden, ohne daß den Töchtern dadurch eine Beschädigung geschieht; und ihnen folglich gar keine Schadloshaltung deßwegen von Rechtswegen zusteht.

g. „Im Ehestande, — denken Ehegatten, — ist Alles gemeinschaftlich; man darf also ohne Gewissensbeschwerde dieß, jenes für sich gebrauchen, veräußern!"

Antw. Hat eine Ehehälfte besonderes ausschließliches Eigenthum, oder die Verwaltung über irgend ein Vermögen; so darf die andere Hälfte nicht den geringsten Eingriff um besondern Vortheile daran thun. Dieß wäre eben sowohl eine Dieberei, als wenn ein Anderer dergleichen wegnähme. Am gemeinschaftlichen Ehevermögen Gebrauch zu machen, hat jeder Ehetheil gleiches Recht; doch soll auch hier Nichts mit Heimlichkeit geschehen, außer gewisse Umstände machen dieß nothwendig. Auch in solchen Fällen muß es mit strenger Gewissenhaftigkeit geschehen, und der Ehetheile darf sich nur so viel zuwenden, als es der rechtlichen Schuldigkeit des andern Theils in den jedesmaligen Umständen, dem Wohle des Hauswesens und der Gesammtheit des gemeinschaftlichen Vermögens angemessen ist. Außerdem sind dergleichen geheime Veruntreuungen als wahre Diebereien zuzurechnen.

h. Die Antwort auf die Ausflüchte von Handwerksleuten, Dienern, Dienstboten S. §. 435. Fr. 19. 20.

9. Ausnahmen.

Es kann Fälle geben, in welchen es erlaubt ist, von einer fremden Sache Gebrauch zu machen, ohne daß man sich eines Diebstahls schuldig macht; wenn nämlich das Recht Anderer an sich nicht gekränkt, oder verletzt wird. Solche Fälle sind:

a) Wenn der Eigenthümer vernünftiger Weise gegen das Ergreifen der Sache nicht entgegen ist. (5 Mos. 23, 24. 25.) Nur muß jene Befugniß nicht von einer Gewissenspflicht, sondern von seinem rechten freien Willen verstanden und gedeutet werden. So darf z. B. ein Armer fremdes Gut deßwegen nicht nehmen, weil der Vermögende im Gewissen verbunden ist, Almosen zu geben.

b) Wenn man vom Willen des Eigenthümers zwar nicht völlig überzeugt ist; aber der Umstand eintritt, daß man zur Verhütung eines größeren Uebels Gebrauch von einer fremden Sache machen muß, ehe man die Einwilligung des Eigenthümers einholen kann. Hier kann mit Grund die Bewilligung dessen vorausgesetzt werden, und nach den Kollisionsregeln wird das mögliche Uebel der Rechtsverletzung vor dem wirklichen gewählt. Jedoch tritt hier die Verbindlichkeit ein, dem Eigenthümer bald möglichst Nachricht davon zu geben, und ihn schadlos zu halten; z. B. ein Aufbewahrer macht einen Gebrauch von der ihm zur Verwahrung übergebenen Sache. (§. 449. B.)

c) Wenn Jemand eine verlorne Sache gefunden, den Herrn davon nach gehöriger Ausforschung nicht entdeckt, und sie dann drei Jahre besessen hat; so wird sie als eine verlassene ergriffene Sache Eigenthum des Finders; denn der vorige Eigenthümer kann keinen Willen mehr auf die Sache haben, und muß seinen Willen darein geben, der Finder möge sie besitzen, und zu seinem Wohle verwenden. (§. 422.)

d) Wenn Jemand in die äußerste Noth geräthet, so daß seine Existenz gefährdet wird; so ist der Bedrängte berechtiget, vom Eigenthume Anderer, auch ohne ihr Wissen und ihre Bewilligung Gebrauch zu machen, so viel davon zu nehmen, als zur Erhaltung des Lebens nothwendig ist. (§. 527. C.) Denn hier ist es um die Erhaltung des Urrechtes zu thun, und es ist eine aus dem höchsten Grundsatze des Rechtes hervorgehende, jedem Eigenthume anklebende Bedingniß, es nur so haben zu wollen, daß dadurch die Möglichkeit der rechtlichen Existenz Anderer nicht aufgehoben werde. Menschenleben ist doch immer ein Gut von höherem Werthe, als sonstiges Eigenthum, das nur des Lebens wegen vorhanden ist. Der Eigenthümer, wenn er anderst Vernunft und menschliches Gefühl hat, muß auf diesen Fall seine Einwilligung geben, der Nothdürftige solle diesen Gebrauch von der Sache machen, um sich zu retten.

Dabei ist aber zu bemerken, daß 1. man vergeblich um Hilfe angesucht hat; dieser Fall ist aber in der bürgerlichen Gesellschaft selten; — 2. daß es kein anderes Mittel zur Selbsterhaltung gibt; — 3. der Andere dadurch in eine gleiche, oder noch größere Noth und Gefahr in Hinsicht auf sein Leben, nicht gesetzt werde; — 4. daß dieses Recht keineswegs auf andere Nothfälle von geringerer Art und Bedeutung, nicht auf jede schwere Noth anwendbar ist, weil in solchen Fällen andere Wege und Mittel vorhanden sind, um sich helfen und retten zu können; — 5. daß man in der verzweifeltesten Nothrettung mit Gewissenhaftigkeit nur so viel, als dazu nothwendig ist, zum Gebrauche entnehme, und dieses mit redlicher Gesinnung thue, dem Eigenthümer, sobald bessere Umstände wieder eintreten, einen angemessenen Ersatz zu geben. Dieß erfordert die Treue, Ehrlichkeit und Dankbarkeit. — 6. Wenn Jemand ein ganz gegründetes und vollkommenes Recht zur geheimen Schadloshaltung hat; so ist es ebenfalls erlaubt, sich vom Eigenthume ohne Wissen und Willen des Eigenthümers bezahlt zu machen. In sol-

chem Falle nimmt der Zugreifer eigentlich nur das seinige, nicht fremdes Gut. (§. 485. M.) So entnahmen die Hebräer silberne und goldene Geschirre, auch Kleider den Aegyptern; denn sie waren ihnen für die geleisteten Arbeiten den Lohn schuldig, und konnten ihn auf keinem andern Wege erhalten. (2 Mos. 1, 10—15. 11, 2. 12, 35. 36.)

### 10. Literärischer Diebstahl.

Es gibt Diebe und Diebstähle fremder Wissenschaft. Ein solcher literärischer Diebstahl geschieht, wenn Einer die Handschrift eines Andern stiehlt, und sie als sein Werk im Drucke herausgibt, oder wenn Einer das schon gedruckte Werk für das seinige ausgibt, mit Unterdrückung des Namens des Verfassers. Lebt dieser noch, so ist es ein Raub; ist er todt, so ist es eine eigentliche Ausplünderung eines Menschen, der sich nicht vertheidigen kann. Solche handeln α) sehr niederträchtig, unverschämt und schändlich (wenn sie sich nicht etwa damit entschuldigen: „Wir stehlen, um unsern Hunger zu stillen," (Spr. 6, 30.) β) begehen eine offenbare Ungerechtigkeit; denn gewiß ist Nichts Jemanden so eigenthümlich, als die Arbeiten seines Geistes, kein Eigenthumsrecht ist offenbarer, als jenes, was Jeder auf die Produkte seines Verstandes hat. Deßwegen ist solcher Raub dem Namen und der Sache nach, dem Verbrechen Jener gleich, welche fremde Kinder rauben. Sie sind eigentlich Geisteskinder-Räuber, und daher nicht nur zum Ersatze der Ehre, sondern auch des zugefügten Schadens nach verschiedenen Umständen verbunden.

### 11. Büchernachdruck — anscheinender Diebstahl.

Wird ein schon herausgegebenes Buch ganz und getreu von einem andern Verleger nachgedruckt; so heißt dieß Nachdruck (ἀνεκτύπωσις). Dieser könnte bei oberflächlicher

Ansicht einen Schein einer Beschädigung und Ungerechtigkeit, eine Art von Dieberei seyn. Darüber folgende Ansichten.

Reg. 1. Ein Nachdrucker ἀνεκτυπωτης verletzt das Eigenthums-Recht nicht, welches ein Verfasser auf seine Schriften hat. Denn ist er auf dem Buche ungenannt, so hat er selbst sein Recht abgegeben, und sein Produkt gleich einem ausgesetzten Kinde verlassen, dessen Vater man kein Unrecht anthut, wenn man es in sein Haus nimmt, kleidet, und so in's Publikum schicket. Ist er genannt, so ist sein Recht entweder auf Ehre oder Gewinn berechnet, es ist ehrenvoll oder merkantilisch. Ist 1) Erstes, so wird offenbar sein Recht nicht verletzt; denn a) bei dem Vordrucke seines Namens wird als sein Produkt ihm nicht abgeläugnet, b) die ihm wegen der Verfertigung des Buches gebührende Ehre wird ihm nicht geraubt; im Gegentheile c) vermehrt, weil der Nachdruck Mehrere nach ihm begierig macht; d) kein Verfasser würde sich beschweren, wenn sein Buch von Jemanden als eine der schönsten Prachtausgaben herausgegeben würde; warum sollte er sich über die Ausgabe von geringerem Werthe beklagen wollen? e) Jeder rechtschaffene Verfasser muß wünschen (die schlechten wünschen ja dasselbe, obschon es nicht wünschenswerth ist), daß seine Ideen, Anweisungen, Lehren gemeinnützig gemacht werden; dieß veranlaßt aber die unter wohlfeilerem Preise vervielfältigte Ausgabe, d. i. der Nachdruck.

Ist 2) das Zweite, so hat α) nicht nur Ein Verfasser, der über Rechtsverletzung klagen will, zu erwägen, ob seiner Waare wegen nicht sein Gewinn selbst unerlaubt sey, ob nicht vielmehr die Käufer den bezahlten Preis mit Recht zurückfordern können. β) Sehr Viele sollten erwägen, wie sogar nicht ihre Klagen wegen des verletzten Gewinnrechtes mit ihren herrlichen Ausdrücken übereinstimmen: „Unsere Absicht ist nicht Eigennutz, Liebe zur Wahrheit ist unsere Triebfeder, wir schreiben nur, Licht und Aufklärung zu verbreiten ——!" γ) Man sollte erwägen, ob nicht, wie schlechte

Schriften unter allem und von gar keinem Werthe sind, weil sie Nichts taugen, eben so gute Schriften über den Werth sind! könnte und sollte hier nicht angewendet werden: „„Umsonst habt ihr empfangen (Geisteskräfte, Empfindungs-Scharfsinn, Gabe und Leichtigkeit zu schreiben, Erkenntniß der Wahrheit) gebt unentgeldlich?" (Matth. 10, 8.) Scheint es nicht schändlich zu seyn, die Gabe Gottes mit Geld, so das Geld mit der Gabe Gottes zu besitzen? Sollte nicht an die Stirne aller Schriften von Seite des Verfassers der ganz vortreffliche Spruch gesetzt werden: „„In Einfalt hab ich gelernt, ohne Neid theile ich Andern meine Kenntnisse mit, und verberge nicht ihren Reichthum?" (Weish. 8, 13.) Endlich, was die Hauptsache ist, d) Jeder muß dem ausschließlichen Gewinnsrechte Verzicht thun, so bald er seine Schriften zum öffentlichen und allgemeinen Rechte macht; denn dieß wäre ja sich widersprechend. Der Verfasser macht aber seine Schriften zum öffentlichen Rechte, indem er sie durch den Druck verbreitet, und gemein macht; er hat also (oder vielmehr der Verleger) das Recht *zum* Gewinne aus den ersten gedruckten Exemplarien, nicht *aber* das Recht, daß keine andere gedruckt werden dürfen. Wer kann wohl über Jemanden Klage führen, der ein gedrucktes Buch abschreibt? Gewiß hat er dieses Recht. Setze man nun, ein geschickter Geschwindschreiber könnte eine Rede, die ein Redner öffentlich vorträgt, ganz und getreu aus dem Munde des Redners mit der Feder aufnehmen; wer mag sagen, dieser handle ungerecht? Der Redner spricht ja öffentlich, und gibt die Fülle seiner Rede zum Gemeingute, und sofern er gut oder *übel* gesprochen hat, so gebührt ihm sein Lob, oder er wird, *gleichwohl* ungern, die verdiente Strafe für seine Nachlässigkeit empfinden. Theilt nun jener diese korrekte Rede, die der Verfasser als die seine nicht läugnet, einem, dann Mehreren zur Abschrift mit, thun dieß wiederum Andere; so ist dieß gewiß nicht bös und ungerecht; soll es also ein Unrecht seyn, wenn die Rede statt der Abschrift nachgedruckt wird, welches

eigentlich nur eine vervielfältigte Abschrift ist? — Mit dem Nachdrucke ist dasselbe Verhältniß, als wenn Einer öffentlich verkäufliche schöne Kunstwerke — — ohne Lüge nachmacht; kann jener Künstler sich beklagen? Möchten also Schriftsteller die Klage über ihr verletztes Recht unterdrücken, theils weil sie ihrer Ehre nicht geziemend, und theils nicht rechtsgiltig ist!

Einwurf. Der Verfasser behält sich etwa bei der zweiten Auflage des Werkes ein Honorar vor, wo nicht zur Bezahlung seiner Geistesarbeit, doch zur Erkenntlichkeit für seine physische Mühe; nun dieser Vorbehalt wird durch den Nachdruck vereitelt, und er beschädiget.

Antw. Dieser Vorbehalt findet nur zwischen dem Verfasser und Verleger, nicht zwischen ihm und dem Publikum Statt, und zerfällt, wenn dieser keine zweite Auflage machen kann. Er gewährt ihm nur eine ungewisse Hoffnung, die ihm, so bald er sein Werk an das Publikum abgegeben hat, gar kein Recht mehr auf das Honorar begründet.

Reg. 2. Ein Nachdrucker verletzt das Recht des ersten Verlegers nicht; denn a) er raubt ihm seine Exemplarien nicht, noch verletzt er sie; b) es ist (nach Voraussetzung) kein Vertrag unter dem Nachdrucker und Verleger, wodurch der Nachdruck unrechtlich und verboten sey; es ist kein Gesetz vorhanden, welches die Presse von jenem ruhen heißt, oder welches? c) Dieses Recht wäre das Recht eines Monopols. (§. 454. 6.) Dieses kann der Verleger (unter der Voraussetzung, er habe kein Privilegium) von Niemanden haben, als nur vom Verfasser der Schrift; dieser aber kann es ihm nicht ertheilen. (Reg. 1.) Hat er das Manuscript vom Verfasser etwa um eine große Summe Geldes gekauft, so ist dieß ein Kauf auf Speculation; so wie die Käufe und Speculationen aller Handelsleute auf Hoffnung sich stützen. Durch jenen Kauf hat er zwar das vor allen Andern erreicht, daß er der erste Käufer ist, und seine Ausgabe für die vollständigere gehalten werde; aber das Recht ist ihm

dadurch nicht zugekommen, daß das Manuscript, auch da es im Publikum erschienen ist, gegen die Natur und mit Widerspruch, doch ganz allein sein verbleibe. — Uebrigens dieser Kauf selbst kann nur Jene, zwischen welchen er geschehen ist, nicht aber Andere angehen, welchen es gleichviel ist, ob der, welcher das Manuscript durch den Druck verbreitet, und gemeinrechtlich macht, es durch Kauf oder Schenkung erhalten habe. Nur ein Thor könnte es übel deuten, wenn Liebhaber eine Statue, welche Jemand auch um sehr vieles Geld erkauft und öffentlich ausgestellt hat, abzeichnen, und diese Abzeichnung dann gemeinnützig machen. Ferner durch den Druck wird das Manuscript eine Waare; kauft sie nun Einer für sich, und verfertiget nach ihr eine gleich gute; wer kann ihm dieß wehren? — Der erste Verleger hat also ein ausschließliches Recht auf seine Exemplarien; aber er hat kein solches Recht, vermöge dessen gleiche Exemplarien von Andern nicht verfertiget werden können.

Einw. Durch eben diesen Beweis könnte jeder sich das Recht anmassen, Geld nachzuschlagen; dieß ist aber unerlaubt, also auch der Bücher-Nachdruck.

Antw. Allerdings gälte jene Beweisführung dem Geldnächschlage, wenn er durch positive Gesetze mit Rechte nicht verboten wäre, weil die Menschen zum Betruge Anderer gar sehr geneigt sind, und die Leichtigkeit, durch Münzen zu betrügen, sehr groß ist, und der Schaden dadurch allgemein würde.

Reg. 3. Der Nachdrucker fügt dem ersten Verleger keinen ungerechten Schaden zu; denn er bedient sich seines Rechtes, und schadet nicht, als nur in so viel ein jeder Kaufmann schadet, oder vielmehr den Gewinn dem andern Handelsmanne mindert, eben dadurch, daß, je mehrere dieselben Waaren feil bieten, der Verkauf für jeden geringer ist. Niemand ist aber gehalten, dem Andern ein Monopol zu gestatten, dessen Privilegium er nicht beweisen kann. Auch ist Niemand gehalten, vom Verkaufe der Waare ab-

zustehen, damit der Andere eine desto beträchtlichere Quantität verkaufen könne; wenn er nur die Waare erlaubt und gut erworben, oder verfertiget hat.

Folgerung 1. Jeder Verleger oder Buchhändler soll also (wie alle Handelsleute es thun sollen) darauf sehen, daß er gute Waare hinsichtlich des Schriften-Inhalts und der Druckform habe, und sie um billigen Preis verkaufe. Alsdann hat er sich vor keinem emsigen Nachdrucker zu fürchten, noch ihn wegen seines Gewinnes zu beneiden. Schwerlich wird es einer wagen, die zweite Auflage, besonders von einem größeren Werke, zu unternehmen, wenn der erste Herausgeber und Verkäufer durch die Güte des Werkes und der Waare, wie auch durch die Rechtmäßigkeit des Preises den Käufern Genüge leistet: wo nicht; ist es nun billig und recht, eine zweite Ausgabe zu unterdrücken, damit entweder die fehlerhafte oder zu theure erste Auflage den Herausgeber reicher mache?

Folg. 2. Der Nachdruck eines Buches berechtiget zu Repressalien, d. i. der Buchhändler A. druckt die Verlagsartikel des Buchhändlers B. nach; also darf auch B. jene des A. nachdrucken; denn der Verleger hat für die Auflage eines Werkes einen Kostenaufwand. Wird ihm der Ersatz durch Nachdruck verhindert, so muß der Nachdrucker sich gefallen lassen, daß jener durch dasselbe Mittel gegen ihn sich entschädige; denn was Einem billig und recht ist, das kann dem Andern nicht unbillig und unrecht seyn.

Reg. 4. Ist es gleichwohl gegen den Verleger keine Ungerechtigkeit, die von ihm gedruckten Bücher nachzudrucken; so ist es doch gegen das Publikum ungerecht, Ausgaben, welche sehr schlechtes Papier, mißfällige Charactere oder Lettern und beleidigende Druckfehler haben, zwar um sehr niedrigen Preis zu verkaufen, und so mit List und strafwürdigem Unternehmen die Käufer mit unächter Waare zu betrügen. Werden nicht einmal alle ersten Ausgaben mit Genauigkeit besorgt, besonders jene, welche durch Unterzeichnung

der Pränumeranten außer Gefahr des Verlustes sind; so erscheinen um so mehr viele zweiten eilfertigen Auflagen im schlechten Gewande. Es wäre daher sowohl für die ersten Verleger oder Käufer der Handschriften, als für das ganze Lesepublikum sehr wohl gesorgt, wenn z. B. im großen Staatenbunde eine wichtige Geldstrafe auf jeden Fehler im Nachdrucke gesetzt würde, welche zum Theile dem ersten Verleger zufallen sollte. Dadurch würden sicher die Nachdrücke seltener, und die Bücherpreise rechtmäßiger. Bliebe solcher Weis die Freiheit des Nachdruckes, so könnten die ersten Verleger kein Monopol ihrer Waare ausüben, und ihre Druckschen nach ihrem Belieben, so hoch sie wollen, verkaufen. Auch würde ein Nachdrucker aus Furcht vor der Strafe das Papier mit seiner schmutzigen Auflage nicht besudeln. Würde er gestraft, so könnte er selbst die Strafe nicht unbillig nennen, noch über Verletzung seiner Freiheit klagen. Alsdann könnte sich auch kein Buchdrucker, noch der Verfasser, er müßte dann äußerst geldbegierig seyn, beschweren, da Wenige so spät eine kostspielige und mühsame zweite Auflage sich kaufen mögen. Auch kein Nachdrucker würde es wagen, eine Auflage zu machen, als nur eine solche, die genau verbessert nach allen Theilen niedlich und doch im leidentlichen Preise ist; denn sonst hat er alsbald die fiskalische Geldstrafe oder die Strafe zu gewärtigen, daß sein Buchladen von Käufern gescheut und verlassen werde.

Note. Einige Staaten in Deutschland haben unter sich ein polizeilich gutes Verbot gegen den Nachdruck gemacht. Sehr räthlich wäre es für das Lesepublikum, wenn auch andere Staaten zu diesem gemeinnützlichen Verbote beitreten, und nach gemeinschaftlichem Gesetz das sämmtliche Wesen des Bücherdruckes einrichten würden.

§. 581. 12. a. Beweggründe und verbindende Ursachen.

Die Gründe und Ursachen, welche uns abschrecken sollen,

in Hinsicht der Glücksgüter Anderer Nichts gegen die Gerechtigkeit, Ehrlichkeit und Liebe zu begehen, sind in der Zusammenstellung diese:

1. Die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft, welche meistens von der Ehrlichkeit, Redlichkeit und Treue abhängt. (Oben 5. c.) — 2. Die öffentliche Sicherheit gründet sich auf diese Stützen. — 3. Das Naturgesetz gebietet die Beobachtung und Erfüllung dieser Pflicht so fest und unbedingt, daß auch nicht ein Mensch sich davon ausnehmen darf. Die bürgerliche Gesetzgebung hält streng darauf, und die heil. Schrift hat diese Pflicht unmittelbar mit der Religion verbunden, so daß ohne ihre Befolgung keine wahre Tugend möglich ist, und keine Menschenliebe bestehen kann. In unzertrennbarer Verknüpfung steht sie mit dem Grundgesetze. (Matth. 7, 12.) — 4. Die Erfüllung dieser Pflicht ist wirklicher Akt der Religion, so wie die Verletzung derselben Sünde ist; denn

α) durch die Vollziehung ahmen wir Gott nach, welcher nicht nur unsere, sondern auch Anderer Glücksgüter gibt, schützt, erhält, segnet und vermehrt; hingegen die Uebertretung ist Nachahmung des Teufels, der jedes Glück der Menschen zu verderben strebt. (1 Joh. 3, 8. fg.) — β) Durch die Vollziehung üben wir religiöse Menschenliebe, durch die Verletzung begehen wir eigentlichen Menschenhaß. (1 Kor. 12, 25. 26.) — γ) Durch die Vollziehung leisten wir einen Zoll der schuldigen Dankbarkeit für die genossene Sorgfalt Anderer für unsere Glücksgüter; durch die Verletzung begehen wir förmlichen Undank gegen diese genossene Wohlthat von Anderen. — δ) Durch die Erfüllung verdienen wir uns Himmelslohn, durch die Verletzung Gottes Strafe. (Kol. 3, 25.)

5. Die thätige Sorgfalt für die Glücksgüter Anderer wirbt uns Achtung, Zuneigung, Liebe, Dienstfertigkeit Anderer, hingegen die entgegengesetzten Sünden ziehen Schande, Unehre und Infamie zu. (Oben 5. c. f.) — 6. Aus un-

gerechten Beschädigungen von den kleinsten Anfängen pflegen nicht selten die schlimmsten Wirkungen, schwere Verbrechen, und die schrecklichsten Schandthaten zu entstehen. (Oben g.) — 7. Der Dieb und ungerechte Beschädiger ladet auf sich die höchst schwere und oft fürchterliche Pflicht der Wiedererstattung und Vergütung. Dieses Gesetz ist so alt, als die Welt ist. Jesus und die Apostel bestättigen es; und die Wiedererstattung ist die unerläßliche Bedingung der Gnade Gottes. Auch ist ohne sie keine Ruhe des Gewissens möglich; und wie muß Jenem sein Sterbebett schrecklich werden, der sich erinnert, das — — — jenes — — — dort — — — dahier — — — hab ich noch zu ersetzen?!

### 13. b. Mittel der Verwahrung gegen die entgegengesetzten Sünden.

Um dich von diebischer und ungerechter Beschädigung Anderer zu verwahren,

1. enthalte dich mit strenger Gewissenhaftigkeit, Jemanden auch nur das Geringste zu entwenden. Im Kleinen fängt man an, im Großen hört man auf. — 2. Unterdrücke in dir mit Ernst auch schon jede Begierde nach fremdem Gute. (2 Mos. 20, 17. Röm. 7, 7. 13, 9.) — 3. Hüte dich überhaupt vor unordentlicher Neigung und Liebe zu zeitlichen Gütern, vor unordentlicher Anhänglichkeit deines Herzens an vergänglichen Reichthum. (1 Tim. 6, 9. 10. Ps. 61, 11.) — 4. Lerne dich selbst kennen, gib genau auf dich Acht, und bestrebe dich, die Quellen, die nach deinen Umständen dich zu solchen Sünden verleiten können, zu verstopfen. (Oben 3.) — 5. Hüte dich vor jeder Art des Betruges, der Ungerechtigkeit, Bevortheilung Anderer, des mindesten ungerechten Gewinnes, der Beschädigung fremden Gutes. — 6. Waffne dich besonders gegen jede ungerechte Verletzung durch Fleiß und Arbeitsamkeit. Müßiggang erzeugt die meisten Diebe. (§. 373. 374.) — 7. Lerne und übe christliche Genügsamkeit. (§. 264—266.) — 8. Lerne, in Allem auf Gott zu

vertrauen, dich ihm ganz hinzugeben und zu überlassen. (§. 267.) — 9. Verwahre dich wachsam vor den entgegenstehenden Sünden. (§. 275.) — 10. Habe bei allen deinen Handlungen den Allgegenwärtigen vor Augen, der auch in das Verborgene schauet, und dich da bemerkt, wo du dem Auge der Welt und menschlicher Richter zu entgehen glaubst. (Tob. 4, 6.) — 11. Sey gegen Jeden nach Umständen dienstfertig, wohlthätig und besonders barmherzig gegen Nothleidende. (§. 521. 523. 527.) — 12. Hast du Jemanden an seinem Gute beschädiget, ist Etwas von fremder Sache zu dem Deinigen gekommen, hast du dich mit eigener Hand am Eigenthume Anderer vergriffen; so eile, es wieder zu erstatten, und jeden Schaden zu vergüten. Eile um deiner Ruhe, um deines Heils, um Gottes Willen, es zu thun, weil es noch Zeit ist. Denke und spreche, wie Tobias; (Tob. 4, 20. fg.) handle, wie Zachäus; (Luk. 19, 8.). Hüte dich in solchem Falle vor Ausflüchten und Beschönigungen. Sey vielmehr strenger gegen dich, als zu gelind. — 13. Bitte Gott täglich um ein genügsames, zufriedenes und frohes Herz, um den Geist der Liebe, die im Wohlthun Freude dich finden lehrt. (Spr. 30, 8. 9. Apg. 20, 35.)

β. Sind dir Andere zur Bildung und Obsorge anvertraut, z. B. du bist Vater, Mutter, Lehrer; — — so suche diesem Laster bei deinen Untergebenen durch die sorgfältigste Erziehung vorzubauen, den ersten Anfängen zu widerstehen, jede Gelegenheit zu entziehen. Präge ihren noch zarten Gemüthern die Grundsätze der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit tief ein, verzeihe ihnen bemerkte dießfallsige Fehler ja nicht, strafe sie mit aller Strenge, unterstütze aber diese Sorgfalt durch dein Beispiel. Gewöhne sie an zur eigenhändigen Dienstfertigkeit, Wohlthätigkeit, Barmherzigkeit gegen Andere, verschaffe ihnen Gelegenheit dazu.

## Fünfter Artikel.

### Von den Pflichten in Hinsicht der Freuden und Leiden Anderer, gegen Kranke und Verstorbene.

#### §. 582. Pflichten im Betreffe der Freuden Anderer.

a. Verbindlichkeit, Andern Freude zu machen. Es ist uns nicht nur erlaubt, sondern pflichtmäßig, Freuden, die vielfachen Nutzen gewähren, und unsere zeitliche Wohlfahrt befördern, zu genießen. (§. 375. 376.) Wir sind aber auch schuldig, Andern die unschuldigen Lebensfreuden nicht zu zerstören, zu entziehen, und ihnen solcher Weise Kränkungen zu machen, vielmehr ihnen Freuden zu verschaffen, und sie ihnen möglichst nützlich zu machen. Die Ursachen, welche uns dazu verbinden und erwecken, sind: 1. Wir bezeugen dadurch Liebe gegen den Nächsten. (1 Kor. 12, 25. 26.) — 2. Wir beweisen dadurch Menschenfreundlichkeit, Menschlichkeit, schuldige Theilnahme am Wohle Anderer, und die Achtung der Menschennatur. (§. 520. 521.) — 3. Wir vermehren dadurch unsere Wohlfahrt, indem wir selbst Freude genießen, wenn wir Andern Freude machen, oder sie im Genusse derselben nicht stören. Auch machen wir uns dadurch anderer Freuden von Gott und Menschen werther. — 4. Wir erweisen dadurch für die von Kindesbeinen an — unser Leben hindurch — durch Andere genossenen Freuden, welchen wir sie nicht vergelten können, die Pflicht unserer Dankbarkeit, wenn wir unsern Mitmenschen auch Freuden zu machen streben. — 5. Wir ahmen Gott, die Quelle aller Freuden, nach, und machen uns ihm ähnlich, der uns unzählige Freuden zubereitet, und genießen läßt, der selbst unsere Leiden in Freuden verwandelt. Ist doch die ganze Schöpfung ein unerschöpflicher Strom göttlicher Freuden! (§. 377. a.) — 6. Wir bezeigen dadurch dem Allgütigen unsere schuldige Dankbarkeit für die täglichen

Wohlthaten, die wir ihm nicht vergelten können. — 7. Wir ahmen dadurch Jesus nach, der umherging, um Leiden zu heben, und Freuden zu verschaffen. (Apg. 10, 38.) Er gab den Jüngern einen Verweis, welche Aeltern die Freude seines Segens über ihre Kinder, eben so der Magdalena die Freude der Salbung seines Körpers, verweigern wollten. (Matth. 19, 13—15. 26, 7—14.) Er machte ihnen Freude durch die Ertheilung der Wunderkraft, durch mehrere Erscheinungen nach seiner Auferstehung. (Luk. 10, 17. Joh. 16, 12. 20, 19. fg.) Das ganze Erlösungswerk ist für uns das unerschöpfliche Meer überschwenglicher Freuden; und wer vermag, die Fülle von Freuden im Lande der Seligkeit zu denken, zu empfinden, auszusprechen? (Offb. 7, 15—17. 1 Kor. 2. 9.) — 8. Alle erschaffene leblose Dinge, alle unvernünftige Wesen sind, so zu sagen, geschäftig, uns Menschen Freude zu machen. Frühling, Sommer, Herbst, wie der Winter, gewähren uns, in jeder Jahreszeit, ganz eigene, mit jedem Jahre neue Freuden. Wer kann sie zählen? Welche mannigfaltige Freuden kommen uns von den Thieren im Felde und Hause, durch ihre Kräfte, ihr Fleisch, ihre Bedeckung und Benützung? Soll dann nicht um so mehr der mit Vernunft begabte Mensch dem Mitmenschen, ein Kind Gottes dem andern, ein Erbe himmlischer Freuden dem Miterben Freuden hienieden zu machen sich beeifern? — 9. Grausam ist Jener, der sein Thier über die Kräfte anstrengt, zu viele Lasten und Beschwerden auflegt, oder ihm die nöthige Nahrung, Ruhe und Erholung versagt; aber der Fromme gönnt und gewährt ihm Erleichterung, Erholung und Erstärkung. (Spr. 12, 10.) Um so mehr soll der Mensch dem Mitmenschen Lebensfreuden zur Erleichterung und Erholung gewähren, weil er dadurch zur ferneren Erfüllung seiner Berufs- und Standes-Pflichten aufgeweckter und erstarkt wird. — 10. Die heil. Schrift fordert uns dazu auf. (Röm. 12, 15. Phil. 4, 4.). Matth. 18, 3. empfiehlt Christus seinen Anhängern Kindersinn; denn ihr Herz ist zur Freude

gestimmt, sie suchen, sich zu freuen, einander Freude zu machen, und werden gegen Jenen voll Unwillen, der sie im unschuldigen Freudengenusse stören will oder stört. — 11. Wer diese Pflicht verletzt, oder sie nicht erfüllt, da er kann und soll, der gibt, nicht zu seinem Ruhme, wider sich selbst das Zeugniß eines irrenden Verstandes und übel beschaffenen Gemüthes, worin keine Menschenfreundlichkeit ist, hingegen Eigenliebe, Stolz, Neid, oder sonst eine menschenfeindliche Bosheit steckt. Der Mensch lebt eine kurze Zeit und voll Elend. (Job. 14, 1.) Durch Entziehung und Nichtgewährung angemessener Freuden dem Mitmenschen sein irdisches Loos verschlimmern, ist Unmenschlichkeit. Freuden schaffen ist göttlich, aber sie entziehen, verstören, und nicht gewähren, da man kann, ist satanisch.

### b. α. Umfang.

Diese Verbindlichkeit legt uns auf, 1. unschuldige Freuden Anderer nicht zu stören, und dadurch ihnen Kränkungen oder Schmerzen nicht zu machen; daher verneinende Pflichten, — 2. Andern zum mäßigen Genusse unschuldiger und nützlicher Freuden verhilflich zu seyn, und im Genusse ihnen durch Rath, Warnung und Beispiele zu dienen, und die Regeln der Klugheit, des Anstandes und der Sittlichkeit wohl zu beobachten; daher bejahende Pflichten.

### β. Regeln.

Die Regel der Menschenliebe (§. 504.) und die Vernunft gibt 1. über die verneinenden Pflichten folgende Vorschriften:

Thu Nichts, wodurch du Jemanden eine Freude verdirbst, wenn sie auch noch so unbedeutend und geringfügig ist, wenn er sie nur ohne Sünde, deinen und Anderer Schaden, genießen kann. — Erlaube dir keinen Scherz, sobald du merkst, daß er anfängt, lästig zu werden, zu verstimmen, zu erbittern. — Offenbare keines Menschen Ver-

mögensumstände, Gebrechen, Fehltritte, Absichten, Schwachheiten, deren Entdeckung ihm Mißvergnügen, dir und Andern nicht einen ungleich größeren und rechtmäßigen Vortheil bringen kann. — Gestatte dir keine Reden von Dingen, über die dein Mitmensch erröthen muß. — Wirf Niemanden deine Wohlthaten oder Dienstleistungen vor, auch wenn er durch Undank dich reizt. — Beschäme Niemanden in Gegenwart Anderer ohne Noth und Ursache wegen seiner Fehler. — Verachte, spotte, mißhandle nie das, was deinem Mitmenschen ehrwürdig und heilig ist, und worüber er sich dann kränkt; gesetzt, daß er auch dabei irrte. — Störe keines Menschen gute Laune, Gemüthsruhe, friedliche Verhältnisse. — Reize ohne Noth und Ursache Niemandes üble Laune, Temperamentsfehler, unangenehme Erinnerungen und Empfindungen, Leidenschaft, sie heiße Zorn, Eifersucht, Rechthaberei, Spielsucht, Trunkenheit, oder wie sie wolle. — Errege keine Begierde, die du nicht befriedigen willst oder kannst, versprich nie, was du nicht zu halten ernsten Willen und Kraft hast, verleite Niemanden, Etwas von dir zu erwarten, was er nicht erwarten darf. — Schlage Niemanden Etwas ab, was du ohne deinen und seinen Schaden ihm gewähren kannst. — Kränke und belästige Niemanden durch Grobheit, Zudringlichkeit, Aufsehen, Eigensinn, Ueberlaufen, Zeitrauben, unordentliche und ungestümme Bitten, Beschädigungen. — Entzieh, zerstöre, vorenthalte nicht die Mittel und Gegenstände der erlaubten Freuden Anderer. — Schwäche nicht durch Tadel, Andichtung böser Absichten, launichte Verbote, Mangel an schicklicher Theilnahme die Vergnügen Anderer. — Enthalte dich gewissenhaft, direkt oder indirekt zur Beförderung gefährlicher oder unsittlicher Freude mitzuwirken.

2. Ueber die bejahenden Pflichten.

Halte nach Maßgabe der Kraft und Gelegenheit Andere vom Wunsche und Verlangen ab, thörichte, eitle, ge-

zu belehren und zu leiten haben, Alte, Mißanthropen, — mögen sich wohl hüten, jede Freude für verdächtig zu halten, auch das unschuldigste Vergnügen ohne Unterschied Andern gänzlich verbieten, und die Christen, die sich allzeit im Herrn freuen sollen, zum beständigen Trauern und Leidtragen verdammen zu wollen.

### d. Auswahl und Gebrauch der Freuden.

Ueber die Verschiedenheiten der Freuden Anderer, ihre Auswahl, einzelne Arten derselben S. §. 375. B. I—IV., §. 376. 378. 380. 387.

### §. 583. I. Pflichten im Betreffe der Leiden Anderer im Allgemeinen.

#### a. Verbindlichkeit, sie zu vermindern.

Leiden und Trübsale Anderer betreffen ihren äußeren oder inneren Zustand, die Güter des Glückes oder Vermögens, der Ehre, des Leibs und der Seele. (§. 388. 389.) Als Menschen und Christen sind wir verbunden, nach Möglichkeit, Anderer Leiden zu verhüten, zu heben, oder doch gewiß nach Kräften sie zu lindern, und so ihr Wohlseyn zu befördern.

*α.* Die Gründe, welche uns in Ansehung der Freuden Anderer verbinden und antreiben, legen uns um so stärker diese Verbindlichkeit auf. (§. 582.) — *β.* Alle Gründe, welche uns die Verbindlichkeit auflegen, überhaupt gegen Andere Liebe, Dienstfertigkeit, Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit zu erweisen, verbinden uns um so mehr, diese Liebesdienste den Leidenden zu erzeigen, weil sie dieselben bedürfen. (§. 506. 521. 525. 527.)

#### b. Umfang.

Diese Pflicht im Allgemeinen enthält in sich folgende besondere Pflichten:

1. Wir sollen Leidenden nicht durch irgend Etwas ihr Leiden vermehren, es sey dann eine rechtmäßige und nothwen-

dige Ursache dazu vorhanden, (z. B. 2 Kor. 7, 8—10.) Wir sollen die Aeußerungen ihres Schmerzens, die Ergießungen und Erleichterungen ihres gepreßten Herzens ihnen nicht verargen. — 2. Wir sind schuldig, an den Leiden Anderer christlichen Antheil nach Möglichkeit zu nehmen, mit den Leidenden mitzuleiden, und unser herzliches Mitleiden zu erkennen zu geben; (§. 520.) — 3. Leidenden durch Gefälligkeit, Sorge für ihre Bequemlichkeit, durch Edel- und Großmuth ihre Beschwerden zu erleichtern und zu beseitigen, ihnen nothwendige, nützliche und angenehme Dienstleistungen zu erweisen; (§. 520.) — 4. ihnen in der Armuth und Noth, in jeder Art von Bedürfnissen und Bedrängnissen Barmherzigkeit zu erweisen, den Dürftigen von unserm Ueberflusse Almosen zu spenden; (§. 523—527.) — 5. Jene, die an der Achtung und Ehre Gefahr leiden, zu beschützen, Jene, welche durch Verfolgungen und andere ungerechte Arten gequält und gedrückt sind, durch jede mögliche Entgegenwirkung, durch Hilfe-Erflehung bei Obern und Mächtigen, durch Aufdeckung der boshaften Anschläge und Ungerechtigkeiten zu vertheidigen, durch mögliche Mittel ihre Ehre zu retten, und uns durch kein menschliches Ansehen, noch durch Beschwerden und Nachtheile von diesem wichtigsten Liebsdienste abschrecken zu lassen; (§. 573.) — 6. Jenen, die an ihren Glücksgütern ungerechte Beschädigung leiden, durch uns zustehende Mittel, zu helfen; — 7. Jenen, die in Gefahren, Unglücken und Nöthen des Leibs und Lebens schweben, beizuspringen, sie zu schützen, zu retten; (§. 562.) — 8. Jenen, die am Verstande durch Unwissenheit, Irrthümer, falsche Grundsätze, Aberglauben leiden, durch Belehrung und Aufklärung zu helfen; (§. 543. fg.) — 9. Jene, die auf dem Wege des Verderbens einhergehen, zurecht zu weisen, Jene, die in Unsittlichkeiten leben, brüderlich, väterlich, ehrfurchtsvoll zu bestrafen, Jenen, die durch Sündhaftigkeit an Wunden ihrer Seele leiden, zu helfen, und ihre Heilung zu bewirken. (§. 550.) — 10. Jene, die im Gemüthe leiden, zu

trösten, aufzurichten, zu stärken, (1 Thess. 5, 14.) ihnen zu rathen und Hilfe zu leisten; (2 Kor. 1, 4.) — 11. die Leiden Anderer, die wir nicht heben können, wenigstens so viel möglich, zu lindern, erträglicher, und durch Anmahnung zur Geduld und zu andern guten Gesinnungen für das Seelenheil der Leidenden heilsam zu machen; (§. 391.) — 12. für Leidende unsere Bittgebete dem Helfer in allen Leiden und Nöthen darzubringen. (§. 284. F. b.)

### c. Grade der Verbindlichkeit.

Jeder Leidende hat an sich Anspruch auf unsere Hilfsleistung; (Luk. 10, 36. 37.) doch hat diese Verbindlichkeit ihre Grade, und ist für uns um so höher,

1. in je näherer Verbindung wir mit den Leidenden stehen; z. B. Ehegatten, Aeltern, Kinder, Wohlthäter ——; — 2. je verdienter die Leidenden für das allgemeine Wohl sind; — 3. je größer und gefährlicher die Leiden sind; — 4. je verlassener die Leidenden sind, z. B. Wittwen, Waisen ——; — 5. je näher und mehr, als Andere, wir Gelegenheiten und Mittel haben, Leidenden zu dienen und zu helfen; — 6. je mehr uns nächst der Liebe auch die Gerechtigkeit diese Pflicht auflegt.

### d. Regel.

Die Vorschriften, wornach die Pflichten gegen die Leidenden zu erfüllen sind, gibt ebenfalls das Gesetz der Liebe, Vernunft und Menschlichkeit, nämlich: 1) Was du nicht willst, daß Andere dir in deinem Leiden thun sollen, das thu auch ihnen in ihren Leiden nicht; 2) Alles, was du willst, daß Andere dir in deinen Leiden thun sollen, das thu auch ihnen in ihren Leiden. Frage dich also, was du dir in solchen Umständen wünschest, oder nicht; so wird dir deine unbefangene Vernunft, geläuterte Religion, und dein gut geordnetes Herz deine Schuldigkeiten sagen. (§. 504.)

### e. Erforderniſſe.

In der Erfüllung der Pflichten gegen Leidende muß 1. die gerechte, rechte und billige Ordnung beobachtet werden. (§§. 135—141. 504.) — 2. Die Hilfeleiſtung muß mit Aufrichtigkeit, aus reiner guter Abſicht, religiös-chriſtlichem Sinne, unter angemeſſenem Verhältniſſe mit den Kräften, Gelegenheiten und Umſtänden geſchehen. (§. 502. 524.) — 3. Um dieſe Pflicht ordentlich, wirkſam, und, ſo viel möglich, vollkommen ausüben zu können, müſſen wir uns ernſtlich beſtreben, a. die Hinderniſſe zu entfernen, (§. 507. α. 512. 513. 522. VI. 526.) — b. die Beförderungsmittel anzuwenden. (§. 507. β. 526.)

Folgerung. Jeder Chriſt iſt alſo ſchuldig, die Anlagen und Fähigkeiten der Seele und des Leibes auszubilden und zu vervollkommnen, irdiſche Mittel ſich zu erwerben, und jene, wie dieſe, dahin zu verwenden, daß α) er dadurch Leiden und Drangſalen Anderer nach Vermögen und Veranlaſſungen verhüte, β) ſich beeifere, ſie entweder ganz zu heben, oder γ) auf allerlei Arten wenigſtens zu lindern.

## §. 584. II. Pflichten im Beſonderen gegen Kranke und Sterbende.

### a. Verbindlichkeit.

Die Geſundheit des menſchlichen Körpers kann gar leicht angegriffen, verletzt, und durch Krankheit geſtört werden. Kommen Andere in den Zuſtand einer Krankheit; ſo ſind wir als Menſchen und Chriſten ſchuldig, ihnen unſere Sorge und thätige Liebe zu erweiſen.

Die Gründe, die uns zu dieſer Verbindlichkeit bewegen und erwecken, ſind folgende:

1. Die Stimme der Krankheit ſelbſt ſchreit um Hilfe. (Joh. 5, 3—5. Matth. 4, 24. 8, 2. 20, 31. 15, 22. 30. 31.) Die Kranken, die ſich ſelbſt nicht helfen können, rufen durch ihre Leiden und Wehen, flehen durch ihr

Seufzen und Aechzen: „Erbarmet euch über uns, ihr Menschen! ihr Freunde! ihr Brüder! ihr Schwestern! die Hand des Herrn hat uns berührt.“ (Job. 19, 21.) Kranke gleichen den unmündigen Kindern, die wegen ihrer Schwäche und Unvermögenheit für sich selbst nicht sorgen, sich selbst nicht pflegen, nicht helfen können. Welcher Kinderfreund wird aber nicht gern einem Kleinen eine Speise, einen Trunk reichen, wenn es hungert, durstet? Wer wird ihm nicht *gern* eine Wunde verbinden, es beruhigen, wenn es weint, *ein* gutes Lager zubereiten, seine Bedürfnisse befriedigen? Wie also die lieben Kleinen, so haben die bedürftigen Kranken den gerechtesten Anspruch auf die Hilfe Jener, die ihnen dienen können und sollen.

2. Die Menschheit, Menschennatur, Menschen- und Christenwürde, Sittlichkeit fordert uns zu diesem Dienste auf. Leistet man alsbald dem erkrankten Haus- und Stall-Thiere dienliche Hilfe; warum nicht um so mehr dem kranken Geschöpfe, welches, wie wir, nach Gottes Ebenbilde geschaffen ist, und mit uns gleich hohe Bestimmung hat? Ja das Mitleiden gegen Kranke ist Jedem, wenn er *nicht ganz* gefühllos ist, so natürlich, daß beinahe Alle alsbald eilfertig sind, Hilfsmittel vorzuschreiben, Räthe zu ertheilen, Mittel ausfindig zu machen, wenigstens gute Wünsche zu ertheilen. Selbst Thiere äußern gegen kranke Thiere nach ihrer Art ihr Mitleiden; ja sie erweisen nicht selten thätige Hilfe. Sogar bemitleiden manche Thiere, z. B. Hunde, Elephanten—, ihre kranken Herren und Gutthäter; (Luk. 16, 21.) der Mensch also, welcher gegen Kranke hart ist, scheint in *Wahrheit* den Menschen ausgezogen zu haben.

3. Jeder hat die Pflicht auf sich, seine verletzte oder verlorne Gesundheit wieder herzustellen; das Gesetz, den Nächsten, wie sich selbst zu lieben, legt also Jedem auf, seine Dienste den Kranken zu leisten. (§. 350.)

4. Wir sind schuldig, jedem gesunden Leidenden zu die-

nen und zu helfen; also um so mehr aus denselben Gründen den hilfsbedürftigen Kranken. (§. 583.)

5. Die Menschenfreundlichkeit gebietet uns, die heiße Sehnsucht der Kranken nach Hilfe zu befriedigen, zu stillen, wenigstens zu lindern.

6. Das Gebot im Allgemeinen, den Nächsten zu lieben, schließt um so mehr in sich die Pflicht, den kranken Nächsten zu lieben, weil er der thätigen Liebe mehr bedürftig ist; und jenes Gesetz erhält auf die Fälle der Krankheiten seine Richtung und Anwendung. (§. 506.)

7. Die Billigkeit erfordert ebenfalls die Krankenpflege. (Matth. 7, 12.) Niemand ist gegen Krankheit gesichert, und in diesem Zustande erwartet Jeder Hilfe.

8. Die Pflicht der Dankbarkeit erheischt es auch, daß wir um so früher Jenen, die uns in Krankheiten dienten, oder doch an andern Menschen, die uns in Krankheiten der Kindheit, Jugend oder höheren Jahren Dienste geleistet haben, durch dieselben Liebesdienste es vergelten. Kann dieses eben nicht gegen diese geschehen; so muß in einer gefühlvollen Seele gewiß kräftig wirken die Vorstellung: „Andere haben mir in Krankheiten ihre guten Dienste geleistet; ihnen kann ich es nicht lohnen; ich will also andern Kranken in ähnlichen Nöthen meine möglichen Dienste erweisen."

9. Das private und allgemeine Wohl fordert es; denn durch gut geleistete Pflege kommen Kranke früher zum Genusse ihrer Gesundheit, und können um so eher wieder die Pflichten ihres Berufes erfüllen. (§. 343. b.)

10. Die Selbstliebe verlangt es; denn a. welch' ein schöner Name, welche Ehre ist es, ein Krankenfreund zu seyn, und zu heißen! — b. Durch eifrige Ausübung dieser Pflicht verschaffen wir uns selbst wahre und reine Seelenfreude. Welcher Trost, wenn der Kranke durch unser Bestreben wieder geneset! Erfolgen auch die erwünschten Wirkungen nicht, so haben wir doch in uns das frohe Bewußtseyn, unsern guten Willen erfüllt zu haben, und die Ge-

wißheit, daß der Verstorbene unsere Liebeswerke mit sich zu seinem und unserm Richter nimmt. — c. Dadurch gewinnen wir die Herzen Anderer, erwerben uns große Achtung und in ähnlichen Nöthen bereitwillige Gegendienste. (Sir. 7, 39) — d. Die Liebe überhaupt, also auch die Liebe gegen Kranke deckt auch die Sündenmenge. (1 Petr. 4, 8.) — e. Durch verschuldete Vernachläßigung dieser Pflicht versündiget man sich. (Jak. 4, 17.) — f. Durch zeitliche Liebswerke gegen Kranke verdienen wir uns ewigen Himmelslohn, aber durch schuldvolle Nichterweisung derselben ziehen wir uns Gottes schweres Strafgericht zu. (Matth. 25, 36. 40. 43. 46.)

11. Zur Krankenhilfe erwecken uns so vortreffliche Beispiele von den Aposteln und rechtschaffenen Menschen des männ- und weiblichen Geschlechtes, in allen Jahrhunderten, nicht allein von Christen, sondern auch von Juden und Heiden in jedem Zeitalter. Die Krankenpflege wurde von jeher bei allen gebildeten Nationen der Erde als eine wahre Pflicht der Menschlichkeit, als ein besonderes Werk der Wohlthätigkeit anerkannt, geehrt und ausgeübt.

12. Die wohlthätigen Stiftungen für Kranke von Privaten, die öffentlichen Anstalten, Gebäude und Oerter zur Kranken-Pflege und Heilung fordern Jeden auf, nach Maßgabe seiner Kräfte, Gelegenheiten und sonstigen Umstände, zu diesem hohen Liebswerke das Seinige zu leisten, und unmittelbar oder mittelbar am Wohle und Segen der leidenden Menschheit Theil zu nehmen. Tausende und Tausende sind schon längst im Herrn entschlafen; aber ihre gestifteten Werke der Wohlthätigkeit leben noch fort, und tragen für Jene, wie für Leidende, die heilsamsten Früchte.

13. Gottes Beispiel verbindet Jeden, Kranken jeden nur möglichen Liebsdienst zu erweisen; denn er, der Urheber und Erhalter des Lebens und der Gesundheit, verwundet und heilt, macht krank und gesund. (5 Mos. 32, 39. 1 Kön. 2, 6. Job. 16, 14. 15.) Er schafft die Arzneimit-

tel, wodurch der Arzt die Schmerzen hebt, heilt, Gesundheit und Kraft zu längerem Leben gibt. (Sir. 38, 1—14.) Durch die Krankenpflege verrichten wir Gottes Werk, ahmen ihm nach, und machen uns ihm ähnlich.

14. Durch Lehre und Beispiel verlangt Jesus von Christen die Ausübung dieser Pflicht; denn

a) er belobte den Samariter, der dem verunglückten Reisenden Wein und Oel auf seine Wunde goß, und gab dann die Vorschrift: Betrage dich als Nächster, erweise dem Nächsten Barmherzigkeit, (um so mehr dem Leidenden.) (Luk. 10, 36. 37.)

b) Er hat die Dienste Anderer gegen Kranke wohl aufgenommen, und hinsichtlich dessen diesen geholfen; so z. B. (Matth. 8, 13. 9, 2. 6. 15, 28.)

c) Er will die den Kranken als sich selbst erwiesenen Dienste anerkennen und belohnen. (Matth. 10, 42. 25, 40. 45.) Diese Ansicht, in den Kranken die Person Jesus anzuerkennen, und durch derselben Pflege ihm selbst zu dienen, war von jeher unter frommen Verehrern des Heilandes eine der stärksten Triebfedern, mit Eifer und Freudigkeit sich dem beschwerlichsten Dienste der Kranken zu widmen, auch den eckelhaftesten und gefährlichsten, ja allen Kranken ohne Unterschied in den bösartigsten Krankheiten zu dienen.

d) Die große Sünde der Lieblosigkeit und Hartherzigkeit gegen Kranke, die dafür gebührende Strafe, stellt Jesus anschaulich und energisch in der Parabel vom Prasser und Lazarus vor. (Luk. 16, 19—31.)

e) Seinen göttlichen Sinn und Willen gegen die Kranken erklärte er deutlich durch die Macht, welche er seinen Jüngern gegeben, Kranke zu heilen, auch Jenen, die an ihn glauben werden. (Matth. 10, 8. Mark. 3, 15. 16, 18. Luk. 9, 1. 2. 10, 9.),

f) Seine sorgfältige Liebe gegen Kranke beurkundete er besonders durch die Anordnung der heiligen Oelung, wobei

er den Priestern den bestimmten Dienst vorschreibt, welchen sie den Kranken zur Hilfe leisten sollen. (Jak. 5, 14. 15.)

g). Dazu kömmt noch sein göttliches Beispiel. „Er durchwanderte alle Städte, Dörfer und Flecken, und heilte alle Gebrechen und Krankheiten unter dem Volke." (Matth. 9, 35.) Nicht bloß Einige, sondern Alle insgesammt, die zu ihm kamen, oder vor ihn gebracht wurden, erhielten ihre volle Gesundheit wieder, wie auch die Krankheit oder das Gebrechen beschaffen war. Er machte keinen Unterschied der Personen, sondern heilte Alle, ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters, Standes, Juden, wie Heiden. Er achtete bei diesem himmlischen Geschäfte keine Beschwerden, Lästerungen, erwartete keinen Dank, und ließ sich durch keine Feindseligkeiten darin stören. Durch diese seine Wohlthätigkeit und durch die Art seines Betragens hat Jesus unsere Pflichten gegen Kranke ganz eigendst versinnlichet, und jeder Christ, der nach Möglichkeit und Umständen in Rücksicht auf Jesus Lehre und Beispiele Krankenpflege übt, ahmt ihm nach, macht sich ihm ähnlich, und erwirbt sich seinen Lohn und Segen.

### b. Subjekt.

1. Jeder Mensch und Christ ist schuldig, Kranken thätige Liebe zu erweisen. α. Aus Gerechtigkeit sind dazu manche Personen vermöge ihres Amtes, ihrer übernommenen Verbindlichkeit —, verbunden; so Aerzte, Chirurgen, Seelensorger, Krankenwärter, angestellte Beamte, Verwalter, Aufseher in Kranken-Anstalten — —. β. Aus Liebe ist jeder Christ dazu verbunden, besonders jene, die mit Kranken in besondern Verhältnissen stehen, z. B. Eheleute, Aeltern, Verwandte, Hausgenossen — —. Solchen liegt zuerst und vor Andern die Pflicht auf, sich der ihrigen Kranken thätig anzunehmen, und sie mit allem Nöthigen zu versehen. — Ist Niemand von solchen dem Kranken nahe; so fällt die Pflicht auf die Gemeinde, zu welcher er gehört, oder in

welchen er zunächst von irgend einer Krankheit befallen wird, so fern er sich nicht aus eigenen Mitteln verpflegen lassen kann.

2. Zum Genusse dieser Krankenhilfe hat Jeder, der nur immer dieselbe bedarf, Anspruch, ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters, Standes, oder sonstigen Verhältnisses. Es ist genug: Der Erkrankte ist Mensch, in der Noth, und hat Hilfe vonnöthen. Luk. 10, 29—37.

### c. Grade der Verbindlichkeit.

Die Ausübung dieser Pflicht ist dringender 1) für Jene, die aus Gerechtigkeit und Liebe dazu verbunden sind; 2) mit dem Kranken in näherer Verbindung stehen, für Leute in einer Familie; 3) je mehr er von Naheverbundenen, — — verlassen ist; 4) je schwerer, elender, bedauernswürdiger der Krankheitszustand ist; 5) je geringer des Kranken eigene Mittel sind, wodurch er sich das Nöthige verschaffen lassen kann, z. B. Dienstboten; 6) je nähere Gelegenheiten, je mehrere Mittel Jemand vor Andern hat.

### d. Art und Weise.

Diese Pflicht kann auf zweifache Weise in Ausübung gebracht werden, und zwar α) unmittelbar, wenn man selbst zu ihrer Pflege, Bedienung und Hilfe, seine Kräfte und Mittel anlegt, β) mittelbar, wenn man ihnen Manches, das zu ihrer Unterstützung und Verpflegung nöthig und dienlich ist, z. B. Speisen, Getränke, Heilmittel, Bekleidung — — — verschafft, für sie in dieser Hinsicht den Fürsprecher macht, Beiträge zur Errichtung und Erhaltung der Kranken-Anstalten leistet.

Zur wirklichen unmittelbaren Krankenpflege hat jeder Mensch nicht immer Zeit, Gelegenheit, auch nicht die erforderliche Gabe und Fähigkeit. Auch kann eine höhere Pflicht, z. B. des Amtes —, die man zum Vortheile eines Kranken nicht vernachläßigen darf, davon abhalten. Wer nun

aus vernünftiger und rechtmäßiger Ursache unmittelbar Nichts leisten kann; der thue wenigstens mittelbar, was er thun kann, um das harte Loos der Kranken zu erleichtern und zu verbessern. Der Samaritan leistet un- und mittelbare Hilfe. (Luk. 10.) Eben so half und hilft Jesus. Der Allmächtige heilte von jeher und heilt noch unmittelbar durch seinen Willen, mittelbar durch Aerzte und erschaffene Mittel, hilft Kranken durch die Gesunden mannigfaltig. (Weish. 16, 12. Sir. 38, 2—15.)

e. Umfang der unmittelbaren Krankenpflege.

Wir sind schuldig, gegen den Kranken in Hinsicht seines Leibs und seiner Seele alle Pflichten zu erfüllen, welche wir im Krankheitszustande gegen uns selbst zu erfüllen haben.

1. Wir sollen den Kranken auf seine Pflichten gegen Gott, sich und Andere aufmerksam machen, und ihn durch Vorstellungen, guten Rath, Anweisungen und angemessene Einwirkungen bewegen, sie genau zu erfüllen. (§. 394.)

2. Wir sollen ernstlich sorgen, daß die körperliche Krankheit zur rechten Zeit durch Hilfe geschickter Aerzte und durch pünktliche Anwendung heilsamer Mittel gehoben werde. Das Seelenheil darf aber in keiner Art von Krankheit vernachläßiget, oder gar vergessen werden. Der Leib- und Seelenarzt werde zum Kranken gerufen.

3. Wir sollen dem Kranken weder völlige Hoffnung zur Genesung machen, noch ihm völlige Versicherung seines Todes geben. Jenes könnte ihn verleiten, die Sorge für sein Seelenheil und die vorsichtige Vorbereitung auf den Tod, da er in seinen Sünden plötzlich sterben könnte, entweder ganz zu vernachläßigen, oder sie doch auf eine unschicklichere Zeit zu verschieben. Dieses könnte die Krankheit erst tödtlich machen, da sie es vorher noch nicht war. Freilich sollen wir die Gefahr nicht gänzlich verbergen, wenn der Kranke es ausdrücklich verlangt, und starke Kennzeichen vorhanden sind, oder er noch wichtige Dinge abzuthun hat; aber wir

sollen doch unklugerWeise alle Hoffnung der Genesung nicht gänzlich abschlagen, und vielmehr hinzusetzen, bei Gott sey Alles möglich.

4. Wir sollen Alles vom Kranken entfernen, was der Heilung des Leibs schaden, und die Sorge für seine Seele verhindern kann, z B. widersprechende, zu vielerlei Arzneien, undienliche Speisen, abergläubige Mittel, Unreinlichkeit, zu große Wärme — —; so auch unnütze Besuche und Gespräche, Anstrengungen, Weinen und Wehklagen, Getümmel vor dem Krankenbette — —, auch schädliche Vorurtheile, unvernünftige Abneigung gegen Arzneien, Einbildungen, Furcht —.

5. Wir sollen jeden schicklichen Zeitpunkt und jedes dienliche Mittel benützen, um das Gemüth des Kranken vom Irdischen abzulenken, und dessen Seele zum Himmlischen zu heben; besonders ihn, so fern es nöthig ist, zur Versöhnlichkeit stimmen. Nur zu oft kommen Hindernisse für ihn, an sein Seelengeschäft zu denken.

6. Wir sollen für das zeitliche und ewige Wohl des Kranken zu Gott beten, auch Andere um diese Fürbitte ansprechen. Die Gläubigen von jeher haben bei der Krankheit der Ihrigen sich mit Gebet zum Herrn gewendet; Moses (4 Mos. 12, 13.), David (2 Kön. 12, 16.) Viele im Evangelium. Dasselbe thut auch die christliche Kirche.

7. Wir sollen den Kranken selbst zum Gebete ermuntern, zwar nicht zum langen, aber doch öfteren, kurzen und kernhaften Gebete. (S. 2. Th. 1. Bd. S. 292. *. 2te Aufl.) Diese Pflicht lehrt Jesus besonders durch sein Beispiel, da er sein Leiden mit Gebete angefangen, fortgesetzt und geendet hat. Alle Frommen haben dieses Mittel in ihren Krankheiten angewendet. Der König Asa wird beschuldiget, er habe in seiner Krankheit den Herrn nicht gesucht, sondern sich mehr auf die Kunst der Aerzte verlassen. (2 Chron. 16, 12.) Das Gebet ist für den Kranken vom größten Nutzen. Ohnehin ist Gott ja der beste Arzt, und ohne seinen Beifall

und Segen sind alle leibliche Hilfsmittel eitel und vergeblich. Auch ist es ein schöner Liebsdienst dem Kranken, der ohnehin innerlich und äußerlich schwach ist, passende Gebete mit Andacht und Erbauung vorzubeten, aus einem Erbauungsbuche schickliche Stellen langsam und verständlich vorzulesen. (S. 2. Th. 1. Bd. §. 284. D. 4. 5. 6. F. b. Note.)

8. Wir sollen, so viel es möglich ist, die übermäßige Traurigkeit am Krankenbette zurückhalten, und den ungestümmen Ausbruch des gepreßten Herzens vor den Augen des Leidenden verbergen. Der Anblick unserer Trostlosigkeit würde seine Unruhe nur vermehren, und er mit schwererem Herzen seiner Auflösung entgegen harren. Diese christliche Fassung sollen wir vorderſamst bei der augenscheinlich erfolgenden Trennung beobachten.

9. Wir sollen bei einer Krankenpflege nicht ungeduldig, verdrossen, zu empfindlich, eigennützig uns benehmen, vielmehr die Krankenpflege, wenn sie auch noch so beschwerlich fiele, und sehr in die Länge sich hinaus zöge, aus christlicher Absicht, mit höchster Liebe, Mitleiden, Gelassenheit, Unverdrossenheit, Sanftmuth, Geduld und gewissenhafter Sorgfalt leisten.

10. Bei der sichtbaren Annäherung der Auflösung des Kranken sollen wir mit doppelter Sorgfalt Alles verhüten und beseitigen, was ihn belästigen, beängstigen, oder seinen Abschied erschweren oder befördern kann, — hingegen Alles, sey es noch so gering, leisten, was ihn in Etwas noch erquicken, erleichtern und aufrichten kann. Verstärken sollen wir in diesem Zeitpunkte unsere frommen Wünsche und bitten um eine gute und selige Sterbstunde, und dann dem Sterbenden (wenn es nicht Andere besorgen) ganz langsam, deutlich, kurz, sanft und ohne Geschrei christlich zusprechen. Endlich da dem Ablebenden Nichts mehr Trost, Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und Stärke gewähren kann, als Der, in welchem unser Heil und Leben ist; so gebe man

ihm Gelegenheit, seine Gesinnungen und Gefühle auf Jesus den Heiland zu richten, und sich im Geiste mit ihm ganz zu vereinigen.

f. Fehler gegen die Pflicht der Krankenpflege.

Gegen die Pflicht der Sorge für Kranke kann man sich auf mancherlei Weise leicht und schwer verfehlen; 1. wenn man aus Kargheit, Eigensinn, Leichtsinn, Gleichgiltigkeit, überspannter Empfindelei, den Kranken jenes, was die Menschlichkeit und christliche Liebe gebietet, nicht leistet, z. B. bei einem bedenklichen Anfalle eines Ehegatten, Kindes, Dienstboten —— keinen sachverständigen Arzt, oder zu spät ruft, die vorgeschriebenen Mittel nicht genau anwendet, — im Hasse, aus Eigennutz und Habsucht den Tod des Kranken wünscht, keine Mittel gebraucht, und so die Leiden vermehrt; — 2. Quacksalber und Pfuscher, gefährliche und offenbar schädliche Sachen gebraucht, das nicht beseitiget, was die Krankheit verschlimmert; — 3. durch Härte, Gefühllosigkeit, Auflastung ungebührlicher Arbeiten, Anstrengung, widrige Begegnungen, harte Reden, Vorwürfe —— den leidenvollen Zustand des Kranken noch mehr erschwert; — 4. wenn man bei überspannter Sorge für die Leibsgenesung das Seelengeschäft des Kranken vernachläßiget, hinaus verschiebt, bis Verstand und Sinne verwirrt und betäubt sind, bis es auf der Eilpost verrichtet werden muß, nicht mehr besorgt werden kann; — 5. unbehutsamer Weise, ohne Klugheit dem Kranken den Tod als gewiß ankündiget, oder die Genesung unfehlbar anzeigt; — 6. wodurch immer, die Krankheit verschlimmert, und den Tod des Kranken beschleuniget; — 7. Scheintodte zu frühzeitig begraben läßt.

§. 585. III. Pflichten gegen Verstorbene.

a. Verbindlichkeit der Liebe.

Den Verstorbenen sind wir Liebe schuldig; denn 1. wir glauben ja eine Unsterblichkeit der Seele, eine

künftige Auferstehung, ein ewiges Leben; müssen wir alle nicht unsere verstorbenen Freunde und Feinde auch noch nach ihrem Tode lieben? — 2. Wir hoffen Wiedervereinigung zu einer unzertrennlichen Freundschaft; und wie kann diese Hoffnung ohne Liebe seyn? — 3. Wir leben im Glauben, daß die Verstorbenen ihre Liebe gegen uns fortsetzen; denn a) die Liebe vergeht nimmer, (1 Kor. 13, 8.) b) sie wird im Lande der Verklärung von irdischen Schlacken freier und reiner; c) Moses und Samuel stehen vor dem Herrn, um für ihr Volk zu bitten; (Jer. 15, 1.) d) der reiche Prasser bittet aus Liebe zu seinen Brüdern den Abraham, er möge den Lazarus zu ihnen senden, und ihnen seinen leidvollsten Zustand offenbaren, damit nicht auch sie an jenen Ort der Qual kommen. (Luk. 16, 27. 28.) Sind wir nun bei der Fortdauer dieser geistigen Verbindung ihnen nicht Gegenliebe schuldig? — 4. Haben wir ihnen so manche Wohlthaten zu verdanken, so erfordert die Pflicht ein dankvolles Andenken. — 5. Unserm Herzen und Verstande gereichte es in Wahrheit nicht zur Ehre: „Aus den Augen, aus den Sinnen." — 6. Die Verstorbenen bleiben immer unser Nächster, unsere Brüder und Schwestern, und wir sind ihnen, die Mitglieder, wie wir, vom Leibe Christus sind, die Fortsetzung unserer Liebe schuldig. (1 Kor. 12, 27. Röm. 13, 8.) — 7. Gute, fromme Menschen setzten von jeher, und setzen noch ihre Liebe gegen sie fort. Man hat in verschiedenen Zeiten durch mannigfaltige Zeichen sein liebevolles Andenken zu beweisen und zu erhalten gesucht, z. B. durch ordentliche Begräbnißplätze, Grabsteine, Denkmale, Einbalsamiren — —. Was ist das übliche Gebet für die Verstorbenen anders, als ein Zoll der Liebe? — 8. Jesus empfahl die Uebung dieser Liebe, da er seine Jünger zur Haltung seiner Gebote als dem Beweise ihrer Liebe gegen ihn aufforderte; da er sterbend seiner Mutter seinen Freund Johannes als ihren Sohn, diesem jene als seine Mutter übergab, und dadurch die Fortsetzung der beiderseitigen Liebe gegen ihn veranlaßte.

(Joh. 14, 15. 15, 10. 14. 10, 26.) Auf eine außerordentliche Weise veranstaltete er durch das heilige Mahl der Liebe das feierliche Andenken an ihn. (Luk. 22, 19. 1 Kor. 11, 25. 26.)

### b. Umfang.

Aus der schuldigen Liebe gegen die Verstorbenen ergeben sich für uns verschiedene Pflichten gegen sie und uns.

#### 1. Pflicht der Trauer.

a. Wir dürfen das Hinscheiden der Unsrigen mit einem rechtmäßigen, aufrichtigen und gemäßigten Leide betrauern.

1. Schon unsere Natur treibt uns dazu an, und rechtfertiget diese Trauer. Darum haben wir Empfindungen, damit wir die Verluste fühlen. Wäre der ein Mensch, der ganz gefühllos den Hingang der Seinigen leicht verschmerzen könnte? — 2. Die heil. Schrift billiget diese Trauer. (Sir. 22, 10. 38, 16. 17.) Sie führt Beispiele von guten Menschen an, die den Tod der Ihrigen betrauert haben. (1 Mos. 23, 2. 50, 1. 3. 10. 5 Mos. 34, 8. 1 Kön. 25, 1. 2 Kön. 1, 17. 3, 32. Jud. 16, 29. 3 Kön. 3, 13. 30. 2 Chron. 35, 24. 25.) Die Apostel wurden schon traurig, da der Herr ihnen seinen Hingang zum Vater ankündigte; allein er mißbilligte ihren Kummer nicht. (Joh. 16.) Auch mißfielen ihm nicht die Thränen der liebenden Maria. (Joh. 20, 15. 16.) Noch weniger beschuldigte er die um ihren Bruder Lazarus weinende Maria, vielmehr zeigte er sein nicht unempfindliches Herz bei dem Tode seines Freundes, da er selbst weinte. (Joh. 11, 33—36.) — 3. Zum Beweise der Trauer aus innerer Achtung und Liebe gegen Verstorbene haben die alten Völker verschiedene Ceremonien angeordnet, z. B. Trauerkleider, Fasten, Weinen, Trauerlieder. (1 Mos. 50, 10. 2 Kön. 1, 17. fg. 3 Kön. 32. fg. 13, 31. fg. Jer 9, 17. Ezech. 8, 14. Matth. 9, 23.) — 4. In heutiger Zeit wird an den Höfen der Großen, beim

Militär, in Familien und Gesellschaften aus Achtung, Ehre und Freundschaft gegen Verstorbene besondere Trauerzeit gehalten, und man will durch Untersagung der Lustbarkeiten, durch eigenthümliche Kleidung, durch Trauerfeierlichkeiten seine Leidgefühle darthun.

b. Fehler. Bei der Trauer für die Verstorbenen müssen wir uns vor besondern Fehlern hüten.

α. Wir sollen keine unmäßige Traurigkeit ausüben. Dieß mißbilliget die Vernunft und Religion.

1) Ein solches Trauern nützt dem Verstorbenen Nichts, ist gegen die Selbstliebe, und eine Versündigung gegen die schuldige Ergebung in den göttlichen Willen. Sir. 38, 19—23.

2) Es gibt eine Zeit zu Weinen und zu Lachen. (Pred. 3, 1. 4.) Weine weniger um den Todten; weil er ruhet. (Sir. 22, 11.) Laß mit der Ruhe des Todten das Andenken an ihn ruhen. Tröste dich über ihn beim Hinscheiden seines Geistes. (Sir. 38, 16. fg. 38, 17. fg.)

3. Die Religion gibt uns die tröstlichsten Beweggründe zur Mäßigung und Linderung unseres Leides durch den Glauben an Gottes Vorsehung, durch die Hoffnung der Auferstehung, des Wiederfindens und der ewigen Vereinigung mit Gott. (1 Thess. 4, 13—18.)

4) Gute und fromme Menschen unter Christen, unter Juden und Heiden, suchten und wußten, bei dem Verluste der Ihrigen ihr Gemüth durch Grundsätze der Vernunft und Religion zu trösten, zu beruhigen und zu stärken. — Die Geschichte überliefert mehrere Beispiele hierüber; so 2 Kön. 12, 15—24. Tob. 14, 14. 15. 2 Mach. 7.

Folgerung. Ganz ungeziemend ist es daher für einen Christen, sich bei dem Abscheiden der Seinigen übermäßiger Traurigkeit und gänzlicher Trostlosigkeit hinzugeben, sich einzig dem Schmerzengefühle zu überlassen, alle Trostgründe zu verwerfen, seine Berufsgeschäfte zu vernachläßigen, durch Gram seine Gesundheit zu zerrütten, durch ungestüm

mes Klagen Andere zu belästigen und zu beleidigen, gegen Gott und seine Regierung zu murren. (2 Kön. 18, 33. u. 19, 4.)

β. Wir sollen unsere Trauer über Verstorbene nicht allein in äußere Zeichen setzen, sondern die äußere Trauer muß mit der innern in Verbindung stehen, und aus der Achtung gegen die Abgelebten hervorgehen. Die äußere Trauer ohne die innere nützt den Verstorbenen Nichts, und kann uns sehr schädlich seyn. Hat die Gesellschaft zur Darthuung der Trauer Kleidungen von besonderer Farbe, oder auch andere Förmlichkeiten bestimmt; so ist dieß zwar an sich willkührlich; doch wäre es gegen den Anstand, sich dieser Sitte, wenn keine vernünftige Ursachen und Hindernisse entgegen sind, aus Kargheit zu entziehen. Aber noch mehr wäre es für einen Christen fehlerhaft, Trauerkleidungen sich anzuschaffen, die seinem Stande nicht angemessen, über die Verhältnisse des Vermögens sind, wodurch aus Stolz, Eitelkeit und Verschwendung das Hauswesen in Verfall gerathen muß. (§. 349.)

γ. Wir sollen uns besonders bei der Trauer vor der Verstellung hüten. Aeußerlich trauern, und innerlich über den erfolgten Tod sich freuen, in schwarzen Kleidern, niedergeschlagene Mienen und Geberden darthun, und im Herzen über den erfolgten Tod frohlocken, Worte und Zeichen innerer Betrübniß offenbaren, und Freude über das Ableben aus Eigennutz oder unedler Absicht hegen, dieß wäre abscheuliche Heuchelei.

### 2. a. Pflicht der Begräbniß.

1) Für den Todten gehört Begräbniß. Er kann nicht länger unter den Lebendigen bleiben. Die Kennzeichen der Verwesung, die man an ihm wahrnimmt, nöthigen die Lebenden, den Abgelebten dorthin zu legen, wo die Verwesung ihr Opfer dahin nimmt. (Job. 17, 14.) Aus Erde gebildet, muß er wieder zur Erde werden. (Sir. 40, 11. 1 Mos. 3, 19.) Also hin mit ihm, wo den Gebeinen der Entschla-

senen ihre Sammlung zum Staube angewiesen ist! (Sir. 38, 16.)

2) Jesus widersprach der Ausübung der Pflicht, Todte zu begraben, gar nicht, genehmiget sie vielmehr durch Worte und Beispiel; denn

α) Joh. 5, 28. 29. setzte er den Gebrauch, zu begraben, im Allgemeinen als nöthig voraus. β) Joh. 11. machte er den Schwestern des Lazarus nicht den leisesten Vorwurf, daß sie ihren Bruder begraben, nur fragt er: Wo habt ihr ihn hingelegt? Eben so bestättigte er die Rechtlichkeit des Begrabens des Jünglings zu Nain durch sein Stillschweigen über das Vorhaben. (Luk. 7.) γ) Matth. 8, 22. spricht er ausdrücklich aus, den Todten zu begraben. δ) Jesus selbst wollte zum Zeugnisse seiner Menschennatur und Auferstehung begraben werden. (Matth. 26, 12. 27, 60. Joh. 12, 7. Mark. 16, 6. Apg. 13, 29.)

3) Schon vom grauen Alterthume her ward die anständige Beerdigung eines Todten für einen großen Vorzug und eine gebührende Ehre gehalten. Man war schon in der Urzeit aus Selbstliebe darauf besorgt, den Leib, welchen man bei Lebzeiten achtete und pflegte, auch nach seiner Entseelung zu achten, und ihm eine sichere und ordentliche Ruhestätte zu verschaffen. Die Lebenden selbst hatten Achtung für den todten Menschenleib. Er sollte den Lebendigen durch seine unvermeidliche Auflösung nicht zum Abscheu, noch etwaigen Entehrungen von Menschen, auch nicht als ein in's Freie hingeworfenes Aas den Thieren im Walde und Felde, den Vögeln in der Luft, preisgegeben werden. Man achtete die Menschheit noch im todten Leibe. Man hegte den Wunsch, und liebte den Gedanken, auch noch nach dem Tode bei und neben seinen Geliebten zu ruhen. Mehrere Belege hierüber liefert die heil. Geschichte; so 1 Mos. 35, 19. 20. 35, 29. 50, 25. 2 Mos. 13, 19. Jos. 24, 32. 1 Kön. 25, 1. 2 Kön. 2, 32. 1 Kön. 31, 12. 13. 3 Kön. 2, 10. 13, 24—32. Tob. 4, 5. 2 Mach. 12, 39.

4) Ein ordentliches Begräbniß wurde immer für ein Werk der Wohlthätigkeit und Liebe gehalten, und belohnt. (2 Kön. 2, 5. 6. Tob. 1, 20. 21. 2, 9. 12, 12—15.) Die Verehrer Jesus stehen mit Ruhme im heil. Buche und vor allen Christen, weil sie dem Leichname dessen, der am Kreuze, gerechnet unter Uebelthäter, verstorben ist, nicht ohne Gefahr vor den Juden, die Ehre eines sehr anständigen Begräbnisses gegeben, um glorreich daraus zu erstehen. (Joh. 19, 38—42.)

5) Die Beraubung und Entbehrung einer ehrsamen Grabstätte wurde von jeher für eine sehr große Schande, oft auch als ein Theil der Strafe für das vom Todten geführte böse Leben angesehen. (5 Mos. 21, 23. 28, 26. 4 Kön. 9, 10. 33—37. Jes. 14, 18—21. Jer. 16, 4—12. Jer. 22, 18. 19. Spr. 30, 17.)

6) Durchgehends hielten die alten heidnischen Weisen und Völker die Ehre der Begräbniß sehr hoch. Unter diesen zeichneten sich die Egyptier aus. Diodor Sic. im 1. B. der Alterth. Die Nationen hatten den besondern Gebrauch, dem Verstorbenen das, was ihm beim Leben sehr werth war, in das Grab beizulegen. Die Griechen verbrannten die todten Leiber; doch eben diese Maxime hatte zur Absicht, die Leichname vor Entehrung zu retten. Man bauete zur Bewahrung ihrer Asche herrliche Gräber auf den Straßen und allenthalben auf dem Lande.

7) Unter den Christen erhob sich die Sorge für eine geziemende Begräbniß der Todten viel höher, als es unter Heiden und Juden nicht möglich war; denn sie ging aus dem Geiste des Christenthums hervor, und wurde von ihm geleitet. Die Menschwerdung Jesus, wodurch die menschliche Natur der göttlichen theilhaftig wird, die Achtung gegen die Würde des Christen als Ebenbildes Gottes, die Würdigung des Leibs als Werkzeuges der himmlischen Tugend, des Leibs als Tempels des heiligen Geistes, die Hoffnung der einstigen Erweckung und Vereinigung dessen mit dem Geiste zum ewigen Leben begründeten und führten den Ge-

brauch nicht nur eines anständigen, sondern eines christlichen Begräbnisses ein. Die Christen wuschen anfangs die todten Leiber, balsamirten sie hernach, und brauchten nach dem Zeugnisse Tertullians *) dazu mehrere kostbare Salben, als die Heiden zu ihren Opfern. Sie wickelten selbe in zarte Leinwand, oder seidene Zeuge; manchmal hüllten sie selbige auch in kostbare Kleidungen ein. Die Kirche hatte besondere Diener zur Begrabung der Todten. Um sie, oder ihr Andenken zu ehren, vergrub man oft mit ihnen verschiedene Dinge, z. B. die Zeichen ihrer Würde, die Werkzeuge ihrer Marter, mit ihrem Blute angefüllte Gläser oder Schwämme, die Acten ihrer Marter, ihre Grabschriften, Namen, Medaillen, Lorbeere, andere immer grüne Zweige, Kreuze oder das Evangeliumbuch. Man legte den Leichnam auf den Rücken, mit der Richtung des Angesichtes gegen Aufgang der Sonne, hinsichtlich des Glaubens in Den, und der Hoffnung auf Den, der die Auferstehung und das Leben ist. Man verscharrte die todten Leiber, oder legte sie in dazu besonders eingerichtete unterirdische Höhlen (Cementerien). Lange Zeit war die Gewohnheit, die Todten nirgends, als außer den Städten zu begraben; doch hegte man immer ein großes Verlangen, nahe bei den begrabenen Märtyrern beerdiget zu werden. Die Achtung gegen die Reliquien und der Glaube an die Auferstehung haben unter den Christen den großen Abscheu aufgehoben, den die Alten, auch die Israeliten, in Hinsicht der todten Körper und Grabstätten gehabt haben. Da über die Gräber derselben Kirchen erbaut zu werden pflegten: so geschah es, daß viele Begräbnisse in Kirchen umgestaltet wurden. In der Folgezeit geschahen sie um die Kirchen umher, in die Kirchhöfe. Späterhin erhielten die Begräbnißörter der Christen den vielsagenden Namen „Gottesacker" d. i. der Acker, in welchen gleich einem Saamen die Leiber, die Tempel des heil: Geistes, die Glieder

*) Baron. an. 34. n. 310. apol. c. 42.

Christus gesäet werden, damit zur Zeit geistige Körper durch Gottes Allmacht zum Leben auferstehen. (Joh. 12, 34. 1 Kor. 15, 42. fg.)

Folgerung. 1. Es ist also Pflicht der Lebendigen, die Leiche eines Verstorbenen unter Beobachtung der polizeilichen Gesetze, nach der Sitte des Landes, seinem Stande gemäß zu beerdigen. — 2. Es ist auch löblich und billig, daß Christen, wo es üblich ist, den Verstorbenen zum Grabe begleiten. Dieß ist ein Beweis der Achtung gegen den Entseelten, der mit uns gelebt hat. Es ist eine Beehrung der mit dem Verstorbenen Verbundenen. — 3. Es kann uns heilsam werden, wenn wir bei seinem Grabe über dem Staube unserer Mitmenschen stehen, das Todtenreich in Gedanken durchwandern, uns unserer Sterblichkeit erinnern, aber auch lebhaft an jenen letzten Tag gedenken, da auch diese Ruhestätte so vieler Entschlafenen, die nach und nach in Jahrhunderten hier beerdiget wurden, geöffnet, und die Menge derselben in einem Augenblicke, durch die Allmacht des Weltrichters belebt, hervorgehen wird.

b. Fehler. Die Hinterlassenen müssen gegen ihre Todten Alles vermeiden, was diesen Nichts nützet, und anderer Seits jenen schadet; hierüber einige Regeln.

1. Man kleide den Todten nicht eitel, kostbar, prunkvoll. Er schläft ja. (Joh. 11, 11.) Was frommt dem Leibe und der Seele des Verstorbenen eine Umkleidung von Silber und Gold? So wenig, als wenn man ihm die köstlichsten Speisen und Getränke beistellte. (Sir. 30, 18.)

2. Man vermeide in Hinsicht des Todten und seiner Begräbniß Alles, was nach Aberglauben riecht, in Hinsicht er Lebendigen, was unnütze und schädliche Furcht erzeugen ann.

3. Man richte die Feier des Leichenbegräbnisses vernunftnd zweckmäßig, nach dem Geiste des Christenthums ein. lles sey hier der wichtigen Handlung angemessen, welche ur Absicht haben soll, einen Todten zur Ruhe zu bringen,

und die lebenden Theilnehmer an dem Trauereignisse zum lebhaften Gefühle der Vergänglichkeit zu erwecken.

### 3. Pflicht des frommen Andenkens.

#### a. Pflicht des Gebetes und heiligen Opfers.

α) Unter den Juden war es von jeher Gebrauch, für die Todten zu beten und zu opfern, auf daß sie von ihren Sünden entsündiget würden. (2 Mach. 12, 43 — 46.) Moses hatte ausdrücklich verordnet, daß die Juden die Wohlthätigkeit gegen die Armen mit ihren Opfern verbinden sollten; deßwegen wurde mit dem Opfer für die Verstorbenen auch das Almosen vereinigt. (Sir. 7, 37. Tob. 4, 18. Ruth. 2, 20. Sir. 30, 18.)

β) Die Christen in der ersten Zeit haben die Leichname drei Tage ausgesetzt, während welchen man bei ihnen wachte und betete. Nach diesem wurden sie bei vielen Lichtern und Fackeln zum Grabe getragen, und bei dem Leichenzuge Psalmen und Lieder gesungen, um Gott zu loben, und den Glauben und die Hoffnung der Auferstehung zu bezeugen. Auch bei den ersten Christen war mehrere Jahrhunderte die Gewohnheit, auf die Gräber der Verstorbenen Speisen zu stellen, welche den Armen, welche für diese beteten, zu Theil wurden. Man betete für sie, opferte das heil. Meßopfer für sie, und gab den Armen Almosen. Nach Verlauf eines Jahrs erneuerte man das Andenken an sie, welches dann vom Jahre zum Jahre nebst dem täglichen Andenken in der heil. Messe fortgesetzt worden. Uralt und allgemein ist dieser Gebrauch, für die Verstorbenen dieses Opfer zu entrichten, und Gott den Werth desselben Bittweise darzubringen. Er gründet sich auf die Glaubenslehre von der Gemeinschaft der Heiligen. Die heil. Väter führen ihn als eine Ueberlieferung an. Alle Liturgien sind ganz darin einstimmig.

Folgerung. a) Es ist also Pflicht, für die Verstorbenen nach christlicher Sitte Gebete, und, so wie es füglich

geschehen kann, auch gemeinschaftliche zu verrichten, b) nach dem uralten Gebrauche der Kirche das heilige Meßopfer für sie darzubringen, oder entrichten zu lassen; c) es ist räthlich, mit dem Gebete Almosen zu verbinden, und statt der Abgelebten es zu entrichten. (Tob. 12, 9.) Wie man das heil. Meßopfer bittweise zum Troste ihrer Seelen darbringt, so geschehe gleichfalls die Spendung des Almosens, z. B. durch Brod, getragene Kleidungen der Verstorbenen, Geld an einen dürftigen Priester für Entrichtung des Opfers. Solches Almosen möge Namens der Verstorbenen geleistet werden, auf daß sie von etwa ihnen noch anklebenden Ungerechtigkeiten, von dem Mißbrauche des Zeitlichen, von Vernachläßigung des Almosens, von sonstigen Beschädigungen — — befreit werden. — d) Die Erfüllung dieses Liebswerkes ist um so verbindlicher, je näher und mehr man den Verstorbenen verbunden ist.

b. Fehler. 1. Man vermeide beim Gebete und heil. Opfer Alles, was die Andacht stört und hindert, das zu Gemüth zu fassen, was im Todtenamte gebetet, gelesen oder gesungen wird. — 2. Man beseitige bei dem Trauergottesdienste Eitelkeiten, jeden thörichten, unnützen, auch zu kostspieligen Prunk. — 3. Man unterdrücke bei der Trauerfeierlichkeit jeden Eigensinn, und bequeme sich nach der eingeführten Sitte zur Erbauung. — 4. Man vermeide bei diesen Verrichtungen alles Abergläubige, z. B. den Wahn, durch Betung besonderer Gebete, durch Abhaltung einer bestimmten Zahl von Messen in ununterbrochenen Tagen — —, Seelen unfehlbar zu erlösen. — 5. Man verderbe die gute Sache nicht durch übertriebenen Aufwand, Verschwendung, Unmäßigkeit — — Tadel und Beschuldigungen der Verstorbenen — — bei etwa üblichen Leichenmalen. — 6. Man setze mit dem Beschlusse der Trauerfeierlichkeit dem frommen Andenken an die Verstorbenen nicht ein für allemal das Ziel, sondern erneuere öfter das Gebet für sie. Die Kirche thut dieses täglich, und läßt jeden Abend durch das Glocken-

zeichen uns erinnern, für die Ruhe der Gläubigen Gottes Barmherzigkeit anzuflehen.

4. a) Pflicht des achtbaren Andenkens.

Es gereicht der Menschheit zum Ruhme, daß man vom Anbeginne bis hieher mit dem Leichenbegängnisse das Andenken an die Verstorbenen nicht endigen ließ, sondern sich bestrebte, es möglich fortlebend zu machen. Man suchte auf verschiedene Art und Weise, von Jenen, welche um die Ihrigen, Familien, um's Vaterland, um Völker, und die Menschheit sich wohl verdient gemacht, sich durch Tugend ausgezeichnet hatten, die Ehre, den guten Ruf und Nachruhm zu erhalten. Mittel zu diesem Zwecke waren z. B. Grabsteine, Denkmale, Aufschriften, Gemälde, Lieder, Biographien, Gedichte, Lebensbeschreibungen, Legende, Aufbewahrung der Reliquien, Geschichtsbücher — —. So z. B. 2 Kön. 1, 18—27. 3, 33. 2 Chron. 35, 25. Sir. 44. fg. Solche Denkmale sind einzelne Bücher in der heil. Schrift, z B. der Ruth, Judith, Esther, Könige, des Tobias — —.

Geschah dieses unter Heiden und Juden; so sollen Christen ebenfalls, und um so mehr das Andenken an Jene zu ehren und zu erhalten suchen, die sich um sie und die Ihrigen, um ihre Familie werth gemacht, die der menschlichen Gesellschaft und dem Menschengeschlechte gute Dienste und Wohlthaten, wodurch immer, geleistet, und besonders durch Werke der Religion und Liebe sich empfohlen haben, und einen guten Nachruf verdienen. Die Gründe dazu sind:

1) Dieß erfordert die den Verstorbenen schuldige Liebe und Achtung, 2) die Pflicht der Dankbarkeit. 3) Es gereicht dem Ehrenden zum Ruhme, gute und verdienstvolle Personen zu ehren. 4) Auch ist es eine Ermunterung für die Lebenden, sich im Guten zu beeifern, und durch lobenswürdige Handlungen sich einen ehrenvollen Nachruf zu verdienen. 5) Dazu erwecken uns die Beispiele. α) Alle Gutdenkende und Fromme setzen das Andenken an ihre lieben

Verstorbenen fort. β) Der Staat sucht die um ihn verdienten abgelebten Diener durch verschiedene Mittel und auf mancherlei Wegen zu ehren. γ) Die Kirche machte es sich von jeher zum fortwährenden Geschäfte, das fromme Andenken an ihre Diener, welche sich durch Frömmigkeit, tugendhaften Wandel und Gottseligkeit ausgezeichnet haben, fortzusetzen.

Folgerung. 1. Wir sollen also unsere Achtung gegen sie hegen und fortsetzen, Gutes von ihnen reden, es loben und verbreiten, ihre Schwachheiten und Fehler vergessen, sie mit dem Mantel der Liebe bedecken, entschuldigen, Alles zum Besten auslegen, ihre guten Seiten desto mehr erheben, ihre Verdienste und Tugendbeispiele, wo wir Nutzen dadurch stiften können, empfehlen; 2. Alles, was ihren guten Namen schwächen oder zernichten kann, niederschlagen; 3. Alles, was die gute Meinung und Achtung von ihnen bei Andern erhalten und befördern kann, bewirken; 4. besonders ihre Ehre, wenn sie in Gefahr kömmt, durch alle rechtmäßigen Mittel und Arten zu verwahren und zu beschützen streben. Sie haben dazu mit jedem Abwesendenden einerlei Recht.

*) Wende den Inhalt der §§. 571. 572. 573. darauf an.

b. Fehler. 1. Hüten wir uns ja vor Vergessenheit der Verstorbenen und vor Undankbarkeit gegen sie, wenn wir die Früchte ihrer Arbeit, leibliche und geistige Wohlthaten durch sie fortgenießen. (§. 535.) — 2. Lassen wir mit den Todten, wenn keine rechtmäßige oder nothwendige Ursache dazu auffordert, auch ihre Fehler ruhen, die sie nicht mehr bessern können. Vermeiden wir daher jedes vorwitzige Ausgraben und Aufsuchen ihrer Unvollkommenheiten, alle vermessene Meinungen, freventliche Urtheile und Argwohne gegen sie. — 3. Reden wir nie von Verstorbenen verächtlich, spöttisch, schimpflich. — 4. Tragen wir keinen Zorn und Haß gegen sie, decken nie leichtsinniger Weise ihre sittlichen Fehler und wirklichen Sünden auf, legen ihre gute Thaten und

Eigenschaften nicht falsch aus, schweigen nicht, wo unser Schweigen ihnen nachtheilig würde. — 5. Vorderſamſt verwahren wir uns vor jeder Art der Ehrabſchneidung der Todten. (§. 574.) Iſt dieſe gegen Lebendige ſchon ein ſchändliches und bösartiges Laſter; ſo iſt ſie noch abſcheulicher gegen die Verſtorbenen. (§. 574. III. b. IV.)

Sie iſt aber a) beſonders bösartig, weil ſie nur aus der Quelle eines böſen Herzens kommen kann; b) ſie iſt gegen alle Billigkeit; denn wer wünſcht, daß ihm in ſeiner Abweſenheit der gute Name von Mitmenſchen angegriffen, verletzt oder gar zernichtet werde; ſind aber die Todten nicht beſtändig abweſende Nächſten, die über das Unrecht ſich nicht einmal mehr beklagen können? c) Sie iſt höchſt grauſam gegen Verſtorbene; weil dieſe leb- und wehrlos die giftigen Pfeile nicht abſchlagen, und ſich nicht dagegen ſchützen können. d) Sie iſt ganz unmenſchlich, weil die Entehrten ihre Ehre durch kein Mittel retten und wieder erwerben können; e) ſie iſt ungerecht gegen die Todten, weil das ſo koſtbare, geraubte Gut nicht mehr erſtattet wird, auch ihre Angehörigen durch ſolche ſchimpfliche Entehrung beſchädiget werden. f) Sie iſt ganz lieblos, denn „die Liebe freut ſich nicht, wenn Jemanden Unrecht geſchieht.“ (1 Kor. 13, 6.) g) Ganz ſataniſch iſt das Verfahren, wegen eingebildeter oder auch wirklicher Vergehungen über Verſtorbene das Verdammungs-Urtheil auszuſprechen, ſie zu verfluchen, und ſie zu allem Böſen zu verwünſchen. (Röm. 14, 4. 1 Kor. 4, 5.) h) Alle geſittete Menſchen halten es für eine gute und löbliche Sitte, den guten Namen der Todten zu ſchonen. Das Sprichwort lautet: „Von den Todten Nichts, als Gutes.“ —

### 5. a. Pflicht der Erfüllung der letzten Willensmeinung.

Der letzte Wille der Abgelebten iſt eine heilige und unverletzbare Sache, eben weil er die letzte Verfügung enthält, und ſie keine andere mehr machen können. Er wird deßwe-

gen ausgedrückt und niedergeschrieben, auf daß er vollzogen werde. Das Gesetz der Gesellschaft begünstiget und befestiget ihn, und muß daher in ihr streng gehalten und ganz erfüllt werden. Dieß erfordert das private und allgemeine Beste. Es ist ein stillschweigender und konsensualer Vertrag, welcher von den Ueberlebenden getreu zu erfüllen ist. (§. 431. 438.) Die natürliche und christliche Billigkeit legt diese Verbindlichkeit auf; denn Jeder, welcher seinen letzten Willen ausspricht und hinterläßt, wünscht und begehrt, daß er, weil er ihn nicht in Vollzug bringen kann, von den Lebenden, ausgeführt werde. Auch die dem Verstorbenen im Allgemeinen schuldige Achtung legt den Lebenden auf, seinen letzten Willen zu achten. Ferner die Gerechtigkeit erfordert, Jedem das Seine, also auch das Hinterlassene Jenem, welchem es der Erblasser bestimmt hat, zu geben. Welche Unordnungen und verderbliche Folgen für einzelne Personen, Familien, Körperschaften, für Staat und Kirche müßten aus der willkührlichen Anmassung entspringen, die letztwilligen Verfügungen der Ablebenden nicht zu erfüllen?

Rechtschaffene Menschen unter Heiden, Juden und Christen haben immer die treue Erfüllung des letzten Willens für eine hohe Gewissenspflicht gehalten, und sich beflissen, sie vollkommen zu vollziehen. So z. B. 1 Mos. 49, 29. 50, 13. 50, 24. 2 Mos. 13, 19. 3 Kön. 2. und 5, 3—6. Joh. 19, 27. Apg. 1, 4. Matth. 29, 19. Mark. 16, 20.

Jedem Christen muß die Pflicht wichtig und heilig seyn, die Verfügung des letzten Willens der Verstorbenen ganz genau und alsbald zu vollziehen, oder doch zu sorgen, daß es richtig geschehe, in sofern unsere Verbindung mit ihnen oder unser Amt es erfordert.

Folgerung. 1) Wir sollen also Vorschriften hinsichtlich ihrer Hinterlassenschaft, die sie uns in ihrem Namen zu befolgen gegeben, gute Wünsche, die sie uns für sie zu erfüllen entdeckt, fromme Stiftungen, die sie uns statt ihrer zu besorgen aufgetragen, gute Werke, die sie uns zu ver-

richten aufgegeben, gewissenhaft in Vollzug bringen, 2) ihre Vermächtnisse nach dem Buchstaben, so viel möglich, vollziehen, 3) Bestimmungen im Allgemeinen, oder die unserm Gutdünken überlassen sind, nach Recht und Billigkeit, ohne Partheilichkeit und Eigennutz ausgleichen, 4) Streitigkeiten, Hader, Uneinigkeiten, Klaghändel, die etwa der Vermächtnisse wegen entstehen, hindern, unterdrücken, beilegen, 5) alle letztwilligen Aufträge nach der Ordnung und Zeit baldigst erfüllen, das Nothwendige vor dem minder Dringenden, das Höhere vor dem Geringeren, die Sachen der Gerechtigkeit vor jenen der Güte abthun.

b. Fehler. Gegen diese Pflicht verfehlen sich Jene, welche die Testamente, Papiere, die darauf Bezug haben, verbergen, verfälschen, welche Gegenstände der Hinterlassenschaft beseitigen, sie veräußern, welche die Anordnungen der letzten Willens-Verfügungen nachläßig verrichten, sie nicht erfüllen, sie ungehührlich hinausschieben, dadurch große Kosten und Beschädigungen verursachen, unnöthige Streithändel oder Processe darüber — — anfangen.

6. a. Pflicht gegen die Hinterlassenen der Verstorbenen.

Die Achtung gegen die Verstorbenen, die Liebe, Dankbarkeit, Billigkeit und Menschenfreundlichkeit legt uns, ja Manchen die Gerechtigkeit auf, den Hinterlassenen der Abgelebten nach Kräften und Umständen zu dienen, und unsere Liebe zu ergänzen. Gutdenkende und gefühlvolle Personen haben immer diese Liebswerke ausgeübt. (So 1 Mos. 50, 21. 2 Kön. 10, 2. 1 Kön. 25, 32—42. 2 Kön. 9, 7—13.)

Folgerung. 1. Wir sollen den Kindern, Anverwandten, Ehegatten, Freunden und geliebten Personen der Abgelebten durch anpassenden Trost, guten Rath und wohlthätige Verwendung unserer Kräfte dienen; 2. besonders auf die hinterlassenen Wittwen und Waisen unser Augenmerk

richten, und für ihre Rechte und Güter, ihren Unterhalt, ihre Erziehung und ihr Fortkommen nach unsern Umständen gefliſſentliche Sorge tragen; 3. wenn die Pflicht der Gerechtigkeit uns als Obrigkeiten, Sachwalter, Vormünder——— verbindet, mit allem Eifer Sorge für die Hinterlaſſenen tragen, und ihnen dienen. Vor Allen ſind Wittwen und Waiſen Gottes Heiligthum, das jenen Perſonen beſonders anvertraut iſt, und ſie nicht entehren, noch beſchädigen dürfen. Der Antheil, den ſie ſonſt an des Ehegatten, Vaters Rang, Stand, Anſehen und Anſprüchen auf Scheu und Ehrfurcht nahmen, iſt zwar jetzt wie verloren; indeſſen wird ſie Gott nicht unterdrücken laſſen. (Sir. 4, 10.) 4. Wir ſollen die den Verſtorbenen, beſonders in Rückſicht ihrer Hinterlaſſenen, gemachten Verſprechen gern und genau erfüllen. Dieß erfordert die Pflicht der Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue. (§. 519.) (1 Kön. 24, 22. 23. 2 Kön. 9, 7.) 5. Wir ſollen vor Allem dahin ſehen und trachten, daß die Hinterlaſſenen und alle Jene, mit welchen wir in beſondern Verhältniſſen oder in einer Geſellſchaft ſtehen, uns wegen unſeres Betragens gegen ſie in unſerer Lebzeit keine Klage erheben, oder nach unſerem Tode keine Vorwürfe und Beſchwerden machen können. 6. Ueberhaupt ſollen wir in Hinſicht der Verſtorbenen uns ſo benehmen, daß ſie uns vor dem Gerichte Gottes nicht verklagen, vielmehr wir uns auf das Wiederſehen freuen können.

b. Fehler. Grauſam iſt es, Hinterlaſſene, mit welchen man in naher Verbindung ſteht, und deren Herz durch den Verluſt der Ihrigen leidet, aus Gefühlloſigkeit, Gleichgiltigkeit, gefliſſentlich, ohne Troſt, Rath, Unterſtützung und Schutz zu laſſen, da man Mittel und Gelegenheit hat. Menſchenfeindlich iſt der Sinn, ſolche Gebeugte noch mehr niederdrücken und kränken zu wollen. Hölliſch iſt aber der Vorſatz, die Gedrückten durch Bedrückungen, Verfolgungen, Beſchädigungen gleich einem Wurme in den Staub zu treten. (2 Moſ. 22, 22. 23. Sir. 35, 17, 21. 22.)

## §. 586. Verhalten gegen Thiere und leblose Werke der Schöpfung.

„Des Herrn Eigenthum ist die Erde, ihre Fülle, der Erdkreis und Alles, was darauf wohnt. Du, o Herr! hast den Menschen zu deiner Werke Herrn gesetzt" (Ps. 23, 1. 8, 7. Hebr. 1, 10.) Wir sollen daher die Thiere und leblosen Werke der Schöpfung achten, ordentlich gebrauchen, rechtmäßig uns gegen sie benehmen, und den Schöpfer selbst dadurch ehren.

### I. Verhalten gegen Thiere.

#### 1. Pflicht des rechtmäßigen Verhaltens.

Die Thiere, welche keine Vernunft und Persönlichkeit haben, sind deßwegen des Rechtes unfähig, und können im eigentlichen Sinne keine Pflichten von Menschen fordern. Jedoch ihre Abstammung, Bestimmung und Nutzbarkeit erheischt, daß der Mensch, welcher zwar die Herrschaft über sie, aber kein willkührliches Eigenthumsrecht auf sie hat, verhältnißmäßig einen guten Sinn gegen sie hege, und ein rechtmäßiges Verhalten gegen sie übe.

Beweis. a. Die Thiere sind Geschöpfe Gottes, wie der Mensch. (1 Mos. 1, 25.) Er erhält, vermehrt, ernährt, kleidet, beschützt, versorgt und achtet sie. Auch denkt er mit Schonung an sie. (Jon. 4, 11.) Das kleinste, dummste, verächtlichste, ungekannte Thierchen ist von seiner sorgfältigsten Liebe nicht ausgeschlossen und vergessen. (Ps. 146, 9. Ps. 103, 11. Ps. 49, 10. Job. 38, 41. Matth. 10, 29.) Der Mensch soll also aus Ehrfurcht gegen den Allvater die Thiere als Eigenthum Gottes gehörig achten, und durch sein angemessenes Behandeln derselben ihn nachahmen, und ihm ähnlich werden.

b. Moses hat durch mehrere Verordnungen die Achtung und Sorgfalt für die Thiere empfohlen, z. B. 2 Mos. 20, 10.

23, 4. 5. 3 Mos. 22, 27. 28. 5 Mos. 22, 6. 7. 22, 10. 25, 4.

c. Sie haben Empfindung, Schmerzen und Freude, sind gemäß ihrer Anlage eines behaglich angenehmen Zustandes und Lebens nach der Einrichtung des Schöpfers fähig; der Mensch muß also auch schon aus natürlicher Sympathie gemäß dieser Beschaffenheit sein Verfahren gegen sie einrichten, und mitleidig, gerecht und gütig gegen sie sich betragen. (Spr. 12, 10.)

d. Bei der Vergleichung, die wir zwischen Thieren und uns anstellen, finden wir Vieles, was uns mit ihnen gemein ist, und wegen dessen wir uns achten. Wir finden aber auch viele gute Anlagen und Eigenschaften, die wir nicht, und sie einen Vorzug vor uns haben. Aus der Erkenntniß und Vorstellung von Etwas Gutem an einem Gegenstande entsteht Wohlgefallen, Achtung und Liebe; warum sollen wir wegen des an den Thieren erkannten Guten sie nicht nach Verhältniß achten? (§. 254.)

e. Sie sind vom Schöpfer zu unserer Nahrung, Bekleidung, Beschützung, Bequemlichkeit und Freude bestimmt. (1 Mos. 1, 30. 9, 3.) Kein Mensch ist so arm, so gering, daß Thiere ihm nicht zum Nutzen, Troste und Vergnügen dienen können. In allen irdischen Bedürfnissen sind sie des Menschen Beistand, oft seine einzige Stütze, nicht selten seine treuesten Diener und Hausgenossen. (Spr. 27, 23 — 27.) Selbst die uns schädlich scheinenden Thiere sind vom Schöpfer zu guten Zwecken und zum Nutzen des Ganzen geschaffen. Die Dankbarkeit gegen Gott, der uns durch sie unzählbare herrliche Vortheile genießen läßt, erfordert daher unsere Achtung und entsprechende Behandlung.

f. Sie leihen uns nicht nur ihr Kräfte, und dienen uns damit, sondern sind sehr oft Veranlassung und Gelegenheit, unsere Leibs- und Seelenkräfte zu erwecken, zu entwickeln, anzuwenden, und zu unserm Besten zu gebrauchen; sollen

wir ihnen nicht dagegen durch holden Sinn und vernünftiges Benehmen dienen?

g. Sie stehen in Verbindung der erschaffenen Dinge, alle sind vom Schöpfer nach bestimmten Zwecken geschaffen und geordnet; der vernünftige Mensch muß sie also gemäß ihrer Natur und Bestimmung behandeln.

h. Sie sind dem Menschen vom Schöpfer zur Beherrschung übergeben. (1 Mos. 9, 2. Psal. 8, 8. 9.) Seine Würde erfordert also, daß er seinen Vorzug auf eine geziemende Weise ausübe, als milder Herr sie als seine guten Diener behandle, und die von Gott verliehene Gewalt nach dessen Willen gebrauche. Er soll wissen, daß er als Thierherr einen Oberherrn habe, dem er wegen der Ausübung seiner Herrschaft verantwortlich ist.

i. Sie sind Güter, Talente, Werkzeuge vom Herrn dargegeben, mit welchen der Mensch Gewinn machen soll; er muß als guter und treuer Knecht sie gebrauchen, um einst Lohn dafür zu erhalten, nicht aber als böser Knecht für den Mißbrauch Strafen sich zuziehen. (Matth. 25. 14. fg.)

k. Sie sind uns stumme und sehr treue Lehrer der Tugend und Sittlichkeit. Sie zeigen uns Gottes Allmacht, Weisheit, Güte und Herrlichkeit, die er an ihnen sichtbar macht. Sie leiten uns, Gott näher kennen zu lernen, ihn zu ehren und zu preisen. (Job. 39 — 42.) Sie sind schöne Vorbilder unsers Strebens und Thuns, lehren uns manche edle Tugend, muntern uns durch ihre Beispiele zur thätigen und treuen Erfüllung unserer Pflichten auf.

l. Sie sind in Gottes Hand das Mittel, Menschen zu segnen, aber auch zu strafen. (5 Mos. 28, 4. 18. 32, 24.) Sie reizten vom Anbeginne die Menschen zu vielen und schweren Lastern; sie sind auch noch Versuchung und Veranlassung zu allerlei und groben Sünden; aber sie waren und sind oftmals Werkzeuge der Strafgerechtigkeit Gottes. Mit frommer Scheu sollen wir sie also beachten, und mit Furcht vor dem Herrn mit ihnen umgehen. (2 Mos. 8, 2.

13. 17 20. 10, 4. Weish. 11, 15. 16. 15, 18. 16, 1. 16, 5. Sir. 39, 36. Jer. 15, 3.) Wie viel schadeten schon und können wieder schaden Viehseuchen, Heere von Feldmäusen, Raupen, Insecten, Kornwürmern, Raubthieren — —!

m. Die Nichtachtung der Thiere, zu viele oder zu wenig Liebe gegen sie, der Mißbrauch derselben erzeugt sehr böse Wirkungen. Unsere Gemüthsart hängt sogar von unserm Verhalten gegen die Thiere ab. Aus der Thierquälerei entspringt Hartherzigkeit, Gefühllosigkeit, Unbarmherzigkeit, Grausamkeit, Unmenschlichkeit gegen die Menschen.

n. Die heil. Schrift spricht durchgehends mit Achtung von den guten Eigenschaften der Thiere, und macht uns zur Nachahmung derselben aufmerksam. (Hievon unten. VIII.)

o. Christus selbst erklärte seine Achtung gegen die Thiere, da er sie und ihre guten Eigenschaften in seinen Lehrvortrag einflocht. α. (Matth. 6, 26. Matth. 10, 16.) Er nennt gleichnißweise seine Anhänger seine Schafe, Lämmer. (Joh. 10, 11. 16. 21, 15 — 17.) — β. Er billigte die nöthigen Dienste und das thätige Mitleiden gegen die Thiere, sogar am Sabbathe. (Luk. 15, 4 — 6. 13, 15. 14, 5.) — γ. Er erwies einer Eselin und einem Füllen neben her, die Ehre, auf ihm seinen Einzug in Jerusalem zu halten. (Matth. 21.) — δ. Er wird oft im Vergleiche mit den Namen von Thieren benennt, z. B. des Schafes, Lammes (Jes. 53, 7. Joh. 1, 29. Offenb. 5, 6. 12.); des Adlers (Matth. 24, 28.); des Löwen (Offenb. 5, 5.) Er selbst verglich sich einer Henne, die ihre Jungen unter ihre Flügel versammelt. (Matth. 23, 37.)

p. Höhere Wesen beschäftigen sich mit den Menschen und ihren Schicksalen, nehmen Antheil an ihren Leiden und Freuden, beschützen sie, dienen ihnen, ihr Wohl und Heil vermehrt ihre Freude, obwohl diese viel geringer sind, und auf der Schöpfungsleiter viel niedriger stehen, als sie. Auch wir Menschen sind höhere Wesen im Universum, und sehen unter uns das mannigfaltige Reich der Thiere und Pflan-

zen. Die Thierwelt steht uns ganz nahe, und macht zwischen uns die Kette der erschaffenen unbelebten Geschöpfe. — Lieben uns dann Engel mit englischem Sinne; so sollen wir ihrem Beispiele nachahmen, und den niedriger stehenden lebenden Geschöpfen mit menschlichem und christlichem Herzen und Sinne geneigt seyn, und sie als Gottes Werke achten und behandeln.

q. Wir schätzen leblose Sachen, die uns dienlich und nützlich sind, z. B. der Kriegsmann sein Schwert, der Jäger sein Gewehr, der Handwerksmann sein Werkzeug — —. Unser Herz hängt an leblosen Sachen, die uns vergnügen, z. B. an Blumen, Bäumen, Bildern — —; sollen wir also lebendige Werkzeuge, d. i. Thiere, die uns dienen, nützen, vergnügen, nicht noch mehr schätzen, und ihnen Gegendienste leisten, da sie dieses fühlen und dessen froh seyn können?

r. Gesittete und fromme Personen hegen gegen ihre Thiere Achtung, und betragen sich gegen sie rechtmäßig.

### 2. Grad der Pflicht.

Die Pflicht des rechtmäßigen Verhaltens gegen die *Thiere* ist um so höher, und eine vernünftige Zuneigung und Schätzung um so erlaubter, je nothwendiger sie uns sind, je bedeutender und wichtiger uns ihre Dienste sind, je größeren Nutzen und je höheres Vergnügen sie uns gewähren, je länger sie uns schon guten Dienst und Nutzen geleistet haben, je näher sie uns sind, und je nothwendiger ihnen unsere Hilfe ist.

Folgerung. Von allen Thieren stehen dem *Menschen* die Thiere seines Hauses und Gewerbes zunächst. Sie gehören gleichsam zu ihm, seiner Familie, seinem Leben. Sie leben nur zu seinem Wohle, kennen ihn, verstehen seine Sprache, schauen nach ihm, nähern sich ihm friedlich und freundlich, dienen ihm, empfangen dankbar die Gaben, die er ihnen reicht, dankbar geben sie ihm sich durch Zeichen zu verstehen, und erklären ihm ihre Gemüthlichkeit, ihr Angehö-

ren, ihr Vertrauen, ihre Dankbarkeit und Liebe. (Jes. 1, 3. Tob. 11, 9.)

Lebten solche Thiere, wie andere, frei im Felde und Walde; so würden sie selbst für ihre Nahrung und ihr Ruhlager sorgen können. Der Mensch beraubt sie wegen seines Nutzens der Freiheit, und übernahm solcher Weise die Pflicht, ihnen nun das zu verschaffen, was sie sich selbst nicht aufsuchen, erwerben und zubereiten können. Besondere Verbindlichkeit ist es also, für diese unmündigen dem Menschen zum Beistande und Nutzen dargegebenen Mitgeschöpfe zu sorgen. Bei allen, selbst den rohesten Völkern, Muhamedanern und Heiden ist eine anziehende Theilnahme am Wohlseyn ihrer Hausthiere. (Sir. 7, 24.)

3. Rechtes Verhalten in Hinsicht der Thiere.

I. Wir sollen sie gemäß ihrer Natur, zu den von Gott vorgesteckten Zwecken, auf die rechte Art und Weise, behandeln und gebrauchen; so die geeigneten Thiere zum Lastragen, Feldbaue, Reisen. — (§ 299.)

II. Wir sollen sie als Werkzeuge unsers Nutzens, Wohles und Vergnügens, als Mittel unserer Bequemlichkeit, besonders aber als Beförderungsmittel unserer Thätigkeit und Sittlichkeit gebrauchen. So z. B. sollen die Stallthiere, die Viehheerden — — uns nicht nur Nahrung und Kleidung gewähren, sondern uns auch zur Arbeitsamkeit, zum Fleiße, zur Dienstfertigkeit, Sanftmuth, Geduld gegen sie — — erwecken.

Folgerung. 1. Wir dürfen und sollen die Thiere beherrschen, (1 Mos. 1, 26. 9, 2. Ps. 113, 16.) — 2. sie zu unserer Nahrung verzehren, (1 Mos. 9, 3. fg.) (Das Fleischessen der Thiere ist auch bei allen Völkern beliebt.) — 3. unsere Bequemlichkeit durch sie befördern. (1 Mos. 3, 21.) Nirgends ist ein Verbot vorhanden, daß der Mensch sich seine Arbeiten durch sie nicht erleichtern sollte. Die Selbstliebe und Vernunft, die Vor-

zugsgabe über die Thiere, rathen ihm diesen Gebrauch. Sehr viele Thiere werden von uns genährt, gepflegt, besorgt, beschützt, erfreut; sollten wir nicht dagegen um so mehr unser Leben durch sie erleichtern und bequemer machen dürfen? — 4. Wir dürfen sie zum unsündlichen Vergnügen gebrauchen. Dies fließt aus dem Vorigen. Die Güte Gottes, die Natur der Menschen und Thiere bestättigen es; daher dürfen wir sie zähmen, einsperren, abrichten. — 5. Wir dürfen sie tödten, wenn sie ohne unsern und nützlicher Thiere Schaden nicht leben können. Gott selbst befahl, giftige Thiere zu tödten. (2 Mos. 21, 28.) Die Selbstliebe treibt uns dazu an. Mit schädlichen und giftigen Thieren können wir nicht zusammen leben; der Schwächere und seiner Natur nach Geringere muß also weichen oder sterben. Heere von Heuschrecken, Wespen, Bremsen, Maikäfer, Raupen und derlei Insecten sind Räuber der Aerndten, eine Marter für Menschen und Vieh. Ist ja der gerechte Mord schädlicher Menschen, auch im Kriege, erlaubt; um so mehr der gefährlichen und bösen Thiere. — 6. Wir dürfen, ja müssen ihrer zu häufigen Vermehrung wehren; sonst blieb der Erdboden für uns nicht bewohnbar. Gott selbst bedient sich verschiedener Mittel zu diesem Zwecke, z. B. des frühzeitigen Todes, der Witterung, der Fleischfressenden Thiere, des beständigen Kriegs zwischen den Thieren.

III. Wir sollen sie, besonders die Hausthiere, weil sie Sinne und Gefühle haben, und des Genusses eines behaglichen Lebens fähig sind, menschenfreundlicher Weise behandeln, ohne Noth und gerechte Ursache keine Uebel zufügen, weder Schmerzen verursachen, noch Beschwerden auflasten. Hingegen sollen wir sie schonen, ihnen die nöthige und schickliche Nahrung geben, für ihre Gesundheit, Erholung und Reinlichkeit sorgen, gegen das üble Wetter in Schutz nehmen, in ihren Nöthen ihnen beispringen und helfen. Wir sollen den Thieren unseres Nächsten, ja selbst unseres Feindes, unsere Beihilfe leisten, ihnen aufhelfen, wenn sie ge-

fallen, sie auf den rechten Weg führen, wenn sie sich verirrt haben. (5 Mos. 22, 1—4. 2 Mos. 23, 4. 5.)

IV. Wir sollen, wie unser ganzes freies sittliches Betragen, so auch das rechte Betragen gegen die Thiere von Gott und seinem heiligen Willen herleiten, auch auf ihn beziehen, und folglich die Thiere nicht blos aus eigennütziger, sondern religiöser Absicht gebrauchen, schonen, besorgen, pflegen, weil es Gottes Wille ist; denn er gibt sie als seine Geschöpfe uns, und will, daß wir sie nur nach seinem Wohlgefallen und zu seiner Ehre gebrauchen. Dienen wir aus solcher edler Absicht den Thieren, ernähren, besorgen, bedienen sie in dieser Beziehung, arbeiten mit ihnen am Gottes-Werke, so dienen wir dadurch Gott selbsten, und ehren ihn durch dieses rechte Verhalten gegen seine Wesen.

V. Wir dürfen und sollen um irdische Güter bitten, (§. 271. II. §. 285. G. 2.) also auch um die Gewährung der göttlichen Wohlthaten durch die Thiere, dann aber auch wegen der vielen und so nothwendigen als nützlichen Thiere und für unzählbare Wohlthaten durch sie dem Allgütigen danken. Leben gleichwohl die Thiere Gott zur Ehre, und sich zum Genusse: so fordern sie, da sie nur uns nützen, uns zum schuldigen Lobe Gottes auf. (§. 260. B. §. 284. D. 2.)

VI. Wir sollen durch den Anblick der verschiedenen Thiere, ihrer Anlagen, Kräfte, Eigenschaften, durch das Nachdenken über ihren vielfältigen Nutzen, zum Schöpfer aufsteigen, und uns üben, seine Allmacht und Weisheit, seine Güte gegen uns, so wie dessen Fürsehung, zu bewundern, und ihn zu lieben; auf ihn aber auch, der väterlich die Thiere nährt, kleidet und für sie sorgt, kindlich vertrauen, daß er uns nicht verschmähen, noch verlassen werde. Das Thierreich ist eine unerschöpfliche Quelle zur Erkenntniß und Liebe Gottes, und verschafft höchst edles und reines Seelenvergnügen. (§. 235.)

VII. Wir sollen auf die Aeußerungen der bösartigen Anlagen und Eigenschaften so mancher Thiere Acht haben, uns gegen diese Fehlerhaftigkeit an uns wohl verwahren, und

uns, so fern wir mit so einer Unsittlichkeit behaftet sind, davon frei machen. Nur zu oft gleichen Menschen dadurch den Thieren, welchen aber jene Eigenschaften natürlich, jenen aber bösartig und unsittlich sind. Tadelte Jesus selbst am Herodes seine Verschmitztheit und Tückigkeit; (Luk. 13, 31—32.) Salomon vergleicht einen Thoren einem Hunde, der sein Ausgespieenes wieder frißt, — Petrus einen rückfälligen Sünder ebenfalls einem solchen Hunde und einem Schweine, welches aus der Schwemme sich wieder in den Koth wälzet. (Spr. 26, 11. 2. Petr. 2, 22.) Dergleichen Fehler an Menschen sind der Unverstand der Würgthiere, des Roßes und Maulthiers (Ps. 21, 9. 48, 13.), der Stolz des Pfaues, der Neid, die Freßgier und Bissigkeit des Hundes, die Unflätigkeit des Schweines, die Falschheit der Katze, die Stößigkeit des Hornviehes, die Trägheit des Esels, die Geilheit des Bockes, die Schalkheit der Schlange, die Lichtscheue der Eule; — — die Unverträglichkeit und Feindseligkeit zwischen Thieren und Thieren.

VIII. Wir sollen auf die guten Anlagen, schönen Eigenschaften und natürlichen Tugenden der Thiere sehen, gute Sittenlehren daraus für uns abziehen, und uns dadurch zur Liebe und Uebung mancher sittlichen Tugend erwecken. In Wahrheit die Thiere lehren uns manche Tugend, und beschämen dadurch uns Menschen.

A. Stallthiere lehren

a) Genügsamkeit. Sie trachten nicht nach Ueberfluß, sondern sind mit dem zufrieden, was ihnen Gott, Natur und Menschen zukommen lassen. Sie sind genügsam mit ihrem Stande, ihrer Bekleidung, Wohnung und Nahrung. Sie sind enthaltsam vom Ueberfressen und Uebersaufen. — b) Dienstfertigkeit. Die kleinen und großen Thiere dienen dem Menschen, ihrem Herrn, mit Folgsamkeit. — c) Gut nachbarliches, neidloses, friedliches Zu-

sammenleben. (Sir. 13, 19. 20.) — d) Erkenntlichkeit und Dankbarkeit. Durch den Nutzen, den sie uns schaffen, ist Mühe und Aufwand für sie sehr reichlich bezahlt. Außer Dach und Fach, Heu und Stroh, Stall und Futter hat das Vieh Nichts von uns, und erzeigt sich doch dankbar. (Oben 2.)

B. Haus- und Feld-Thiere ebenfalls.

Der Hund lehrt uns die Ergebenheit und Treue gegen seinen Herrn, auch wenn er gestraft wird. (Tob. 11, 9.), das Mitleiden, (Luk. 16, 21.) das Lamm die Sanftmuth und Geduld, (Jes. 53, 7.) die Henne und jede Thiermutter die Sorgfalt für ihre Jungen, (Matth. 23, 37.) das Schaf die Folgsamkeit, (Joh. 10, 4.) der Hahn die Wachsamkeit und die Sorge für die Hennen, von welchen er nicht fern geht, und die er zum Genusse des gefundenen Körnchens, das er sich entzieht, herbeilockt; der Vogel die Pflicht, Gott um's tägliche Brod zu bitten, ihn zu loben, und auf ihn zu vertrauen, (Ps. 146, 9. Ps. 103, 21. Matth. 6, 26.) die Kraniche die politische Klugheit, weil sie Schaarenweis fliegen, und vor dem Abfluge einen sichern Führer, dem sie in rechter Ordnung folgen, wählen; der Storch die Ergebenheit und Dankbarkeit gegen die Aeltern, die er im Alter mit Sorgfalt nährt; die Taube das einträchtige, friedliche Beisamenleben, die Keuschheit und eheliche Treue, die Einfalt und Sanftmuth.

C. Thierinsekten.

Die Ameisen lehren uns den Fleiß, die Geschäftigkeit, häusliche Vorsorge, (Spr. 6, 6) die Schmetterlinge lehren uns, immer mehr uns auszubilden und zu vervollkommnen; die Bienen lehren uns a) politische Klug-

heit, da sie unter sich eine Gemeinschaft von Obern, Gesetzen und Arbeiten haben, und unter königlicher Herrschaft leben; b) ökonomische Klugheit und Geschäftigkeit, da sie aus Vorsorge auf den Winter im Sommer sich Nahrung zusammenschaffen, und ehe sie Honig und Junge machen, sich Häuser und Zellen aus Wachs sehr kunstvoll zubereiten; c) Gerechtigkeit, da sie auf ihren König Acht haben, ihm folgen, ihn beschützen, den Ermüdeten auf ihre Schultern nehmen, den Verirrten suchen, sein Leben durch dessen Umringen mit ihren Leibern vertheidigen, und ihn nach seinem Tode betrauern; d) Reinlichkeit, da sie übelriechende und unreine Oerter fliehen, und ihre Excremente an einen entfernten Ort werfen; e) Starkmuth, da die Thierchen ihre Feinde mit der Stachel verfolgen, und, so viel es seyn kann, von ihren Wohnungen abhalten; f) Versöhnlichkeit, da eine Uneinigkeit und ein Aufruhr unter ihnen leicht gedämpft werden kann, entweder durch einen Einwurf Pulvers, oder durch Einspritzung eines Meths; g) häusliche Zucht, da früh Alle still sind, bis eine durch zwei- oder dreimaliges Sumsen die Andern zu den Tagsarbeiten aufweckt; sie verfolgen die Müßigen, Trägen oder Verschwender, zur Nachtzeit schweigen alle; h) Achtung auch des Unansehnlichsten, da die Biene der kleinste Vogel, und ihre Frucht überaus süß ist. (Sir. 11, 3.)

### D. Alle Thiere insgemein.

1. Alle lehren uns, für Leib und Leben zu sorgen, Beschädigung und Schmerzen zu verhüten, die verletzte Gesundheit herzustellen, z. B. durch Fasten, Aufsuchen dienlicher Mittel, Ruhe — —. 2. Alle lehren uns, unsere Mitmenschen zu lieben, da „jedes lebende Thier seines Gleichen liebt, und sich zu seiner Art hält.“ (Sir. 13, 18. 19. 27, 10.) — 3. Alle leben ihrer Natur gemäß, und predi-

gen als stumme Lehrer durch ihr Thun und Lassen jedem Menschen: „Handle deiner Natur gemäß.“ (I. Th. S. 322.)

IX. Wir sollen, wenn wir den Zweck und Nutzen so mancher Thiere nicht erkennen können, doch denken: „Gott sah Alles, was er gemacht hatte; und es war sehr gut.“ (1. Mos. 1, 31.)

### 4. Entgegenstehende Fehler und Sünden.

Wir können uns in Hinsicht der Thiere durch mancherlei Gesinnungen und Handlungen verfehlen, wenn wir die Thiere nicht recht, d. i. zu viel, oder zu wenig lieben.

I. Durch zu viele Liebe fehlen Jene, a) welche sie den Menschen gleich, ja wohl höher, achten; b) wegen eines Thieres, das sie lieben, die Pflichten gegen sich und Andere versäumen; c) die Rechte Anderer um eines Thieres Willen verletzen, und das, was Menschen gehört, an dasselbe verwenden; d) die unmäßige Ausgaben machen, um gleichwohl auch nützliche Thiere zu bekommen, zu erhalten, und mit Luxuskost zu unterhalten; e) die einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens auf unnütze Thiere verwenden; f) über den Verlust eines Thieres sich zu sehr betrüben, ihn mit zu großer Ungeduld tragen, etwa gar unschuldigen Menschen den Zufall entgelten lassen; g) wegen der Thiere eine fehlerhafte Gemüthsart sich zuziehen, böse Leidenschaften sich angewöhnen, sie zur Unzucht mißbrauchen. (3. Mos. 20, 15. 16.)

### Folgerungen.

Jene fehlen also, 1. die unvernünftigen Geschöpfe, z. B. Hunde, Katzen — liebkosen, und Zärtlichkeiten, die sie nicht verlangen, noch bedürfen, an sie verschwenden; — hin-

gegen mit geringen Leuten nicht reden, sie nicht einmal ansehen mögen; 2. die bei dem Unfalle eines Lieblingsthieres erblassen, jammern, sich krank weinen, — von Leidenden, Kranken, Betrübten ihr Aug abwenden, und ihr hartes Herz vor ihrer Noth verschließen; 3. die ihren thierischen Liebling mit Leckerbissen sättigen, ja mästen, das sanfteste, warme Lager zubereiten, — aber gelassen zusehen können, wenn der weinende Arme hungernd vor ihrer Thüre abgewiesen wird, in Kälte und Frost erstarrt; 4. die an unnütze, überflüßige Thiere Nahrungsmittel verschwenden, — und ihren alten treuen Dienern schlechtes Brod kärglich geben; 5. die ihren Schooßthieren schmeicheln, nebenher gute Menschen lästern, verleumden, in Staub niedertreten; 6. die auf Jagen, Fischen, Vögelfangen, Taubenhalten und auf was immer für eine Liebhaberei von Thieren zu viel Zeit verwenden, und darüber ihre Berufsarbeiten vernachläßigen; 7. die solche unnützen Thiere halten, welche die Ruhe und Sicherheit Anderer stören, Kinder, Alte, Wehrlose in Schrecken und Angst versetzen, durch Gefräßigkeit und Verwüstungsgeist andern Häusern, Gärten, Feldern Schaden zufügen; 8. die ihren Lieblingen, den Hausthieren im Anfalle eines Leidens alle mögliche Hilfe eilendst leisten, — hingegen das kranke Kind, die gebrechliche Mutter, den elenden Vater, den ausgearbeiteten alten Dienstboten hilflos seufzen lassen.

II. Durch zu wenige Liebe gegen die Thiere fehlen Jene, a) welche sie nicht vernünftiger Weise, sondern tyrannisch beherrschen, b) sie mit Qual und Grausamkeit zu andern Zwecken, als Gott und die Natur bestimmt, antreiben, z. B. Hunde zum Lastziehen, Bären zum Tanzen; — — c) die über ihre Natur und Kräfte ihnen Lasten aufladen, sie anstrengen und übertreiben, d) die sie durch Hitze, Frost, Hunger und andere harten Mishandlungen sehr grausam

plagen, e) die nicht für ihre Reinlichkeit und Gesundheit sorgen, f) die sie ohne Noth nur aus Muthwillen, zum Zeitvertreibe quälen, abhetzen, martern, g) die dem leidenden Thiere ihre Hilfe versagen, es in solchem Zustande nicht schonen, durch ungebührliche Zumuthungen ihn verschlimmern, h) die ohne rechtmäßige Ursache, aus Unbesonnenheit, Leichtsinn, Scherz sie zerstümmeln, tödten; i) welche nützliche oder schädliche Thiere, die man umbringen darf, mit einer Art von Wohllust, aus Mordlust, auf sehr grausame, langsame Art umbringen.

## 5. Ausflüchte.

1. Thier ist Thier; was brauche ich, gelind und zärtlich mit ihm zu verfahren!

Antw. Jedes Thier ist ein lebendes Wesen, das Wohl und Wehe fühlt, einen Trieb hat, sein Leben zu genießen. Du verräthst durch deine Thierquälerei große Härte und Grausamkeit deines Gemüthes; du wirst sie bald gegen Menschen, selbst gegen deine dir nah Verbundenen ausüben, und ebenfalls Menschenquäler werden.

2. Das Thier ist mein; ich darf also mit ihm, wie ich will, umgehen!

Antw. Kein Thier ist dein Eigenthum, so daß du es gesetzlos, ganz nach Willkühr und Laune behandeln darfst. Du mußt es nach der Bestimmung des Oberherrn gebrauchen, und wirst ihm für jeden Mißbrauch verantwortlich. Ist es dein Thier, dient es dir; solltest du nicht eben aus dieser Ursache ihm jedes Wehgefühl ersparen, und ihm vielmehr sein Daseyn behaglich machen? Aber sein Aechzen und Wehklagen schreit zum Schöpfer gegen dich.

3. Thiere sind unvernünftige Wesen, die man, um sie brauchen zu können, nicht immer so gelind behandeln kann, und nicht selten mit aller Härte behandeln muß!

Antw. Sind sie vernunftlos, so sollst du, wenn du Vernunft haben willst, sie ihrer und deiner Natur gemäß gebrauchen. Mußt du Strenge gegen sie brauchen, so darf diese nie in grausame Quälerei ausarten. Sie sind zu deinem Dienste, Nutzen und Vergnügen, aber nicht zur Sclaverei oder grausamen Lust gegeben. Job 39—40.

4. Es ist wahr, ich bin manchmal gegen die Thiere zu hart, gehe grausam mit ihnen um, daß es ihnen Wehe thun muß; — aber es geschieht im Zorne, und wer kann gegen dumme Thiere sich vor Ungeduld verwahren, und in Sanftmuth verharren?

Antw. Ein Esel soll dir hierauf antworten: Der Prophet Balaam ritt auf einer Eselin zum Moabiter König. Zweimal wird sie scheu, sprang zweimal auf die Seite; und er schlug sie. Als sie nachher gar unter ihm niederfiel, schlug er voll Zorn sie noch heftiger in die Seite; sie aber sprach: „Was hab ich dir gethan? Warum schlägst du mich zum dritten Male?" — Bal. „Weil du es verdient, und Spott mit mir getrieben! O daß ich ein Schwert hätte, dich zu tödten!" — Esel. „Bin ich nicht dein Thier, worauf du allzeit bis auf den heutigen Tag geritten bist? Hab ich jemals dergleichen dir gethan?" — Bal. „Nie." — Hierauf beschuldigte ihn ein Engel selbst: „Warum hast du zum dritten Male deine Eselin geschlagen?" (4 Mos. 22.) — Könnten deine Thiere, die du schlägst, quälst, mißhandelst, verfluchst und verwünschest, reden; wie so oft würden sie dir die Bösartigkeit deines Gemüthes, deine Undankbarkeit und Unmenschlichkeit vorwerfen! „Zürne gleichwohl aber sündige nicht."

5. So viele Thiere haben keinen Nutzen, ja sind gefährlich und schädlich; warum soll ich mit so großer Achtsamkeit, Schonung und Gelindigkeit gegen sie mich benehmen?

Antw. Sind sie auch dir nicht nützlich; können sie nicht andern Menschen und Thieren nützen? Kannst du, Thor! mit deinen Maulwurfs-Augen den Nutzen und die Unnützlichkeit der Geschöpfe Gottes bemessen? (Sir. 39, 39. 40.) Sind Thiere dir gefährlich, so darfst du, ja es ist Pflicht, dich gegen sie außer Gefahr zu stellen, und dich gegen sie zu vertheidigen, aber du darfst keinen Wütherich an ihnen, nicht dich jenen Thieren gleich machen, die nach Menschenblut dürsten. Sind Thierarten auf einer Seite auch wirklich schädlich, so sind sie auf der andern nützlich. Geschöpfe, uns gefährlich und schädlich, sind ungemein dienlich für andere Thiere zur Speise oder zur Arznei. (Sir. 39, 21. Sir. 42, 25. 26.)

6. Mittel gegen den Mißbrauch der Thiere.

1) Gewöhne dich, Thiere als Geschöpfe Gottes, als nothwendige, gute und schöne Werke der Schöpfung zu betrachten, und zu achten; 2) erwäge, welchen großen und vielfältigen Nutzen, wie viele Vergnügungen sie dir und den Deinigen schon gewährt, gegenwärtig gewähren, und für die Zukunft noch verschaffen werden! 3) Sieh an und in den Thieren die Abspieglung der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes, und habe gegen sie deswegen alle Achtung; 4) bemerke aus der Thierquälerei Anderer das Bösartige und Schädliche derselben, verwahre dich vor solchem bösen Fehlen; 5) untersuche dein bisheriges sämmtliches Betragen gegen Thiere, verbessere deine fehlerhaften Gesinnungen und etwaigen Angewöhnungen, sie zu mißhandeln; 6) dank öfters dem Allgütigen für alle durch seine Thiere dir erwie-

senen Wohlthaten; 7) lobe und preise Gott oft mit den Thieren; (Ps. 148, 10. Dan. 3, 79—82.) — 8) denk oft an die Verantwortung, die du Gott wegen des Gebrauches der Thiere geben mußt. 9) Gib als Vorgesetzter deinen Untergebenen das gute Beispiel des rechtmäßigen Verhaltens gegen Thiere, tadle ihr fehlerhaftes Betragen gegen sie, verschaffe ihnen erhabene Vorstellungen von diesen Gottes Geschöpfen.

Note. Aeltern, Erzieher, Lehrmeister — — sollen mit aller Sorgfalt wachen, und verhüten, daß ihre Kinder und Zöglinge mit Thieren, z. B. Vögeln, Hunden, Katzen, Schmetterlingen, Insecten — — nicht grausam spielen, sie quälen, verfolgen, boshafter Weise tödten. Aus dem kleinen Thierquäler wird zur Zeit leicht ein Menschenfeind, Tyrann.

## II. Verhalten gegen leblose Geschöpfe.

### a. Pflicht des guten Gebrauches.

Alle leblosen Werke der Natur sind, wie Menschen und Thiere, zur Ehre Gottes erschaffen; aber wie die Thiere zum Dienste des Menschen sind, so wirkt auch für ihn die ganze Natur. Er ist der Auserwählte, dem sie nützen. Der Mensch und Christ muß also die leblosen Geschöpfe gehörig achten, und sie nach Vernunft und Religion recht gebrauchen, sie nicht verachten, und jeden Mißbrauch von ihnen vermeiden.

Beweis. Die Gründe, die leblosen Geschöpfe recht, und nicht übel zu gebrauchen, sind beinahe die nämlichen, welche das rechte Verhalten gegen die Thiere uns auflegen, und fehlerhaftes Betragen verbieten. (Oben I.)

1. α) Die ganze leblose Schöpfung, Himmel und Erde, Alles, was daran und darauf ist, alle große und kleine

Wesen der Natur sind Werke des Schöpfers, Werke seiner Finger, der Spiegel, der uns den über Alles Erhöheten und Unsichtbaren sehen und erkennen läßt. (Ps. 8, 4. 18, 2—5. 145, 6. 148, 3. fg. Jes. 40, 26.) β) Nach göttlicher Einrichtung ist unter ihnen Einheit, Schönheit, Ordnung, Zusammenhang, Symetrie, Plan. γ) Sie sind von Gott nach bestimmten Gesetzen geordnet, und werden von ihm erhalten. 2. Die heil. Schrift fordert uns auf, Gott in seinen Werken zu erkennen, ihn zu loben und zu verherrlichen. Durch den rechten Gebrauch derselben, der sein Wille ist, ehren, und durch Mißbrauch entehren wir ihn. (Ps. 64. 144, 10. fg. 146, 7. 8. 147, 3. fg. 148, 3. fg. Sir. 43.) 3. Die leblosen Geschöpfe dienen uns Menschen zum Nutzen, Wohle, Vergnügen und bequemlichen Leben. Die prachtvolle Höhe und Herrlichkeit des Himmels, die Erde von Außen und Innen mit ihrem unerschöpflichen Segen und unermeßlichen Reichthume dient uns zum frohen Lebensgenusse. 4. Sie dienen uns, die Kräfte unseres Geistes und Leibes zu entwickeln, zu bilden, und zu unserm Wohle zu verwenden. 5. Diese irdischen und vergänglichen Dinge sind Mittel, durch guten Gebrauch himmlische und ewige Schätze uns zu verdienen. Hingegen der Nicht- oder unrechte Gebrauch zieht uns Gottes Strafe zu. (Matth. 25, 14. fg.) 6. Sie sind Prediger sittlicher Lehren; z. B. Matth. 5, 13—16. 6, 28—30. 7, 16—20. 7. Sie sind in der Hand Gottes Mittel, uns zu segnen, aber auch zu strafen. (Sir. 39, 27—36.) 8. Jesus ehrte besonders diese Werke, und war in Wahrheit ein Freund der Natur; denn a) er hielt sich sehr gern in der freien Natur auf. Viele Reden hielt er allda, auf Bergen, am Meere, vom Schiffe aus. Oft stieg er auf einen Berg, um da zu beten. Auf einem ward er auch verklärt. Im Freien verrichtete er sehr viele Wunder. Sein Lieblings-Aufenthalt war der Oelberg. (Luk. 22, 39. Joh. 18, 2.) b) Seine schönen Gleichnisse

und Anlässe zu seinen Lehren nahm er zur Veranschaulichung aus den Naturwerken her, die ihm am nächsten waren, z. B. vom Saamen, Waizen und Unkraute, von Morgen- und Abend-Röthe, Bäumen —. (Matth. 13, 34.) c) Auch wies er seine Zuhörer allenthalben auf die Werke der Schöpfung hin, um sie auf Gott hinzuleiten. d) Er wendet gleichnißweise die Namen solcher Sachen auf sich an, z. B. Ich bin das Brod des Lebens, (Joh. 6, 48.) das Licht der Welt, (8, 12.) der Weinstock, (15, 1.) der Grundstein, (Matth. 21, 42.) mein Fleisch ist eine Speise, mein Blut ein Trank. (Joh. 6, 56.)

### b. Gebrauch.

#### a. Rechter Gebrauch.

1. Wir sollen die einzelnen Werke der leblosen Natur jederzeit nach den bestimmten Zwecken des Schöpfers, in rechter Ordnung, zu unserm Wohle, Vergnügen und behaglichen Lebensgenusse, zur Bildung und Uebung unserer Kräfte gebrauchen. Wir dürfen also nicht nur durch die Geschenke der Natur unser Leben erhalten, unsere Kräfte und Gesundheit stärken, sondern über die Annehmlichkeiten derselben uns erfreuen.

2. Wir sollen sie benutzen, unser ästhetisches und sittliches Gefühl zu erwecken, zu bilden, zu beleben, zu erhöhen, zu vervollkommnen. Wirklich können uns alle leblosen Werke der Natur Bilder des Schönen, Erhabenen und Guten seyn, in uns gute Gedanken erwecken, uns heilsame Lehren predigen, und mittelst derselben das Erkenntniß- und höhere Gefühls-Vermögen zu bilden Veranlassung geben; (§. 331—335.) z. B. der Sternenhimmel, die Sonne, der Mond sprechen zu uns: „Lasset euer Licht vor den Menschen leuchten!“ — Winde, Stürme, Blitze, Re-

gen, Hagel..., die Gottes Befehle genau und schnell vollziehen, rufen uns zu: „Wie am Himmel, so auch auf Erde geschehe Gottes Wille!“ — Die mit Früchten beladenen Bäume: „Seyd fruchtbar in guten Werken.“ — Die Blumen der grünenden Wiesen: „Wie das Gras verdorrt, und die Blume abfällt, so der Mensch.“ — Die Blumen der Gärten: „Christen! seyd ein guter Wohlgeruch Christus.“ — Die Waizenfelder: „Nur der Waizen wird in die Scheuer gesammelt, die Spreu verworfen.“ — Die Saaten und Aernten: „Was der Mensch säet, das wird er ärnten, — kärgliche, reichliche Saat, kärgliche, reichliche Aernte.“ — Der Saame: „Gottes Wort ist ein Saame; selig werden Jene, die es in ihrem Herzen bewahren.“ — Das brennende Licht durch seine Richtung nach Oben: „Aufwärts eure Herzen!“ — Die Erde: „Was Erde und Staub ist, das muß wieder Erde und Staub werden.“ — Das Wasser: „Ich reinige den Leib, das Blut Jesus die Seele.“ — Dornen und Disteln: „Von uns sammelt man keine Trauben und Feigen.“ — Speise und Getränke: „Wir gehen durch den Mund hinein, und verunreinigen den Menschen nicht; aber das, was aus ihm ausgeht, macht ihn unrein.“ — Arzneien: „Böses muß mit Bösem, Sünde durch Bitterkeiten vertrieben werden.“ — Das Unkraut, der unfruchtbare Baum: „In's Feuer zum Verbrennen.“ — Die Veränderung der Jahrszeiten, der Wechsel des Tags und der Nacht, die Manchfaltigkeit der Witterung: „Alles ist unbeständig, Alles hat seine Zeit, nach Nebel und Regen kömmt wieder Sonnenschein.“ — Der Untergang der Sonne: „Alles Irdische eilet zum Ende, Himmel und Erde vergehen; denk, o Mensch! in allen deinen Werken an das End“ —. Die Natur fängt im Schaffen ihrer Werke im Kleinen an, wirkt im Stillen unbemerkt fort, leidet keinen Sprung, und bringt Großes und Viel hervor. Sie wirkt

regelmäßig fort, bei Tag und Nacht; im Winter und Sommer, in jeder andern Jahrszeit, und gibt uns die Lehre: „Thut unermüdet Gutes, wirkt es, wo ihr Kräfte und Gelegenheit habt.“ Die Einheit, Ordnung und Harmonie fordern uns vernünftige Geschöpfe um so mehr auf, in unsere Denk- und Handlungsweise eben dieselbe Maxime zu bringen.

3. Wir sollen aus den erstaunungswürdigsten, großen und mannigfaltigen Werken und Wundern der Natur mehr und mehr kennen lernen, in ihre Geheimnisse tiefer eindringen, aus ihrer Schönheit und Ordnung, die erhabensten Eigenschaften Gottes, dessen Allmacht, Majestät, Güte, Weisheit, Allgegenwart und Allwirken erkennen, und durch Fortsetzung solcher Betrachtungen diese heilsame Erkenntniß beleben und erhöhen. Auch sollen wir aus den widrigen und schreckenvollen Ereignissen der Naturwerke seine Allgewalt, Güte, aber auch seine Strafgerechtigkeit, da alle seine Werke zu seinem Winke, die Sünder zu strafen, bereit sind, erkennen. Die heil. Schrift fordert uns dazu auf. (z. B. Job. 26, 7. fg. 36, 27. fg. 36, 6—14. Jer. 10, 12. 13. Ps. 73, 15—18. 103. Jes. 44, 24. 45, 7. 18. 46, 9. Sir. 16, 26—31. 39, 34. 43.) (§. 235. I.)

4. Wir sollen es nicht mit einer unfruchtbaren Kenntniß der Werke Gottes beruhen lassen, sondern uns dadurch erwecken, den Großen und Allmächtigen anzubeten (Ps. 94. 1—7.), den Herrlichen und Majestätischen zu loben und zu verherrlichen (141. u. 148.), dem Gütigen zu danken (135.), auf den Allwissenden zu vertrauen (Matth. 6, 28—31.), den Allgewaltigen und Erschrecklichen zu fürchten (Ps. 2, 11. 32, 8. 33, 10.), den Liebenswürdigsten zu lieben (Ps. 41, 2.). Wir sollen in diesen Werken Gott sehen (Sir. 17, 3—10.), hören (Ps. 28.), schmecken und fühlen, wie gütig er sey. (Ps. 33, 9. Weish. 13, 3. fg.)

5. Wir sollen auch durch dieses Mittel in Andern die Kenntniß, Anbetung, Verehrung, Dankbarkeit und Liebe Gottes erwecken und vermehren. In den Psalmen kommen viele Aufmunterungen dazu vor, z. B. Ps. 49, 1—3. 62. 64. 65. 66. 91. 94. — —.

6. Wir sollen die Hinfälligkeit und Zergänglichkeit dieser Naturwerke oft betrachten, unser Herz vor unordentlicher Liebe und Anhänglichkeit an sie verwahren, unsern Sinn nach den ewigen Gütern richten, und nach unvergänglichen Schätzen und Freuden trachten. (Kol. 3, 1. 2. Matth. 6, 20. Luk. 16, 9.)

### β. Mißbrauch.

Achten wir die leblosen Werke der Schöpfung gar nicht, zu viel, oder zu wenig; so werden wir dadurch verleitet, sie nicht gehörig zu gebrauchen, und zu mißbrauchen. Hierin fehlen Jene,

a) welche gleich Thieren sie starr anschauen, ihren Werth und Nutzen, ihre Mannigfaltigkeit und Ordnung keiner Achtung würdigen, gegen ihre Schönheit und Herrlichkeit keinen Sinn haben;

b) welche sie nicht benutzen, durch das Nachdenken über sie ihr ästhetisches und sittliches Gefühl zu bilden;

c) welche sie aus Leichtsinn, Muthwillen, bösartigem Willen niedertreten, verderben lassen, zerstören;

d) welche die leblosen Sachen Anderer ohne Ursache, aus Wildheit, Frevel, oder sonstiger bösen Absicht beschädigen, verderben, verwüsten, z. B. reife Saaten, stehendes Gras, angelegte Gärten;

e) welche die Freuden Anderer, die sie am Besitze und Genusse lebloser Werke haben, zerstören;

f) welche Beschädigungen daran nicht verhindern, da sie können oder sollen, z. B. durch Abhaltung der Thiere;

g) welche sie nicht als Mittel gebrauchen, Gott kennen zu lernen, sie nicht warm, nicht kalt anwenden, oder gar dadurch zur Abgötterei verleitet werden (Weish. 13.);

h) welche sie zu eitlen und falschen Künsten, zum Aberglauben, zu Betrügereien anwenden (S. 242. 2. a.);

i) welche ihr Herz mit unordentlicher Neigung an sie hängen, z. B. an unnütze Gartengewächse, Blumen in Zimmern mit übertriebener Liebhaberei, die an Blumennarrheit gränzt — —.

2261 49

3 2044 073 419 350